Digitized by Google

BIBLIOTECA NAZ.
Vittorio Emanuele III
XVII
G
63
NAPOLI

XVII
G
63

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Historische vnd Politische Tractätlein

Auch Offenbare Kriegs vnd Friedens Handlungen/

Als das Dänische Manifest / Rotschildischer Friedens-Schlus/ Keyserliche Wahl Capitulation / vnnd andere dergleichen zur Beschichte Beschreibung Christian Adolffs Thätldens gehörige Schrifften.

Cöllen In Verlegung Johan Anton: Kincky
Mit Rom: Kayſ: Mayſt: G[illegible] vnd Freyheit

Digitized by Google

Digitized by Google

Register oder Anzeig aller Schrifften vnnd Handlungen / so in disem zur Geschicht Erzehlung Christian Adolffs Thülden gehörigem Büchlein der Polittischer Tractaten begriffen / wie solche nacheinander folgen. Dabey doch zu wissen das die nach der gedrückter Linien folgende Handlung oder Schrifft mit einer neuer Zahl von 1. wider anfange.

Kurtze Beweisung der falschen Vnzuchten / mit welchen die in Gott ruhende Keyserliche Majestät Ferdinand der Dritte vnd dessen Durchleuchtiger Sohn Leopold als Vbertretter des Münsterischen Fridens vom Schwedischen Abgeordneten beschüldiget werden. Zu finden am Blat / so ist in disem Büchlein das 1.

Widerlegung der Klagen so durch die Frantzösische Gesandten wider Keyser Ferdinand den Dritten Seligen andenckens vnd dessen Sohn Leopold den versamleten Kuhrfürsten übergeben worden. 61.

Bericht / warüm Ihre Königliche Majestät zu Böhmen der Kron Poln hülff geschickt. 101

Zwei Polnische Memorial / das erste an die Kuhrfürstliche Versamlung samt seiner Beilag übergeben zu Franckfurt. 105.

Das zweite am Kuhr Maintz 122.

Vortrag durch Kuhr Maintz an die Kuhr Beieri-

erische Gesandschafft geschehen / die Fridens Handlung zwischen Spanien vnnd Franckreich betreffent. 128.
Brieff der Kuhrfürstlichen Versamlung an den König zu Vngarn wegen des Polnischen vnnd Schwedischen Fridens. 143.
Manifest/ des Königs in Dännemarck / warumb er die Waffen wider Schweden ergriffen. 147.
Fridens Schlus zwischen Dännemarck vnd Schweden zu Roodschild dē 26 Hornungs im jahr 1658. gemacht. 163.

Das erste Schwedische Memorial an Kuhr Maintz übergeben 1. Blat.
Das zweite Schwedische Memorial an die Deputirte zu Franckfurt. 5.
Neue Erinnerungs Schrifft in namen Königs zu Schweden an die Kuhrfürstliche Versamlung des Fridens halber. 49.
Warhaffter Bericht / was der König in Schweden durch Abgesandte beim Türcken antragen lassen nach anfang des Polnischen Krigs. 59.
Schwedische Memorial durch dessen Abgesandten dem Groß Türcken übergebn. 63.

Geheime

Geheime Verbündnüs zwischen Franckreich vnnd Olivier Kromwel. 69.
Vergleich Frantzösischen vnd Holländischen Mißverstands zur Seh samt der Rede des Graffen von Tu vnud einem Schreiben Königs in Franckreich an die Herrn Staten. 85.
Memorial Frantzösischen Gesandtens an die Versamlung der Kuhrfürsten vnnd Deputirten zu Franckfurt. 103.
Vrsachen des Portugesischen Kriegs wider Holland. 111
Klag vnnd Protestations Schrifft Münsterischer Ritterschafft an den Bischoffen wegen Belägerung Münster 139.
Vergleich zwischen Bischoffen zu Münster vnnd selbiger Statt. 147
Abdruck Kuhr Beyerischen vnnd Sachsischen schreibens an Bischoffen zu Münster wegen abfürung der Völcker vnnd Losgebung des Herrn Drachters 153.
Spanisch Manifest wider Portugal 157

Warhaffter Bericht was nach dem Rotschildischen Fridensschluß zwischen den Schwedischen vnnd Dänischen Bevol-

mächtigten biß auff die am neunten Obſtmonats erfolgte Belägerung der Statt Kopenhagen vnnd ſonſten ſich zugetragen ſamt dahin gehörigen Beilagen von Litera A biß P / als nemlich die Abdrück etlicher Königlicher Däniſcher Schreiben / an Paltz Graffen von Sölsbach / an jhren Agenten zu Londen / an den Hertzogen zu Schleſwichs des underrichts vor ihren Abgefertigten an genenten Hertzogen vnd andere Abſchrifften / auff die gemelter Bericht ſich bezihet. 1

Abdruck eines Patents / darinnē in namen Königs in Dännemarck der gantzen Welt der Schwediſche Fridensbruch / künd gethan vñ allen deſſen vndertanen aus Schwediſchen Dienſten zu treten Anbefohlen wird. 89.

Brandenbürgiſch Patent anzeigend die Vrſachen jhres Feldzugs in Holſtein ſamt dē Reiſer. 102

Wahl Capitulation bei erwehlung Keiſers Leopoldts zu Franckfurt auffgerichtet im Heumonat des jahrs 1658. 1.

Verglei:h zwiſchen Kuhr Meintz vnd Kölln wegen Krönung eines Römiſchen Königs 76.

Eigentliche Vorbildung der Königlicher Krönung Leopoldens zu Franckfurt. 80

Verbündnüs gewiſſer Kuhr vnnd Fürſten als Kuhr Mantz vnnd Cölen / Biſchoffens von Münſter / Pfaltz-Neuburg vnnd Schweden

Braunschweig vnd Hessen Cassel. 109
Schreiben deren Deputirten zu Franckfurt/ wegen vorgemelter Bündtnüs/ an Kuhr Pfaltz/ Würtenberg/ Bamberg/ Darmstatt vnd Paterborn am Bl. 132. an Schweden am Bl. 133. an die Keiserliche Majestät Bl. 134. an Kuhr Trier vnd Fürsten von Münster. 138
Ordinantz/ warnach der Vereinigten Kuhr vnnd Fürsten auff begebenden fall zusammen stossende Völcker zu verpflegen. 140
Keyserliches Ermanungs Befel an die Stände des Reichs wegen der Kriegs Werbungen. 154
Keyserliches Schreiben an Bischoffen zu Bamberg wegen zurücksetzung der neuer Verbündnüs. 181
Keyserliches Schreiben an Chur Maintz wegen verlegung des Deputations Tag auff Regenspurg. 161.
Hildesheimischer/ Vortrag den Vereinigten Vom Chur Maintzischē Directorio wegen gewisser Kriegs Anordnung zu machen vorgemeiter Bündnüs gemeß. 163

Abdruck etlicher bei der Fridens Handlung zwischen Hispanien vnnd Franckreich vorgegangenen Handlungen vnnd Schrifften vnnd zwar erstlich der Vortrag/ so dem König von Franckreich zu Amiens durch den Grafen Wilhelm von Fürstenberg vnnd Hern B. um Chur Maintzischen vnd Cölnischen Abgesandten gethan im jahr 1658. im May. 1.
Antwort auff den Vortrag der Churfürstlichen Abgeordneten durch die Frantzösische Gesandtschafft

Register.

schaffe 26. Brachmonats des jahrs 1658. 8.
Schreiben von Chur Maintz vnd Cölln an Graven von Penaranda. 20
Antwort genentes Graffen auff gemeltes Schreibens den 3. Heumonats des jahrs 1658. 26.
Vorgemelter Churfürsten abermaliges Schreiben an Graffen von Penaranda 32
Vorgemelter Churfürsten Schreiben an die Frantzösische Herrn Abgesandten den 27 Heumonats genenten jahrs 40
Der Frantzösischen Gesandten Schreiben an den Graffen von Pegnaranda. 41
Widerumb ein Schreiben gemelter Churfürsten an Graffen von Pegnaranda den 2 Obstmonats des jahrs 1658. 55
Antwort gemelten Graffens auff selbiges den 7 Augustus. 56.
Schreiben Frantzösischen Gesandtens Herrn von Lionne an Chur Cölln vnd Maintz. 66.
Abschrifft Herrn Cardinals Mazarins Schreibens an gemelte Churfarsten wegen Stillstands der Waffen zwischen Spanien vnnd Franckreich 69.

Die Fridens Artickel zwischen beyden Cronen Spanien vnd Franckreich. 1
Wie dan auch der Friedensschluß zwischen der Königlicher Majestät zu Polen vnnd dero Bundts Verwandten vnd der Cron Schweden im jahr 1660. 121

Kurtze

Anzeig vnd Bericht

Mit was läſterlich vnd ſchelmiſchen Zuſchreiben der Königl. Schwediſche Geſandte etc. mit einem Decret zurückgeſchickten/ vnd denen geſambten

Churvnd Fürſten deß Heil. Röm. Reichs Vberg:benen Anlaß / Weyland die in Gott ruhende Käyſ. Maj.

Ferdinand den Dritten

Wie dann

Deſſen Durchlauchtigſten Sohn

LEOPOLDVM,

Zu Hungern vnd Böhem König/ ꝛc. als Vbertretter vnd Verbrecher deß zu Münſter geſchloſſenen Friedens beſchuldige.

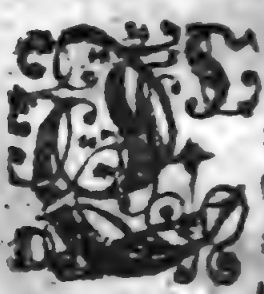

Es hat neulicher Zeit Ihro Churfl. Gn. vnd Ehrwürden von Maintz deß Durchleuchtigſten Königs von Schweden Extraordinar Abgeordneter einfamos vñ Schmeck

Schrifft wider die in Gott nunmehr ruhende Kayſ. Mayt. Ferdinand den Dritten/ deſſen Durchleuchtigſten Sohn Leopoldum als zu Hungarn vnd Böhem König vnd gantz geſamptes Hochlöbl. Haus Oeſterreich übergeben/ alles zu dem End/ damit Sie alle deß Reichs Churfürſten/ Fürſten vnd Ständ in Harniſch wider gedachtes Haus bringen/ die neu eingehende Kayſ. Wahl verhindern vnd verwirren/ vnd dardurch in wehrender Beraubung eines Röm. Königs alle vnd jede Ständ von einiger Hülff vnd Beyſtand/ welche Sie bey ſo groſſem aller Orten angezündtem Feuer vnd Kriegs-Elend zu thun ſchuldig/ deſto ſtärcker vnd träfftiger abhalten möchte. Vnd damit Er ſolches deſto ehender ins Werck ſetzet / hat er mit ſeinen vielfältigen vnd vngeſtümmen Begehren die vorige Churfl. Eminentz alſo ſtarck angehalden/ daß Er bald drauff ſolche Auflagen bey allen deputirten Reichs-Geſandten vnd Gevollmächtigten zu übergeben vnd communicirn befohlen.

Wiewol vun das höchſte Recht der Königreich zu Hungarn vnd Böhem/ wie auch dero Regenten von vnerdencklichen Jahren durch die gantze Chriſtenheit in ſolchem Stand vnd Würde geweſen/ daß Sie gegen keinen Gericht/ deß Röm. Reichs/ auch auff keinen Reichstag ihre ſach zu handlen vnd zu beſchützen ſchuldig vnd verpflichtet weren/

ren/ ja auch dieser bißhero geweste Reichs-Deputations Convent auß mangel deß Röm. Kayſers als höchſten Haupts gantz vnd gar erloſchen ſcheint.

Nichts deſtoweniger hat die zu Hungern vnd Böhem Königl. Mayt. wegen gerechter Sachen für gut angeſehen/ mit dieſer gegenwertigen Widerlegungs-Schrifft allen deß H. Röm. Reichs Churfürſten/ Fürſten/ vnd Ständ/wie nicht weniger allen Chriſtlichen Königen vnnd Gemeinen klärlich für Augen zuſtellen/ mit was falſchen/ſchmählichen vnd erdichten Läſterungen das gantze Memorial zugeſpickt/ vnd daß weder deß ſeligſten Kayſers weder zu Hungern vnd Böhem Königl. Mayt. kein anderer Sinn oder Gedancken je geweſen/als daß nicht allein in Teutſchland / ſondern auch in denen nechſt angerentzenden Ländern vnd Königreichen wahrer Fried erhalten / vnd alle gefährliche vnd ſchädliche Anſchläg / welche deß Röm. Reichs Authorität / Hochheit vnnd guten Standt mit newen Verwirrungen beſchedigten / möchten verhindert vnnd zu nichten werden.

Vnd zwar fangt gedachter Schwediſche Abgeordneter erſtlich ſein Läſterung mit bloſſem Argwohn ſeines Königs an/ daß Er nemlich den Krieg wider Polen anzufangen auß gewiſſen Anzeigungen (ein Kind mags glauben) vernommen / als ob der Röm.

Kayſ. höchſter Gedächtnuß auß einem Widerwillen gegen den Schweden Haß vnnd Vnainigkeit bey den Benachbarten erwecke/ vnd die Waffen zuergreiffen gedacht/ damit Er ſich mit der zeit in die Polniſche Händel einmiſchen möchte; vnd dieſes/ was der Käyſer im Sinn gehabt/ hette der Sohn vollbracht/ ob er zwar noch nicht gewuſt wo die künfftige Wahl eines Röm. Kayſers hinauß ſchlagen wird: vnd auff dieſe weiß hatte der König in Dennemarck auß Antrieb deren von Oeſterreich mit hindanſetzung deß Teutſchen Friedens die Schwediſche im Röm. Reich gelegene Länder mit Krieg angegriffen/ die Oeſterreichiſche Waffen aber ſich mit dem Polniſchen wider ſie Schweden vereinigt/ ꝛc.

Wann aber der Schwediſche Abgeordnete vermeint/ daß ſeinem König erlaubt ſey vom Hauß Oeſterreich vnbillichen vnnd vnrechtmeſſigen Argwohn zu faſſen/ ſo wird er auch ſolches vnſern ſeligſten Kayſer nicht vnbillichen/ bevorauß weil dieſer vielkräfftigere vnd gewiſſere Vrſachen vnd Anzeigungen hat.

Dann ob ſchon auff jüngſt gehaltenem Reichstag zu Regenſpurg nicht allein von Erhaltung der allgemeinen Ruh vnd Sicherheit/ vnd damit nichts darwider gehandelt würde/ von den geſampten Reichs-Ständen geſchloſſen/ ſondern auch wegen

deß

deß mißverstands oder zwispalt der Schweden wider Bremen versehen worden deß solche Stat nach dem Frieden-Instrument bey Besitzung jhrer Alter gebrachten Stimmen im Collegio der Reichsstädt verbleiben solte / biß durch freundliche Vnderhandlung einanders geschlossen wurde. Bald drauß aber haben sie Schweden vngeacht der Kayserlichen Verbott vnd etlicher Reichs-Fürsten freundlichen Abmahnungen gedachte Stadt Bremen mit Kriegs-Gewalt angegriffen / endlich zur Vbergab bezwungen / jhre Privilegia geschmelert / vnd die Canonicos Jhrer Præbenden vnnd Jährlichen Einkommens wider Recht vnd Gerechtigkeit beraubt.

Vnd ob zwar der König bey Chur Maynz durch den Grafen Schlippenbach sich entschuldigen lassen / hat Er doch außtrücklich zugleich vermelden lassen / daß Er über diesen Zwispalt kein Rechtspruch weder vom Kayser weder von Reichs-Ständen annehm vnd erwart; ob Er aber recht oder vnrecht gethan / mag ein jeder vrtheilen / vnnd dieses zuforderst in acht nehmen / daß wolgedachter König zu Schweden gegen dem Hertzogthum Bremen nicht als ein Außländischer König / sondern als ein Stand vnnd Fürst / welcher dem Röm. Reyser vnd dessen Reich vnderworffen vnd verbunden / müste geacht werden.

Vnd damit er keiner Vntrew beschuldigt würde / sondern mit freyen offentlichen Gewalt durch gantz Teutschland herumb schweiffen kundt / hat Er die an jhn gesuchte vnd gewöhnliche Installerung oder Investitur über so Ansehenliche vnd edle im Reich erlangte Länder / von Tag zu Tag mit allerhand vnnützen Außflüchten erlänget / vnnd biß dato die schuldige Eydspflicht nit geleistet.

Deßwegen dann der Röm. Kägser jhm destoweniger trawen können / wie mehr Er bekummert vnd sorgfältig / so wol wegen Beschütz- vnd Erhaltung seiner Erb-Reich vnd Länder als auch desi gantzen Röm. Reichs vnd Teutschlands seyn müssen / bevorauß weil kundbar / daß damals allbereit Er König zu Schweden mit dem Groß-Hertzogen auß der Moscau in Tractaten gestanden auff beyden Seiten in das Königreich Pohln einzufallen / auch entschlossen durch Angeben vnd Verrätherey deß meineydigen / vnd auß Pohlen entwichenen Vnder-Cantzlers Feindlicher weiß in selbiges Königreich einzufallen.

Vnd diß alles ob es zwar dem Käyser gnugsam bekant vnd offenbar / hat er doch damals kein Kriegs-Volck / als was nur die Gräntzen zubeschützen vonnöthen / annehmen lassen; vnd weil auch Er jhm nichts höhers zu Gemüth führte / als das Auffrechte

vnd

vnd wahre Freundschafft mit dem König in Schweden zuerhalten/ als hat er dieser Vrsachen willen Herrn Blettenberg/ welcher jhn König dieser Lieb vnd bestlen geneigten Willens zum öfftern versichert/ nacher Stockholm abgefertigt.

Mit was für Gemüth aber eben dieser König gegen dem Käyser damahls geneigt gewesen/ ist auß dem jetzigen klar zuersehen/ was vorgedachter Graff Schlippenbach bey den Churfürsten auch zu selbiger Zeit/ als zu End deß Jahrs 1654. vnd zu Anfang 55 im Namen seines Königs vorbracht vnd abgehandelt/ nemlichen daß weder Schweden weder Frantzosen mehr leyden könten/ hinfüro einen vom Hauß Oesterreich zur Römischen Cron zuerheben / zumahln solches der Teutschen Freyheit wegen der erblichen Succession, welche die von Oesterreich suchten/ zuwieder were / solche Hochheit müste auff ein andere familia gepflantzt / vnd das Königreich Böhmen/ welches das Röm. Reichs Erbgut/ zu einer Kron/ Vnderhaltung darzu genommen werden / hat auch die Schwedische Gevollmächtigte ühel durch die Hechel gezogen/ vnd jhnen starck verwiesen/ daß sie im Osnabrügischen Friedens-Tractat dieses Königreich erblich an das Hauß Oesterreich kommen lassen.

Vnd diß alles truge der Fromme vnd Gottseelige Keyser mit Gedult vnd wünschet

mächtigten biß auff die am neunten Obſtmonats erfolgte Belägerung der Statt Kopenhagen vnnd ſonſten ſich zugetragen ſamt dahin gehörigen Beilagen von Litera A biß P / als nemlich die Abdrück etlicher Königlicher Däniſcher Schreiben / an Paltz Graffen von Sölsbach / an jhren Agenten zu Londen / an den Hertzogen zu Schleſwichs des underrichts vor ihren Abgefertigten an genenten Hertzogen vnd andere Abſchrifften / auff die gemelter Bericht ſich bezihet. 1

Abdruck eines Patents / darinnē in namen Königs in Dännemarck der gantzen Welt der Schwediſche Fridensbruch / künd gethan vñ allen deſſen vndertanen aus Schwediſchen Dienſten zu tretten Anbefohlen wird. 89.

Brandenbürgiſch Patent anzeigend die Vrſachen jhres Feldzugs in Holſtein ſamt dē Reiſer. 102

Wahl Capitulation bei erwehlung Reiſers Leopoldts zu Franckfurt auffgerichtet im Hewmonat des jahrs 1658. 1.

Vergleich zwiſchen Kuhr Meintz vnd Kölln wegen Krönung eines Römiſchen Königs 76.

Eigentliche Vorbildung der Königlicher Krönung Leopoldens zu Franckfurt. 80

Verbündnüs gewiſſer Kuhr vnnd Fürſten als Kuhr Maintz vnnd Cölln / Biſchoffens von Münſter / Pfaltz-Neuburg vnnd Schweden

Braunschweig vnd Hessen Cassel. 109
Schreiben deren Deputirten zu Franckfurt/ wegen vorgemelter Bündtnüs/ an Kuhr Pfaltz/ Würtenberg/ Bamberg/ Darmstatt vnd Paterborn am Bl. 132. an Schweden am Bl. 133. an die Keiserliche Majestät Bl. 134. an Kuhr Trier vnd Fürsten von Münster. 138
Ordinantz/ warnach der Vereinigten Kuhr vnnd Fürsten auff begebenden fall zusammen stossende Völcker zuverpflegen. 140
Keyserliches Ermanungs Befel an die Stände des Reichs wegen der Kriegs Werbungen. 154
Keyserliches Schreiben an Bischoffen zu Bamberg wegen zurücksetzung der neuer Verbündnüs. 181
Keyserliches Schreiben an Chur Maintz wegen verlegung des Deputations Tag auff Regenspurg. 161.
Hildesheimischer/ Vortrag den Vereinigten Vom Chur Maintzischē Directorio wegen gewisser Kriegs Anordnung zu machen vorgemelter Bündnüs gemeß. 163

Abdruck etlicher bei der Fridens Handlung zwischen Hispanien vnnd Franckreich vorgegangenen Handlungen vnnd Schrifften vnnd zwar erstlich der Vortrag/ so dem König von Franckreich zu Amiens durch den Grafen Wilhelm von Fürstenberg vnnd Herrn Braun Chur Maintzischen vnd Cölnischen Abgesandten gethan im jahr 1658. im May. 1.
Antwort auff den Vortrag der Churfürstlichen Abgeordneten durch die Frantzösische Gesandschaffe

schaffe 56. Brachmonats des jahrs 1658. 8.
Schreiben von Chur Maintz vnd Cölln an Graven von Penaranda. 20
Antwort genentes Graffen auff gemeltes Schreibens den 3. Heumonats des jahrs 1658. 26.
Vorgemelter Churfürsten abermaliges Schreiben an Graffen von Penaranda 32
Vorgemelter Churfürsten Schreiben an die Frantzösische Herrn Abgesandten den 27 Heumonats genenten jahrs 40
Der Frantzösischen Gesandten Schreiben an den Graffen von Pegnaranda. 41
Widerumb ein Schreiben gemelter Churfürsten an Graffen von Pegnaranda den 2 Obstmonats des jahrs 1658. 55
Antwort gemelten Graffens auff selbiges den 7 Augustus. 56.
Schreiben Frantzösischen Gesandtens Herrn von Lionne an Chur Cölln vnd Maintz. 66.
Abschrifft Herrn Cardinals Mazarins Schreibens an gemelte Churfarsten wegen Stillstands der Waffen zwischen Spanien vnnd Franckreich 69.

Die Fridens Artickel zwischen beyden Cronen Spanien vnd Franckreich. 1
Wie dan auch der Friedensschluß zwischen der Königlicher Majestät zu Polen vnnd dero Bundts Verwandten vnd der Cron Schweden im jahr 1660. 121

Kurtze

Anzeig vnnd Beweisung

Mit was läſterlich vnnd falſchen Inzüchten der Königl. Schwediſche Abgeordnete mit einem in Druck außgeſprengten/vnd denen geſampten

Churvnd Fürſten deß Röm. Reichs Vbergebenen Anklags-Memorial/ die in Gott ruhende Käyſ. Mayt.

Ferdinand den Dritten/

Vnd dann

Deſſen Durchleuchtigſten Sohn

LEOPOLDVM,

Zu Hungern vnd Böhem König/ ꝛc.

als Vbertretter vnd Verbrecher deß zu Münſter geſchloſſenen Friedens beſchuldigt.

ES hat neulicher Zeit dero Churfl. Gn. vnnd Eminentz von Maintz deß Durchleuchtigſten Königs von Schweden Extraordinar Abgeordneter ein famos, vñ Schmach-

Schrifft wider die in Gott nunmehr ruhende Kayſ. Mayt. Ferdinand den Dritten/ deſſen Durchleuchtigſten Sohn Leopoldum als zu Hungarn vnd Böhem König vnd gantz geſamptes Hochlöbl. Haus Oeſterreich übergeben/ alles zu dem End/ damit Sie alle deß Reiche Churfürſten/ Fürſten vnd Ständ in Harniſch wider gedachtes Haus bringen/ die neu eingehende Kayſ. Wahl verhindern vnd verwirren/ vnd dardurch in wehrender Beraubung eines Röm. Königs alle vnd jede Ständ von einiger Hülff vnd Beyſtand/ welche Sie bey ſo groſſem aller Orten angezündtem Feuer vnd Kriegs-Elend zu thun ſchuldig/ deſto ſtärcker vnd träfftiger abhalten möchte. Vnd damit Er ſolches deſto ehender ins Werck ſetzet / hat er mit ſeinen vielfältigen vnd vngeſtümmen Begehren die vorige Churfl. Eminentz alſo ſtarck angehalden/ daß Er bald drauff ſolche Auflagen bey allen deputirten Reichs-Geſandten vnd Gevollmächtigten zu übergeben vnd communicirn befohlen.

Wiewol vun das höchſte Recht der Königreich zu Hungarn vnd Böhem / wie auch dero Regenten von vnerdencklichen Jahren durch die gantze Chriſtenheit in ſolchem Stand vnd Würde geweſen/ daß Sie gegen keinen Gericht/ deß Röm. Reichs/ auch auff keinen Reichstag ihre ſach zu handlen vnd zu beſchützen ſchuldig vnd verpflichtet weren/

ren/ ja auch dieſer biſzhero geweſte Reichs-Deputations Convent auß mangel deß Röm. Kayſers als höchſten Haupts gantz vnd gar erloſchen ſcheint.

Nichts deſtoweniger hat die zu Hungern vnd Böhem Königl. Mayt. wegen gerechter Sachen für gut angeſehen/ mit dieſer gegenwertigen Widerlegungs-Schrifft allen deß H. Röm. Reichs Churfürſten/ Fürſten/ vnd Ständ/wie nicht weniger allen Chriſtlichen Königen vnnd Gemeinen klärlich für Augen zuſtellen/ mit was falſchen/ſchmählichen vnd erdichten Läſterungen das gantze Memorial zugeſpickt/ vnd daß weder deß ſeligſten Kayſers weder zu Hungern vnd Böhem Königl. Mayt. kein anderer Sinn oder Gedancken je geweſen/als daß nicht allein in Teutſchland / ſondern auch in denen nechſt angerentzenden Ländern vnd Königreichen wahrer Fried erhalten / vnd alle gefährliche vnd ſchädliche Anſchläg / welche deß Röm. Reichs Authorität / Hochheit vnnd guten Standt mit newen Verwirrungen beſchedigten / möchten verhindert vnnd zu nichten werden.

Vnd zwar fangt gedachter Schwediſche Abgeordneter erſtlich ſein Läſterung mit bloſſem Argwohn ſeines Königs an/ daß Er nemlich den Krieg wider Polen anzufangen auß gewiſſen Anzeigungen (ein Kind mags glauben) vernommen / als ob der Röm.

Kayſ. höchſter Gedächtnuß auß einem Widerwillen gegen den Schweden Haß vnnd Vnainigkeit bey den Benachbarten erwecke/ vnd die Waffen zuergreiffen gedacht/ damit Er ſich mit der zeit in die Polniſche Händel einmiſchen möchte; vnd dieſes/ was der Käyſer im Sinn gehabt/ hette der Sohn vollbracht/ ob er zwar noch nicht gewuſt wo die künfftige Wahl eines Röm. Kayſers hinauß ſchlagen würd: vnd auff dieſe weiß hatte der König in Dennemarck auß Antrieb deren von Oeſterreich mit hindanſetzung deß Teutſchen Friedens die Schwediſche im Röm. Reich gelegene Länder mit Krieg angegriffen/ die Oeſterreichiſche Waffen aber ſich mit dem Polniſchen wider ſie Schweden vereinigt/ ꝛc.

Wann aber der Schwediſche Abgeordnete vermeint/ daß ſeinem König erlaubt ſey vom Hauß Oeſterreich vnbillichen vnnd vnrechtmeſſigen Argwohn zu faſſen/ ſo wird er auch ſolches vnſern ſeligſten Kayſer nicht vnbillichen/ bevorauß weil dieſer vielkräfftigere vnd gewiſſere Vrſachen vnd Anzeigungen hat.

Dann ob ſchon auff jüngſt gehaltenem Reichstag zu Regenſpurg nicht allein von Erhaltung der allgemeinen Ruh vnd Sicherheit/ vnd damit nichts darwider gehandelt würde/ von den geſampten Reichs-Ständen geſchloſſen/ ſondern auch wegen

deß

deß mißverstands oder zwispalt der Schweden wider Bremen versehen worden deß solche Stat nach dem Frieden-Instrument bey Besitzung jhrer Alter gebrachten Stimmen im Collegio der Reichsstädt verbleiben solte / biß durch freundliche Vnderhandlung einanders gesihlossen wurde. Bald drauß aber haben sie Schweden vngeacht der Kayserlichen Verbott vnd etlicher Reichs-Fürsten freundlichen Abmahnungen gedachte Stadt Bremen mit Kriegs-Gewalt angegriffen/ endlich zur Vbergab bezwungen/ jhre Privilegia geschmelert / vnd die Canonicos Jhrer Præbenden vnnd Jährlichen Einkommens wider Recht vnd Gerechtigkeit beraubt.

Vnd ob zwar der König bey Chur Maynz durch den Grafen Schlippenbach sich entschuldigen lassen / hat Er doch außtrücklich zugleich vermelden lassen / daß Er über diesen Zwispalt kein Rechtspruch weder vom Kayser weder von Reichs-Ständen annehm vnd erwart; ob Er aber recht oder vnrecht gethan/mag ein jeder vrtheilen / vnnd dieses zuforderst in acht nehmen/daß wolgedachter König zu Schweden gegen dem Hertzogthum Bremen nicht als ein Außländischer König/sondern als ein Stand vnnd Fürst/welcher dem Röm. Reyser vnd dessen Reich vnderworffen vnd verbunden / müste geacht werden.

Vnd damit er keiner Vntrew beſchuldigt würde / ſondern mit freyen offentlichen Gewalt durch gantz Teutſchland herumb ſchweiffen kundt / hat Er die an jhn geſuchte vnd gewöhnliche Inſtallerung oder Inveſtitur über ſo Anſehenliche vnd edle im Reich erlangte Länder / von Tag zu Tag mit allerhand vnnützen Außflüchten erlänget / vnnd biß dato die ſchuldige Eydspflicht nit geleiſtet.

Deßwegen dann der Röm. Kayſer jhm deſtoweniger trawen können / wie mehr Er bekummert vnd ſorgfältig / ſo wol wegen Beſchütz- vnd Erhaltung ſeiner Erb-Reich vnd Länder als auch deß gantzen Röm. Reichs vnd Teutſchlands ſeyn müſſen / bevorauß weil kundbar / daß damals allbereit Er König zu Schweden mit dem Groß-Hertzogen auß der Moſcau in Tractaten geſtanden auff beyden Seiten in das Königreich Pohln einzufallen / auch entſchloſſen durch Angeben vnd Verrätherey deß meineydigen / vnd auß Pohlen entwichenen Vnder-Cantzlers Feindlicher weiß in ſelbiges Königreich einzufallen.

Vnd diß alles ob es zwar dem Käyſer gnugſam bekant vnd offenbar / hat er doch damals kein Kriegs-Volck / als was nur die Gräntzen zubeſchützen vonnöthen / annehmen laſſen; vnd weil auch Er jhm nichts höhers zu Gemüth führte / als das Auffrechte

vnd

vnd wahre Freundschafft mit dem König in Schweden zuerhalten/ als hat er dieser Vrsachen willen Herrn Blettenberg/ welcher jhn König dieser Lieb vnd bestens geneigten Willens zum öfftern versichert/ nacher Stockholm abgefertigt.

Mit was für Gemüth aber eben dieser König gegen dem Käyser damahls geneigt gewesen/ ist auß dem jungen klar zuersehen/ was vorgedachter Graff Schlippenbach bey den Churfürsten auch zu selbiger Zeit/ als zu End deß Jahrs 1654. vnd zu Anfang 55 im Namen seines Königs vorbracht vnd abgehandelt/ nemlichen daß weder Schweden weder Frantzosen mehr leyden könten/ hinfüro einen vom Hauß Oesterreich zur Römischen Cron zuerheben / zumahln solches der Teutschen Freyheit wegen der erblichen Successiones, welche die von Oesterreich suchten zuwieder were / solche Hochheit müste auff ein andere familia gepflantzt / vnnd das Königreich Böhmen/ welches das Röm. Reichs Erbgut/ zu einer Kayserl. Vnderhaltung darzu genommen werden / hat auch die Schwedische Gevollmächtigte öhel durch die Hechel gezogen/ vnd jhnen starck verwiesen/ daß sie im Osnabrügischen Friedens-Tractat dieses Königreich erblich an das Hauß Oesterreich kommen lassen.

Vnd diß alles truge der Fromme vnnd Gottseelige Keyser mit Gedult vnd wünschet

nit mehr/als daß die für Augen schwebende Blutige Krieg möchten verhindert werden: Weilen aber der Göttlichen Allmacht gefiel/ diesen Fürsten mehr in dem ewigen vnd Himmlischen als Zeitlichen vnd Weltlichen Frieden zusetzen: hat je der Durchleuchtigste zu Hungarn vnd Behem König nit weniger vnd besser zu erhaltung seiner Ertz-Königreich vnd Länder thun können/als daß er dem Königreich Pohln vnd dessen Länder/ welche ein völliger vnnd vnbilliger Kriegsflammen stunden/mit einem gantzen Kriegsheer zu Hilff kommen thäte.

Dann gleich wie es vmb einen zuthun/ wan deß Nechsten Wand oder Hauß brent/ als auch gibt es zum theil die Natur/ daß einem jeden die Beschützung seines eygenen Heyls am nothwendigsten/ zum theil erweisen solches auch die tägliche Exempel / daß niemand zuverdencken/ wann er sich vnderstehet seinen Nechsten / von dessen Vndergang jhm die eusserste Gefahr auff dem Halß/ mit allem vermögen vom bevorstehenden Vnglück zuerretten / weil nach der Lehr deß H. Ambrosij offic. l. 1. c. 36. eben so wol der jenig Straffmässig welcher die Schmach von seinem Nechsten nit abwendet/wofern Er anderst kan/als der sie zufüget.

Vnd bey diesem Zweiffel hat der König in Behem nit zuerwarten gehabt/ was von den

den Reichsständen über daß Recht oder Unrecht deß Polnischen Kriegs für ein Urtheil möcht gefält werden/ weil er selbsten seiner eygenen Länder vnnd Erb-Königreichen höchster Schidtsmann ist/ der auch alle schaden vnd Kriegspressuren jhm selbsten vnnd den seinigen am nechsten vnnd schädlichsten zu seyn empfinden würd/ wofern Er das Königreich Pohln von der Schweden, Cosacken vnd Siebenbürger Tyranney lasse vnterdruckt werden.

Dann wer wolt glauben/ daß der König zu Schweden/ welcher einem so grossen vnnd weiten Königreich vorgesetzt/ mit so schönen im Röm. Reich gelegenen Ländern bereichert/ vnd anjetzo durch keine Noth gezwungen/ sondern allein auß Ehrgeitz vnd Hochmut angereitzt ein fremdes Königreich mit Kriegsgewalt überzogen/ nit solte nach erlangtem Sieg seine Waffen weiter fortsetzen vnd das Schlippenbachische Erbtheil/ nemlichen daß Königreich Böhmen mit angräntzenden Landschafften dörffen anfallen/ weiln fürnemlich offenbar/ daß weder die Frantzösische Ministri, weder der König in Schweden zulassen wöllen/ daß wofern zwischen jhnen Schweden vnd Pohln solte Frieden gemacht werden/ garnit der Röm. Keyser oder der zu Hungarn vnd Bohem regierende König solt darin begrieffen werden/ wie solchen jhm beschehenen Vorwurff

der König in Pohlen selbsten bezeuget; vnd ist dieses geschehen / ehe vnd bevor einig Oesterreichischer Soldat das Königreich Pohlen betretten.

Hat derohalben recht vnd wohl Käyser Ferdinandus gethan / daß er auß eygenen vnd vnd mit deß Röm. Reichs Kräfften noch bey Lebzeiten seinen Nachbarn den Pohlen wegen nechster Blut- vnd Freundschafft benzuspringen jhm fürgenommen / auch der Sohn ein Lobwürdiges vnnd Heroisches stück bewiesen / daß Er den Rath / welchen er von seinem Hochlöbl. Herrn Vatter kurtz vor seinem auß dieser Welt hinscheiden empfangen / glücklich vollzogen.

Wie Kindisch vnnd vngeschickt aber im Klaglibell vorgerupfft wird / als ob die zu Hungarn vnd Böhem Königl. May. in einer Legation / in welcher Sie bey etlichen Churfürsten den verlust sambt vrsachen dieses Kriegs vorbracht / sich nit anderst verhalten / als ob das Röm. Reich den Oesterreichern allein Rechtlich zugehört / mag ein jeder einfältiger vnd schlechter Mensch leichtlich sehen / weil war vnd vngezweiffelt / daß die Tartern vnd Türcken / als sie der Schweden vnd Siebenbürger Waffen in Pohlen schweben gesehen / solches hoch empfunden / vnd deßwegen gantze Kriegsheer nit allein in solches Königreich geschickt / sondern auch mit solchen die nechst angräntzende Länder vnd Völcker

Aber-

überfallen können / woferne sie Pohlen aller Hülff von ihren Freunden solten beraubt seyn.

Zu dem wird auch fälschlich vorgeworffen/als ob durch antreib vnd anreitzung deß Römischen Keysers vnd Königs zu Hungarn vnd Bohemb der Königin Dennemarck in die im Reich gelegene Schwedische Länder eingefallen wer; dann nichts dergleichen ist vom Keyser oder seinem Sohn geschehen/ welche sich auch niem die Tractaten zwischen Dennemarck vnd Pohln/in welchen sie von ihren Bündnissen vnd Krieg wieder Schweden gehandelt/eingemischet; vnd bey sölcher mist es auch bißhero verblieben / auß der vrsachen/weil in denen mit Pohln wegen der Hülff getroffenen Artickeln ausdrücklich geschlossen/daß die Bündnuß sich nit weiter erstrecken solt/als biß das Königreich Polen wider in den Stand gesetzt werd/ in welchem es vor der Schweden einfall gewesen/ vnnd daß die zu Hungarn vnnd Boheim Königl. Mayt. durch ihre Kriegs-Völcker keines wegs den König in Schweden oder seine im Reich gelegene vnd anstatt der Gnugthuung ihm in Osnabrügischen Frieden gegebene Länder belaidigen oder beschädigen wolt. Derowegen ist die meynung allzeit auffrichtig vnd klar gewesen/den Frieden in Teutschland zuerhalten/ vnd gar kein vrsach solchen zuverwirren/ oder gar zubrechen jemand an

die Hand zugeben. Hingegen als der König in Schweden ohne einige vrsach in Teutschland über 30000. Mann geworben/ vnd ins Königreich Pohlen/ welches so wohl auff seiten deß Keysers vnd Reichsstände/ als auch deß Königs in Schweden zum Westphalischen Frieden gehörig/ eingefallen/ hätte nit der König in Pohlen gnugsame vrsach an die Hand nehmen/ vnd nach geschehener Bündnüß mit Dennemarck all diese der Schweden im Reich empfangene Länder Feindlich anfallen/ verheeren/ verwüsten/ den Schweden entziehen/ vnd den vorigen rechtmässigern Besitzern wider zustellen können?

Nachdem aber nit nothwendig/ mit mehrern die Vmbständ deß gantzen Wercks vor Augen zustellen/ vnd der Gegentheil alle vrsachen/ welche im Nahmen der zu Hungarn vnd Bohem Königl: Mayestät alten Churfürsten erkläret/ vester vnd mehr Gegründ zu seyn vermerckt/ als daß solche mit vielem vmbschweiffen solten oder könten benommen werden; nimbt er einen andern Weg für die Hand/ vnd damit er jhnen einen blauen Dunst oder Nebel für jhre scharpffe vnnd wolsehende Augen macht/ vnderstehet er sich drey stück seinem Wundergestaltigen Deckmantel anzuflicken.

Drey-

Dreyfache Proposition deß Gegen Libells.

DAs erste ist/daß der newlich in Gott abgeliebte Röm. Kayser nit allein den Frieden zwischen Schweden vnd Pohln verhindert/sondern auch täglich dem König vnd Königreich Schweden andere Feind/ja gar dem Röm Reich allerhand Feindliche Einfall erwecke/vnd dardurch verursache/daß der König in Schweden andere Hülff wider Pohln suchen müssen/ dardurch dann selbiges Königreich al,o elendig,were verderbt vnd verheert worden.

Last vns aber sehen/was für ein prob herauß/solches zubeweisen kommen möcht.

Zum ersten wird gesagt/der König vnnd Königreich Pohln seyen zwar im Osnabrügischen Frieden begrieffen/ aber auff gewisse weiß/vnd sey vnbequem / daß man vermeinen vnd darfür halten wolt/es müsten zugleich die Zwispaltungen zwischen den Königen vnd Völckern / welche in gedachtem Frieden begriffen/auch gedämpfft seyn. Alsdann wird erzehlet/es sey in den Stumdorffischen Verträgen Anno 1635. vorgesehen/ daß zwischen diesen beyden Reichen/ nemlich Schweden vnd Pohln durch einen absonderlichen Tractat vom bestendigen Frieden solt gehandelt werden / vnnd dieses sey

bald nach dem Teutschen geschlossenen Frieden versucht/ aber wie auß dem Protocol oder schreiben deß Gnesischen Ertzbischoffs zuersehen/ auß antrieb deß Hauses Oesterreich verhindert worden.

Der Groß-Hertzog auß Moscau hab die Schweden auß anhetzung deß verstorbenen Röm. Keysers mit Krieg angriffen.

Der Graff von Pötting sey nit auffrichtig den Frieden zumachen geschickt worden/ sondern daß er die Schweden vnd Poln/ welche sonsten zum Frieden geneigt/ ein wenig zeit auffhalten/ vnd vnderdessen die Kriegsflammen recht anzünden thät. Vnd in diesen vngereumbten vnd vnnützigen Vorwürffen bestehet die gantze Summa deß ersten theils; aber auß lauter Eytelkeiten vnd Falschheiten/ wie der vnpassionirte Leser auß nachfolgenden vernehmen wird.

Gegentheil sagt/ der König vnd das Königreich Pohln seyen auff gewisse weiß im Osnabrügischen Frieden begriffen/ das ist/ daß die alte Zwispaltungen oder auch die newen/ welche anderwerts her als vom Teutschen Krieg herrühren/ nit scheinen gedempfft zuseyn/ sondern daß nicht destoweniger einem jeden frey stehe/ solche weiters zuverfechten/ vnd wofern es durch gütlichen Vergleich nit geschehen mag / mit den Waffen zurechen. Nun sey dem also. Wann nemlich solches Gezänck vnd Rechtshändel nit vom Teutschen

Krieg

Krieg entstehen / oder mit solchen kein Gemeinschafft haben.

Daß aber bey dieser Vorsorg eben dieses begriffen sey/ daß nemlich die Feindseeligkeiten/ welche einem oder dem andern kriegenden Theil auß hülff oder Rachgierigkeit zugefügt sollen ewig vergessen seyn / vnnd daß keinem Friedschliessendem theil sol erlaubt seyn/ denen welche jhrem Widersacher als Feind in noch wehrendem Krieg hülff zugeschickt/ einen newen Krieg anzukündigen/ oder sie mit Waffen zuüberfallen / ist für sich selbsten klar/ vnd wird keiner so vnwitzig seyn / der solches laugnen dörfft. Dann so solches für zulässig erkant würd / wer die versicherung vnd genessung deß gewesenen Friedens betrüglich vmbsonst vnd vergebens: Vnd daß es eben diese Meynung sey/ ist eben auß solcher Vorsehung in Teutsch Frantzösischen Fridenschluß zuersehen/ alda die Frantzosen die Hertzogen von Saphoja vnnd Modena deßwegen in diesem Frieden eingeschlossen haben wöllen/ damit sie wegen der hülff welche sie jhnen Frantzosen in wehrendem Krieg mit dem Keyser vnd Hauß Oesterreich geleistet / deßwegen nit zuleiden hätten. Ja sie wollen solches noch weiter hinauß deuten/ daß nemlich/ ob sie auch nach End deß Teutschen Kriegs die mit den Oesterreicher vnnd Spanier getroffene Verträg brechen wurden / gleichwol wegen dieser in Teutsch-

Fran-

Frantzösischen Instrument gesetzten Clausel/ vom höchsten Haubt vnd Richter deß Römischen Reichs nit solten oder können bestrafft werden als ob die Vnrew welche zum öfftern/ bißhero gegen/ wegen anderer mitgenossen vorgeschützte Anforderungen nit zu züchtigen were.

Auß diesem erscheint klar/ daß die vrsach/ welche der König in Schweden in seinem vnd der Pohln angekündten vnd publicirten Krieg wegen deß dem Keyserlichen Volck gegebenen Durchzugs fürwend/ in ansehen der gedachten Füglichkeit gantz kein Krafft habe/ vnnd daß viel mehr drauß der Schweden Friedbrüchtige Thaten zuschliessen.

Wie/wan der Rom Keyser auch auff solchen schlag jhm eingebildet hette / Er were vermög dieser Vorsorg auch nit verbunden/ oder thät in vergessenheit stellen/ was im wehrendem Teutschen Krieg von etlichen Pohlen zu Nutz der Schweden geschehen/ bald drauff aber nach geschlossenem Teutschen Frieden auff Mittel gedacht sich zurechen? Weiln sie Pohln in jhrer eusserlten Noth / mit der gröstẽ Vndanckbarkeit die vnder dem Obristen Arnheim zugeführte Regimenter wieder zurück geschickt/ vnnd den Frieden Anno 1629 mit Gustaff Adolphen König in Schweden durch beystand deß Königs in Franckreich vnd Engelland Abgesandten angenoñen/ vnd zwar mehrentheils

auß Anstifftung der Schcheden / damit sie desto geschwinder dem Röm. Keyser mit Krieg angreiffen möchten.

Gewißlich so der Röm. Keyser nach geschlossenem Frieden alle dieses / ohngeacht der Clausl (Frieden zugenieſſen) echen / vnd seine Waffen wieder die Pohln wenden hätdörffen / würden ohne Zweiffel die Schweden den Pohln / als welche den Keyser deß Friedenbruchs angeklagt / beygestanden / vnd als dann jhre Macht wider jhn gewendt haben.

Was sie alsdann für Recht wider den Keyser zuhaben vermeint / solches werden sie auch jhm dem Keyser nit absprechen können / vnd kan billich gesagt werden / die Schweden hätten wegen deß zugelassenen Paß welchen die Pohln dem Keyserl. Obristen Cracau vnd Bothen durch jhr Land geben / kein gnugsame Vrsach gehabt ein newen Krieg anzufangen / sondern durch solches den Frieden selbst gebrochen.

Zu dem ist Gegentheil in seiner explication *suo modo* gar zu kalt vnd nüchtern / weiler dardurch nichts kräfftiges fürbringt / oder welches einen schein seine sachen mit gegründter Warheit an Tag zubringen hat. Er springt von seinem eygenen so wol Teutschen als Pohlnischen Friedenbruch auff die klag deß Röm. Keysers vnnd Hauses Oesterreich / daß nemlich durch jhr

Hülff /

hülff/angeben/fleiß vnd arglistigkeit die zwischen Schweden vnd Pohlen zu Lübeck angefangene Friedenstractation auffgeschoben/vnd zu nichts worden / auß diesem einigen Argument / weil nemlich der Grosse Cantzler in Pohln damals/ hernach Ertzbischoff zu Gnesen die zu Lübeck noch anwesende Gesandten durch Brieff ermahnt/der Fried könte allda nit geschlossen/ sondern müste nothwendig wegen etlicher fürfallenden vrsachen auffgeschoben werden ; beforderst weil man hoffnung hat / es wurden die Oesterreichische hülff sambt der Spanischen Schiff-Armada vnnd vielem Gelt ankommen. Setzt aber es hat solches der Cantzler geschrieben; wie wil man aber daherò beweisen / es were vom Keyser versprochen worden? Da doch gewiß vnd warhafftig/daß der Röm Keyser mit diesen Lübeckischen Tractaten nichts zuthun gehabt / weil aldort kein einiger Mensch von den seinigen etwas zuerforschen oder zuerkündigen gewesen. Daß viel Gelt auß Spanien mit der Schiff-Armada ankommen solt/ seynd allein grosse wort deß Cantzlers / welches den Keyser nit angehet/weil deß Meers Gewalt der Spanier vnd nit deß Keysers ist oder der Oesterreicher/welche allein in jhren Teutschen Erbländern regieren; wofern derowegen in dieser sachen die Spanier gesündigt / was sicht es den Keyser an.

Es

Es sey jhm aber wie jhm wol/ so kan vnnd muß warhafftig den Schweden gröſſer schuld als den Polen zugemessen werden: Dann wofern wir die Stuadorffische Verträg wol betrachten / hat jhnen Schweden keines wegs gebühren wöllen / die jenige Stillstand/ es sey auch zu Lübeck von verzug oder sonsten verhinderunssen fürgefallen was es wil/ also leichtlich zubrechen.

Dann als Anno 1635. den 12. September/ Vladislaus König in Polen sich seiner Erb-Succession übers Königreich Schweden nit begeben wöllen / vnd deßwegen zwischen jhm vnd der Königin Christina kein ewiger Fried nit hat können geschlossen werden/ist wenigst ein Stillstand auff 25. Jahr nemlich biß auff den 11. Julij Anno 1661. geschehen/vnd außtrücklich versehen/daß in wehrenden diesen Jahren von einem ewigen Frieden zu handlen/vnd wofern solcher ein oder mehrmal nit von statt gehen wurd / der Stillstand gleichwol durch auß steiff vnnd fest sölte gehalten werden.

Vnd eben dasselbig ist auch Anno 1651. vnd widerumb im folgenden Jahr den 20. Aprill alten Calenders mit beyder theilen Consens geschlossen worden/daß/ weil solche beyde mahl nichts Friedtbarliches gehandelt worden/ vnd die Tractaten auff ein andermahl auffgeschoben/ gleichwohl vnderdessen der Stillstand seinen friedlichen lauff

haben

haben solt; vnd solches bezeugt ein absonderliches Instrument/ welches deßwegen auffgericht vnd dem damals anwesenden Frantzösischen Gesandten im Nahmen seines Königs als Mediaters geben worden: Vnd was in seltzigem begriffen / hat nit allein die Königin Christina in den jenigen Briefen/ welche sie dem gedachten Frantzösichen Gesandten geben/ bestätigt/ sondern auch der jetzige König Carolus Gustavus in Epistola sua denunciatoria die 3. Anno 1654. an König Johan Casimir/ in welcher er den bißhero viel Jahr auffgerichten vnd erhaltenen Friedens-Stillstand / wie auch die zwischen beyden Königreichen alte Freund- vnd Nachbarschafft lobt vnnd preiset.

Vnd mit was für einem Recht hat er gleichfolgendes Jahr dieses alles brechen können/ weil jhm diese gantze zeit von den Pohlen kein einige Feindseeligkeit widerfahren?

Vnd auß was für einem Fundament / oder mit was für einem geringsten Vorwand mag er Keyser Ferdinand den Dritten seel. Gedächtnuß/ vnd die zu Hungarn vnd Böhem Königl. Mayt. anklagen/ als ob durch sie allein dieser ewige Fried were verhindert vnd zerstört worden? Da doch in dieser gantzen zeit deß Stillstands weder die Spanier weder die Oesterreicher einigen Mann verhilffen oder geschickt haben.

Gewiß

Gewiß vnd warhafftig ists/ daß in selben Tractaten die Pohlnische Gesandten auffrichtig gehandelt / vnd jhnen kein Schuld zuzumessen/ daß der ewige Fried nit erfolgt. Es habe aber die Schwedische Gesandten auß einer heimlichen Intention newe vnd grössere Verwirrungen zusuchen vnnd jhrem Belieben nach die Præliminaria zu verlängern sich beflissen/ vnd nur vngereimbte Fragen von dem Titul vnnd Wapen deß Reichs Schweden/ von welchen die Pohlen kein Gedancken je gehabt/ vorgeworffen/ vnd zu vnderscheidlich mahlen auff die Bahn bracht/ damit sie nur mit dergleichen Argligkeiten vnd vnnützlichen auffzugen die Haupt-Tractaten verhinderten/ also auch daß der Frantzösische Gesandte selbsten bekant/ er hätte allzeit bey den Pohlen ein auffrichtiges Gemüth den Frieden zumachen gefunden.

Aber gesetzt / der König in Pohlen hät auff m Baltischen Meer ein Schiff-Armada erwarter oder verlangt / vnd mit andern Fürsten vnd Völckern Bündnussen gemacht were doch solches nur vmb sich zuschützen vnd nit andere zubeleidigen geschehen/ auch seines Reichs vnd aller Vnderthanen Nutzen durch allerhand gewerb mit Außländischen zusuchen. Vnd wer wolt sich vnderstehen solches zustraffen? Wer vermeint/ daß der auff solche weiß gebrochene Still-

stand

stand zuloben seyn? Wer darff sich vnderstehen/die alte auffgerichte Freundschafft deß Hauses Oesterreichs mit Pohlen ein Friedenstörerin zunennen.

Als aber gegentheil vermercket / daß er mit seinen offentlichen Lügen vnd Schmachreden nichts könte außrichten/ bringt er für/ es hatte der Keyserl. Abgesandte die zwischen Pohlen vnd Moscau angestelte Friedens-Tractaten/ vnd zwar zu selbiger zeit/ als er Schwed die Waffen in die Hand genommen vnd seyn von Teutscher/vnd Schweden gesamletes Kriegsheer damit in Pohlen einzufallen fortgeschickt/ Anno 1655. dermassen verwirrt/daß auch der Fried/welchen der König in Pohln treffen wöllen/ gantz were verhindert worden.

Ewiger Gott/was ist das für ein vnverschämbte Red/daß der König in Schweden welcher bey noch wehrendem Stillstand/ vnd ohne einige vrsach mit seinem gantzen Heer in Pohln Feindseelig eingefallen/nichts anders im Sinn gehabt als den Frieden zusuchen; der Keyser aber hat übel gethan/ vnnd den Frieden verhindert/daß er Moscau zum Frieden mit Pohln ermahnt.

Wann Hegentheil vermeint es seyn den Schweden erlaubt/mit Gewalt seinen Nechsten/mit welchem er im Recht zuzwingen/daß er von solchem absteh / ehe vnnd zuvor der Stillstand verflossen / mag er sich vnd seine

Länder

Länder dem Feind ergeben / vnd den Frieden vnderthänig begehren.

Wofern der König in Schweden vermeint / er hab den Stillstand nit brochen / daß er Pohlen mit seinem Kriegsheer überfallen / vnd sey solches nur vmb den Frieden zuerlangen geschehen / was für ein schuld wird man dem König in Pohln können zumessen / als er darfür gehalten jhm wöll gebühren / daß Er mit einem Feind Frieden mach / vnd mit dessen gesampten Waffen den andern als einen viel Vngerechtern bekrieg / vnd zu einen billichen Frieden zwinge dann die Natur gibt / daß welcher zween Feind hat / Er mit einem Frieden mach vnd den andern welcher vnbillicher vnd vngerechter / vnter drucke.

Vnd hat der Käyser auch nichts anders im Sinn gehabt / als daß Er durch seinen Rath dem Moscowiter / welcher kurtze zeit zuvor durch die Schwedische Gesandschafft wider die Pohln verhetzt / zu einem friedsamen Gemüth bringen / vnd das Königreich Pohln als ein Vormaur wider alle vnglaubige Barbaren von gäntzlichem Vntergang erhalten möcht.

Dann was wer von Schweden für ein Frieden zuhoffen gewest / wofern sie von Niedergang vnd die Moscowiter von Auffgang gantz Pohln grausam verwüstet hatten? Gewißlich kein anderer / als daß Weib vnd Kinder in die Dienstbarkeit geführt / Hauß vnnd

Hoff

Hoff zerstört vnd verwüst / die Kirchen beraubt / alle Freyheit benommen / vnd die arme Pohln zu ewigen Sclaven gemacht worden.

Vnd daß dieses jhr einige Intention gewesen / ist auß dem abzunehmen / weil der König Anno 1655. im Junio zu Stockholm Tartarische vnd Moscowiterische Gesandten bey sich / vnd desgleichen die seinigen auch bey jhnen solche wider die Pohln anzuhetzen gehabt; vnd mit gleichem Fleiß vnd Eifer hat er den newen Englischen Protector an sich vnd in seine Bündnuß gezogen.

Wie was Gottlosigkeit vnd Teufflischen Haß wider die Römische Catolische / wie auch wider die Griechische Kirch Er entzündet / beym Türckischen Kayser Freundschafft vnd ewige vnverbrechliche Bündnuß gesuchet / ist auß der Oration, welche sein Gesandter bey der Ottomannischen Porten gethan klärlich zusehen.

Vnd weil diß alles warhafftig / wird kein witziger vnnd der sachen erfahrner Mann läugnen können / daß die Pohln recht vnd wol gethan / daß sie durch Hülff vnnd Rath der Kayſ. Mayt. den Moscowiter von Schwedischer seiten bracht; vnd ist dieses nicht darumb geschehen den Frieden zwischen Schweden vnd Pohln gantz zuverhindern / sondern damit dem König in Schweden sein Hoch-

mut benommen vnd Er zu billichen Friedens Mitteln getrieben wurd.

Wenn der König in Schweden/ welcher neulicher Zeit erst zum Majestätischen Thron erhoben/ihm billich zu seyn vermeint/ daß er durch vieles Anreitzen/Anhetzen vnd gar trohen den Churfürsten zu Brandenburg wider den König in Pohln/welchem Er als Lehenherrn wegen Preussen verobligirt / in sein Bündnuß bringen thät/ehender der Moscowiter einigem Wort vom Röm. Kayser wider Schweden ermahnt / gleich wie solches auß den Kayſ. Schreiben an Churfürsten den ersten Dec Anno 1655. zu sehen. Wie wird er dem Kayser vor übel auffnehmen können/daß Er solches erst ein gantzes Jahr hernach auff sich genommen zu thun / wie auß der Pohln von Schweden auffgefangenen vnd in Druck außgangenen Schreiben/als sie mit Moscaw in Tractaten stunden/zusehen? Der Schwed hat vermeint ihm sey erlaubt Pohln mit vnrechtem Krieg anzugreiffen/vnd der Kayser ist durch Göttliches natürliches vnnd Allgemeines Recht angetrieben worden andere von so schädlicher Gesellschafft abzumahnen.

Der Schwed/welcher sich ansehen ließ/ als ob er den Frieden begert/sucht durch die Waffen vnd andere Hülff newe Länder ihm vnterthänig zumachen. Der Kayser aber vnterstehet sich durch seine Gesandten bey

Moscau vnd Siebenbürgen zuerhalten/ daß sie vom Einfall ein frembdes Fürstenthumb abstehen wolten.

Der Schwed zu Erhaltung eines newen Königreichs schickt Gesandten zum Türcken vnd begehrt sich mit jhm zu vereinigen/ auff daß Er mit jhrer Hülff die Abgötter/ wie Er der Catholischen vnd Griechischen Kirchen zugethane Fürsten nennet / vertilgen vnd seiner Tyranney vnderwerffen möcht. Der Käyser aber solches zuverhüten/ seinen nechsten Freund zu erhalten/ vnd alle Feindseeligkeiten zuhindertreiben / gebraucht sich der Göttlichen vnd natürlichen Rechten.

Der König in Schweden / als Er zum Reich gelangt / hat sich vor keinen Menschen zufürchten gehabt / stund in grossem Frieden/ besaß ein friedsames vnd mit gehorsamen Vnterthanen angefülltes Land/ vnd hatte jhm Freund vnd Nachbarschafft bey etlichen fürnehmen teutschen Fürsten erworben/ vnd ware auch sicher vor einigem feindseligen Fürnehmen deß Königs in Spanien vnd Hauses Oesterreich.

Bey solcher Glori aber vnnd Herrlichkeit bricht Er den Stumdorffischen Stillstand/ vnd greifft den König in Pohlen / als welcher zuvor durch der Cosacken Rebellion vnnd Moscowiter wesen sehr geschwächet/ ohn einige gegebene Vrsach mit Krieg an/

vnd

vnd beklagt den Röm. Käyser bey den gesampten Reichs-Ständen/ deß Er auß Lieb deß Friedens die Sorg auff sich genommen/ die grosse Gefahr deß Kriegs/ welche so wol jhm als seinen Nechsten auffm Hals/ nicht durch Waffen sondern durch freundliches Bitten vnd Ermahnen abzuwenden.

Ob nun der König in Schweden nicht mehr durch seine Begierd andere jhm nicht gehörige Länder einzunehmen / als der Käyser solches vnbilliches Fürnehmen zu stillen vnd zu vnterdrucken/ gesündiget/ mag ein jeder richten.

Es fahret aber Gegentheil in seiner Boßheit fort / vnd weil Er bißhero im werckt nit vermögt etwas außzurichten/ wendet Er sich auff falsche vnd betrügliche Wort / als ob der Käyser nicht allein Moscau sondern auch seinen König vnterm schein den Frieden zu suchen betriegen wollen; dann Er sagt/ als der König in Pohln freywillig den Frieden begehrt/ vnnd beyderseits grosse Hoffnung zu solchem gewesen / hatte der Käyser Anno 1655. im November den Grafen von Pötting geschickt/ welcher mit Worten die Mediation zum Frieden verheissen/ in der That aber nur Oel zum Vnfrieden gieſſen solte/ ꝛc.

Diese Schmach trifft gewißlich nicht allein den Röm Käyser / sondern auch die

Churfürst zu Brandenburg/ Maintz vnd Sachsen / ja sie greifft auch daß gantze Durchl. Churfürstl. Collegium an.

Dann es hat der Käyser allhier nichts für sich selbsten angefangen / sondern alles was wegen deß Friedens geschehen / mit Rath vnd Gutachten wolgedachter Churfürsten gethan. Vnd wofern der Käyser Vneinigkeit zwischen Pohlen vnd Schweden zu erwecken sich vnterstanden / ist solches auch zugleich den Churfürsten zuzuschreiben. Vberhinweg mit solchen vnverschämten Lügen vnd Schmachreden/ wollen nicht zuglauben/ daß der König in Schweden mit dergleichen vnwarhafften vnnd schandlichen Lästerungen einen so frommen Käyser/ vnd so ansehnlichen Reichsfürsten vnrecht thun/ oder seinen Minister solches zu thun befohlen werde.

Damit derhalben kundbar sey/ woher die Intention vnd Meinung der Friedens-Versöhnung kommen/ ist zuwissen/ daß der Käyser im Anfang deß 1655. Jahrs/ als Er deß Königs in Schweden Kriegs-Präparatoria vernommen/ den Plettenberg nacher Stockholm wie oben gemelt/ auß der einigen vrsach geschickt/ vmb zuerforschen/ ob die auß dem Westphalischen Frieden getroffene Freundschafft mit Schweden bleiblich seyn werde; hat auch befohlen den König offt für Augen zustellen / daß dem Käyser jhm

nichts

nichts mehr lasse angelegen seyn / als daß al-
ler Argwohn / welcher vielleicht enden thei-
len zu Sorg einiger Feindseligkeit fürmah-
len möcht / auß dem weg genommt würde.
Diese deß Käysers Trew hat der König mit
offenhertziger Freundschafft gelobt / vnd zum
öfftern bezeugt / daß jhm nichts mehr zu wi-
der sey / als wegen eintiges Kriegs bey denen
Argwohn zu erwecken / von welchen Er zu
zeit kein Gefahr zu fürchten : Er hab gnug-
sam erfahren / was für Elend / Verwüstung /
Schäden vnd Niederlag allein auß Ehr-
geitz Krieg anzufangen folgen thäten : Er
hab ein friedliches Königreich bekommen /
vnd dasselbig begehr Er auch mit eben den
Frieden / welchen Er mit dem Röm. Reich
getroffen / erhalten.

Er kunte aber ohne Waffen sich nicht bloß
geben / weil Er merckt daß der Krieg zwi-
schen Pohln vnd Moscaw täglich mehr vnd
mehr überhand nehm ; vnd weil der Käyser
all diesen Königl. Worten kräfftigen Glau-
ben geben / hat Er sich weder vmb Waffen
weder vmb Kriegsleut beworben / auch noch
damals / als das Schwedische Kriegsheer
gar an die Pohlnische Gräntz kommen.

Als Er aber mit sorgfaltigem Gemüth
betrachtet / was zuthun / vnd auff was weiß
daß grosse Vbel / welches über Pohln schwe-
bet / könte verhindert werden / schickt der
Churfürst von brandenburg wegen seiner

Landen/mit welchen Er gleichfals zwischen Angel vnd Thor stecken thet/einen Gesandten zum Käyser/ welcher mit grossem ernst fürbringt / was für grosse Gefahr vnnd Schaden jhm wegen deß Kriegs zwischen Moscau Schweden vnd Pohln auffm Hals liegen theten/bittet beyneben vnd rathet / der Käyser wolte durch seine Vnterhandlung diese so starcke Zwitrachten vnd Widerwertigkeiten dempffen helffen.

Der Käyser / nach dem Er solches bey allen Churfürsten deß Röm. Reichs angebracht/ nimpt nicht allein die Sorg eines so hochwichtigen Werckes auff sich / sondern ist auch zufrieden / daß neben jhm beyde Churf. Maynz vnnd Sachsen mitwürcken möchten.

Vnd weil diß alles die gründliche Warheit/ wie darff Schwedischer Gegentheil so vnverschämt schreiben/ der Käyser hat die Vnterhandlung nicht auß trewem Gemüth/ sondern auß Betrieglichkeit auff sich genommen/ weil Er wol gewust / daß andere noch mehr zu diesem Werck wurden gebrauchs werden. Vnd gesetz/ es sey dem also/folgt darumb / daß die newe vnnd letzte Vnterhandler / denen wegen der Nachbarschafft grössere Gefahr auffm Hals/ nicht auch eines so guten Wercks solten Mitgenossen seyn? Solt einer daher schliessen können/ man sich nicht Beförderung deß Friedens/

sondern

sondern mehr Verbitterung der Gemütter anzurichten? Dieses war nemlich der einige zweck deß Königs/die Unterhandlung deß Friedens nicht seiner Freund vnnd Bunds-Verwandten Willen vnd Meinung zu vntergeben/sondern durch seine albereit hin vnd wider schweiffende Waffen nicht allein den Pohln/sondern auch jedem seinem Gefallen nach Gesetz fürzuschreiben.

Als Er seinen Gesandten Courtin zum König in Franckreich vmb Geld außzuwürcken schicket/vnd wol wisset/daß selbiger König gern das Ambt eines Interponenten auff sich genommen / hat Er jhm befohlen zu melden / es sey jhm zwar sehr angenehm daß Er König dieses grosses Werck auff sich nehmen wolt; weiln aber dehero folgen würde/ daß mehr andere auch müsten zugelassen werden/dahero dann nicht wenig vngelegenheiten mehr den Krieg anzuzünden als zu dempffen entstehen möchten / als wer jhm lieber/wann solche Interposition könte vnterwegen bleiben/vnd eben solche Antwort hab Er auch dem Käyser wiederfahren lassen: Ergò hat Er nicht allein dem Käyser/sondern auch dem König in Franckreich als seinen gröstẽ Bunds-Genossen nicht trawen wollen/aber gleichwol sich der Frantzösische Ministẽr gebrauchen wollen / auß daß solche jhn zu seiner Intention allzeit dienen möchten.

Que pour la mediation de cette paix nous ſçavons, que nous ne pourrions pas attendre d'offices plus utiles ny plus ſyncéres, que des Ambaſſadeurs de la France, eſtans aſſez informés par l'experience de la veritable affection, avec la quelle le Roy tres Chreſtien regarde Nos intereſts: mais d'autant que cette Mediation en perſuppoſeroit d'autres que Nous avons remarqués eſtre tres pregjudicables à nos affaires, come tendant à perpetuer la Guerre pluſtot, qu'al'eſteindre le dit Courtin ſera trouver bon, que j'ay faict celuy de l'Empereur, avec cette reſerve, pourtant que Nous ne des approuvons pas, que ceux de France nous ſervent indirectement & par forme d'entremetteurs dans cette negotiation. Dans la quelle come nous ſcavons les ordres precis que le Roy tres Chreſtien à envoyés à ſes Amb. pour l'employere tout leur pouvoir à nos rendre ſervice, &c.

Was aber für Entſchuldigungen in dieſem Klag-Libell von lang vnd ſpöttlicher Herumbführung deß Käyſ. Geſandten vorgebracht werden/ſeynd ſolches lauter vnnütze Eitelkeiten. Dann ob Er Geſandter zwar zum öfftern durch Brieff vnd Kayſ. Reſidenten ab Iſola den König erſucht Zeit vnd Ort zuerlangen vnd zum König zukommen/ hat Er doch nie einige gewiſſe Stund erlangen

mögen.

mögen. Als Er im Februario Anno 56. nacher Thoren kommen/war Er der hoffnung/ der König würd dem gemeinen Geschrey nach bald alldorten ankommen / aber bald drauff vom Commendanten alldorten vernommen/der König hat zwar willens gehabt dahin sich zubegeben / war aber gezwungen worden deß Feinds newen anschlägen entgegen zugehn/vnd stund also in deß Gesandten Willkühr / ob Er jhm biß nacher Warschau folgen wolte.

Vnd so ches ist geschehen/ der König aber war nicht anzutreffen / weil Er jhm fürgenommen mit allen seinen Völckern gegen Schwartz Reussen zu gehn/vnd Pohlen gantz auß zutilgen.

Nichts desto weniger aber hat der Gesandte jhm fürgenommen auch in solchem weg zu folgen / damit Er deß Königs meinung endlich erforschen möcht / ob Er deß Käysers vnd der Churf. Vnterhandlung annehmen möcht/wie er denn solches auß Warschau den 22. May Anno 56. nacher Wien an die Käys. Maj. geschrieben.

Als Er aber vmbsonst auff etliche Soldaten welche dem König nachzuziehen beordert desto sicherer fortzukommen wartet / vnd Er der König vnverrichter sachen mit der Flucht gegen Preussen sich wenden müssen / ist Er jhm biß nach Marienburg nachgefolgt/ vnd alda deß Käysers Meinung entdecket / aber

von der Mediation nichts erhalten können/ sondern allein ein Schreiben/in welchem der König deß Käysers willen Fried zu tractiren widerlegt/beton men/ vnd also wider nacher Wien gangen. In diesen Schreiben wird kein andere vrsach angezogen/ als wie obengemelt/ daß die erste im Lübeckischen Tractat benandte Richter nicht konten beyseits gesetzt werden / vnd wann sie ersucht wurden/möcht daß gantze Werck wegen weite deß wegs noch lang auffgezogen werden.

Daß aber diese Entschuldigung ein gedichtes wesen vnd nichts sey/ist auß dem abzunehmen ; weil im Lübeckischen Tractat gantz keines andern Mediators Meldung geschicht als deß Christlichen Königs/ dessen Abgesandte Avancurr vnd Vmbrar die gantze zeit/da Graff von Pötting in Pohlen gewesen/ab vnd zu zum König in Pohln vnd Schweden reiseten.

Vnd auß diesem ist leicht abzunehmen/ der König in Schweden hab nichts anderst im Sinn gehabt / als daß Er ohn einiges Christlichen Fürstens Rath vnd Meinung allein als ein Oberwinder gantz Pohln jhm vnterwerffen vnd Gesetz fürschreiben möchte; vnd wegen dieses bemühet sich Gegentheil newe Vrsachen herfür zu suchen / auß welchen dieses die fürnehmste / es hatte nemlich Johann Koniczpolcki Siradiensischer

Palati-

Palatinus an einen Reichs Minister den 21. Jan. Ann. 1656 diese Wort geschrieben: zu dieser unglückseeligen zeit unsers Vatterlands fliehen wir zum Schutz der Kayſ. Mayt. als zum höchsten Schutzherrn der Christenheit/ und wir werden uns unter diesem Schutz nicht betrogen finden.

Auß diesen Worten wil Gegentheil erzwingen/ wofern der Käyser jhm vorgenommen die Zwitrachten zwischen Pohln und Schweden in ansehen deß höchsten Gewalts oder deß angenommenen Schirms/ zur Einigkeit zu bringen/ hat sein König solche Interpositionen als unpartheil nit können noch sollen annehmen.

Und solte der darff dann kein Christlicher Fürst einen andern mit Krieg behafften zum Frieden ermahnen/ und zu dem end sein Mühe und Arbeit anwenden? Soll dann niemand zu solchem Werck angenommen werden/ Er sey dann gantz frembd und hab vom gemachten Frieden weder gut weder böses zugewarten? Woher wird solches probirt/ weil es dem Christlichen Gesatz gleichförmig.

Es ist unnöthig/ vom Gewalt deß Röm. Käysers viel auff die bahn zubringen. Dann daß Er der Welt Herr sey/ rühmt sich Kayſer Antonius, vid. J. deprecat. C. ad J. Rhod. de jactu, Daß Er auch der Christlichen Kirchen Fürsprecher sey/ steht solches

in der Käys. Capitulation. Ergò ist es seines Amptes gewesen/daß Er als ein Mittler den durch die Schwedische Waffen herzunahenden Untergang der Catholischen Kirchen verhüten solt.

Dieses gehört nicht zu eigentlichem Nutzen deß Käysers/ziemlichen sein Beherrschung zu erweitern; wo fern aber zugleich sein Meinung ist die Müh der Mediation zubegehren vnd anzunehmen / solt Er drumb mehr Schand vnnd Schmach verdienen als die Frantzosen / Holländer/ Engelländer.

Damit der Schwed den Frieden mit Polen annehmen thet / haben die Frantzosen auß kein andern vrsach mit solchem Fleiß/ Eiffer vnd Unkosten gearbeitet/als daß sie den gemeinen Fried jhres Nutzens willen wider daß Hauß Oesterreich vnnd Spanien anhetzeten. Den Holländern stund dieses einige im weg / damit sie nach vollendetem Frieden zwischen Schweden vnd Pohln sie jhr Kauffmanschafften desto freyer vnd sicherer auff dem Balthischen Meer treiben möchten/weiln solcher zu erhaltung aller deren Provincien Nacht vnd Auffnehmen gehört: Vnd dieses war die einige vrsach/ warumb sie Ann. 46. den Schweden Hülff wider Dennemarck geleistet: Vnnd ein gleiche Intention ist auch beynah beym Cromwel gewesen. Wann derowegen diesen allen erlaubt

laubet ist allen Fleiß/ Müh und Arbeit anzuwenden/ damit durch jhren eigenen Nutzen anderer Schaden verhütet/ und also ein so gefährlicher Krieg zwischen Schweden und Pohln zu end gebracht und beyderseits billicher Fried gemacht werd.

Auß was vrsachen solt man dem Röm. Käyser vor übel halten/ daß Er wegen Conservirung seiner und seines Nechsten sich mit so grossem Eiffer einen Scheidmann den Frieden zupflantzen brauchen lassen/ vnnd solches nicht für sich selbsten? Dann solches der Churfürst von Brandenburg inständig begehrt vnd gebetten/ auch das gantze Churf. Collegium gerathen.

Es ist nie deß frömbsten Käysers Ferdinandi Sinn vnd Meinung gewesen/ daß Er auff solche weiß der Churfürsten Gemüter wider der Schweden Vbermuth anführen wolt/ sondern damit Er solcher billichen vnd lobwürdigen Bitt deß Churf. von Brandenburg wie auch anderer Churfürsten Rath ein gnügen leistet; vnd ist nicht zu glauben/ daß der Graff von Pötting in seiner an den König gethanen Oration nicht eben dieser Meinung sey eingedenck gewesen/ weiln jhm der Käyser solches allein befohlen/ daß Er deß Königs Gemüth erforsche/ ob Er mit der Vnterhandlung zu frieden seyn wolt; vnnd wenn Er solches erhalten/ war albereit im gantzen Churf. Collegio beschlossen/ daß

Chur Maynutz vnd Sachsen dem Käyser an die Hand stunden vnd zugleich Fleiß anwendeten den Frieden zu befürdern.

Auß diesem allem ist klar zu sehen/ wie ein falsches vnd vnverschämptes Gedicht sey/ daß Gegentheil schreiben darff / als ob die Oesterreicher nichts anders im Sinn gehabt/ als daß sie dardurch seinen König Gefangenheiten zeigten die Käys Interposition zu verwerffen / vnd alsdann vrsach hatten alle andere als Moscau/ Pohln/ Siebenbürger/ Türcken/ Tartarn/ Dänen vnd Cosacken wider die Schweden zuhetzen. Gewißlich hat der Käyser allzeit diß einig verlangt/ daß Er der Orientalischen Völcker Einbruch in Pohln verhindern möcht/ vnnd nicht daß sie die Waffen wider die Schweden ergreiffen/ der Schwed aber hat sich höchstes bemühet solche auff seine Seiten zubringen/ wie zusehen bey dem was Er bey der Ottomanischen Porten zu richten sich vnterstanden/ damit Er nemlich diesen allgemeinen Christenfeind wider das Haus Oesterreich/ vnd wider alle Catholische Königt Fürsten vnd Gemein in Europa in Harnisch bringen möcht.

Die Tartarn seynd nicht von denen Oesterreichern/ sondern von den Pohlen selbsten vnd auß Befehl deß Türcken beruffen worden/ vnd solches wegen der Freundschafft welche Pohln längst zuvor bey der Porten

erlangt

erlangt/erstlichen der Schweden Hochmut dardurch ein wenig zu dempffen / als dann deß Siebenbürgers Halsstarrigkeit wider deß Türcken starcken abmahnen zu züchtigen.

Daß die Pohln nach dem sie durch Hülff wider etwas über sich kommen/der Schweden billichste Conditiones zum Frieden außgeschlagen/wer wil jhnen solches vor übel halten? Der Schwed begehrt erstenmals das gantze Königreich/als Er nacher Warsau einen Reichstag beschrieben: Bald hernach wolt Er für sich das gantz Hertzogthumb Preussen/Posnanien/ vnd viel andere Schlösser vnd Herrschafften für sich vnd die seinigen mit allen Rechten vnd Gerechtigkeiten: mit einem Wort Er begehrt vom König in Pohln nichts als Scepter vnd Cron.

Vnd derowegen wurd deß Christlichen Königs Gesandten ein rechte Antwort gegeben/ daß nemlich sie Pohln mit dem König in Schweden nit könten noch wolten Frieden machen / Er zwing denn zuvor mit allem seinem übrigen Volck auß gantz Pohlen / vnd gebe jhnen alsdann Satisfaction für allen zugefügten Schaden.

Vnd ist auch dem Kays. Residenten nit für übel gehalten / das er nach verstandenen Anschlägen den Frantzosen / welche nach Zwingung deß Königs in Pohln den Käyser

vnd

vnd Hauß Oesterreich durchauß nicht haben wollen in Frieden eingeschlossen / nach Dantzig verreist / vnd Fleiß angewendet / damit nichts wider gedachtes Hauß gehandelt wurd.

Vnd ist auch der Käyser nicht zu scheltẽ / daß Er bey diesen gefährlichen Pohlnischen sachen keinen Reichstag außgeschrieben. Dann nirgendswo ist in der Käys. Capitulation oder denen Reichs-Constitutionen vorgesehen / daß Er der Käyser in sachen welche jhm vnd sein Hauß angehen / nicht kön ohn der Reichsständ Zusammenkunfft etwas ordnen / oder auch gar einen Frieden mit den Benachbarten ohn der Ständ wissen tractirn.

Der Königin Schweden hat vielmehr sich gröblich vergriffen / daß Er ohne einige Noth oder gethane Injurii auch keiner Gefahr vnterworffen gantze Kriegsheer in Teutschland beschrieben / vnd nach gebrochenem Stillstand in Pohln geführt / vnd deßwegen gantz Teutschland in Gefahr gesetzt / weiln den Pohln durch gemeines Recht erlaubt diese Smach so viel gegen die nechst gelegene Länder deß Teutschlands / als zu vorderst gegen die / welche im Osnabruckischen Frieden jhnen Schweden geben worden / zu rechen.

Gegen End dieses ersten theils fängt Gegentheil deß Siebenbürgers sachen zu

handeln

handeln/aber gar nicht zum Handel. Dann im anfang dieses Kriegs wider Pohln ist deß Königs in Schweden sinn nit gewesen/ mit diesem Fürsten Bündnuß der Waffen zumachen/ weiln Er wol wuste/ daß etliche grosse Herzn von selbigen auß Hoffnung künftiger Cron Hilff vnd Beystand gesucht/welche Er damals außgeschlagen / weil er so grossen fortgang der Schweden vermercket/ daß er jhm nit trawet seyn Intention vnnd Hoffnung zuerlangen. Dann der Schwed hat in seinem Gemüth nit viel andere Gedancken als vor zeiten Alexander Magnus/ daß nemlich die Welt keiner zwey Sonnen bedürfftig.

Nach dem sich aber das Glück vmbkehrt/ vnd er Schwed zweiffeln thät das Königreich Pohln zuerhalten/schickt er zum Ragotzi/vnd bittet sich mit jhm zu conjugiren/ vnd zugleich die Königl. Würden anzunehmen/ welcher aber durch diese Närrische überredung verführt / von Schweden schändlich verlassen/vnd durch die Pohlnische wie auch Tartarische Waffen überwunden/billich gestrafft worden wie ers verdient / vnnd zwar nach dem er all sein Volck verlohren/ Friedens-Conditionen erlangt / solcher aber weil es den Ottomannischen Porten zuwider/ nit geniessen können. Vnd wofern jhm auch noch grössere Gefahr zusteht kan er solches der Schweden Betrug billich zuschreiben/ weil

er wol weiß/ wie Vätterlich jhn der Keyser von so vngerechten Sachen abzustehn ermahnt / vnd was scharpffe Bedrohungen er von der Ottomanischen Porten eben deßwegen empfangen.

Hat derowegen Gegentheil allhier nichts/ womit er das Haus Oesterreich eines Vnrechts beschuldigen kund. Deß Röm. Käysers wie auch deß Königs in Vngarn vnd Böhem Meinung ist kein andere gewesen/ als alle Feindseeligkeit von Pohln abzuwenden/ dem König vnd seinen Ständen Hülff schaffen / damit sie sich wider dero Feind bekriegliche vnd heimliche Nachstellungen verthädigen / vnd in jhren alten Friedlichen Stand wirder setzen möchten. Vnd dieses so Gegentheil ein Sünd oder böse That zu seyn vermeint/ist er billich zuschelten / daß er die Rechten der Natur vnd das Christliche Gesetz/ welches den Nechsten als sich selbsten zulieben beflicht / einer Gottlosigkeit anklaget. Vnd bißhero vom ersten Stück deß Gegentheils.

Ander Stück Gegentheils.

DJeses Stück/ welches nit weniger voll Gestänck vnd Vnflats/ bringt Gegentheil solcher Gestalt vor: Es hätte nemlich das Hauß Oesterreich den Pohlnischen Adel/ der jhm allzeit zuwieder gewesen / durch

frem-

frembde Waffen sehr betrübt / vnd nach dem endlich die gesambte Pohlen gnugsam waren gedemütiget worden/einen Staffel zur Cron gesucht / vnd vmb erlangung eines ewigen Rechts zu dieser Cron/ gegenwertigen Krieg auff sich genommen.

Wie viel Wort so viel Lügen.

Mit was für einem Author/ mit welchen Beweisungen vnd Zeugen probirstu mein lieber Abgeordneter/daß das Haus Oesterreich frembde Waffen den Pohlnischen Adel darmit zubetrüben gebraucht?

Weil du nichts zum beweiß hast / folgt drauß/daß es lauter Lügen vnd auß deinem Giftigen bösen Sinn erdichte Schmachreden vnd mährln sein.

Gewißlich ist auß den Historien bekant/ daß der Pohlnische Adel allzeit gegen dem Hauß Oesterreich wol gewogen gewesen/ vnd deßwegen offt durch herrliche Thaten sehen lassen. Die Oesterreichische Fürsten sind nie so Ehrgeitzig gewesen / daß sie das Königreich Pohlen mit List oder Betrug gesucht hätten / dieses allein ist jhr Sorg gewesen/ daß sie mit solchem ein steiffe vnd vnbrechliche Freundschafft erhalten möchten; vnd durch solches ist geschehen / daß dieser wie nit gantze doch meiste Adel nit einmal sonder öffter/ einen Oesterreichischen Fürsten zu jhrem König auß vnd auffgenommen.

Als

Als Anno 1574. nach Abscheidung Henrichs auß dem Valesischen Geschlecht der Frantzosen/das Reich Pohlen keinen König hätte / vnd in Erwehlung eines andern der Adel nit einer Meinung war/wie Piasecius in seiner Chronica meldet / hat der mehrentheil Maxemilianum Secundum Römischen Keyser erwehlt / welcher gleichwohl nit also begierig auff solche Cron gewesen; Dann als er etwas lang bey sich über dieses berathschlaget/vnd mit den Pohlnischen Gesandten wegen der Conditionen das Reich anzunehmen/wie auch wegen seines Sohns Ernsten vnd der Jungen Polnischen Princessin Anna Heurath langsam vmbgeht/kombt jhm Stephanus Battori/welchen die Andere faction erwehlt/vor/ vnd wird Gekrönt/ deßwegen gleichwol kein einige Feindtschafft entstanden.

Deßgleichen begehrten Maximilianum Ertzhertzogen vnnd deß Keysers anderen Sohn zum König nit allein die Catholischen/ sondern welche auch anderer Religion waren.

Aber last vns vernehmen / mit was für Beweisungen der Schwedische Abgeordnete dem Leser einen Dunst fürmahlen wird/ die zu Hungarn vnd Böhem Königl. Mayest. giengen mit dem allein in Gedancken vmb/ wie sie ein gewisse Verheiß vnnd Versicherung

rung die Cron Pohlen auff ſich zubringen auſzuwircken möchten.

Zum erſten ſagt er / als Anno 1655. der König in Pohlen durch die Schwediſche Waffen auß dem Reich vertrieben vnnd die Quartianer anfiengen zuwancken / hab ein Oeſterreichiſcher Miniſter dieſen Häuff wieder die Schweden verſprochen / wofern nach deß jetzigen Königs Caſimirs Todt die Cron dieſes Reichs einen vom Hauß Oeſterreich ſolt zu Theil werden.

Wer aber diſer Miniſter geweſen / ſchweigt er ſtill / dahero es billich ein Fabel zunennen. Dann niemand in einem Fürſten vom Hauß Oeſterreich ein ſolches einfältiges Gemüth oder Ingenium glauben wird / daß er von einem wanckenden Quartianer die Hoffnung künfftiger Cron bettlen ſolt.

Er fährt weiter fort / der Käyſer hab gerathen / daß das tractiren welches mit dem Moſcowiter angefangen / auffhören ſoll. Iſt auch nit wahr / weil der König dieſes tractiren nie brochen / ſondern weil die Billigung nit in ſeiner Macht wegen der Königlichen Succeſſion ſtehe / als hat er alles biß auff einen allgemeinen Reichs-Tag auffgeſchoben / mit welchem der Moſcowiter zufrieden geweſen.

Daß wegen einer künfftigen Wahl zur Cron Pohlen einem vom Hauß Oeſterreich eine

eine Erbietung geschehen sey / bekennen sie Pohln selbsten/welche solches für sich selbsten vnd nit auß Ehrgeitz oder Antrieb deren von Oesterreich gethan. Vnd es hat dieses anerbieten weder der Keyser seel. weder nach seinem Todt die zu Hungarn vnd Böhem Königliche Mayestät je annehmen wöllen/ nit allein weil sie wol in Gedächtnuß hatten/ was für Vngelegenheiten vnd Strittigkeiten vor diesem so offt Pohlen/ Böhem vnnd Vngern einen König gehabt / sich erhoben/ sondern auch weiln sie/so viel müglich / das Eyfern der Fürsten in Europa begehren zumeiden.

Vnd ob schon dieses alles sich in der warheit also befindet/vnd die Pohlnische Ständt mit welchen im Namen deß Königs vnd der gantzen Cron die Verträg wegen vereinigung der Waffen geschehen/solches auch bekennen woerden/daß nemlich der Keyser vnd König beständig auff dieser Meinung verblieben/ vnd daß in den Tractaten kein einiges Wort von Meldung der künfftigen Successiou zufinden sey:

So bleibt doch Gegentheil bey seiner eitelen Leyer/ vnd sagt / dieses hab auß einer Antwort deß Pohlnischen Königs / welche er dem Frantzösischen Gesandten den 15. Junij dieses nunmehr vergangenen Jahrs geben/ können abgenommen werden. Dann der König wendet vor/ er sey so wohl im Anseyen

sehen der alten Verträgen als auch wegen deß newlich mit dem Hauß Oesterreich getroffenen Bunds also mit selbigem vereiniget/ daß er ohne dessen Vorwissen vnnd Willen kein Tag noch Ort noch Form zu den Zusaminenkünfften fürschreiben könt.

Folgt aber daher/ daß die Succession der Cron- Pohlen dem Hauß Oesterreich versprochen? Mit nichten. Dann die alte Verträg melden nichts von der Succession, sondern von beyderseits Hülff; vnnd dieses steht gleichens in den Newen/ es verpflichten aber diese gleiche Verträg beyde Theil wegen gegenwertiger Gefahr / dergestalt/ daß keiner ohn den andern mit einem Tyrannen/ oder der einen überfält/ einige Tractation eingehen kan/ vnd welcher anderst thut/ der ist für Meineydig zuhalten.

Der Frantzösische Gesandte redet den König in Pohlen nit wegen Erwehlung eines Successors sondern wegen Friedens-Tractirung mit Schweden an / vnd wann solches geschehe / müste das Hauß Oesterreich außgeschlossen bleiben/ oder dessen kein Meldung geschehen. Drauff der König geantwortet / daß er solches nit thun könte/ weiln es ein grosse Vndanckbarkeit war/ wann er anderst thät. Als der Christliche König newlicher Zeit vom Nuncio Apostolico

vnd

vnd Venedischen Oratorn gebetten wurd/ damit Er endlich einmahl mit seinem Vetteren König in Hispanien Fried machete/ antwortet er solches zuthun/ wann nur auch im Frieden der Cromwel in Engelland eingeschlossen wurd: Kundten auff solche Entschuldigung die Oesterreicher vnd Spanier nit wohl schliessen/ der Frantzoß hab mit den Engeländer einen Vertrag gemacht/ damit nach deß Cromwels Todt die Englische Cron zu Franckreich kommen möcht: Ist ein solche folge/ welche dißeits gleicher Gestalt dem Gegentheil kan vnnd sol vorgestossen werden.

Jetzt beruefft er sich auff Zeugnuß etlicher Exulanten. Die Pohln/ sagt er/ gleich wie sie sich bißhero wegen jhrer Freyheit einen König zuerwehlen gefreut haben/ also auch/ nach dem die jenigen welche im Elend vernommen haben/ daß solche Gerechtigkeit nunmehr auß/ haben sie alsbald diesen Vertrag für vntüchtig vnd vnbillich durch offentliche Schrifften vmbgestossen.

Warumb werden solche Schrifften nit offentlich gezeigt? Wer seynd solche Exulanten/ vnd wie werden sie genant? Dein König hat viel alte Pohlnische Bürger vnd Adeliche Inwohner von jhren Vätterlichen Häusern vertrieben/ jhrer Erblichen Güter beraubt/ vnd nach eusserster Armut ins Elend gejagt/ auß welchen der gröste Theil vndern

Schutz

Schutz deß Hauß Oesterreichs sich begeben/ vnd welchen wol bewust/ daß dieses alles wegen eines Haß gegen selbigem Hauß von Feinden also außgebreitet wird; vnd mit diesen werden dergleichen erdachte vnnütze Geschwetz nit können bewiesen werden. Was aber die jenige anbelangt/ welche gleich Anfangs von jhrem rechten vnd natürlichen König auff Schwedische Seiten getretten/ alle dieser Zeugnussen/ wofern doch etliche vorhanden/ können nit angenommen werden.

Vnd ist gewißlich lächerlich/ daß Gegentheil vermeint/ er könte mit einem ansehlichen beweiß auffkommen/ daß das Hauß Oesterreich mehr die Cron Pohln vnder sich zubringen/ als solche von so grossem Elend herauß zureissen seine Hülff so lang auffgezogen vnd gesperrt; dann wofern die Oesterreicher für recht gehalten daß sie vermög der alten Verträg oder auß Christlichem mitleiden den Nothleidenden solten beyspringen/ hätte der Lübeckische Frieden solches nit verhindern können/ vnd hätten damals gleich solche Hülff wider die Türcken/ Tartarn/ Cosacken/ Moscowiter vnd Schweden geschickt werden sollen.

Was allhier wiederumb von dem verwirrten Lübeckischen Verträgen blappert wird/ ist allbereit gemelt/ daß ein offentliche Lügen sey/ als ob es Oesterreich oder Spa-

nier bey diesem Tractat gewesen / vnd seyn auch die Pohln weder durch Brieff oder durch einigen Menschen zum Auffschub ermahnt worden. Vnd wann man die Sach recht besehen wil / seyn die Schweden die ersten gewesen / welche so grosses bloderwesen wegen der Form deß Befelchs gemacht / weil sie solche wegen dieses einigen Worts/& cætera, nit zulassen wöllen. Vnd haben Sie gleich im Anfang deß tractirens den König in Pohlen zwingen wöllen/ er solte sich deß jhm gehörigen vnnd erblichen Schwedischen Titels nit mehr gebrauchen / welches doch der Haubt- Punct vnd die meiste Zwispalt dieses tractirens war.

Im übrigen nehmen wir für bekant an/ daß Gegentheil bekant / daß Hauß Oesterreich seye wegen der alten Verreg vnnd Christlichen Mitleidens auß eylender Hülff gegen den beträngten Pohlen desto mehr zu loben.

Das Hauß Oesterreich ist nit zubeschuldigen / daß bey Vorsehung der grossen Gefahr solches vermeint den Frieden erstlichen mit den Moscowitern/ Tartern vnd Cosacken/so wol wegen Erhaltung der Lieb vnd Gunst bey den Interessiten / als wegen Sicherheit aller Reichsständ zuversuchen. Dann wofern es solchen durch gute Vermahnungen von Schweden vnd Moscowitern

witern erhalten / were es warhafftig ewigs Lobs würdig gewesen / weilen der Frieden vnder allen Sachen das beste Werck.

Weil aber der König in Schweden dieses verachtet/vnd die Cosacken/ Tartarn vnd Siebenbürger wieder die Pohln verhetzet; Alsdann habe der Keyser Ferdinand seeliger vnd die zu Hungarn vnd Böhem Königliche Mayestät die gerechteste Vrsach gehabt/ daß sie jhre Waffen wider Schweden vnd Ragozi vereinigten.

Vnd solches nach dem Exempel Gustavi Adolphi. Als dieser Anno 1630. dem Keyser Ferdin. den Andern hochsee. Gedächtnuß einen offentlichen Krieg angekündet/hat er vnder andern schlechten vnnd vnbilligen Vrsachen diese als die fürnembste fürbracht/ daß seine Gesandten zum Friedenstag / welcher zwischen dem Käyser vnd König von Dennemarck zu Lübeck angestelt/ nit weren zugelassen worden.

Wofern dieses dem Schwedischen König damals billich gewesen / wie vnser Gegentheil vermeint / warumb sol es Ferdinand dem Dritten vnd seinem Sohn verbotten seyn? Als ob den Schweden allein das Jus talionis, oder das Recht der Wiedergeltung erlaubt sey.

Die Fürsten in Oesterreich haben sich allezeit viel mässiger dieses Rechtens gebraucht.

Der vorgenandte Gustavus Adolphus hat gantz Teutschland überfallen / die Catholische Fürsten vnd zuforderst die Geistlichen jhrer Länder beraubt / vnd zugleich auch die Oesterreicher zu dempffen begehrt; vnnd was er wegen seinen eygenen Todtfall nit können zu Werck bringen / das sucht anjetzo sein Nachfolger mit allen Kräfften zuvollführen.

Dergleichen haben die fromme Fürsten von Oesterreich wieder Schweden nie im Sinn gehabt.

Es war die höchste Noth vorhanden / daß sie jhre Hülff den Pohlen nit länger versagen könten / weiln sie sich so stoltz vnd vermessentlich von der Friedens tractation außgeschlossen sahen; vnd ist die Vereinigung der Oesterreicher vnnd Polnischen Waffen zu keinem andern End geschehen / als daß Pohlen nach außtreibung der Schweden vnd jhrer mitgenossen wieder in seinen alten Stand vnd Ruh kommen möcht. Daß aber die Condition, wie gegentheil anziehet / darzu gesetzt / es solten zugleich seinem König die durch den Osnabrügischen Frieden erlangte Länder in Teutschland bekommen werden / ist gantz nit war. Dann in der Pohlnischen transaction ist dieser Artickel.

Es bezeugt offentlich (nemblich der Keyser / vnd die zu Hungarn vnd Böhem Königl. Mayt.) das sie auff kein weiß noch können

noch

noch wollen von Münsterischen oder Osnabrügischen Frieden weichen/ oder demselben das geringste zuwieder handlen.

Und dieses ist Anno 1656. im December vom Röm. Käyser/ als er noch bey leben/ und nach seinem tode von zu Hungarn und Böhem Königl. Mayt. im May negenwertiges Jahrs beschlossen worden/ dannenhero der König in Schweden gar kein gefahr wider sein Reich und Länder zufürchten. Und obschon der Käyser/ wann er des Osnabrügischen Friedens gesetz und die Reichs constitutionen recht betrachten wöllen/ die gerechteste ursach gehabt den König in Schweden wegen gantzer Kriegsheer/ welche er in Teutschland ohne Begrüssung geschrieben und in Pohlen geführet/ abzumahnen/ und zu straffen/ und wann er nit parteren wöllen/ so wol jhn als alle seine höhere Officier in Bann zuthun und zu proscribieren: Hat doch der fromme Keyser auff angebener milde solches alles vergessen wöllen/ und erzeigen/ daß jhm deß Königs Freundtschafft angenehmer/ als die schärpfe deß Rechts sey. Folge nunmehr.

Das dritte Stück.

Dieses bringt Gegentheil mit vollem Maul vor / wie folgt.

WEil das Hauß Oesterreich ein starckes Angehen (nemlich auff das Königreich Pohln vnd solches jhm vnderthänig zumachen.) Die nechstgelegene König aber vnd Fürsten nit zulassen können / daß solchen Oesterreichischen Ehrgeitz / welcher ohn das gar zu groß / auch noch Pohln darzu wachsen solte / vnd also nichts anderst zugewarten / als daß solches Königreich als ein Vormaur deß Röm. Reichs mit Füssen getretten werden / vnd also Oesterreich andern Gelegenheit vnd Vrsach gebe in Teutschland vnd dessen Länder zu fallen / ꝛc.

Es ist aber zuvor erwiesen worden / daß der Vorspruch falsch sey / ergo was auch drauff folgt. Dann weder der Käyser / weder der König zu Hungarn vnd Böhem haben die Cron Pohln gesucht / ja was mehr ist / als jhm solche von Pohln angetragen worden / haben sie es abgeschlagen ; mit daß den Pohln nit erlaubt sey einen newen König zusuchen wo sie wöllen / oder daß der jenig zuschelten sey / der sie annehmen thät ; sondern damit sie allen Vngunst vnd Eyfersucht so

wol

wol der Barbaren als deren die wiederm Christlichen Nahmen gröſſern Neid / Haß vnd Ehrgeitz im Hertzen tragen / meiden möchten.

Es haben / wie bekant / die Pohln offt diesen Gebrauch gehabt daß sie einen König nit auß jhrer Nation / sondern von andern Orten gesucht. Weil sie darfür gehalten / es sey nit allein der gantzen Christenheit sondern auch jhnen dienstlich Pohlen vnd Vngarn / ja auch Böhem eines einigen heroischen Fürstens administration zubefehlen.

Anno 1300 haben sie Wenceslaum Böhmischen König erwehlt.

Anno 1339. als Casimirus von seiner Gemahlin Anna keinen Sohn hät / hat er nach Cracaw ein Reichstag beschrieben vnd erhalten / daß Carl König in Hungarn nach seinem Todt folgen solt / dann sie hielten darvor / es würde den Hungarn an Macht vnd Geldt nit manglen deß Königreichs Pohln Gräntzen zubeschützen vnnd zuerweiteren.

Anno 1370. haben sie Ludwigen König in Vngarn / welcher jhres Königs Casimiri Schwester Sohn war / durch freye Wahl angenommen.

Vnd wann damals Pohln frey gestanden / vnd sie es auch im Gebrauch gehabt /

warumb kundten sie nit eben heutiges Tags gegen den Oesterreichischen Fürsten solche Ehr vnd affection haben.

Es wird niemand läugnen können / daß die Lieb / Freundschafft vnd Vereinigung solcher Königreichen vnd beygelegenen Oesterreichischen Länder nit allein zu jhrer selbst eygenen / sondern auch zu deß Römischen Reichs Nutzen nit sehr nützlich vnnd ersprießlich / wie auch der Barbarischen Völcker Einfall nit so sehr zuförchten sey / weil in all diesen Landen ein menge allerhand Victualien / wie auch ein grosse anzahl Soldaten zu Roß vnd Fuß / bey denen ohne Hereisch Gemüth schöne Kunst vnd Wissenschafften so wol zur Zeit deß Kriegs als Friedens.

Gegentheil vermeint das Hauß Oesterreich thue vnrecht / so es solches Reich annehmen thut / wofern es jhm auch freywillig auffgetragen würde / weiles jhm allerhand Gefahr deßwegen einbildet vnnd träumen läßt. Auff was weiß glaubt er dann / daß seyn König zu entschüldigen sey / zu dem er ohn einigen Titel / ohn einige Feindsgefahr / sondern allein auß Ehrgeitz vnd Begierd seyn neulicher Zeit überkommenes Reich zu erweitern mit gantzen Kriegsheern zu Wasser vnd Land die Pohln Feindlich überziehen dörffen.

Dieses hat er gewiß auß Lieb den Frie-

den

den zuerhalten / gleich wie Vmbrarius der Frantzösische Minister in seiner an König in Pohln gehabten Oration rühmete / sondern vmb ein newes Reich zugewinnen gethan weil er gleich Anfangs / als das Glück jhm wol wolte / mit den Türcken Freundschafft vnd Bündnuß wieder alle der Catholischen vnd Griechischen Kirchen zugethane Fürsten machen wolt / fürnemlich da er nit auß Göttlicher fürsehung / sondern von einem eytelen Traum ermundert worden / welches ein Schwedischer Triumphnarr in seiner schmeichelten Lobred / als ob es ein Prophetisches Gesicht gewesen / in Truck außgehen zulassen sich nicht geschämet

Fahr fort in Schweden /
Fahr fort in Pohlen /
Fahr fort ins Reich ꝛc.

Was Gegentheil am End dieses Theils von der Armatur deß Königs in Dennemarck wieder Schweden murmelt / als wan solches auß Rath seiner Oesterreichischen Bundsgenossen geschehen / ist solches wieder die Warheit geredt / wie gnugsam auß denen zwischen Pohlen vnd Dennemarck auffgerichten Verträgen zuersehen. Es ist zwar die zu Hungarn vnd Böhem Königliche

liche Mayestät darzu erfordert worden/ welches aber bißhero beständig abgeschlagen worden. Dann wie oben zu sehen/ hat sich weder der Käyser weder der König in Böhmen auff einigerley weis verbinden wollen/ daß sie druch die Pohlnische Hülffleistung den Westphalischen Frieden brechen wolten.

Wan der Schwed vermeint hat daß jhm zugelassen sey gantze Kriegsheer in Pommern/ Bremen/ Verden vnd Mechelburg zu schreiben / vnd mit solchen Pohln anzugreiffen; ist es auch den Pohln erlaubt/ solche Länder hingegen wider mit Krieg zubekriegen / dardurch sich billicher massen zurechen. Ja auch das Hauß von Oesterreich habe die gerechteste vrsach wegen allerhand jhm zugefügte Schmach dergleichen zuthun/ vnd alle Kräfften dahin zuwenden/ damit die Schweden die jenige Länder welcher sie erst wegen jhrer Satisfaction bekommen / vnnd welche sie jhren alten Besitzern mit Gewalt genommen / zur Restitution gezwungen wurden.

Vnd auß diesen allen / was bißhero vorbracht kan der günstige Leser gnugsam spüren/ daß die Ständ deß Röm. Reichs durch kein einiges Recht / durch kein Reichs Constitution oder Meinung deß Westphalischen Friedens verbunden seyen deß Gegentheils übel gegründten Begehrn statt zu

thun.

thun: Dann der König von Hungern vnd Böhem/ als König ist nicht vnter die Mitständ deß Reichs zuzehlen/ sondern besteht in der Hochheit vnd Majestät wie der Schwed/ Franckreich vnd Spanien. Die Oesterreichische Provincien besitzt Er in solcher Freyheit/ daß weder die Ständ deß Reichs weder der Käyser selbst Gewalt hab einen Oesterreichischen Fürsten zuzwingen/ daß er Freundschafft vnd Bundnüssen welche Er mit seinen Benachbarten oder Außländern wegen beyderseits Conservirung getroffen brechen vnd den Feind über sie zuherrschen leiden soll.

Deßgleichen kan auch Dennemarck/ daß Er ins Hertzogthumb Bremen eingefallen/ nicht angeklagt werden/ weil/ wie Er bewiesen/ sie Schweden die ersten gewesen welche die newlich mit jhm getroffene Transaction nicht gehalten.

Die Schweden sollen angehalten werden/ daß sie vor allem jhr Kriegsvolck auß allen zu Pohln gehörigen Orten abführen/ Preussen wiedergeben/ dem Churfürsten von Brandenburg vmb alle angethane Schaden gnugthun/ dem Hauß Oesterreich Caution de non offendendo leisten/ von allen Lästerungen/ vnnd Schmachreden sich enthalten/ Frieden mit Oesterreich/ Pohlen/ Dennemarck vnnd allen Ständen deß

deß Reichs/ was sie auch für einer Religion zugethan/ fest/ beständig vnnd auffrichtig halten/ sich auch nicht für gedingte Knecht der Frantzosen annehmen lassen/ oder jhrem Ehrgeitz sich ergeben/ ꝛc. Wofern sie dieses thun/ wird aller Krieg / vnd was vbels von dannen entstehet/ leicht auffgehebt vnd vergessen werden.

Wiederlegung
der jenigen Klagen
Welche durch des Christ-
lichsten Königs in Franckreich
Gesandte vnd Abgeordnete
Wider
Die Röm. Käys. Mayst.
Ferdinand den Dritten
Hochseel. Gedächtnuß/
Vnd nach dessen Tode
Wider
Die zu Hungarn vnd
Böheim Königl. Mayst. ꝛc.

Dem Churfürstlichen Collegio / vnd zugleich denen in Franckfurt anwesenden Reichs-Deputirten vbergeben vnd vorgetragen worden. 1658.

Frag.

DB Käyser Ferdinand der Dritt vieder den Münsterischen Friedenschluß gehandelt / als Er im Jahr 1656. den General Eucke-

fort mit vngefehr 1000. Soldaten in Welschland wieder den Hertzogen von Modena als Frantzösischen Generalen geschickt/ vnd/ als Er diesen von Franckreich nicht abwendig machen können/ den Hertzogen von Mantua zum Reichs Vicario in Welschland gesetzt/ vnnd jhm Gewalt vber seine Kriegsvölcker gegeben/ damit solcher auff Spanischer seiten das Hertzogthumb Meyland wieder die Frantzosen beschützen möchte.

Auff solches Antwort Franckreich in den Klag Libellu/ welche dem Churf. Collegio vnd anwesenden Reichs-Deputierten in Franckfurt nach Käysers Ferdinandi seel. Todt vbergeben worden/ mit Ja.

Oesterreich aber widersprichts/ vnd beweist/ daß dem Hochlöblichen vnd Frommen Käyser seel. sampt seinem Sohn Leopoldo/ als zu Hungarn vnnd Böhaim König gewalt vnd vnrecht geschehe.

Auff Frantzösischer seiten.

Werden allerhand Einbildungen/ Großsprüch/ Verleumbdungen vnnd Schein argumenta auff die Bahn bracht/ mit welchen man sich bemühet zu beweisen/ daß nicht allein durch das ins Meyländische/ sondern auch in Niderland vom Käyser Ferdinand vnnd seinem Sohn geschickte Volck der

Frieden

Frieden vielfältig sey gebrochen worden.

Dann erstlich sagen sie Frantzosen / das Frieden Instrument mit jhnen §. Et vt eò siocerior &c. sey also zu verstehen/ daß weder den verstorbenen Käyser/ weder das gantze Hauß Oesterreich/ weder den Reichsständen e ühr/ nicht allein in wehrendem Krieg mit Franckreich Spanien Hülff zuleisten/ sondern auch gar nicht zugestatten/ daß ein Teutscher Soldat/ nach dem er seines Kriegs Ands entlassen/ auff Spanische seiten trett/ vnd in dero Diensten sich gebrauchen laß. Deßgleichen soll vnd kan weder der Käyser/ weder einiger Reichsstand sich deß Kriegs nicht allein im Burgundischen Circkel/ sondern auch an andern Orten/ welche dem König in Spanien ratione Vtilis Dominij gehörig/ nun hinen. Vnd also sagen sie zum

Anderten/ daß wieder diß alles Ferd. Römische Käyser/ vnd nach seinem Todt der zu Hungarn vnd Böhaimb König auß antrieb der Spanier jhre Völcker in Niderland vnd Italien wieder die Frantzosen geschicket/ vnd sey dieses zum

Dritten nicht allein dem Münsterischen Friedenschluß / sondern auch der Käyserlichen Capitulation zuwieder / weiln in solchem versehn / daß der Käyser ohne der Churfürsten wissen vnd willen keinen Krieg anfangen soll.

Vierdtens/damit solches ins Werck gestelt werd/hetten sie Spanier solchen gewalt jhnen zugeeignet/daß sie auch das Römische Reich zur Monarchi gemacht/ vnd jhr Authorität dergestalt mißbraucht/ daß sie auch zu diesem vbel den Römischen Käyser vnnd seinen Sohn angetrieben/ vnnd bey solchen so viel Wiederwerdigkeiten vnnd Elend deß Teutschlands gantz vnnd gar vergessen.

Zum fünfften / es hette zu solchen Verwirrungen der Aller Christlichste König in Franckreich die geringste Vrsach vnd Anlaß nicht geben. Dann es sey wissentlich/ wie hoch seyn Mayest. den Teutschen Frieden gesucht vnd gehalten ; wie er seines Reichs Nutzen bey seiten gesetzt/ mit was für einem Eyfer vnd Gottesforcht er allen Nutzen / welchen er auß dem Teutschen Krieg gewinnen vnnd haben können / in Wind geschlagen / wofern er nemblich seine Feind/ deren Sachen offtermals gantz verlohren gangen / biß zum eussersten hett verfolgen wollen; vnd endlich mit was Heroischem Gemüth er durch wiedergebung vnnd hinderlassung vieler Schlösser vnd Plätz den Frieden gepflantzt vnd erhalten.

Sechstens / ziehen sie den Münsterischen Frieden an/ vnnd weilen solcher mit einem Eyd bekräfftigt/ der Käyser aber vnnd

König in Hungarn vnd Böhaimb nicht gehalten / seyen sie an solchem Nennendig worden.

Endlichen zum Beschluß begehren vnnd wöllen sie wieder die zu Hungarn vnd Böhaimb Königl. Mayst. vnd gesambtes Hauß Oesterreich gegenwertige Reichsständ in Franckfurt zu einem Richter / durch dessen gutachten vnnd außspruch wolgedachtes Hauß in alle Schaden vnd anklagen jhr der Frantzosen / Schweden / Saphoyer / vnd Modeneser condemnirt vnnd verurtheilt werde.

In specie aber setzen sie Frantzosen für sich dieses hinzu /

1. Daß alsbald auß Italien alles Teutsche Kriegsvolck abgefordert werd.

2. Daß dem Hertzogen von Mantua das Reichs Vicariat in Italia benommen werd.

3. Daß jhm Hertzogen bey straff deß gebrochenen Friedens die Vestung Trino dem Hertzogen von Saphoya in gewisser zeit zu restituiren vnbefohlen werd.

4. Damit nach dem Friedens Instrument die Montferratische Investitur vnder keinerley weiß oder schein dem Hertzogen von Sophoya vorbehalten werd.

5. Sollen vnd müssen alle Acta welche wieder den Hertzogen von Modena beym

Reichs Hoffrecht ergangen / vor null vnd nichtig erkandt werden.

Auffsetzen der zu Hungarn vnd Böhaimb Kön. Mayst. vnd deß gantzen Hochlöblichen Hauses Oesterreich.

IST erstlich zu wissen / mit was schönen vnd klaren beweisungen in dem Münsterischen Tractat im Nahmen der Römischen Käyserlichen Mayestät Ferdinandi deß Dritten Hochseel. Gedächtnuß vnd deß gantzen Hauses Oesterreich zum öfftern dargethan worden / daß wieder alle Billigkeit / wieder alle Trew vnd Glauben von den Frantzosen begehrt werde / daß man das Elsaß / als welches von alters hero mit Recht vnd gerechtigkeit dem Hauß Oesterreich gehörig / dem König auß Franckreich vberlassen / wie auch alle Hülff dem König in Spanien zu Beschützung deß Burgundischen Kreises vnd derjenigen Lehengüter welche dem Römischen Reich vnderpäuffig / versagen solte / Auch was dannenhero nicht allein für schaden vnd Vngelegenheiten / sondern auch für Spott vnd Verachtung so wol dem Römischen Käyser als allen deß Reichs Churfürsten vnd Ständen entstehen wurden.

Dann was das Elsaß anlangt / ist erstlich

lich wissent/daß im Convent etlicher Reichsstänt zu Franckfurt am Meyn den 11. Junij Anno 1643. der Abgesandte Fequir im Namen seines Königs so woll mündlich als schrifftlich versprochen/ im geringsten nichts wegen gethaner Hülff und Beystand zubegehren / sondern alle zum Reich gehörige Herrschafften und Länder/bevorauß daß Elsaß/in dem jenigen Stand zulassen / in welchem sie vor dem Krieg gewesen/weil seinem König genug / daß er wegen geleisten Succurs die Ehr vnd den Nahmen der beschützten(besser der bestürtzten) Teutschen Freyheit erworben.

Zu dem ist klar/daß Elsaß damals allein zu Ihr. Hochf. Durchl. Leopold seel. Gedächtnuß hinderlassene Pupiln gehörig gewesen / welche noch wieder die Ständ der Augspurgischen Confession , noch wieder den König vnd Kron Franckreich die geringste Feindseligkeit verübt. Ja so gar hat wolgedachter fromme Ertzhertzog sich von aller Feindlichkeit enthalten/daß zu dämpffung der ersten Zwitracht und Mißverstand/ vmb welche hernach der Krieg grössere Flammen gewonnen / Er neben andern zu einem Schiedmann vnd Mediatorn erwehlt worden.

Vnd auß diesem erscheint / daß der König in Franckreich nie vrsach gehabt weder dem Ertz Hertzog seel. weder seinen hinderlassenen

Kindern/ von welchen er nie verletzt / jhre Vätterliche vnd ererbte Länder sambt dem Elsaß abzunehmen vnd jhm selbsten zuzueignen/ welches dann denen Frantzosen von den Herren Mediatorn, als damals Nuncio Apostolico jetzt aber Päbstlicher Heyligkeit vnd Venedischen Ambassiadorn dermassen zu Gemüth geführet worden / daß als sie Frantzosen durchauß zur wiedergab sich nicht verstehen wöllen/ jedoch endlich im Gewissen gerührt. 3. Millionen in Gelt darfür herzuschiessen versprochen / welches aber wie sie es biß dato verspottet vnd vernichtigt / soll vnden vernommen werden.

Vnd hierzu kombt/ daß als denen in Münster anwesenden Reichs-Gesandten vnd Gevollmächtigten wol zu beobachten offt vorgehalten / es wurden nemblich die Frantzosen sich nicht mit den Elsasischen Landen allein besättigen lassen / sondern dieses jhnen noch heimlich vorbehalten/ auff daß sie mit der Zeit vnnd da es die gelegenheit geben wurd / den gantzen Rheinstrom vnnd dessen Inwohner in jhren Gewalt bringen / zuforderst aber die 4. Churfürsten / als Mäyntz/ Trier/ Cölln vnd Pfaltz an sich ziehen möchten/ welche alsdann all jhre Consilia nach jhren Frantzosen zu richten wurden gezwungen werden

den. Vnd dannenhero als nach fleissiger erwegung von den dreyen gesombten Collegijs erkandt worden/ daß ein solche absönderung vnnd alienation der Länder vom Reich sehr schädlich vnd gefährlich; haben sie Frantzösische Gevollmächtigte lauter gute Wort von sich geben vnd verheissen/ sie hätten im befelch sich der löblichen Reichsständ Rath in allem zugebrauchen/ vnd ohne jhr Vorwissen in Reichssachen nichts anzufangen. Man hat aber bald gemerckt daß dieses lauter lähre wort vnd durch alle Reichs-Creiß außgestreute Verheissungen falsch vnd betrüglich gewesen/ vnnd nichts anders gesucht worden/ als dardurch die Ständ zu jhrem vnbillichen begehren zuzwingen.

Dann nach dem sie Frantzosen der Ständ Decreta wenig in acht genohmen/ daß Oesterreichisch Elsaß mit der Reichs Vogtey vber die Stätt im Elsaß einbekommen/ vnd den Bischoff von Speyer Philipsburg auß dem Gewalt gerissen/ haben sie der Welt gnugsam zuverstehen geben/ was gestalt sie vnder dem schönen Titul/ die Teutsche Freyheit zubeschützen/ Item gewalt vber newe Herrschafften außzubreiten gesunnen/ daß sie auch

sich nicht schämen dem gantzen Churfürstlichen Collegio Gesetz fürzumahlen/ welchen sie zum Römischen König vnd Kayser haben wollen.

Was weiter jhr der Frantzosen Sinn vnd Meynung gewesen/in dem sie dem Käyser vnd allen Reichsgliedern allen Gewalt so woll den gantzen Burgundischen Kreiß/ welcher durch Ann. 1548. mit Carolo V. auffgerichte Pacta zum Römischen Reich gehörig/als auch das Hertzogthumb Meyland vnd alle andere Italiänische vnd dem Reich jure feudi zuständige Fürstenthumber zubeschützen/abschneiden wöllen/ das erzeigt nunmehr klärlich der wieder Spanien als alle dieser Provincien vnnd Länder Fürsten vnd Vasaln neun Jährige / vnnd nach dem geschlossenen Münsterischen Frieden immerwehrender Krieg.

Dann damit sie alle diese sehr Reiche vnd Edele Fürstenthumber vom Römischen Reich zwecken vnd jhnen zueignen kündten/ vermeinen sie es sey jhnen allein zugelassen gantze Kriegsheer auß Teutschland zuführen/vnd die Italiänische Fürsten welche dem Reich zugehörig / wieder den Römischen Käyser vnd seine Vasallen auffzuwickeln/ damit sie endlich das gantze Römische Reich vmbkehrn/vnd darauß ein Monarchi für sich auffrichten möchten/als ob jhnen des Caroli Magni Reich wieder von newem herfür

zuse-

zusuchen vnd für sich zu stabiliren gebühr/ wie etliche Frantzösische Geschichtschreiber jhnen träumen lassen.

Vnd zwar/ als viel dergleichen böse Nachschlüß durch Käys. vnd Oesterreichische gevollmächtigte offtermahls vor Augen gestellt wurden/ vnd fürnemlich damals/ als der Frantzösische Abgesandte Graff Servient die Statt Münster zu den Friedens Tractaten verworffen / vnd zu Osnabrug dem Præliminarschluß zuwieder die Reichsgesandten/ so welche Frantzösischer seiten / in dem Articul/ daß man nemlich den Burgundischen Kreiß zuschützen nicht schuldig sein solte/ zu consentiren gezwungen; hat man augenscheinlich greiffen können / daß mit der zeit viel vbels wieder die höchste Authorität deß Römischen Käysers / wieder die dem Reich gebührende Trew/ wieder dessen Conservation, wieder der Ständ / Ehr vnnd Hochheit entspringen wurde.

Dann den grossen vnd Prächtigen Worten der Frantzosen / mit welchen sie sich für Beschützer der Teutschen Freyheit so hoch herfür streichen/ mit zutrawen / in Bedenckung/ daß dergleithen Schirmversprechung/ welche von frembden Fürsten andern Vnderthanen geschehen/ gemeiniglich ein Angel sein/ mit welchem die Gefangene jhrer Freyheit beraubt werden.

Vnd als die Gevollmächtigte des Churfürst-

fürſtlichen Collegij dieſe ſtarcke Bewi-
ſungen reifflich erwogen haben ſie Schrifft
vnd Mündlich Anno 1648 den 5. Octobris
ſich erklärt/ des Churfürſtlichen Collegij
Meynung ſey nicht anderſt geweſen / als
daß man wegen der Hülff dem Burgundi-
ſchen Creiß zuthun fürſichtig vnd behutſam
wie auch nach Ordnung der guldenen Bull/
der Käyſerlichen Capitulation vnnd der ge-
meinen Reichs Satzung vmbgehen ſolt/
auff welche weiß nicht allein dem Römi-
ſchen Käyſer als Käyſer / ſondern auch ein
Ertz Hertzog von Oeſterreich erlaubt
auffm Reichsboden Kriegs Leuth zuwer-
ben.

Vnd hat alſo Franckreich durchs gantze Römiſche Reich nicht mehr Gewalt Völcker zuſchreiben als Hiſpanien / vnnd zwar ſolches alles nach den Reichs Ordnung vnd Satzungen. Dann jetz will es der Teutſchen Freyheit gebühren / daß in deß H. Römiſchen Reichs Fürſten vnd Ständ freyer Willkuhr ſtehe / ſo wol den Spaniern als Frantzoſen ohne verletzung jhrer Väterlichen Geſetz Kriegsmänner zuwerben erlauben.

Endlich als Vaucourtius nechſten Reichstag zu Regensburg vnder andern ſeinen Klagen auch dieſe fürbracht/ daß wieder den Münſteriſchen Friedenſchluß 5. Ec vt

eo sincerior &c. den Spaniern zugelassen auffm Teutschen Boden Soldaten zu schreiben/ vnd sie gantze Regimenter zu Roß vnd Fuß in Niederland geführt / welches weder dem Keyser noch den Reichsständen zugelassen; ist darauff von Chur- vnd Fürsten dieser Sententz erfolgt/ vnd dem Römischen Keyser den 14. Martij 1654. zugestellt worden/ es sey nemlich diese des Aller-Christlichsten Königs Klag betreffend/ auß allen Reichs-Satzungen / wie auch altherkommenen Gebrauch bekandtlich / daß der löblich Teutschen Nation allzeit frey stehe sich in Kriegs Diensten Außländischer König vnd Fürsten zubegeben/ vnd hab solches/ doch ohne Verletzungen der allgemein Reichs-Satzung vnd Ordnungen nit sollen noch können verhindert werden ; vnnd auffer dieses ist kein andere intention oder Meynung in dem Münsterischen Tractat.

Vnd weisen diesem also/ folgt nothwendig/ daß dem Römischen Keyser seel. Gedächtnuß oder dero zu Hungarn vnd Böhem Königliche May. sey kein einiger Fridensbruch zuzumessen / daß sie jhre abgedanckte Soldaten von König in Spanien / welcher dismahls in Niderland vnd Italia allein bellum defensivũ geführt/ annehmen/ wie auch nicht allein in jhren Erbkönigreichen vnd Landen / sondern auch im gantzen Römis.

Reich zu Roß vnd Fuß werben vnd zu jhrem Nutzen schreiben lassen. Dann daß solches einen Röm. Käyser erlaubt sey / ist in der Reichssatzung / anno 1576. welche zu Speyer geschehen / zu sehen.

Demnechen / daß hinfüro ein jedweder außländischer Fürst oder König / welcher im Reich Kriegsleut samlen vnd zu seiner Nottturfft zu gebrauchen begehrt / für allem dem Röm. Käyser sein Nothfürbring / alsdann vmb die Erlaubnuß bitt vnd anzeig / wie viel an der Zahl vnd was für Führer / Haubtleut vnd Obristen er begehr / vnd endlich bey Trew vnd Glauben versprech / diese seine Werbungen keines wegs wider den Käyser / Churfürsten / Fürsten / Ständ deß Reichs / jhre Vasallen vnd Underthanen zu gebrauchen / niemand mit Durchzügen zu beleidigen / wegen Herberg vnd anderer gebührlichen Nothwendigkeiten Billichkeit zu pflegen / vnd endlich keine Musterungen oder Abdanckungen in deß H. Röm. Reichslanden anzustellen; vnd auff dieses als die Hispanier nach geschlossenem Frieden vernommen / daß der Röm. Käyser ein guten theil seines Volcks zu Roß vnd Fuß entlassen vnd solche jhnen dienen wolten / haben sie alle vorgesetzte Conditionen wol in acht genommen / den Käyser vmb diese Werbungen begrüst / niemand im Reich verletzt / vnd das Kriegsvolck / welches sie auffm Reichsbo-

den

den zu Beschützung ihrer den mehrerntheil auff deß Reichs Boden ligenden Gütter geworben sicher außgeführt/ welches aber die Frantzosen mit Verachtung jederzeit in Wind geschlagen; dann nie haben sie von einem Röm. Käyser Erlaubnuß begehrt/ Völcher im Reich zu werben/ sondern solches alzeit nach ihrem Gefallen/ und nicht allein gemeine Knecht/ sondern auch Fürsten/ Grafen/ Freyherrn und Ritter/ auff ihre seyten gezogen/ deren Hülff sie nicht allein auffer/ sondern vielmehr innerhalb deß Reichs wider den Röm. Käyser/ und wider deß Hauß Oesterreichs Hochheit/ Ehr und Dignitet sich gebraucht/ welches alles offentlich am Tag und in den actis publicis zu sehen.

Der Röm. Käyser hat nie die jenige unbillliche Condition, welche im §. Erat ed sincerior &c. und von Frantzosen unfüglich und unruhiger oder ungestümmiger weiß eingedrungen worden (damit nemlich den Spaniern zu Beschützung ihres alt herkommenen Rechtens im Burgundischen Creyß kein Hülff zukomm) gebrochen/ nie under seinen Fahnen Kriegsvolck in die Niderländen geschickt/ wie auch in Italien, biß der Hertzog von Modena seiner Schuldigkeit/ mit welcher er dem Röm. Käyser verbunden/ vergessen/ da er dann solche allein denen die ihrer vonnöthen gehabt/ nach den Reichssatzungen werben zu lassen/ erlaubt/ ergo hat

er wi-

er wider den Münsterischen Frideu nie gesündigt.

Vnd gesetzt/es hätten die Frantzosen in jhrem Kopff solche Phantasey / als obs bey jhnen oder auch in gemein das Ansehen hett/ verbotten zu seyn / daß den Spaniern nicht allein ein gantzes Kriegsheer oder ein Theil desselben vnder den Keys. Fahnen geschickt/ sondern auch Macht gegeben wurd Kriegsvolck zu werben; steht es doch nicht bey jhnen/ die Beschaffenheit der zuvorgesetzten Condition solcher gestalt nach jhrem Kopff außzulegen/ vnnd dem Römischen Keyser/ allen Chur vnnd Fürsten / wie auch allen Reichsständen so übel vnnd gröblich zuzumessen. Dann in diesem zweyffelhafftigen Verstand sagt Hugo Grotius in seinem tractat de iure pacis & belli lib. 3. cap. 20. num 26. ist die Außlegung mehr wider den jenigen/ welcher die Conditionen gesetzt vnd außgesprochen/ weil er jhm selbsten die Schuld zumessen muß/ daß er nicht klärlich vnd deutlicher alles zu verstehen geben; der ander aber kan jhm solches zu seinem Behelff nehmen vnd für sich außlegen/ was auff mehrerley weiß mag verstanden werden. Vnd ist also hiemit dem ersten vnd andern Frantzösischen Einwurff hoffentlich gnugsam widersprochen.

Den dritten belangend / in welchen der Röm-

Röm Keyser beschuldigt/ als ob er die Keys. Capitulation nicht in acht genommen/ vnd ohne der Churf. Rath ein Kriegsheer in Italien geschickt/ist solche gleichfals leicht vmbzustossen / wie auß nachfolgenden soll vernommen werden.

Dann in vorigen probiert worden/ daß in dem §. Et vt eo sincerior &c. Die Hülff dem Könige in Spanien zu beschützung seiner Ländern welche dem Reich vnderworffen/ zuzuschicken/allein auff den Burgundischen Creiß zu verstehen seyen / welches der Text klar außweiset/ vnnd sich gar nicht auff die andere Italianische Lehengüter ziehen läst; vnd stehet derowegen nicht bey den Frantzosen/ das Wort assistentz , welches sie als ein absonderliches Verbum erdichtet / vnd sowol dem Keyser als Röm. Reich auffgebunden/ zu den jenigen Lehengüter welche in Italien ligen/ zuziehen : Dann dergleichen Geding vnd Vertrag sollen vnnd müssen nicht dahin gezogen werden / warzu sie keinen klaren vnd außdrücklichen Verstand haben/ weilen sie eines engbegriffenen Rechtens seyn: vnd daß dieses eben der Frantzösischen gevollmächtigten Meynung gewesen sey/ist dahero abzunehmen/daß sie zu end deß Teutschen vnd Frantzösischen Friedens Instrument diese clausel hinzu setzen lassen.

Es soll auch dem Hertzogen von Sophoja

vnnd

vnd Modena zu keinem bösen Vrthel gera-then/ daß sie auff seyten deß Aller Christlich-sten Königs in Italia Krieg geführt vnd noch führen.

Dann wofern das Verbott der assistentz darvon droben Meldung geschehen so vni-versal gewesen/vnd auff alle Lehngüter vnd Vasallen deß Welschenland hätt können vnd sollen verstanden werden wär gar nicht von-nöthen gewesen / diese clausel hieher zu se-tzen.

Was aber diese Clausel vnd Versiche-rung anlangt/ hat der Röm. Käyser genug-sam die Churfürsten samptlich versichert/ daß er gegen dem H. von Modena, darumb daß er für Franckreich wider Spanien in Italia sich gebrauchen lassen; kein Feindthät-lichkeit verüben lassen / so lang die Münste-rischen Friedenstractaten gewähret/ biß er Anno 1655. da er von 6. Jahren hero vnnd dem geschlossenen Friden an von Spani-scher Verfolgung abgestanden/vnd sich diese Zeit jhnen Freund erklärt/ den Friden wieder gebrochen/ angefangen Kriegsvolck zu wer-ben/den Gubernator zu Meyland mit er-dichten calumnien zu lästern / alle Feindse-ligkeiten zu verüben/vnd das Land mit Krieg anzufallen.

Vnd dieser Vntrew vnd grösten vndanck-barkeit als er bey der Röm. Käys Mayst. als beyder Fürstenthumber Meyland vnnd

Mode-

Modena höchsten Obrigkeit bezüchtiget/ ist er von seiner May^t. erstlichen durch ein freundliches Schreiben abgemahnt worden; weilen aber auff solches kein Antwort erfolgt vnd er mit Frantzösischem Volck ins Meyland feindselig eingefallen/ auch die jhm geschickte Käys. Abmahnung öffentlich verachtet; als hat ja der Röm. Käyser gnugsam vnd billiche Vrsachen gehabt seine Völcker in Italiam zuschicken / damit er jhn H. von Modena wieder zum Gehorsam bringen/ das Hertzogthumb Meyland wider so vngerechte Einfall vnd Verwüstung beschützen/ vnd beym Röm. Reich erhalten thät.

Vnd hat allhier der Gottseelige Käyser nichts wider seine Capitulation, nichts wider die Reichssatzungen / nichts wider die Natur vnnd allgemeine Recht gesündiget. Dann was die Käys. Capitulation belanget/ ist nirgends darinn zu finden / daß der Röm. Käyser einen Reichs-vasallen gestatten soll/ wider sein Befelch einen Mit-vasallen feindselig anzugreiffen / solches Reichs Lehengut zu verwüsten vnd einen außländischen König oder Fürsten vnderworffen zu machen.

Vnd ist mehr diese nachfolgende Satzung im achten Artickel der Capitulation zu lesen.

Damit der Käyser die Chur vnd Fürsten wie auch alle andere wider die Rauber vnd

Landes-

Landsverderber in Besitzung jhrer Gerechtigkeit ohn einigen Verzug beschütze / vnd welche von jhren Gütern vnrechtmässiger weiß verstossen/wieder einsetz vnd bey all jhren Recht vnd Gerechtigkeit beschirme.

Jm neundten Artickel ist dieses noch hinzu gesetzt.

Der Röm. Keys. soll alle müh anwenden/ damit die Lehen in Jtalien / welche zum Reich gehörig gewesen/vnd vor der Zeit vielleicht vnbillicher weiß darvon kommen/ wieder herbey gebracht vnd in alten Stand kommen möchten

Ergo soll ein Keyser viehmehr Vorsehung thun/ damit das jenig/was noch biß dato zum Reich gehörig/ durch vnbillliche Einfall nit in Außländischer Fürsten vnd Herrn Besitzung kom.

Jm eilfften Artickel wird zwar dieses zugesetzt.

Es soll der Röm. Keyser Fried vnd Einigkeit gegen Außländischen Christlichen Königen/Fürsten vnd Ständen erhalten / vnd keine Feindseligkeit/zu künfftigem Krieg ohne Vorwissen vnd Rath deß Churfürstlichen Collegij vernrsachen: vnd so einer auß den Reichsständen sich etwas dergleichen vnderstünde/ vnnd außländische Kriegsknecht zu solchem end in deß Reichs Gebiet einführete/ der solte nach Keys. Vngnad gestrafft werden; So aber dem Keyser oder

dem

dem Reich jemand dergleichen Feindseligkeiten oder auch Krieg angemuthet wurd soll jhm auß Schuldigkeit erlaubt seyn/ solchen Vnheil mit allerhand Hülff vnd Beystand sich zu widersetzen.

Vnd so wir dieser Ordnung vnd disposition all daß jenig/was dem Röm. Keyser Klagweiß von den Frantzosen vorgerupfft/ vergleichen/werden wir Augenscheinlich sehen / daß diese Klagen lauter böse Anmuthungen seyn/ vnd vnbillich dem frommen Keyser zugemessen werden / welcher weder dem König in Franckreich / weder dem Her. von Modena je den Krieg ankündet/ ja auch nie im Sinn gehabt solchen anzukünden/weil er allein betrachtet / was gestalt er deß Reichs Grentzen vnnd Vnderthanen auff weiß vnd weg ohne Verletzung deß Münsterischen Friedenschluß schutzen/ die Vngestümme vnd beschädigter abtreiben/vnnd den gröbsten Frevel seines mit dem außländischen Feind verbundenen Vasallen dämpffen möcht. Wofern der H. von Modena den trewhertzigen Warnungen seines höchsten Haubt gefolget / vnnd der Christlichste König ein so herrliches Reichs Lehengut wider alle Billigkeit mit offentlichem Krieg nicht angefallen / hätt auch der Röm. Keyser nie seine Waffen wider jhn Modenefer geschickt/ob er auch schon NB. sich vnnd seine

Völcker

Völcker mit Franckreich wider das Neopolitanische Königreich oder wider gantz Spanien vereinigt.

Vnd nicht mit viel geringerem Rath hat die zu Hungarn vnnd Böhem Königl. Maiest. seines Herrn Vatters intention vnnd Meynung nach dessen Ableiben befrattet. Dann ob er zwar sich der Käys. Hochheit nicht gebraucht/ ist er doch vermög der Natur vnd allgemeinen Rechten verbunden seines nechsten Hauses Flammen zu dämpffen/ seinen Blutsverwandten in wahrer possession seines Lehenguts wider alle freveliche Feind zubeschützen/vnd jhm selbsten vnd den seinigen mit der Zeit die Hoffnung zu solchen hohen Lehen zu erhalten.

Dann es ist anugsam kundbar / daß die Frantzosen noch von der zeit Königs Francisci deß ersten an nichts anders im Sinn vnd Gedancken gehabt/als daß sie nach Einnehmung deß Hertzogthumbs Meyland gantz Italien einen Schrecken einjagen/ vnd den nechstgelegenen Oesterreichischen Ländern nach jhren gefallen Gesatz vnd Ordnung fürschreiben möchten: vnd dieses zuzulassen vnd durch die Finger zu sehen / ist weder in der Käys. Capitulation, weder in den Reichs Satzungen/ weder im Westphalischen Frieden das geringste zu finden / vnnd will sich auch keinem freyen König vnd Fürsten geziemen.

Der

Der Christlichste König vermeynt jhm zugelassen zu seyn / daß er wider den Röm. Käyser vnd das Hauß Oesterreich mit den Welschen Fürsten / mit deß Röm. Reichs Vasallen vnd Lehenmännern seinem belieben nach möchte allerhand Verbündnussen machen; will aber gleichwol nicht leiden / wann Oesterreich auff mittel vnd weg gedenckt / dergleichen schädlich vnd verdamliches Fürnehmen zu hindertreiben; vnd solten sie Frantzosen wol gedencken / daß sie das jenig einem andern nicht thun solten / was sie für vnrecht erkennen / wann es jhnen geschicht.

Wöllen aber gleichwol dem gemeinen Mann fürmahlen / daß dieses alles nicht von dem Röm. Käyser noch von der zu Hungaren vnd Böhem Königl. Mayst. herühre / sondern es hätten die Spanier bey Hoff so grossen Gewalt vnd Authoritet, daß dieses allein durch jhren Antrieb geschehe / vnd werde nichts von grosser importantz, vnnd was dem Standt deß Röm. Reichs betrifft / geschlossen / es sey dann daß solches sie Spanische Ambassadores rathen vnnd gutheissen thäten.

Daß aber solches falsche Inzüchten / wird ein jeder leichtlich bey sich erachten können. In Sachen welche den allgemeinen Standt deß Röm. Reichs betreffen / bedarff man keines Spanischen Raths / vnnd wird auch keiner zugelassen; was aber die Geschäfften

deß

deß Hauß Oestreichs / als welche vom Reich gantz abgesondert/ anlangt/ ist nicht unbillich/ in solchem fall mit gesambtem Rath das jenig zu betrachten/ was dem Hauß ersprießlich/ und wer wolt solches einem vom Hauß Oesterreich ihe erwehlten Käyser verbieten? Es beklagen sich die Spanier wegen allerhand jhnen angethanen Schmach und Unbillichkeiten/ begehren derwegen Gerechtigkeit/ und bitten umb Hülff: der Röm. Keyser als Keyser thut nach Erkanntnuß der Sachen was recht und billich/ und wer will solches straffen? der Hoff zu Pariß ist voll von Englischen/ Schwedischen/ Holländtischen/ Venedischen/ Welschen und Teutschen Gesandten/ ergo kan oder solt ich derowegen schliessen / als ob Franckreich durch dieser Rath geben regiert werd? solches wurden warlich deß Christlichen Königs Abgesandten keines wegs geduldet.

Mit was für keckem Gemüth mögen sie solches den Spaniern zumuthen? gewiß ist es/ und wird solches niemand läugnen können/ der ein wenig den vergangenen Sachen nachdencken will / daß die gantze Zeit dieses währenden Teutschen Kriegs der Spanischen Gesanden Consilia nie zugelassen/ sondern allzeit verworffen oder nichts geacht worden so offt in underschidlichen Tractaten vom Frieden gehandelt worden.

Die grosse Ruhmsüchtige Wort welche

alhier

alhier zugesetzt werden/ als der Christlichste Könighette zu diesem Unfrieden kein Ursach geben/ sondern alzeit dem Reich Frieden geschafft/ solchen redlich gehalten/ und wegen absonderlicher *affection* und *devotion* gegen Gott kein grössere Frucht oder *effect* der Waffen von seinen Feinden aufwürcken wöllen/ ꝛc. seynd nur grosse Wortsprüch/ aber in der That eitel. Dann so wir den Anfang dieses Teutschen Kriegs betrachten/ können die Frantzosen mit nichten beweisen/ daß jhnen vom Hauß Oesterreich einige Schmach geschehen/ oder Ursach gegeben worden/ daß sie die Waffen ergriffen/ und sich wider solches zu den Schweden geschlagen; oder vermeinen die Frantzosen/ dieses sey wegen einer *devotion* gegen Gott von jhnen geschehen/ daß sie die gantze Sach dahin richten helffen/ daß gantze Ertzbisthumber und Bisthumber/ in welchen die Catholische *Religion* nach dem Zwispalt zwischen den Chur und Fürsten entweder erloschen oder wenigst zertrent/ anjetzo gantz und gar in frembder oder Außländischer Fürsten Händ gerathen/ da es zuvor die jenige auch geniessen können/ welche auß Fürstlichen Häusern entsprungen/ nunmehr aber solche gantz und gar und zu ewigen Zeiten müssen beraubt seyn?

Was für Unbschwerig/ Verlängerungen und Außflücht den Frieden zu *tractirn*,

zu schliessen vnd zuerhalten sie Frantzosen tausend vnd aber tausendmahl auff die Bahn bracht / wären gantze Bücher darvon zuschreiben/wann alles auß den *actis* müste gezogen werden.

Im Friedens *Instrument* war geschlossen/ daß dem Durchleuchtigsten Erßh. von Jußbruck/wegen Elsaß/welches jhm sambt Breysach vnbillicher weiß / abgenommen worden / vom König in Franckreich auff 3. Terminen/als nemlich 1649.50.51.3. Millionen in Turonensischen Pfunden ohn einige *Condition* oder *Clausel* sollten erlegt werden.

Damit aber der Frantzösische Gevollmächtigte zeigen thät / mit was für einem *affect* oder *devotion* gegen Gott vnd seinen Nechsten (*scilicet*) er solches an statt seines Königs verheissen / vnnd wie gewiß er zu Pfingsten auffm Eiß seinem Versprechen ein Genügen thun wolt / hat er von etlicher Ständen Abgeordneten ein solche Versicherung außgewürckt / in welcher wieder alle des Römischen Keysers vnd des Hauß Oesterreichs Gevollmächtigten *protestiren* versehen/ daß Franckreich weder das versprochene Gelt zubezahlen / wider die Waltstätt dem Ertzhertzogen wieder zuzustellen verbunden sein solte / biß vnd so lang der König in Hispanien ein *Cession*-Instrument

allen

aller seiner Rechten über gedachtes Elsaß erlegte / im fall die Mannliche Linj der Ertzhertzogen vom Hauß Oesterreich mit Todt abgehen solte / welches doch im Instrument des Frantzösischen Friedens nirgends einverleibt / auch nichts anderst versprochen / als daß der Käyser vnnd Hauß Oesterreich verhülfflich sein wolten / daß die *Cession* von Spanien erhalten wurd / vnnd gar nicht / wofern nicht solches könt erhalten werden / daß sie Frantzosen nicht solten schuldig sein das versprochene Gelt zuleisten / weilen auch solches nicht von nöthen war. Dann auß dem General Friedens Instrument / in welchem die Versehung oder *Caution* einverleibt / ist zu ersehen / daß der Römische Käyser / das Hauß Oesterreich / die Chur vnd Fürsten / wie auch alle Reichsständt verobligirt seyen / daß sie Franckreich in Besitzung deß Elsaß vnnd Vestung Breysach mit allen Kräfften wieder Jederman schützen solten.

Vnd in solcher Meynung seind die Abgeordnete jederzeit verblieben / vnnd haben die Churfürstliche Räth vnd Gevollmächtigte bey obiger Antwort vom 5. October Anno 1648. Hoffnung gehabt / es würde *Servient* von diesem vnbillichen Begehren abstehen: Aber es hat die Frantzösische *Devotion* gegen Gott vnnd dem

Nechsten ein anders haben wollen. Wann wir aber jetzt den grossen vnd vnwiederbringlichen Schaden betrachten wolten/ welcher sowol einem als dem andern Reichsstand bender Religion an Kirchen/ Clöstern/ Schlössern/ Marckten vnd Dörffern durch dero Verwüstungen vnd Plünderungen geschehen / da sie doch mit prächtigen Worten einanders versprochen/ würd jedermann leichtlich erkennen mögen/ daß der Schaden vmb viel Millionen gröſſer sein wird/ als daß er solt mit jhrer versprochenen Wiederstattung können vergleichen/ werden/ vnd deßwegen jhnen wenig Danck zusagen.

Ja es seind die Frantzosen schuldig gegen den Teutschen Fürsten vnd Ständen mit Danck zuerkennen / daß sie vnbesonnener weiß so viel Jahr jhre Kriegsheer in Teutschland herumb ziehen vnd die Winterquartier beziehen lassen/ durch welches sie gantze Regimenter wider die Hispanier samlen vnd jhre kräfften aller Orthen brechen können/ welchs alles sie nie erhalten/ wofern die Teutschen jhre der Frantzosen trewlose Hülff auß jhrem Teutschen Vatterland vertrieben hätten.

Mit was für einem Gewissen vnd Redlichkeit sie Frantzosen den Frieden *exequirt*, vnd biß dato gehalten ist auß dem Nürnbergischen *Tractat* zusehen: Dann bald in einem

einem gantzen Jahr hat man nicht erhalten können/ daß sie jhre Völcker auß deß Reichs Boden führten/ vnd die mit jhren Waffen eroberte Plätz räumeten/ ja biß auffn heutigen Tag kan man nicht so viel von jhnen erhalten/ daß sie die jenseit deß Rheins gelegene Schlösser / welche zwar mit Lotharingischen/ jetzt aber in jhr Macht vnd Gewalt bestehenden Völckern besetzt/ jhren eigenen Herrn wiederzustellten.

Wieder außrücklichen Friedens Ordnung in welcher versehen/ daß die Schiffung deß Rheins frey / vnnd keinem Theil wider den Frantzosen weder den Oesterreichischen zugelassen sein solt / die Auff- Nider vnnd Oberfahrende auffzuhalten/ zu Arrestiren vnd zuverhindern / auff welcherley es sein möchte / allein die Beschawung der Kauffmannsgüter außgenommen / hat Harcourt damals zu Breisach Gubernator den Paß vber Rhein mit Nachen vnd zielen bey Oberhausen vnd Limburg / welcher doch mit Oesterreichischen Privilegien bekräfftigt/ nicht gestatten wöllen/ sondern alles mit gewehrter Hand hinweg genohmen / vnnd den Wall mit welchem Newburg am Rhein vmbgeben / vnd ohn alle Wiederred laut Friedenschlusses dem Ertzhertzogen zugehörig/ niedergerissen/ vnd keine Besatzung darinnen leiden wöllen.

In dem Friedens Instrument §. *Praeterdictam*

möchten / vnnd dieses nach dem Exempel *Francisci* des Ersten vnd *Henrici* des anderen der Christlichen Frantzösischen Königen / welche wieder *Carolum V.* dem dapfferen Römischen Käyser zum grösten Schaden der gantzen Christenheit mit dem Türcken / (O schöne Christliche König) sich verbunden.

Vnd ist dieses dem Frommen Keyser *Ferdinando III.* woll hoch zu Hertzen gangen / nach dem es sich jetzo zu Münster zimlich zum Frieden ansehen ließ / damit durch Rath der Herren *Mediatorn* sie Frantzosen zu einiger Hülff wieder den Türcken möchten gebracht / vnd der weg zu so bösem Fürnehmen abgestrickt werden: Es ließ sich auch ein gute Hoffnung sehen / vnd wurden den Herrn *Mediatorn* lauter süsse Wort gegeben auch ein Geheimer Artickel auffgesetzt / in welchem man glaubt es wurd Franckreich den Käyser wieder den Türcken vnnd zur Erhaltung der Gräntzen bey jetzo so gefährlichen Kriegsleufften Jährlichen zu Hülff 150000. Reichsthaler herschiessen / vnd wofern auch der Türck dem Käyser einen offentlichen Krieg ankünden wolt / mit 10000 Soldaten beyspringen.

Als aber gedachter Artickel durch die Herren *Mediatores* nach getroffener Underredung zum vnderschreiben fürbracht wor-

den/ haben sie Frantzosen solches abgeschlagen damit nemlich die Gelegenheit den Türcken wieder das Hauß Oesterreich anzuhetzen dardurch nit benommen wird.

Und damit sie einen Schein einiger von jhnen geschehenen Gutthat bey Verständigen fürmahlen möchten/ bringen sie herfür/ das Hauß Oesterreich hett jhnen und den Schweden zu dancken/ daß Böhaim/ welches von Alters hero in der Wahl ein Freyes Königreich gewesen/ anjetzo und zu ewigen Zeiten erblich an sie Oesterreichische Fürsten kommen were/ vber welches sich gewißlich jedermänniglich/ welcher ein wenig Hirn im Kopff/ zu verwundern mag/ daß dergleichen Kunstwort und eitele Fabeln von eines Christlichen Königs Abgesandten ohn einiges Fundament mögen ruhmsüchtiger weiß außgegossen werden.

Dann auß den Münsterischen *Tractaten* durchauß nirgend zu beweisen/ daß der Keyser durch Beystand der Frantzosen und Schweden/ das Königlich Lähen Erblich erhalten und an sich bracht: Dieses aber ist ein mehrers wissent/ daß beyde König nichts mehr gewünschet/ als daß das Hauß Oesterreich solches Erbguts gantz beraubt wurde/ welches auch ohne zweiffel geschehen/ woferr der Schwed die Haubtstatt Prag in sein Gewalt bringen können. Nach dem aber solches nit geschehen/ und er Schwed seine

Nieder-

Niederlag vor der Alten Statt vermercken/ sind beyde Er Schwed vnd Franckreich gezwungen worden diese Erbgerechtigkeit nit weiter anzufechten/ vnd das gantze Werck in seinem alten Stand beruhen zu lassen/ weil sowol auß Historien als auß bewehrten *Documenten* zubeweisen/ daß dieses Reichs Erb *Succession* niemandem billicher als dem Hauß Oesterreich zuständig/ vnnd ist wenig zubeobachten/ daß in der Anno 1618. entstandenen Rebellion die vermeinte *Directores* dieser *Succession* widersprochen/ vnd sich bey noch continuirlicher *Famili* der vorigen Königen der Freyen Wahl anmassen wöllen/ weil solches durch wahre vnd gründliche Beweiß verworffen vnd widerlegt worden/ gleichwie in der Güldenen Bull *Caroli IV.* das Recht zur freyen Wahl auff solchen fall allein verstanden/ wofern nemlich niemand mehr von Königl. Geblüt vorhanden.

Vnd wann der Frantzosen Meynung allhier statt haben solt/ wurd gewißlich ihr König selbsten bey seiner *Succession* nicht sicher seyn/ sondern müste nach Frantz *Hotomans* Lehr in seinem *Tractat* von der freyen Wahl eines Königs in Franckreich/ ihn Frantzösischen Ständen das Recht solcher Wahl lassen/ vnd zwar nicht vnbillich/ welten/ was für ein Vrtheil einer über ein andern fällt/ er sich auch mit solchem muß beschlagen lassen.

Oder vielleicht wöllen die Frantzosen allhier darfür gehalten werden/ als ob sie nicht alsbald solchen Verwirrungen zu anfang deß Teutschen Kriegs / sondern erst nach getroffenem Frieden Vrsach vnd Anlaß geben/das ist/ damit der Käyser den Herrn von *Modena* vom Einfall ins Hertzogthumb Meyland abmahnete / vnd dann als einen widerspenstigen vnd vngehorsamen *Vasallen* mit Waffen angreiffen thät: Aber wie eitel vnd lächerlich diese Entschüldigung sey/gibt die That selbsten zu erkennen.

Dann wie oben gemeldt / hatte sich der H. von *Modena* allbereit mit Spanien vergleichen/ vnnd ihre Freundschafft angenommen/ welches aber den Frantzosen nicht gefallen thät; derhalben als sie vermerckten / daß zu Vnterdruckung deß Hertzogthumbs Meylandt etlicher Italianischen Völcker vonnöthen/haben sie heimlich mit dem *Modenese* gehandelt/ vnnd damit er wieder auff ihre Seyten tretten thät/ zu ihrem Heerführer gemacht; dannenhero sie die erste Anfänger vnd Anblaser all dieser Kriegsverwirrungen gewesen/vnd nicht der Käyser/nicht der zu Hungarn vnd Böh. König/ oder das Hauß Oesterreich/ weilen diesen allein gebühret/daß sie sich vnd die ihrigen wieder so frevenliche vnd anbillichen Einfäll nach den Reichssatzungen vnd allen Rechten durch gebührliche Mittel beschirmen möchten.

Es ist

Es ist auch im Friedens-*Instrument* kein Vorsehen oder Versicherung zu finden/ daß der Käyser/ Chur und Fürsten verbunden seyen/ zu Hauß müssig zu sitzen und so lang durch die Finger zusehen/ biß die Frantzosen die fürnemste Reichs *Vasallen* entweder mit Gewalt oder auß Furcht / oder durch Betrug an sich ziehen/ den gantzen Burgundischen Creyß/ sambt dem Hertzogthumb Meyland durch ungerechten Krieg dem Reich abnehmen/ und das Röm. Reich in solche Enge bringen thäten/ daß es entlich gezwungen wurd sich ihren Füssen und Beherrschungen zuunderwerffen. Es probiert das Frieden-*Instrument* auch nicht / daß den Frantzosen erlaubt sey den angefangenen Krieg mit Spanien immer und in Ewigkeit zu *continuiren*/ den Teutschen aber verbotten/ ihr Gerechtigkeit/ Lehen/ und Förstenthumber / welche ihnen und dem Reich von unerdencklichen Jahren gehörig/ zu beschützen.

Nach geschlossenem Münsterischen Friden mit den Frantzosen und Schweden/ haben die H. *Mediatores* sich anerbotten zugleich zwischen ihnen Frantzosen und Spanien Frieden zu machen/ welches auch Spanien eingangen; Es seynd aber die Frantzosen die erste gewesen/ welche hierzu nicht verstehen wöllen; biß welche bißhero die Vätterliche sorg deß Pabsts wegen Friedenpflantz-

ung in Wind geschlagen/ suchen/ beteten vnd erkauffen mit Schweden/ Pohlen/ Dännemarck/ Holländern/ Engelländern/ ja mit dem Türcken selbst Bündnussen vnnd Vereinigungen / allein die Spanier hassen sie auß ärgste/ damit sie nach dieser Unterdruckung dem Hauß Oesterreich den Garauß machen köndten/ wie der gantzen Welt kündig.

Vnd wofern war / daß der Münsterische Frieden mit einem Eyd bekräfftigt / kundt nach Betrachtung aller Vmbständ dessen/ was nach dem Schluß vorüber gangen/ vielfältlicher die Verbrechung / die es Eyds dem Frantzosen als den Oesterreichern zugemessen werden; Es beweisen aber die Bekräfftigungs *Instrumenta* außtrucklich / daß die Münsterische Zusammenkunfft nicht mit einem Eyd/ sondern allein mit Königl. Wort sey bestätiget worden; vnd ob diese beyde gleiche Krafft in sich haben / muß man der Rechtsgelehrten Meynung darüber Richten lassen. Jedoch ist bekandt/ daß in dem Bund welchen *Franciscus I.* vnd *Henricus II.* mit den Türcken wider die Christliche Fürsten gemacht/ nicht durch blosse Königl. Wort/ sondern durch einen Eyd zu Constantinopel Anno 1553. 1. Febr. sey bestätigt vnnd bekräfftigt worden wie auß den *Tabb. Constantinop.* zu sehen; vnd ist der Inhalt solches Bunds.

Daß

Daß *Aremont* König Henrichs in Franckreich Abgesandter beym Keyser *Solyman* über solchen Bund einen Eyd abgelegt/ darbey der *Salernitanische* Fürst damals deß Königs in Spanien Rebell als *Internuncius* gewesen/ vnd darauff hab der Türckische *Bassa Rosthanes* im Nahmen deß Türckischen Keysers *Solymans* die Verheissung gethan.

Endlich folgt der Schluß deß Frantzösischen *Memorials*, in welchem sie begehrn daß der Röm. K. yser nach seinem Vndergang/ wie sie setzen/ vnd dieza Hungarn vnd Böheim Königl. Mayst. für den Deputirten als der als Verletzer deß gebrochenen Friedens erkent zu werden/ sich stellen sollen.

Ewiger Gott/ hat solche Schuld der vnschuldigste vnd Gottesförchtigste Keyser bey den Frantzosen verdient/ daß sie auß seinem Gottseligen Hintritt hoffentlich zur ewigen Seligkeit/ spöttlicher weiß ein Vndergang machen/ als ob er deß ewigen Lebens beraubt vnd gestigen wär *ad fauces graveolentis Averni*, in den stinckenden Höllenschlund/ wie beym *Virgil 6. Æneid* zu lesen.

Weil aber am End deß Frieden *Instruments* ein solche Fürsehung stehet/ daß der Zwispalt zwischen einem Verletzer vnd verletzen nicht zu der Deputirten *Collegio*, sondern zu einer freundlichen *Composition* oder aber rechtens Außspruch vnnd solches jnner-

halb 3. Jahren zu entscheiden solt gezogen werden; Als hat der Frantzosen hoffärtiges begehren nicht statt gefunden; vnd haben solches auch die verständigere deß H. Röm. Reichs Fürsten nicht für gutbefunden/ dergleichen Zanckhändel anzuhören/ ehender vnd zuvor ein newer Keyser erwehlt/ vnnd alsdann das gesambte Reichs *Corpus* dergleichen *fingirten* Klagen ein End machen kundte. Weil ohne das gnugsam bekandt/ daß solche Sachen vmb keiner andern Vrsachen willen mit einem so grossen Pomp/ Vbermuth vnd Eyffer zu dieser Zeit von Frantzosen vorbracht vnd gesucht werden/ als daß sie die Oesterreichische Fürsten bey jederman verhaßt machen/ von der künfftig Käyserlichen Würde verhindern/ vnd die Churfürsten antreiben möchten/ kein andern zu einem Käyser anzunehmen/ als welchen sie Frantzosen haben wolten/ oder welcher jhnen gantz zugethan/ oder an Land/ Leut vnnd Reichsthumb vngleich wär.

In Summa/ wann einer betrachtet/ wie harte vnd schwere *Conditionen* sie Frantzosen in den Münsterischen Friden vorbracht vnd trutziglich vorgehalten/ was Verlängerungen vnd Verhindernussen sie in *Tractaten* zu Nürnberg eingeführt/ was Vngelegenheiten sie wider das Hauß Oesterreich angericht/ vnd wie vnbillliche erdichte Klagen wegen jhrer zugefügten Schmach sie hernach

nach mit vollem Maul außgesprengt / kan man billich vnd warhafftig nichts anders schliessen/ als daß dergleichen auffgeblasene Maulmacher auß der jenigen Zahl seyen/ welche beym *Terent. in adelph. act. 4. Cen. 3.* vermeynen/ *sibi fieri Injuriam, ultrò si quam fecere, ipsi expostulant & ultrò accusant*, wann sie einem Schmach vnd Vnbillichkeit angethan / fangen sie an zu schelten/zu pochen/vnd sich zu beklagen/ als ob es jhnen geschehen.

Auff der Frantzosen Endschluß ist leicht zu antworten.

Auffs erste / sie Frantzosen sollen sich deß Hertzogt. Meyland als Reichs-Lehen enthalten/ die Schlösser/Märckt vnd Vestungen welche zu solchen gehörig/ wieder geben/ vnd jhre Soldaten abführen: vnd solches wird auch alsbald das Hauß Oesterreich thun.

Auffs andere/der Hertzog von *Mantua* ist nicht *absolute* zum *Vicario* deß W. Italienlands vom Käyser *Ferd.* seel gesetzt worden/sondern deß wegen/damit er nemlich zu Bestraffung deß H. von *Modena*, vnd zu Beschützung deß H. Meylands dem Volck welches in Italien geschickt im Nahmen deß Käysers vorstehen kundt.

Auffs dritte vnd vierdte/ist kundbar/ daß alsbald nach dem Münster. Friedenschluß weder der H. von *Savoja*, weder der König in

Franck-

Franckreich jhrem Versprechen nachkommen/sondern mit der Waffen alles verwirt. Der H. von *Mantua* hat am Käys Hoff nichts anders begehrt / als daß das Recht zwischen jhn vnnd seinen Widrigen soll gesprochen werden/über welches er zum anderen mahl mag gehört werden. Sie Frantzosen vnd H. von *Sophoja* bezahlen jhm alle die zugefügte Schaden. Die Frantzosen stellen den H. von *Sophoja Pignerola* vnd *Susa* wieder zu/welche Oerther Sie wider den *Cheraſcaniſchen Tractat* abgenommen. Vnd auff dieſe weiß kan alsbald aller Zwitracht hingelegt werden.

Der Auffs fünffte. der Keyser hat Gerech vnd Gerechtigkeit verwaltet/vnd solches Vermög seiner *Capitulation*. Folgt nicht / die Frantzosen mögen solches nicht leiden / *ergò* soll man es auffheben oder gantz zu nichts machen/was wider sie geschlossen vnd geurtheilet. Der Keyser ist nicht an die Frantzösische/ sondern an die *Iuſtinianiſche* Gesetz gebunden/ *juxta L. Digna Vox C. de Legibus & Conſtitutionibus, &c.*

Königl. Mayest. in Hungarn vnd Böhmen/ꝛc.

Bericht/

Warumb dieselbe der Cron Pohln jhre Völcker zu Hülff geschickt/im Jahr 1657.

Ihrer Liebd. wird ohne Vnsere weitläufftige Anführung vorhin bekandt sein was gestalt der König in Schweden [illegible] in nechst abgewichenem Jahr gantz vnversehener Ding in das Königreich Pohln bey noch wehrendem Stillstandt zwischen beyden Cronen / vnd zwar neben andern in seinem außgangenen *Manifesto* angeführten Vrsachen/auch vnter diesem Vorwand Feindtlich eingefallen/ daß die Cron Pohln vnsers in Gott ruhenden gnädigst-vnd geliebtesten Herrn Vatters Mayest. vnd Liebd. in dem jüngst vorgewesenen Teutschen Krieg wider die Cron Schweden Hülff geleistet / des Obristen Bothen vnd Crackauen vorgehabte Einfäll vnd Anschläge nicht allein nicht gehindert/ sondern sie darzu vielmehr angereitzet/ vngeachtet ermelte Cron Pohln *in specie* in dem Teutschen Frieden begriffen / vnd dahero/

wann

wann auch einige Hülff/ Vorschub vnd *conniventz* geschehen were / derentheilben *propter generalem abolitionem & amnestiam*, mit Krieg nicht vberzogen werden sollen. Nun hetten Allerhöchstseeligst gedachte Ihre Käyserl. Mayst. diß vnversehene an des Reichs vnd dero Erb-Königreich vnd Lande Gräntzen angehende Fewer noch in der Aschen zu löschen sich also gleich eusserst angelegen sein lassen/ zu beyden Königen einige Abfendung gethan/dero Käyserl. *Interposition*, mit zuziehung der Herrn Churfürsten zu Mäyntz vnd Sachsen Ldn. Ldn. *offerirt* / vnd ob schon der König in Pohln sampt dero *Republica* solche alsobald *acceptirt*, doch der König in Schweden dieselbe/ nach dem Er den Käyserl. Abgesandten in den vierten Monat fast schimpff : vnnd vergeblich auffhalten lassen/ endtlich gantz außgeschlagen/ vnd sich mit dem entschüldiget/ daß / wan nach vorhero beyderseits beliebter Handlung/ *sine Mediatoribus* Ihrer Käyserl. Mayst. anerbottener *Interposition* statt geben werden solte/ die vorige *Mediatores* nicht weniger darzu zu erforderen sein / vnd man dardurch nicht allerhand Verzug vnd Verhinderung verursachen würde/ vnd was Er darbey für Anzüglichkeiten / als wann man denen flüchtigen Pohlnischen Völckern auß *conniventz* etlicher Käyserl. *Ministrorum* in Schlesien

Vnter-

Unterschleiff gegeben/ und von dannen auß allerhand *machinationes* wider Schweden außgebrochen weren/angeführet hat / allermassen solches das Königl. Schreiben an Allerhöchstgedt. Ihre Käyserl. Mayst. höchstseeligsten Andenckens/*de dato* Straßburg in Preussen den 24. Junij mit mehrerm außweisen thut; Bey dieser Resolution seye es biß anhero verblieben der Krieg *ex parte* Schweden gegen Pohln auff das hefftigst fortgesetzet/die Cron Pohln mit Fewr und Schwerd verhergt und verderbt / und der König gar auß dem Königreich gejagt worden; worüber dann auch unterschiedliche Einfäll von den Schwedischen Trouppen in unser Land Schlesien erfolgt weren/also daß Ihre Käyserliche Mayestät gerrungen worden / dieses Schwedischen Einfals in Pohln halben/ von 30. biß 40. tausent Mann (haben sie anderst dero Erb-Königreich und Land so woll von den Schwedischen / als andern annahenden Tartarischen / Barbarischen Völckern versichert wissen wollen) auff die Beyn zu bringen und zu erhalten. Unterwehrender dieses Königreichs Empörung hetten Ihre Käyserl. Mayst. von dem König in Pohln und mehr andern Orthen vernehmen müssen / was gestalt dieser Krieg nicht allein auff das Königreich Pohln/ sondern Hauptsächlich auch auff Ihrer Käyserl.

ferl. Mayest. Erb Königreich vnd Länder angesehen/vnd daß die Intention an seithen Schweden seye/mit Pohln bald ein End zu machen/vnd *sedem belli* in diese Vnsere Erb-Königreich vnnd Lande zu *transportiren*/ worzu Ihme dann von Franckreich ansehenliche Geld-vnd Volck hülff versprochen worden were/ wann Er mit Pohln Friedt machen vnd vnsere Erb-Königreich vnnd Lande *infestiren* würde/ dessen aber allen vngeachtet hat Höchstged. Ihre Keyserl. Mayest. an Ihro nichts erwinden lassen/ was den König in Schweden zu friedlichen Gedancken immer *inducir*en können; es hette aber nicht allein einiges *effic*ium nicht verfangen/ noch einige neigung zum Frieden seinerseths scheinen wollen/ sondern es seyen auch an der Ottomannischen Pforten vnd Siebenbürgen die weitere vnd solche *diligens* geschehen/ daß ermelter Fürst sich mit der Cron Schweden/ nicht weniger ohne einige gegebene Vrsach/aller Ihrer Keyserl. Mayest. darwider gethanen Abmahnung gehindan gesetzt/ in diesen Krieg wider Pohln eingelassen/ vnd Ihrer Keyserl. Mayest. sein Intention die Cron Pohln Feindlich anzugreiffen/ selbst *denunci*ret/ darauff gegen Cracaw avanziret vnd selbige Blocquada auffgehoben/ vnd nun in würcklicher *hostilität* gegen gedachter Cron Pohln mit begriffen seye/also auch dieser Endts der Krieg

unserm

unserm Königreich Hungarn nechst an der Seithen. Wann also Höchstseeligst gedachte Keyserl. Mayst. das Königreich in eusserster Gefahr des *total* Verlusts gesehen / daß dessen Untergang dem Heiligen Römischen Reich / so wol als Ihrem Erb-Königreich und Landen eine stete Unruh und Unsicherheit auff den Halß ziehe / durch welche dieselbe sich nothwendig in sich selbsten *consumiren* und zu befahren haben müssen / daß endlich auch wol der Türck / ungeachtet des verlängerten Stillstandts mit demselben / in dieses Werck *involvirt*, und gegen Hungarn und andere Ihrer Mayest. Erb-Lande *concitirt* werden möchte; Oder dieses auch die Frantzösische *Ministri*, so der Cron Schweden zum besten einen Frieden mit Pohln zu tractiren / unternommen / sich dahin außtrücklich vermercken lassen / daß Ihre Keyserl. Mayst. von dero Erb-Königreich und Lande in solchen Frieden keines wegs eingeschlossen werden solten; So hetten dieselbe nicht wenig zu thun können / so wol zu des Heiligen Reichs / als mehr gedachter dero Erb-Königreich und Landen mehrer sicherheit / denen an seithen der Cron Pohln so beweglich gethanen *remonstrationibus* Gehör zu geben und zu verstatten / daß *salva pace Germaniæ* gehandelt würde / wie der Cron Pohln *assistirt*, die jetzlänger je mehr umb sich greiffende Kriegsflamm zu dämpffe / und

vnd der König in Schweden zu friedlichen Gedancken/zu welchen Jh. Käyserl. Mayst. die Cron Pohln jederzeit gantz geneigt gefunden/vnd noch) bewegt werden möchte. Vnd wir dann nach dem inzwischen kommenen Tödtlichen Hintritt Jhrer Käyserl. Mayst. nunmehr allerseeligsten Andenckens/bey antrettung Vnserer schwären Regierung / nicht weniger selbsten wargenommen vnd befunden/ daß nicht allein Vnserm Erb Königreich vnnd Landen die euſſerſte Gefahr augenscheinlich bevorſtünde/ wan Wir diesem Schwedischen vnnd nun Ragotzischen Vorbruch in Pohln länger also ſtill ſitzend zuſehen / den König vnnd das Königreich Pohln *abandonniren* / ſolches gantz zerreiſſen vnd zergliedern laſſen/ vnd nach deſſen Vntertruckung/ gedachten Schwedisch : vnd Ragotzischen Waffen Vnſere Erb Königreich vnd Lande anzufallen/ ſtatt vnd platz geben ſolten; ſondern auch daß der jüngſt ſo theur erworbene Teutſche Friedt hierdurch einen Hauptbruch leiden / vnd neben Vnſern Erb Landen auch das Heylige Reich durch die von allen Orthen vnd Enden gegen dieſem Chriſtlichen Königreich in groſſer Menge anziehenden Orientaliſch- vnd Barbariſcher Völcker in newe Gefahr vnd Kriegsflamm *præcipitirt* werden dörffte ; welchem allem in Zeiten

ten vorzukommen vnd zu begegnen / sich kein anders Mittel herfür thun wollen / als daß Werck in Gottes nahmen anzugreiffen/vnd noch in Zeiten/ da die Königl. Pohlnische Macht noch also beschaffen/ daß sie vnsern *exercitum* secundiren vnnd nachtrucklich *operiren* könte; So weren wir dessen nach *in procinctu*, Vnsere auff den Beynen habende Armada nunmehr mit der Cron Pohln zu conjungiren/zu keinem andern Ende/ als damit dieses Königreich nicht so erbärmlich gantz zertrümmert/ vnd die so wol Vnserm Erb-Königreich vnd Landen/ als denen angräntzenden Reichs Provintzien bevorstehende Gefahr abgewendet werden mochte. Vns were nicht lieb / daß vns von der Cron Schweden vnd der Ragotzi solche Resolution abgetrungen würde / hetten viel lieber sehen mögen/verlangten auch noch nichts anders/ als diese zu einem so grossen Blutbad außgeschlagene Mißhelligkeite gütlich zu entscheiden/damit ein jeder bey dem seinigen rühig vnd vnbekümmert verbleiben/vnd mit in die Cron Pohln bey dero Landt vnd Leuth erhalten werden möchte; Wir begehrten auch der Cron Schweden weder Land noch Leuth abzutringen/weniger in oder ausserhalb des Königreichs Pohln für Vns einig *acquisito* zu thun/ sondern dasselbe bloß von vnbillig vnnd gewaltsamer *oppression* zu errettten/

ten/auch vns vnd vnsere Erb-Königreich vnnd Lande / sampt den angräntzenden Reichs Provintzen in sicherheit zu weisen/ setzen dabey außer allem Zweiffel/ Ihre Lebd. würden die erhebliche *rationes*, so vns zu dieser Vorsorg bewogen vnd genöttiget/ forderst selbsten so bewandt finden / nach dem sich mehr Höchstgedachter vnser Herr Vatter glorwürdigsten Andenckens so eyfferig/ aber vmbsonst / zu Erhebung deß Friedens zwischen Pohln vnd Schweden bemühet/ vnd wir also nicht anderst/ als antröhenden An- vnd Oberfals in Vnserm Erb-Königreich vnd Landen zu besorgen gehabt haben/ daß kein ander Mittel mehr übrig gewesen/ als krafft derer zwischen vnsern Vorfahren vnd der Cron Pohln auffgerichteter alter *Pactorum* in dergleichen Zuständen dieselbe in dieser Ihrer eusseristen Noth nicht zuverlassen/ nicht zweiffelnd/ Sie werden sich diesen vnsern zu der allgemeinen sicherheit angesehenen Zweck nicht allein gefallen lassen/ sondern auch vor nothwendig erkennen.

Pohln.

NB. Pohlnisches erstes Memor.

Im Nahmen Ihro Königlichen Mayst. zu Pohlen vnd Schweden ꝛc. Dem Churfürstl. Collegio übergeben.

WIe vnbillich ja kurtz zusagen wie Vnchristlich das Königreich Pohln von Schweden seye bekrieget worden / ist mehr dann kundbahr/aber der höchste Richter wird solches Meineydig gebrochenen Glauben / abgestohlene Rüstung / Zeit/ ja Gott vnd Menschlich hindan gesetzte Rechten zu seiner Zeit wissen zu rechnen/vnd abzustraffen.

Es vermeint ja billich Ihro Königliche Mayst. auß Pohln mein gnädigster König vnd Herr/das die offenbar vnnd vereinbarte Teutsch vnd Pohlnische Sach in diesem beruhe / vnd alles so wider das Königreich Pohln von Schweden begangen worden solche *Iniuri* dem Röm. Reich beschehen/ seye/ dann dieweilen das Königreich Pohln sambt andern Churfürsten vnd Königen in dem zu Münster geschlossenen allgemeinen Frieden begriffen wird/ist der Auffrichtigkeit der geschlossene *Pacten* vnd damenhero der deß Teutschen Röm. Reichs Ruhe daran gelegen

gewesen/ vnd ligt noch viel daran/ für eines mit Königs Feindlichen Nachbarn vnnd Mitverbundenen Sorg zu tragen alle entstehende Feindseligkeit vnd Auffruhr zulegen vnd zuverbieten damit nicht der ersten Schwedischen Unbedachtsamheit jhre Zulassung weitere Ursach oder Anleitung gebe / vnd also bey einmahl angezündtem Kriegs-Fewer deß Benachbarten Wand mit verbrenne.

Es sol auch niemand vermeinen das Pohln dem zu Münster geschlossenen Friedē vergebenlich einverleibt worden seye/ noch viel weniger jemand glauben/ das Schweden trafft deß gedachten *Instrumento Pacis* nicht verbunden seye den Frieden mit Pohln zuhalten.

Es haben die Schwedische vnder jhnen deß angefangenen Kriegs Ursachen erstlich daher geben wollen/ den *Bathum* weiß nicht was für ein Käyserl. Obristen/ daß er mit wissen vnd zulaß deß H. Königs Vladislai (als gantz Teutschland voller Krieg war) durch die Pohlnische Provincien vnd Länder in Leiffland gangen / dasselbig zubekriegen / vnd nach deme auß Anstifftung deß Königs vnd Anreitzung der Pohlnischen/ die Verrichtung außgenommen / viel böses durch den vnverhofften Einfall deß *Bathij* den Schwedischen Vnderthanen vnd der Oerther zugefügt worden/ viel vmbkommen/ dero Güter beraubet vnnd endlichen dieser

Pro-

Provintz eine grosse Furcht eingejagt worden seye.

Es wird auch zweiffels gro[illegible] die Pohln durch Einfall Krocovij deß Käyserl. Obersten in Pommern die Schwedische Vorschläg gantz zerschlagen / vnd dieselbige Provintz zuverstören in willens gewest weren / daß also nicht genug gewesen seye / das dem Krocovio von den Pohlnischen ein freyer Paß zugelassen / sondern auch auß der Vestung Purcensi vnd andere Oerter *Succurs* vnd *Munition* zugeschickt worden seye.

Welches lautere Nichtigkeiten / weilen sie durch die allgemeine *Amnisti* vnd geschlossenen Frieden also auffgehebt vnd gleichsam vergraben worden / das auch nicht zugelassen dieser oder anderer vrsachen halben / was bey Schwedischen oder Teutschen Krieg heimlich oder offentlich / *directè* oder *indirectè* begangen worden / einige newe Vnruhe / Krieg oder Feindschafft zu *inferiren* bey Straff *fractæ Pacis ipso jure & facto* nit zugelassen seye.

Fürwar dergleichen nichtige vnd auffgehabte vrsachen wiederumb zu erneweren / vnd sich gegen Pohln (als dem zu Münster geschlossenen Frieden mit einverleibten) durch Krieg zurechnen / hat Schweden ohne grossen Nachtheil vnd offener *rupeur* deß geschlossenen Friedens nicht thun mögen.

Nachwerts solches noch wohl zuverauß Liffland Pohln were bekriegt worden/ das aber auß Pommern als einer deß Röm. Reichs Provincien solche Krieg entstanden vnd seinen Fortgang gewonnen / daß die Schwedischekommen in gedachtem Pommern/wie auch in Brehmen / Mechelburg vnd dergleichen Ortzen geworben vnnd gut geheissen worden seyn/vnd annoch zuwerben vnd gegen Pohln zuführen nit verbotten. Als wird warhafftig die Vrsach deß Auffrührischen Teutschlands zerbrochenen Friedens/vnd vilen noch grösseren (so Gott verhüten wolle) darauß entstehender übeln dem Schweden als einem *Authori* vnd Anfänger zuzuschreiben seyn.

Ja was noch weiters ist / das durch Hülff vnd Zuthun etlicher Fürsten vnnd Reichs-Stätte der Schwedische Krieg gegen Pohln seye vnderhalten vnd fortgeführt worden. Ja so gar noch heutiges Tages (welches Ihr Königl. Mayst. auß Pohlen vnd Schweden mein gnädigster Herr zu höchstem Schmertzen vnd für die gröste Vnbillichkeit bekennen thut) mit dero *continuir*licher Hülffe vnderhalten werde. Das also Pohln mehr von Teutschland als Schweden doch vnverschulder weise bekriegt vnnd verheret werde.

Darumben habe ich nothwendig zu seyn erachtet

erachtet in Nahmen offtgedachter Ihro Königl. Mayst. auß Pohln den gantzen Zustand oder Beschaffenheit denen Durchleuchtigsten deß Heil. Römischen Reichs Churfürsten vnd Ständen zuerzehlen vnd zu begehren damit nicht der gegen das Pohlnische Königreich als deß Teutschen mit Schweden geschlossenen Friedens Mitgenoß von Schweden führender Krieg / damit keine weitere Feindseeligkeiten auß Pommern vnd andern Reichsörter damit die Teutsche Fürsten vnd Stätten Schweden keinen weitern *Succurs* zuschicken / noch die tägliche Werbungen durch stillschweigen zugelassen werden, Sondern damit mit allem Fleiß Rath vnd Hülff dieser allgemeine betreffende Sach / vnd die gemeine Lands Sicherheit ruhig zu wegen bracht werde.

Beylag bey das erste Pohlnisch Memorial.

Es ist nunmehr aller Welt offenbahr / welcher Gestalt das fürtreffliche Königreich Pohlen der gantzen Christenheit Vormawer / vnd von vielen 100. Jahren hero derselben Schantz vnd Feste nunmehr gantzer sieben Jahr nacheinander / mit spährwerenden Kriegen verunruhiget / vnd durch frembder Völcker An- vnd Einfall fast vmb-

bekehret/endlich auch vor einem Jahr deſſelben noch auffrichtigen vnd beſten Theil / ſo noch in gutem Flor vnd zuſtand ware / von dem König in Schweden/Carolo Guſtavo/ mit ſeinen vngerechten Kriegs-Waffen angefallen vnd zerriſſen worden / vnd das alles auß Ehr vnd Geld-Geitz/ welche beyde jhn dahin getrieben/daß Er vnter dem ſchein eines gerechten Krieges dieſe Gelegenheit gut anug zu ſeyn erachtet/ (vneracht der zwiſchen beyden Cronen geſchloſſener Stillſtand ſein Endſchafft noch nicht erreicht gehabt) vns Pohln Feindlich anzugreiffen/vnd zuberauben. Er hätte ſich aber deſſen wol nit erkühnet / noch auch ſeiner Macht vnd Waffen ſo viel zugetrawet/wan jhn ein Meinäydiges vnd auß vnſerm Land bannitſirtes Mitglied / vnter dem ſchönen doch gantz betrogen / vnd verlogenen Vorwand/nemblich/daß dieſes alles allein / zu deß gantzen Königreichs Pohlen Schutz vnd Schirm angeſehen were / vnd mit ſonſten allerhand Practiquen/ vnd böſen Rathſchlägen wider ſein Vatterland vnd vnſern König/ nicht außgeführet vnd angehetzet hätte/als obgedachter König nun vnter der Hand dieſes Land-Verräthers / mit ſo gar ſchönen/doch gantz falſch gefarbtem Titul/ nemlich/das Königreich Pohln zubeſchützen/ angeſchlichen käme/vnd anfangs in den beyden Woywodſchafften/ Poſen vnd Kaliſch

einige

einige dahin verführet/daß ſie (nicht ſo ſehr auß Vntrew/ als Vnvorſichtigkeit vnnd leichtem Glauben) etliche Articul vnterſchrieben / iſt dieſer mit einer Schaffhaut verdeckter Wolff weiter/ vnd in das Groß-Hertzogthumb Littaw/gleich da das Königreich Pohlen ohne dieſes mit zweyen mächtigen Feinden/als vom Morgen mit den Coſacken/vnd von Mitternacht dem Moſcowitter/mehr als zuviel zuthun hatte/ nicht ſo ſehr mit Gewalt / als mit ſchmeichlenden Worten/vnd ſüſſem Verſprechen am dritten Orth eingekrochen vnd eingebrochen / welcher vnverhoffte Fall vnd Einfall bey allen dann anders nichts gebühren können / als einen ſolchen Schrecken/ der auch den allerbeſtändigſten Mann beſtürtzen kan / dahero dann Ihre Königl. Mayſt. Johann Caſimirus / vnſer Allergnädigſter Herr/ ſo wol wegen ſo ſchnell auffwachſender / als auch wegen ſo falſcher Schwediſchen *Protection* ſchwanckender Vnderthanen groſſen Gefahr beweget worden / ſich in ſeine angräntzende Fürſtenthümer in etwas zubegeben / maſſen wir dann alle auch bey ſo beſchaffener *Confuſion*, keinanders Mittel zuerfinden vermögt / als vns ſo gedachter Schwediſchen Protection zu vntergeben / vnd auff ſolche Weiſe vnſere Religion / Rechte vnnd Freyheiten

bucrhalten / dann wer hätte an ſeinem zu-
gleich auff einmahl / mit ſo viel vnnd mächti-
gen Feinden beträngtem Vatterland nicht
faſt verzweiffeln ſollen? Vnd wer möchte
einem ſolchen lauter Fried vnd Schutzbrin-
gen den Scorpionen mit beyfallen? Wer
hätte wol in hochheilig angetragene Zuſag-
vnd Verſprechung einiges Mißtrawen ſe-
tzen? Vnd wer hätte auff das Königl.
Wort / das Vatterland zubeſchützen / nicht
feſten Glauben ſtellen? Auch deren vnter
Königlichen Hand vnd Siegel außgegebe-
nen Verſicherungs-Brieffen nur einigen
Zweiffel haben ſollen? Aber die Geldürff-
tige dieſem Königreich vnd Geiſtlichen Gü-
tern nachſchnappende Nation hat ſich nicht
lang verbergen können (dann der Friedbrü-
chige König / hat bald ſeine Trew vnd Glau-
ben gebrochen / ſeine zum Schutz eingehüllete
Frieden-Fähnlein offentlich fliegen laſſen /
aber als ein Feind wider die Religion / wider
die Recht / vnd wider die Freyheiten deß Kö-
nigreichs Pohlen / maſſen er dann ſo bald er
Cracaw einbekommen / anders nicht gemeint /
dann das gantze Königreich Pohln were
nunmehr in ſeiner Hand / derowegen er auch
zugleich Tyranniſiren angefangen / dann
wegen Vbergab gemelter Statt / mit dem
Herrn Czarnetzky Kiovienſiſchen *Caſtellan*
getroffenen / mit eigner Hand vnnd Siegel
gefertigtem *Accordo*, vnd auch noch abſon-
derlich

derlich darüber gegebenes Königl. *Diploma* ſchändlich gebrochen/alle Kirchen vnd Gotteshäuſer der Statt Cracaw/ jhre Schätze nicht allein an Gold vnd Silber/ ſondern auch was in etwas geringerm vonnöthen geweſen/außgeraubt/ auff die Glocken ein vnerträglich Löſegeld geſchlagen/ alles durchſuchet/vnd wo gleich etwas ſonderbahres verſtecket/durch jhre Teuffels Kunſt gefunden vnd weggeſtohlen/die Geiſt- vnnd Weltliche Prieſter/ vnd wann nur von der Cleriſey geweſt/ in grauſame Gefängnuß werffen/ an die Folter ziehen/ mit Fewer brennen/ vnd darumb ſo lang ſie martern laſſen/biß ſie durch ſolche Peinigung die vergrabene Kirchen ſchätze/vnd nach eygen Luſt vnd Willen auffgelegte Kirchen Rantzion auß Marck vnd Bein gepreſſet/deren vom Adel Häuſer ſeynd außgeplündert/ vnd entlich der Bürgerſchafft abſonderlich für jhre Plünderung ſechshundert tauſend fl. baar vnd bald zubezahlen aufferleget worden/ vnd damit er noch dieſes Geitzes/vnd aller ſeiner Begird deſto ehender fähig vnd gewiß ſeyn mögen/hat er einen beboh nen Finnch/ nemblich Urfed Wittenberg zu ſeinem ſehr bequemen Inſtrument gebraucht/dieſer als die arme Bürgerſchafft zu Cracaw (ſo doch gutentheils Evangeliſch) wegen einer ſo erſchrecklichen Summa Geldes/ an Jhne *ſupplicirt*; vnd in Hoffnung einiger Erleichte-

rung jhme 30000. Gülden (welche er auch alsobald für bekand angenommen) anerbotten/hat zum *Deo gratias* den gantzen Rahtt ins Gefängnuß geworffen/vnd nicht ehender darauß vnd loß gelassen/ biß er die obgedachte Summa der 600000. fl. vnd noch auch seine 30000. fl. darzu baar vnd völlig empfangen. Jetzt nun auſſer der Statt / wie viel schöne Gottes-Hauser/Ordens-Clöster vnd Hospital hat er nieder gerissen/der Erden gleich gemacht/vnd das Armuth darauß getrieben : In andern Stätten vnd Oertern hat er die Kirchen zu plündern gar Preiß gegeben/vnd zwar also/daß auch die Soldaten Weiber vnd Huren auß denen gewenheten Meßgewandten jhnen Kleider machen lassen/ ja gar die Zigainer / so sich als jhres Gottes vnd Glaubens genossen/den Schweden zugesellet/ haben die Kasseln vnd anders Geistliche Gewald / allein dem Gottesdienst zu Hohn vnd Spott/angezogen / vnd offentlich darmit bravirt/ die Toden-Cörper in den Kirchen vnd Freythöffen (die doch nur allein die Zukunfft Christi vnd das letzte Gericht erwarten) haben sie nicht ruhen lassen/dieselbe eröffnet/ durchsuchet/vnd mit jhren Gottlosen Händen beraubet/ die Bistümber/Abteyen vnd Geistliche Güter hat man den Soldaten außgetheilet / die von Gottseligen Leuthen gemachte Stifftungen zu Weltlichem Nutz verordnet / vnd jhnen

zuge-

zugeeygnet/ die Stewer frey Adeliche Güter mit vnerträglichen *Impoſten* beſchweret/ den Soldaten Preiß gegeben/ vnd wider allen Kriegsgebrauch / vnd gethanes Versprechen durch das gantze Land mit Fewer vnd Schwerd gewütet vnd getobet / vnd über dieſes alles noch hat man Geiſtliche vnd Adeliche Perſohnen an offentlichen Galgen zuhencken / auffs Radt zulegen / nieder zu ſchieſſen / mit Fewer zuverbrennen / vnd die Marter vnd Peinen alle/ ohne einzige Verhör/ zu *exequiren* anbefohlen. In Summa/ alles was der Schwed zugeſagt/ *capitulirt*/ mit eygener Hand vnterſchrieben / vnd mit dem Königlichen Trew vnd Glauben beſtättiget/ hat er *violirt* vnd gebrochen.

Das Groß Hertzogthumb Littaw wider den mit dem Willniſchen *Palatino* getroffenen Vergleich / dem Königreich Schweden Erblich zugeeygnet / alle in der erſten *Tranſaction* beſtättigte Gerechtigkeiten/ Privilegia vnd Freyheiten / wider gegebene Trew vnd Glauben/ gleich vnd gäntzlich abgeſchnitten / alle Stätt vnnd Schlöſſer im gantzen Königreich Pohln/ welche er entweder durch Liſt/ oder angebottene/ doch gantz in Vnwarheit beſtandene *Protection* einbekommen/ hat er dermaſſen vnnd alſo *ſpolirt*, daß da auch zu rauben nichts mehr übrig/ er die Marmorſtein auß den Mauren

gerissen/ vnd sich gar nicht geschämet/ auß dem Königlichen *Palatio* zu Warschaw die Gemählte/ *Statuen* vnd andern Zierath abzuführen/ vnd in Schweden zuschicken. Das Schloß Wisehnitz hat er eben in dem Tag da man Ihme solches übergeben/ vnd er der König selber die Tractaten mit Königl Paxola versichert/ gleich auch *spolieret*, alle Pferd/ grosse Stück vnd was im Zeughauß/ vnd sonsten nur verhanden war/ mit 150. schwer beladenen Wägen außgeführet/ zu Königl. vnd gut Schwedischen Danck aber/ den Burggraffen wider Trew vnnd Glauben mit gefangen weggeführet/ vnnd noch darzu den meisten Theil deß Schlosses verbrennet. Seinen Kriegs-Officirern hat er solche *Licentz* zurauben gegeben daß so viel ihrer weren/ so viel auch schon vermeinten/ daß sie Schwedische König alle weren/ sonderlich mit *Contribution* auffliegen/ abheischen/ vnd nach eines jeden *Humor* zu *exequiren*. Welcher vnter vns Polacken das Glück gehabt/ daß er entweder eine lebendige vnter deß Königs Hand vnd Siegel schrifftliche Salva-Guardia vmb doppeltes Geld erlanget/ der hat ihm nur sein Vnglück erkaufft/ dann es ist gar kein Glauben gehalten/ sondern nur alles weggenommen vnd ruiniret worden: Das schöne Closter Czenstochaw hat er auch zu zerstören sich vnterfangen dörffen/ massen er dann solches

ganzer:

gantzer 4. Wochen beschossen/ vnd mit allerley künstlichem Fewer einwerffen sich auffs höchste/ aber doch vergebens bemühet. Vnd damit er nun diese seine Kirchenrauberische *Intention* desto besser zuerkennen gegeben/ hat er deß Königreichs Pohln vndanckbaren *Vasallen* den Brandenburger zu einem Kriegsgenossen an sich gezogen/ vnd diesem von dem newen Kirchen-Rauß das Fürstenthum Preussen mit einem Bistumb vermehret/ derowegen dann/ vnd auß diesen obangezogenen Vrsachen allen / können vnd wollen wir getrewe Patrioten vnsers Königreichs Pohln vnter eines so Tyrannischen Königs Schutz nimmermehr verbleiben/ sondern widersagen/ schweren zusammen vnd erklären den Carolum Gustavum / der Schweden König / für einen offentlichen Feind der Cron Pohln vnsers Vatterlands/ vnd alle seine Helffer/ vnnd Helffers Helffer/ wollen vnd sollen auch wieder denselbigen/ vnd seinem gantzen Anhang / mit Darsetzung vnsers Blats vnd Guts biß auff den letzten Athem fechten / vnd das vnschuldige Blut rechen/ weilen vns nunmehr wiederumb zu vnserer Cron/ als welcher wir nechst Gott vnser Leben vnd Wohlfart schuldig/ vnd daß wir weder vnd von derselben abweichen noch ruhig seyn wollen/ biß wir auß derselben / als vnserm geliebten Vatterlandt/ diesen vnsern offentlichen Feind vertreiben/

die angethane Schmach gerechet / vnd vnſeren allergnädigſten König *Ioannem Caſimirum* wieder in vorigen Stand / vnnd mein ruhiges Reich eingeſetzet haben / ruffen wir die Göttliche Mayeſtät das gantze Himmliſche Heer mit gebogenen Knien / vnd die gantze erbare Welt nicht allein zum Zeugen an ſondern legen auch dieſe vnſere offentliche *Proteſtation* zur ewigen Gedächtnuß in vnſer *Archiv*. Geben in Zombraw den 2. Tag Martij Anno 1657.

Zweytes Memoriale,

Von dem Pohlniſchen Abgeſandten Herrn Andrea Olszowiski zu Franckfurt den 18. Maij/Ann. 1658. an Chur-Maintz übergeben.

DAs Ihro Königl. Mayſt. in Pohln vnd Schweden / nit können auß dem alein befriediget werden / daß ein Churfürſtliches *Collegium* dem König auß Schweden newlich etwan ein Erinnerungsſchreiben zugeſchickt gabe vmb den Frieden mit Pohlen zuſchlieſſen / dann es iſt noch ſehr viel / ſo erwangelt / vnd wohin das im Nahmen Ihro Königl. Mayſt. auß Pohln übergebenes er-

ſtes

ſtes *Memoriale* zielet / iſt dabenebens fleiſſig zubeobachten.

Damit erſtlich erkandt werde. Das Schweden außtrücklich wider den zu Münſter geſchloſſenen allgemeinen Frieden / Pohlen bekrieget habe / eintzige Vrſach nehmend wegen der in Liefland vnd Pommern geſchehene Einfäll / dann dieſes gleichſam deß *Principals* den Pohlniſchen auffgemeſſenes *factum* iſt / vnd ſcheinet dem Schwediſchen Kriegsrath das gröſte *fundament* zu ſeyn / die andere Anzuge ſeyn nur muthmaſſungen vnd nur eingebildete Vrſachen / ſo doch keine rechtmäſſige Vrſachen / ſondern vielmehr in ſich ſelbſt verſäumend / vnd längſt auffgehebt worden / weilen Ihre Königl. Mayſt. zu Pohln / in gedachten zu Münſter geſchloſſenen Frieden vnd gemeine *Amniſtia* mit begreiffen vnd eingeſchloſſen ſeynd.

2. Damit weilen in Pommern vnnd anderen deß Reichs *Provincien* der Krieg von Schweden angeſponnen / vnd biß dato wehret die deß Heylig. Röm. Reichs Churfürſten auß ſelbiger *Provintz* entſtehende Feindſeeligkeiten alles Ernſtes verbieten. Dann was kan vnbillicher erdenckt werden / als das auß Pommern in Pohlen einzufallen / alldar ſeine ermattete Kräfften widerumb zu erquicken vnnd ſeine *Retirada* zu haben zugelaſſen werde. Die Pohlniſchen aber wie auch ihre mitverbundene als Oeſterreicher

reicher vnd Brandenburger / damit sie den Feind nit widerumb verfolgeten/ den Krieg auß Pohln verjageten/vnnd endlich gleichmit gleichem vorgelteten von Jhro Mayestät deß Reichs verhindert werde.

3. Damit die Schwedische Kriegs-Rüstung vnd Werbungen / in deß Reichs-Stätten vnd Provincien verbotten werde. Dann kundbahr ist vnd in allhiesiger Statt Franckfurt zusehen/ das in beyseyn vnd dannoch *connivirenden* die Reichs Churfürsten täglich Soldaten geworben / vnnd den Schwedischen Kriegslägeren hingeführt werden. Weil man spricht eine Teutsche Gerecht oder Freyheit zu seyn diesem oder jenem im Krieg zu dienen (so dannoch solches der Gestalten Sachen vnd deß Reichs Regulen nach beschehe) vnd dieses so wohl den Schwedischen als Teutschen zugelassen. Warumb solten dann der Pohlnischen von anderen jhren *confœderatis* vnd nit verbundenen eintzigen *Succurs* vnd Hülffe angeruffen/ vnd die Soldateseca von jhren Mitteln/ Rendten vnd Provision zu erhalten verbotten seyn / auß was Vrsachen wollen die Schwedische für ein Vnrecht vnnd jhre Schmach erkennen das was Schweden billich den Pohlnischen Recht vnd gleicher Gestalt zugelassen seye.

4. Da den Schwedischen durch deß Reichs Provincien in Pohlen zugehen ein freyer

freyer Paß gegeben vnnd zugelassen wirdt. Warumsolten die Pohlnische vnd jhre mitverbundene ein geringers vnd nit gleichmässiges Recht haben...

Es wird Chur-Brandenburg von vollzieh vnd schliessung der *Allianz* mit Pohlen ab vnd zurück gefordert / es werden Jhre Durchl. alle Sicherheit / so weit vnd viel als Schweden inhaben oder kommen wird / versprochen. Warauß dann dieser Rath vnd Vorhaben zuseyn vermercket wird (damit in deme Teutschland ruhig vnnd still / Pohlen alleinig ein der Kriegs Elendigkeiten Schawplatz seye. Dieses dannoch ist mit weniger der Natürlich vnd seinen selbsteygenen / als deß Nechstens Liebe entgegen. Nichts desto weniger wolten wir solches gern geschehen lassen / auch vns in diesem *puncto* gar nit beklagen / wann Schweden Pohln bekriegete / weilen aber Pommern sambt andern Reichs-Oerther sich darinn vnd mit vermischen als muß warhafftig (damit nit von gedachten Ländern etwas gegen Pohln versucht) verhütet werden / oder aber ist vns gleicher Gestalt so weit vnd viel die Sicherheit vnd *assistentz* von dem Reich zuleisten als Pohlen durch die Reichs Provincien attakiert oder bekrieget werden könte.

Es scheinet aber die Sorge von Pohlen gar schlecht vnd gering zu seyn / noch vielleicht

von

von deß Reichs Churfürsten betracht zu werden was für ein grosse Gefahr vnd Vnheyl (auß vnserer verderbung) den Catholischen Ständen vnnd Oerther / ja dem gantzen Teutschland zukommen möge. Den Frieden zwar ob schon Schweden Mündlich thun wird / doch ein billichen rechtmässigen vnd sicheren Frieden mehr wünschen / als hoffen. Wir haben die Schwedische Arglistigkeit so wohl sonsten als vergangenen Jahrs bey Sedannen erfahren / in deme durch *Interpositionem* oder Anlassung der Frantzösischen vnnd Holländischen Gesandten der eingehende Feind vorgeschlagen würde. Dieser höffliger vnd Argliftiger *prætext* deß schliessenden Friedens hat Jhro Königliche Mayst. auß Pohlen sambt der Armeen nach Sedannen gebracht / man hatte eine gute Hoffnung zu den Tractaten von wegen der nähe der beyden Königen vnd guter darzu dienender Gelegenheit / es hat auch Jhro Königliche Mayestät auß Pohlen / mein gnädigster Herr / damit er seyn zum Frieden geneigtes Gemüth der gantzen Welt vnnd Pohlnischen *Reipublicæ* offenbahr vnd kund mache / der erste vnd freywillig seyne Meynung den obgedachten Gesandten durch den Reichs-Cantzler Herrn Graffen Korvelusky gantz Offenhertzig ohne weitere vmbschweiffe / den Schwedischen sehr viel zugegeben / offenbahren lassen. Vber welche

so vn-

so unverhoffte und leichte Erklärung die verordnete Gesandten selbsten (wie sie bekennen müssen) sich höchstens verwundert haben.

Letztens/als sie den Rakocium zu unterdrucken von Sedannen abweicheten/ seynd auch/ damit die vorhabende Friedens-Tractaten nicht gar hindan gesetzt würden/durch die von Ihro Königlichen Majestät auß Frantreich beschehene starcke Ermahnungen in der Statt verbleiben/ die von Ihr. Königlichen Mayestät und Pohlnischem Rath Bevollmächtigte und zu tractiren Gewalthabende *Commissarii* die Durchl. Herren Bischoffe von Meymar/ Pfaltz Mandenburg Sedan und alle deß Castellanischen Raths Ordens.

Es wars damal beym Polnischen Hoff Hr. von Lisola als Minister dero Christmildesten Andenckens verstorbener Majestät Ferdinandi deß Dritten sehr viele Schrifften mit Schweden wechselend und hat denen gedachter Commission und Erklärung nit entgegen stehen können oder wollen.

Zu solchem Ende auß rechter Liebe deß Friedens und Zuthun Ihro Churfürstliche Durchl. auß Sachsen (ob schon Pommern jetzt gezwungen war alle Feindseligkeiten anzustehen) wurde vaseren Armeen doch bey straff verbottenen Außfällen erlaubet/ daß sie ihren Lägerbey Sedannen durch den

harten Winter mit einer vnglaubigen Kälte gequellet würden.

Nichts destoweniger eben zu einer Zeit hat Schweden die mit Pohlen vorhabende Friedens-Tractaten außgelacht/ mit Moscow *Tractirt*, mit Rogatzi geschlossen/ vnnd mit aller grausamkeit/ in das Pohlnisch Königreich eingetrungen/ ja Pohln durch vorwand deß Friedens gleichsam sicher / mit Schwerd vnd Fewer zum eussersten außgesögert vnd verderbet.

Vortrag

Ihrer Churfürstlichen Gn. zu Maynz/ in beysein der Chur-Cöllnischen vnd Chur-Trierischen Gesandten/ so der Chur-Bayerischen Gesandschafft beschehen/ die *Assumption* der Friedens-Tractaten zwischen Spanien vnd Franckreich betreffend/ *de dato* den 3. Septemb. 1657.

Ihre

Ihre Churfürstliche Gnaden von Maynz thäten für vorbenandten Chur-Cölnischen Triersischen und Chur-Bayerischen Gesandten diesen Vortrag.

ES wuste sich die Chur-Bayerische Gesandschafft zuerinnern / was im abgewichenen Monat Junio Ihr. Churfürstl. Gn. nebens dero Herrn Mit-Churfürsten zu Cölln / mit genehmhaltung Chur-Triert Ihr. Churf. Durchl. von Bayern deß damahligen *Status Imperij* halber / und Ihrer dabey führender Gedancken wegen / durch gewiß Abordnung / in Fürstl. Vertrawen eröffnen lassen / darüber der Wahltag hierbey gerukt / und die Churfürstl. Gesandschafften nach / und noch zum Theil angelanget / man hält: aber vieler wichtig *Considerationen* halber / nit dem Wahlwerck selbst biß dato keinen Anfang machen können sondern Ihr. Churf. Gn. vor gut befunden / vor sich und im Nahmen dero beyden Geistlichen Herrn Churfürsten ihre bey diesem hochwichtigen Werck bey wehrenden Gedancken der Chur-Bayerischen Gesandschafft vertrawlich zueröffnen / mit dem Begehren / solche Ihrer Churf. Durchl. mit nechstem zu überschreiben / mit dem Anhang / daß

die drey

die drey Hn. Geistlichen Churfürsten Ihre Churfürstl. Durchl. zu Bayern/als eines vornehmen Catholisch - vnd hierbey hoch interessirten Churf. Mitglids hierunder beywohnende Gedancken / vnd Gemüthsmeinung über ein vnd anders gern vernehmen/ auch was sie etwan in einem vnd andern weiters vor rathsamb erachten / vnd an Hand geben würden/zugleich erwarten.

Were demnach an dem daß die Geistliche Herrn Churfürsten darfür hielten / daß bey dieser bevorstehenden Wahl / allermeisten vor allen dingen darnach zutrachten / auch die *Consilia* auff diesen *scopum principaliter* zurichten / wieder so thewer erworbene Frieden im Römischen Reich beständig *conservi*ret, die Churfürsten in keine newe Vnruh verwickelt/die allgemeine *Securität* erhalten/ vnd auff die werthe *posterität* fortgepflantzet werden möchte/ erachteten zwar ohne Noth zu seyn die annoch in frischer Gedächtnuß schwebende Mißhelligkeiten deß leidigen Kriegswesens/ darmit das arme Vatterland Teutscher Nation fast über dreyssig Jahr überschwemmet / vnd außgemerget werde/dieses der länge nach zuführen/ vnd vor Augen zustellen/ imgleichen in was gefährlichem Zustande sich die Sachen dieser Zeit befinden/also daß gewiß heylsame vnd tapffere *Consilia* durch einmüthige Zusammensetzung zuforderst der sambtlichen Catholischen

thollischen Herrn Churfürsten hoch vonnöthen/dardurch die immintrende allgemeine Gefahr abgewaltzet/ vnd die gantze werthe Christenheit / absonderlich das Römische Reich in beständige Sicherheit gesetzt vnd erhalten werden möchten zweiffeln auch Ihr. Churf. Durchl. nicht/es werden Ihre Churf. Durchl. zu Bayern mit ihnen dißfals einerley Meynung führen / massen Ihro vns denen bey vorigen Kriegen mit dero in Gott ruhenden Hn. Vettern Christlöblichen Andenckens/geführten Correspondentz / vnd sonsten wol bekant/was Gestalten Ihre Churfürstl. Durchl. dero vernünfftige Preißwürdige *intentionen* einig vnd allein auff den lieben Frieden gerichtet/massen sie auch embsigl ch/ vnd mit sonderbahrem Eyfer befördert/ dardurch ihren *Estat* mercklich *stabilirt*, folgends so lang sie das Leben gehabt/ auff diese *Conservation* allezeit bedacht gewesen/ wie es auch ohne Zweiffel an deme wann (da Gott vor seye/ einige newe *ruptur* entstehen / vnd das Reich in Krieg eingeflochten werden solte/daß Ihre Churfürstl. Durchl. als welche gleichwohl sampt der Chur-*pertinentien* an Land vnd Leuthen durch den Friedenschluß erworben/solches alles wider in Gefahr setzen / vnd den Wegweiser *alea belli* vnderwerffen müsten/da hingegen sich an jetzo die Gelegenheit selbst *præsentirt*, soches

alles

alles durch eine behutsame Wahl überleget wolhoffentlich zu *præcaviren*.

Solches könte jedoch Ihr. Churfürstl. Durchl. und dero Geistlichen Hn. Churfürsten bedencken noch zur Zeit nicht zu Werck gerichtet / ehe und bevor die in dem Weg stehende *obstacula* so viel müglich hindan geraumet / und dardurch zu der bevorstehende Wahl ein sicherer und gewisser Weg gebahnet würde / auß denen vornembsten und wichtigsten *obstaculis* were dieses daß sich die Cron Franckreich / wie bewust / so hoch beschwert / man hätte bißhero *exparte* Oesterreich den Münsterischen Friedenschluß welche Sie *pacem juratam* nenneten / wie auch der letzten *Capitulation* und Reichs-Abschiede *diametro* zuwider / der Cron Spanien nur etlich Jahr hero mit gantzen Armeen in den Niederlanden *assistirt*, ja noch unlängst ein *Corpo* in Italien unter m Titul eine Reichs-Armee wider Franckreich / und dero *aliirten inscitis Electoribus & Statibus Imperii* gesuchet den Hertzogen von Savoyen seines kundbaren zustehenden *Vicariats de facto* privirt und entsetzet / solches hingegen Mantua *conferiret*, und was dergleichen Klagen und Beschwerden mehr / welche Sie zwar ihres vorgebens / unterscheidlich zu Wien / auch allhier bey der ordinari Reichs-Deputation zum öfftern angebracht und geführet / aber damit wir weren gehört / und dem Werck

gebüh-

gebührende *remittirat* worden/ dardurch sie dann vnder andern bewogen / dero gegenwertige *Ambassade* anhero zuschicken/wider solchen vnd dergleichen *procedur*en sich auffs höchste zubeschwehren/vnd in sonderheit bey dem Churfürstlichen *Collegio* die Notturfft auch/daß dergleichen gäntzlich abgeschaffet/ künfftig vnderlassen/vnd sie derowegen satsamb versicher werden möchten/ anbringen zulassen/ Ihre Churfürstliche Gnaden hätten zwar ihres Ortes / da dergleichen Anfangs durch den *Graveli* vnnd nun wider durch gegenwertige Frantzösische Gesandschafft bey derselben Anbracht werden/ sich eussert bemühet/ Ihr allerhand *media*, vnd glimpffliche wege vorzuschlagen/ auch zu *repræsentiren*/daß dergleichen *inconvenientien* vermittelst einer starcken *Capitulation* vnd Endliche Verbündung auff dieselbe/ vnd den Friedenschluß wol könte *remedirt* vnd abgeholffen werden/es hätten aber alle dergleichen vorschläge bey der Cron Franckreich nicht verfangen / oder sie sich damit vergnügen lassen wollen/ sondern were allezeit damit *replicir*et/ vnd darauff bestanden worden / Sie könten sich auff dergleichen blosse *Capitulationes* , vnd Wortliche versicherung nicht weisen lassen / oder darauff zuverlässig bawen/ nach dem man *ex parte* Oesterreich die vorige so heilig beschwohrne *pacta* nit gehalten / sondern in allen wegen

durchlöchert/ vnd darzu von einer obhanden seyenden neben Allianz zwischen Spanien vnd Oesterreich durch Verheyrathung selbigen *Infantin* an dem Vngarischen König glaubwürdige Nachricht vorhanden / daß also wohl zubefahren / wann diesem Werck nicht gnüglich in Zeiten vorgebawet würde/ es dörffte sich Franckreich endlichen gar zu einer offentlichen *ruptur resolviren*/ wie dann zusehen / dem Hauß Oesterreich im nechst verwichenen Monat Februario durch offentlichen Herolden den Krieg ankündig zulasse / welches zwar damals durch etlicher Stände traw gemeintes Vorsehen verhindert/vnd sie allhier vorgenommene Memorialia noch endlich mit grosser Mühe befördert worden/seye aber noch zubesorgen / da diesem Ding kein rath geschaffet würde/ Franckreich werde doch eines brechen / also das Reich in newe Vnruh mit verwickelt/ vnd das letzte Theil ärger als daß erste werden/da dann wol zubedencken/in was grosse *pericul* das gemeine Reichswesen insonderheit die vier Catholischen Hn. Churfürsten *incurriren* angesehen Franckreich gleichwol vor sich Mächtig vnd jetzt mit gewaltigen *alliancen*, als Engelland/Schweden/ Portugall/vnd dergleichen / versehen sich leicht jhrer mehr *ex parte* anderer vnruhigen Malcontenten/schlagen/vnd als die Parthey gar

zu

zu ſtarck *per conſens* auch die Gefahr deſto gröſſer machen würden / dann ob zwar die Cron Schweden *in ſpecie* ſo gar mächtig von Geld-Mitteln/und einträglichen Landen nicht/ſo haben ſie doch *Valiante* Leuthe/ und ſtehe anjetzo in ſolcher *poſtur*, daß es ſich mit den *alli*rten und ſonſt ziemlich *formida*bel macht / und alſo dem gemeinen Reichsweſen allerhand Unruh *cauſi*ren könne/ hielte dieſem nach Ihre Churfürſtl. Gn. neben derobenbenden Geiſtlichen Hn. Churfürſten darvor/man ſolte ſich bey dieſer *Coniunctur* bemühen/einen beſtändigen Frieden zwiſchen denen Kriegenden Cronen / Spanien und Franckreich zuermitlen / oder doch zum wenigſten zuſehen / welchen theil es ein rechtſchaffener Ernſt/darzu oder nicht/ Ih. Churfürſtl. Gn wie auch andere / inſonderheit der hier anweſende *Nuncius Apoſtolicus* hätten unterſcheidlich von der gegenwertigen Frantzöſiſchen Geſandſchafft verſtanden/ das Ihr gnädigſter König und Herr/kein geringes verlangen darnach truge / wobey es zwar wir dahin geſtellet ſein laſſen/ob es ihm ein rechter ernſt ſeyn möchte / jedoch hätten ſie die Hn. Ambaſſadeurs ſich eben hierdurch ſo weit *engagi*ret daß ſie zum wenigſten die *interpoſition* deß Churfürſtl. *Collegii* ſich nit würden einbrechen können/ warumb dann auch Ihr. Päbſtliche Heiligkeit daſſelbe ohne

Zweiffel ſtatlich *ſecundiren*, vnd zum ſolchen Gemein-Nutzen/ vnd dero gantzen Chriſtenheit ſo hochnöthigen / vnnd bedörffenden Werck/ daß jhrige gern *contribuiren* würden/ ſo hätte auch daß Churfürſtliche *Collegium in ipſo Inſtrumento Pacis* gnugſamb Fug vnd Anlaß / allermaſſen zwar in denſelben verſehen werden/ daß ſo wol der Käyſer/ als daß Reich denen beyden Cronen *præſenti hoc bello* auff keinerley weiß oder weg *aſſiſtentz* leiſten ſolle es were aber ſolches nicht eben auff die *perpetuitatem bellorum* anſehen/ vnd daß *præſens in infinitum* zu *extendiren*/ ſondern man könte *ex parte Imperii* billich darauff dringen / daß denen Kriegen einmahl ein Ende geſchafft werden möchte/ dann im widerigen gleichwohl daß Hauß Oeſterreich in die Haare nicht ſtillſitzen/ vnd ſich darauß halten würde.

So wolte man darfür achten / es würde ſo wol Spanien als Franckreich dergleichen Friedens *propoſition* vnd *interpoſitions*-Anerbietung mit Jug nicht außſchlagen können/ zumahlen jhre Stände vnd Vnderthanen ſelbſt deß handels endlich müde vnnd überdrüſſig werden/ auch von ſie ſagen ſelbſten/ daß es jhrem König kein rechter Ernſt / ſie auß denen Kriegspreſſuren/ vnd *miſerien* zu *erretten*/ zu andern Gedancken vnd *reſolutionen* ſchreiten möchten/ angeſehen ſo wohl Frantzöſiſche als Spaniſche / wider welche

vnd

vnd andere Lande immitteln ziemlich erschöpfft/vnd schlechten Lust zu dem Krieg mehr hätten / so were auch die Frantzösische *Ambassade* ohne daß allbereits hier/vnd selbst die Friedens Begierde *conteſtirte*, die Spanische auch dem Verlauth nach / schon unterwegs/das beste *tempo* dieses hochwichtige Werck an dem die Ruhe vnd Wohlfart deß Reichs in der gantzen Christenheit zum Theil mit hienge/ anzugreiffen / vnnd wann schon der Spanisch Bottschafftter außbleiben solte/ so wird er nit allein damit bezeugen das man Ihrerseits zum Frieden keinen lust/ sondern es würden dardurch jhn vnd vielmehr seinen König die Frantzosen merckl. überall *aggraviren*/denen Hn. Churfürsten aber bevorstehen an den König in Spanien selbst beweglich zuschreiben/vnd das Werck mit allem Eyfer zu *pouſſiren*/ da sich dann ohne Zweiffel bald zeigen vnd herfür thun würde/ob es einem oder keinem theil ein rechter Ernst zum Frieden oder nicht/würde nur ein oder ander theil darzu nicht zubewegen seyn / so müste man demselben dergestalt *Stringiren*/sich auch *eventualiter* gegen jhme ernstlich vernehmen lassen / daß man den Friedliebenden zu *aſſiſtiren*, vnd also den widrigen zur *raiſon* zubringen verursachet/würden sie aber beyde auff deß Krieges *continuation* beharren/vnd sich zu keinem Zweck wollen lencken lassen / alsdann müste daß

Churfürstliche *Collegium* einmühtig zusammen tretten/weiter *deliberiren* vnd eine *resolution* fassen/in was *postur* sie sich zustellen vnd auff was weiß vnd maß sie die *securität* deß Reichs *stabiliren*/ auch ob sie durch die Wahl sich einen vnd andern Theil beypflichtig machen/vnd zufallen wolten/ wie dann auch/da sich ein oder anders/ oder auch gar kein Theil zu einem *raisonnable* Frieden verstehen wolte/ die *causa* gantz *immutata* werden/vnd nicht mehr *privata* bleiben würde zumahlen dadurch auch andern vnd in *specie* dem H. Röm. Reich newe Vnruh vnnd eine allgemeine Gefahr zubesorgen/ vnnd jemahls billich zu *vigiliren*/ ehe aber ein solche *resolution* genommen werden köndte/ wurde zuvor die *intention* beyder Cronen recht zuergründen vnd zu *fundiren* seyn wolte man am erst *salva conscientia* eine Parthey erkiesen/vnd sich in Krieg einlassen/ dann ja bekant/das der Cronen Krieg mehrern theiles auß einer bloser *ambition* herrühre/darinnen man sich also mit gutem Gewissen noch zur Zeit nit mischen/vnd also Land vnd Leuthe in Gefahr stellen könte/beyde kriegende Könige weren Mächtige Potentaten/ hätten Ihre grosse Königreiche vnd Provintzien/ könten wull auffsetzen/gewinnen vnnd widerverlieren/vnd dannoch Könige bleiben/ mit deren Herrn Churfürsten aber/ bevorab de-

nen

nen Catholischen hatte es die Rundbahre bewandnuß / daß wann einer seyn einiges Schäfflein verliehre/were er alles quitt/ vnd finde keines wider / so weren auch der drey Geistlichen Herrn Churfürsten *Estats* vnnd *Situation* ohne daß bekant / vnd in was gefahr sie mit jhren Ertzen vnd Stifftern stehen würden/da es wider zu einer *ruptur* kommen solte/Ihre Churfürstliche Durchl. hätten Ihro nit weniger zu *vigiliren* / dann ob man sich schon zu einer Parthey zuschlagen/ derselben zubestehen vnd auffs eusserste zu *defendiren/resolviren* möchte/so were doch der sichere Fried allzeit denen vngewissen Waffen vorzuziehen/vnd heist es: *Alea belli semper anceps*, welches dann der widrige Event kurtz vor dem Friedenschluß/ da Schweden Chur-Bayern in die *Viscera* gangen / gnugsam bezeuget.

Wolten also Ihre Churf. Gn. sambt dero andern Geistlichen Hn. Churfürsten / sich versuchen/Ihre Churf. Durchl. zu Bayern würden diesem so hoch *importirenden* Werck schrifftlich nachdencken / jhnen Ihre darbey zu Gemüth gehende Meynung vnd gutbefinden wolmeinend eröffnen/oder aber/ da jhro andere zuträgliche Mittel vnnd Weg den berührten gemein nutzig *Scopum* zuerreichen/beyfallen möchte/solche nicht wenig vertraulich zu *communiciren*/da sie dann denselben / defern sie sich ja nit vergleichen

köndten/vnd solche *practicabel* finden/ wann man nur die *Capitulation* fest / vnd Bündig einrichtete / vnd sich von denen künfftigen Käysern gnugsam versichern/ daß es alsdann dieser weitläufftigkeiten nit bedörffen würde/ wie sich einige verlauten liessen / man solte nur zur Wahl schreiten / da jemand sich *opponiren* solte denen Hn. Churfürsten mit genugsamer Macht *assistiren* / so were es doch an dem/daß das Reich / es falle wie es wolle/wann man eine Parthey risse vnd zergliedern müste / die Haar darzu thun würde/ vnd wann die Herrn Churfürsten auch die allerländigste vnd stärckhiste *Capitulation* machetten/ Ja sich solche zu Materien / verbinden möchten / so würden Sie doch dardurch sich nur selbst desto mehr *vinculiren*/ vnd entweder denen auswertig so sich über die Nichthaltung beschweren möchten/ geiegenheit geben Sie selbst anzugreiffen/ vnnd zu *garanti* zu *constringiren*/oder aber da sie sich denen Capitulirenden vnd von der *Capitulation* abweichenden widersetzen solten/ dessen *prosecution* vnd *hostilität* auff sich zuladen/ Item were die *balance* noch frey vnnd gleichsam *indifferent*, die muste man wol in achtnehmen/das sie nit auff ein oder ander Theil *prepondierte*, dieses einige Mittel vnd Vorschlag/dencket Ihre Churfürstliche Gn. nach reiffliches übergangen / am rathsamsten/vnd vorträglichsten zu seyn / darüber

Sie

Sie sambt Geistlichen Herrn Churfürsten/ dero hochvernünfftige Meynung mit ehestem erwarten thäten/ in Hoffnung dieselbe nach dero bekanten Zelo vor das gemeine wesen vnd Besten/ auch dero engenes hierunter merckliches *verstrendes interesse* sich also entschliessen vnd erklären/ wie die es allerseits am vorträglichsten zu seyn reiflich ermessen werden/ zumahlen da man den Friedenschluß nicht *manutenirt*/ vnd demselben allerdings *inharirien* solte die außwertige Cronen auch daran nit gebunden/ vnd alles was darinn *stipulirt*, also daß Ihrer Churfürstl. Durchl. *competirende praedicat* vnnd was ihm anhängig in Streit zuziehen beginnen würde/ welches alles Ihre Churfürstl. Durchl. *purè* auß vngefälter trewer *intention* zu dem Hochlöblichen Churhauß Bayern als wolmeynend erinnern wollen. Were auch dieses dabey zubedencken/ wann diese beyde Cronen/ als vnter denen Catholischen Königen die Mächtigste diesen Krieg noch länger also *continuiren* solten daß es/ eine solche verbitterung der Gemüther abgeben dörffte/ daß vielleicht die jetzlebenden in dero Kindes-Kinder dessen ende nit erleben möchten/ dadurch dann beyde Cronen/ dergestalt erschöpfft vnd geschwecht würden/ das man etwa die Türcken oder auch andere vnruhige/ da Gott vor sey/ heut oder morgen einen newen Anfang/ vnd man sich alsdenn

gern so trag oder *contra communes hostes*, in
bünde/müsten sie doch dem allgemeinen we-
sen/*ob vires exhaustas*, der Gebühr nit wür-
de *securiren* können/ vnd also *tertius interve-
niens* seyne Parthey desto besser spielen / so
würden sich auch so wohl die Spanische als
Frantzösische Ministri dieser Gelegenheit/
im Fall/jemand sich *interponiren*, vnd also die
Könige im Krieg bleiben würde/ redlich be-
dienen / auch da schon hernach ein Wahl
vorgehen solte / das Reich zu *implicir*en su-
chen. Erinnerte dabey nachmals was Ge-
stalten Ihre Churf. Gn. vor andern hieben zu
Gemüth gienge/wan das Churf. *Collegium*
vor *zentirt*em solchē Frieden schon zur Wahl
schreiten vnd den erwehlenden Käyser zu ge-
nawer vnderhaltung der *Capitulation*, vnd
deß Friedenschlusses verbunden würden/daß
demnach so lange diese *controversien* zwischē
beyden Cronen dawren vnd das Hauß Oe-
sterreich die Hülffleistē nicht vnderlassen
könnten/vnd also die Hn. Churfürstlichen von
der Cron Franckreich die *Capitulation* zu
*manutenir*ē würde *constringirt*, oder im Krieg
würden *involvirt* werden/ *repetirten* endlich
vorbereichtete *requisition* Ihr. Churf. Durchl.
alles vmbständ lich zu *repræsentiren* / vnd die-
selbe insonderheit/dero/ wie auch der andern
Geistlichen Herrn Churfürsten beständigen
Treuen *Affection* festiglich versichern.

Brieff,

Brieff vom Churf. Collegio;

An den König zu Vngarn

vmb Promotion deß Pohlnischen vnd Schwedischen Frieden

Durchleuchtigster / Großmächtigster König / ꝛc.

EW. Kön. Würd. vnd Mayst. erinnern sich guter massen / vnd ist an sich selbst weltkündig / mit was getrewem vätterlichem Eyfer dero Herrn Vatter die Röm. Käyserl. Mayst. FERDINAND der Dritte Glorwürdigsten vnd Christseeligsten Andenckens / deß Heiligen Röm. Reichs Wohlfahrt vnnd Sicherheit Ihr jederzeit haben angelegen / vnnd zu demselben End keiner Mühe noch Kosten zuwider seyn lassen / damit der hochnötige vnd von Männiglich erwünschte Fried zu Münster vnd Osnabrügk in Westphalen geschlossen vnd zu beständiger Execution gebracht / mit in das liebe Vatterland Teutscher Nation / sampt allem ihren Erb. Königreichen vnnd Landen in guten Ruhestand gesetzt werden möge / vnnd es gereichts solches S. Käys. Mayst. zu im-

merwehrendem Lob/ Ehr/ Rhumb vnnd Danck. Dieweil nun aber die vor wenig Jahren in Teutschland außgelöschte Kriegs Flammen zwischen beyden zu Pohlen vnd Schweden Königl. Würden vnd Mayst. wider alles verhoffen in Preussen vnd dem Königreich Pohlen wiederumb angezündet/ vnd nun selbiges Fewer durch eine vnd andere darzu gekommene Occasionen dermassen hoch auffgestiegen ist / vnd je länger je mehr vmb sich greiffet / daß sich auch deß Röm Reichs/ bevorab deren Ober- vnd Nider-Sächsischen Crayssen Landen / deßhalben in Grosser Gefahr begriffen zu seyn/ beklagen/ ingleichem Ewr. Kön. Würden vnd Mayst. in dero gegen gedachten Pohln vnd Preussen anstossenden Erl. Königreichen vnd Landen ohnzwerfflich nicht ausser Gefahr stehen / bey welcher Beschaffenheit in Krafft tragenden Churfl. Ampts/ vnd zu dem Röm. Reich habender Pflichten vns billich mit fleissiger Sorgfalt obgelegen seyn wil/ daß durch alle trewliche Mittel die empor stehende Gefährligkeiten ohnverzüglich mit bekand abgewendet werden mögen/ vnd vns dan der beyden zu Pohln vnd Schweden König. Würden vnd Mayst. hochstrühmblich beywehrende Friedfertigkeit so weit bekant ist/ daß wir in dero vnverlängter Wider-Vereinigung keinen Zweiffel setzen/

wan

wann nur sothane jhre gute *Inclinationes*, wie laut beygehender Copien von uns Schrifftlich beschehen / vermittelst Ewr. Königl. Würden vnd Mayst. angesegenen Ernst vnd Eyfer vnderhalten / vnnd zu dem erwünschten hochnötigen Effect alles Fleiß befördert werden möchten / als ist vnd gelangt an Ewr. Königl. Würden vnnd Mayst. vnsere inständige / vnd vnterthänigste Bitt / sie wollen Jhro zu Fried / Ruhe / vnd Einigkeit beywohnende Begierde in diesem H. Röm. Reich vnd jhr selbsten / höchstangelegenen Werck kräfftig erscheinen lassen / vnd die gute Hand zu deroselben jmmerwehrenden höchstem Ruhm / vnd aller Churfürsten vnd Ständ danckneyniger Gemüther ewiger Devinctirung obgedachten beyde Cronen je eher je besser durch Schrifft- vnd Mündlich-bewegliches Zusprechen zu beförderlichem Schluß jhrer obhabenden Friedens-Tractaten erinnern / *disponiren* vnd *facilitiren* / derselben der Orts anwesend Abgesandten / auch neben persöhnlicher Contestation vnd Versicherung jhrer zu den beyden Cronen beständig tragender guter Affection vnd Freundschafft dahin ersuchen / damit sie auch jhres Orts / so viel möglich seyn wird / durch ersprießliche *Officia* zu schleuniger Abordnung dieses zwischen solchen Christlichen Potentaten / verfangenen blutigen

Krieg bey den beyden Kön. Würden vnnd Mayst zuverhelffen/ jhnen eusserſten Fleiß wollen laſſen angelegen seyn laſſen / vnd gleich wie hierdurch auch der liebe Fried/vnd allgemeine Sicherheit im Röm. Reich erhalten kan werden / alſo getröſten wir vns würcklicher Willfahr / vnd ehiſter Vollziehung/wormit Ewr. Königl. Würden vnd Mayst. zu langwühriger guter Geſundheit vnd allem Wolergehen Gottes Gnadenreichen Beſchirmung fr. vnd unterthänigſt trewlichſt befehlen / Datum auffm Wahltag zu Franckfurt am Mayn/den 4. May 1658.

MANI-

MANIFEST,

Auß was

Erheblichen Vhrsachen die

zu Dennemarck/ Norwegen/ der Wenden vnd Gothen Königl. Mayst. ꝛc. Sich/ Ihre Reiche/ Fürstenthümber / Lande vnd Leüte/ wieder König Carll Gustaffen zu Schweden/ ꝛc. zu schützen / vnd von so vielfältiger Zunöhtigung/ Trangsahlen/ Beschwerde/ auch offt angetroheter Gefahr/ zu erretten/ die in Göttlichen Weltlichen/ vnd aller Ehrbahren Völcker Rechten/ erlaubete *Defenßions*-Waffen zuergreiffen / vnd würcklich fortzusetzen genöhtiget worden.

WIr Friderich der Dritte / von Gottes Gnaden zu Dennemarck Norwegen/ der Wenden vnnd Gothen König / Hertzog zu Schleßwig/ Holstein/ Stormarn vnd der Dithmarschen / Graff zu Oldenburg vnnd Delmenhorst ꝛc. Entbieten allen vnd jeden / so dieses lesen / oder hören lesen Standtsgebür nach / Vnsere besondere Freundschafft / wolgeneigten willen/ vnnd

Königl.

Königl. Gnade/ vnd fügen hiemit zuwissen/ was massen wir / auß angebohrner *Inclination*, dem höchstlöblichen / Weltkündigen Exempel Christmässiger Friedfertigkeit Vnser Königlichen Vorfahren / absonderlich Vnsers glorwürdigsten Herrn Vatters/ beständig nachgeeyffert / vnsere Rathschläge vnd Gedancken zur sehnlich gewünschten erhaltung deß thewrwehrten Friedens zielen lassen/ gäntzlich gesinnet / von solchem einmahl gefasten Vorsatz / ohn anderer ohnumbgänglichen Zunötigung / nimmer außzuschreiten/ zumahln vns der Allerhöchste an Königreichen vnd Landen/ vnd Vnsere gehorsame Vnterthanen an reichlichem auffnehmen/ ohn jemands Beschwernus vnnd Vnterdrückung/ so mild vnd gnädig gesegnet/ daß sie andern nichts mißgönnen / vnd mit dem Jhrigen fried- vnd schiedlich leben können. Haben auch nunmehr eine geraume Zeit vnser Benachbarten Cron Schweden verdächtigem Beginnen langmütig nachgesehen/ Gemühts vnd Meinung / von vielen Widerwertigkeiten etzliche zu übersehen vnd zuverschmertzen/ andere durch Glimpff vnd gütliche Vermittelung zuheben/ in Erwartung/ Gott möchte die Vnart solcher friedhässigen Gemüther besänfftigen / daß sie einmahl vor solchem Blutstürtzen gewissenhafftes Abschew tragen/ vnnd jhre Benachbahrte vnangefochten lassen würden.

Wir

Wir haben auch endlich noch vnser beständigen Anforderung vnd Jhrer jährigen *re-giversation*, die vnter vns vorgelauffene Schwürigkeiten zu *Tractaten* befördert/ zu anfangs vnsere erhebliche *Gravamina* eingebracht/billige Erstattung vor die überzeugte vnd klärlich erwiesene Zoll-*defraudation*, vnd wieder die heilsame Verträge vns zugefügten Vnglimpffs vnd Schadens rechtmässig begehret Es hat aber dem Schwedischen *Deputato* vnd *Residenten* alhier *Magno Durelio*, so fort an Vollmacht/ vnd seinem Könige noch mehr an gutem willen vnd der Billigkeit ermangeln/die geregte *satisfaction* den *Svecicis juribus Majestatis*, wie er es genandt verkleinerlich achten/ vnd die auff wolgemeinte Vnderhandlung vnsers freundlichen lieben Vätterns/ deß Herrn Chur-Fürsten zu Brandenburg Ld. veranlassete *Tractaten* vnvermuhtlich vnd trotzig abbrechen/ vnd weder auß der vorgeschlagenen Güte vnsere friedliche Gedancken noch folgents auß den angelegten *Repressalien* vnsern Ernst abnehmen/ sondern vielmehr jhr friedhässiges Gemüht verhärten/ vnd *intraitables* sein vnd bleiben wollen. Vnd lassen sie also der gantzen Welt vngeschewet sehen/wie sehr sie sich verärgeret haben/ weil Gott etzliche jhrer blinden Streiche/seiner allweisen Verhängnüß nach/ gerahten lassen/ vnd sich nun weiter zu keiner

Bil-

Billigkeit legen vnd Requiemen/ sondern alles auff die Schärpffe / vnd jhre blutrünstige Waffen setzen wollen. Wir hetten lieber die nechst mahlige/ gleich dem Himmelsfall vnvermuthliche Vbereilung vnd Abnahm vnser Ertz vnd Stifftes / auch vieler ansehnlichen Provinbien vnd Insuln/ gantz vergessen/ als durch jarenewe Gewaltthätigkeit vnd vnbefügte Verübung daran erinnert werden wollen. Da zwar Friede vnd Ruhe / negst Gott / auff mühesame Vnterhandlung deß Königs in Franckreich Ld. wieder erhoben/ vnd zu Bremsebrohe auff den Gräntzen so wohl / verbriefftte Verträge auffgerichtet/ darüber sie von vnserm höchstseligen Herrn Vattern deste schwehrere Versicherung vnd *Assecuration*, mit Einreumung der mit dreyen Vestungen versehenen / vnschätzbaren Provincie Holland / begehret vnd erhalten/ je weniger Sie jemahls gesinnet gewesen/ sich daran zuverbinden. Da vns dann zu vnserm Königlichen Gemühte schmertzlich gangen/ daß Sie die/ im Bremsebrohischen Friedens-Vertrag begriffene statliche Mittel/ zu Erhaltung des Nordischen/ friedlichen Wesens/ mit Vnser höchsten Verkleinerung / auß den Augen vnd Hertzen gesetzet / vnd alle von vns vergeblich gesuchte Güte verächtlich außgeschlagen. Dadurch Sie Vns nunmehr freye Hände lassen/ mit

vnver-

unverletztem Königlichen Gewissen / nach allen Gött- und Weltlichen Rechten / in deß Allerhöchsten Nahmen / deß Herrn der Heerscharen / zu seinen Ehren / zur abgenöthigten Gegenwehr / Rettung und Schutz der uns von Gott anvertrawten Reiche und Fürstenthümben / und billiger Erstattung deß erlittenen / unwiederbringlichen Schadens / die gerechte Waffen zuergreiffen / Uns dadurch bessere Ruhe und beständigen redlichen Frieden / durch Gottes und der hohen *Alliirten* hülffreichen Beystandt / zu erstreiten und zuschaffen. Wie wir dann / auff bedachtsahmen Rath Unsers ansehnlichen Reichs Rahts / und einmähtigen willigen Vorschub unser getrewen Unterssassen / dem Durchleuchtigen Fürsten / Herrn Carll Gustaffen / der Schweden / Gothen und Wenden König / zu sampt der Cron Schweden / und dero Unterssassen / einen offenbahren Krieg und Fehde / so wol zu Land / als zu Wasser / aller Völcker Rechten gemäß / hiemit / durch unsern Herold / gebührlich ankündigen / und alle Nachbahrliche Freundschafft auffheben.

Weil Wir aber unsere Waffen nicht allein vor Gott und Unserm guten Gewissen / mit denen wir uns zu erst abgefunden / unschuldig in allem Jammer / Unglück und Elende / so dieser Krieg nach sich ziehen dürffte / sondern auch vor der ehrbahren

Welch

Welt vnd der lieben Christenheit zuverantworten / wollen wir vns von allem vnverschulteten Verdacht einiger Rachgier vnnd Zundtigung / durch nachgesetzte / hochbeschwerliche *Gravamina* vnd erhebliche vrsachen / entheben vnd befreyen.

1. Ist demnach Weltkündig / wie vns die Schweden *Anno* 1643. in Vnsern Ertz- vnd Stifftern / wieder die / mit grosser Bemühung von jhnen theur erhandelte / vnnd bey Königlichen wahren Worten / Trew vnd Glauben / von allen Schwedischen Reichs-Rähten fest mit verschriebene *Neutralität* vnd *Exemption*, ohne vnser Verschulden / mit gewaltsahmer Kriegs-Macht überzogen / vnd gedachte Stiffter Feindtselig occupiret. Da wir darauff das veste *Residenz*-Hauß Vörde wieder erobert / ist mit der Schwedischen *Generalität* ein *Armistitium* geschlossen / vnd zu Vnterhaltung vnser darin ligenden Besatzung / eine gewisse Pflege auß dem Lande einzuschaffen verabschiedet / vnd wol eingewilliget / aber übel gehalten / vnd in dieser einigen sache zum andernmahl Trew vnnd Glaube gebrochen worden. Drittens wardt in dem Bremsebrohischen Vertrag die wieder einreumung vnd *Restitution* der Ertz- vnd Stiffter / auff Vermittelung des Herrn Frantzösischen Vnterhändlers / vnd statliche Vertröstung der Schwedischen Gevollmächtigten / zu anderweitigen

Tra-

Tractaten nocher Stockholm / vor unsern freundtlichen / lieben Muhmen / Königin Christinen zu Schweden Ld. *remittiret* und verschoben. Nicht desto weniger würden wir als dohmahliger Ertzbischoff / wie auch unsere *Officirer* und Diener / deren Haab und Güter / in den Frieden / *Art* 38. eingeschlossen und gesichert. Was sie aber unter der versprochenen *Restitution* und Sicherheit zu thun gemeinet / erweisen sie offenhertziger / da sie wieder die / von ihnen erhaltene *Neutralität* und *Exemtion*, wieder das geregte *Armistitium*, wieder den Brembsebrohtischen Friedens Vertrag / eben bey wehrenden / von dem Frantzösischen *Ambassadeur* zu Stockholm *Introducirten Tractaten*, das *Residentz*-Hauß Pörde feindlich angriffen / nach schwährer Belägerung eroberten / auch endtlich / an stadt der gerühmbten *Restitution*, solche Stiffter Ihrer / zu Münster und Osnabrück vorgetragenen *Satisfaction* einverleibten / damit / was sie mit Gewalt gewonnen / mit gleichem Vnrecht beybehalten und *maintenir*en möchten.

II. Da dan auch *Art.* 35. heilsamlich versehen / daß gute vertrawliche Freundtschafft gestifftet und auffgerichtet sein / und alles was des einen Herrn Persohn / *Regier*ung Reichen / Landern und Einwohnern könte zu Schaden gereichen / solches der ander abwenden solte. Dem alle zuwieder haben sie

den

den gewesenen Reichs Hoffmeistern alhie/ in seinen Anzügen vnd zu mehrer Verunglimpffung Vnserer Königlichen Ehrliebenden Vnterthanen *inviolablen* Person/ vnd der vnsträfflichen löblichen Regierung/ in vnterscheidlichen Sprachen außgebreiteten *Famos*, Schrifften vnverantwortlich nachgesehen/ vnd vns mit vnserm billigen/ absonderlich auff den Stetinischen Vertrag begründeten Ansuchen/ daß solche *Iniurien* mit Leibsstraff beleget werden sollen/ wenig gehört/ gantz Hülffloß gelaßen/ vnd er in seiner Boßhafftigen *Intention* gestärcket worden/ da man Ihn/ in Königin Christinen vnnd des Schwedischen Reichs Rahts Gegenwart zur Verantwortung gegen vns zugelassen/ vnd zu solchem schimpfflichen Verhör Vnsern damahligen daselbst anwesenden *Ambassadeur*, zu vnser höchsten Verkleinerung/ auffgefordert/ anzuhören/ daß er eben auß der bösen *Apologi*, damit er sich hochstraffbahrer Weise an vns vnd vnseren Reichen vergreiffen/ seine vnverantwortliche *Actiones iustificiren*/ vnd einen Vorsprung in dem liederlichen Proceß gewinnen solte; Wie sie andere/ Eydts vnd Pflichten von vns vnerlassene vnd beschüldigte Diener/ vnsere Einrede vngeachtet/ bestellen vnnd sich deren noch jetzund gebrauchen wollen.

III. Könten sie jhre vnersättliche Begierde

mit

mit den vberlassenen Provincien nicht erfüllen die jhnen nach dem Bremsebrohischen Vertrag eingeraumet vnd abgetretten worden. Vber denen sie dann drey vornehme/zu Aggershueß gehörige Kirchspiel/ *Irne* vnd *Zerne*, wieder den Vertrag eingenommen / aller Wolgegründeten Wiederrede vngeachtet vnter Schweden behalten/ vnd die von vns darüber geforderte/ von jhnen angenommene Tagefahrt keine andere Endschafft erreichet/ als da sich die vnserige gebührlich eingefunden/ sie zu vnserer vnleidlichen Verunglimpffung außgeblieben / als die jhrem Rechte mißtrawen müssen.

IV. Haben sie die im Bremsebrohischen Friedens-Vertrag angewiesene / vnnd mit grosser Bedachtsamkeit erfundene richtige Verzollung in vnserem Oresund gantz vnd gar übergangen sich deß Zollwesens daselbst in vnserem Reich / wieder gesunde Vernunfft vngebührlich angemasset / alles in Vnrichtigkeit betrug vnd Zoll-*defraudation* mit möglichstem Fleiß gesetzet / diese gewaltsahme *Administration*, vns desto mehr bey frembden Nationen zuverhöhnen/ durch vnerfahrne Jungen ja gar durch Weibspersohnen/verwalten lassen/mit der zu Bremsebroe erhaltenen Zollfreyheit vor Ihre Schiff vnd Güter andree Zollbahre durchgeholffen/die nach dem Vertrag eingerichtete

Convoy

Convoy, Mahn vnd Pfundzettuln / darauß vnsere Zollbediente von der freyen oder zollenden Ladung vnnd Schiffen könten benachrichtiget werden / von den Frembden / vnd zugleich von vns / vnser hohes Regal eingemächtig abgenommen / vnd hingegen jhre eigen nützige *notuln*, darinnen sie nach jhrem belieben ein geringes an Wahren eingeschrieben / wieder eingeschoben. Vnd ist auß den Zollbüchern vnwiedersprechlich zu erweisen / daß Anno 1642. da der Cron Schweden Vnterthanen noch Verzollen müssen / von den beyden Stätten Riga vnd Revel / für jhrer Bürger vnd Einwohner Güter / so sich an Gelt auff Zehentausendt Reichsthal belauffen / angegeben. Es seind aber Anno 1655. in dem einen Jahr / da die Schwedische / nach dem Brembsebrohischen Vertrag / Zollfrey gewesen / von den beyden Stätten allerhand Güter / Sechsmahl hundert vnd fünffzig tausendt Reichsthaller werth / darunter viele Zollpflichtige ohne Zweiffel gewesen / mit ohnleugbahrem vnterschleiff durch gelassen worden. Bey solcher jhrer vortheilhafftigen Verfälschung seind sie vngeachtet vnser Einrede / beharret / die erwehnte *incertificationes* immerforth *multiplicire* vnd vberhäuffet / auch bey wehrenden darüber / albie zu Coppenhagen / mit dem Schwedischen Gevollmächtigten / auff Chur-Brandenburgische Vnterhandlung / ange-

angestellten *Tractaten*/ so spöttlich damit gespielet vnd gehandelt/ daß es vns endlich vnverträglich gefallen. Vnd haben wir vns nichts anders zu jhnen versehen können/ weil sie so forth/nach auffgerichtetem Vertrag/in jhren Gedancken so eytel vnd jr worden/vnd vnangesehen deſſelben/ bey den Herrn Staaden General der Vereinigten Niederlanden sich anheischig gemacht / jhnen alle würckliche Hülff vnd Beystandt zu thun / damit jhre Vnterthanen deß Oresundischen Zolls auch gäntzlich entübricht sein möchten. Sie haben aber lieber bey wolgehaltener Trew vnd Glauben Ehr vnd beständigen Ruhm/ als auß diesem Vorschlag einigen Vortheil/ mit vnglimpfflicher Nachrede / suchen wollen. Wie sie dann in allen / vnter Vns vnd vnsern Nechsten/lieben Anverwandten/vorfallenden Streitigkeiten sich verweißlich eingemischet / jhre Armee nach vnerörterter sachen/zur gewaltsahmen *Execution*, so es nur begehret werden solte/angebotten. Vns dadurch von vnsern habenden Rechten abzuschrecken.

V. Haben sie den 42. Articul / die Statt Dantzig vnd die Freyheit deß *Commercii* angehendt/ auß dem wege gehoben / jhrem vermeinten *Dominio Maris Balthici* den freyen/ vngehemten Lauff zulassen / vnser Vnterthanen Schiffen vor Dantzig / den so gar vnbefugten Zoll zugemuhtet vnd abgenom-

men/vnd sich vnterstanden / den Weixelstrom gantz von Dantzig abzuführen / vnd der Natur/vnd zugleich den *Commerciis*, Gewalt zuthun. Dadurch werden wir an vnser Königl. *Authorität* / mit welcher wir die in den Friedens Vertrag zu Bremsebroe mit eingeschlossene Reiche / *Republiquen* vnnd Stätte dahen schützen müssen vnd wollen/ sehr befährdert/ von vnsern wolhergebrachten Weltkündigen Rechten auff der Ost See/ die von vnsern Königl. Vorfahren auff vns/ ohn einige Widerrede der Nachbaren gekommen/auch endlich an Vnserm *Interesse* im Oresundt/weil durch gewaltsame Sperrung des *Commercii* die gewöhnliche Abgifften vnd Einkünfften wegen deß Zolls zurück bleiben/so viel an jhnen/ hochbeschädiget vnd benachtheiligt/Andere vnzählliche Beschwernüß/so fürterligk/mit den zugehörigen Beylagen/sollen außgefertiget werden/dießmahl zu vbergehen.

Wie wir nun endlich wahrgenommen/ daß durch vnsere Sanffmuht sie sich je mehr vnd mehr zu vns nötigen/die Freundschafft/ so vnter Nachbarn soll Ehr vnd Redlich gepflogen werden/in heimliche Feindschligkeit verwandelten/die vns vnd den Herrn Staten General der Vereinigten Niederlanden/ nach dem Bremsebroischen Vertrag / abgetrungene Rettung der nothleidenden State Dantzig vnd deß *Commercii* vor eine offen-

bahre *Raptur* vnd Feindseligkeit hielten/ vnd kaum anhören vnd gedülden konten/ daß von einer *Reparation* vnd Erstattung zugeführten Schadens vnd Vnglimpffs gered et vnd gehandelt würde/ solchen hochbefugten Anspruch nur *Salvo Majestatis jure* annahmen/ als were die Schwedische allein/ aller Völcker Rechten nach/ zur Billigkeit nicht verbunden/ darüber vns mit harten/ offt wiederholeten Betrohungen/ mit sehr verkleinerlichen/ vorwetten Christlichen *Potentaten* geführten *discursen* / mit vnbilligen in den Reichs- vnd Craiß Abschieden hochverbottenen/ vnangemeldeten Durchzügen durch vnsere Hertzogthümber Schleßwig vnd Hollstein/ auch Graffschafft Pinnenberg/ als säßen wir schon vnter jhrer Hand vnd Bothmessigkeit/ sehr verunglimpfften/ deßen sich alle hohe Häupter der Christenheit / die solches angehöret / zu vnser Entschuldigung freundlich erinneren/ deren theils vns/ in dieser sache hochgewünschten Beyfall gegeben/ vnd durch jhre ansehentliche Botschafften freundnachbarlich / vor besorgter Gefahr/ warnen lassen/ Mit denen auch andere vnser zuversicht nach / vbereinstimmen werden. Zumahln jhr gefährliches Vorhaben in der Cron Pohln augenscheinlich zusehen / daß jhre durch das Glück verwehnte Kühnheit/ vber alle Schrancken der Ehrbar- vnd Billigkeit

zum Raub vnd Gewin eyle / daß sie auch in solcher Verblindung nicht wahrnehmen können wie die Cron Pohln / so wol mit Einheimischen / vnzahlbaren / als kriegenden / Außländischen Mannschafft / angefüllet gewesen / nur allein / daß sie durch eroberung des Fürstenthumbs Preussen / der Ost See vnd des *Commercii* je weiter vnd weiter sich bemächtigen / vnd so fäst setzen möchten / daß sie zwar keiner rücken / sie hingegen jhre Nachbaren in Gefahr vnd Vnglück bringen / vnd darauß sich vber das Heylige Römische Reich mit Heersmacht / nach gegebener gelegenheit / ergiessen vnnd fallen könten.

Demnach müssen wir ja bey solcher jhrer Vnart / vnsere getrewe Vnterthanen in besseren Schutz nehmen / weil wir vns auff alte vnd newe Verträge weiter nicht verlassen können / die sie auß dem grund schon aufgehoben / vnd in jhren verwilderten Gemühteren / mit verderb der Nachbahren / verlust jhrer eignen Vnterthanen / vnd vnnötiger Blutstürtzung / zu *obliteriren* vnd gantz außzulescheu gedencken. Es haben auch vnsere getrewe Reichs Eingesessene vnd Vnterthanen / durch sonderbare Verhengnuß deß Höchsten / solche vber jhnen schwebende Gefahr / wilß Gott / zu rechter Zeit selbst in acht genommen / vnd gehen vns mit solchem alleruntertähnigsten Gehorsamb zur hande /

daß

daß wir mit Göttlicher hülffe / nicht allein vnsere Reiche vnd Fürstenthumber zubeschirmen / sondern auch vnsere Ehr- Trew- vnd Friedliebende gute Nachbarn in Friede vnd Ruhe zuerhalten/vns getrawen / wan sie nur zu solchem heilsahmen Vorhaben *cooperiren* vnd befürderlich fallen. Zumahlen jhre der Schweden/Teutsche Vnterthanen/ die vnlängst/das allgemeine Vatterland zuberuhigen/der Schweden Vbermuth vnd Tyrannischem Trangsal vberlassen worden/ so Feindsehlig von jhnen gehalten werden/ daß sie vmb Hülff zu Gott vnnd vns schreyen.

Wir werden auch/in angestammeter/tragenden Pflicht/als ein Fürstlichers/getrewes Glied des Heyligen Römischen Reichs/ dessen hohes Auffnehmen vnd allgemeinen Fried vnd Rühe zustifften / zu vnterhalten vnd zubestättigen/vns müglichst befleissigen Vnd haben vns ja / neben vnsern Königl. Vorfahren / vnser vngezweiffelten Zuversicht nach/gegen das Reich / vnser vielgeliebtes Vatterland/so Freundnachbarlich verhalten / daß sie ohn einigen Verdacht einer angefangenen / weit- außsehenden Newerung/vnserer abgenöhtigten *Resolution* wolmeintlich beypflichten/selbige mit Raht vnd Hülffe vnterhawen/hingegen solchen Friedenstörern/zugleich mit vns/wiederstehen / der

keiner Art in Zeiten begegnen / und mit Göttlicher Hülff ihren Hochmuth und frechheit dämpffen und brechen werden / die sonsten nichts vorhaben / als daß sie alle das böse und schwürige / darauß unter deß Heyligen Römischen Reichs Käyser / Königen / Chur- und Fürsten / und den sämptlichen / löblichen Ständen / auch unter den Benachbarten Königreichen und *Republiquen*, Mißverständnuß erwachsen kan / zu sich ziehen / und böses ärger machen / dadurch sich an Ländern und Reichthumb auffzubringen. Solchen fördersahmen Beystande und *Affection* werden wir jederzeit danckhnehmig erkennen / und mit besonderer Freundschafft und woigeneigten willen gebührlich zuverschulden / uns angelegen seyn / und diese Hohe Bewegnüssen ehist auß führlicher zu besserer Nachricht / herfürgeben lassen.

Der Allerhöchste / dessen Schutz wir sie von Hertzen ergeben / lasse unsere Waffen das vorgesetzte Ziel erreichen / und zu seinen Ehren / zu Errettung der untergedruckten Nachbarn / deß zerstörten *Commercii Restauration* und *Flor*, dan endlich zu unser und der umbligenden Christlichen *Potentaten* und *Republiquen* guter / sichern und beständigen Ruhe und Friede / Väterlich gefegnet seyn und gedeyen. Urkundlich unter unserm Königl. Handzeichen und Se-

cret-

ret-Insiegel. Geben auff unser *Residentz* Coppenhagen/den 3. *Iunii* 1657.

Friderich.

(L. S.)

Friedens-Schluß

Zwischen

Ihr. Königl. Mayst. vnd Cron Schweden

An einem/

Vnd

Ihr. Königl. Mayst. vnd Cron Dennemarck

Andern Theils.

Eingegangen

Zu Rotschild den 26. Febr. 1658.

1. SOllzwischen beyderseits J. J. M. M. dero *Successoren*, Reiche / Ländern / Räthe / Bedienten / Vnterssassen vnnd Einwohnern in Schweden / Dennemarck vnd Norwegen / ein beständiger / Ewig-

bleibender vnd vnauffhörlicher Friede seyn/ solcher gestalt/ daß hinführo alle Mißver-
ständnuß/ Vnmuth/ Zwietracht/ Vneinig-
keit/ Feindschafft vnd Krieg auffgehoben/ wie dann auch alles/ was beyderseits / so-
wohl vorhero / als bey wehrendem Kriege/ kan vorgelauffen seyn / vermittels einer *ge-
neral* vnd zu allen sich streckender *amnestie*, gäntzlich vergessen seyn solle/ vnd im Gegen-
theil gutes vertrawen/ Einigkeit/ vnd getre-
we Nachbarschafft auffgerichtet seyn vnnd erhalten werden/ also daß der eine Theil des andern Bestes vnd Nutzen mit Worten vnd Wercken / gleich als sein eignes beför-
dern vnd *maintenir*en helffen / vnd was des andern Person/ Regierung/ Reiche/ Lande vnd Vnterfassen zu Schaden gereichen könte/ selbiges so viel müglich suchen abzuwehren vnd zuverhindern.

2. Vnd damit solches desto besser geschehen möge/ vnd ein gutes vertrawen zwischen beyderseits J. J. M. M. auch dero Reiche Schweden vnd Dennemarck *conserviret* werde/ sollen auff beyden seiten die *alliancen* vnd Verbündnüsse / so mit andern Potenta-
ten/ Königen/ Fürsten/ *Estats* vnd *Respubli-
quen*, wer die auch seyn können/ auffgerich-
tet vnd geschlossen seyn / einem von beyden Partheyen zu *praiuditz* vnd Schaden / *re-
nunciret* vnd auffgehoben werden / wie in-
gleichem nach dieser Zeit keine *alliancen* von dem/

dem einen gegen dem andern gemacht / oder des andern Feind einiger maſſen / oder unter einigem *pratext* und Vorwand *aſſiſtiret* und beygeſprungen werden.

3. Zu ſelbigem Ende iſt zwiſchen uns verabſcheidet und beyderſeits verſprochen worden / keine frembde feindliche Krieges-Schiffe oder Flotte / wer die auch ſeyn könne / durch den Sund oder Belt *paſſiren* zulaſſen / beſondern ſolches ſuchen ein jeder auff ſeiner ſeiten / ſo viel müglich / abzuwehren und zuverhindern.

4. Es iſt auch beſchloſſen und abgeredet worden / daß alle Schiffe / ſo Ihr. Königl. Mayſt. in Schweden / dero Unterſaſſen / und denen die in Schweden / oder darunter liegenden Provincien / Ländern / und Städten / keines außgenommen / bawen und wohnen / zugehören / *mon*tiren und *immon*tiren / kleine und groſſe / mit was Arth Gut ſie immen haben / ohne Unterſcheid nicht allein im Oreſund und Belt / frey und *exempt* ſeyn ſollen / vor allem Zoll / *Inquiſitionen*, *Viſitationen* und andern *Moleſtien* und Beſchwehr / ſie mögen Nahmen haben wie ſie wollen / oder erdacht werden können / beſondern auch keines weges ſchuldig und verbunden ſeyn / einige *Certificationes* auff die innhabende Wahren zu haben / oder auffzuweiſen / wann ſie nur allein ein richtiges Seepaß auff des Königs in Dennemarck Zollboden zu Hellſingöer

wid Noburg aufflegen / aber mit denen Gütern Ihr. Königl. Mayst. dero *Successoren* / Unterſaſſen und Einwohnern / in Schweden und allen darunter liegenden Provincen / Landen und Städten zugehörige wann ſie in frembden Schiffen eingeſchiffet ſeyn / wird es alſo verhalten / was die *Certification* angehet / wie vor dieſem / nach dem Inhalt der Brembſchr. Pacten / ſolcher Geſtalt / daß wann ſie bloß eine richtige *Certification* auffweiſen / alsdann ohne Hindernuß / Diſſhaltung auff einiger Manier oder Zollnehment / durch den Sund und Belt fren ab und zu *paſſiren* ſollen / aber das Schwediſche Gut / ſo in frembden Schiffen eingeladen / und keine richtige *Certification* kan darweiſen / ſoll dem Sund und Beld unterworffen ſeyn.

5. Alldieweilen Ihr. Königl. Mayst. in Schweden zeit wehrenden Krieges durch dero Waffen / unterſchiedliche Länder / Provincien und Inſulen / und darauff befindliche Veſtungen / und Städte Ihr. Königl. Mat. von Dennemarck abgenommen / und ſelbige *iure belli* nun im Beſitz hat / als haben Ihr. Königl. Mayst. von Dennemarck vor ſich und dero *Successoren* Könige zu Dennemarck und Norwegen / und dero Reiche / *conſentiret* und verſprochen / beydes zur *ſatisfaction* vor die Wiedergabe der *occupirten* Ländern / wie dann auch zur Wiederlegung aller

Schäden

Schäden und Unkosten / so durch diesen Krieg Ihr. Königl. Mayst. und dero Reiche Schweden zugefüget und verursachet worden / dahenebenst auch aller fernern weitleufftigkeiten zuentgehen/ Ihr. Königl. Mayst. dero *Successorn*, und dem Reich Schweden abzutretten die Provincien Halland (welches vor diesem zur *assecuration* dero Cron Schweden eingeraumet worden) Schonen/ Blecking/ Bornholm/ mit allen zu diesen obgesagten Provincien/ Landen und Lehen/gehörigen Städten/ Schlössern und Vestungen/ Insuln/ Hochheiten/ Herrlichkeiten / *Iurisdictionen*, Geistlich und Weltlichen Satzungen / *Contributionen*, Zöllen/Einkünfften und Gerechtigkeiten zu Wasser und Lande/gleich wie Dennemarck und Norwegens Könige dieselbige besessen haben / daß sie hinführo bey Ihr Königl. Mayst. dero *Successorn* und Reiche Schweden zu ewigwehrender *Possession* und Eigenthumb verbleiben.

6. Jngleichem wird Ihr. Königl. Mayst. und dero Cron Schweden von Ihr. Königl. Mayst. und dero Cron Dennemarck *cedi*ret das Schloß und das Lehen Bahus/ mit dem Hause und Lehen Trondheimb / mit allen darunter liegenden Städten/ Schlössern/und Vestungen/wie dann auch Geistl. und Weltlichen Rechten/Gütern/Lehen vñ

appertinentien, welche darunter mit Recht gehören/vnd vor diesem gehöret haben / zu Land vnd zu Wasser/der Cron Schweden zu ewigwehrender *possession*, *geincorporirt* zu werden/wie dann hierauff als so wol auff alle andere *cedirte*, vnd in nechstvorhergehenden Articuln erwehnte Länder vnd Provincien, absonderlich abgefassete *Cessions*-Brieffe/ von Jhr. Königl. Mayst. in Dennemarck vnd deroselben Reichs Räthen vnterschrieben vnd versiegelt/solches mit mehrern außweisen.

7. Fernermassen wird Jhr. Kön. Mayst. dero *Successoren*, auch Reiche Schweden/von Jhr. Königl. Mayst. dero *Successoren*, vnd Reiche Dennemarck/ *renunciret* vnd abgetretten alle *Iurisdiction* vnd Gerechtigkeit/ Geistliche vnd Weltliche/so weit Jhr. Kön. Mayst. von Dennemarck dieselbe haben auff die Güter/ so im Fürstenthumb Rügen belegen.

8. Es sollen auch alle die vom Adel so in den *cedirten* Provincien/Landen vnd Lehen jhre Güter haben / vnd allda wohnhafftig sind/pflichtig vnd schuldig seyn Jhr. Königl. Mayst. dero *Successoren* der Reiche Schweden Jhre Huldigungs Eyd abzulegen vnd sich zu gehorsamer / Trew vnd Diensten zu *obligiren*, wie sie vor diesem schuldig gewesen seyn/denen König. von Dennemarck zuthun/ ingleichem sollen alle andere in den bemelten

Pro-

Provincien wohnhafftige / Geistliche vnd Weltliche/Bürger vnd Bawrn/nach dieſem Jhr. Kön. Mayſt. dero *Succeſſören* vnd Reiche Schweden/allein vnd ewigwehrend verobligiret ſeyn/vnd alle Probſte vnd Prieſter dem Biſchoff/auch der *Superintendens* vnd das *Conſiſtorium* nachfolgen / welchen oder welches Jhr. Königl. Mayſt. in Schweden verordnen werden.

9. Dargegen iſt von wegen Jhr. Königl. Mayſt. vnd der Reiche Schweden verſprochen vnd zugeſaget/das alle Stände Edel vñ Vnedel Geiſt- vnd Weltliche Bürger vnnd Bawren/auff denen in dieſem *tractat* cedirten Länder vnd Lehen in Dennemarck vnd Norwegen ſollen jhre Güter vnd Eigenthumb behalten/welche jhnen entweder durch *heredität*/Kauff/Tauſch oder Pfand vor dieſem Kriege/ entweder von der Cron oder *privatis* mit zugehören/vñ nach dieſer Macht habē dieſelbige zubeſitzen/genieſſen/gebrauchē vnd zubehalten/wie dann auch zuverkauffen vnd zu *abalieniren* wie vorhin/ingleichem bey jhren gewöhnlichen Rechten vnd alten *Privilegien* vnd Freyheiten/vngeturbiret vnd vngehindert verbleiben/ſo weit dieſelbige nicht ſtreiten gegē *leges fundamentales Coronæ Sueciæ*, mit welcher die *cedirte* Länder vnd Lehen zu ewigwehrender Zeit hernacher ſollen *incorporiret* verbleiben/vnd damit man Jhr. Kön. Mayſt. in Schweden gnädige Zugethanheit

heit jhre *Conditionen* eher zuverbessern / als dieselbe zuverkleinen spüren möge / ist versprochen worden/daß alle so Edel als Unedel/welche sich unter Jhr. Königl. Mayst. und dero Reiche Schweden *Iurisdiction* gäntzlich ergeben / mit den angebornen Schweden/ gleichen zutritt zu *beneficia* und *honores* geniessen mögen.

Dabey ist auch abgeredet worden / daß wann die Vestungen und Lande Jhr. Kön. Mayst. in Schweden Gevollmächtigten eingeräumet werden/daß alsdann zugleich alle Nachrichte und *documenten* / so man bey der Hand findet/wegen der Länder und darauff liegenden Güter gelegenheiten / Einkunfften und Rendten/wie auch wegen der Gräntze/ingleichem auch was die *Iustiz* angehet/solcher Schrifften Bücher und Nachrichte sollen zugleich überlieffert werden/ und darnach mit dem ersten gewisse Gevollmächtige/zwey oder drey auff beyden seiten geordnet werden/welche die Gräntzen und Gräntz-Scheidnüssen / zwischen denen abgetrettenen und *cedirten* / und denen dannebenst belegenen / behaltenen Provincien und Lehen/in Augenschein nehmen und *adiustiren* können/damit so viel besser allem Zanck und Mißverständnüß möchte vorgebauet/ und ein jedweder dasselbe in der Ruhe besitzen möge/ worzu er berichtiget ist.

Jhr

11. Ihr. Königl. Mayst. zu Schweden sollen auch *restituirt* werden alle die Länder und Plätze/ so in wehrendem Kriege der Cron Schweden seynd abgehendiget worden/ wo die auch können belegen seyn/ ingleichem sollen auch die zwey Schwedische Schiffe/ die beym Anfang dieses Krieges im Sund seynd angehalten worden/ mit ihrer Ladung nach der *certificationen* Inhalt/ oder auch mit dessen billigen Preiß *restituirt* werden/ dabenebenst ist auch beyderseits versprochen worden/ daß alle die Preisen/ welche Kraffts außgegebenen *Commissionen* können gemacht/ und vor dem Torstruppischen Friedens-Schluß nicht eingebracht worden seyn/ denen sollen *restituirt* werden/ die sie zugehören/ was von andern Gütern und Mobilien nach solcher Zeit des einen oder andern Theils Unterthanen/ könte entweder zu Wasser als zu Lande genommen/ und von J. M. M. zu Schweden und Dennemarck vor obgedachtem Friedens vertrag jemanden mit *donirt* worden seyn/ dasselbe soll zurückgegeben und *restituirt* werden.

12. Dargegen abstehen J. K. M. dero *Successorn* und Cron Schweden/ an J. K. Mayst. deroselben *Successorn* und Cron Dennemarck alle die Gerechtigkeit so J. K. M. *iure belli* haben können/ auff alle die Vestungen/ Schantzen/ Insuln/ Provincien/ Städten und *territorien*, welche J. K. M.

in die-

in diesem Kriege durch Ihre Waffen einbekommen haben / insonderheit die Provincien Seeland/Laaland/Falster vnd Langeland/ mit der Vestung Naschoer/ Item Fühnen/ Jütland/Schleßwig/Holstein/ Stormarn vnd Dittmarschen / mit der Vestung Friedrichsode/Hollschantz / das Hauß vnnd die Graffschafft Pinnenberg/zugleich die Insuln Alls vnd Mooen / mit den Fürstl. Häusern Sunderburg vnd Norburg/ gesambt allen in diesen zweyen Königreichen Dennemarck vnd Norwegen / wie auch in obgemeldten Fürstenthümbern / vnd darzugehörigen Provincien vnd Insuln/*occupirten* Städten/Vestungen/Schantzen/Lehen/Adelichen Häusern/vnd *territorien*, was Nahmen sie haben können/vnd in diesem Vertrag *per expressum* nicht seyn *excipiret*, vnd sollen diese nach dem sie Krafft dieses Friedenschlusses/wiederumb überliefert werden/bey J. K. M. dero *Successorn* vnd die Cron Dennemarck mit allen jhren *appertinentien* vnd Gerechtigkeiten allermassen vnverhindert bleiben.

13. Gleichergestalt stehen J. K. M. in Schweden/vor sich vnd dero Nachkommen ab von allen Gerechtigkeiten vnd *pratentionen*, welche J. K. M. *ratione ducatus Bremensis* haben oder haben können / auff die Graffschafft Dellmenhorst vnd auff Dittmarschen/vnd dieselbe J. K. M. von Dennemarck/dero *Successorn* vnd Hertzogen vom

Hauße

Hause Hollstein/Königl. und Gottorffischer Linie *cediren*/solcher Gestalt/daß J. K. M. von Schweden und dero *Successorn* nimmer weiter Anspruch haben sollen/und da J. K. M. zu Schweden solten etwan *ratione ducatus Bremensis* einige *prætention* auff einigem Adelichen Gute in Holl stein haben solches gleichfals hiermit *cediret* und versprochen/daß die *documenten*/ so vorhanden und hierzu gehörig seynd/ J. K. M. in Dennem. und dem Hause Hollstein/ Kön. und Gottorffischer Linien sollen *extradiret* werden.

14. Gleich wie nun die Vestungen beyderseyds/so wohl die jenige/welche in diesem Kriege seynd erobert worden/als die andern welche zu folge dieses Friedenschlusses abgetretten werden/bloß und ohne Stück/*ammunition* und *provision* sollen überantwortet werden/als ist darneben auch abgeredet worden/daß die Bawren in den Lehen/ worzu solche Vestungen gelegen seyn/pflichtig seyn sollen/selbige Stücken/Munition und Provision nacher dem Strande abzuführen/woselbsten solches alles am besten kan eingeschifft und abgeführet werden.

15. Daneben ist auch beschlossen und verabredet worden/daß in den Vestungen/ so von einem und andern Part abgetretten und eingeräumet werden/gewisse plätze *deputiret* und verordnet werden/wo derselbe/ welcher die Vestungen abtritt/ seine *ammonition* und

Pro-

Provision in sicherer verwahrung haben kan/ biß daß solches füglich von dannen kan abgeholet vnd weggebracht werden.

16. Vnd damit mit der *Evacuation* vnd Abwechselung der obengenanten Provintzien/ Städten vnd Vestungen desto besser beyderseyds möge zugehen/ seynd beyde Parthenen darüber solcher gestalt vergleichen/ daß so bald die 2000. Reuter (welche J. K. M. in Schweden hiermit von J. K. M. in Dennemarck versprochen seyn vbergelassen zuwerden) vberliefert sind/ die Schwedische Armee stracks auß Seeland *marchiren* soll/ vnd darauff Hellsingöburg den 27. Febr. Landscrone den 28. *Eiusd.* Malmöe den 1. Mart. vberliefert werden/ zugleichem sollen 4. *eiusd.* Christian-Stadt J. K. M. in Schweden Gevollmächtigten vnd am selbigen Tage Naschoer J. K. M. in Dennemarck *Commissarien* abgetretten werden/ vff welcher zeit die Schwedische Armee/ auß Laaland/ Falster/ vnd Langeland soll außgeführet/ den 15. Mart. soll Christianop. vnd der Rest vom Blecking mit Bornholm (soferne es müglich ist/ vnd das Wetter es zulest) wie dan auch Bahues den 18 *eiusd.* eingeraumet werden/ den 1 May/ soll Troundheimb/ Jempterland/ vnd Bremervörde/ wie auch alle andere Plätze/ welche J. K. M. in Dennemarck in diesem Kriege *occupiret* haben/ wo die auch belegen seyn/ J. K. Mayst. zu

Schwe-

Schweden *Commissarien restituirt* werden/ worgegen J. K. M. in Schweden gantze Armee am selbigen Tage auß Fühnen/ Jütland/ Schleßwig/ Holstein/ Stormarn vnd Dittmarschen/ wie dan auch auß den vmbliegenden Insuln/ Vestungen/ Schantzen/ vnd Adelichen Häusern/ was Nahmen sie haben können/ anfangen abzumarchiren/ vnd die Vestungen Friedrichsode/ Pinnenberg/ Hollschantze mit allen andern Plätzen/ wo dieselbe auch belegen/ vnd in J. Königl. M. von Schweden Gewalt in diesem Kriege kommen sind/ vff selbigem Tage den 1 May in der K. Denischen *Commissarien* Händen geliefert werden/ vff selbige Zeit soll auch die Insul Alls/ mit Sunder- vnd Norburg ihrem rechten Herrn *cedirt* vnnd eingeraumet werden/ wie auch da etwas kan befunden werden/ in obgemelten Reichen/ Provincien/ Fürstenthumben vnd Insuln/ von ein oder anderer Seiten eingenommen/ dasselbe soll alles *quitirt*, abgetretten vnd wieder *restituirt* werden.

17. Vnd damit wann die Außwechselung vonn dē Vestungē geschicht/ oder das Kriegsvolck/ von den Städten vnd den Provincien vff gemelten Termin abgeführet wird/ den Einwohnern keine Gewalt/ oder vnfug möge zugefüget werdē/ sollen beyderseits *Commissarien* zur Stelle seyn/ die da gutes Einsehen darauff tragen/ daß dē Vntersassen nichts

mit

mit gewalt abgenommen/oder auch keinerley Gestalt etwas vngebührliches angemuthet werde/ vnd gleich wie der Schwedischen Armee so lange die allhier im Lande verbleibet/ihr nothwendiger Offenhalt soll dargegeben werden / also auch bey derselben gute *ordre* vnd *disciplin* gehalten/ solcher massen/ daß den Vnterssassen von dem Tage als der Friede geschlossen ist/nichts mehr / entweder durch Brandschatzungen oder andere Kriegs beschwerden/ was Nahmen sie auch seyn können/abgepresset werde / als was zu der *Soldate*sque nöthigem Vnderhalt/ nach der *ordinance*, so von beyderseyds *Commissarien* dessentwegen kan abgefasset vnd gemacht werden/von nöthen seyn wird / so lange sie allhier im Reich verbleiben.

18: Was oben erwehnet ist von der Länder *restitution* vnd einreumung / auff denen vor geschriben Terminen soll verstanden werden nacher der Landen Gesetz/solcher gestalt daß dieselbe/welche Lehen nun besitzen/ die Einkunfften darvon zugenissen haben / biß auff nechstkommenden Philippi Jacobi Tag/ wie auch die Reitanten davon zu haben vom gemelten Philippi Jacobi 1657. biß anno 1658 doch so/was jhnen stracks davon nit kan erleget werden / Zeit vnd *respit* gegeben werden/selbige vff Gewisse Termin zubezahlē.

19. Deßgleichen sollen alle Gefangene auff beyden Seiten Hohe vnd Niedrige/wes-

sen

sen Standes vnd *Condition* sie seyn können/ ohne *ranҫon*, stracks frey vñ loßgelassen/doch was jhre Kost anbetrifft soll dieselbige nach der Billigkeit bezahlet werden.

20. Allen Vnterssassen vnd Einwohneren/die auß den obgemelten *cedirten* Ländern vnd Provincien Lust haben zu *transmigriren* zu andern Städten/denen soll solches zu thun frey stehen / allein daß es geschehe nach der Landes Gesetz vnd deren *Statuten*, von wannen sie *transmigriren*, *privilegien*, was aber die Güter betrifft/ welche in den Städten bey diesem Kriege eingeflüchtet sind/die mögen die / welchen sie zugehören ohne Beschwer vnd Offenhalt frey wiederumb von dannen abführen.

21 Die vorige Verträge/als der Stettinische/Stieredische vnd Brembsebrohlsche/ welche zwischen diesen beyden löbl. Königr. sind vffgerichtet worden / sollen gäntzlich seyn in allen jhren Articuln vollkomblich vnd bey jhrem *Vigor* wie sie am Anfang dieses Krieges gewesen/ verbleiben/ gleich als wehren sie Wort von Wort allhier eingeführet/so weit sie durch diesen *tractat expreß* nicht seyn verendert worden.

22. J. K. M. von Dennemarck sollen J. Fürstl. Durchl. von Schleßwig/ Hollstein/ Gottorff nacher Billigkeit *contentement* geben/worüber beyderseits/ J. M. von Dennemarck vnd J. Fürstl. Durchl. *Commis-*

sa-

missarien tractiren sollen / jedoch daß der schluß darinnē geschehe innerhalb dē 2. May.

22. Dannebenst / was in diesem Kriege kan geschehen vnd vorgelauffen seyn / welches zwischen J. K. M. vnd der Cron Dennemarck / vnd J. Fürstl. Durchl. von Schleßwig Holstein / Gottorff / offeine oder andere Weise könten einig Mißfallen vnd Mißverstand verursachen / oder von J. K. M. in Dennemarck vnd J. Fürstl. Durchl. entweder gegen sie selbsten oder dero Ministern / Bedienten vnd Vnterfassen / anders als wol außgeleget vnd offgenommen werden / alles dasselbe soll hernacher zu keines Beschwer vnd schade einiger gedacht werden / besonderen durch diesen Friedenschluß beyderseyds beygelegt / vergessen vnd offgehoben seyn.

24. Es wird auch hiermit versprochen / daß der Herr Corfitz Graff von Oldenburg innerhalb den 3. Aprill in allen seinen Gütern / beydes in Dennemarck vnd Norwegen *mobilien* vnd *immobilien* solle *restituiret* werden benebenst auch vor allen erlittenen Schaden zur Gnüge wiedergeltung vnd *Satisfaction* innerhalb nechstkommenden *S. Johannis* Tage genieſſen / vnd jhme sambt seiner Gräffin / Schwiegermutter / Kindern / Freunden vnd Bedienten / frey stehen / frey vnd sicher in Dennemarck / vor jhm oder jhnen selbsten beliebet / zu wohnen vnd zuverbleiben / die Lehen wormit der Graff von Oldenburg vnd sein Sohn

seynd

seynd belehnet gewesen / als Hirsholm / Minckellen / vnd S. Hans Closter in Norwegen / sollen sie nach Inhalt der Verleihnungs-Brieffen zu genieſſen haben / vnd soll gleicher gestalt seiner Gemahlin jhr gebührender Titul vollkömblich *restituiret* werden.

25. Welche Könige oder *Rupubliquen*, Potentaten oder Fürsten in diesen Frieden begehren eingeschlossen zu werden / die haben dasselbe bey beyderseits Königen zuersuchen.

26. Das *Ius feciale* mit dem Denischen *Manifeſt*, soll wiederumb abgeschaffet / vnnd nicht mehr vffgeleget oder verkaufft werden.

27. Das nur alles dieses in denen Worten vnd der Meinung / wie oben geschrieben / vff beyder Seiten soll vnd mag trewlich vffrichtig vnd wohl nun in künfftiger Zeit gehalten vnd nachgekommen werden / als ist versprochen vnnd abgeredet / daß diese vnsere freundlich vffgerichtete *tractaten* vnd *pacten* / von beyder Reichen Königen / König Carl Gustav in Schweden / vnnd König Friedrich dem Dritten in Dennemarck mit eigener Hand vnd *Secret* sollen *confirmiret* vnd bestettiget / vnd zu mehrer Versicherung von beyder Reichs-Räthen vntergeschrieben / vnd mit deroselben Sigill befestiget werden.

28. So ist es auch verabredet vnd zugesaget worden / daß an beyden Seiten ein Reichs-Rath / benebenst einem *Secretario* in

Hellsin-

Hellsingö sich sollen begegnen gegen den 2. April/ vnd die *ratification* mit beyderseyds Hand vnd Siegel/ vff die Form wie hier abgeredet worden / bestetiget mit sich haben/ wie auch imgleichen zur selbigen Zeit die Teutsche mit sich bringen/ die *Cessions* Brieff vff Halland/ Blecking/ Schonen/ Bornholm/ Bahues vnd Tronnheimb / vnd dieselbe gegen einander vberwechseln / zu besserer Bestättigung vnd Vollziehung deß getroffenen vnd vffgerichteten Friedens.

Zu mehrer Versicherung vnd Bekräfftigung/ daß dieses von vns solcher Gestalt/ wie oben gemeldet/ in allen Puncten ist abgethan/ abgeredet / vergleichen vnd beschlossen worden/ vnd von J. K. M. vnsers Allergnädigsten Königs vnd Herrns trewlich/ stätt vnd vest soll gehalten vnd nachgekommen/ vnd die *ratification* vff vorgeschriebenen Tage an die Hand geschaffet werde / haben wir dieses mit eigenen Händen vnterschrieben/ vnd vnser Sigill vnten angetrucket / dannebenst von Jhr. Kön. Mayst. in Franckreich/ von Jhr. Hochheit des *Protecteurs* in Engelland *respectivè ordinarie Ambassadeurn* vnd *Extraordinari* Abgesandten/ als *Mediatoren*, bey diesen Friedens *tractaten* begehret / daß sie zu mehrer Stärckung / vnd besserer Gezeugnuß dieses mit vns vnterschreiben vnnd versiegeln wolten / welches geschehen zu Rotschild den 26. *Februar*. 1658.

Zwey Memorial

im Nahmen

Ihrer Königl. Mayest.

in Schweden

Das Erste

An den Hochwürdigsten

Herrn Churfürsten zu Maynz:

Das ander aber/ An

Deß Reichs ordentliche Deputation

Gerichtet vnd übergeben

Von

Seiner Königl. Mayst. Hoffrath/vnd Præsidenten der Hertzogthumb Brehmen vnd Verden: auch Höchstgedachter Mayestät extraordinari Abgesanten

MATTHIA BIORENKLOU,

Erb-Herrn in Elmenhoff/Wannestatt vnd Tißlingen.

I. Memorial

Hochwürdigster Fürst vnd Churfürst/ allergnädigster Herr.

Auß auffanhalten Ihr. Königl. Mayst. in Schweden / meines allergnädigsten Herrn / Ewer

Churfürstliche Hochwürden den 7. dieses Monats die ordinary Deputirten deß Reichs/ über dem/ im Nahmen Ihrer Königl. Mayst. in Schweden/ wegen deß Dänischen einfalß/ vor etlichen Monaten übergebenen Memorial zu deliberiren, versamblen wollen/ continuiren Sie/ deßwegen nicht weniger bey allen Ständen deß Röm. Reichs / als bey Ihrer Königliche Mayst. in Schweden/ wie einem Glied erwehnten Reichs / sich wohl zu mentiren. Ich hab verstenden / das Oesterreichische Directorium hab gemelte deliberation in dem Fürsten Collegio verhindert. Auff daß derowegen E. Churfürstl. Hochwürden desto eygentlicher sehen / warumb Oesterreich eben zu dieser Zeit deß Interregni die erwegung desselben handels so sehr scheue / füge ich zu diesem meinem Memorial ein anders an deß H. Röm. Reichs ordentliche deputation. Ewr. Churfürstliche Hochwürden kan der Zustand im Reich/ vnd in dessen Benachbarschafft nicht unbekant seyn/ fürnemblich aber daß man hien vnnd wieder mit Fackeln eines newen vnd grossen Brands an Teutschland setzt. Doch wan sie werden das berührte Memorial wollen durchlesen / werden sie finden/ daß die jenige/ die den Frieden im Reich / vnd die treue Benachbarschafft mit den Bundsverwanden Königreichen sollen vnderhalten/

solche Gefahr vorlängst so wohl durch Rath/ als durch Waffen zu Baw bringen. Dem gantzen Reich ist bekant/ nicht nur mit was vor Eyffer Ew. Churfürstl. Hochwürden neben andern Churfürsten deß Reichs / Fürsten vnd Ständen / schon längst gerahten/ daß die Abschied von deß Reichs defension wieder übersehen / vnd auff gegenwertige Zeit zum allerschleunigsten gerichtet wurden / sondern auch auß welchem Antrieb/ vnd vnder welchem vorwand diese so grosse vnd so nöthige deliberation auff dem jüngsten Reichstag verschoben worden Es war denen daran gelegen / die sich fürnahmen den Frieden nur mit Mund zu halten/ aber im Werck selbsten/ jhn vnder die Füsse zu tretten/ daß das Reich allezeit bleibe/ wo nicht/ gar ohne Waffen / doch von einer vollkommenen vnd dieser Zeit füglichen verfassung einer gewissen vnd ordentlichen Militz entsetzet. Dieweil aber die ordentliche Reichs deputation, auß krafft so wohl der allerersten stifftung / als der jüngsten Regenspurgischen Reichs constitution von der weise einer abgemessenen defension zumbesten rathen kan vnd Ew. Churfürstl. Hochw. wann grosse vnd vnversehene Tumulten/ als da ist der Dähnen vnnd Pohlen Einbruch entstehen/ oblieget/ beydes die Deputation zubeschreiben / wann sie nicht versamblet wehr/ sondern auch die versamblete

zu dirigiren darumb nimb ich auß kraffe beygefügter Volmacht / vnd empfangenen befehls/desto hertzhaffter zu Ew. Churfürstl. Hochw. Zuflucht/vnd begehr mit gebührender demühtigster Reverentz von Ihr/sie wollen mein beygefügtes Memorial die ordentliche Reichs Deputirten lassen berathschlagen/vnd das Werck dahien richten/daß wann man von völliger vnd vollkommener defension vnd Sicherheit deß Reichs deliberiren wolte/ vnderdessen vnd ohne eynigen vnderlauffenden verzug/ man nach außweiß der Reichs-Abschieden/ vnd zwar deß allerletzten zu Regenspurg §. Nach dem auch Churfürsten vnd Ständen ꝛc. wie Bremer Verden/vnd andere vom König in Dennemarck eingenommene Oerth/ zum schleunigsten wieder zuerobern / eine Reichshülff beschliesse. Gott erhalte Ew. Churfürstl. Hochw. dem Reich gesund vnd vnversehrt auff sehr lange zeit. Zu Franckfurt am Mayn den 22. Sept. im Jahr 1657.

Ewr. Churfürstl. Hochw.

Demütigster vnd gehorsambster
Servitor.

Matthias Biorenklou.

II. Me-

II. Memorial.

In deme.

Im Nahmen Ihr. Königl. Mayestät in Schweden dargethan wird/ daß ohne rathfragung deß Heyl. Röm. Reichs Churfürsten/ Fürsten und Ständen/ die jüngst verstorbene Röm. Kayſ. Mayſt. neben der Hungarischen und Böhmischen Kön. Mayſt. als ein Glied deß Röm. Reichs und Mitstand/ den Krieg in Pohln wieder Schweden angefangen; und daß underwehrender Berentschafft deß gemelten Kriegs Oesterreich beydeß dem Königreich Pohln schier den euſſersten Undergang/ sondern auch dem Teutschland der Pohln und Döhnen Einbruch; sondern auch (wann man in zeiten nicht vorkombt) ein überauß grossen Kriegsbrand verursachet habe.

NAch dem die Königl. Mayſt. in Schweden vor Zweyen Jahren und länger die Waffen wieder Pohlen hat nachgehends ergreiffen müſſen/ haben ſie auß offentlichen anzeygungen verſtanden/ daß die jüngſt abgeleibte Käyſ. Mayſt. mit etwas Verdruß/ zum theil den Haß und die Feindschafft der Benachbarten gegen das Königreich Schwe-

Schweden erweckten/zum theil ihre Waffen bereyt-ten/ sich mit der Zeit in die Pohnische Unruh zu mischen; gedachte doch zugleich darneben/ es gebühre einem Römisch-Teutschen Käyser nicht/ ohne Reichstägige und freye aller Reichsständen Stim und Einwilligung Bündnussen zu machen und Kriege/ so die Wohlfahrt deß gantzen Reichs betreffen zu führen; und hoffeten deßwegen/ das gantze Werck solte auff ein Reichstag verschoben werden/da Ihr. Königl Mayst. in Schweden auch ihre Meinung dem gantzen Reich darlegen könten. Nachdem es auch Gott gefallen/ Ihr Käys. Mayst. verwichenen Frühling mitten under den Gedancken/ den Krieg wieder Schweden anzufangen/ auß dieser Welt abzufordern/ schöpfften Ihr Königliche Mayst. in Schweden bey sich selbst gewisse hoffnung/ es würden die Böhm: und Hungarische Mayestät/ wie auch das Hauß Oestereich/ in betrachtung der ungewissen Wahl/ wo nicht länger/ doch so lang von dem obigen Consiliis abstehen/ biß dem Reich ein newes Haupt erwehlet wehre. Und zu dem ende/ und damit das H Röm. Reich von den droben angezeigten Consiliis und händeln deß Hauses Oestereich Kundschafft hette/ haben Ihr. Königl. Mayst. in Schweden dero bedienten im Reich anbefohlen daß ein jeder derselben an gewissen

Thun

Chur vnd Fürstlichen Höffen die Verfügung deß Oesterreichischen vorhabens / so fern sie mit dem Pohlnischen Krieg verknüpfft sich befunden / wie auch Ihr. Königl. Mayst. Grauamina reifflich vnnd gebührlich solten anbringen/vnd eben darmit begehren daß deß H. Röm. Reichs Churfürsten auff den bevorstehenden Churfürsten Tag / aber die andern Fürsten vnd Stände auff füglicher Weiß jede Grauamina, vnnd deß Hauß Oestereich attentata bey sich erwegen/ vnd ein jeder vnter jhnen / nach seinem Ampt den Frieden im Reich verwahren / vnd das obschwebend Vnheyl bey zeiten abwenden mögten. Es erscheinet aber / daß auff Oestereichischer seiten die betrachtung vnd die Principia deß eygenen vnnd Haußstaads mehr gelten haben/ als deß Reichs gegenwertiger Zustand vnnd Gerechtsame; fürnehmlich daher / daß nach tödtlichem hientritt Ihr. Käys. Mayst. nicht nur der König in Dennemarck durch dero einblasen vnd hefftigen Antrib die Schwedische Länder im Reich gelegen; sondern auch die Kön. Mayst. in Hungarn vnd Böhem/nun mehr die Waffen offentlich wieder Ihr. Kön Mayst. in Schweden ergriffen vnd zwahr in Pohlen/ theils wegen anderer Vrsachen theils vnd fürnehmlich (wie die Böhmische Instruction vnder dem May vor Herrn Volmar geschriben / vnd hernach

in offentlichen Truck außgangen/ solches offentlich sag:) der Frieden / so jünast dem Reich erworben/zuerhalten vnnd vorzukommen/damit nicht/nach vberwundenen Pohln die Orientalische Barbarische Völcker/ so auff allen seiten auff Teutschland lauren/ das Reich mit offenem Krieg angreiffen; ohn einiges abschen / in so hochwichtigem vnd das gantze Reich betreffendem Handel / deß interregni, vnd der künfftigen Wahl / ohne einige meldung/ einer vorhergehenden rechtmässigen vnd Reichstägigen deliberation vnd Vmbfrag; da hierin nicht anderst verfahren/als ob das Reich in vnvmbschribenes Recht vnd Bottmessigkeit der Oesterreicher stehe vnd jhnen freyständ/ von Kriegs vnd Friedens Sachen im Reich zuverordnen. Man schützt zwar dieser vbereilten resolution folgende Vrsachen vor; daß J. Königl. Mayst. in Schweden den König in Pohln/ der Krafft der Osnabrügischen vnd Münsterischen Artickel in der allgemeinen Amnesty begriffen/ mit Kriegsmacht angegriffen; vnd ob schon die jüngst abgeleibte Kayserl. Mayst. jhre interposition, mit zuziehung der Churfürsten/den beyden Kriegenden Königen angebotten/vnd der König sampt dem Königreich Pohln / solch anerbieten angenommen hette doch Ihr Königl. Mayst. in Schweden / nach dem sie den Käyserischen Abgesandten biß in den vierten Monat vergeblich

geblich vnd nicht ohne Schimpff auffgehalten/vnd die Käyserische interposition verworffen: daß doch dieses nicht geachtet/ Jh. Käyſ. Mayſt. auff obigem jhren Zweck bestanden/nemlich ein Frieden zwischen beyden Königreichen zu stifften: vnd hingegen / daß Jhr. Königl. Mayſt. in Schweden (welches die Frantzöſiſche Miniſtri gestanden) auch nicht gelitten wollen/daß Jh. Käy. Mayſt in dem Friedens/ so zwischen Schweden vnd Pohln solte vorgehen/begriffen wehren. sondern denselben vngeheuren Krieg fort gesetzt/ den König in Pohln auß dem Königreich getrieben/ vnd die Schleſi angefeindet / auch den Tartarn anlaß gegeben sich zu dem Reich zu nähern : Also daß Jhr. Käyſ. Mayſt. von dem König in Pohln/ vnd vielen andern berichtet/ Jhr. Königl. Mayſt. in Schweden hette auß einblaſſen der Cron Franckreich beſchloſſen/ nach dem überwundenen Pohlen/den sodann beliebt in die Oesterreichische Läuder zuversetzen/ vnd deßwegen bey der Ottomannischen Pforten sich bemühet/daß der Fürſt in Siebenbürgen Pohln mit Krieg anfallen mögte; solten demnach weder die jüngſt abgeleibte Käyſ. Mayſt. noch nach dero hienein Jhr. König. Mayſt. in Böhmen nicht länger anſtehen; sondern ehe Pohln gar vnder das Joch geriethe / vnd so viel Barbariſche Heer dem Reich zu nahe kähmen / auch der Türck ohngeacht deß Still-

ſtands

stands sich in dieses vnwesen einmischete; jhnen selbst vnd dem Reich vorträglich erachten/dem Königreich Pohln zuhelffen/nicht in meynung in Pohln etwas zuerwerben/ sondern wiel durch sanfftere Mittel es nicht sein können als mit gewehrter Hand daß der König in Schweden zu leidlichen Friedens Artickeln gebracht würde.

Diß sind die Vrsachen / die den Oesterreichischen Waaffen wieder Jhr. Königl. Mayst. in Schweden ein schein geben. Auff daß es aber offenbahr werde / daß die abgelebte Käys. Mayst. vnd nach dero Exempel die Königl. Mayst. in Hungarn vnnd Böhem alles wiedrige gethan/ vnnd nichts weniger/als deß Reichs wohlfart vnd den Frieden beobachtet; vnd weil diese Sach das gantze Reich betrifft/vnd die ordentliche Reichs - deputation, auß jhr gegebener Commission den Leib deß Reichs jetzund repræsentire, als solt gedachter ordentlichen deputation in diesem Memorial vor Augen gelegt werden / Erstlich/ daß jhre jüngst abgelebte Käys. Mayst. den Frieden zwischen Schweden vnd Pohln nicht nur gehindert/sondern noch Jhr. Königl. Mayst. in Schweden vnd dem Königreich andere feind/ ja dem Römischen Reich Teutscher Nation mancherley feindlichen Einbruch erweckt hab / vnd eben damit verursacht/ daß auch Jhr. Königl. Mayst. andere in

dieß

die Gesellschafft der Waaffen wieder Pohlen zugelassen; und daß das Königreich Pohln von der zeit an elendiglich geplagt worden worden. Darnach/ daß das Hauß Oesterreich/ nach dem es etliche andere Waaffen auffgebracht/ den jhm allzeit wiederstrebenden Adel zu straffen/ endlich nach dem die Pohln wolhabgezwagt und gedemütiget/ ein Staffel zur Cron Pohlen angetretten/ und deßwegen den Krieg angefangen/ damit es allzeit ein ewiges Recht zu derselben hette. Drittens/ daß/ weil das Hauß Oesterreich dergleichen Recht und prætentionen fest pflegt zu halten/ aber die Benachbarte Könige/ Fürsten und Republicken nimmer können zugeben/ daß dem Oesterreichischen/ sonst unermeßlichen Ehrgeitz auch Pohlen beiwachse/ deßwegen nichts anders dahero zugewarten sey/ als daß Pohlen ein Dummelplatz alles elends und selbige Vormaur deß Reichs vertretten werde; so fern daß nun Oesterreich die Belegenheit und Vrsach gegeben/ daß andere die Landschafften deß Reichs anfallen.

Was den ersten Punctem belangt/ so muß man diesen etwas nahe beleichten/ nachdem auß anlaß und anweisung der oben angezogenen Königlichen Böhmischen instruction, man mit wenigem/ und wahr in vorbey lauffen die Vrsachen

dieses Schwed. Pohlnischen Kriegs berühren können. Es ist zwar der König in Pohln in dem Osnabrügischen Frieden begriffen/ aber auff seine weiß und Manier/ wie andere Könige/ Fürsten und Völcker/ daselbst in der General Clausul erzehlet werden. Wie es nun ungereumbt wehre/ daß aller Königen und Völcker/ die in dem besagten Frieden begriffen/ Strittigkeiten/ krafft der berührten gemeinen Clausul solten getödtet seyn; also kan die Streitigkeit/ die zwischen den Königen in Schweden und Pohln schwebt/ nemblich von dem Rechten deß Königreichs Schweden/ nicht dahin gezogen werden/ als von welcher nichts gehandelt/ noch beschlossen worden/ ja nicht hat können bey den Osnabrügischen tractaten geschlossen werden. Ja vielmehr in dem Stumsdorfischen vergleich Anno 1635. ist versehen/ daß man von einem ewigen Frieden/ zwischen beyden Königreichen zu stifften/ besondere tractaten halte: welche hernach/ als der Teutsche Frieden geschlossen/ mit beyder Partheyen belieben zu Lübeck zweymahl sind gehalten. Dazumahl gefiel dem Königreich Pohln/ (welches auß der Pohlnischen Commissarien Protocoll zu Lübeck geschrieben/ vielen ist vnder Augen gelegt worden/ vnd noch dargethan kan werden) nach dem sie den Sieg wieder die Tartarn vnd Cosacken bey Berestetz erhalten/ ihren Commissarien zu Lübeck

beck zubefehlen / das vnder erörterung der Præliminarien , wann sie der Schwedischen Commissarien Sinn außgehohlet / die Zusammenkunfft zu Lübeck / sie mit Manier aufheben solten / welches sie lang versuchet / aber die Schwedischen den gantzen Titel beständig erhalten / darumb endlich zu Lübeck vnder den Pohlnischen Commissarien gehalten worden eine berahtschlagung / ob auff der Schwedischen Commissarien prætension, man die Tittel verbessern könte? In welcher deß damahlen Groß Cantzlers in Pohln / nun aber Ertzbischoffen zu Gnesen schreiben an die Pohlnische Commissarien auß Warschaw den 20. Aug. Anno 1631. geschrieben / verlesen worden / von der Cron Schwerden begehren / den Erblichen Tittel eines Königs in Pohln keines wegs zuzulassen / sondern vielmehr die Tractaten auff ein andere zeit außzusetzen / vñ solches vmb dieser Vrsachen willen / zumahl mit der begebung deß Titels alle Materi der Tractaten fallen solte. Darüber nach verlesung deß selben Schreibens der Castellan von Chelm / man solte nicht eine allzuhefftiger bestreitung der Titeln dem vnschuldigen (Titell) Kalbern schaden zufügen. Es ist nicht (sagt eben Brim Protocoll) mehr in vnser Macht / dergleichen Sachen von den Schweden zubegehren / wegen der allzugrossen Licentz der Pohlnischen Commissarien bey den allerletzten

ten tractaten in Preussen / welche nicht nur durch das schandliche abseyhelen deß Sigels geschehen / sondern / auch mit dem Vergleich über der Titulatur / und manier mit den Schweden zu communiciren. Wann mehr inständiger in uns dorfte setzen / und ein Ursach geschehe / voneinander zugehen / könte es von den Schweden leichtlich getaufft werden ein Riß der tractaten, und uns ein langwirtigen Krieg verursachen: solchen abzuwenden / wie hoch es Uns / wegen der Republick geschwächten Macht / Noth thue / siehet jederman klar. Dieser Meynung gaben zwar beyfall der Castellan von Gnesen / und der Capitain von Mittaw ; doch sagte dieser : Wie man nicht zu hoch / also müste man auch nicht zu tieff mit dem Schweden handelen. Dann die Schweden wünschten eben so wohl den Frieden / als die Pohln : Der Pohlnischen Republick geschmählerte Kräfften könten mit der Oesterreichischen hülff ersetzt werden / als welche uns von dem Schluß der vereyn (sind wort deß gemelten Pohlnischen Protocols) zurück ziehet / in dem sie auf Spanien eine Floth und das Hauptstück zum Krieg / wieder Schweden verspricht / so offt es vonnöthen ; und begehrt / man soll nur den Spanischen Stätten allein den Pohlnischen handel gestat-

ten/ vnnd daß der König in Pohln allzeit Kriegs-Schiff habe/ die Herrschafft deß Balthischen Meers vor sein theil zubehaupten. Also ist der König in Pohln durch diese Hoffnung der Oesterreichischen hülff verlockt / nicht mehr von einem ewigen Friedenschluß zugedencken / sondern nur zu lauren/ wie er mit füglicher Gelegenheit Schweden angreiffe. Vnd weil er meint/ sie wehr eben damahls recht erschienen / als nemblich die Zeit/ da Ihr. Königliche Mayest. die Königin Christina abgedancket/ vnd die Gemüther im Königreich Schweden wenig einig waren / vnnd im Hertzogthumb Brehmen Kriegesstund/ darumb der König in Pohln / ob schon in Pohln vnd in der Littaw die Sachen übel bestelt wahren / dennoch gemelter Gelegenheit sich bedienen wollen/ vnd ein Flott in das Balthische Meer setzen / auch angefangen zu denken/ wie Er die Cosacken wieder Liefland verreitzen mögte. Vnd damit Er zu rechter Zeit sein an Schweden gesuchte Recht erhielte/ schickt er einen genant Cabasilles nach Schweden/ der Anno 1654. zu Opsal / bey offenem Reichstag wegen gemelter Abdanckung nicht nur protestirt hat wieder die Verlegung der Cron auff jetziger S. Kön. Mayst. sondern auch sich nicht geschewt hat / andere vnerträgliche Sachen vnter die Ständ

der

der Cron Schweden außzustrewen. Darumb Ihr. Kön. Mayst. so bald sie zur Regierung können ihres Königreichs kommen/ vnd verstanden/ daß der König nach dem ewigen Frieden gar nicht verlange; ja sich mehr zu nachtheil deß Stumsdorffischen vertrags/ nicht nur viel Sachen/ nach dem Exempel seines Brudern begangen/ sondern auch durch einen zu dem end außgesanden dörffen in versamblung der Reichsständen/ wieder die auff ihn vnnd seinem Stamm vorlängst geschehene verlegung der Cron/ protestieren/ vnd zugleich auch/ so wohl im Königreich Schweden/ als ausserhalb desselben bey der benachbarten Haß vnd grund verderblichen Kriegs exercire/ zu welchem end er ihm die gebührende Titel zumesse/ vnd Ihr. Königl. Mayst. verfage; auch rath halte/ wie er eine Flote auff das Baltische Meer bringe/ sich der Herrschafft über gedachtes Meer anzumassen; haben sie freylich mehr dann gerechte vnd nothwendige Vrsachen gehabt/ die Waaffen wieder erwehnten König in Pohln zuergreiffen/ auff daß er mit ihm/ der weder durch freundliches vorbringen den Frieden befördern/ noch den Vergleich deß Stillstands gewissenhafftig halten wollen/ das Schwert in der Hand vom Frieden handeln könte. Es wird auch nicht bald jemand/ als wer seinen affecten zuviel nach hänget dörffen vorgewiß sagen/ die Könige vnd das Königreich

Schwe-

Schweden müsten leiden / daß man den Stumsdorffischen Vertrag breche / vnd vnendliche Schmach von den Pohln erdulde / darumb daß der König in Pohln in dem Oßnabrügischen Friedenschluß begriffen wehr.

Aber ehe Ihr. Königl. Mayst. noch zu den Waaffen gegriffen / haben sie den König vnd die Republick von Pohln gewarnet / Erstlich durch den gemelten Pohlnischen außgesanden Canasilles, vnd darnach durch seine / vnd deß Königreichs Senatorn, daß sie heyzeiten wegen deß so offt gebrochenen vertrags gedächten / den Frieden wieder zu ergäntzen / oder vor gewiß deß Kriegs erwarteten. Gleich wie aber auß obigem Pohlnischen Protocol erschienen / daß Oesterreich gehindert hat / daß zu Lübeck es zu keinem Frieden ist kommen; Also wird auch auß folgendem Sonnenklar erhellen / daß nachdem von zweyen Jahren her vnd länger / es sich zu einem Krieg zwischen Schweden vnd Pohln angelassen / gedachtes Hauß auch hernacher auff alle Weeg vnd weise sich den tractaten vnd dem Frieden widersetzt hat. Dann als der König vnd die Republick in Pohln Anno 1655. eine Gesandschafft in Schweden schicketen / sande zugleich vnnd in eben derselben zeit Ihr. Käys. Mayst. ihre Mandatos zu dem Moßkowitischen Czar / auff daß / in dem die Pohlnische Gesand-

schafft

schafft Ihr. Königl. Mayst. in Schweden mit vergeblichen tractaten in Schweden auffhielte/ vnnd von dem zug in Pohln abwande die Käyserische vnder deß Moßkowitischen Czar zu dem Krieg wie der Schweden auffbrächten. Es hat zwar die Schwedische Botschafft erstlich zu Stockholm versucht / daß es bey dem vorigen Stillstand bleibe / vnnd darnach (als Schweden denselben nicht mehr trawen wollen) daß die Schwedische Kriegs-Macht nicht in Pohln / sondern in Liefland geführt werden / nemblich dem Moßkowitischen Czar desto gröffern argwohn zuerwecken. Da aber deren keines zuerhalten war/vnnd die Gesandschafft in solchem Fall mangel ihrer instruction vorwandet/ wurd beschlossen die tractaten nach Stettin zuverlegen.

Folgends fuhren Ihr. Königl. Mayst. nach Pommern / vnnd ferner nach Pohln zugehen. Als sie den ersten Fueß in Pohln gesetzt/kamen die Pohlnische Ständ entgegen/klagten über den König / vnnd seinen Anhang/daß sie nicht eben dieses Adels vnd der Republick stimmen / die damals den Frieden zu beschleunigen gesinnet waren/ als der Oesterreicher zurahten/die stimmer anhielten/man müste deß auffschlags oder die Commission nach der Moßkaw erwarten. Also hat der König in Pohln auß Hoffnung/

es würde der Oesterreicher vorhaben wohl angehen/ auch die Stetinische tractaten verworffen/ darzu sich doch die Pohlnische commissarien zu Stockholm hatten verstanden. Nun ist in dem Osnabrügischen Friedenschluß versehen/ das beyde tractirende Partheyen/ eine der anderen nutzen / Ehr vnnd frommen solte befördern/ vnnd auß vorwäd eigenes dings eine der anderen hinführo kein Feindschafft oder abgunst/ verdruß oder verhindernuß/ heimlich oder offentlich/ directè oder indirectè, im Reich oder anderstwo ausserhalb desselben/ zufügte / oder zufügen liesse. Wie gewissenhafftig die jüngst abgeleibte Kayſ. Mayſt. diesen artickel des Friedens gehalten / vnnd wie trewe Nachbarschafft vmb sichere vnderhaltung der Friedens Gedancken Oesterreich gegen Schweden erwiesen / daß bezeuget nicht allein die droben angezogene auffhebung der tractaten zu Lübeck/ sondern auch nur die einige Friedens vermittelung zu Vilna zwischen dem König in Pohln/ vnd dem Moßkowitischen Czar, bey welcher (wie auß dem Protocol der Pohlnischen Commissarien zu Vilna geschrieben/ vnd in offentlichen Truck gegeben/ mit mehrem erscheinet (es nicht nur das fürnembste stück / vnnd lob / das die Moßkowitische Waaffen wieder Schweden erregt worden / erhalten / vnd

vnd Vrsach gegeben/den zumahl grausamen Krieg in Liefland/Esthonien / vnd Ingermanland zuversetzen ; sondern auch den Moßkowitischen Czar durch eytele Hoffnung / die Pohlnische Cron zuerlangen verleytet/die es doch damahls eben vor sich selbst suchte. Diese Oesterreichische Consilia wahren noch in der Schmitten in Moßkovien/als Jhr. Königl. Mayst. die Siegreiche Waaffen durch Pohln führte/im Jahr 1655. vnd weil von dem Außgang deß Oesterreichischen versuchs in der Moßkaw man nichts gewisses damahls haben können/ darumb fing der König in Pohln an durch seine Gesanten Przemsky vnd Bronkowsky den weeg zu den tractaten wiederumb zusuchen. Dann zu dem end wurden Jhr. Kön. Mayst. freyer Paß vor den Palatin zu Lantzitz/Herrn Graffen Leiffm/vnd vor der Cron Obersten Marschalck Hr. Lubomirsky begehret. Vnd da auff beyden seiten Hoffnung war eines guten fortgangs/ da sande Jhr. Käys. Mayst. den 16 Novemb. Anno 1655. den Bohemischen Vnder Cantzler Hn. Graffen von Portting zu Jhr. Kön. Mayst. in Schweden/mit worten eine vermittelung anzubiethen / aber in der That Oehl ins Fewer zu giessen. Dann es wisten Jhr. Kön. Mayst. von dem Anfang der Friedens tractaten zwischen beyden Königreichen ohne mittelung : Sie wisten auch/ daß / da man

Mitte-

Mittelung annehmen wollen / die jenige so zu Lübeck von beyden theylen waren angenommen / nicht können vorbey gangen werden / vnd bey zulassung der Käyserischen mittelung die Anzahl gar zu groß sein solte. Sie wissen auch / besser dann sonst niemand / mit was Befehl ihre Gesandschafft / so noch in der Moßkaw sich enthielte / versehen wahr / vnd konten sehr leichtlich abnehmen / die Schroedische Gesanden / solten an obigem Orth beydes erfahren / vnd Ihr. Königl. Mayst berichtet haben / wie viel Vnkraut deß Mißtrawens zwischen Schweden vnd Moßkowien sie schon selbiger Zeit außgestrewet; Es wusten über deß nicht nur Ihr. Käys. Mayst. sondern auch gantz Teutschland / daß der König in Pohln durch den Waywoda zu Lanzitz hilff wieder Schweden zu Wien suchte. Daß sich aber Pohln der Oesterreichischen Hilff getröstet / das haben schon damahls Ih. Königl. Mayst. in Schweden alsobald auß deß Königs in Pohln schreiben an die Statt Thorn A vernommen. Das wusten / sag ich / Ihr. Käys. Mayst. alles / vnd konten erachten / solche Sachen schicken sich nicht zu einer interposition. Vnd schickten dennoch ihren Abgesanden mit schreiben an Ihr. Königl. Mayst. in Schweden / die zu den tractaten mit den Schweden geneigte Pohln in dieser Hoffnung so lang auffzuhalten / vnd vnterdessen

die

die Kriegesflammen grösser zu machen/vnnd dieses kann erwiesen werden so wohl auß desselbigen Käyserlichen Abgesandten thun als auß der schreiben inhalt.

Die droben angezogene instruction weist auß/ es wehre der Kayserische Abgesante in den vierten Monat mit schimpff von Ihr. Königl. Mayst. in Schwrken auffgehalten worden. Es ist aber berührter Kayserische Abgesand nach Thorn kommen/als Ihr Königl. Mayst. Anno 1655. im December mit jhrer Kriegesmacht bey der statt Fridland in Preussen stunden; vnd als er zur stund/da er nach Thorn kommen/ vnd von den Commendanten des ohrts zweyhundert Pferd zur sicherheit / vnnd seine Reyß zubeschleunigen haben können / hat er lieber warten wollen / biß ein Edelman mit einem Trumpeter von jhm an die Schwedische Kriegs Völcker geschickt/zurück kommen/mit Königlichem paß/damit er desto sicherer nicht zu dem Königlichen Heer / sondern nach Elbingen gelangen möchte. Dem gemelten Edelman wurd der paß auff begehren nicht abgeschlagen / dieweil aber schon damals erschollen / die Quartianer wehren abgefallen/vnd Ihr. Königl. Mayst. deswegen selbigen Tumult stillen/wollen / vnnd Ihr. Königl. Mayst. deßwegen selbigen Tumult stillen wollen/vnnd mit einem theil jhrer Völcker durch Masovien ohnerwartet

nach

nach Lowitz gehen/ vnnd dem Keyserischen Abgesanten jrgendts auff der Reiß Audientz geben/darumb bliessen sie gedachtem Edelman ansagen/er solte etliche tage verziehen/ damit Jhr. Königl. Mayst. orth vnd tagh der Audientz/neben gewisser Convoy dem Keyserischen abgesandten bestimmen könten. Dan man hielt es nicht vor rathsamb/daß/in dem die tractaten mit dem Durchl. H. Churfürsten von Brandenburg noch schwebeten/vnd die Reiß durch Masovien vnsicher war/man von Jhr. Königl. Mayst. vor haben in Pohln zu eylen den Keyserischen Ministrum/ der sonsten der andern Parthey zugethan wahr/ solte berichten. Weil der Edelman vnaufhörlich vnd vngestim genug anhielte/daß der begehrte Paß auffgefertigt würde/ hat man darinnen seinem willen nachgeben. Nach wenig tagen begaben sich Jhr. Königl. May. auff die Reiß nach Pohln/vnd schickten auff derselben einen dero Kammerdiener nach Thorn/dem Kayserischen Abgesandten nach Soldow zuberuffen/seine Commission daselbst abzulegen. Dieweil er aber zwar nach Elbing geeilet hatte/vielliche auff Jhr. Königliche Mayst (wie er meinte) so wider Dantzig ziehen würde / zu warten / darumb liessen Königl. Mayst. durch jhren vnnd des Reichs Cantzler jhn wegen jhrer Reiß verständigen /

vnnd

Jhr. Königl. Mayst. mit der Kriegs-macht den Feind/der sich nach Groß-Pohln zöge/ gleich verfolgen/vnd hernach in Preussen ziehen wolten / eh er mit den Völckern gehen/ vnd in dem marchs gegen Schlesien abgefertigt zu sein begehrte : oder stracks wegs nach Preussen gehen/vnd daselbst expedirt sein wolte? Er hat aber/nachdem er sich deßwegen mit dem Residenten Lisola vnderredet / das letzte erwehlet/vnd ist zu Warschaw blieben/biß der König in Pohln die gemelte Statt belägert. Er macht sich oder draus/vnd blieb mit dem Residenten Lisola etliche wochen in dem Pohlnischen Feldläger biß sie miteinander nach Thorn kommen/ vnd jeder daselbst sich enthalten / auch Jhr. Königl. Mayst. die zu Marienburg eine zeitlang waren/nicht zu besuchen begert/ dieser aber nach Marienburg gezogen. Vielleicht hielten sie es jhrem Ampt vnnd dem empfangenen Befehl mehr gemässer/ daß sie sich verweileten/ vnd der Pohln Gemühter allenthalben erregten vnd verbitterten/ als daß sie die Reiß beschleunigen / vnnd vnpartheyisch handelten Jhr. Königl. Mayst. ein so grosses vnnd so heylsames werck der interposition zu commendiren.

Wann nur einer sein Gemüth von den Ministris auff das Käyserliche schreiben mit nach sinnen wendet/wird er in demselben verwiß mit bedrohungen finden/ daß es die

Gewogenheit gegen der Pohlnischen Parthey/ vnd die Meynung gewesen/ nicht durch blosse vnd Vnparteische mittelung/ sondern entweder auß befehl/ vnd den von Gott dem Käyser aufferlegter Macht/ oder gewißlich auß Schutz vnd Schirm Recht; Also daß/ da keine andere Vrsachen im weg gestanden/ die Brieffe allein/ die an beyde Könige abgangen/ Ihr. Königl. Mayst. die interposition anzunehmen/ abwenden mögen. Als gemelte Käyserliche schreiben sich verfertigten/ waren dazun ahl schier alle Weywodschafften in beyden Pohlen/ vnnd Roth Rüssen in Ihr. Königl Mayst. Pflicht wie auch die Quartianer Soldaten: die Cosacken stunden auch auff ihrer seit; auch ließ der Mußkowitische Czar biß dahin alles freundlich verspühren; dennoch sagen Ihr. König. Mayst. in demselben Schreiben/ sie könten nicht anderst als beschwerlich erdulden/ daß so viel vnd so mancherley Waffen in der Nachbarschafft zusammen lauffen/ vnd rauschen. Doch wurd dem König in Pohln nichts vorgeworffen/ der doch seine Trupen auß der Schlesy ließ in Pohln ohne widerstand gehen/ vnd daselbst denselben Tumult aurichtet/ darauß hernacher gröſſer geräusch entstanden. Vnd wan man ohne Affecten Ihr Käyserl. Mayst. schreiben an beyde Könige wird gegeneinander halten/ so wird

man

man finden / daß Ihr. Königl. Mayst. in Pohln gelobt werden mit diesem zeugnuß / daß wie sie nimmer zuvorn / also auch nicht damahlen an einem gütlichen vnnd billigen vergleich kein abscheuen getragen. Aber von Ihr. Königl. Mayst. in Schweden / wird vermuthet / daß sie entweder bey dem ersten Außbruch deß anbrennenden Kriegs / oder vielleicht auß andern Vrsachen den tractaten nicht platz geben. Ja vielmehr / daß ihr Gemüth / auß gutem fortgang der sachen / nicht die vertrags tractaten anzunehmen / sondern den Krieg zuverfolgen wehr geneigter worden Ob entweder Ihr. Käyserl. Mayst. thun dieser Argwohn / oder auch ein offentliche partheylichkeit einem angemaßten Mittler gezieme / mag ein billigen Bider- man sagen. Auch hat die meldung deß allerhöchsten Ampts in der Christenheit vnder deroselben Königen vnd Fürsten dem Käyser von Gott auffgelegt / dem Königlichen Gemüth kein geringes nachdencken verursacht. Dann es hatte zwahr vnder den Christlichen Königen die Käyserliche Mayståth ein grossen Vorzug / so Ihr. Königl. Mayst. daß mit Bewilligung der interessenten eingeführet / nach anderer Königen Exempel gebührlich halten. Ob aber entweder die Souverainitäht / vnd die Ho-

heit der Bottmäſſigkeit über andere Könige von Gott jhr sey auſſerlegt/oder daß zu beylegung der ſtreittigkeiten zwiſchen den Königen die Kayſerliche vermittelung nöhtig ſey/darüber hat freylich können/wie billig gezweiffelt / alſo auch anlaß die vermittelung abzulehnen genommen werden. Auch war es nicht genug durch ſolche hochtrabende vnnd verdächtige ſchreiben / deß Königs gemüth abwenden/wann man es nicht durch ein ander anzeigung wollen beſtreichen. Dann der Kayſerliche Reſident Liſola hat bald nach H. Graffen Poettingen Audientz Jhr. Kön. Mayſt. die Copey eines ſchreibens communicirt, vom Waywoda zu Siradien/Hn. Johann Koniesſpohln an einen Kayſerlichen Miniſtrum, under dem 22. Januarii 1656, mit folgenden worten: Zu dieſer vnglücklichen zeit vnſers Vatterlands nehmen wir zuflucht zu dem Schutz vnd verwaltung Jhr. Kayſ. Mayſt. als des allerhöchſten Beſchirmers der gantzen Chriſtenheit; vnd werden auch jetzunder in derſelben Meynung nicht betrogen: Wann dann Jhr. Kayſ. Mayſt jhr vorgenommen gehabt/ die ſtrittigkeiten der Königen in Schweden vnd Pohln zuvergleichen / entweder auß krafft des allerhöchſten Reichs oder der auffgenohmenen protection, wie haben dann Jhr. Kön. Mayſt in Schweden denſelben vor ein vnpartheyſchen Mittler annehmen

vnnd

vnd halten können? Es meldet zwar die droben angezogene Bohmische instruction, nicht nur die Kayserliche interposition, sonderen auch die C. C. Maynzische vnnd Sächsische wehren beygefügt: Aber von dieser Churfürstlichen hat weder Herrn Graff Poettinger etwas vorgebracht/noch das Kayserliche schreiben das geringste angedeutet. Daß aber die Oesterreicher da bereit alle vertrawliche communication mit Schweden zutretten gewesen / in dieser zusammenkunfft zu Franckfort die Kayserliche vermitteiung vorgetragen/ mit beygefügter Churfürstlichen/scheinet es freylich/ sie hetten Ihr. Königl. Mayst. in Schweden bey den Ständen wollen beschuldigen / vnd dieselben hernach in jhre sach per indirectũ einflechten. Wer derowegen ohn affecten vnnd Haß das gantze werck der angebottener vermittelung recht erweges/ der wird auß allen vmbständen sehen / wie die Oestereicher nichts anders gesucht haben/ als daß eben dadurch Ihr. Königl. Mayst. anlaß gegeben wurde / Erstlich die Kayserliche interposition abzuweisen/ vnd darnach den Oesterreicher / andere wieder Ihr. Königl. Mayst. als welche alle friedens mittel ablehneten/zuerwecken.

Dann das war den Oestereichern nicht genug/daß sie den Moßkowitischen Czar auffgewickelt/vnnd die Pohln zu vndergang

der Cron Schweden verbitteri; Wann sie nicht auch den Fürsten in Siebenbürgen/ vnd die Zayorovische Völcker versuche/ die Türcken / Tartarn vnd Dähnen wieder Schweden auffbracht hetten. Bey den Cosacken in der Ukraine hat der Oestereichische Ministet, wie sehr er sich wieder Schweden bearbeitet/ keinen Beyfall funden: Vnd Lisola hatte das Hertz nicht / daß er in Preussen durch Radziewsky fleiß / der Cosacken deputirten Abt Daniel verführen/ noch den Zweck seines vorhabens erlangen können. Als der Oesterreichische Misister an der Ottomanischen Pforten sein eusserst gethan hatte/hülff zuerlangen / würde den Tartarn vergünstiget/daß sie den Pohln hülff leisten mögten / dern grösse an der Cron Pohln schaden/vnd an der Anzahl der hiengeführten Menschen / niemand leichtlich solte rechnen können/ die Oesterreicher wissen daß sie dieses verrichtet: dennoch legt die Instruction die Schuld/ daß die Tartarn beruffen worden / auff Ihr. Königliche Mayst. zu Schweden: wie sich nun die Pohln wieder zusam gethan / vnd sich mit den Tartarischen Völckern verstärckt sahen/ haben sie von dem Frieden nichts mehr wollen hören/ sondern als Ihr. aller Christlichsten Mayestäth Gesander zum Frieden riethe/ geantwortet / es würde nimmer

mer

mer kein Fried seyn / so lang Ihr. Königliche Mayst in Schweden mit jhrem Kriegsheer nicht auß Pohln/vnd dessen Landschafften abwehen auch wegen deß zugefügten schadens ein genügen theten. Als aber in den folgenden tagen der König in Pohln bey Warschaw darnieder gelegen / ließ er durch den Truchsessen deß Lands Vielun/ H. Albert Siriesky andeuten/es solte jhm nicht vnangenehm seyn/deß Aller-Christlichsten Königs bemühung in der interposition, wann nur die Gesanden nun zu Ihr. Mayst. renssen wolten. Diese nahmen jhre Reyß bald nach Lublin / da in den ersten tagen Hoffnung eines guten fortgangs erschienen: so bald aber der Bott von Wien ankommen/ brachten sie eine weit hartere Anewort / als die erste / vnd zwar so bald zurück/ daß sie Ihr. Königl. Mayst. dieselbe gar verhöhlen wollen.

Dazumahl stund alle Hoffnung auff den diversionen so die Moßkowiter vnd Dähnen machen solten: Da aber der Bnnd zwischen J. K. M. in Schweden/vnd den General Staaden der vereynigten Niederlanden erneuwert war; Vnd der Moßkowitische Czar in Liffland etwas stöß eingenohmen/ ließ der König in Pohln wiederumb zu Danzig Anno 1656. da er sich in den kurtzesten tagen hielte / so wohl durch vermittelung als durch andere ab- vnd zu reysende Bott-

schafften/den Ernst zum Frieden sehen. Da nun diese König/vnd die ab vnd zureysende mittels männer die sach so weit gebracht hatten/das J. Kön. Mayst. in Schweden vnd Jhr. Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg in die præliminaria wie es die Pohln begerten/bewilliget / vnnd es schiene / das gantze werck könte innerhalb dreyen tagen erhoben werden / da ist damahls an Jhr. Königl. Mayst. in Schweden Hoff sich befindende Käyserliche Resident Lisola, weil er das werck in der Blut ersticken wollen/ einmahls/Jhr. Königl. Mayst. in Schweden vnbegrüst/von Elbingen nach Dantzig gezogen/ vnd hat mit dem Dähnischen Ministro, es dahin gebracht/ das man nicht nur die tractaten vnderlassen/ sondern auch daß der König in Pohln so lang nach Jenstochowa verreysete / biß die Dähnische waaffen völlich in bereitschafft stunden/ vnd dieselbe zween artickel / so Oesterreich bey dem Vergleich/der mit Pohln auffgericht sollen werden / wegen leistung der Hülff noch forderte/besser erwogen werden könten.

Hie strewt die Böhmische instruction wieder ein / es haben nicht nur die Frantzösische Ministri behaupt t. Es könten Jhr. Königl. Mayst. vnd das Hauß Oesterreich nicht begriffen werden in dem vergleich / der zwischen Schweden vnnd Pohln in werck wehre / sondern es hette auch Franckreich

Jhr.

Jhr. Kong. Mayst. zu Schweden solten wann der Schwed / Pohlnische Krieg nur hingelegt / Oesterreich mit Krieg angreiffen. Vnd waun entweder die Frantzösische Ministri solche sachen (so doch Jhr. Königl. Mayst. in Schweden hooff nimmer / vorgetragen oder gehört werden) geredt / oder Jhr. Kayserl. Mayst. wolten in gedachten tractaten begriffen sein Warumb hat dann der Käys. Rath vnd Resident Lisola wieder Jhr Königl. Mayst. in Schweden / noch auch der vereynigten Niederlanden Abgesandtschafft / so damals sich des Mittleramptes anmasste / Jhr. Kays. Mayst. vorhabē nicht angebracht hat nun Jhr. Kays. Mayst. gewist / das Schweden vnnd Franckreich nach hingelegtem Pohlnischen Krieg wolten in Oesterreich fallen / vnd demnach ein Krieg im Römischen Reich erwecken darumb liessen sie dann in so gefährlicher zeit die Chu. fürsten Fürsten vnd Stände nicht zusammen kommen / auff den verlängerten Reichstag / warumb haben sie nicht derselben Rath vnd Stimmen zierlicher vnnd rechtmässiger Weiß erfordert? Die offtangezogene Böhemische instruction ziehe sehr hoch an / was alsdan vor gefahr dem Reich werde empor schweben / vnnd wie sorgfältig Jhr. Kayserl. Mayst. wehren / vor desselben friede vnd wollfahrt / da doch der Ständen nirgēd keine meldung geschicht: die doch bey allen

deliberationem vber die Reichshändel/ fürnehmlich wo ein Krieg zubeschlieſſen oder abzuwenden ; wo Fried oder Bündnuſſen zumachen/ ohne wiederrede / ja ohne einige vnterlauffende verweilung das ſtimm Recht genieſſen ſolte vnd ohne deren Reichstägigen consens. ſo wol in obangezogenen/ als anderen dergleichen häudeln nichts zu vnderfangen iſt Aber es war damahls dem Hauß Oeſtereich daran gelegen/ daß deß H. Röm. Reichs Churfürſten: Fürſten vnd Stände/ die meinung vnd verfügung der Oeſtereichiſchen Rathſchlägen nicht müſten wiſſen/ vnd dan daß die Pohln von dem heranbrechenden Heer deß Siebenburgers/ vnd der Coſacken recht wohl abgeſtraffi würden/ auff daß die begehrten Puncten auff ſolche weiß von dieſen ſo gar hoch benötigten deſto eh herauß gepreſt würden/ vnd jehne/ wan ſie ſehen/ wie viel vnd mancherley Waffen in der Nachbarſchafft deß Reichs zuſammen liefen/ der Oeſtereicher beginnen noch ſehr loben ſolten. Wer aber erwege/ auff wie viel vnd gewaltige wege das Hauß Oeſtereich nicht nur die Tractaten zwiſchen Schweden vnd Pohln verhindert/ ſondern auch wie viel Feinde/ ſonderlich die Moßkowiter vnd Dähnen wieder Schweden auffgebracht haben; der wird in Abred nicht ſein/ daß Oeſtereich auch ein Vrſach geweſen/ daß Ihre Königliche Mayſt. andere zur Gemeyn-

ſchafft

schafft der Waffen wieder Pohln hat zugelassen.

Als man die Chron Pohln vnderscheidlichen gezogen wünd/ ist sie auch an dē Durchleuchtigen Fürsten in Siebenbürgen kommen. Dieser Fürst verstund nicht nur die Reichsschatzungen vnd Rechten in Pohln/ sondern auch/ was vor Rathschläge vber gemelte Cron/ so wohl am Käyserlichen Hoff/ als in der Moßkaw vorgingen/ konte die jhm geschehene anbietung nicht anderst als vor ein gespöt vnd falsch halten; dieweil er sahe/ daß die Oesterreicher jhn nicht weniger/ als den Moßkowitischen Czar verhöneten/ die vnder dessen jhrem Hauß dieselbe Cron/ andern aber den Krieg suchten zuerwerben. Wie auch Jhr. Königl Mayst. in Schweden nach dem Treffen bey Marschaw die zumahl stoltze Antwort vom König in Pohln empfangen/ vnd merckete/ daß die Pohln nicht nach engenem Rath gingen/ sondern an Oesterreich hiengen; welches dan nichts weniger/ als den Frieden befördern taht; fingen sie an von selbiger zeit jhr vorhaben mit dem Durchleuchtigen Fürsten in Siebenbürgen etwas hefftiger zu vergleichen. Der bund/ so damahls mit jhm geschlossen wurd/ begreifft nichts in sich/ das der ruhe vnd dem Frieden/ weder deß Röm. Reichs vberhaupt/ noch deß Hauses Oesterreich/ was dessen Königreich vnnd

Erblanden besonders / auch nicht in einem Puncten præiudicierlich wehre. Der Bunds verwanden Sicherheit / vnd ein ehrlicher Fried in Pohln Wahr der Zweck des gemelten Bundes. Vnd wann die Pohln vnd Lithawer vergangenen Frühling oder Sommer in offenem Feld jhn hetten wollen machen / hetten sie bey Jhr. Königl: Mayst: in Schweden / vnnd dero Bundsgenossen kein verzug zu tractieren / vnd keine vnbillige puncten gefunden / ja vielmehr so woll wegen der freyen wahl als wegen jhrer gantz völligen Freyheit anderer jhrer Rechten. Vnnd Gott hat / do er mitten vnder gedancken den Krieg anzufangen / vnnd diese vngeheuren flammen in Pohln Jhr. Kayserl. Mayst. Ferdinandum III. auß diesem leben abgefordert / wie es scheinet / sehen lassen / es hat nicht weniger Pohln als Oestereich zeit / an den Frieden zu gedencken. Aber Pohln ist in diesem eygenen stück vnglücklich gewesen daß weil vnder so vielen Feinden kein allgemeiner Reichstag hat können gehalten werden / den gemeinen besten zurahten / sie gezwungen werden / denen Oestereichischen zu folgen vnnd daselbsten Schutz zu suchen. Vnd hiebey / hat Oesterreich weder seiner selbst nach solcher Gelegenheit vergessen / sondern klüglich verschafft / daß die Pohln / denen ein Oestereichischen König so offt zuwider gewesen / vnd inn mit Krieg geplagt /

einen

einen solchen König anzunehmen bald nicht hören wolten / beydes von Freunden vnnd Feinden den Schweden / Teutschen Moßkowitern / Tartarn / Siebenbürgern / Cosacken / Maldawern / Waalachen / ja den Pohln selbst / mehr dan man sagen kan / so woll an Gütern / als schmertzen vnd verlust des Lebens je länger je mehr geringert / vnnd der Oesterreichischer intent bequehm gemachs würden.

Dann (nun auff den andern puncten zu kommen) wann Oesterreich auff keinem fürsatz das Königlich Pohln zuerobern / sondern bewegt entweder durch vhralte Verträg mit Pohln / oder durch Christlich mitleyden gegen die angefochtene / diesen Krieg hat angefangen / warumb hat es dan den Frieden zu Lübeck / vnnd hernach zu so vielen mahlen gehindert? warumb hat es der Cron Pohln / will nicht sagen offt wieder die Feind / als als Turcken vnd Tartarn / sondern neulich wieder die Cosacken vnnd Moßkowiter / die Cron Pohln beschwerliche Feinde / kein hülff gethan? warumb ist es nicht zu anfang dieses auff ein newes entstandenen Schwedischen Kriegs / fürnehmlich da alle Weywodschafften / von dem König in Pohln / der sich damals in der Schlesy hielte / zu Ihr. Königl. Mayst. in Schweden waren getretten vnnd alles in Pohln verzweiffelt schiene / Krafft der vhralten Verträge / nicht in das

heit der Bottmäſſigkeit über andere Könige von Gott jhr sey auſſerlegt/oder daß zu beylegung der ſtreittigkeiten zwiſchen den Königen die Kayſerliche vermittelung nöhtig ſey/darüber hat freylich können/wie billig gezweiffelt / alſo auch anlaß die vermittelung abzulehnen genommen werden. Auch war es nicht genug durch ſolche hochtrabende vnnd verdächtige ſchreiben / deß Königs gemüth abwenden/wann man es nicht durch ein ander anzeigung wollen beſtreichen. Dann der Kayſerliche Reſident Liſola hat bald nach H. Graffen Poettingen Audientz Jhr. Kön. Mayſt. die Copey eines ſchreibens communicirt, vom Waywoda zu Siradien/Hn. Johann Koniecſpohln an einen Kayſerlichen Miniſtrum, vnder dem 22. Januar. 1656, mit folgenden worten: Zu dieſer vnglücklichen zeit vnſers Vatterlands nehmen wir zuflucht zu dem Schutz vnd verwaltung Jhr. Kayſ. Mayſt. als des allerhöchſten Beſchirmers der gantzen Chriſtenheit; vnd werden auch jetzunder in derſelben Meynung nicht betrogen: Wann dann Jhr. Kayſ. Mayſt jhr vorgenommen gehabt/ die ſtrittigkeiten der Königen in Schweden vnd Pohln zuvergleichen / entweder auß krafft des allerhöchſten Reichs oder der auffgenohmenen protection, wie haben dann Jhr. Kön. Mayſt in Schweden denſelben vor ein vnpartheyſchen Mittler annehmen vnnd

vnd halten können? Es meldet zwar die droben angezogene Bohmische instruction, nicht nur die Kayserliche interposition, sonderen auch die C. C. Maynzische vnnd Sächsische wehren beygefügt: Aber von dieser Churfürstlichen hat weder Herrn Graff Poettinger etwas vorgebracht/noch das Kayserliche schreiben das geringste angedeutet. Daß aber die Oesterreicher/da bereit alle vertrawliche communication mit Schweden zutretten gewesen / in dieser zusammenkunfft zu Franckfort die Kayserliche vermitteiung vorgetragen/ mit beygefügter Churfürstlichen/scheinet es freylich/ sie hetten Ihr. Königl. Mayst. in Schweden bey den Ständen wollen beschuldigen / vnd dieselben hernach in jhre sach per indirectũ einflechten. Wer derowegen ohn affecten vnnd Haß das gantze werck der angebottener vermittelung recht erwegt/ der wird auß allen vmbständen sehen / wie die Oestereicher nichts anders gesucht haben / als daß eben dadurch Ihr. Königl. Mayst. vnlaß gegeben wurde / Erstlich die Kayserliche interposition abzuweisen/ vnd darnach den Oesterreicher / andere wieder Ihr. Königl. Mayst. als welche alle friedens mittel ablehneten/zuerwecken.

Dann das war den Oestereichern nicht genug/daß sie den Moßkowitischen Czar auffgewickelt/vnnd die Pohln zu vndergang

der Cron Schweden verbitteri; Wann sie nicht auch den Fürsten in Siebenbürgen/ vnd die Zayorovische Völcker versuche/ die Türcken / Tartarn vnd Dähnen wieder Schweden auffbracht hetten. Bey den Cosacken in der Vkraine hat der Oestereichische Minister, wie sehr er sich wieder Schweden bearbeitet/ keinen Beyfall funden: Vnd Lisola hatte das Hertz nicht / daß er in Preussen durch Radzicwsky fleiß / der Cosacken deputirten Abt Daniel verführen/ noch den Zweck seines vorhabens erlangen können. Als der Oesterreichische Minister an der Ottomannischen Pforten sein eusserst arthan hatte/hülff zuerlangen / würde den Tartarn vergünstiget/daß sie den Pohln hülff leisten mögten / dern grösse an der Cron Pohln schaden/vnd an der Anzahl der hiengeführten Menschen / niemand leichtlich solte rechnen können/ die Oesterreicher wissen daß sie dieses verrichtet: dennoch legt die Instruction die Schuld/ daß die Tartarn beruffen worden / auff Ihr. Königliche Mayst. zu Schweden: wie sich nun die Pohln wieder zusam gethan / vnd sich mit den Tartarischen Völckern verstärckt sahen/ haben sie von dem Frieden nichts mehr wollen hören/ sondern als Ihr. aller Christlichsten Mayestäth Gesander zum Frieden riethe/ geantwortet / es würde nimmer

mer kein Fried seyn / so lang Ihr. Königliche Mayst in Schweden mit jhrem Kriegsheer nicht auß Pohln/vnd dessen Landschafften abwehen auch wegen deß zugefügten schadens ein genügen theten. Als aber in den folgenden tagen der König in Pohln bey Warschaw darnieder gelegen / ließ er durch den Truchsessen deß Lands Vielun/ H. Albert Giristy andeuten/es solte jhm nicht vnangenehm seyn/deß Aller-Christlichsten Königs bemühung in der interposition, wann nur die Gesanden nun zu Ihr. Mayst. reysen wolten. Diese nahmen jhre Reyß bald nach Lublin / da in den ersten tagen Hoffnung eines guten fortgangs erschienen : so bald aber der Bott von Wien ankommen/ brachten sie eine weit hartere Anewort / als die erste / vnd zwar so bald zurück/ daß sie Ihr. Königl. Mayst. dieselbe gar verhöhlen wollen.

Dazumahl stund alle Hoffnung auff den diversionen so die Moßkowiter vnd Dähnen machen solten: Da aber der Bund zwischen J. K. M. in Schweden/vnd den General Staaden der vereynigten Niederlanden erneuwert war; Vnd der Moßkowitische Czar in Liffland etwas stöß eingenohmen/ ließ der König in Pohln wiederumb zu Danzig Anno 1656. da er sich in den kurtzesten tagen hielte / so wohl durch vermittelung als durch andere ab- vnd zu reysende Bott-

schafften/ein Ernst zum Frieden sehen. Da nun beyde König/vnd die ab vnd zureysende mittels männer die sach so weit gebracht hatten/das J. Kön. Mayst. in Schweden vnd Jhr. Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg in die præliminaria wie es die Pohln begerten/bewilliget/ vnnd es schiene / das gantze werck könte innerhalb dreyen tagen erhoben werden / da ist damahls an Jhr. Königl. Mayst. in Schweden Hoff sich befindende Käyserliche Resident Lisola, weil er das werck in der Blut ersticken wollen/ einmahls/Jhr. Königl. Mayst. in Schweden vnbegrüst/von Elbingen nach Dantzig gezogen/ vnd hat mit dem Dähnischen Ministro, es dahin gebracht/ das man nicht nur die tractaten vnderlassen/ sondern auch daß der König in Pohln so lang nach Jenstochowa verreysete / biß die Dähnische waaffen völlich in bereitschafft stunden/ vnd dieselbe zween artickel / so Oesterreich bey dem Vergleich/der mit Pohln auffgericht sollen werden / wegen leistung der Hülff noch forderte/besser erwogen werden könten.

Hie strewt die Böhmische instruction wieder ein / es haben nicht nur die Frantzösische Ministri behaupt t. Es könten Jhr. Königl. Mayst. vnd das Hauß Oestereich nicht begriffen werden in dem vergleich / der zwischen Schweden vnnd Pohln in werck wehre / sondern es hette auch Franckreich/

Jhr.

Jhr. Kong. Mayst. in Schweden solten wann der Schwed / Pohlnische Krieg nur hingelegt / Oesterreich mit Krieg angreiffen. Vnd waun entweder die Frantzösische Ministri solche sachen (so doch Jhr. Königl. Mayst. in Schweden hoff nimmer / vorgetragen oder gehört werden) geredt / oder Jhr. Kayserl. Mayst. wolten in gedachten tractaten begriffen sein Warumb hat dann der Käys. Rath vnd Resident Lisola wieder Jhr Königl. Mayst. in Schweden / noch auch der vereynigten Niederlanden Abgesandtschafft / so damals sich des Mittleramptes anmasste / Jhr. Kays. Mayst. vorhalt nicht angebracht hat nun Jhr. Kays. Mayst. gewist / das Schweden vnnd Franckreich nach hingelegtem Pohlnischen Krieg wolten in Oesterreich fallen / vnd demnach ein Krieg im Römischen Reich erwecken darumb liessen sie dann in so gefährlicher zeit die Chur. fürsten Fürsten vnd Stände nicht zusammen kommen / auff den verlängerten Reichstag / warumb haben sie nicht derselben Rath vnd Stimmen zierlicher vnnd rechtmässiger Weiß erfordert? Die offtangezogene Bohemische instruction ziehe sehr hoch an / was alsdan vor gefahr dem Reich werde empor schweben / vnnd wie sorgfältig Jhr. Kayserl. Mayst. wehren / vor desselben friede vnd wollfahrt / da doch der Ständen nirgend keine meldung geschicht: die doch bey allen

deliberationem vber die Reichshändel/ fürnehmlich wo ein Krieg zubeschliessen oder abzuwenden ; wo Fried oder Bündnussen zumachen/ ohne wiederrede / ja ohne einige vnterlauffende verweilung das stimm Recht geniessen solte vnd ohne deren Reichstägigen consens. so wol in obangezogenen/ als anderen dergleichen händeln nichts zu vnderfangen ist Aber es war damahls dem Hauß Oestereich daran gelegen/ daß deß H. Röm. Reichs Churfürsten: Fürsten vnd Stände/ die meinung vnd verfügung der Oestereichischen Rathschlägen nicht müsten wissen/ vnd dan daß die Pohln von dem heranbrechenden Heer deß Siebenburgers/ vnd der Cosacken recht wohl abgestrafft würden/ auff daß die begehrten Puncten auff solche weiß von diesen so gar hoch benötigten desto eh herauß gepreßt würden/ vnd jehne/ wan sie sehen/ wie viel vnd mancherley Waffen in der Nachbarschafft deß Reichs zusammen liefen/ der Oestereicher begnaden noch sehr loben solten. Wer aber erwege/ auff wie viel vnd gewaltige wege das Hauß Oestereich nicht nur die Tractaten zwischen Schweden vnd Pohln verhindert/ sondern auch wie viel Feinde/ sonderlich die Moßkowiter vnd Dähnen wieder Schweden auffgebracht haben; der wird in Abred nicht sein/ daß Oestereich auch ein Vrsach gewesen / daß Ihr Königliche Mayst. andere zur Gemeyn-

schafft

schafft der Waffen wieder Pohln hat zugelassen.

Als man die Chron Pohln vnderscheidlichen gezogen wünd/ ist sie auch an dē Durchleuchtigen Fürsten in Siebenbürgen kommen. Dieser Fürst verstund nicht nur die Reichsschatzungen vnd Rechten in Pohln/ sondern auch/ was vor Rathschläge vber gemelte Cron/ so wohl am Käyserlichen Hoff/ als in der Moßkaw vorgingen/ konte die jhm geschehene anbietung nicht anderst als vor ein gespöt vnd falsch halten; dieweil er sahe/ daß die Oesterreicher jhn nicht weniger/ als den Moßkowitischen Czar verhöneten/ die vnder dessen jhrem Hauß dieselbe Cron/ andern aber den Krieg suchten zuerwerben. Wie auch Jhr. Königl Mayst. in Schweden nach dem Treffen bey Marschaw die zumahl stoltze Antwort vom König in Pohln empfangen/ vnd merckete/ daß die Pohln nicht nach engenem Rath aingen/ sondern an Oesterreich hiengen; welches dan nichts weniger/ als den Frieden befördern taht; fingen sie an von selbiger zeit jhr vorhaben mit dem Durchleuchtigen Fürsten in Siebenbürgen etwas hefftiger zu vergleichen. Der bund/ so damahls mit jhm geschlossen wurd/ begreifft nichts in sich/ das der ruhe vnd dem Frieden/ weder deß Röm. Reichs vberhaupt/ noch deß Hauses Oesterreich/ was dessen Königreich vnnd

einen solchen König anzunehmen bald nicht hören wolten / beydes von Freunden vnnd Feinden den Schweden / Teutschen Moßkowitern / Tartarn / Siebenbürgern / Cosacken / Maldawern / Waalachen / ja den Pohln selbst / mehr dan man sagen kan / so woll an Gütern / als schmertzen vnd verlust des Lebens je länger je mehr geringert / vnnd der Oesterreichischer intent bequehm gemacht würden.

Dann (nun auff den andern puncten zu kommen) wann Oesterreich auff keinem fürsatz das Königlich Pohln zuerobern / sondern bewegt entweder durch vhralte Verträg mit Pohln / oder durch Christlich mitleyden gegen die angefochtene / diesen Krieg hat angefangen / warumb hat es dan den Frieden zu Lübeck / vnnd hernach zu so vielen mahlen gehindert? warumb hat es der Cron Pohln / will nicht sagen offt wieder die Feind / als als Turcken vnd Tartarn / sondern nemlich wieder die Cosacken vnnd Moßkowiter / die Cron Pohln beschwerliche Feinde / kein hülff gethan? warumb ist es nicht zu anfang dieses auff ein newes entstandenen Schwedischen Kriegs / fürnehmlich da alle Weywodschafften / von dem König in Pohln / der sich damals in der Schlesy hielte / zu Ihr. Königl. Mayst. in Schweden waren getretten vnnd alles in Pohln verzweiffelt schiene / Krafft der vhralten Verträge / nicht in das

Feld herfürkommen? Freylich mangelte es am willen nicht / sondern an der Gelegenheit / die da solte auß weisen / wie beides Pohlen eingeäschet vnd die Cron mit dem Recht der immerwehrenden succession angetragen wehre. Es ist nicht nötig / daß man die vorige zeiten wiederhohle / vnd wie offt Oesterreich bey den interregnis in Pohln vmb des Scepter sich beworben / doch wird die wiederhohlung der jüngsten zeiten nicht vnangenehm sein vnd zwahr erstlich / daß Anno 1655. Als der König in Pohln durch die Schwedischen Waffen auß dem Königreich gahr vertrieben / vnd die Quartianer wancketen / damahln ein Oesterreicher bey den Quartianern gewesen / der jhnen Käyserliche hülff zugesagt / wann nur noch König Johann Casimirs ableiben die Cron einem auß dem Hauß Oesterreich zu nähme. Da die Herrn vnd Edelleut / so vnder die Quartianer gerechnet sind / diesen Vertrag verworffen / ist dennoch dieses Werck auff Oesterreicher seiten nicht ersitzen blieben. Dann daß man hernach / bey dem König vnd etlichen Senatorn da rum zuhandeln angefangen habe / erscheinet daher / daß als der König in Pohln in den droben angezogenen Schreiben / zu Croßna den 4. Jenner Anno 1656. gegeben / an die Statt Thorn versichert / der Käyser verspreche jhm Hülff / auch damahls die Käyserische Gesandten / bey den Wilnischen

schen tractaten den Pohln gerahten / daß nach dem der Moßkowiterische Czar nun wieder Schweden auffbracht sey / vnd wan diese zwey einander in die Haar gerahten / sie mit den Moßkowitern brechen solten / damit die Hoffnung die sie dem Moßkowitischen Czar die Cron zuerlangen gemacht hatten / durch der Pohln Bruch zerfiele / vnd als der Käyser nicht angesehen würde / daß er den Czar durch eytele Hoffnung verleitet vnd das Königreich Pohln vor sich selbst gesucht hette. Vber diß / muß auch fleissiglich betrachtet werden / daß als Lisola die Tractaten zu Dantzig / so / wie droben berichtet worden / in Preussen solten angestelt werden / vnderbrochen / vnd die Mediatorn die Vrsach eines so vnversehener weise geänderten rathschlusses erforschten / die Pohln ohne sch. ew bekant haben / die Tractaten wehren nemblich zwischen Jh. Käyserl. Mayst. vnd Kön. Mayst. in Pohln angefangen / von der Eventualsuccession eines Oestereichischen Fürsten in das Königreich Pohln / vñ dieselbe könte auch von der Republick ratificirt werden; dieweil aber J. Käys. Maj. noch zwehn Puncten forderten / Erstlich daß Pohln das Wahl-Recht anhiebe / vnd hienführo dem Hauß Oesterreich das ewige Recht an der Cron Pohln zu secundiren zuschreiben. Darnach daß Oesterreich vnd Pohln zugleich mit Dännmarck

auß

auff zehen Jahr durch gleichen Bund wieder Schweden sich verbunden / vnnd auß gemeinen kräfften dahin arbeiten / daß Ihr. Königl. Mayst. in Schweden nicht nur auß Pohln vnd Preussen / sondern auch auß den Teutschen Landen außgeschafft würde. Vnd dieweil die stimmen der Senatorn, die vmb den König in Pohln wehren / in diesem handel zwistick / muste der König nach dem Zenstochowischen / oder einem andern Convent der Senatorn ziehen / daß man beyderseits versichert werde / nemblich Oesterreich wegen ihrer prætension, vnd Polonia wegen der begehrten Hilff. Die Oestereicher gestehen zwar nicht / daß sie dergleichen Vertrag mit dem König in Pohln getrieben / vnd solches zwar nicht ohne vrsach. Dann es wilde nicht rathsamb seyn / daß man offentlich diese sachen gestünde / so woll wegen deß Moßkowitischen Czars vnwillen / als wegen anderer Leuth haß / ja gar wegen der vngewissen Wahlstimmen in Pohln. Doch spricht der König in Pohln selbst in einer gewissen resolution vnder dem 15. jüngst verwichenen Monats Junii / die er dem Gesandten Ihr. Königl. Allerchristlichen Mayst. hat gegeben. Er seye so woll krafft vhralten verträgen / als wegen deß gar newlichst mit dem Durchleuchtigsten Hauß Oesterreich getroffenen Bunds / dergestalt mit demselben vnd andern verbunden / daß er ohne

dessel-

deſſelben wiſſen vnd willen der Zuſammenkunfft weder Tag/noch Orth noch Manier vorſchreiben könten. Vnd die Pohln ſich vber ihres freyens Rechtens einen König vor ſich zuerwehlen gerühmt; alſo daß ſo bald der ruff dieſes auffgehobenen Rechtens auch bey denen erſchollen / die auſſerhalb deß Lands im elend ſich enthielten/ haben ſie alſobald angefangen durch außgangene Schrifften ſolchen Vertrag der nichtigkeit/ vnd höchſter vnbilligkeit zubeſchuldigen. Darumb kan nichts anders auß den angezogenen Vrſachen gezogen werden / als daß Oeſtereich durch dieſen angefangenen Krieg/ vnd Stifftung eines ſo groſſen Bunds mit dem Königreich Pohln/geſinnet ſey/vor ſich nicht nur das Recht der begebenden ſucceſſion nach abſterben deß jetzigen Königs in Pohln/ſondern durch dieſen Eingang das Recht der ewigen ſucceſſion zuerwerben.

Bey dem dritten Artickel dieſer ſchrifft iſt nicht noth/daß man weitlaufftig erweiſe/ wie hoch dieſes Oeſtereichiſche beginnen zubedencken ſeyn/vnd was vor verderben drauß erfolgen werde. Es gehören etliche hundert Jahr darzu/was ſie nun wollen zu end bringen/auß keinem andern intent, als daß ſie drey Erb Königreich zuſammen ziehen/vnd den Grund der vorlängſt geſuchten domination über gantz Europam legen. Jederman weiß von der Pohlniſchen Nation

Macht/

Macht/ vnd wie hoch sie im Kriegs lob gestiegen sonderlich wegen der Reuterey/ zusagen. Vnd wann dieselbe vnder dem Regiment eines erfarnen Kriegs-Obersten auß dem Hauß Oestereich der Teutschen Reutern vnnd Infanteri gestellt/ vnnd die Nottturfft vor die Völcker zuhand gebracht würde / soll Oestereich nicht verlassen nicht nur wieder alle Benachbarten/ sondern auch wieder das Römische Reich Teutscher Nation der Stände Freyheit vnd Rechten. Vnnd dieweil Oestereich seine prætensiones nicht läst fahren/ auch immerdar weiter fort trachtet / aber die benachbarte Fürsten nicht werden gestatten / daß ein so grosse Macht zusam schmelze / darumb scheinet es / daß so grosses vorhaben deß Hauses Oestereich wolle nothwendig verursachen / Erstlich dem Königreich Pohlen den verderblichen vnd endlichen vndergang. Darnach dem Angrentzenden Teutschland auß den Pohlnischen flammen ein grossen Brand. So wollen dann die Deputirten deß Heiligen Römischen Reichs Churfürsten vnd Stände bey sich selbst erwehnen/ nicht nur die Exempel der vergangenen Zeit/ vnnd wie bald auch die allerfeindlichste sich zusam gethan / ein solche auffsteigende vnnd ehrgeitzige macht zuverstören/ sondern auch / mit wie grossen vnd streitbaren Völckern Teutschland vmbgeben sey/ deren

etlicher

etliche jetzt durch schmach vnnd Waffen deß Haußes Oestereich angezept / andere aber mit den obigen anfangen zu Rath zu gehen / vnnd ohne zweiffel all solcher gestalt gesinnet / daß sie lieber das eusserste versuchen / als leiden wolten / daß dem Hauß Oestereich diese newe Pohlnische macht solte anwachsen. Vnnd haben hie nicht Vrsach / daß wir die bevorstehende Gefahr mit worten vergrössern / zumahl der gegenwertigen vnnd dem Römischen Reich obschwebenden schon genug ist.

Auß was vor nichtigen Vorwand der König in Dennemarck den Krieg wieder Schweden angefangen / aber seine Waffen auß antrieb einer grossen Bundsgenossen der Oestereicher / vnnd auß einem gantz vnverantwortlichen Muth in das Römische Reich gewandt habe / vnnd in demselben Ihr Königliche Mayst. in Schweden / als ein Reichsglied / jetziger zeit zu Land vnnd Wasser bekriegt / ist bekanter / als daß man die vmbstände davon hie zu wiederhohlen vor nöhtig erachtet / fürnemblich da Ihr. König. Mayst. deßwegen an deß H. Röm. Reichs Chur-Fürsten vñ Stände vorlangst selbst geschrieben. Auß Pohln vnnd Behem schreiben die Oestereichische Ministri von der ersten Würde / der König in Pohln wolle dem König in Dennemarck hilff schicken / vnnd deßwegen solte das

Pohl-

Pohlnische Heer durch deß Reichs Länder ziehen. Daß sind eben die Oesterreichische/ den Pohln gegebene Anschläge/ auff daß/ wie die Pohln hiebevor die Marck vnd Pommern vnd die Dähnen das Hertzogthumb Brehmen ohne schew vnd ohne eynige wal vnwillen deß Reichs feindlich tractirt, also die Pohln sich nun mehr erblöden/ eben so leichtlich Pommern/ vnd die übrige zwischen Jutland vnd Pohln gelegen / sambt andern benachbarten Landschafften zu plündern/ vnd auff solche weiß den Reichs Frieden zu brechen vnd gäntzlich vnder die Füsse zu tretten. Darumb als die neulich abgeleibte Käys. Mayst. vnd deroselben Fußtappen nachgehende Hungarische vnd Böhmische Königl. Mayst. so grossen verdruß / verhindernuß vnd entlich die offentliche hostilität/ was den Staad vnd die Sicherheit so wohl durch sich/ als andere heimlich vnd offentlich / directe vnd indirecte, im Reich vnd schier allenthalben ausserhalb desselben der Königl. Mayst. vnd dem Königreich Schweden wider die zumahl offenbahre verordnung deß Instrumenti pacis zugefügt/ vnd noch zufügen lassen/ so fern / daß sie nunmehr dem Staad vnd der Sicherheit nach der Gurgel stossen/ vnd was hie zum höchsten zuberrachten kombt/ Ihr. Königl. Mayst. vnd das Königreich Schweden auß jhren Landen/ die sie im Teutschland erworben/ außstossen

wollen

wollen ; vnd die jüngst abgeleibte Käyserl. Mayst. auß Rath vnd Willen deß Röm. Reichs Chur-Fürsten vnnd Ständen von dem Tag an deß beschlossenen Friedens Schweden in vollem vnd rechtmäss gen besitz deren im Reich gelegenen Herzogthümer vnd Gebiethen gesetzt haben / vnd versprochen / sie wolten / krafft deß Osnabrügischen vertrags / was wegen der Gebieth / Güter vnd Rechten durch gemelten Vertrag verstattet worden jhr Sicherheit leisten / vnd Schweden in derselben ruhigem besitz wird jedermänniglich vnverletzt erhalten vnnd manutenieren. Darumb auch Jhr. Königl. Mayst. in Schweden die zuvor durch andere Jhre Ministros deß H. Röm. Reichs Chur-Fürsten vnd Stände besonders von obigem Oesterreichischen vorhaben berichtet / nuhn nachdem alle angewandte Mühe in offentlichen Krieg außgebrochen vnnd kein allgemeiner Reichstag zu dieser Zeit kan gehalten werden / dieser ordentlichen Reichs deputation eben dasselbe vor Augen zu stellen / nicht nur wegen eyacnen / sondern auch fürnemlich wegen deß Reichs interesse nöthig erachtet. Dann wie auß oberzehlten vnnd auch auß deme was im nahmen Jhr. König. aller Christlichen Mayst. die extraordinari Gesandschafft vor deß H. Röm. Reichs ordinari deputation jetzt vorträgt / zusehen ist / was vor ein absoluten vnd vnvmbschriebenen

ken Gewalt die jüngst abgeleibte Kayserl. Mayst. jhr im Reich angemaßt / vnnd in welchen gefehrlichen Stand von der zeit an das H. Röm. Reich angemaßt / vnnd in welchen gefährlichen Stand von der zeit an das H. Röm. Reich In Ansehung der Benachbarten nun gestürtzet sey / also wird auff seiten Jhr. Kön. Mayst in Schweden nicht gezweiffelt / es werden des H. Römischen Reichs Chur Fürsten vnd Stände / vnd die ordinari deputirte / so deroselben stell jetzt in der ordinari Versamblung vertretten / nachdem sie diese gantze Kundtschafft aller Händel vernehmen / auch ingedenck sein nicht nur der macht / deß ansehens / vnnd der Rechten / so zu erhaltung der Waag im Reich den Ständen durch den Osnabrügischen vertrag / vngekräncket vnd vest behalten werden / sondern auch der pflicht / mit deren sie nicht weniger den Bundtsverwanten Röntgen vnd Königreichen / als jhnen selbst vndereinander zur observantz deß vertrags zum aller gewissenhafftigsten verbunden sind / bey gegenwertigem interregno / vnnd diesem zustandt / als gleedet einer Republick vnd gemeine bewahrer der Freyheit / mit einmütigen stimmen zusammenlauffen / vnnd so grossen vnheyl auch der Königreich Schweden vnnd Franckreich beschwerden füglich mittel brauchen.

Fürnemblich wird im nahmen Jhr. Königl.

nigl. Mayst in Schweden zierlich von deß H. Röm. Reichs Churfürsten vnd Ständen hiemit begehrt/ Erstlich / das nach fleissiger erwegung der Oestereichischen rathschlägen/ vnd was auß dem in Pohln angefangenen Krieg entstehen/ vnd endlich zu nachtheil deß Reichs außschlagen möge/ die Königl. Mayst in Hungarn vnd Behem/ als ihren mitstäd auß ansehen des Reichs/ vnd im werck selbst auff das allereälteste von dem Pohlnischen vnwesen vnd der Gesellschafft deß Königs in Dennemarck abwenden/ vnd verschaffen/ daß sie den Ihr. Königl. Mayst. vnnd dem Königreich Schweden schon zugefügten schaden erstatten. zum andern daß sie Ihr. Königl Mayst. vnnd dem Königreich Schweden als deß Friedens Mitverwandten / vnnd einem Reichs glied nicht nur wieder den König in Dennemarck / welcher mit seinen waffen annoch im Hertzogthumb Bremen hafftet / vnnd die an der See gelegene Orth im Pommeren anfeindet / auch die sicherheit der Commercien auff den Ströhmen deß Reichs / nehmlich auff der Elb vnnd Weser/ verhindert / sondern auch wieder alle andere / die Ihr. Königl. Mayst. in Schweden Rechte vnnd Gebiethe im Reich gelegen mit gewapneter Hand vnnd de facto sich erkühneten anzugreiffen/ auff schuldige vnnd deß Reichs satzungen ziemende weiß auff das allerbaldeste/

vnnd

Newe Erinnerungs-Schrifft/

Den Friegen vnd die allgemeine sicherheit betreffende:

So

Im Nahmen Königs zu Schweden ꝛc. den vierdten Tag Mayen dieses 1658. Jahrs/ vbergeben worden

Deß H. Römischen Reichs Churfürstliche Collegio.

VVsserwürcklicher Leistung gestellter Guaranti, oder gemeiner Versicherung/dero Ihre Königl. Mayst. in Schweden schon eine lange Zeit hero von allen vnd jeden deß H. Reichs Chur-Fürsten vnd Ständen erwartet/ seynd noch zwey vornehme Stücke/welche im Nahmen Jhr. König. Mayst. in Schweden nun mehrmahlen deß H. Reichs Chur-Fürstl. Collegio behörig vberreicht werden/ nemblichen:

1. Nach dem in dem Friedens-Instrument/so wol anderstwo/als bevorab im Ersten vnd zweyten Articul / zwischen beyden miteinander handelenden Partheyen eine

auffrichtige Nachbarschafft / vnnd sichere Friedens vnd Freundschafft Vnterhaltung geschlossen worden/alſo zwar/daß kein Theil dem andern einiger Vrsachen halber einige Feindseeligkeit/Feindschafft/ Vberdruß oder Verhinderung/weder an Personen/ Stand/ Gütern/oder Sicherheit weder für sich selbst noch durch andere / heimlich oder öffentlich/ gerade zu/oder sonſten wohero/ weder innerhalb deß Reichs oder jrgends anderstwo auſſerhalb deſſelben zufügen/ zufügen laſſen/ oder daß solches von andern geſchehe / verſtatten solle. Vnd aber die jüngſt abgeleibte Käyſ. Mayſt. beſagter auſſtrücklicher Friedens-Verordnung schnur stracks zuwider/vnd zwar bald nach dem Oſnabrückiſchen Friedens-Schluß/theils für sich selbſt/ theils aber durch andere.

Erſtlich / verſtöhret hat die Friedens-Tractaten / ſo in den Jahren 1651. vnd 1652. zwiſchen Schweden vnd Pohln zu Lübeck angeſtellt waren/ allermaſſen auß dem Protocoll der Pohlniſchen Commiſſarien/zu Warſchawen der Reichs-Cantzley gefunden / allhier augenſcheinlich erwieſen worden/vnd denen jenigen / ſo es begehren/ noch zuerweiſen ſtehet.

Zum andern/ den Moſcowitiſchen Czar/ vñ andere benachbarte Fürſtē wider Schweden erregt/vnd dadurch ſelbiges Königreich jn vnſäglichen Schaden gebracht:

3. Sich

3. Sich unterstandē der K. M. zu Schweden Freunde vnd Bundsverwandte von der Schwedis. Bündenuß abwendig zumachen.

4. Die Friedens Handlung zwischen Schweden vnd Pohln so wol in Pohln selbst als auch im Jahr 1656. zu Außgang des Herbsts bey Dantzig durch den Hungarischen Residenten Lisola verhindert.

5. Sich in Bündnuß wider Schweden mit dem König in Pohln eingelassen: rū dan.

6. Diesen gegenwertigen Krieg in Pohln wider Schweden vorgenommen/ damit also seinem Sohn/ dem Durchl. König in Hungarn die jenige Waffen / wodurch er jetzt Pohln vnd Teutschland selbst beunruhiget; besonders aber denen Schwedischen Provincien/ so dero gegend gelegen/ den Garauß vnd Untergang trohet/ gleichsam durch eygene Hand in die Faust gegeben.

Derowegen begehret nun jetzund Ihre König. Mayst. in Schweden / als welche auff obenbesagte / auch in viel andere Weise vnd Wege von dem verstorbenen Käyser wider den Friedens-Offsatz verletz worden/ daß deß H. Reichs Churfl. Collegium einem zukünfftigen Römischen Teutschen Käyser/ wer der auch seyn mag (dann dieses muß von einem jeglichen für sich selbst/ vnd ohne Ansehung dessen der erwehlt werden möchte/ verstanden werden) bey vorhabender/ vnd im werck stehender Capitulation/

nachfolgende Stücke mit außgetruckten Worten vorhalten vnnd einbinden wolle: Nemlich/ daß ein zukünfftiger Käyser/ als ein Käyser vnd deß Oßnabrückischen Friedens (Instrument. Pacis Articul. 1. & 2.) Mitgenoß/ schuldig vnd gehalten seyn solle/ so wol innerhalb deß Römischen Reichs/ als sonsten auch allenthalben außerhalb desselben/ einen auffrichtigen Frieden/ vnd ohnverfälschte Freundschafft mit Ihro Kön. Mayst. vnd dem Reiche Schweden zu unterhalten: Ferners 2. daß er wolle allen Bundnussen/ so er deren einige bißhero/ wider Ihre Königl. Mayst. vnd das Königreich Schweden vielleicht eingegangen seyn möchte/ durchauß absagen. 3. In den jetzt gegenwertigen Pohlnischen Krieg sich keines wegs mischen: vnd dann 4. die jetzige Kön. Mayst. vnd zukünfftige Könige vnd Reiche Schweden/ wegen der Hertzogthümbe/ Herrschafften/ Güter vnd anderer im Reich erworbener Gerechtsamen/ nicht allein nicht turbiren/ vnd weder durch sich selbst/ oder durch andere beunruhigen; Dargegen aber vielmehr Sicherheit verschaffen/ vnnd Sie/ wie alle andere deß Reichs Stände/ in ihrem ruhigen Besitz/ wider alle vnd jede Beleydiger/ ohn verbrüchlich schützen vnd handhaben helffen.

11. Im Fall aber einem Hochansehenlich Churfürstlichem Collegio belieben würde/

den

den Durchleucht. Königin in Hungarn und Böheim/oder sonsten jrgend einen Fürsten auß dem Hauß Oesterreich / zu einem Römisch-Teutschen Käyser zu erwehlen: So beduncket Jhre Königl. Mayst. in Schweden/es werde kein bequemer Mittel / den Frieden in Teutschland zu erhalten / mögen gefunden werden/ als wan deß Heil. Reichs Churfürstliches Collegium / vermög dessen hohen Ansehens / den Durchleucht König von Hungarn ernstlich vermahnen/den Frieden mit Schweden ohne verzug / und zwar noch vor vollzogener Wahl zu erneuwern: und solches entweder in Pohln zusampt dem König und der Republic in Pohln / oder nach beschehener Abführung deß Kriegsvolcks auß Pohln/jrgendswo hier in Teutschland/ gestalt deß Schwedischen Abgesandten nachmahlige Erinnerungs-Schrifft/den 22. Aprilis dieses Jahrs übergeben/ solches mit mehrerm eröffnet. Und wird dieses eben darumb vorgeschlagen.

Erstlich/ daß/ gleich wie Jhre Königl. Mayst. zu Schweden bishero allezeit geneigt gewesen/mit Pohln Frieden zu schliessen: also nach dem im vorigen Jahr begehrt worden / Oesterreich solte zu den Schwedisch-Pohlnischen Tractaten gebührender massen auch zugelassen werden/habe dieselbe von stunden an darein bewilliget/und im Januario dieses Jahrs jhre Gevollmächtigte

zu den Polnischen Tractaten mit behörig[er] Vollmacht so wol mit Pohlen als auch Oesterreich zu Tractieren in Pommern geschickt/ und hetten besagte Schwedische Commissarij/ wegen deß Lisolæ im Weg Stand und Verhinderung/ nach Preussen zu gehen/ als dahin die Tractaten angestellt/ noch biß anjetzo keinen freyen Paß erlangen können.

Darnach Weil das Geschrey gehet/ der König in Pohlen und selbige Republic; wie auch Ihre Churff. Durchl. zu Brandenburg/ seyen willens die Tractaten zu erneweren/ und auch zuvollführen.

Drittens: daß/ wiewol Ihr. Kön. May. in Hungarn vor fünff Monaten man versichert/ Ihre König. Mayst. zu Schweden seye gantz geneigt/ mit Oesterreich in Frieden zu tretten: Selbige jedoch bißhero/ auff einige gezimende weise/ die Hande an ein so heilig/ und der gantzen Christenheit hoch nothwendiges Werck nicht legen wollen.

Viertens: weil der König in Hungarn unter dessen 1. seine Gevollmächtigte langsam dahin abgefertiget. 2. Durch den Residenten Lisola/ als der allerhand Verwirrung anstellt/ die Præliminaria verzögere: 3. Nit gestatten wolle/ daß man ins gemein Tractire/ und doch in dessen einiger anderer Tractaten/ so den Partheyen annehmlich/ nit gedencke. 4. Die Frantzösische Mediation ohne alle raison verweisse/ welche jedoch von

Schweden

Schweden vnd Pohln/als beyden vornehmsten Partheyen durch beyderseits Bewilligung gut geheissen wird. 5. Bey den Pohln allerhand Argwohn vnd Verdacht erege/ insonderheit wider Schweden/ vnd kurtz zu sagen 6. Auff allerhand wege verhinderlich seye/ daß die Tractaten zu keinem anfang kommen können.

Fünfftens: Weil der Durchl. König in Hungarn / nicht allein auff der Reyse nach dieser Statt den seinen Ordre gegeben/ die Schwedischen Provintzien im Reich zu vberfallen/ sondern auch anjetzo durch seine Bediente/ vnd andere/ zu Posen starck anhalten lassen/ die Waffen wider besagte Landschafften zuergreiffen / vnd den Krieg gar in Holstein zuziehen.

Sechtens: Weil die jenige Schrifft/ genant Brevis Informatio & Demonstratio, mit Willen deß Durchl. Königs in Hungarn (wie der Text auff dem ersten Blat mit bringt) newlicher Tagen allhie durch offenen Truck außgegangen/ außtrücklich in sich halte vnd vermelde: Das Hauß Oesterreich habe nunmehro eine gantz gerechte Sache/ sein Vermögen vnd Kräfften dahin zuwenden/ daß Schweden die jenige Provincien/ so sie zur Satisfaction bekommen/ vnd jhnen vormahligen Besitzern gewaltsam entzogen/ wider herauß zugeben genöthiget werde.

Siebendens: Weil man an der gleichen

Fürsatz / bey diesem Wahl-Convent auff unterscheidliche Weise an den Tag gegeben spühren / lehrnen vnd mercken könne / daß der König in Hungarn / so bald er die Reichs-Cron auff dem Haupt / gemeynet seye / mit seiner Rach-Verbündnuß wider Schweden fortzufahren / das Reich ohne einiges Ansehen weder der Capitulation / oder anderer Schuldigkeiten / in einen Krieg einzuwickeln / vmb vmb deß willen die Pohln vom Frieden mit Schweden abzuwenden / damit er durch Hülff derselben zu seinem Vornehmen im Reich desto besser gelangen möge.

Achtens: Weil der König in Hungarn / ob er gleich in der Capitulation verspricht vnd zusagt / mit der Cron Schweden Frieden / so wol inner als ausserhalb deß Reichs / als ein Käyser zu halten / nichts destoweniger doch als ein König zu Hungarn vnnd Böheim / Ihrer Kön. Mayst. vnd der Cron Schweden allenthalben Schaden / Vngelegenheit vnd Feindschafft zuzufügen gedencke / Sintemahl oben angezogener Kurtzer Vnterricht vnd Beweißthumb / auff dem ersten Blat hell vnd klar rühmet / Die Königs in Hungarn vnd Böheim / können auch in denjenigen Sachen / so den Reichs-Frieden (von diesem gebrochenen Frieden redet das Schwedische Memorial / deme besagter Kurtzer Vnterricht entgegen gesetzt ist) betreffen /

treffen/ ohne einiges ansehen/ der Reichs-Versamblungen/ das ist/ der Chur-Fürsten und Stände/ nach freye m willen handelen.

Neundtens: Wann nun dem Hauß Oesterreich also nach belieben zu thun frey/ und die Thür/ Krieg in Teutschland zu erregen/ offen stehen solte: dahero frembde Völcker einbrechen/ und dem gantzen Vatterland ein höchstschädliche Fewersbrunst verursachen möchten: So verhoffen Ihre Kön. Mayst. zu Schweden alsdann/ vor Gott und der gantzen Welt entschuldigt zu seyn/ als welche/ da sie vor einem Jahr in Pohlen mit einer grossen Macht frembder Völcker versehen/ und wol ursach gehabt hätte/ dem Oesterreichischen Kriegsvolck den Kopff zubieten/ solches insonderheit wegen Teutschland/ damahls zuthun unterlassen: nunmehro aber fünff gantzer Monat/ allein auß Liebe zum Frieden/ Mittel vorschlägt/ wie der Krieg vom Reich möge abgewendet werden: Da man aber solches in Wind schlagen/ und verachten werde/ als dann auff Ihre gute Sache/ und andere/ die es eben so wol als Sie angehet/ Guarantie oder gemeine Handhabung/ allermeist aber auff deß Höchsten Beystandt seine Hoffnung und Vertrawen stellet.

Sintemahl dann Ihre Gnaden und

Durchl. deß H. Reichs anwesende Churfürsten/ und der abwesenden Gevollmächtigte Gesandten/ an jetzo in Berathschlagung deß Reichs Friedens und Sicherheit begreiffen: Derowegen hat Ihrer König. Mayst. zu Schweden Endsbemelter Extraordinari-Abgesandter / seiner Schuldigkeit zu seyn erachtet/ den Inhalt besagter Puncten nochmahls vorzutragen/ damit selbige der gegenwertig Churfürstl. Berathschlagung vndergeben/ reifflich erwogen werden / vnd nachmahls zu Erhaltung deß Friedens im Reich diensam seyn mögen. Franckfurt am Maynden vierdten May/ im Jahr 1658.

Matthias Biörenklou.

Wahr-

Warhaffte Bericht/

Was nach angefangenem Krieg

Wider

Die Cron Polen/

Von

Königen in Schweden

Bey der

Ottomañischen PORTA

Durch sonderbahre zum zweyten mahl

Daselbsten

Verordnete Abgesandten

DJe Kön. Maj. in Schweden haben nach jhrem mit der Cron Polen/ohne einige rechtmässige vrsach angefangenē Krieg/auß Jhrem bey Zatuicausta an dem Fluß Viſtula gehaltenem Feld-Läger den 19 Aprilis Anno 1657. nach folgenden Trau-Brieff jhren nach Constantinopel zu dem Türckischen Hoff Abgeordneten Gesandten ertheilt/ so an demselben Hoff durch die Türckische Dollmetschē

in Italianischer Sprach eröffnet worden/ vnd lautet in Teutsch übergesetzt/ wie folgt.

CAROLVS GVSTAVVS,

Dei Gratia Suecorum, Gothorum Vandalorumque Rex.

WIr Carl von Gottes Gnaden/ der Schweden/ Gothen/ vnd Wandalen König/ erklären vns hiemit gegen denen es von nöthen/ vnd bezeugen vor jedermännigklich/ daß die Bekriegung so wir jetziger Zeit wider König Casimir vnd den Adel in Pohlen auß rechtmässigen Vrsachen vorgenommen/ zu keinem andern Ende/ als zu Erhaltung eines ehrlichen vnd billichen Friedens angesehen. Dahero wir auch denselben vielerley weiß vnd weg/ auch billiche mittel fürhalten lassen/ damit dieser jetzige zwischen vns beederseits obschwebende Krieg derenmal einst möchte auffgehebt vnd hindan gelegt werden.

Es hat aber der Hochmut vnd stoltze Hoffart/ vnsere Gegentheilen Hirn vnd Verstand der massen verwirret/ daß sie alle mittel vnnd weg/ so zu Erlangung eines erträglichen Friedens bequemlich seynd/ außschlagen vnd verwerffen. Dannenhero vns von nöthen seyn will/ daß wir vns zu Fortsetzung deß Krieges gefaßt machen/ vnd nach guten Bey-

ständen

ständen und Freunden trachten/ mit welchen wir uns einer steiffen und festen Bundnuß versichern/ und zu Erlangung unsers Vorhabens mehrers verstärcken könten.

Wir bezeugen also und offenbaren hiemit/ daß in gegenwertigem Krieg wieder das Königreich Pohln / wir und andere unsere Bundsgenossen / wie auch der Fürst in Siebenbürgen / gar nicht einigen Fürsatz/ Willen und Meinung haben / dem Allerdurchleuchtigsten Ottomannischen Käyser/ an seinen Königreichen und Landen einigen Schaden und Verlust zuzufügen. In Ansehung unser Vorfahr am Königreich Schweden/ König Gustaff Adolff Christlicher Gedächtnuß auch mit der Ottomannischen Porten gute Freundschafft und Vertrawligkeit gepflantzt. Hierumben so haben wir unsere Gesandte an die Durchleuchtigste Ottomannische Porta abgeordnet/ mit unserm außtrucklichen Versprechē und Zusag/ daß wir die vorgemelte gute Freundschafft und Verbundnuß unverbrüchlich zuhalten gemeint seyn. Ungezweiffelter Hoffnung/ daß nicht allein die hochgedachte Ottomannische Porta, sondern auch der Groß mächtigste Ottomannische Sultan Mehemet Hano solche unsere anerbottene beständige gute Freundschafft willfähliger annehmen/ und uns gute Versicherung geben werde / selbige

nicht zu verhindern / sondern vielmehr mit seiner hohen Käyserlichen Auctoritet zubefestigen auch vnsern der zeit in dem Königreich Pohln stehenden Kriegs-Volckern keinen Schaden oder Nachtheil zufügen zulassen.

Vnd damit nun diß alles auffrecht vnd redlich gemeint sey vnd gehalten werde / so haben wir diese vnsere auffrechte vnd redliche Erklärung vnter vnser eignen Hand-Vnterschrifft / vnd fürgedrucktem Königl. Pitschafft ertheilen lassen.

Geben in obgenandtem Ort Zarnicosta an der Weixel den 19. April. An. 1657.

Inhalt/

Deß von dem

Königlichen Schwediſchen

Andern Abgeſandten

Dem

Groß Türcken zu Conſtantinopel Vbergebenen

Memorials.

Durchleuchtigſter/ Großmächtigſter vnnd Vnüberwindlichſter Käyſer.

DJe Königl. Mayſt. in Schweden/mein Allergnädigſter König vnd Herr/ haben Nachricht bekommen/ daß der Groß Tartar Han, auß befelch Ewr Mayſt. ſich gefaſt mache/ in Siebenbürgen wider denſelben Fürſten Ragoczi einzufallen/ welches dann aller guter Freundſchafft/deren ſich mein König/gegen Ewr Mayſt. offentlich bezeugen thut/zu widerlauffen/vnd ein groſſe vnauß-bleibliche Verhinderung ſeyn würde/ einige beſondere Verbündnuß/ vnd vertrawliche Verſtändnuß/ſo man jetzt auffzurichten begehrt/in rechte Würckligkeit zubringen.

Welches

Welches doch zu Beförderung Ewr. Mayst. vnd deroselben hohen Stands Nutzen vnd Frommens ein solches erspreußliches Werck seyn würde/ dergleichen biß daher in der gantzen Welt nicht wäre befunden worden / vnd noch künfftig nicht zuverhoffen stünde. Dann dergleichen Gelegenheit vnd Zustand/hat sich niemahln an hand geben/ wie jetzunder vor Augen stehet. In Betrachtung/daß diejenige Völcker/welche dem Götzen Dienst vnd dem Pabst/wie auch die jenige/so dem Griechischen Kirchen-Gebrauch anhängig seynd/ haben sich nunmehr allerdings mit jhrer Macht zusammen gesetzt vnd vergleichen/alle die jenige außzurotten welche die Götzen vnd Bilder nicht anbeten wollen. Solche schädliche vnd boßhaffte ge Anschläg zuverhindern vnd auß dem weg zu halten / hatte sich mein Allergnädigster König vnd Herr nunmehr newer dingen mit Engelland/Franckreich/Holland / auch den Götzendinst verachtenden Vngarn / vnnd vielen andern mächtigen Potentaten vnnd Fürsten/sonderlich in Teutschland in besondere Bündnuß vereinigt / dergleichen vor diesem niemahln gewesen/ noch künfftig seyn wird.

Viel vortreffliche Fürsten in Europa haben vergangener zeiten mehrmahln eine besondere vnd erspreißliche Verein vnter sich zumachen vnterstunden : Haben aber nie

mahln

mahln ein solche Macht / wie an jetzt von meinem König beschehen / zusammen bringen können.

Diese an jetzt vergleichne Zusammen setzung vnd Bündnuß / wird nicht allein die gefährliche Vorhaben deß Gegentheils auß dem weg halten / sondern wird auch denen vereinigten Bundsgenossen einen grossen Vortheil / vnd vnaußsprechliche Vermehrung jhres Stands / vnd angehöriger Königreich / Fürstenthum Herrschafften / Landen vnd Leuten an die Hand geben.

Diese Bunds Veranlassung wil auch vornemlich vnd vielmehr Ewr Mayst. nothwendig seyn / als einigem andern Potentaten / dann der Teutsche Käyser / vnd der Moscowiter neben vielen andern jhren Anhängern haben kein andern Vorsatz vnd Absehen / dan auff Ewr Mayst. Käyserliche Macht. Die Papisten vnnd mit jhnen die Venetianer gedencken vnd trachten vornemlich dahin / wie sie zu überauß grossem Nachtheil vnnd Schaden Ewr Mayst. Käyserthumbs / ein mächtige Kriegs anstellung zu Werck richten möchten.

Der verstorbene Teutsche Käyser hat auß keiner andern vrsach mit dem Moscowiter / vnd denen selben Glaubens genossen so viel heimliche Vnterhandlung anstifften lassen / als allein Ewr Mayst. dardurch allerhand Vngelegenheit auff den Hals zurichten.

Der

Der Moscowiter hat kein andere Gedancken / Gyndsucht die auch anderst nicht zum aller förderlichsten ins Werck zubringen / als wie Er vorgibt / die der Grtechischen Religion zugethane Servianer vnnd Bulgarer / auch andere so derselben zugewandt seyn möchten / von Ewr Mayst. abtrinnig zu machen.

Es haben also Ewr. Mayst. wol zu betrachten / wie hoch derosolben Nothdurfft erfordern thue / auff mittel vnd weg zugedencken / wie solche gefährliche Anschläg jhrer benachbarten Feinden abzuwenden vnd zuverhüten seyn könten.

Wann nun Ewre Mayst. Jhre Macht vnd Kriegs-Waffen mit meinem Allergnädigsten König vnd Herrn / auch andern seinen Bundsgenossen zusammen zusetzen sich entschliessen theten / so würde es sonder allen zweiffel allen jhren benachbarten feinden ein grosse schrecken in Buse jagen; Ewr Mayst. wurden selbige in Jhre vnterthänigste Demut bringen / vnd jhrem hohen Geblüt vnterwürfflich machen; sich selbst mit allen jhren angehörigen Beherrschungen in Sicherheit stellen: Vnd die jenige / so bis dahero wider Ewre Mayst. vnd Jhre Macht / solche Betrouungen führen thuen / zu nichts machen können.

Vnd diß alles könte ohne grosse Weitläufftigkeit zu Werck gerichtet werden:

Dieweil

Dieweil solche widrige Partheyen von schlechter Macht seynd / vnd theils durch meines Allergnädigsten Königs vnd Herrens Waffen zu grund gerichtet worden; theils mit innerlichen Auffständen beunruhiget verbleiben.

Wie es dann sonderlich mit dem jetzigen König in Hungarn / wegen seiner Erhebung zu der Röm. Königl. Würdigkeit also beschaffen. Vnd zu derselben noch wol mehr andere jhre Begierde scheinen lassen.

Zu solchem ende würdet der einzige Tartar Han mit dem Fürsten in Siebenbürgen / daß aller beste leisten vnd ausrichten können / dann dieser Fürst in Siebenbürgen würde Krafft seiner Macht / vnd Vorsichtigkeit zu solchem end das beste Instrument sein. Vnd wann Ewr Mayst. hierzu sich auch verstehen vnd bequemen theten / so würden sie weit mehrern Ruhm vnd Lob als Jhro Vorderen an dem Ottomannischen Käyserthumb erlangen.

Von dieses hochnützlichen vnd vorträglichen Anschlags wegen / hat mein Allergnädigster König vnd Herr mir sonderbahren Befelch auffgetragen / Ewr Mayst vnd deren hohen zugewandten Räthen / die vberaus grosse Nutzbarkeit / so auß Anstellung obbedeutter sonderbaren Verbündnuß zu verhoffen stünde / zu Gemüt zu führen / vnd

daneben

daneben auch auß freundlicher Wolmeinung zu erkennen zu geben / was für grosse Gefährligkeiten von der widrigen Parthey obhabenden heimlichen Anschlägen zubesorgen seyn möchten.

Mit anlegender sonderbaren Bitte / daß Ewr Mayst. solche wolgemeinte vnd heilige Verbündnuß / daran ihrer hohen Regiments Macht Sicherheit gelegen / nicht außschlagen wolte.

Zu welchem ende / vnd dessen sicherer Abhandlung / was hierzu nöthig seyn möchte / mein König mir in Schrifften gnugsame Vollmacht vnd Gewalt ertheilt hat / mit Ewr Mayst. alles was hierzu von nöthen seyn möchte zu tractiren / zu schliessen / vnd was geschlossen werden möchte / zu vnterschreiben: Auch darüber von Ewr Mayst. Ihre Bestetigungs Briefe anzunehmen.

Ewr Mayst kan ich woll versichern / daß diese Bünds-Verfassung allen dabey interessirten oder einbegriffenen Partheyen / ein über auß grosse Nutzbarkeit verursachen würdet.

Vnd ob man es woll an jetzt also gleich nicht würcklich zeigen kan / so wird es doch in kurtzer zeit an Tag kommen.

Wann es auch Ewr Mayst. also gefällig seyn möchte / so werde ich als meines Königs Resident oder Abgesandter / vnd gleichsam vor einen Geisel an Ewr Mayst. Ot-

toman-

romanniſchen Hoff verbleiben/ unterthänigſt bittend/ ſie wollen mir hierüber unverlengt Ihre willfährige Antwort widerfahren laſſen.

Geheime Artickel.

Der wichtigen

ALLIANCE

vnd Verbündnüß

welcher

König in Franckreich

Vnd

Herr OLIVIER

PROTECTOR

über Engel/ Schott/ vnd Irrland

Vnter ſich berahmet vnd beſchloſſen haben ſollen.

NAch dem jhre Aller Chriſtlichſte Majeſtät in Franckreich vnd Herr Olivier Protector über Engeland Schott/ vnd Irrland/ ein ewig Accord vnd Verbündniß/ von beyderſeits Unterthanen

terthanen/ Einwohnern vnnd jhren
kommen vnverbrüchlich vnd getrew
halten/ geschlossen vnd auffgerichtet
seynd zu Versicherung / Auffnehmen
Außbreitung der Reiche Franckreich
Engeland/ noch beredet / vnd abge
worden/auch hiemit beredet vnnd ab
delt werden / vnd beneben den offen
Friedens Artickeln zwischen beyden R
Franckreich vnd Engeland / fest /
brüchlich vnnd getrewlich gehalten
sollen gewisse geheime Artickel/ welc
Ihrer Mayestät in Franckreich vn
Herrn Protector in Engeland/ Scho
Irrland sollen unterschrieben werden
gendes lautet.

1. Ihre Mayest. der König in F
reich vnd Herr Olivier Protector üb
geland/ Schott- vnd Irrland geloben
vnd vnverbrüchlich an/daß sie auff k
weise vnd unter keinem prætext, v
möchten erdacht werden / einige Ac
oder Verbindunge mit dem Könige
spanien oder anderen Potentaten / d
beyden oder einem Reiche/ Franckrei
Engeland/ in Feindschafft stehen /
sen vnd auffrichten wollen/ es sey da
der Aller Christlichste König den Herr
tector, oder der Herr Protector den
Christlichsten König eine gute zeit
deßfals berichtet vnnd gewarschawe

damit ein jeder trewlich wissen möge / wie er mit seinen / oder beyderseits Reiche Feinden zu verfahren habe.

2. Da sichs zuträge / daß Ihre Aller-Christlichste Mayestätzu Franckreich / oder der Hr. Protect. über Engelland / Schott- vnd Irland verorsachet würdem / mit einigen Fürsten / Potentaten oder Republ. die jetziger Zeit mit dem Könige in Franckreich oder dem Herrn Protector mit Alliance verbunden seyn / die Waffen zu ergreiffen / so sollen Sie beyderseits auff die erste Anmahnung gehalten vnd schuldig seyn / gegen die Parthey / welche mit ihrer Aller-Christlichsten Mayestät oder dem Herrn Protector in Krieg gerathen wird / sich zu stellen / vnd dieselbe / durch alle so wohl verdeckte als offenbahre Mittel zu krencken vnd zubeleidigen.

3 Vber daß Versprechen Ihre Aller-Christlichste Mayest. zu Franckreich / vnd der Herr Olivier Protector über Engel- Schott vnd Irrland einander beyderseits oder ihren angehörigen Reichen / Ländern vnd Städten mit Volck / Gelt / Ammunition, Schiffen / Geschütz vnd allem / was zu Ihrer Aller-Christl. Mayst. vnnd deß Herrn Protector Feinden gäntzlicher verderb vnnd Außtilgung gereichen mag / Beystand zuleisten.

4. Nach

4. Nach dem die Herrn Staten der ver
einigten Niederlanden / den Aller-Christl
König auff dem Mittelländ. Meer / durch
jhren Vice-Admiral Reiter / welcher ver
rätherischer vnd betrüglicher weise / 2. Jhre
Mayst. Krieges Schiff angetastet vnd
weg genommen / auffs höchste beleidiget
vnd verunglimpffet haben / Als ist jhre Kö
nigliche Mayst. darob sehr entrüstet / vnd de
ro Eyfer darüber spüren zulassen / angere
tzet. Vnd soll der H. Protect. selbigen gro
sen vnleidlichen Jhrer Aller Christl. Mayst
zugefügten Schimpff / zu rechnen / schuldi
seyn / alle müglichste Sorgfalt vnd Hülffe z
erweisen / mit Volck zu Lande / vnd Sch
ffen zu Wasser / auff daß andere Könige vn
Republiquen sich daran spiegeln vnd ei
Exempel nehmen möchten Jhre Aller Christ
Mayst. in Franckreich oder den Hn. Prote
ctor über Engel-Schott vnd Irrland / we
che nun durch Jhre vereinbahrte Macht / f
hart einander verbunden seyn / nicht mehr
vermessen vnd vnbedachtsamlich zu schimp
fen vnd zu verletzen.

5. Welchen Schimpff vnd Beleidigun
Jhrer Aller Christl. Mayestät zu Franc
reich durch wol gemelte Herrn Staten a
gethan / zu rechen / soll der Herr Protector
Jhrer Aller Christl. Mayst. überlassen v
vermiethen eine gute Anzahl wollmundirt
Kriegsschiffe / welche aller Ansprach ohn
zu sey

zu seyn in Ihrer Kön. Mayst. Dienste sollen angenommen werden. Doch wann der Herr Protector derselben Schiffe wiederumb benötiget were/ alsdann dieselbe von der Bydspflicht/ womit sie Ihr. Mayest. verbunden/ wieder frey vnd ledig seyn/ vnd zu deß Herrn Protectors Dienste übergeben werden sollen.

6. Welche Anzahl Schiffe vngefehr sich belauffen soll auff 36. biß 40. alle wol versehen/ mit verständigen Officirern/ Matrosen vnd Soldaten/ ein Theil vor Ostende vnnd Dünkirchen/ das andere zwischen den Heuptern biß Heystand vorbey/ damit alle passerende Holl. vnd Seeländische Schiffe / im Nahmen Ihrer Aller Christl. Mayst. angehalten/ vnd auffgebracht werden möchten.

7. Im fall Ihre Aller Christl. Mayst. zu Franckreich mehr Schiffe als obgemelte 36. oder 40. von nöhten haben würde / soll der Herr Protect. gehalten vnd schuldig seyn zu Dienste Ihr. Kön. Mayest. noch mehr außzurüsten/ Ihre Königl. Mayst. aber gehalten seyn soll/ denen jenigen Ihr. Königl. Mayst. noch mehr außzurüsten welche der Herr Protector namkündig machen wird/ alle drey Monaten/ solche Geldmittel als zu der Officirer/ Soldaten vnd Matrosen Sold/ vnd annehmung der Schiffe erfordert werden wird/ beyzuschaffen.

8. Ferner den Krieg/ zwischen Ihrer Aller-

Christl. Mayest. vnd dem König
spanien/ zu gewünschtem vnnd g
Ende zu bringen/ sol der Herr Ol
reck. über Engel-Schott vnd Ir
halten seyn/ eine Armee zum weng
12000. guter vnnd wohl geübte
schen Soldaten auß Engeland n
reich zusenden/ welche alle Ihr. Kön
zu Franckreich mit Eyd so lange ve
seyn sollen/ biß der Aller Christl. K
Vorhaben zu Ende gebracht haben
sey dann daß der Herr Protector
Soldaten höchlich benötiget were
chem fall/ dieselbe wiederumb in d
Protect. Dienste sich begeben solle
soll der Aller Christl. König di
zulassen vnd zu licentiren schuldig

9. Folgends geloben Ihre Alle
Mayst. zu Franckreich/ vnd der Her
Protector über Engel-Schott vnd
an einander mit Volck/ Schiffen/
allen/ was zu Eroberung der Fl
Städte vnd Hafen/ als Ostende/
chen/ Newport/ Grevelingen/ ꝛc. n
mag/ bey zustehen. Wozu Ihre M
Franckreich eine mächtige vnnd g
Armee zu Lande auffrichten soll
Städte oder eine derselben zu Lan
lägern/ vnd zur Obergabe zu zwing
welchem Ende der Herr Protector
Anzahl Kriegsschiffe halten vnnd v

soll / da die vorgemelte Schiffe nicht zuge-samen seyn würden / die gedachte Hafen zu Wasser zu besetzen / damit keine Zufuhr in diese Städte gebracht / oder mit Proviant versehen werden möchten.

10. Was das jenige / was der Aller Christl. König zu Franckreich / vnd der H. Protector über Engel Schott- vnd Irrland mit dieser vereinbahrten Macht / eroberen werden / außzutheilen / gelobet der Aller Christl. König an / den Herrn Protector alle die vorgedachte Hafen vnd Städte mit all ihrer Freyheit vnd Gerechtigkeit / wie der König in Hispanien dieselbe jetziger Zeit besitzet vnd beherrschet / in vollem Eigenthum friedlich vnd ohne einigen Eintrag besitzen zulassen.

11. Wogegen Ihre Aller Christl. Majest. zu Franckreich gleichfals eigenthümlich besitzen vnnd beherrschen soll alle andere Städte / Hafen vnd Oerter / die hernachmals werden erobert werden / von allen denen 17. Niederländischen Provincien nichts außgenommen / es sey wer es wolle / der dieselbe besitzen wird / oder besessen haben möchte.

12. Wenn diese Außtheilung also geschehen vnd einige Städte von dem Aller Christl. Könige zu Franckreich / oder dem H. Protector über Engel-Schott- vnd Irrland erobert seyn werden / also daß Ihr Kön.

Mayst oder der Herr Protect. s
davon überkommen/ oder sich mit
gen befriedigte/was einer von beyde
hette/als denn soll der Aller Chriſtl
nicht befugt seyn / mit dem Kriege
ten/ehe vnd bevor der Herr Protect
seines Antheils ebener gestalt v
seyn würde. Gleicher gestalt soll
Herr Protect den Krieg gegen die
des Aller Chriſtl. Königs nicht e
lassen es sey dann höchstgemelter
auch wegen deß Antheils vergnü
den.

13. Vnd weil Ihre Königl. M
Dennemarcken dem Ansehen nach
dem Könige zu Schweden sich öffe
ginnet herauß zulassen/andrawende
ben mit einer Armee zu überfallen
sprechen Ihre Aller Chriſtl. Mayſt
Herr Protect. alle mügliche mittel a
den/dem Könige sich zu widersetze
deſſelben Vornehmen zuhindertreib
dem König zu Schweden in seinem
ben zu helffen vnd beyzuspringen. I
Ihr. Mayst. zu Schweden in der
oder Beginnen wider die Stadt
vnd den König in Pohlen Hülffe zu

14. Auch gelobet der Herr Prote
alle ersinnliche Mittel anzuwenden
die Wahl Käys. Mayst. auff d
Chriſtl. König kommen/ oder zum w

zuverwehren daß dieselbe nicht auff einen auß dem Hauß Oesterreich / oder desselben Bundsgenossen gelangen möge.

15. Wogegen ihre Aller Christl. Mayst. zu Franckreich angelobet Geltmittel zuverschaffen/daß die Stadt Dantzig gewonnen vnd dem Könige zu Schweden unterthan werden möchte: diesem nach dann auch Ihre Mayst versprecht Geltmittel zu wege zubringen/der Festungen vnd Castelen deß Königes zu Dennemarcken / in vnd bey dem Sunde gelegen / als auch anderer Länder desselbigen Königes zu Dennemarcken/ sich zu bemächtigen/zu welchem Ende der Protector angelobet/genugsamme Kriegsschiffe zu liefern/so wol den Sund damit zubesetzen als auch das Kriegs Volck über zuführen.

16. Gleicher gestalt gelobet Ihre Königl. Mayst. zu Franckreich an / bequeme Geltmittel oder Volck beyzuschaffen / alle feste Oerter an der Ost See zuerobern. Wozu auch der Herr Protect. verspricht Schiffe außzurüsten/mit Volck vnd Kriegs Ammunition, vmb also in gesambt/ vnd mit Hülffe des Königes zu Schweden den Rauffhandel mit deß Königes zu Schweden Landen vnd dero Bundsgenossen frey vnd unverrückt beyzubehalten.

17. Wann einige Länder / Städte/ Schlösser oder Festungen deß Königes zu

Dennemarcken/ oder anderer Fürsten / desselben Parthey halten in vnd auff d Orisund oder Belde/ würden überwälti vnd eingenommen werden / so soll als d der H Protector dabey allein seinen Wil vnd eigene disposition haben / gleich ob Ihrer Durchleuchtigkeit eigenthümli Erb vnnd Güter/ Länder/ Städte v Felsungen von langer Zeit her ge sen.

18. Doch gelobet der Herr Protect. daß/ da deß Aller Christl. Königes Un thanen nach Osten/ Norwegen/ Schwed oder andere angelegene Länder handeln w ten/ vnnd also mit etlichen Schiffen/ v Kauffmanschafften durch den Beld o Sundlauffen würden / dieselbe alsdann f vnd vngehindert/ zu passeren vnd repass befugt seyn sollen/ mit eben selbiger Freyh als deß Herrn Protect. Unterthanen du passiren vnd repassiren/ also daß niemand sey wer es wolle / vnter was prætext seyn möge/ die gedachte Ihrer Aller Chris lichst. Mayst. Unterthanen / einiger m sen zubelästigen oder zubehindern sich vnt fangen soll. Doch daß dieselbe Unterth nen behörender massen vnnd bescheidentli sich bezeigen.

19. Vber das gelobet der Herr Protect an/ dem Aller Christl. Könige beyzustehe vnd mit allen Mitteln zu Hülffe zukomme

vn

vmb Catalonien wieder an sich zu bringen/ Porto Longone vnnd andere Oerter dem Könige in Spanien zugehörende/ wieder zu erobern/ wozu der Herr Protect. beyschaffen vnnd versorgen soll / eine gewisse Anzahl Schiffe/ mit Volck / Ammunition vnd allerhand Krieges Gereithschafften/ die zu solch einem Anschlag erfordert werden.

20. Welche also eroberte Städte/ Festungen/ Hafen vnd dergleichen allesampt vnter Ihrer Aller Christl. Mayest. Gehorsam vnd freyer Disposition seyn sollen. Ihre Christl. Mayest. auch dieselbe Städte/ Oerter/ Festungen vnd Hafen/ besitzen vnnd beherrschen soll/ in solchem Eigenthum/ vnd mit solcher Hoheits Macht als er seine andere Güter/ Städte/ Oerter vnd Festungen besitzet vnd beherrschet: In welcher besitzung der H. Protector Ihre Aller Christl. Mayst. schützen vnd erhalten/ zu helffen / angelobet thut.

21. Alle Schiffe/ welche von den Feinden auff der See werden genommen vnnd erobert werden / sollen denen jenigen / die derselben zum ersten sich bemächtigen werden/ zugehören/ vnd sollen Ihr. Aller Christl. Mayst. zu Franckreich Vnterthanen/ da sie einige Schiffe ihren Feinden auff der See nehmen würden/ dieselbe mit den eingeladenen Gütern frey vnd vngehindert in allen Seehafen von Engel- Schott- vnnd

Irrland auffzubringen/feil zu bieten
verkauffen fug vnd macht haben/
sie keinen Beschwerden oder Con
nen vnterworffen oder gleich deß H
rect. Vnterthanen zu zahlen gehal
Deßgleichen auch da Ihre Durchl
der Her: Protect. einige Schiffe sein
den abnehmen würde/dieselbe ebene
in allen Seehafen vnd Städten in
reich auffzubringen/feil zubieten v
kauffen/auff solche weise / wie Ih
Christl. Mayst. Vnterthanen/ f
vnd verkauffen/frey vnd verstattet

22. Im fall bey diesem bereits e
nen Kriege einige Provintzen/ Für
ren oder Städte/Geist/oder Welt
Standes vnd Wesen die seyn möc
zu gegenwertigen Vorhaben Ihr
Mayst. vnd deß Herrn Protectors
fung vnd außrottung der Hochmütt
narchie des Königes in Hispanien
rer Ihr Christl. Mayst zu Franck
des Hn Protectors in Engeland
auffrichtig treten wo ten / so wo
May. vnd der H. Protect. dieselbe
Schutz vnd Alliance nehmen vnd
eine offensive vnd defensive Ver
auffrichten/ vnd alle das jenige w
nur müglich seyn wird / vornehm
Wercke richten/vmb jhnen sie seyen
tzen/Städte/Fürsten/Herrn/ ꝛc. d

gegenwertigen Wercks genieſſen zulaſſen: Mit angelobung / Sie in allen Friedens-Handlungen/ Verbündnüſſen / Alliancen vnd anderen Tractaten die vorkommen möchten/ ſo wol als Ihrer Chriſtl. Mayeſt. vnd deß Herrn Protect. ꝛc. Vnterthanen/ mit einzuſchlieſſen vnd ſie gegen alle vnd jede/ wer ſie auch ſeyn möchten/ die beyderſeits einige Drangſall zufügen wolten/ zu defendiren vnd zuſchützen/ ſo bald ſie ſich der Gemeinen Sache vnd Ihr. Kön. Mayſt. intereſſen theilhafftig machen werden. Man ſoll auch von gedachten Herrn/ Städten vnd Gemeinen keine andere Verſicherung nehmen/ als gewiſſe Geiſſel/ welche auff eine gewiſſe Zeit/ nach dem es abgeredet worden/ bewahret werden ſollen: die Herrn Fürſten/ Landſchafften vnd Städte aber das jenige was in ihrer Macht ſtehen wird/ zu ihrer eigenen Beſchirm vnd Vertheidigung trewlich contribuiren werden.

23. Vnd da ſichs zutrüge / daß einige Provintzen Feindliche oder Neutrale/ einige Städte zuſammen/ oder eine nach der anderen ſich ergeben würden/ oder in dieſe gegenwertige Tractaten mit eingeſchloſſen ſeyn wolten/ iſt auff ſolchen Fall/ zwiſchen Ihrer Aller Chriſtl. Mayſt. vnd dem Hn. Protectore beſchloſſen vnd abgeredet worden/ daß dieſelbe alſo zuſammen verbundene Städte ein Corpus/ freyen Statum oder Rempubl.

zu formiren Macht haben vnd dafür angenommen/vnd erkandt werden sollen.

24. Damit die Ialousie oder Begierde zu erst Eroberung der benandten Städte oder Festungen keine Vnordnung/ bey solchem einem guten Vorhaben/ verursachen möchte/ als ist beschlossen/ daß Ihrer Christl. Mayst. Krieges Heer/ neben deß Herrn Protectors Volck/ nach dem sie sich conjungiret haben solche Oerter oder Städte wie es am bequemsten wird befunden werden erstlich anfallen soll/ vmb in deß Königes zu Hispanien Ländern einen festen Fuß zu setzen/ vnd hernach desto bequemer vnnd mit weniger Gefahr den Spanischen See-Hafen in Flandern näher zukommen.

25. Zu zu mercken/ daß wenn einer von den Feld Obersten oder alle zusammen eine oder mehr Städte/ von deß Herrn Protectors zugefallenen Theile erobern würden/ so sollen alsdann dieselbe alsobald mit behörlicher Guarnison vnd dem Volck/ welches der Herr Protector in Franckreich wird gesendet haben/ nemlich Englischen/ auch mit solch einem Gouverneur auß derselben Nation/ wie Ihrer Christl. Mayst. Feld Obristen gut befunden wird/ versehen werden sollen/ so lang biß der Herr Protector von Eroberung deß Orts oder Stadt berichtet seyn wird/ welcher alsdann daselbst einen

Gouver-

Gouverneur oder Commendeur seinem Belieben vnd Gutdüncken nach einsetzen soll. Gleichfals dann auch geschehen soll/ wann von deß Herrn Protectors Schiffen vnd Völckern einige Städte/ oder Oerter solten eingenommen oder erobert werden von Ihrer Mayest. Antheil/ so soll alsdann die Stadt oder Ort alsobald in Ihrer Christl. Mayst. zu Franckreich Hände übergeben werden/ welche dieselbe Stadt oder Ort ebener gestalt mit solchem einem Gouverneur vnnd Guarnisonen wie es Ihre Mayst. Gutdüncken wird/ versehen lassen werden.

26. Endlich ist abgeredet vnd beschlossen/ daß alle diese vorgesetzte Artickel in mit alle Sorgfalt verborgen vnd geheim sollen gehalten werden/ damit Ihrer Christl. Mayest. vnd deß Herrn Protectors vorhabenauff keinerley weise entdecket oder offenbahret werden möge. Doch zu verstehen/ daß diese Artickel keine Krafft oder Wirckung haben sollen/ ehe vnnd bevor dieselbe von Ihr. Königl Mayst. zu Franckreich vnd dem Herrn Protector in Engeland/ ꝛc. Behörender massen ratificiret, beschworen vnnd unterschrieben seyn werden. Welche Ratification vnd Unterschrifft in einem Monat oder auffs längste in 6. Wochen geschehen soll/ nach dem diese Artickel Ihrer Aller Christl. Mayst. zu Franckreich vnd

dem Herrn Protect. überantwortet vnd eingehändiget seyn werden. Dennoch wenn von der Ratification vnd Unterschrifft dieser gegenwertigen Tractaten Ihre Königl. Mayest. oder der Herr Protector von jhren Feinden oder den jenigen/mit welchen sie in differentz stehen / einige Satisfaction überkommen würden/oder mit jhrem Gegenpart vnterdessen accordirten, soll alsdann dieser Tractat in Ansehung der Parthey womit der Accord getroffen/null/krafftloß vnd von keiner würde seyn : So weit aber gehalten werden/da keine Satisfaction geschehen oder einiger Accord getroffen wehre.

Dieses also abgehandelt/berahmet/ vnd beschlossen in Pariß / von den Herrn Committirten Ihrer Christl. Mayst. zu Franckreich vnd deß H. Olivier Protectorn in Engeland Ambassadeurn den 10. May Stylo novo. Annd 1657.

Vergleich

Vergleich

Frantzösischer vnd Holländischer Mißverstands zur See 1657. 16. August.

Friedens Posaune/

Oder

Genehmhaltung der Herrn Statten General deß von dem Aller Christlichsten Frantzösischen Könige/ an sie abgelassene ratification Schreibens/ Anno 1657.

YChtbare Herrn Kauffleuthe vnd Inwohner/ Ich kan diesen meinen Friedens Posaune nicht wohl anlegen/ es sey dann daß Ihr ewre Augen mit der heylsamen Salbe der Göttlichen Gnaden/ welche den gefährlichen Mißverstand vnder den zwo mächtigsten Staten in Europa beygelegt zubestreichen / auff daß Ihr den hellen Tag der außbündigen Correspondentz sehet/ von welcher Ihr eine zeithero/ als durch eine geschwinde Finsternuß/ wegen Ewrer angehaltenen Gütter / vnnd Hemmung Ewers Kauffhandels / seyt entfremdet gewesen.

Nachdem Ihr. Hoch. Mög. der Königl Mayst in Franckreich Schreiben / zu Sedan den 9. biß datirt, und noch den 16 selbst durch ihre Excellentz dem Grafften von Meizian Persönlich überliffert worden / darin Ihr Mayst. wiederholt / Sie hetten außtrücklichen Befehl ertheilt / den Arrest / damit alle Güter und effecten dieser Underthanen beschlagen gewesen / auffzuheben / ohne daß die interessenten einiges Unkosten weder wegen die lustitz acta zu ihrem frommen / noch wegen heurung der Packhäuser / darin einige Güter brachte wehren / nicht solten erlegen / hierbeneben newer Bekräfftigung alles deßen / was vorgemelter Herr Abgesandter Ihren H. M. hette Versichert / daß es statt haben solte / demselben Auffrichtig nachzukommen / darüber Ihre Königl. Mayst. Ihr Königlich Wort verpfändet und noch darneben Schrifftlich vortragen lassen; So ist darauff vor gut befunden worden / daß Ihrer Aller Cristlichsten Mayst ät Schrifftlich ohngefehr auff diesen schlag zum höfflichsten soll bezeugt werden / daß J. H. M. genehm und zu sonderlichem wohlgefallen auffnehmen / was von dem preeß Befehl Ihrer Mayst. zuvorderst wegen relaxirung der Güter und effecten dieser Landen in ihrem Königreich ingesessenen wollen setzen und geben / und besonders / daß Ihr. M. noch als vor bestettiget / und zwar mit deutlichen

n bindend n Worten/ ingleichem unter
bündnuß Ihr. Königlichen Worts ver-
chen/alles zu halten/was Se. Excell. de
ju in seine nach vnd nachkommenden
tuctionen, vnd namentlich bey dem vn-
dem 16. Junij jetzt verschienen/zu gutem
llen Ihr. Mayst. versprochen/ mit dem
nern/Ih. H. M. hetten sie darauff voll-
lich zu verlassen/vnd die effecten zuver-
ten ; Die dann ihres theils auch nicht
erlassen werden/ das jenige auffs gena-
ke zu leistẽ/was gegen einander beyder-
s versprochen werden. Vber diß wurd
gut befunden nachdem dieser Mißver-
nd so zwischen der Cron Franckreich vnd
er Republick eine zeithero geschwebt hat/
vorgedachten 20. Junij vnd nun mit
eben Ihr. Königl. Mayst. auffenmahl
ndlich auff gehoben vnd niedergeleget/
wird dannenhero alle Provintzien/ Lan-
afften / Städten vnnd Landen dieser
s anbefohlen/ daß sie alle Schiff/ Güter/
cken vnd Waren der Underthanen auß
ger Cron/in fall noch etwas solches dar-
en nach dato/laut Ihr. K. Mt. außschrei-
s vom 16. 17. vnd 23. letzt verwichenen
rilis an Arrest verbleiben seyn möchte/an-
ichts dessen entschlagen loßlassen/ vnd so
stellen sollen/als wie vor dem entstande-
Mißverstand gewesen. Auch warden
Placaten/vom 11. May/vnd 8. dieses/ein
ernst-

ernstlich Verbott inhaltend / daß man auß keiner Provintz / Statt / oder Haven in Franckreich / kein Gewerb oder Zeug auß selbigem Königreich hie zu Land solte einbringen / eingezogen / da auch in dem andern verbotten gewesen / daß niemand nach Franckreich Fahren noch Handeln / noch auch Paßporten von derselbe Cron / oder von Jh. Exc. de Thou, im Haag / Residirent nehmen solte / die hiesige Vnderthanen aber die nach diesem lieben vnd werthen Vergleich ein hertzliches verlangen getragen / Wissenschafft über den erörterten Fragen möchten haben / so solte durch Placaten den Jngesessenen dieser Landen kund werden / daß sie wieder frey nach Franckreich mochten fahren / Handeln vnd Werben / auch allerhand Waar vnd Zeug von dannen herüber bringen / wie vor diesem / vnd wird in dieser offentlichen erklärung auch verfast werden / Jhr offtgedachten Excellentz de Thou, Mamorial vom 8. Junij / sambt der Herren Staaden General Antwort vom 20. selbigen Monats / darauß erfolgt / welches übergesetzt in substantz alsolautent. Der Vnderschriebene Abgesand auß Franckreich ob Er wohl glauben mag / daß Er mit seinen dreyen letzten Verträgen oder Memorialen, den 25. May / 2 vnd 10. dieses Monats gethan / alles miteinander wohl außgelegt habe / was auff deß Königs / seines Herrn geheiß ist geschehen / belangend die außfolgung

seiner

seiner zwey Kriegs-Schiffen/ vnd was sonsten davon dependiret auch zuversehen gegeben/ so viel seyn instruction ihm mögen zu lassen/ zum überfluß von Ihr. Mayst. intention, deren nicht zuwieder/ daß das übrige auch vollthon werde/ wahren E. H. M. sich noch schlossen/ nemlich über allen den Puncten/ so in vnderschiedlichen Worten da stehen/ vnd angedeutet worden; So erklärt Er sich doch noch ferner daß Er von seines Königs vnd Herrn Meynung gewisse nachricht habe/ vnd versprichts vnder dessen gutem Gefallen/ daß so bald die Herrn Staaden General solten die restitution der strittigen Schiffen/ sambt dem Anhang/ dessen Vns vnd Ihr. Hoch. M. dabey ferner zu thun ist/ beschlossen/ vnd werckstellig gemacht haben/ auch die begehrte vnd nöthige ordres ertheilen/ auch als bald die allgemeine relaxirung/ denen in Franckreich biß hero angehaltenen Güter/ verordnet/ verfertigt/ daß allenthalben Er auch ohne auffhalten gearbeitet werden sollen/ damit/ die Tractaten von vernewerung der Allianz/ vnd der Seefarth fürgenohmen werden/ vnderdessen soll man sich halten an das/ was von Ihr. H. M. an die Hanse Stätte den 10. May 1655. gegeben ist/ in Ansehen der Vnderthanen vnd Angesessenen der vereinigten Niederlanden/ sich desselben vnderdessen zu bedienen/ biß auff drey Monaten/ vnd hernacher so lange biß

ein

ein anders soll vertragen werden; so will auch S. M. seinen Schutz ertheilen / vnnd Königliche authorität dahin anwenden / daß eine schleunige / gute vnd völlige Justitz auff der Herrn H. M. Vortrag wegen der Interesse, so sie in Franckreich / der Abnahm vnnd andere Geschefften halben haben möchten ergehen / vnd in allen Gelegenheiten / nachdem Exempel deß vorigen Königs seiner Vätter / höchstlöblichen Andenckens / seine Königliche Gewogenheit zubezeugen / Geschehen in dem Haag / den 16. Junij 1657. vnderschrieben D. Thou.

Nun folgt die Antwort von Ihr. Hoch Mög.

DJe Staaden General der vereinigten Provintzen in Niederland nachdem sie das nochmahlige anhalten / deß Aller Christlichsten Königs / durch den Herrn Præsidenten de Thou, Graffen von Meßlay / vnd deß selben Abgesandten gethan / wie in seinen Vorträgen vnd Instructionen, vom 28 Aprill. 25. May / 2. 10. vnd 16 deß abgeloffenen Monats verfaßt ist / wegen restitution zweyer Schiffen an Ihr. Mayst. genant die Regina, vnd der Jäger / sambt ihrem zugehör / Officierern vnd Boots Volck / so vnder ihren Händen geblieben / vnnd der

Vice-

Vice-Admiral den letzt verwichenen 28. Febr im Mittelländischen Meer angepackt/ in bedencken gezogen; Haben sie sich dahin wollen erklären/ wie sie dann hiermit thun/ daß ihre Meynung nie gewesen/einige feindselig Tat oder iniuri gegen den König zu erweisen / oder die Wardigkeit seiner Cron zuverschimpffen/weit weniger daß sie solten an dem respect vnd den Ehren/die man Ihm schuldig / so sie ihm immerzu wiederfahren lassen/ ichtwas Ermanglen solte / sondern hingegen vollkömlich gesinnet / alle krafft einer guten Freundschafft vnd Correspondenz durch eine vollständige Cordialität mit Ihr. Mayst. durch Tractaten vnd Alliantzen je mehr vnd mehr zu vnderhalten/ selbige auch zu vernewern vnd zuverstärcken/ darumb vorgemelte Herrn Staaden General Ihr Absehen nehmen auff den Vortheil der alten Freundschafft/die von allen Zeiten/ zwischen Franckreich vnd dieser Republick gewesen/deren wegen entschlossen/ die obgemelte zwey Schiff zu restituiren, mit dem Geschütz/ vnd ander zugehör/ vnd auß solchem Abziehen gegenwertig dem gemelten Herrn Abgesandten zuhanden gestellt / was sie vor Officierer in ihrem Gewalt hatten/ neben der Copeynischen Ordre an ihren Vice-Admiral, sie ohn entgelt in den ersten Frantzösischen Haven zu senden/ mit den beschriebenen Schiffen / sambt aller Rüstung vnd

vnd zugehör/vnd weil vnvermuth das Schiff genant Regina wieder jhre Meynung verkaufft gewesen / daß davon sie noch keine Kundschafft haben/so es müglich/wieder zubekommen/als versprechen sie/dasselbe innerhalb dreyen Monaten / von dato, Jhr. Mayst. wieder zustellen/ oder da es nach allem müglichen Versuch / den sie bereits gethan/vnd noch thun sollen/nicht könt geschehen/ein æquivalent Jhr. Mayst. zugeben/ darüber man hernach mit dem Herrn Abgesandten / vnd jhren Deputierten sich zuvergleichen. Welche Resolution die obgemelte Herrn Staaden dem erwehnten Herrn Abgesanden communiciren wollen / demselben ersuchende/solches an Jhr. Mayst. auff das eheste / vnd gelimpflichste als müglich zuberichten/auff daß mit dem ersten Jhr. Mayst. guter Meynung effecten sie empfangen / so verfaßt / vnd in allen seinen Instructionen droben specificirt/vñ absonderlich in der letzten/den 16. dieses Monats datierr, erkläret ist; welche sie annehmen/ vnd darauff sich verlassen; Geschehen im Haag den 20. Junij 1657.

Noch soll auch publiciret werden der Tractat wegen der See / zwischen Franckreich vnd den Hanse Stätten Anno 1657. gemacht/wie Er vor diesem in Druck gewesen vnd allzusam in der That begreifft / was von beyden theilen Vergleichen worden/ zu-

gleich

gleich/ Ihr. Mayst. Schreiben vnder dem 9. Augusti jüngsthin auß Sedan geschrieben/ als welches Ihr. Mayst. bewilligung deß jenigen was verglichen worden in sich helt. Damit solches auff das schleunigste überall Publicirt werden/ da es gewöhnlich ist. Ferner wurd an die respective Collegien der Admiralität geschrieben/ vnd an den Herrn Vice Admiral mit/ Versuch / Begehren/ Last vnd befehl/ daß er immittelst biß zu erlangter mehrer ordre der Frantzosen / helt sich nach den Artickeln deß vorgedachten Tractat wegen der See/zwischen der Mayestät Franckreich vnd den Hansee Stätten gemacht/zu regulieren/ alle hohe vnd vndern Officierer zur See dahin anzuhalten / auch ferner alle Jngesessene dieser Landen / bey dem genug berührter Artickeln zu manteniren/vnd nach gebühr manteniren lassen vnd vnterdessen die publication in debita forma abgefaßt/außgefertig / vnd gedruckt wird/förderlich an die respective Admiralitets Collegien zu schreiben habe/ daß jeder in seiner bottmäßigkeit solche anordnung mache/vnd die Vorsehung thue / damit die gemelte Jngesessene dieser Landen / so nach Franckreich Schiffen vnd Handeln / wieder frey vnd vngehindert / mit jhren Schiffen vnd Gütern herüber fahren mögen/ vnd das zuvorderst wegen deß vormelten belieben/ vnd der ratification, auch der Herrn H. M.

gute

gute Meynung und intention zur continuation, allen Staads bedienten ausserhalb Lands zu dero Nachricht, kund gethan werden solle. Auch haben die Herrn deputirte in der Frantzösischen Sach auff Befehl deß jenige was verschrieben in substantz und so viel nöhtig, mit gebührlichen complimenten Sr. Excellentz de Thou vorficirt, und umb ferne auff das schleunigste zu einer Allianz, und zu den Tractaten von der Seefahrt zu schreiten / sollen sie sich auch mit Sr. Excell. also von dahin vergleichen, daß nembich alle sachen und streitigkeiten über den angelegten Arresten, so in den respective Landen geschehen, sollen gegen einander auffgehoben, seyn und bleiben, auch gedödt, als wehren sie nicht vorgangen, sondern daß jederseits Underthanen nichts an ein oder andern, deßwegen zusuchen haben, es sey vor Gericht, oder ausserhalb deßselben, alle Gelegenheit zu verhinderen / so daraus entstehen möchte zu verhindern, und auff daß die alte Freundschafft deßto besser, die gute Correspondentz und Commercien zu jeder zeit besser blühe, und underhalten werde. Dazu Gott der Allmächtige helffe, dann wegen seiner grossen Gnad von Ewigkeit zu Ewigkeit muß gelobt und Danck gesagt werden.

Rede

Rede

Deß Herrn Graffen von Thon, bey uberliefferung deß Ratifications Schreibens seines Königs an die Herrn Staaden General.

Meine Herrn.

Ich habe meine Schuldigkeit zu seyn erachtet/ daß von Se. Mayst. angeordnete Schreiben dessen Inhalt ihr jetzo werdet zuvernehmen haben / nicht allein dem Herrn Präsidenten Ew. Versamblung zu überliefferen/ sondern es selbst in dieser audientz zubringen/ vmb Ewren Hochmög. Ihrer Mayst. die zu ewren Statt vns gemein vnd zu allen deßelben vortreflichen Gliedmassen absonderlich tragenden warhaffige vnd König. affection mit desto mehrer Solennität zu befestigen.

Ihr sehet meine Herrn was vor eine Heroische Vnruhe Se. Mayst. bezeuget/ nachdem Sie vernohmen / daß dero Befehlen mit solcher hurtigkeit vnd fleiß/ als die Fürsichtigkeit dero Raths resolviret hat / nicht seyen zu werck gestellet worden/ vnd mit was stränge vnd schärpffe Sie wieder die particulier Personen die zu dieser Auffhaltung/ vnd zum præiudiz dero Befehl vnnd verbotten

botten geholffen und einig Geld empfangen/ procedirt haben wollen/ dieweilen aber/ nach bezeugter solcher sorgfalt und nach eingenohmenen Inhalt Se. Mayst. Schreiben kein ander Bedencken/ warumb ihr mit alles das jenige darüber Ich mit Ewren Herrn Deputirten Mich vergleichen gehabt / vorgenohm halten/ und gebührend befestigen solte/ in Ewren Gemüthern hinderstellig seyn kan/ so ist mir nichts mehr übrig / als Ewr. Hochm. zu ermahnen / Sie wollen ihres theils die wieder Auffrichtung deß guten vertrawens ihnen angelegen seyn lassen/ und die verbotte/ welche den Lauff deß Handels bey ihren Unterthanen aufhalten/ und unterbrechen förderlichst auf heben.

Dann gleich wie keine Freundschafft anders als durch die abwechselende von beyderseyte guter Correspondentz herrührende Dienst bezeigungen gemacht oder unterhalten werden kan, Also ist es auch unmüglich / daß Sie zu ihrer vollkommenheit gelandt/ wann nicht von beyden theilen gleichmässige Sorge und Fleiß zu solchem Ende erwiesen wird.

Dieweil nun Se. Mayst. ihres orts nicht was zu vollstreckung dieses Werckes dienlich/ vergiesset / so versichert Sie sich auch von Ewreren Fürsichtigkeit daß Ihr werdet Euch noch Uns in diesem schönen Euffer werdet wollen überwinden lassen / und daß

Sie

Sie in allen begebenheiten genugſame Zeichen Ewerer affection Erkendlichkeit empfangen werden.

Gleich wie auch ſeinem guten vnd auffrichtigen Freund gebühret/ ſeinen guten willen nicht nur in geringen occaſionen, ſondern ins gemein bey allen begebenheiten zubezeugen; So kam auch Se. Mayſt. dieſeits vnnd ohne vnterlaß zu beförderung der Wohlfart vnnd vortheil ſeiner Bundsgenoſſen ein wachendes Aug hat ſich nicht enthalten Euch erkennen zugeben/ wie vngern Sie ſehen / daß jhr in Bereitſchafft ſtehet mit der Portugeſiſchen Cron in Krieg zu tretten.

Darumb dann Se. Mayſt. mir anbefohlen hat/ das jenige bey Ew. Hochm. zuverrichten/ welches ſie bey Regierenden Königen deſſelben Königreichs gethan/ erwartet auch derſelben reſolution alle ſtunden vnd zweiffelt nit/ dieſelbe werde mit dero guten intentionen einſtimmig ſeyn / alldieweil Sie derſelben den Frieden zuverſchaffen vnd dieſelbe mit Ewren Staat zuverſöhnen ſuchen/ vmb ſo viel deſto mehr dieweilen ein Staat durch Krieg viel ſchaden / vnd hergegen durch einen auff Recht vnd Reden beſtehenden vergleich viel vortheil erlangen kan.

Ich halte aber nicht/ daß es nöthig ſeye/ Ew. Hochm. die ſich auff das Intereſſe jhres Staats ohne daß all zu wohl verſtehen/

mit mehrern für zuhalten / wie viel besser es seye/daß die Streitigkeit lieber durch einen Vergleich geendiget werde / als durch ein solchen Krieg/ wie dieser seyn würde / dessen Außgang allzeit vnsicher vnd zweiffelhafftig ist. Indeme man nit allein gegen seine Feinde/sondern auch gar gegen die Winde vnd Vngewitter die offtmahls grosse vnd mächtige Armeen/ sonder Schwerdstreich vnnd Treffen zu grunde gerichtet/zu fechten hat; Ihr auch bey dem Vergleich die Versicherung von solcher wichtigkeit vnd *authorität* fünden möget / daß Ihr an der Gewißheit der Sachen/so *resolviret* vnd *accordiret* werden sollen/die geringste Vrsach zuzweifflen nicht haben könnet/ Ich kan diese *audientz* nit enden/ehe ich euch zuvor meines Herrn deß Königs wegen mit demselben Gemüth belanget vnd ersuchet / Ihr wollet darauff bedacht seyn/daß der jetzige Dähnenmarckisch Krieg beygelegt werde möge/ vnd zu solchen ende/Ewer *mediation*, der von Sr. Königl. Mayst. verordneten vnd von beyden Königen genehm gehaltenen beyfügen/ inmassen dann Se. Mayst. darfür halten müste/Sie wurden an der Pflicht eines guten Freunds vnd Bunds-verwanden etwas ermangeln lassen/wenn sie/da beyde Könige mit Ihr in *alliance* stehen/ diesen Krieg nicht vorbiegen/ vnd das Fewer dessen Flammen sich biß an dero Nachbarn möchten außbreiten/

also-

alſobald in Anfang außzuläſchen / bemühet ſeyn ſolten.

Zu ſolchem end meine Hochm. Herrn habe ich meines Herrn Königl. Befehl bey euch auffs kräfftigſt: vnd nach drucklichſte deſſwegen zubelangen: Alles im übrigen nenetlich vergewiſſert / daß jhr in allen davon ich mit Ew. Hochm. bey dieſer begebenheit zu *traſſiren* habe / bey mir dieſelbe Freyheit vnd Auffrichtigkeit finden werdet / die Jhr. Mayeſt. begert vnd von denen erfordert / welche die Ehre haben dero Befehl vnd geheiß zu verrichten. Geſchehen im Haag / Donnerſtag den 16. Auguſti 1657.

Vnderſchrieben

D. Thou.

Jhr. Königl. Mayſt. in Franckreich Schreiben an die Herrn Staaten General.

Sehr werthe groſſe Freund alliirte vnd Bundesverwanthen.

Es iſt Vns ſehr befrembt vorkommen / nach dem der Herr *Gentillot* welcher Vnſer lieber vnd getrewer *ordinari* Staats vnd geheimer Rath der Herr von *Thou* Graff von Meßlay / *Preſident* in vnſerē Parlamēt zu Pariß vñ vnſer Abgeſād bey

Euch/ſich zu Vns zu erheben gebetten/ Vns hat zuerkennen geben/ daß die hiebevor von Vns ertheilt *ordres*, die ewren Vnderthanen/ die völlige Freyheit jhrer angehaltenen Gütern vnd *effecten* zugenieſſen vnd darüber zu *diſponiren* verſtatten / nicht werckſtellig gemacht worden; Dann dieweil Wir ſolche ſo außtrücklich gegeben / haben Wir vns keines verzugs verſehen : vnd ob wir wohl gegenwertig verſichert ſeynd / daß ſolches bey allen *Iuriſdictionen* vnſerer *Admiral*-ſchafften in Franckreich geſchehen/ vnd daß man von den *Intereſſenten* kein Gelt genommen/ es ſey vor Gerichtliche handlung ſo wieder Sie verübet / oder jhnen zu lieb geſchehen/ auch nicht für die Miethe der Packhäuſer / darinn etliche jhrer Güter gebracht worden. Wir vns auch noch ferner deßhalb *informiren* laſſen / vnd verſchaffen wollen/ daß die Vbertretter vnſers Befehls mit ernſt geſtrafft worden; So haben Wir doch begehrt/ daß vorgemelter Her: *Gentillot* die Schreiben ſo wir an den erſten *Præſidenten* vnſers Parlaments zu *Rouen* abgehen laſſen/ ſelbſt überbrächte / in welchem anbefohlen wird/ bey ewren Vnderthanen / die in der Statt ſind / Kundſchafft einzuziehen / ob man das geringſte jhnen abgenommen/ vnd abgefordert hette / damit er nicht allein verſchaffe / daß ſolches wieder zurück gegeben werde/ ſondern auch ſich der jenigen bemächtige

tige vnd sie in Gefängliche hafft ziehe / die das jenige/so jhnen befohlen/ nicht zu werck gerichtet / vnd sie biß zu vnser anderweiten verordnung selbst behalte/ welches wir dann zu dem ende thun / damit wir der gantzen Welt kund machen / wie hoch wir ewre *affection* schätzen / vnd wie grosse *satisfaction* vnd *contentement* wir geschöpffet / nachdem wir auß besagtem Herrn *de Thou* vnd ewrem an vns gethanen Schreiben verstanden/wie begierig jhr seyet/die zwischen vns vnd euch / vnsern Königl. Vorfahren vnd ewrer *Republique* gepflogene enge *Correspondenten* zu erhalten/vnd wo müglich zuvermehren. Vnd über das haben wir durch dieses Schreiben / euch auff ein newes wollen versichern/ daß alles / was euch durch gemelten Herrn *Thou* versprochen gewesen/ statt haben vnnd auffrichtig gehalten werden solle/ darzu wir vnser Königl. Wort verpfändten. Vnd wie jhr ingleichem erfahren habt / daß wir derüber eyfferig halten / vnd daß wir jederzeit dem jenigen/was euch zugesagt worden/ auffs genawest nachkommen; also wollen wir versichert bleiben / jhr werdet nicht nur diesem Schreiben glauben zumessen / allermassen jhr hiebevor auff vnsere gegebene vnd außgangene *ratificationen* beyden mit ewren vnnd vnsern *Deputirten* gepflogenen *Tractaten* gethan / sondern auch allem dem

jenigen/was gemelter Herr *de Thou* in vnſerm Nahmen/in dieſer ſache euch anbringen wird/wie dann dieſes gegenwertige Schreiben zu keinem andern ende gerichtet iſt. Wir bitten Gott/ daß er euch ſehr werthe groſſe Freunde/*alliirte*, vnd Bundsgenoſſen/in ſeinem Heyligen vnd werthen Schutz halte: Geſchrieben zu Sedan den 9. Auguſti 1657.

Ewer guter Freund vnd Bundsgenoß:

Vnderſchrieben

Louys

Vnd gegen über/D. LOMELINE.

Die Vberſchrifft.

An vnſere ſehr werthe/groſſe Freunde Gealliirten vnnd Bundsgenoſſen/ die Herrn Staaten Generalter Niederlanden.

Die

Der Frantzösischen Gesandten Memorial An Deß H. Röm. Reichs Churfürsten/ Vnd Der Stände Deputirten, 1657. 2. Octobris.

SEhr schwerlich kan sich einer bereden lassen/ daß die Spanier jhnen so viel Macht selbst genohmen/ das H. Röm. Reich nach Monarchen Art zu regieren / vnd jhr Ansehen so fern mißbrauchen können / daß sie deß elends in Teutschland vergessen gleichsam auß ernst besagtes Elend wieder new zumachen / dessen Vrsprung gewesen/ der vor Jahren in Italien durch jhr Antrib gebrochene Friedt mit dem scheinbaren Titell der *Mantuanischen succession;* auch den jüngstabgeleibten Käyser antreiben können vnd dahien bringen/ daß er wieder sein *Capitulation* selbst/ vnnd wieder den Münsterischen schlußt/ völlige Kriegsheer in Italien gesand hat.

Und neulich nach deß Kayſers Todt / den König in Hungarn/ beydes auß ſeinem Anſehen/ins obigen nahmen deß Reichs/ die Truppen vnder deß erdichten *Vicarii* Befehl/ dann auch mit jhnen Fahnen nicht ohne Verhöhnung der Stände / die Feindſeligkeiten fortgeſetzet / gegen eine / dem Reich mit Freundſchafft vnd Bund zugethane Cron/ nicht nur von obgemelten Käyſer vnd König/ohne zuvor eingehohlten Rath/ (wie er ſich geziemete) ſondern ohne zweiffel wieder den willen/vnd völliges abrahten der Chur-Fürſten vnd Ständen deß Reichs-Zumahl es dieſelben anderſt nicht als bitter eingehen kan/vnd vnerträglich fallen / daß nach deß Spaniers wincken/ die Käyſerliche *Capitulationen* , vnd alſo entlich gantz offentlich (wie ſchön es anfangs angeſtrichen) vnnd auff vielerley weiß von den Oeſterreichern das ſo theur beandigte *Inſtrumentum pacis*, ſo mit groſſe Mühe der Ständen ſelbſt ſchwerlich auffgerichtet worden/ auffgehoben vnd vergewaltiget werde/ daß doch vor eine *pragmatiſche Sanction* , vnd *Fundamental* Geſatz deß Reichs in ewigkeit zu halten verſehen/vnd den Reichs-Abſchieden zu Regenspurg Anno 1654. einverleibt iſt.

Hiengegen ſchwebt jedermänniglich vor Augen / was jhr Allerchriſtlichſte Königl. Manſt bey verleihung/vnd gewiſſenhafftiger Vnderhaltung vnnd beſchützung deß

Frie-

Friedens im Reich/ vor Meynung vnd bedencken haben; mit was Manheit/ jhrer eygene geschefften vnd nutzen vngeachtet mit was vor Andacht zu der ehre Gottes/ (deren der langwürige Brand deß Kriegs sehr grossen schaden zufügen konte) die allerschönste Früchten/ so sie auß dem Glück der Waffen bereit eingesamblet vnd noch grössere in Teutschland hoffen könten/ fahren lassen/ wann sie jhre Feinde/ deren Händel wie niemand vnbekand ist offt gantz *desperat* gewesen/ auff das eusserste hetten begehrt zu treiben/ mit was vor Großmütigkeit endlich vnd *moderation* sie den Frieden/ an deme die Wohlfart Teutschlandes hienge/ durch abtrettung so vieler Stätten vnd Schlössern erkaufft haben.

Es ist auch von dem Tag an deß beendigten Friedens in Jhr. Mayst. nahmen im geringsten nichts gesucht oder vorgetragen worden/ zu einem andern end oder Vorsatz/ als daß die nunmehr im Reich auffgerichtete Ruhe/ vnd engere verein nur desto beständiger versichert wehren zwischen den Catholischen vnd Augspurgischer Confession zugethanen Fürsten mit denen gegen jedermänniglich/ vnd auß einiger Farb entstehende verstöhrer deß Teutschen Friedens/ gemeinen Rath schöpffen/ vnd gemeinen fleiß anzuwenden gedachte Jhr. Mayst. gar offt angetragen/ vnd sich annoch mehr dann bereit

zeit darzu bekennen. Nun aber/ da das Oesterreichische Teutsche Hauß auff viel Mannieren/mehr/denn kein ander Fürst bey diesem Frieden seine Rechnung gefunden / nemlich durch *restitution* so vieler vnd hochansehnlichen Orthen / durch so viel auß dem Reich abgeführte oder abgedanckte Kriegs-Völcker/denen (daß man nichts anders/ so weniger höfflich/ob schon warhafftig wehre/ sage) man dieses gesatz sehr schwerlich können auffdringen/in dem das vralte Recht der Böhmischen Stände vmb deß lieben Friedens willen / jhrer Königen Wahl betreffend/vorbey gelassen worden. Endlich Ober Oesterreich wieder abgetretten mit völliger entladung der dreyzehen Millionen Gülden / so dem Hauß Bayern zuzahlen wahren / zu eines andern Churfürstlichen Haußes grossem nachtheil. Dannenhero hat jederman ohn zweiffelhafftig geglaubet/ gedachtes Hauß/das auß ermeltem Frieden so viel guthaten vnd Nutzen häuffig gezogen / würde hierführo der Spanier willen nicht so gar zugethan / vnd gehorsam seyn/ daß es deß geleysteten Vnds so bald vergessen/auch nicht ohne flecken eygenen ruffs in gebrochener Trew/die Friedens *tractaten* so jhm sonsten wohl zu statten kommen/ sondern auch überauß nutzlich sind/ mehr einer frembden seuche zu herrschen / als deß

Vnga-

Vatterlands wohlfart zu betrachten/ brechen solte. Doch hat Europa gesehen/vnnd sich verwundert / daß vor eine so grosse gutthat deß Friedens (welchen zustifften Ihr aller Christlichste Mayst. so auffrichtig/ so gar wenig in eygenen Sachen ernstlich / so freundlich wegen der gemeinen Sach sich bezeuget haben.) Nichts anders von dem gantzen Hauß Oestereich erwehnter Mayst. sey vergolten worden/als daß es der Stifftung deß Friedens zuwider / heimlich vnd offentlich/durch sich vnd durch andere/*directe* vnd *indirecte* in gestalt Rechtens vnd thätlicher weise/innerhalb deß Reichs auch etwan ausserhalb desselben/alles erregt/vnd annoch erregt/Ihr. Mayst. in newe vnd immerwehrende Kriege zuverwickeln dero Königreich vnd Länder / durch erwehrung vnd vnderhaltung innerlichen Tumults vnd widerwillens/also auch durch Außländischen vnd offentlichen Einfall/schwäche; auff der einen seiten gegen Teutschland die Münsterischen tractaten vmbstosse; auff der andern gegen Spanien die allerbilligste vnnd ehrlichste friedens Artickel verworffen/ vnd biß nach Maastricht verwiesen.

Ferner nachdem der verstorbene Käyser/ vnd nach dessen ableiben der König in Hungarn/ nicht nur so offt Kriegsleuthe vnnd hülff nach den Niederlanden geschickt/ sondern auch ein völlig Kriegsheer / wie

gesacht/nach Italien lassen gehen/ offentlich bezeugt haben / wie sie die Beschaffenheit/ den Nutzen vnd die Ruhe deß Reichs dem Spanischen vortheil oder belieben sehr weit nach setzen/ja vnd zwar sehr leichtlich gar in den Wind schlagen/wann sie nemlich durch derselben Waffen/ oder doch gewißlich beyrahten / den Krieg an so vielen enden der Christenheit erwecket / als in Franckreich/ Schweden/Pohln/ Dennemarck Moßkovien/Tartarien/ Siebenbürgen/ Vkraine/ Bemont/vnd dem Hertzogthumb Modena in alle welche Krieg das Teutsche Hauß Oesterreich / auß Spanischen trieb der Ständen deß Reichs vngefragt/ sich eingemischet/auff daß es das gantze Reich (wann es gestattet würde) endlich in eben dieselbe Krieg verwickelte/damit nach jehnes Spanischen *Ministri* genugsam bekanten Spruch vnd Wunsch / Teutschland durch der Benachbarte vnd allenthalben außbrechende Flammen gantz in Brand komme / vnd es Spanien wohl gehe.

Ich aller Christlichen Königl. Mayst. *extraordinari* gevollmächtigter Abgesander/ halten sich an das *Instrumentum pacis*, beharren / auch auff eben denselben gründen vnd forderungen/so von wegen gemelter Mayestät durch den Herrn von Gravelle in zween schrifften / hieben kommend / der *ordinari* Reichs *deputation* längst überreicht worden;

ersuchen

ersuchen deß H Röm. Reichs Churfürsten/ der Fürsten vnd Ständen *Deputirte* gebührender weiß anlangend / daß wie ein jeder nach der gebühr der Würden/ vnd deß ansehens/ so sie von Gott gehabt haben / in dem gemeinen wesen/ jhr Recht/ nach der Reichsgesatzen vnd Abscheiden erhalten/ wie es jhnen gebührt/ als vngekränckte *Prærogativen*, jhre Freyheit nemblich vnd Privilegien/ vmb deß lieben Friedens willen/ der von so gutem Gemüth gegeben ist/ nach dero jhnen gegen dem gemeinen Vatterland/ vnd besonderer Wohlfarth eines jeden Standts/ angebohrner zuneygung/ vor die Wohlfart vnd Ruhe dieses Reichs Verwalter sind vnd Seulen/ nach der Pflicht der endlich beandigten *tractaten*, vnd den Meinaydt/ (den man nicht wolte glauben) zuverhüten/ solche hülff dem gemelten jammer / auch was noch weiter emporschwebt/ wolten anwenden / dadurch nicht nur der gestifftete Fried erhalten / sondern vnverletzt allzeit vester bestettigt werde. Auch muß man billiger *satisfaction* über so viel *gravamina* sich vmbsehen/ so wohl Jhr. Allerchristl. König. Mayst. als der Cron Schweden / dem Hertzogen zu Saphoyen vnd zu Modena / nach so grosser Königen vnd Fürsten / die in dem Frieden begriffen/ gantz rechtmässigen / durch dero Gesanden vnd *deputirte Ministros* geschehene anforderungen. Wo nicht/ so mag die gantze Welt

klar sehen/daß es am aller Christl. König nit gemangelt/daß man ein blühende vnd ruhige Republick nicht haben können. Geben zu Franckfurt am Mayn/den 2. Oct. 1657.

Hertzog von Grammont.

Von Lyonne

Der Cron Franckreich forderung ist/ daß man gebührender weiß den gebrochenen Frieden schleunig ergäntze.

vnd in specie:

I. Daß das Teutsche Kriegsheer ohn verzug auß Italien abgefordert werde.

II. Daß der Mantuanische *pretendirte Vicariat* auffgehoben werde

III. Daß dem Hertzogen von Mantua/ bey Straff deß Friedenstörers anbefohlen werde/ daß Er dem Hertzogen in Saphoyen Trino in gewisser zeit wieder einräume.

IV. Daß man setze / die belehnung über *Monferrat*, so auß dem *Instrumento Pacis* man schuldig ist / könne dem Hertzogen von Saphoyen vnder keinem Vorwand hinderhalten werden.

V. Daß man erkläre die Nullitet/ was am Käyserl. Hoff möchte wieder den Hertzogen von Modena vorgangen seyn. Welches alles auff die erleuterung vnd vollziehung

stehung deß Friedens gäntzlich ist gegründet.

Hertzog von Grammont.

Von Lyonne.

Manifest oder Vrsachen deß Portugesischen vnd Holländischen Kriegs/ 1657.

ES wirdnicht vnbillich der Weltfremde vorkommen/ daß Portugal vnd die General-Staden der vereinigten Niederlanden gegen einander die Waffen ergriffen/da doch die *restitution* deß Portugesischen Königes die Nationes vielmehr zur Freundschafft bringen vnd die Nutzbarkeiten/die sie von einander geniessen/sie zur Einigkeit anhalten solten/ vmb sich gegen einen gemeinen Feind zubeschützen/ für welchem man sich so viel mehr zu fürchten hat/ als er sein Vorhaben zuverbergen weiß.

Vnd ob zwar leicht zuerachten/daß Portugal/ in dem es ohne daß mit einem mächtigen Feinde zuthun hat/ diesen Krieg ungerne eingangen sey/so wird es doch nicht vnfug-

unfüglichen seyn/denen Begierigen die Ursachen dieses Kriegs zuentdecken/ und zwar also/wie es sich in der Warheit verhält/ dieweil doch bey so grosser Menge lebendiger Zeugen dieselbe nicht kan geleugnet oder verborgen werden. Es sol aber nach Erkäntnuß der sachen / einem jedwedern von jedes theils Recht oder Billichkeit unpartheyischer Weise zu urtheilen frey gelassen seyn.

Der Durchleuchtigste Fürst Johannes der Vierdte / nachdem er König von Portugal erkläret und außgeruffen worden/ hat solche seine *restitution* in denen Landen / so über Meer unter dieser Cron gehorsam sind/ andeuten lassen und zugleich gebieten / daß man die Compagnien der vereinigten Niederlande keines Weges mit Kriege belästigen solle/wegen der Oerther so sie eingenohmen zu der Zeit/als der König von Spanien dieses Reichs sich bemächtiget / dann nachdem die ursache deß Kriegs auffgehöret/ riethe die Vernunfft daß man sich mit einer Verbündnuß vereinigen solte/und das übrige mit aller Freundlichkeit beylegen.

Dieser Befehl ist alsofort vollzogen worden/also daß der Marggraff *de Mantalvan*, Vice-König in Brasilien seine Kriegs-Völcker so denen Holländern in Farnambuc auff dem Halse lagen/alsobald in Freundschafft und Beschenckungen verändert/so ist

auch

auch Sanchus de Feria der Obriste Admiral über die Ost-Indische Flotte ohne Widerstand vmbgebracht worden/in dem er den Holländern zur See begegnet / vnd sie als Freunde empfangen wollen sich auff jhre Trewe allzuviel verlassende.

Zur selbigen Zeit vnd mit eben diesem *Intent* hat der König von Portugal an die General-Staden einen Legaten gesandt/ Nahmens Tristand de Mendosa Furtado/ vnd weil dazumahl deß newen Königes Verrichtungen einen ewigen Frieden zuschliessen nicht wol leiden könten/ hat er mit jhnen einen zehenjährigen Stillstand machen lassen/am 12. Tage deß Monats Julij im Jahr 1641. mit dieser beygefügten Erklärung/ daß der Stillstand also fort in Europa anfangen solte/ ausserhalb Europa aber/so bald die Publicirung desselben jedes Orthes würde anlangen / wie solches klärlich erscheinet auß denen Worten deß 1. 2. vnd 8 Artickels/ welche der Legat selbsten ohne falsch gestelt / als einem auffrichtigen Contract geziemen will. Auch die *demonstrationes* solches weisen / darinnen die Generl-Staden beschlossen / den 5. Martij selbiges Jahres (noch vor deß Legaten Ankunff) dem Reich Portugal eine Schiff-Armada zu Hülff zuschicke: (welches auch geschehen) vnd über diß auch eine gute Anzahl Florenen zu *contribuiren*.

Es

Es hat aber die West-Indische Compagnie diesem scheinbarlich zuwieder gelebet/ in dem sie jhrem Admiral über die damalige Americanische Flotte / den man in gemein den Holtzfuß genant/ durch eylige Post entbieten lassen/er solte einnehmen vnd sich bemächtigen / alles deß so er bekommen könte/ vnd jhme die gute Gelegenheit zu Nutze machen / die sich bey solcher Zerrüttung vnd plötzlichen Veränderung deß Reichs præsentirte.

Pede Pas/ oder Holtzfuß ist hieraufft in Angolam gezogen/ die er wegen publicirten Stillstands sicher vnd zum Kriege vnbereitet befanden / vnd als hierwider *protestiret*/ vnd jhr Recht vorgewandt / hat er zur Antwort geben: Es sey jhm von den seinen nicht zuwissen gethan worden/hat auch die State Loandam angefallen vnd einbekommen/ vnd als er hernachmals nicht läugnen können/ er habe sie zu vnrechter Zeit eingenommen/ hat er vorgeben/daß / nach dem die Eroberung der Statt geschehen / hat er nicht Macht dieselbe wider zu übergeben sonder Befehl seiner Principalen. In dem er sich aber darauff enthielte/ solte dem Gouverneur/ *Petro Casari de Menezes*, vnd denen andern Portugesen die da hin vnd her schweifften/ zugelassen seyn/bey Bengum (welches ein Ort nicht weit von der Statt ist) mit allem jhrem Haab vnd Gesinde friedlich jhr Läger zuschla-

schlagen / welches nach dem es geschehen vnd sie vntereinander mit allerhand Dienstbezeugungen vnd Bancketen Freundschafft gemacht/haben die Holländer in einer Nacht der Portugesen Läger angefallen / viel derselbigen nidergemacht / den Gubernatior gefangen / vnd ein grosses Gut daselbsten geraubet. Gleicher Gestalt haben sie nach Verfliessung etlicher Jahre die Festung Mesangam trewloser weise belägert/ vnnd allen möglichen Vnfug daselbst getrieben.

So haben sie auch vngeachtet/ daß man jhnen den Stillstand vorgehalten die Festung der Insul St. Thoma angegriffen/ vnd noch mit schlimmern Recht die Statt St. Ludwig in Maranhon eingenommen/ dann als sie sich vor Freunde außgeben/ vnd auff wenig Tage Herberge begehret/auch gebetten / man möchte jhnen was sie nöthig hätten auß der Statt folgen lassen/ seynd sie hierauff ehrlich vnd freundlich empfangen worden/aber den dritten Tag hernach haben sie den Ort überfallen/ den Gouverneur im Recif (welcher aber vnterwegens Todes verfahren) zu den grossen Provisorn in Niederland geschickt/ vnd die vornembsten Inwohner in West-Indien *relegirt*.

Der König von Portugal als er solcher Begebenheiten verständiget worden / hat

demnach

demnach von den Repreſſalien/ſo er in ſeinen Hafen anſchlagen können/ſich enthalten wollen / vnd viel lieber einen newen Legaten Franciſcum de Andrade Leiton (weil Triſtand de Mendoza/der den Stillſtand auffgerichtet wider zurück kommen war) nach Niderland ſchicken wollen ein Mittel zu ſuchen bey ſolcher Trewe/an der er nicht vnbillich hätte gäntzlich verzweiffeln mögen/ die vornembſten der Compagnie entſchuldigten ſich mit angemaſter Vnwiſſenheit vnd Stillſtande / vnd wiewol endlich die Billichkeit vnd Recht die Staden dahin getrungen/daß ſie verheiſſen ſolche Oerther wider frey zugeben / iſt es doch nie ins Werck geſetzet worden/ weil die jenigen/ derer Intereſſe hierunter begriffen war / ſich mit ſolchem Fleiß vnd Gewalt darwider legten/ daß den 5. vnd 29. Julij Anno 1642. obſchon die Generale Staden beſchloſſen/ man ſolte den Portugeſen ein geladenes Schiff genant S *Eſpirito* das nach *Paraiba*, vnd noch ein anders das zu *Marahnon* auff gut Vertrawen einkommen war / nicht hat können vollzogen werden ja auch viel Schiffe mehr in den Orthen *Braſilie* vnd *Europe* zurauben immer fortgefahren. Dazumahl hat auch die Oſt-Indiſche Compagnie/ nach dem der Stillſtand in Indien auffgeruffen/die Stat Negumbo eingenommen/da dann viel Portugeſen niedergemacht worden/vornemblich

als

als die Schlacht schon zu Ende gewesen. Durch solche vielfältige Verzögerung / ist der Legat endlich müde worden / vnd seinen König gebetten / er möchte jhn dieses Geschäffts entlassen / vnd seine Mayst. jhn anders wohin zuziehen / Befehl thun.

Der König aber sich auff seine gerechte Sache verlassende / hat noch einen andern Legaten *Franciscum de Southa Conthino* dahin abgefertiget / da dann zum Anfange seiner Legation die Oerter Maranhon durch Macht der Waffen / ohne Hülffe der Portugesen / dem Reich Portugal sind wider zugestellet worden. Hernacher haben sich auch die Inwohner der Insul St. Thomæ widerumb frey gemacht / sich hierzu vornemblich als ein Instrument gebrauchende der Kranckheit / die der Orthen sehr gemein ist / vnd die Außländischen wacker auffzureiben pfleget. Endlich seynd die Kriege in America herfür gebrochen / derer Vrsachen hierunten verzeichnet sind.

Im Abwesen deß Graffen von Nassaw / als Gouverneurn in Farnambuco / haben sich die Soldaten vnd Obristen der Compagnie gegen die Portugesen dergestalt muthwillig erwiesen / daß man einem sein Haab vnd Gut zuraubens / vnter die geringsten Verbrechen gezehlt. Was vor Gottloser Thaten da vorgangen seynd / ist schrecklich zugedencken / vnd vmb Schande willen derer die solches

leiden müssen / vnd derer die es begangen/ scheue ich mich solches zuerzehlen. In solch verzweiffelt Vnglück seynd sie gerathen/ daß sie lieber ohne Waffen vnnd Widerstand sterben wollen/ sintemahl nach Freyheit zu ruffen vnmüglich war/ derwegen sie gleichsam als durch Vnsinnigkeit getrieben/ haben sie die Holländer hinweg gejagt / vnd an die Seelanten sich zubegeben bezwungen/ vnnd als die Portugesen Besitzer deß Landes blieben/ haben sie Bahiam zu Hülffe geruffen. Der Portugesische Gouverneur Antonius Telles de Sylva/ hat hierinnen gezweiffelt/ als er gesehen/ daß die Inwohner mit solchem Tumult mit jhren Befreunden vnnd Verwandten haben helffen wollen / dahin gegen die Pflicht / so man schuldig / den Stillstand wolte gehalten haben / endlich ist er willens worden / etliche Compagnien Soldaten dahin zuschicken / sich mit solcher Kunst versehende/ die die Sache zuschlichten vnd den Auffruhr zustillen / vonnöthen war. Hat aber doch hierinnen seines Königs Vngnade nicht vermeiden können / in dem er jhn seines Commando entsetzet/ vnd von dannen zuziehen befohlen/ vnd ist er hernach zur See vmbkommen. Sie aber fest auff jhrem Schlusse verharrende/ haben jene die da viel Wort machen wolten/ nicht zugelassen/ weil sie jhre Trewlosigkeit nunmehr

als

als zu viel erfahren. Ja sie haben vielmehr einen newen Rathschlag gefaßt den König zubitten/er wolle jhnen Hülffe schaffen/ wo nicht/so wollen sie sich alsofort an einen andern Printzen ergeben. Der König sich also auff das eusserste gebracht zu seyn/ befindende/in dem er entweder den gemachten Stillstand auffheben/oder seinem gantzen Reiche/ daß jhn vmb Schutz anruffte / Ergernuß geben müste/hat diß einige Mittel außerlesen/sie zu beschützen/vnd auch wider zur Einigkeit zubringen / doch ist solches hernach sehr schwer hergangen.

Die General-Staden / übergehende die vornembsten Mittel/dadurch dieser Tumult könte gestillet werden / haben eine mächtige Flotte nach Brasilien außgerüstet/der Legat Franciscus de Sousa / nach dem er wol vermercket/was vor Vnheil auß diesem vornehmen kommen würde/hat sie offt gebetten/ sie möchten davon abstehen / verhieß jhnen auch/man solte jhnen die Landschafften/darauß sie vertrieben worden / wider einraumen / vnd damit es desto leichter geschehe/ verwilliget er auff einem Holländischen Schiffe nach Brasilien zureisen / die General-Staden aber sich an diese Verheissung wenig kehrend (entweder daß sie solchen nicht glauben wolten/oder daß sie jhre Rache außzuüben suchten)haben nicht nur eine/sondern zwo Flotten außgeschicket / welche

sich

sich gleichsam vor unüberwindlich haltende in Brasilien ankommen/vnd haben die Soldaten / nach dem sie aus Land gestiegen/ müssen eyserne Ketten mit sich tragen / mit welchen sie die gefangene Portugesen zubinden trawreten. Es scheinet aber/daß sie Gott hierumb gestrafft habe/ sintemahl sie in zwo Feldschlachten von viel wenigern Portugesen sind überwunden worden / vnd zwar gar leichtlich / also daß das meiste Theil jhres Volcks blieben/ vnd man also scheinbarlich sehen können/es habe eine mehr als natürliche Macht wider sie gestritten. Noch haben sie die dritte Flotte gesandt in Bahiam / eine Statt die mit allem Recht dem König von Portugal zukommet/ aber nicht viel glücklicher. Dann als sie vermerckt/ wie noch eine andere Flotte auß Portugal kommen würde/ ist diese wider zurück gangen.

Durch so viel Schiffs Flotten seynd die Gemüther der Inwohner erbittert worden/ vnd ist hernach solchen Streit beyzulegen/ vnmüglich gewesen/ vnd weil der Legat die General-Staden also zuvermahnen angefangen/haben sie seine Rewe vnd Schmertzen/daß man sein Anerbieten nicht hat wollen annehmen/in ein Haß verändert / vorgebende/er halte seine Zusage nun vor vnmöglich/vnd haben nicht betrachtet/ daß sie selber daran schuldig gewesen. Als aber endlich der König woll vermerckt/daß jhnen der Le-

gat nicht annehmlich / hat er jhn in Franckreich verschickt / vnd an seine statt zum Legaten verordnet *Antonium de Sousa de Macedo.*

Diesem hat man in etlichen Monaten keine Audientz geben wollen / gleich als ob alle Hoffnung zum Vertrag vorbey sey.

Weil aber deß Königs Exempel der Vnterthanen Regel ist / hat er die Vnbilligkeit dieser Leuthe vertheelet / vnd seine Zeit auff andere Verrichtungen gewendet / vnd eine Gewaltsamkeit deß Glücks erwartet / welche diesen Frieden verhindern würde.

Endlich hat er mit seiner Gedult Audientz erhalten / vnd hat man angefangen in der Sache zuhandeln. Der Legat hat diesen langwirigen Tractat auffrichtig zu Ende bringen wollen / hat alle verlauffene Sachen wider angeführet / wie er sey so lange auffgehalten vnd zurücke gestellt worden / welches man alles / Krieg zuvermeiden / erduldet habe. Hernacher hat er angeführt / wie billich die Obristen der Compagnie / dieser Länder / welchen man zuvor allerhand Vnbilligkeit angethan / verlohren / vnd nun die Vnmöglichkeit / selbige wider zubekommen / verursachet haben.

Er hat bewiesen / wie es gantz vngereimt sey / daß die Festungen an den Seekanten in jhrer Botmässigkeit bleiben solten. Darfür er der Compagnie / vnd zu Widergeltung

jhres Schadens ein grosse Summa Geldes angebotten. Zuletzt hat er jhnen die Nutzbarkeit der Commercien/den Kauff Handel vnd Gewinn jhrer Schiffe/ daher die Provintzien ingesambt grossen Nutzen hätten/ vorgehalten.

Wer diese Anerbietungen deß Königs gesehen hat (dann sie sind gedruckt) wird deß Königes zum Frieden geneigtes Gemüthe wol erkennen. Warumb aber solche treffliche Anerbietungen seynd verworffen worden/ist nicht wohl zumercken.

Dieses alles vngeachtet/haben sie gesagt: sie wolten weiter nicht *tractiren* / vnd darauff zu drawen angefangen. Der Legat Antonius de Sousa Macedo hat angehalten/sagende/daß er auff jhre Drew-Worte nicht antworten wolte / dann weder seines Königs heroisches Gemüthe / noch seiner Diener Verstand/noch auch seines Amts/ Bescheidenheit zulasse / hiervon zu *disputiren*.

Er wolte woll zugeben/ daß viel übel *affectionirte* allein von beyder Macht vrtheilen/aber diese haben allein Sr. Mayst. Begierte zum Frieden/ aber nicht sein tapffer resolvirtes Gemüthe im Kriege erkant.

Sagte aber doch Portugal habe zu Erlangung deß Friedens gethan / so viel jhm möglich gewesen/mit Gedult / Höfflichkeit vnd verheissenen Geschencken. Wann aber

jhr

jhr Gemüthe anders nichts als durch vnmügliche Dinge zubefriedigen sey/ so sey auch sich zubeschützen natürlich. Es sey nichts gerechters als die Nothwendigkeit. Nach dem alle Hoffnung zum Frieden gäntzlich verlohren müsse man sich den Waffen vertrawen. Doch aber nachmals/ sie wolten die Sache fleissig erwegen/ als denen vornembsten Befehlhabern der Edlen Republic wol anstehe. Dann/ sintemahl ein Richter in einer einigen Sache ein Urtheil zufällen / vnd ein Medicus bey der Cur eines einigen Menschen allen möglichen Fleiß anwenden soll. Wie vielmehr müsse eine solche Sache / die so vieler Leib/ Leben vnd Gut betreffe / wol erwogen werden. Vnd so jhnen/ was er vorbracht/ nicht annehmlich were/ wolte er jhnen frey gestelt haben / etwas anders zuerwehlen/ jhme aber vnterdessen vorbehaltende die *Restitution* der Länder. Vnd als man jhn nicht hören wollen/ ist er wider in Portugal verreist.

Nach abzug dieses Legaten / im Monat Junio 1651. (nach dem innerhalb 10. Jahren drey Legaten angehalten) hat jederman vermeinet / Portugal werde nun Krieg ankündigen/ dessen erster streich seyn würde/ die Commercien in seinen Haven zuverbieten/ welche denen Provintzien so zuträglich. Welches / als es etliche von jhren Kauffleuthen vermerckt / haben sie mit dem

Legaten

Legaten gehandelt / daß man vor die freye Handlung von jedem Schiffe eine gewisse vnd zwar eine grosse Summa Geldes geben möge/gleich wie sie bey Regierung deß Spanischen Königes/von dem Saltz so man außgeführet/geben müssen.

Der König aber durch eine Königliche Aufrichtigkeit seine Affecten zwingende/vnd nach seiner Königlichen Hochheit dieselben temperirende/hat auß ihren Beleidigungen/ seine Gutthaten zumehren/ Vrsache genommen vnd seinen entbrandten Zorn dermassen gelindert / daß er nicht achtende ein grosses Einkommen an Gelde/allen Schiffen zugelassen/frey vnd ohn Entgelt/gleich wie zuvor anzulanden. Sie derohalben / so lange es ihnen beliebet/haben Friede gehalten / so sie aber einen Profit wusten / fingen sie wider Krieg an/ vnd raubten was sie kriegen könten. Wie sie dann in Ost-Indien sich feindlich genug erzeiget/ vnd die vornembsten Plätze in der Landschafft Celav eingenommen / endlich alles nach ihrem Willen getrieben.

Bey so gestalten Sachen hat der König in Angola zum Gubernatorn gesetzt *Salvador Correa & Bonavides*, gleich wie er zuthun gewohnet (nach Eroberung der Statt Loandæ) damit das übrige selbiges Landes vnter seinem Gehorsam bleibe. Der Legat hat versucht an Land zutretten/vnd die Ver-

ter/ so den Portugesen zugehörig/ vnd ausser der Holländer Gebiethe gelegen / zubewohnen. Sie aber haben solches auß grosser Begierigkeit nicht zulassen wollen / welches/ als er Salvador Correa gesehen / ist er auß heroischer Vngedult bewogen worden / die Statt anzufallen / die er auch in wenig Tagen zum Gehorsam brachte/ benebenst den andern Plätzen / welche die Compagnie in selbiger gegend inne hatte.

Als nun die zehen Jahr deß Stillstandes zu Ende gelauffen/ vnd dazumahl einem jedwedern frey stunde / zu nehmen was er kriegen könte/ haben die Portugesische Inwohner in Brasilien mit Hülffe etlicher Schiffe von der Lisabonischen Compagnie Recif bekriegt/ vnd haben sich darauff auch andere Oerther/ welche die Holländer inne gehabt/ ergeben. Noch dannoch aber hat der König bey solchem glücklichen Fortgange nicht nachgelassen mit allem Fleisse den Frieden zusuchen. Vnd ob wohl zweymahl Niederländische Commissarij zu Lisabon ankommen/ vnd man doch nichts erhalten können/ ist er willens gewesen / noch einen Legaten abzusenden / vngeachtet der schmählichen Antwort/ so denen vorigen gegeben worden. Er ist aber durch den Todt darinnen verhindert. Nichts destoweniger hat die Königin/ so baid sie zum Regiment kommen/ ihrem Factor zu Ambsterdam befohlen / er solle

den General-Staden anzeigen/ wie sie auß grosser Begierde zum Frieden einen Legaten zu jhnen senden wolle. Entzwischen aber / weil noch etliche nothwendige Geschaffte deß Legaten Reise verhinderten/ hat sie dahin abgeordnet *Felicianum Dauzado*, damit das werck ohne verlust der zeit fortgienge. Der aller-Christlichste König wolte gerne diesen Krieg auffheben vnnd seine Bundsgenossen zur Eintracht bringen/hat sich in dieser sache zum Mittler anerbotten/ welches auch von beyden Theilen ist beliebet worden. Der abgeordnete aber ist nicht hingereiset/ weil die gemeine Sage gieng/die General-Staden hätten beschlossen eine Schiffs-Armada in den Port zu Lisabon zu senden/vnd zugleich etliche Commissarios die da viel hochmütige *Propositiones* thun solten/begehrende / daß man jhnen innerhalb bestimter zeit deßwegen *satisfaction* thue/oder in Verweirung deſſen / solten sie den Krieg ankündigen vnd auch also fort anfangen. Ist fürwahr ein Angeben deß Spanischen Legaten/der im Haag sich auffhält/zu deſſen *Faction* sich jhrer viel bekennen. Derselbe hat öffentlich gesagt / daß man mit einer grossen Menge Spanischen Kriegs-Volcks Portugal bekriegen wolle/ so ferne es nicht gerne thun wolte/ was man von jhme forderte (wie dan selbiges Reichs-

Mini-

Ministri solches in gantz Europa außgesprenget.) Es scheinet daß die General-Staden vergessen haben deß anfangs/ darauff sie jhre Freyheit gegründet haben / derer sie annoch genessen/vnnd also/in dem sie dem vermächsten Feinde trawen/jhre rechte Widergeltung empfangen.

Zu Brüssel hat Antonius Brun (als er daselbst auffs Rath-Hauß kommen in den Niederländischen Geschäfften/ dahin auch der Spanische Legat verschickt war) offentlich gesagt: Deß letzten Printzen von Oranien/so vor wenig Tagen verschieden/ habe seinem Könige mehr gefürchtet/als wann er im vielen Feldschlachten den Sieg erhalten hätte. Aber man möchte vielmehr sagen/ daß in den wenig Jahren / in welchen der Spanische Legat in Niederland gewesen/ die Provintzien mehr zerrüttet worden / als da sie vorhin 80. mahl mit Kriege überzogen worden.

Es ist jederman kund/wie der gemelte Legat/nach Absterben deß Printzen Vneinigkeit angerichtet habe. Der jetzo im Hage sich auffhält / bemühet sich einen Haß wider Portugal zuerwecken/ denckende auff einen grausamen Krieg gegen die Staden. vnnd darumb müsse man sie von den Feinden Hispania absondern/ vornemblich von Portugal/ welches jhn am meisten im Hertzen sticht/dan die andere alle allein das eusserste

antasten können. Vnnd das ist die vrsache gewesen/ daß der König von Spanien niemals gegen die Staden Friede vorgeben/ als seyther Portugal verlohren.

Letzlichen seynd die General-Staden beredet worden/ daß zu Dantzig/ nach geendigtem Kriege/ vnd nach dem man den Argwohn gegen Franckreich fallen lassen/ viel Orlogs-Schiffe müssig stunden/ mit welchen sie ihre *Intention* auff Portugal außrichten könten/ vnd zugleich das Begehren der West-Indischen Compagnie befördern/ welchem eine Genüge zuthun/ sie vornemblich diesen profitlichen Krieg angefangen. Weil sie aber selbst das Begehren der Compagnie nicht vor zuläßlich halten/ vnd daß dahero die Tractaten nicht werden können geschlossen werden/ haben sie keinen auß den General-Staden dahin gesandt/ sondern nur etliche Privat-Persohnen der Compagnie/ mit dem Scheine etlicher Credentz schreiben.

Der General Opdam ist mit vierzehen Schiffen nicht weit von dem Haven zu Lisabon ankommen/ vnd allda/ als ein Freund/ seine Ancker gesencket. Vnder welchem Nahmen ihn auch die Königin zubesuchen/ vnd mit dem gewöhnlichen Præsent zuverehren/ verordnet. Er hat aber allda erwartet den General de Ritter/ der auß dem

Mit-

Mittelländischen Meer mit 15. Schiffen kommen/vnd mit jhme sich vereinigen solte. Zwey Commissarij seynd an Land kommen/ vnd bey der Königin Audientz begehrt/ welche sie auch den 4. Tag erlanget. Vnd an statt daß sie Mündlich jhre Sache vorbringen solten/hat der ein Latenisch geschrieben Papir abgelesen/ in dessen Anfang sie unter dem Nahmen der General-Staden der Königin *condolirten* wegen deß verstorbenen Königs/ vnd zugleich dem newen Könige Glück wünschten. Vberbald darauff haben sie jhre Handlung mit Klagen angefangen/ vnd innerhalb 14. Tagen eine Antwort begehret/vnd haben mit jhrer Vnhöfflichkeit dermaassen die umbstehenden geärgert/ daß sie fast in Leib vnd Lebens Gefahr darüber kommen weren/wann Jhre Mayst. mit dero Weißheit nicht were zuvorkommen/ vnd das Papir gnädigst angenommen/benebenst noch einem andern/darinnen der Inhalt der Articul verfaßt/wie sie die Hochmög. Herrn Staden begehrt:

1. Daß man alle die Länder/Provincien/ Stätte vnd Schlösser in der Gegend Brasilien/zwischen dem Fluß St. Francisco gegen Süden vnd Landschafft Seara gegen Mitternacht gelegen/ der West-Indischen Compagnie wider zustellen solle.

2. Item/ daß man alle Geschütz vnd

Stück / so im Reif oder anderen Orten gedachter Landschafft von den Portugesen erobert / wiedergeben solle / auch alle Vestungen in wehrender zeit der *Restitution* wider abtretten.

3. Daß die Vasallen der General-Staden der Zuckermühlen widerumb haben sollen / deßgleichen alle wohnungen / Felder / vnd Güter / so jhnen von der Besitzeren entnommen worden.

4. Daß die Portugesische inwohner in Brasilien gedachter Compagnie innerhalb 6 Jahren geben sollen Tausend Zug-Ochsen / Tausend Kühe / dreyhundert Pferde vnd 600. Schaffe.

5. Daß die Portugesen / so vor diesem in Brasilien oder andern Orten der Compagnie vnterworffen / gewohnet / vnnd nun von jhnen sich absonderen wollen / das West-Indischen Compagnie alle Schulden bezahlen sollen / vnd hinwider die Holländern den Portugesen.

6. Daß denen Portugesen / so von den Oertern / so da sollen widergeben werden / sich hinweg begeben wolle / solches möge frey stehen / so ferne sich keine Güter mit auß dem Lande führen / vnnd was sie gekaufft darinnen lassen wollen.

7. Daß die Portugesen hierüber noch mehr der Compagnie innerhalb 13. Jahren zahlen

zahlen vnd liefferen sollen sechshundert Tausend Gülden/vnd dreyhundert Tausend Küsten-Zücker.

8. Deßgleichen / daß man gemeldten Compagnie wider geben solle alle Städte/ Dörffer/Wohnungen vnd Schlösser/ welche sie vorhin in der Süder-Seithen gegen Africa besessen/mit allen dem was darinnen ist gebawet vnd gemacht worden/ nach dem es die Portugesen bekommen. Welches aber zuverstehen ist/von 4. biß auff 13. Grad *inclusivè*.

9. Daß die Plätze/so sie Anno 1647. besessen/den Portugesen bleiben sollen/vnd die da Kauffmanschafft treiben wollen/ sollen der Compagnie Zoll erlegen / gleich ob sie Holländer weren.

10. Daß gemeldten Portugesen/so Kauffmanschafft treiben wollen/ sollen vergönnet seyn an allen Porten mit jhren Schiffen außzuländen/ außgenommen bey Loanda/ daselbst Knechte abzuholen.

11. Daß man der Compagnie wider zustellen solle die gantze Insul St. Thomæ mit allen Schlössern vnd Vestungen/vnd was sonstē von den Portugesen in selbiger Insul vnd der Nord-Seithen bey Africa ist gebawet worden/seyth dem Jahr 1642.

12. Daß man alle Gefangene zu beyden seythen loßgeben / vnd alle Verbrechungen

verzeihen solle / außgenommen Theodoro Hochstrata vnd den Obristen Leutenant Nicolai de Nicolao.

Auß der Vnbescheidenheit dieser Articul vnd Forderungen ist kund worden / mit was Meynung sie ankommen seynd / welches auch noch mehr darauß erscheinen / da der Haupt-Admiral Opdam die Schiffe / so im Port lauffen wollen / biß vnter das Geschütze deß Schlosses verfolget. Hat man also an Abhandlung dieser Sache gezweiffelt. Vnd als die Commissarii darumb angehalten haben / ist jhnen geantwortet worden. Wann sie jhre Articul *moderiren* dörfften / so wolte man sich mit jhnen in Handlung einlassen / anders würden die Tractaten vergeblich seyn. Vnd als sie vorgaben / sie hätten Macht vnd Befehl der Billichkeit nachzugehen / hat Se. Mayst. hierauff zu der sache gewisse Personen abgeordnet.

Bey der ersten *Conferentz* ist jhnen vorgehalten worden / daß man sich sehr drab gestossen / daß nachdem die General Staden die *intermediation* deß Königs von Franckreich beliebet / vnd eben der Portugesische Minister hätte wollen nach dem Hage verreysen / da deß Allerchristlichsten Königs Legatus sich auffhalte / die General Staden dannoch sie von newem mit gewehrter Hand haben absenden wollen. Darauff sie geant-

geantwortet/die General Staden hatten die *Interposition* nicht angenommen / vnd daß jetzt Legat dieselbige Sache an diesem Hofe auch wohl abhandlen könte.

Nachmahls ist man zu Abhandlung der Articul geschritten/die *restitution* der Landschafften vnd Plätze betreffende/vnd hat man jhnen bewiesen/daß (über daß sie dem Reiche Portugal von rechtswegen zugehörten) könne sich solche *restitution* der Religion halber gantz vnd gar nicht schicken / daß man das Römische Catholische Volck einem andern vbergeben solte/daß der Religion nicht were. Vnd sey auch darumb vnmöglich/ weil beydes die Inwohner jener Landschafft vnnd auch dieses Reich sich darwider setzen würden. Hierwider sey die Reichs-*Constitution*, welche *alienation* bey minderjähriger zeit der Könige/gantz vnd gar verbiete.

Hierauff haben die Commissarij angezogen die Exempel anderer Catholischer Fürsten/die vmb Friedens willen andern / so jhrer Religion gewesen / Landschafften vberlassen. Die Aufforderung aber solcher *restitution* sey nicht vnmöglich / sondern gantz leicht/so ferne der König nur sein Kriegs-Volck aus den Ländern abfordere. Darauff ist jhnen geantwortet worden / selbige Fürsten haben nur die angräntzenden Landen vnd die der Feindlichen Macht vnterworf-

sen gewesen/abgetretten/vnd zwar in solchen Ländern/da die Religion frey gelassen worden: Könne dannenhero kein tüchtiges Argument genommen werden/ die Oerter dahin zu übergeben/ da die Religion nicht frey gelassen sey / vnd da man Friedsam leben könne/als in dtr newen Welt / vnnd Se. Mayst. habe auch nichs völlige Macht sie zuzwingen. Solte man aber die Besatzungen da wegnehmē/würde man anders nichts außrichten / als daß die Inwohner sich einem andern Fürsten ergeben würden/ sintemahl sie Mächtig vnd Streitbar seyn/würden auch der Staden Joch nicht tragen/ von welchen sie mit so viel grausamen Vnbilligkeiten an Leben/Ehr vnd Gut seynd beleidiget worden.

Die Commissarii/nach dem sie diese angeführte Vrsachen erwogen/)-haben newe Artickel übergeben/ welche sie die *Moderirte* gemilderte genennet / vnd den bestimbten Termin noch auff 7. Tage erlängert. In diesem haben sie die *Restitution* St. Thomæ vnd Angole übergangen/wann sie nur allenthalben freye Handlung treiben möchten / vnnd jhnen vergönt würde in den Orten Africa bey dem Meerbusen Soto / oder an dem Flusse Coansa / oder bey dem Fluß Lucalla eine Vestung zubawen. Der Widerzustellung aber der Oerter in Brasilien / haben

den sie sich keines Weges begeben wollen. Die andern Forderungen haben sie zusammen gezogen / vnd jhnen zu geben begehrt drey Tausend Gülden paares Geldes mit sambt dem Zucker innerhalb acht Jahren.

Die Antwort hierauff ist gewesen / weil sie nicht von der *Restitution* der Länder abstehen wollen / so sey jhnen vorhin gesaget / daß selbige gantz unmöglich sey / derowegen solten sie mögliche vnd thunliche Mittel an die Hand geben / so wolten Ihre Mayst. auß Begierde zum Friede mit allem Fleiß hierinnen zuhandeln Befehl thun.

Also hat man mit vielen Motiven hierüber geschritten / vnd hat sich Monsieur de Comines Frantzösischer Legat / mit allem Fleiß versucht / hierinnen ein Mittler zu seyn / als er bey der letzten *Conferentz* mit gegenwärtig gewesen. Dann da hat er drey Mittel vorgeschlagen / auß welchen man das beste erwehlen solte. Als erstlich / daß man andere Artickel machen / vnnd darinnen der *restitution* der Ländern nicht mehr gedencken / so anders die Commissarij solches zuthun Vollmacht hätten. Das andere / daß / so ferne jhnen solche Vollmacht ermangelte / Ihre Mayst. einen Gesandten nach Holland schickte / der zugleich mit denen von den Hn. Staden hierzu verordneten Commissariis /

auff

vnd durch Vermittelung deß Gesandten deß Allerchristlichsten Königs vnd deß Protectoris in Engelland dieser Streit beygeleget vnd der erwünschte Friede widerbracht würde. Drittens/ so ferne dieses nicht annehmlich/ könte man einen Ort in Franckreich erwehlen/ dahin die Ministri zusammen kämen/ benebenst dem Legaten deß Allerchristlichsten Königs vnd deß Protectoris in Engelland/ damit die Verträge innerhalb eines gewissen vnd bestimbten Termins *precise* geendigt würden. Ihre Mayst. haben jedes von diesen Mitteln ihr belieben lassen/ vnd die Wahl denen Commissarijs überlassen/ welche geantworter/ sie könten ohne die *restitution* der Landschafften kein ander Mittel annehmen. Vnd ob wohl der Legat hiermit nicht zufrieden gewesen/ ihnen hinwider entgegen gesetzt/ vnd wann man dieses nachlassen solte/ so hätte er sich vergeblich zu Unterhändler anerbotten/ dann seine Verrichtung ist allein gewesen/ die Strengigkeit der Articul zu *moderiren*/ welche *Moderation* aber die Commissarij nicht haben zulassen wollen.

Noch über diß/ was vermeldet/ hat die Regierende Königin/ damit sie ihr die Sach zum fleissigsten angelegen seyn liesse/ allen Versamblungen vnnd Tribunalen wissend machen lassen/ vnd wiewol so viel *Ministri*

dazu

dazu darwider gewesen / haben sie doch alle einhellig beschlossen/ viel lieber den Tode zu leyden/vnd das Land so sie von jhren Vorfahren überkommen / zubeschützen / Jhre Manestät auch zugleich mit erinnerende/ wie Jhr nicht zugelassen sey/der Cron *Patrimonium* zuverringern / viel weniger in jhren Minder-Jahren. Eben dieser Meynung seynd auch die Privat-Personen gewesen/ als welchen die Gemüther der Brasilianer wolbewust/mit solchen Vmbständen vnnd grössern Vnmöglichkeiten als man sagen kan.

Letztlichen ist kein Ding/keine Anerbietung noch Fleiß genugsam gewesen die Commissarios vom Krieg abwendig zumachen. Dann so offt sie mit Beweißthümern überwunden/gaben sie vor / sie hätten keine Vollmacht demselben nachzuleben. Seynd also davon gangen/vnd den Krieg angekündiget. Was ist nun wider Gewalt vor Mittel/als auch Gewalt brauchen/ dann was anders nicht werden kan/ darüber ist vnnöthig länger zu Rathschlagen. Die Nothwendigkeit hat kein Gesätze. Man hat sich zum Frieden erbotten/so viel man gekönt hat/aber die Widerpart hat vor der Gerechtigkeit die Ohren verstopffet/vnd haben zu rauben fortgefahren / den Sieg an statt deß Accordes begehrende/daß dergleichen Gewaltthätigkeit

keit nicht zuleiden sey / gibt die Vernunfft den Gelehrten zuverstehen / den Barbarischen / die Nothwendigkeit / allen Völckeren die Gewonheit / den wilden Thieren die Natur. Vnd mögen die Portugesen wol sagen mit dem tapffern *Maccabao*, wir nehmen kein frembdes Land ein / begehren auch nicht zubehalten was nicht vnser ist / sondern allein daß Erbe vnserer Vätter / welches die Feinde eine Zeitlang mit Vnrecht innen gehabt / vnd seynd wir zu rechter Zeit widerumb zu vnserer Vätter Erbe gelanget. Wir hoffen / der Herr der Heerscharen / der die Hertzen vnnd Billichkeit beyder Theile erkennet / werde vor die Gerechtigkeit streiten.

Copia

Copia.

Klag- vnnd Protestation-Schrifft der Münsterischen Ritterschafft An Jhr. Hochfürstl. Gn. Bischoffen daselbst wegen Belägerung der Statt Münster/ *sub dato* den 1. Septembris 1657.

Hochwürdigster Fürst / Gnädigster Herr/

Ewer Hochfürstliche Gn. werden gnädigst sich zuerinnern wissen/ was Gestalt auff dero gnädigst vorwissen vnd willen wir vnlängst einige auß vnsern Mitteln / zum Versuch eines gütlichen Vergleichs dero zwischen E. Fürstl. Gn. vnnd der Statt Münster schwebender *differens deputiret*, welche dann die Tractaten bereits angefangen / dazu der Allmächtige Gott vermuthlich seinen Segen gegeben haben würde/ daß die Sache zu einem E. Hochfürstl. Gn. reputirlichen vnd

denn

dem lieben Vatterland wohl gedeylichen *effect* außgeschlagen seyn möchte/ wann nicht darauff alsbald vnd gleichsfals *in ipso limine negotii* ein vnd anders sich zugetragen/ dadurch Wir vnd vnser *Deputirte* jhrer wolmeinender *Intention* mit allen *frustriret*/ sondern auch bey vielen verdächtlich vnd mit vngleichem Nachreden/ als daß wir vnter dem Schein der Gütligkeit nur lauter gefährlichkeit gesuchet/ mit ohne höchstem jhrer vnd vnserm *dispect tradiciret* werden/ zumahlen E. Hochfürstl. Gn. inmittelst ohn vnser vnd dero Städte / als zweyten vnd dritten Standes vorwissen vnd Bewilligung verschiedene frembde Völcker ins Land kommen/ darüber vnd darbeneben den Auffbohr ergehen vnd die übrige mehrentheils zugleich zu Beyschaff- vnd Fortsetzung allerley *Victualien* / an ferstken Rindern/ Schaffen/ Schincken/ Hünern/ Hew/ Habern vnd dergleichen Proviant/ Artolery vnd andern Kriegs *preparatorien* mit Bedräwung würcklicher Einquartierung vnd militarischer *Execution*, gleichsamb als wann es ins Feind-Land were/ benöthigen/ endlich auch hin vnd wieder zwängliche Werbungen die Bawersleuthe vnd deren Knechte/ theils mit Gewalt/ theils mit vnerhörter/ dieser endes nicht verübter practicken zu denen Kriegsdiensten gezwungen vnd entführet worden/ alles zu dem ende / damit die Stadt Münsier/

ster/welche gleichwol noch zur Zeit von Ihr. Käyserl. Mayst. seligster Gedächtnuß/oder den Herrn Reichs-Vicarien Churfürstl. Durchl. als höchster Richter in keine Acht erkläret/oder einiger Gestalt *condemniret* worden/mit Macht und Gewalt/Fewer und Schwefel/und andern mit viel belebten *extremitäten attaquiret*, angezündet und überwältiget werden möchte. Wann aber/Gnädigster Fürst und Herr/zum ersten/in dem von Ewer Hochfürstlichen Gn. selbsten und dero Vorfahren mit *ratification* deß Thumbs Capitels nit weniger/als von Ihr. Röm. Käys. Mayst. bestättigten *privilegio patriæ* nit allein folgende *formalia* (Wir sollen auch keine Kriegsspiel noch Verbündnuß mit jemand anfangen/eingehen oder machen ohne Bewilligung deß Thumb-Capitels und anderer unserer Landschafft Ständen) sondern dieses auch außrücklich fürbehalten/daß ein zeitlicher Landsfürst gegen die von der Ritterschafft/und den zum Landtag gehörigen Ständ und Städten weder in *Civil*- noch *Criminal*-Sachen/auch so gar in *Criminibus flagrantibus & notoriis* nit vernemmen lassen wolte/als was gegen sie zu Coßfeld gehaltenen Landtag außtrücklich beschlossen/daß mit dem Auffbot und fernern newen Werbungen eingehalte/und nur allein zu *Completirung* der alten Compagnien ein halbe Kirspels-Schatzung *anticipando*

ex Decembri eingenommen werden solte. Zum 3. auch über die zwischen E. Hochfürst. Gn. vnd der Stadt Munster schwebende *differentien* am Käys. Reichs-Hoffrath *victoria litis pendentia* obhanden vnd daselbst in der Sachen so weit verfahren/ daß der Stadt *per decretum Cæsareum* ein gewisser *Terminus præfigiret* vnd dabey zugleich die *Cognitio periculi & Causæ*, ob nehmlich da sich in dem Creyß einige Gefahren herrühren thäten/ nöthig seyn würde/ mehr gesagter Statt Münster mit starcker *Guarnison* zuversehen/ E. Fürstl. Gn. mit zuziehung deß Thumb-Capitels / der Ritterschafft vnnd Städten / vnd also den gesambten Landständen allergnädigst *deferiret* wordn/ als solcher *Punctus periculi* aber so viel *in specie* die Statt Münster betrifft / vns nicht einmahlen *proponiret*, weniger darüber *cognoscieret*, oder nichts beschlossen worden. So haben E. Hochfürstl. Gn. der Sachen Wichtigkeit vnd der Gelegenheit nach solches alles dorthin vor Augen stellen müssen/ damit sie *Tenorem privilegii & Decreti Cæsarei* gnädigst behertzigen/ vnd dabey in im Fürstväterliche *Consideration* ziehen wollen/ was auß dieser Vnruhe dem gantzen lieben Vatterlande so wol/ als allen vnd jeden Standsgliedern vnd eingesessenen für Schaden/ Gefahr vnd hochnachtheilige *Consequentz* entstehen / vnd ferners über den Hals gezogen

werden

werden könte. In dem newlich daß liebe Vatterland/welchem der Blutige Schweiß auß den *paſſirten* langwirigen Kriegs *preſſu*ren annoch nit abgewischet/ in eine newe Verwirrung gestürtzet/die Statt Münster gantz *deformiret*, so viel Geistliche beyderseits Geschlechter/ so viel Kirchen/ Clöster/ Clausuren/ Hospitalen/auch Adeliche vnnd dem Stifft zugehörige Höff binnen Münster in gefahr stehen/so viel vnschuldiges Bluts vergossen/so Armen Wittib vnd Wayſen/ derer bitter Zehren vnd Wehklagen durch die Wolcken zum Gerechten Gott tringen/ gemacht / so viel Erb vnnd Kalten / die noch guten Theils wüste vnnd vnbesetzt/ hinliegen/ *deſoliret*, der Ackerbaw / darinnen die Wohlfart dieses Landes meistentheils bestehet/ verhindert / der Adel seines Frondienstes/ da doch derselbige zu seiner vnd der Seinigen Vnterhaltung so hoch vnd vnentbährlich bedürfftig ist / vnverschuldter Sachen beraubt wird. Ja was mehr ist/die Benachbarte vnd andere auß dieser Empörung jhr sonderlich absehen nehmen/auch wol ein *Tertius* all solche *occaſion* in Ewr. Fürstl. Gn dero Vnderthanen vnd vnd gantzer *poſteritä*t vnwiederbringlichen *preiuditz* sich bedienen möchte/ dan was für Veränderungen/Jammer vñ Elend auß der Vneinigkeit vnd Mißtrawen / bevorab

zwi-

zwischen dem Haubt vnd denen Gliedern/ Obrigkeit vnd Vnderthanen zu entstehen pflegen/ solches haben wir in viel en alten Exempeln/ so geschehen im Röm. Reich selbst erlebt/ vnd schmertzlich empfunden/ vnd sonsten annoch die tägliche Erfahrung im Königreich Pohln zwischen dem König vnd Ständen/ in dem Ertzstiffte Bremen zwischen dem Ertzbischoff/ Thumb-Capitul der Statt zuverstehen geben.

Gelanget derowegen zu Ew. Hochf. Gn. vnser Vnterthänigste Bitt / die/ ohn vnser Vorwissen vnd Bewilligung / gegen die Statt Münster angefangene *Action*, in Gnaden auffzuheben / die frembde Völcker abzuführen / dem ordentlichen Rechten am Käys. Reichshoffrath seinen Lauff zulassen/ vnd vns mit sambt der Stadt vnd Städten wider die alte wolhergebrachte bestättigte Privilegia/ Recht vnd Gerechtigkeit nicht zubetrüben/ sondern gegen die Stadt/ als der Landsfürst/ Bischoff vnd Geistlicher Hirt Fürstväterliche Gedancken zuschöpffen/ vnsere auffgebothene Bawren zu ihrer Arbeit nach Hause zulassen/ die vnbillliche Wochentliche beystewrung einstellen/ denen Werbern die vnzulässige vnd zwängliche Werbung mit Exemplarischer Straff zuverbiethen/ vnd vns mit denen vnsrigen deß allgemeinen im Röm. Reich so thewer vnnd mühseelig erkaufften Friedens (dessenthalber diesem

Stifft

Stifft ein ansehnliches vor andern Cranssen vnd Ständen vorschuß weise *senoriret* vnd beygetragen/mit geniessen zulassen. Im übrigen Fall/ vnd da vnser hierin rechtmässige Bitte nicht erhöret werden solte/ bedingen vns Vnderthänigst/ daß an allem Vnglück vnd Wiederwertigkeit/E. Fürstl. Gn. vnd dieser Landschafft zuflossen möchte/ zumahlen vnschuldig zu seyn/ vnd mit vnderthänigster Erinnerung daß jenige vernichtet zu haben/was einem gehorsamen Landstande gebühret/welche E. Hochfürstl. Gn. von Anfang der Regierung treulichst vor die Armen gegriffen/vnd an Ihme nichts/ was zu Ew. Hochfürstl. Gn. Person vnd deß gantzen Landes Wolfahrt gedeyen möchte/ ersitzen lassen/ vnd dahero diese angefangene Sachen vngern gesehen vnd gespüret/ vnnd thun dieselbe hiemit zu langwiriger Hochfürstl. friedlicher Regierung dem Gott deß Friedens vnderthänigst empfehlen/ den 1. Sept. 1657.

Ew. Hochfürstl. Gn.

Vnderthänigste von der Ritterschafft

Ferdinand von Morrien Graff von Niederst.

Wilhelm Dieterich de Werth.
Johann von der Recke.
Steffan Valcke.
Ferdinand von Nagell zu Ihtlingen.
Freytag von Sautvort.
Kettler von Syten.
Wilhelm von Nouien.
Adolff von Nagell.
Werner von der Recke zu Heissen.
Ernst von Westerholt.
Herr Rehde.
Johann vo[illegible] Graß.
Ferdinand von Ranßfeld.
Caspar Herman von Oer.
Dietrich Herman von den Bergen.
Reinbert von Mallingkrott.
Heinrich von Hatren.
Engelbert von Langen.
Langen von Münster.
Rudolff Lambert von Monnich.
Henrich Weyrich von Münster zu Meinhovel.
Johann Henrich von Aschenberg zu Ichterlohe.
Bernhard von Robringk.
Carl Wilhelm von Ripperde.
Ascheberg von Gottendorff.
Adolff Mauritz von Schleppengrell.
Joachim Rudolff von Boreck.
Johann Friederich von Oister.
Johann Henrich von Rheynig.

Dietrich

Dietrich Gießbert von Morrien.
Conrad Henrich von Grothauß.
Dietrich Wolff von Fuhrelen.
Conrad von Merlle Feld.
Steffan Dietrich Torck.

Accords-Puncten zwischen Ihrer Fürstl. Gnaden Bischoffen zu Münster / dero Thumb-Capitul / Ritterschafft vnd Statt daselbst / den 25. Octobris 1657. eingangen vnd verglichen.

KVnd vnd zuwissen sey hiemit jedermänniglich / demnach zwischen dem Hochw. Fürsten vnd Herren / Herrn Christoph Bernhard / Bischoffen zu Münster an einer / so dann Bürgermeister vnd Rath / wie auch Alter / vnd sämptlicher Gemeinheit dero Statt Münster an der andern Seiten sich einige schwere Strittigkeiten enthalten / vnd Ihr. Hochfürstl. Gn. darauff vorgedachte Statt Münster mit Hülff vnd *assistentz* einiger Chur- vnd Fürsten belägert / daß solche Strittigkeit durch Gott deß Allmächtigen Beystand von sicheren auß Mittel dieses Stiffts Ritterschafft beliebten *deputirten* folgender Gestalt / jedoch alles mit

keit nicht zuleiden sey / gibt die Vernunfft den Gelehrten zuverstehen / den Barbarischen / die Nothwendigkeit / allen Völckeren die Gewonheit / den wilden Thieren die Natur. Und mögen die Portugesen wol sagen mit dem tapffern *Maccabao*, wir nehmen kein frembdes Land ein / begehren auch nicht zubehalten was nicht vnser ist / sondern allein daß Erbe vnserer Vätter / welches die Feinde eine Zeitlang mit Vnrecht innen gehabt / vnd seynd wir zu rechter Zeit widerumb zu vnserer Vätter Erbe gelanget. Wir hoffen / der Herr der Heerscharen / der die Hertzen vnnd Billichkeit beyder Theile erkennet / werde vor die Gerechtigkeit streiten.

Copia

Copia.

Klag- vnnd Protestation-Schrifft der Münsterischen Ritterschafft An Jhr. Hochfürstl. Gn. Bischoffen daselbst wegen Belägerung der Statt Münster/ *sub dato* den 1. Septembris 1657.

Hochwürdigster Fürst / Gnädigster Herr/

Ewer Hochfürstliche Gn. werden gnädigst sich zuerinnern wissen/ was Gestalt auff dero gnädigst vorwissen vnd willen wir vnlängst einige auß vnsern Mitteln / zum Versuch eines gütlichen Vergleichs dero zwischen E. Fürstl. Gn. vnnd der Statt Münster schwebender *differens deputiret*, welche dann die Tractaten bereits angefangen / dazu der Allmächtige Gott vermuthlich seinen Segen gegeben haben würde/ daß die Sache zu einem E. Hochfürstl. Gn. reputirlichen vnd

denn

dem lieben Vatterland wohl gedeylichen *effect* außgeschlagen seyn möchte/ wann nicht darauff alsbald vnd gleichsfals *in ipso limine negotii* ein vnd anders sich zugetragen/ dadurch Wir vnd vnser *Deputirte* ihrer wolmeinender *Intention* nit allein *frustriret*/ sondern auch bey vielen verdächtlich vnd mit vngleichem Nachreden/ als daß wir vnter dem Schein der Gütligkeit nur lauter gefährlichkeit gesuchet/ nit ohne höchstem ihrer vnd vnserm *dispect traduciret* werden/ zumahlen E. Hochfürstl. Gn. inmittelst ohn vnser vnd dero Städte / als zweyten vnd dritten Standes vorwissen vnd Bewilligung verschiedene frembde Völcker ins Land kommen/ darüber vnd darbeneben den Außzohl ergehen vnd die übrige mehrentheils zugleich zu Beyschaff- vnd Fortsetzung allerley *Victualien* / an fetten Rindern/ Schaffen/ Schincken/ Hünern/ Hew/ Habern vnd dergleichen Proviant/ Artolery vnd andern Kriegs *præparatorien* mit Bedrähung würcklicher Einquartierung vnd militarischer *Execution*, gleichsamb als wann es ins Feind-Land were/ benöthiget/ endlich auch hin vnd wieder zwängliche Werbungen die Bawersleuthe vnd deren Knechte/ theils mit Gewalt/ theils mit vnerhörter/ dieser endes nicht verübter practicken zu denen Kriegsdiensten gezwungen vnd entführet worden/ alles zu dem ende / damit die Stadt Münster/

ster/welche gleichwol noch zur Zeit von Ihr. Käyserl. Mayst. seligister Gedächtnuß/oder den Herrn Reichs-Vicarien Churfürstl. Durchl. als höchster Richter in keine Acht erkläret / oder einiger Gestalt *condemniret* worden/mit Macht und Gewalt/Fewer und Schwefel/und andern mit viel belegten *extremitäten attaquiret*, angezündet und überwältiget werden möchte. Wann aber/Gnädigster Fürst und Herr zum ersten/ in dem von Ewer Hochfürstlichen Gn. selbsten und dero Vorfahren mit *ratification* deß Thumb Capitels nit weniger / als von Ihr. Röm. Käys. Mayst. bestättigtem *privilegio patriæ* nit allein folgende *formalia*/Wir sollen auch keine Kriegsspiel noch Verbündnuß mit jemand anfangen/eingehen oder machen ohne Bewilligung deß Thumb-Capitels und anderer unserer Landschafft Ständen) sonderen dieses auch außrücklich fürbehalten/daß ein zeitlicher Landsfürst gegen die von der Ritterschafft/und den zum Landtag gehörigen Ständ und Städten weder in *Civil*- noch *Criminal*-Sachen/auch so gar in *Criminibus flagrantibus & notoriis* nit vernemmen lassen wolte/ als was gegen sie zu Coßfeld gehaltenen Landtag außrücklich beschlossen/daß mit dem Auffbot und fernern newen Werbungen eingehalten/und nur allein zu *Completirung* der alten Compagnien ein halbe Kirspels-Schatzung *anticipando*

ex Decembri eingenommen werden solte. Zum 3. auch über die zwischen E. Hochfürst. Gn. vnd der Stadt Munster schwebende *differentien* am Käys. Reichs-Hoffrath *votoria litispendentia* obhanden vnd daselbst in der Sachen so weit verfahren/ daß der Stadt *per decretum Cæsareum* ein gewisser *Terminus præfigiret* vnd dabey zugleich die *Cognitio perituli & Causæ*, ob nehmlich da sich in dem Creyß einige Gefahren herrühren thäten/ nöthig seyn würde/ mehr gesagter Statt Münster mit starcker *Guarnison* zuversehen/ E. Fürstl. Gn. mit zuziehung deß Thumb-Capitels / der Ritterschafft vnnd Städten / vnd also den gesambten Landständen allergnädigst *deferiret* worden/ als solcher *Punctus periculi* aber so viel *in specie* die Statt Münster betrifft / vns nicht einmahlen *proponiret*, weniger darüber *cognoscieret*, oder nichts beschlossen worden. So haben E. Hochfürstl. Gn. der Sachen Wichtigkeit vnd der Gelegenheit nach solches alles dorthin vor Augen stellen müssen/ damit sie *Tenorem privilegii & Decreti Cæsarei* gnädigst beherzigen/ vnd dabey in im Fürstvätterliche *Consideration* ziehen wollen/ was auß dieser Vnruhe dem gantzen lieben Vatterlande so wol/ als allen vnd jeden Standsgliedern vnd eingesessenen für Schaden/ Gefahr vnd hochnachtheilige *Consequentz* entstehen / vnd ferners über den Hals gezogen

werden

werden könte. In dem newlich daß liebe Vatterland/welchem der Bluti ge Schweiß auß den *paſſirten* langwirigen Kriegs *preſſu*ren annoch nit abgewischet/ in eine newe Verwirrung gestürtzet/die Statt Münster gantz *deformiret*, so viel Geistliche beyderseits Geschlechter/ so viel Kirchen/ Clöster/ Clausuren/ Hofpitalen/auch Adeliche vnnd dem Stifft zugehörige Höffhmen Münster in gefahr stehen/so viel vnschuldiges Bluts vergossen/so Armen Wittib vnd Wayſen/ derer bitter Zehren vnd Wehklagen durch die Wolcken zum Gerechten Gott tringen/ gemacht/ so viel Erb vnnd Kalten / die noch guten Theils wüste vnnd vnbesetzt/ hinliegen/ *deſoliret*, der Ackerbaw/ darinnen die Wohlfart dieses Landes meistentheils bestehet/ verhindert/ der Adel seines Frondienstes/ da doch derselbige zu seiner vnd der Seinigen Vnterhaltung so hoch vnd vneuthährlich bedürfftig ist / vnverschuldter Sachen beraubt wird. Ja was mehr ist/die Benachbarte vnd andere auß dieser Empörung jhr sonderlich absehen nehmen/auch wol ein *Tertius* all solche *occaſion* in Ewr. Fürstl. Gn dero Vnderthanen vnd vnd gantzer *poſteritat* vnwiederbringlichen *preiuditz* sich bedienen möchte/ dan was für Veränderungen/Jammer vñ Elend auß der Vneinigkeit vnd Mißtrawen/ bevorab

zwi-

zwischen dem Haubt vnd denen Gliedern/ Obrigkeit vnd Vnderthanen zu entstehen pflegen/ solches haben wir in vielen alten Exempeln/ so geschehen im Röm. Reich selbst erlebt/ vnd schmertzlich empfunden/ vnd sollten annoch die tägliche Erfahrung im Königreich Pohlen zwischen dem König vnd Ständen/ an dem Ertzstifft Bremen zwischen dem Ertzbischoff/ Thumb-Capitul der Statt zuverstehen geben.

Gelanget derowegen zu Ew. Hochf. Gn. vnser Vnterthänigste Bitt / die/ ohn vnser Vorwissen vnd Bewilligung / gegen die Statt Münster angefangene *action*, in Gnaden auffzuheben / die frembde Völcker abzuführen / dem ordentlichen Rechten am Käys. Reichshoffrath seinen Lauff zulassen/ vnd vns mit sambt der Stadt vnd Städten wider die alte wolhergebrachte bestättigte Privilegia/ Recht vnd Gerechtigkeit nicht zubetrüben/ sondern gegen die Stadt/ als der Landsfürst/ Bischoff vnd Geistlicher Hirt Fürstvätterliche Gedancken zuschöpffen/ vnsere auffgebothene Bawren zu ihrer Arbeit nach Hause zulassen/ die vnbillliche Wochentliche beysteurung einstellen/ denen Werbern die vnzulässige vnd zwängliche Werbung mit Exemplarischer Straff zuverbiethen/ vnd vns mit denen vnsrigen deß allgemeinen im Röm. Reich so theuer vnnd mühselig erkaufften Friedens (dessenthalber dieser

Stifft

Stifft ein ansehnliches vor andern Crayssen vnd Ständen vorschuß weise *separiret* vnd beygetragen/mit geniessen zulassen. Im übrigen Fall / vnd da vnser hierin rechtmässige Bitte nicht erhöret werden solte / bedingen vns Vnderthänigst/ daß an allem Vnglück vnd Wiederwertigkeit/E. Fürstl. Gn. vnd dieser Landschafft zuflossen möchte/ zumahlen vnschuldig zu seyn / vnd mit vnderthänigster Erinnerung daß jenige verrichtet zu haben/was einem gehorsamen Landstandt gebühret/welche E. Hochfürstl. Gn. von Anfang der Regierung treulichst vnd die Armen gegriffen/vnd an Ihme nichts/ was zu Ew. Hochfürstl. Gn. Person vnd deß gantzen Landes Wolfahrt gedeyen möchte/ ersitzen lassen / vnd dahero diese angefangene Sachen vngern gesehen vnd gespüret/ vnnd thun dieselbe hiemit zu langwiriger Hochfürstl. friedlicher Regierung dem Gote deß Friedens vnderthänigst empfehlen/ den 1. Sept. 1657.

Ew. Hochfürstl. Gn.

Vnderthänigste von der Ritterschafft

Ferdinand von Morrien Graff von Bo-derst.

Wilhelm Dieterich de Werth.
Johann von der Recke.
Steffan Valcke.
Ferdinand von Nagell zu Ihtlingen.
Freytag von Sautvort.
Rettler von Syten.
Wilhelm von Morrien.
Adolff von Nagell.
Werner von der Recke zu Heissen.
Ernst von Westerholt.
Herr Rehde.
Johann von Graß.
Ferdinand von Ranßfeld.
Caspar Herman von Oer.
Dietrich Herman von den Bergen.
Reinbert von Mallingkrott.
Heinrich von Haeren.
Engelbert von Langen.
Langen von Münster.
Rudolff Lambert von Monnich.
Henrich Weyrich von Münster zu Meinhovel.
Johann Henrich von Aschenberg zu Ichterlohe.
Bernhard von Robringk.
Carl Wilhelm von Ripperde.
Ascheberg von Gottendorff.
Adolff Mauritz von Schleppengrell.
Joachim Rudolff von Boreck.
Johann Friederich von Oister.
Johann Henrich von Rheynig.

Dietrich

Dietrich Gießbert von Morrien.
Conrad Henrich von Grothauß.
Dietrich Wolff von Fuhrelen.
Conrad von Merlle Feld.
Steffan Dietrich Torck.

Accords-Puncten zwischen Ihrer Fürstl. Gnaden Bischoffen zu Münster / dero Thumb-Capitul / Ritterschafft vnd Statt daselbsten / den 25. Octobris 1657. eingangen vnd verglichen.

KVnd vnd zuwissen sey hiemit jedermänniglich / demnach zwischen dem Hochw. Fürsten vnd Herrn / Herrn Christoph Bernhard / Bischoffen zu Münster an einer / so dann Bürgermeister vnd Rath / wie auch Alter / vnd sämptlicher Gemeinheit dero Statt Münster an der andern Seiten sich einige schwere Strittigkeiten enthalten / vnd Ihr. Hochfürstl. Gn. darauff vorgedachte Statt Münster mit Hülff vnd *assistentz* einiger Chur- vnd Fürsten belägert / daß solche Strittigkeit durch Gott deß Allmächtigen Beystand von sicheren auß Mittel dieses Stiffts Ritterschafft beliebten *deputirten* folgender Gestalt / jedoch alles mit

außtrucklichen Vorbehalt/ dero hierüber am Käyserlicher Hoff hangender *litis pendentz*/ sonsten andern daselbst/ vnd am Speyrischen Cammergericht vnerörtert schwebender Rechtsfertigung/ vermittelt/ gütlich beygelegt vnd verglichen.

Anfändlich solle alles das / was solcher Streitigkeit halber vor vnd bey werender Belägerung benandter Statt Münster vorgangen/ allerseits *per generalem & illimitatam amnistitiam* gäntzlich auffgehoben/ in ewigen Vergeß gestellt/ vnd davon keine/ so wol *Civil* als *Militar* Personen / der Statt Münster Bürger/ Einwohner/ Bediente/ hohe vnd nidere Officirer/ vnd Soldaten/ *in specie* der Obr. Leuten *Levin* Friderich de Wittenberg / vnd Lutz Drehter der Statt Münster *Syndicus* an ihren Personen vnd Gütern in vnd außerhalb der Statt Münster/ wie sie einen Nahmen haben/ vnd sonsten niemand außgeschlossen seyn. Wie dann auch vermög deroselben alle Gefangene beyderseits auff freyen Fuß gestellt / vnd zu allen ihren gelassen werden. Die jenige Gefangene aber/ so sich in Dienst ein gelassen/ der *general amnistiz* mit zugenieſſen/ vnd dabey die Versicherung haben / daß ihnen an Leib vnd Leben/ wie auch deren Ehr vnd Güter nichts widriges zugefügt werden soll.

Zum andern sollen alle zu belägerung

der

der Statt Münster gebrauchte vnd vorhandene frembde Kriegsvölcker sampt dem groben Geschütz/ Fewermörser vnd Munition von der Statt ab. dieses Stiffts Völcker auch zu dero Guarnisonen geführt/ vnd die auffgebottene Mannschafft nacher Hauß gelassen worden. Vnd haben Bürgermeister vnd Rath der Statt Münster sich hingegen erklärt/vnd versprochen/ daß sie von jhren in Dienst habenden Völckern 300. Mann zu Fuß in der Statt behalten/ vnd dieselbe biß nechstkünfftigen Landtag oder dem nechsten Monat Novembriß über/ auß engenen Statt-Mitteln vnderhalten/vnd denenselben *citra præiudicium Iurium Civitatis & litis Pendentiæ* in Jhr Hochfürstl Gn. vnnd dero sämptlichen Landständen / so wol als der Statt Eyd vnd Pflichten kommen lassen wollen.

Vors dritte ist abgeredet vnd verglichen/ daß zubesagten dreyhundert Mann von dem Fürsten/ Münsterischen Landschafft Völckern fünffhundert Mann zu Fuß/welche gleichfals zu Stifftung gnädigst/ vnnd vnderthänigst Vertrawens in Jhr. Hochfürstl. Gn. der Landstänt vnnd der Statt Eyd vnd Pflichten kommen vnd stehen solen / vnder vier Compagnien in der Statt eingenommen/losiert / vnd so wol an Monatlichem Sold vnd Servitz/auch Wachtholtz/neben dem Commendanten auß gemei-

sten Landsmittlen verpfleget werden/wegen *continuation* obgedachter Guarnison aber solle bey nächster der Ständen Zusammenkunfft tractiret/ vnd *quoad cognitionem periculi & necessitatis* dem am 9. December deß 1656. Jahrs ertheilten/vnd an Seiten der Statt *eventualiter* angenommenen Käyserlichen Bescheid/in alle wege eingefolget werden. Zu obgedachten Völckern solle die *ordinari* Ihro Hochfürstl. Gn. Leibguardi zu Roß vnd Fuß nicht in die Statt genommen vnd eingelassen werden.

Immassen zum vierdten zum Commendanten deß Kriegswesen vnd verwahrung der Statt/der Gen. Wachtmeister Reymund gnädigst verordnet/ vnterthänigst beliebet vnd angenommen/ darbey auch bewilliget daß derselbe zur stifftung nicht vorzunehmen/sondern vorgedachter Statt zu Ihrer Hochf. Gn. deß Stiffts vnnd gemeiner Burgerschafft Recht Nutzen/ vnnd Besten getrew/vnd fleissig zuverwahren / bey welchen *Passu* ihr Hochf. Gn. gleichfals *in genere* versprochen/wann besagter von Raymund mit Tod abgehen oder anderwerde Verordnung dißfals nöthig seyn wird/daß alsdann mit vorwissen deß Raths vnd nicht ohne vorgehenden vergleich mit denselben eine oder andere qualificirte Person gleicher Gestalt zum Commendanten vorstellen vnd verordnen wollen. Immassen dann auch derselbe

vnd

vnd die Soldaten die Zusage vnd Gelübte vermittels leiblichen Eyds allerseits thun sollen.

Zum fünfften ist abgeredt vnd verglichen daß das Wort oder *Symbolum militare* von Jhrer Hochfürstl. Gn. vnd dero Regulirten vnd Regierenden *Successore*, wann sie Persönlich in der Statt dem Burgermeister vnd Rath ertheilet/sonsten aber in dero abwesen vor jetzbemelten Burgermeister vnd Rath den Commendanten gegeben vnnd ertheilet werden sollen / abermalen *litis Pendentia salva*.

Als auch zum sechsten wegen der Schlüssel am Käys. Hoff/Alt vnd newe Rechtfertigung eingeführet/so ist selbiger Punct dahin vnd zu deroselben Rechtlichen außtrag verwiesen / sonst wollen Burgermeister vnnd Rath Jhrer Hochfürstl Gn. die Pforten so offt biß deroselben nöthig belieben vnnd jhre Nothurfft erfordern würde/ eröffnen vnnd dabey schuldige Ehr vnd Respect beweisen lassen.

Zum siebenden wollen Jhr Hochf. Gn. die Statt bey jhren hergebrachten Freyheiten/Privilegien/Gewonheiten/ Recht vnnd Gerechtigkeiten allerdings lassen / schützen vnd handhaben/wohingegen Burgermeister vnd Rath versprochen daß sie dero *tempore inaugurationis* geleisteten Eyd trew vnd fest halten wollen.

Endlich ist allerseits vergleichen/ beliebet vnd abgeredet/ daß es wegen dessen/ so in diesem *recess* nicht enthalten/ bey dem Schönflittisen vertrag bleiben vnd gelassen/ auch obige *in sua litis Pendentia* verstanden werden solle.

Zu mehrer versicherung vnd festhaltung dieses vergleichs haben Jhro Hochfürstl. Gn. derselben / so wohl mit ihrem Fürstl. *Secret* vnd eigenhändiger *Subscription*, auch ein Hochw. Thum Capitul/ vnd die *deputirten* von der Ritterschafft als *Mediatores* zugleiche Ein E. Rath mit jhren *respective* Jnsigel vnterschrifft vnd angebohren Adelichen Pittschafft bestättiget. So geschehen zur Geist. den 25. October 1657.

(L.S.) (L.S.) (L.S.)

Capituli & Nobil. Episcopi Civitatis.

Johann von der Recke L.P.		Johan von Welfelch L.P.
Stephan Volethe L.P.		Ferdin von Nagel. L.P.

Copia

Copia

Scripti sine Mandati

Chur-Bäyeren vnnd Sachsen

Super relaxatione Syndici Drachters & abductione Militum von der Statt Münster In dato 17. August. 1657.

Præse Deputatis Senatus 21. Octobr. 1657.

LWer Freundschafft vnd Liebde erinneren sich gutter massen / was Wir auff dero an vns / als dieser Zeit Reichs *Vicarien* beschehenes ansuchen / wegen dero mit der Statt Münster *ratione iuris Præsidii* habender *Differentien* so woll an die Statt Münster selbst / also auch an die Statt Lübeck / Bremen vnd Ham-

Hamburg für dienliche Erinner- und Abmahnung ergehen lassen; Nachdem nun bey Uns berührte Statt Münster mit jhrer vmbständiger Gegen-notturfft einglangt/vnd vornembich diß / daß Sie bey den General Staaden der Vereinigten Niderlanden Hülff vnd Beystandt gesucht haben sollen / damit abzulehnen vermeinen/ weil ewer Freundtschafft vnd Liebde selbsten vorhero den *Ministrum* Obristen Wytlich in Gravenhaag abgeschickt vnd *residierendt* gehabt/Sie als ein An-See-Statt/ auß allerhand Beysorg den jhrigen auch dahin abzufertigen bewogen worden / nichts anders *intendierendt*/als was in verhütung besorglichen Nachtheils vnd vermög Anseescher *Societät* vnd Verbundtnuß ersprießlich vnd verantwortlich were / zugleich auch ein vnd ander *attentatum* anführen/womit dem Käyserl. ergangenen *Decreto* vnd *litis pendentz* zu wider gehandlet vnd Sie nicht wenig gefahrdt werden dörfften / sonderlich aber bey Vns sich beklagen / daß von Ewer Freundtschafft vnd Liebde den auß dem Gravenhaag in jhren Geschäfften zurück kommenden *Syndicum Licentiaten* Drachter auff der Reise würcklich angehalten/ vnd ohngeachtet angebotener *Caution* vnd Vnderhandtlung gewisser *Deputierten* von

der

der Ritterschafft nicht *relaxiert* werden wolte/ so haben Wir solche angebrachte Beschwärungen Ewer Freundschafft vnd Liebde zuzuschicken eine notturfft befunden/ vnd weiln dergleichen beginnen dem Käyserl. *Decret* nicht gemeß/ welchem nachzuleben/ Ewer Freundschafft vnd Liebde selbst dero Statt Münster anzubefehlen gebetten / so versehen Wir vns / gesinnen auch hiemit/ krafft tragenden hohen *Vicariat* Ambts/ dieselbe wollen vnd wollen nicht allein den auffenthaltenen *Syndicum* an seiner heimbreisen/ sambt seinen Sachen nit hinderen/ zumahln sich die Statt zu gnugsamer *Caution* erbietig machet/ sondern auch aller Thatlichkeit vnnd Feindseliger zusammenführung Kriegs-Völcker/ auch anderer Kriegs Bereitschafften/ wider die Statt sich enthalten/ bey diesem ohne das betrübtem gefährlichen Zustande deß Reichs zu newer Vnruhe nicht anlaß reichen / sonder da Ewer Freundtschafft vnd Liebde wider dieselbe zu sprechen vnd zusuchen / solches *via Iuris* vnd nach anleitung deß Käyserl. beliebten *Decrets* fürnehmen vnnd außführen / im widrigen fall können Ewer Freundschafft vnnd Liebde sonst ermessen / daß Wir die Ruhe vnsers lieben Vatterlandts zu beobachten vnnd auff einlangende fernere Klag/

nach

nach außweiß der Käyserl. Reichs Satzungen zu verfahren gemüssiget werden/ vnd Ew. ꝛc. den 17. Augusti 1657.

Von Chur Bäyeren vnd Sachsen als gesampten Reichs Vicarijs.

An

Bischoffen zu Münster.

Manifest deß Königs in Hispanien gegen Portugall.

NAch dem im Jahr 1640. das Königreich Portugal / wie allenthalben kundbar / ist abgefallen von jhrem gehorsam / darin Sie uns verpflichtet waren / uff beforderung etlicher widerwertigen und Malcontenten / so sich empöret haben in Gesellsafft deß Don Johan Hertzogen zu Braganze unsers Vasallen, welcher so wol für sein Geschlecht als Person / uns und unsern glorwürdigen Vorfordern hoch verobligirt ware / wegen vieler grossen jhme erzeigten Wolthaten / mehr als keiner von selbigem Königreich: dabey Sie nicht zufrieden / daß Sie den frieden deß Vaterlands turbirt, und von jhrer natürlichen Pflichtschuldigkeit abgewichen / darin sie von Geburt an sich befunden / uns und unsere Nachkommen für jhre Könige und Eigenthumbs rechtmässige Herren zuerkennen / sondern haben auch das gantze Königreich (welches von jhren bösen Stücken damahls keine Wissenschafft truge / und mit schönen erfundenen fürwenden betrogen würde) um seine Ruhe / und friedfertigem Wolstand bringend / uffrührisch gemacht / um die Waffen gegen uns jhren natürlichen König und Herrn zuergreiffen / dabenebens unterschiedliche Ambasciaceurs

sciateurs / an die Jenige hohe Fürsten Europæ (so uns unsere Monarchie mißgönnen) abgefertiget umb jhre Hülff vnd favor hierüber zuerhalten / damit auffs wenigst die wolverdiente Bestraffung solcher jhrer groben mißhandlungen auffgeschoben oder gar aussen bleiben möge / und sich selbst in noch schwerers Excess und Rebellions erzeigungen stürtzend / haben sie unterschiedliche Manifest offentlich außgehen lassen / und der gantzen Welt einzubilden / alß wann jre Missethaten einig Fundament hetten / und jhre privat-passion zuverblümen das gantze Königreich darfur dargestellet und eingeflochten / damit wz durch hinrichtung etlich weniger Rebellen hette geendigt werden können / auff alle Vasallen deß gantzen Königreichs gezogen würde: ohn angesehen daß auch bey anfang solcher Rebellion viele Gewissenhaffte und zu continuirung uns schuldigen Gehorsams wolgeneigte gefunden worden / welche suchten Jhr Vatterland von solcher Tirannie zu entledigen / andere aber durch lobwurdiges Exempel / selbiges gantz mit dem Rucken angesehen / auch mit Verlust jhrer Haab und Guter / nechst Leib und Lebensgefahr / damit sie solcher Rebleion und Verrätherey sich nicht theilhafftig machten / sondern in unserm gehorsam beständig zu uns stratten.

Welche

Welche ruhmliche Exempel jhnen/Rebellen hetten gnug ſeyn ſollen/jhre Augen zueröffnen/ und ſich zu vorliger Pflicht-ſchuldigkeit zu kehren: Aber im böſen ſeynd ſie mehr verſtockt und obſtinat worden / in dem ſie auch den gehorſamen (welche ſo gar jhr Leben und Guter/um ſich von dergleichē untreuē Laſtern zu enteuſſern / dargewagt) den Nahmen der ungerechten zugemuthet.

Nach dem aber unſere bekandte Königliche Milde / (ohnerachtet/ daß ſolche Übertrettung allenthalben offenbahr) uns zu einem Perdon und Verzeihung jhrer ſo vieler ſchwerer begangener Mißthaten bewegt / haben wir gleich anfangs dahin getrachtet / dan es nicht dieſe gantze Nation in die Straff der beleydigter Majeſtät fiele / wegen der wenigen Leute / ſo ſich bey die malcontenten und zuſammen geſchworne geſetzt / und die annoch getreue / welche wir als eigne Kinder geliebt / nicht in die euſerſte Ruin fielen/ weniger die continuirliche Armſeeligkeiten deß Kriegs verſuchen / muſten ſo doch letzlich auff ein Reuen deß gewiſſens außſchlagen / dahero wir dieſem Königreich gnugſame Zeit gegeben / damit durch tägliche Erfahrung jhres überlaſts ſo ſie vom erſten Tag an / jhres gegen uns erzeigten ungehorſams leyden muſſen / jhre ungebuhrliche

abfal-

abfallung erkennet / zu unserer Königlichen Gutthätigkeit widerkehreten : Vnd immittels bey allen unserer Königreichen Höffen / haben wir eine absonderliche Hochachtung auff diese Portugesische Nation gehalten / dessen zeugnuß geben können die unterschiedliche beförderungen zu hohen Aemptern / mit welchen wir viele auß selbiger Nation gebohrne begabet / von welchen auch gute Verrichtungen zu unserm Königlichen Dienst in unterschiedlichen Occasionen entsprossen seynd / So gar auch nach erfolgtem solchem Rebellions Vnheil / haben wir zu den fürnembsten Chargen vnserer Monarchie herfürgezogen die jenige / so unter unserm gehorsam verblieben / damit die gantze Welt erkendte / daß wir unsere Affection gegen die Portugesische Nation nicht mindern liessen / ob schon etliche durch ihre Abtrunnigkeit sich derer unwurdig gemacht / der gestalt / daß wir doch Satisfaction gehabt ab der gehorsammen treuen eyffer / mit welchem Sie uns gedienet.

Sintemahln aber die gegenseitige Tiranney numehr viel Jahr hero continuirt, ohne daß die uns von unsern Feinden zugefugte verhindernussen der Waffen uns nicht zugelassen / die Augen auff Portugal zuschlagen / um vnsere Vasallen von der jetzigen Gefängnuß

nuß und unterdrückung zuerledigen/ſonderlich daſelbiges Königreich durch unſere Armeen niemahls molestirt / dannoch mehrere Unglückſeeligkeit von den Ihrigen außſtehen müſſen / als wann Sie ſonſt ein ſchweren Krieg erfahren hetten/bevorab dabey ſolcher Zeit hero die Portugeſen von Tyranniſirten Miniſtris beherſchet worden unnd die Impoſten ſampt Contributionen viel höher und ſtärcker herauß gepreſt / als in einigen andern Königreich die Werbungen und unterhaltungen nur jhres angemaſten Defenſiv-Krieges / vielmehr den jenigen gleich / ſo da auff einen hitzigſten offenſiv-Krieg belauffen mögten/ dergeſtalt / daß die gemeine Völcker durch dergleichen Schärpffe vnd Außjagerung/ faſt gantz ruinirt, auch diß Königreich um ſo viel weiter zu bedauren/ weiln es ohne Geiſtliche Prælaten unnd Biſchoffer/ welche noch weniger in kurtzem ſeyn werden.

Gleichwol wir hierin vergewiſſet / daß mehrbeſagte Völcker / nach ſo vielen widerholten Erfahrungen jhres Vbels anders nicht in ſolcher obſtination verblieben alß durch Forcht der verdienter beſtraffung / darin die übrige Rebellen Sie ſuchen zuverleyten / damit Sie auff jhrer ſeithen verharren / mit newerdichten

unten

unterschiedlichen Einbildungen/ anstatt daß Sie viel ehender zu einem gerechten Reuen sich begeben solten / auff unterschiedlich vorgangene gnädige Bezeugungen / welche andere Vasallen von unserer Königlichen Clemenz verspürt haben ; Nach dem aber diese Erwegungen ihnen noch nit gnugsam/wie auch der Auffschub unserer Waffen / welche wir zu dem End nunmehr fast 18 Jahr ingehalten / damit Sie Vasallen Zeit hetten besseren Rath zufassen / und nicht so wol ihre als ihres Vatterlands letzte Ruin zugewarten / dabey unsere fürnembste Intention gewesen ihnen an Tag zuthun / daß wir nichts anders begehren als ihre entliche Verwüstung abzuhalten / welche doch ihnen ohn fehlbahr auff dem Halß liegen wird/ wofern Sie noch ein mehrers obstinat seyn werden zuerfahren die Erlaubnuß der Waffen / und gerechte strengheit ihrer Gesetz gegen die ungehorsame Vasallen ; in gäntzlichem Vertrawen daß entweder dieselbe / so in der heutigen beherrschung Tyrannisiren/ von uns Perdon ihrer Mißhandelung begehren werden / oder die unterdrückte Vasallen , das Joch der schweren Dienstbarkeit in solchem widerwillen abschuttelen.

Welche alle gute von uns beschehene Bezeugungen Sie wenig zu Hertzen gefast / weniger

ger unſere continuirliche affection ſo ſie als Vaſallen von uns jederzeit verſpurt / ſondern im Gegenſpiel ſich unſerer beſonderen Gutthaten mißbraucht/und ohne einige Noth die Waffen zu ergreiffen/nachdem der gantzen Welt bekant ſie auch keine Unwiſſenheit vorſchützen können daß wir unſere Waffen und deren progreſs uffgeſchuben: Sie aber unerſehens mit einer ſtarcken Armee in unſer Königreich Caſtilien, dieſes Jahrs eingefallen uñ unſere in Eſtremadure gelegene Hauptſtadt Badajos zubelägern/ erkuhnet; Dannenhero uns ihre Vermeſſenheit gezwungen mit einer offentlichen Bezeugung ſie zuſtraffen / bevorab da es nicht all in unſere Königreichen / ſondern auch den Feinden unſerer Monarchie ſolches ſehr frembd vorkömen/haben wir entſchloſſen/dahin abzufertigen Don Luige Mendez de Haro, Marqueſe de Carpio, Conte Duca de Olivares. Grand chanceliere des Indes, Gentilliome de chambre & grand Ecuyer, nicht allein ſelbige Belägerung für Badajos auffzuſchlagen/ſondern auch ferner in das Königreich Portugall zugehen/um den jenigen zuverſtehen zugeben / welche unſere treue intention folgen wollen/daß ſo wohl unſere elementz als die Waffē/zu ihrer Erlöſung und ſchutz bereit ſeyen / womit wir den Portugeſen nicht haben ein gröſſere Zeugnuß unſerer Affection geben können / weil es nicht unrahtſam befunden/nebens der pacification, auch die Beſtraffung der Rebellion nicht zu unterlaſſen

dahero wir jhnen eine von den besten qualificirten Personen/ so von unserer hand am meisten favorisirt uñ geehrt wird/ auch die nothwendigste Nachricht von unserer gerechten und heylsamen intention eingenommen / um solche bemeltem Königreich zu entdecken / nemlich die verubte Mißhandlungen zu perdoniren und in gluckseligen Ruhe- und Friedstandt zusetzen/ mit solchem behörigē Gubernament/ under den jenigen Gesetzen wie es herkommens. Welcher furnehme Minister nach dem er von unserm Königl. Hoff dahin abgereiset/ hat er den Feind bezwungenen die Belägerung fur Badajos uffzuheben/ von dañen unsere Königl. Waffen fortschreiten/ besagte rebellische uñ fluchtige Trouppen zuverfolgen / darauff viel Schlösser und umgelegene feste Oerther sich unserer Clementz ehender ergeben / als die letzte Strengheit der Waffen erwartē wollen. Folgends unsere Armee fur die feste Haupt-stadt Cuas geruckt / darin die gegenseitige Tyranney jhr grōstes Fundament und vertrauen / wir aber unsere Hoffnung zu GOtt dem allerhöchsten gestelt/ in ansehung unserer gerechten Sachen/ diese Gnad zuerzeigen eines guten Succes/ davon die recuperirung deß Königreichs / und der Vasallen Ruhe herflieſſen wird.

Damit nun nicht daß geringste uff unserer Seiten erscheine zuermangeln / in deme wir alles zu dem End vornehmen/ damit das Königreich Portugal in einē bessern Wohlstād gesetzt

und

und wie ein Gott wohlgefälliges Opffer verrichten/ welcher uns ſo hefftig anbefohlen/ denen/jenigen auch ſiebenfältig zuverzeihen/welche uns beleidigt haben / darin wir an unſerer Magnanimitet und Verſicherung unſers Königlichen Gewiſſens nichts vorbey gehen laſſen wollen/ mit embſiger Begierde dieſem Königreich die Gerechtigkeit und Ruhe wieder einzupflantzen/ die underdruckte Unterthanen und Gemeinde/ſo von der Rebelliſchen Tyranney betrubt werden zutroſten/von ſolcher Underdruckung zu entledigen / und dem gerechten uns gebuhrenden Gehorſam / welcher in deren allen Gemuther wie ein naturlich Geſetz eingegoſſen/ ſtatt und platz zugeben.

Hierum haben wir gegenwertig Edict öffentlich publiciren laſſen/ dadurch einem jeden im ſelbigen Königreich / was für qualität und condition ſie auch ſeyen/auch allen Städten/ Flecken/ Dörffern kunt gethan werde/ daß wir unſere Königliche Waffen nicht um violirung dero Recht- und Gerechtigkeiten oder jhre Geſätz und herkommen zuverändern noch den Privilegien abzukurtzen/oder die Freyheiten uffzuheben/noch einige andere Sach/zu Nachtheil deß Königreichs zuneuren/ſondern vielmehr in dē Wohlſtädt zuſtellē/damit die unterthanē im Friedē/rechtē/uñ gluckſeligkeit manutenirt/uñ

Bis

die getreue Vasallen von solchem Joch der Dienstbarkeit darin sie mehr besagte Tyrannen gestürtzet/entlediget werden. Deme zufolg oberwehnter Dou Luigi Mendez de Haro in solches Königreich eingetretten/ uñ von uns vollkommen Gewalt hat / so zu dergleichen Fällen nothdurfftig/ zu welchem alle getreue Unterthanen/ so sich in vorige Freyheit setzen/ und unserer Königlichen Milde sich bedienen wollen/ zugang nehmen mögen: Wir werdens gegen sie verschulden/ als König/ und beschutzen als ein Vatter/ Ihre gegen unsere Königliche Hoheit verubte Beleydigungen/in gäntzlichem Vergeß und amnistitiam stellend/ verhoffentlich daß sie Portugesen, wann sie an ihre alte Treu gedencken/ unsere Waffen als ihres natürlichen Königs und Herrens folgen werden/ viel ehender als daß sie sich in so grosse Gefahr und scharpffe Straffen stecken/ welche auff die Rebellen gesetzet seind.

Wann nun die Völcker und Unterthanen mehr besagtes Königreichs wiederumb zu unserer Milde sich kehrē/uñ uns fur ihren Natürlichen König und Erbē erkeñen werdē? wollen wir sie empfangen uñ añehmen/ gleich wie von Anfäg ihres uns geleistetē Ayds/auch an keine Rach gedenckē/durch solche Mittel als sie uns in jetzigē Standt gesetzt/noch unseren Gewalt und Schärpffe/wie wir von Rechtswegen könten zugebrauchen/ wofern sie aber inerhalb gewissen Termin/ so ihnen besagter Don Luige

Men-

Mendez de Haro vorſchreibē wird/ zu unſerer Milde nicht tretteten/ ſollen ſie auch dieſes Vortheils nicht genieſſen/ſondern vermag der Rechten in aller Schärpffe als Rebellen an jhrem wahrhafften König und zerſtöret deß Friedens unnd Ruhe jhres Vatterlands geſtrafft werden.

Da man auch endlich ohnverhofft diß Königreich in der Güte zu unſerm Gehorſam nicht wohl bringen möchte/vnd darauff man mit den Waffen vor fahren müſte/ſo bezeugen wir mit Gott für der gantzen Welt/ daß unſere intention niemahls geweſen/noch biß dato im Sinn haben unſere Königreiche vnnd Herrſchafften zuvermehren/mit einnehmung oder Tyranniſirung der jenigen/ſo da andern zuſtehen / mit Recht/vnnd rechtmeßiger Erbſchafft/ſondern nur allein nicht zuverlieren/noch darein zuverwilligen/was man vns vorenthält/hinnimbt/ oder tyranniſirt die jenige ſo unſere Cronen vnd Fürſtenthumen zuſtendig von Natur/Gerechtſam/vnd Billigkeit.

Gleich wie wir nun verſichert / daß unſere Waffen hierin nach Vernunfft vnd Gerechtigkeit gehen/ vnd wir mit vollkommener Gnugthuung ohne beleidigung unſers Königlichen Gewiſſens verfahren. Alſo werden alle Schäden/Gewalt/vnbringungen/ vnd vergoſſenes

Chri-

Christenblut/ so auß jhrem ohnbilligen Widerstande herfliessen möchte/ uff die jenige fallen/ welche gegen Recht die Rebellen schützen wider jhren natürlichen König vnd Herrn.

Geben zu Madrid 4. Novemb. 1658.

Le Rey.

Don Fernando de Fonseca Ruiz de Contreras.

E N D E

Kurtzes/ auß den Actis vnd Protocollis gezogener/ Warhafftiger

Bericht.

Was nach dem/ am 26. Februarij Anno 1658. zu Rotschildt/ zwischen Dero zu Dännemarck/ Norwegen/ Königl. Mayst. ꝛc. vnd dem Könige in Schweden/ getroffenen Friede/ bey den kurtz darauff erfolgten *Tractaten* zu Copenhagen/ zwischen beyderseits Königlicher Mayst. Mayst. hierzu *Deputirten*/ *respectivè* Herrn Reichs-Räthen/ *Commissarien* vnd Gevollmächtigten *Legaten*, biß auff die am 9. *Augusti* darauff erfolgete/ Friedbrüchige Belägerung/ zu Wasser vnd Lande/ der Königlichen *Residentz*-Statt Copenhagen vnd Feste Cronenburg/ dann sonst ferner vorgelauffen.

Es ist Welt-kündig/ welcher gestalt im jüngst- verwichenen *Februario* dieses lauffenden 1658. Jahres/ Als durch domahlige/ grausahme Kälte vnd strengen Frost/ die Seen vnd

Ströhme/worin dieser Insuln gröſſeste *forces* bestehet / so sehr mit Eyß bedeckt vnd zugelegt gewesen / daß man dergleichen bey Menschen Gedencken niemahln erlebet/vnd dadurch der König in Schweden gute Gelegenheit vor Sich gefunden/mit seiner *Armee* vnd *Artiglerie* übres Eyß/ anfänglich in die Insul Fühnen/bald darauff in Lalandt/ Fallster vnd endlich auch in Seelandt/ einzubrechen/die zu Dennemarck / Norwegen/ Königliche Mayst.ꝛc. durch höchgültige *Interpositiun* vnd mühsame Unterhandelung deß Königs in Franckreich ꝛc. vnnd Herrn *Protectoris* in Engelandt ꝛc. Herren Abgesanthen/vnd Dero hierzu *deputirten Commissarien*/mit den Königl. Schwedischen *Plenipotentiariis*, einen vnwiederrufflichen/ dem Könige vnd der Cron Schweden sehr vortheilhafftigen Friede / worüber man erstlich zu Wordingburg vnd Tostrup *tractiret*, endlich am 26. *Febr.* jüngsthin/zu Rotschild einzugehen/genöthiget ; Der dann bald darauff von Höchstgem. Ihrer Königl. Mayst. zu Dännemarck/ Norwegen ꝛc. vnd dero gesambten Herrn Reichs-Räthen/*in forma debita approbirt* vnd *confirmiret* / auch gegen das/von Ihrer Königl. Mayst. in Schweden ꝛc. vnd den Schwedischen Herrn Reichs Räthen/gleicher gestalt *Ratificirtes* vnd vollenzogenes *Instrumentum Pacis* , alhier zu

Copen-

Copenhagen/ mit beyderseits Belieben *solenniter* auffgewechselt worden.

Ob nun wol die zu Dännemarck / Norwegen/ Königl. Mayst. ꝛc. Dero in Schweden auch Kön. M. ꝛc. nach inhalt deß gemachten Friedens-Schlusses / solche stattliche Festungen vnd Seehäfen / welche die gantze Schwedische Macht/ mit aller ihrer *force*, in vielen Jahren mit Gewalt nicht *occupiren* können/ Nahmentlich die Herrliche *Provincien*/ Schonen / Bleeking vnd Halland/ (welche letztere *Provintz*/ der Crone Schweden hiebevor / nur allein auff gewisse Jahre/ die doch bald verflossen/ Pfandt-weise überlassen) sambt darinn gelegenen Festungen Malmöhe/ Landes-Cron/ Christianopel/ Elßingburg/ Christianstadt in Schonen vnd Bleeking/ Laholm/ Halmstatt vnd Warburg in Halland; als auch die zwey vortreffliche Ambter in Norwegen / nehmlich die fast-vnüberwindliche Festung vnd Ambt Bahues/ vnd das Ambt vnd Lehen Drunebeimb/ mit allen darunter gelegenen Orthen sambt der Insul Bronholm/ *cediret*/ abgetretten vnd eingeräumet / dann gantz Jempterlandt / vnd letzlich auch die Festung Brehmerfürde/ (welche beyde Orther von den Königl. Dännemarckischen Völckern / bey wehrendem Krieg/ eingenommen) alles nach Inhalt des/ im *Instrumento Pacis* enthaltenen vnd *sub Lit. A. Extracts*-weise hierunten an-

rectirten 16. *Articuli*, *reſtituiret*/ die zugeſagte 2000. Reuter auch geliefert/vnnd alles/wozu ſie ſich verbunden/ *præſtiret*; Sich auch vngezweiffelt verſehen/ es würde als Schwediſcher Seiten die/im ſelbigen *Articulo*, auff den 1. Maij dieſes Jahrs verſprochene Abmarche vnd *Evacuirung* Ihrer Völcker auß den/von den Schweden *occupirten*/vnd alda *ſpecificirten* Kön. Dännemarckiſchen *Provincien*, auch Fürſtenthümbern vnd Ländern/ hinwieder vnd *reciproce* vnfehlbarlich vnd gar gewiß erfolgen: So iſt doch ſolches von Zeit zu zeit/vnter allerhand Vorwenden/*tranſiret* vnd die Länder auff das äuſſerſte erſchöpffet. In dem die Schwediſche/vneracht der Ihnen gemachten/vnd von jhrer Seite beliebeten Verpflegungs-*Ordinantz*/nach welcher die Regimenter im Reiche Dännemarck/biß zum 1. Maij/ nach Notturfft zu vnterhalten vñ zu tractiren/ſich damit nicht vergnüget/ ſondern ſo hoch verpflegen laſſen/wie ſie ſelbſt gewolt: Da dann verſchiedene Regimenter die Verpflegung zugleich in Dännemarck vnd anderswo/als in Jütlandt/Fühnen vnd Holſtein/ gezogen vnd eingetrieben; Alles wieder den außtrücklichen Inhalt vnd Meynung deß 17. *Articuli* vorangeregten *Inſtrumenti Pacis*, *ſub Lit.* B.

Vnnd wie/nach gemachtem Friedens-

Schluß/

Schluß / zu stifftung mehrer Vertrawligkeit / einige Tractaten / zwischen beyderseits *Deputirten* / alhier in Copenhagen veranlasset; Haben Ihre Königl. Mayst. zu Dännemarck/Norwegen ꝛc. Die zu solchem ende Gevolmächtigte/Königl Schwedische Gesandten / Herrn *Steno Bielcken* und *Petrum Iulium Coyet*, nicht allein gerne *admittiret*/ sondern jhnen auch die jhrige zugeordnet. Da dann die Königl. Schwedische / gleich anfangs bey Ihrer überkunfft im *Martio*, von einer *Alliance* und näherer Vereinigung dieser Nordischen Cronen/ *Ouverture* gethan. Worauff verscheidene *Conferencen* erfolget. In welchen / als die *proponirte Articuli* dergestalt *ventiliret* und erwogen/ daß der mehrertheil von beyderseits beliebet/ und ab seiten Dännemarck gewiß dafür gehalten worden / diese *Alliance* were nun so gut / als abgehandelt und fast richtig: Hat man doch daß gegentheil verspüren müssen: Wie nehmlich die Königl. Schwedische unvermuthlich selbst *abrumpiret*/mit dem Vorgeben: Weil die Crone Dännemarck / unter andern *reservirt*, Sich in die Kriege / worinnen die Crone Schweden jetzo eingewickelt/ nicht einzumischen / als würde sothane Verbündnis nichts anders / als eine *publica Contestatio* seyn/ worauß der Cron Schweden Feinden

offenbahr / daß man sich Disseits der Schwedischen Händel anzunehmen nicht gesinnet; Were derenthalben viel besser / solche Verbündnis / biß zu anderer / bequämern Zeit vnd Gelegenheit / zu *suspendiren*. Bey dieser Zeit aber geben es die Schwedische *Actiones* erst recht an den Tag / daß es jhnen nicht so sehr vmb die / von jhnen *pretendirte* / *Alliance* mit Dännemarck / als blos vmb Zeitgewinnung vnd Ergrösserung jhrer *Conquesten*, dann zugleich die Crone Dännemarck dadurch von dero *Alliirten* gäntzlich zu *separiren* / zu thun gewesen.

Wie man nun diese *Alliance* ruhen lassen / haben die Königl. Schwedische Herrn *Plenipotentiarii* bey den Königl. Dännemarckischen Herrn *Commissarien* gantz eyferig vrgiret / daß ein Neben-*Recessus*, oder *Declaration*, über den Rotschildischen Friedens-Schluß / auffzurichten. Mitler Zeit dan die Fürstl. Gottorffische Herrn Abgesandten zu Copenhagen angelanget / vnd / vermöge deß 22. *Artic. Instrumenti Pacis / sub Lit.* C, das Ihrer Fürstl. Durchl. nach Billigkeit versprochenes *Contentement* gefordert. Da dann ob berührte Königl. Schwedische Herren Gesandten so fort die Fürstl. Gottorffische Parthey genommen / vnd hierin den Bogen gar hoch gespannet. Gleichwol haben die zu Dännemarck / Norwegen Königliche Mayst. ꝛc. Sich dergestalt finden lassen / daß /

daß sie Ihrer Fürstl. Durchl. nicht allein die *Souverainetät* über dero Antheil deß Hertzogthumbs Schleßwigs / vnd der Insul Fehmern / so sonst von vndencklichen Jahren hero von den Königen / vnd der Crone Dännemarck / zu Lehen gerühret / vnd allemahl bey Denselben / biß auff diese Zeit / das *ius sublimius investiendi* verbleiben / zugestanden vnd das *Vasallagium in perpetuum remittiret* / sondern auch den gröſſesten theil deß Thumb-Capituls zu Schleßwig / vnd das gantze Ambt Schwabstedt (Vnerwogen Ihre Königl. Mayst. Höchstgedacht / vnd Ihre Löbliche *Praedecessores* an der *Regierung* der *Souverainetät à tempore immemoriali*, des Capituls vnd Ambtes Schwabstedt aber in 72. Jähriger / ruhesahmer *Possession* begriffen gewesen vnd Herrliche / wolergründete *Fundamenta* für sich gehabt /) zu Vnterhalt / vnd ferner Fortpflantzung Freund- Vätter- vnd Brüderlichen Vertrawens / an Hertzog Friederichs zu Schleßwig / Holsteins / auff Gottorff ꝛc. Fürstl. Durchl. abgetretten / vnd dadurch dem / an Fürstl. Gottorffischer Seite eingeführten / *Gravaminibus* theils so fort / theils *provisionaliter* abgeholffen; Womit so wol die Königl. Schwedische Herren *Legati*, als die Fürstl. Herrn Abgesandten / vornehmlich aber Ihre beyderseits Höheste vnd Hohe Herren *Principalen* / vollenkommene *satisfaction* genommen: Wie

solches die darüber auffgerichtete/ allerseits vollzogene vnd *Confirmirte Recessus* vnnd *Instrumenta*, auch die / von Ihrer Fürstl. Durchl. darauff eingekommene / Freund- Vetter- vnd Brüderliche Danckſagungs-Schreiben noch mehr bekräfftigen.

Vnd hat man/ die Gottorffische Sache zum Schluß zubefördern/an Königl. Dännemarckischer Seite/darumb desto mehr geeilet/weiln die Königl. Schwedische Herrn Gesandten/wie auch der Königl. Frantzösischer *Ambaſſadeur*, vnd Englischer Abgesanther / zu mehrmahlen Versicherung gethan/daß/so bald dieselbe ihre Endschafft erreichet/ die völlige Abführung der Völcker stündlich erfolgen solte; Da dann auch die Schwedische Herrn *Legati* ein Schreiben an den Herrn Reichs-Admiral Wrangel / vngefähr deß Inhalts/ abgehen lassen; Demnach diese Tractaten bald ihre Endschafft erreichen würden/ vnd bereit zum Schluße stünden/hätten sie Ihrer *Excell.* solches *notificiren* wollen/damit sie sich/ wegen Abführung der Völcker/ jedoch noch der von Ihrer Königl. Mayst. in Schweden ertheilten *Ordre*, zu richten/ vnd zum Auffbruch gefaßt zu halten; welches vntrem *Cachet volant* Ihrer Königl. Mayst. zu Dännemarck ꝛc. zur *Inſinuation* zugeschicket/die dan einen *Expreſſen* damit abgefertiget. Es ist aber nichts darauff erfolgt;

Die

Die zu Dännemarck/Norwegen/König. Mayst. ꝛc. hat auch nicht ersinnen können/ daß/nach Schliessung vnd *Ratificirung* des Roschildischen *Instrumenti Pacis*, obgedachter Neben-*Recessus* nothwendig were: In betrachtung derselbe so klar vnd deutlich abgefasset/daß darüber keine weitere *Declaration Elucidation* oder Erklärung zu *desideriren*; Solche auch deß offtbesagten Roschildischen Friedens-Schlusses *Intention* gantz vngemäß. Dann darin/ *Art.* 21. vnter den Beylagen *sub Lit.* D. außtrücklich versehen/ daß alles/was durch denselben nicht verändert ist/nach denen/ hiebevor zwischen beyden loblichen Cronen/ zu Stettin/ Soeröde vnd Bremsebrohe auffgerichteten Verträgen zu *reguliren*. Damit jedoch mehrere Vertrawligkeit gestifftet/dann/ so viel müglich/ allen Vorzögerungen vorgekommen/ auch dero zu Dännemarck/Norwegen Königl. Mayst. ꝛc. Reiche/ Fürstenthümber vnnd Länder/ der harten Schwedischen Einquartierung *Contributionen*/ auch anderer/wieder obenangeregten 17. *Articulum Instrumenti Pacis sub Lit.* B. auffgelegter schweren Krieges- Burden vnd *pressuren* vmb so viel ehender enthoben werden möchten/ hat Höchstermelte Ihre Königliche Mayestät darein gewilliget/ vnnd so fort den Königl. Schwedischen in vielen/ so ihnen mit Fug vnd Billigkeit wol hätte abgeschlagen

schlagen werden können/ dero Beyfall vnd *Consens* gegönnet.

Ist demnach der begehrter Neben *Recess* durch die Königl. Schwedische Herrn *Legatos* zuerst *projectiret* / vnd solche *Project* den Königlichen/ Dännemarckischen Herren *Commissariis insinuiret*; Die gleich anfänglich/ vnter andern/ sothane *Clausulam* darinn befunden/ welche den 3. *artic.* deß Roschildischen Friedens / *sub* E, also erkläret; Ob solte das darinn befindliche Wort/ Feindlich welches doch ab seiten Dännemarck. mit sonderbarem Vorbedacht hinein gerucket/ keine andere Bedeutung haben/ als daß der Cron Schweden dadurch vergönnet/ in der Ost See zu thun vnd zulassen/ was derofelbst beliebig vnd wolgefällig. Wodurch die Königliche Schwedische gestracks zu nothwendiger Erinnerung/ billig mässiger *Contradiction*, vnd darauß entstandener Verzögerung/ jeselbst Vrsache gegeben.

Sonsten ist auch hierauß jetztgedachter Crone weit-aussehendes *Dessein* nicht allein werckich zuerkennen/ sondern noch mehr außdeme zuverspüren/ daß/ Als die Königliche/ Dänische Herrn *Commissarii* dem Neben-*Recess* mit einzuverleiben begehrt/ wie beyde diese löbliche Cronen fürnemblich dahin zutrachten/ daß die *Trafiquen* vnd *Commercien* in der Ost See frey/ sicher vnd vnmolestirt verbleiben möchten/ auch Niemanden

zuver-

zuverstatten/einige *Actus* darinn zu *exerciren* in welche dem einen und andern Theil an seiner Hochheit/Rechten und Freyheiten zu einigem *praiuditz* gereichen könten; So haben jedoch offtgedachte/Schwedische Herrn *Legati* solches alles rund abgeschlagen: Hergegen aber vorgewendet/obangeregter *Articul* were sonderlich *in favorem* deß Königs in Schweden bedungen.

Und / wiewol verschiedene/in besagtem Neben-*Recess* verfassete *articuli*; was insonderheit die Richtigkeit der See-Päss und *Certificationen* im Oresundt betrifft/ von beyderseits Herrn *Legaten* und *Commissarien* / in einer *Conference* beliebet / auch *in margine* deß Schwedischen *Projects*, über die darinn enthaltene und von beyden theilen / zu mehrer gewißheit / auffgezeichnete *Puncta*, daß solche *accordirt* gewesen / *notirt* gestanden; haben ebenwol/bey einer andern *Conference*, die Königl. Schwedische dieselben *Puncta disapprobirt* und verändert. Wo durch diese Handlung noch mehr verzögert/ und / als jhnen solches zu gemüth geführt/ kein ander Bescheid gegeben worden/als daß von jhrer Gnädigsten König und Herrn jhnen anderwärtige *Ordre* zugekommen were.

Es haben auch die Königl. Schwedische Herrn *Legati* jhrem Neben-*Recess* mit einverleibet/daß/weil der Crone Schweden/ in

den Roschildischen Friedens-*Pactis* das Ambt Druntheim abgetreten / so müste zugleich auch das Stifft Druntheimb mit-*cedirt* zu seyn darunter verstanden werden: welches doch der rechten Meinung vnd wahrem Verstande des 6. *Articuli* jetzt berührter *Pactorum, sub Lit.* F. zuwieder. Dan deß Stiffts Druntheimb/daß solches abzutretten/nirgents mit einem Worte gedacht. Zwar hat man an Dänischer seite mit fattsamen gründe *demonstriret*/daß dieses Stifft vnter dasselbe Ambt nicht gehörig / sondern davon *separiret* sey. Es ist aber der Schwedischen endliche *Resolution* abermahl/wie vorhin/diese gewesen; Ihr Gnädigster König vnd Herr habe sie befehlicht / dabey zu verharren.

Vnd hat es jhnen/bey diesem Ambte/ die Gräntzen wieder das alte Herkommen vnd die rechten *Limites* zu erweiteren / so wenig gemangelt/daß sie die im Druntheimbischen Stiffte gelegene Ambter / die Norlanden genand/als ein *pertinens* mit darunter ziehen wöllen; welche Beate de dann den einen Schwedischen Gesandten/ *Coyet*, so weit *amportiret*, daß / wie jhm vorgehalten / Es stünde davon nichts in den Friedens-*Articulen*. Er sich gegen die Königliche Dänische Herren *Commissarien* herauß gelassen: Es würde die Herren / Graff Ahlefeldt.

vnd

vnd Reichs - Rath *Steno Bielken*, Ihre Köpffe kosten/ daß dieselbe Ihrer *Instruction* hierinn kein genügen gethen / vnd bey Anfang der Friedens- *Tractaten* auff diese Norlanden nicht *vrgiret*/dannit solche dem *Articul* weren *expresse* mit einverleibet worden. Als sie aber vermercket/daß/zu erreichung solcher/jhrer/ *Intention* , nichts erhebliches von jhnen benbracht werden können/ haben sie die vorberührte Norlanden durch Tausch oder Kauff an die Cron Schweden zu bringen/*à part* gesuchet.

Vnd ist bey wehrender dieser *Negation* nichts gemeiners gewesen/als daß/ da eine harte *Postulatum* (weil man lieber auß zweyen übelen das geringste erwehlet) den Königlichen Schwedischen *accordiret* worden / Sie so fort ein anders / gleich so hartes/ oder viel härteres *Petitum* auff die bahn gebracht. Auch/ so offtmahl / do dero Gesuch nicht gleich eingewilliget / jhr letztes vnnd vornehmstes *Argument* dieses gewesen/ Es würde die Festung Friedrichs Odde von den Schweden nich *evacuiret*/ noch die Schwedische Armee auß den Königlichen Dännemarckischen *Provincien* abgeführet werden/ehe vnd bevor das jenige was von jhnen begehret/ vnd sie darauff bestanden/eingegangen.

Was-

Was bey diesen Tractaten wegen der Insul Huenne *passiret*, ist vielen kündig. Dann obenangeregte Gottorffische *Satisfaction* so bald nicht abgehandelt vnnd vnterschrieben/daß sie nicht auff dieselbe *pratendiret*, die Schwedische Völcker aber einen Weg wie den andern im Lande liegend geblieben. Da sie vmb noch mehr Zeit für sich vnd jhre Völcker zugewinnen, ohne Grund vorgegeben, gleich ob solche Insul ein *pertinens* von Schonen wäre. Ob nun zwar dieselbe nach Außag aller, so woll Frembder/als Einheimischer *Geographorum & Historicorum*, kein *dependens* von Schonen ist/sondern von vndencklichen Jahren *tàm quoad Iurisdictionem Ecclesiasticam, quàm Civilem*, nacher Seelandt gehöret/ vnd die Vnterthanen jhre Zinßen jederzeit/ biß *dato* an den Ambtman auff Cronenburg in Seeland/abgetragen; Gestalt auch diese Insul sich deß Seeländischen Rechtens gebrauchet/vnd Weiland König *Christian*, der Vierdte/auff instädiges ansuchen der Vndergehörigen/nur biß zu ander weittiger Verordnung/durch ein (den 24. *Maij* Anno 1634. außgelassenes) *Reſcriptum* Allergnädigst eingewilligt/daß sie beym Land-Richter in Schonen/als der nur 3. Meilen abgelegen/vnd nicht vom Land-Richter in Seelandt/welcher 11. Meilwegs von jhnen wohnet/jhr Ding vnd Recht haben möchten;

Vnd-

Vnd solches mit diesem (den 29. Januarij 1647. ertheiltem) *Reservat* vnd *Declaration*, daß / da die in Schonen freye Leuthe seyn / sie als Seeländische Leibeigene / oder *Globæ adscriptitii*, verbleiben / vnd nicht nach Schonischem / sondern Seeländischen / Rechten geurtheilet werden solten: So haben doch Höchst-gedachte Ihre Königl. Mayst / vmb Friedens willen / vnd dero Lande vnd Leuthe von den schweren *pressuren* zu befreyen / solche Insul dem Könige in Schweden zu überlassen versprochen.

Man hat sich aber damit nicht *contentiret* / sondern gleich darauff die *Restitution* derer / hiebevor im Sunde angehaltenen / drey Schwedischen Saltz-schiffe so hoch gespannet / daß der Werth deß darinn gewesenen Saltzes vnd Wahren weit über die Helffte angeschlagen; Worüber man sich doch endlich auch dergestalt verglichen / daß diese Schiffe mit aller *Equipage restituiret*, vnd anstatt deß Saltzes / jhnen eine ver *accordirte*, hohe Summa Geldes erleget worden.

In deme es nun das ansehen gewonnen / daß alles seine Richtigkeit erlanget / vnd die Schwedische nichts mehr zu *pretendiren* übrig haben sie / zu mehrer Zeit-gewinnung / eine newe *Satisfaction* auff die bahn gebracht / für die Beuthe / so die Königl. Dännemarckische Völcker in *Guinea, tempore belli legitimè denunciati*, der Schwedischen *Africanischen* /

Oßroyrs-

Octroyrten *Compagnie* abgenommen: Wofür sie anfangs 200000. Reichsthaler/ nachmals aber 300000. dann endlich 400000 Reichsthaler gefordert. Man weiß zwar woll daß der Guineische schade bey weitem nicht so viel *importiret* / sondern zum allerhöchsten etwa auff 100000. Reichsthaler sich erstrecken mag. Ob man auch gleich zu keiner andern *Restitution*, als allein der Castelen oder Festungen in *Guinea*, jedoch blos ohne Stücken/ *Ammunition* vnd *Provision*, verbunden gewesen; Nach anweisung deß 14. *Articuli*, so auß vorgedachtem *Instrumento Pacis*, vnter der Beylage G. mit *exhibiret* wird; Vnd dasselbe den Königl. Schwedischen Herrn *Legato* handgreifflich *demonstriret* ist: Nichts destoweniger haben die zu Dännemarck/ Norwegen/ Königl. Mayst. ꝛc. den längst *desiderirten* vnd versprochenen Abzug der Schwedischen Kriegs - Völcker auß dero Ländern dadurch zu beschläunigen / jhrem *durissimo postulato* in so weit *deferirot*, daß sie den/ auff 400000. Reichsthaler/ ab Schwedischer seiten/ *æstimirten* schaden *loco Reparationis & Satisfactionis*, gut seyn lassen. Zu derer Abtragung erstlich die Schwedische etnige Länder/ zum genießlichen Vnterpfande/ Nachmals aber gewisser Kauffleuthe in Hamburg *Caution* begehret/ welche diese Summa/ als

jhre:

jhre eygene Schuld / innerhalb Jahr vnnd Tage zubezahlen/angeloben solten. Worauff die zu Dännemarck/ Norwegen Königliche Mayst. ꝛc. den Herrn Gesandten *remonstriren* lassen / wie dieses jhr letzteres begehren jetziger Zeit/dero Reichen eine wahre Vnmüglichkeit ; Angemercket dero Cron als lange die Schwedische Macht nicht abgeführet/auff so viel nicht *erediret*; Wann man gleich/die Länder dardurch von der vnerträglichen Kriegslast zu entfreyen/sich dazu verbinden wolte. Sloches aber hat gar keinen Platz finden mögen.

Auff daß ebenwol Höchstgedachte/ Jhre Königl. Mayst. ꝛc. nicht dafür anzusehen/ als wolten sie ichtwas vnterlassen / wie schwer es auch seyn möchte / daferne es jhro nur müglich vnd in dero gewalt/ auch zu deroselben Landen vnd Vnterthanen Nutzen gereichen könte; Haben sie endlich Jhro vnd Jhrer Reichs Räthe *Obligation*, auff sothane 400000. Reichsthaler / nebst einigen hoch *importirenden* Land-Gütern/ zum bräuchlichen Vnterpfände/im fall die Zahlung nicht zu rechter Zeit erfolgete / vnnd Liß die Calkelen in *Guinea restituiret*/ durch dero *Commissarien* / den Königlichen Schwedischen Gevollmächtigten Herrn *Legaten Offeriret*; in Hoffnung / die zu Schweden Königl. Mayst. ꝛc. würde sich

damit

damit befriedigen vnd derogestalt die / in den Friedens-*Pactis* versprochene/ dann nach der hand so offt-vertröstete Abmarchirung dero *Armee*, auß den Königl. Dännemarckischen *Provincien*, dermahleinsten vnfehlbarlich für sich gehen lassen.

Es ist aber nichts schließliches darauff erfolget. Vnd hat der eine/ biß daher alhier/ so sich befindender/ Königl. Schwedischer Gewollmächtigter *Legatus*, Herr *Petrus Iulius Coyet*, sich damit hinauß nacher Holstein erhoben; Vnter dem vorgeben/ Ihrer Königl. Mayst. in Schweden von allem Mündliche *Relation* zu thun/den *desiderirten* Abzug der Kriegs-Völcker zu *facilitiren* helffen / vnnd über 14. Tage wieder hier zu seyn. Worbey Er sich dann so schein-heylig gestellet/ vnd so süsse Worte vnd gute Vertröstung gegeben / daß er bey vielen Ehrlichen Leuthen die gedancken erwecket/ Es were alles auffrichtig gemeinet / vnd er würde die befreyung dieser Reiche vnd Landen von mehrgedachten Trangsahlen/in kurtzem zu wege bringen/ vnd mit erfreulicher Zeitung bald zurück kommen. Welches doch der Außgang viel anders erwiesen.

Wie nun/obbesagter massen/ dem König in Schweden gar völlige vnd in allem überflüssige *Satisfaction*, auch in seinem vnbilligen Gesuch/gegeben/ alle / im *Instrumento Pacis accordirte* Länder vnd Festungen/abgetre-

getretten/die Festung Brehmerföhrde / wie obgemeldt/*restituiret*/ vnd man *reciproce* die *Evacuirung* der *occupirten* Länder vnd Festungen/sonderlich Friedrichsöde / so zugleich gegen Brehmerföhrde von den Schwedischen geraumet vnd verwechselt werden sollen/erwartet: Vnd solches darumb desto mehr/weiln mehrbesagte Schwedische Herrn *Legati* den Königl. Dännemarckischen Herren Reichs-Räthen ein *Original*-Schreiben vom König in Schweden vorgezeiget / vnter andern deß inhalts: Sobald Brehmerföhrde vns wiederumb eingeräumet/fall die Insul Fähnen auch *evacuiret* werden; So ist doch dieses der Schweden *Intention* nicht gemäß gewesen/als der *Event* es gnugsam bezeuget hat.

Weiter ist an Königl. Schwedischer seite/ eins groß *Gravamen* darauß gemacht vnnd vorgegeben worden/ ob weren jhnen die versprochene 2000. Reuter noch nicht alle geliefert; weßhalben sie die Abführung Ihrer Völcker noch länger verweilen müsten. Da doch genug bekandt vnd am Tage / wesgestalt die zu Dännemarck / Norwegen/ Königl. Mayst. ꝛc. annoch bey wehrenden / Roschildischen Friedens-*Tractaten*, vnd zwar ehe noch dieselbe am 26. Febr. geschlossen/ zwey Tage vorhero / nehmlich den 24. *eiusdem*, jhnen diese Reuter / so in dreyen verschiedenen/ *respective* Grn. *Maiour Joachim*

Tram-

Trampen, Obristen Bertram Rantzow/vnd Rittmeister Drachenfelsen vntergebenen Regimentern vnd *Compagnien* bestanden / alhie für Copenhagen/beym Köker Kruge / durch besagten *Gen. Maieur Trampen* bereits überliefern lassen; Daß also dißeits kein Verzug gewesen.

Als aber dazumahln etzliche derselben Reuter/theils vortheils nach der Vberlieferung / vnnd da sie schon in Schwedischem Dienst gewesen/wieder Höchstgedachter Ihrer Königl Mayst. zu Dännemarck/ Norwegen ꝛc. wissen vnd willen/sich heimlich *absentirt*, verstecket oder außgerissen/so hat kurtz darauff/im *Martio*, beym Friederichsburgischen/Freundlich angestelletem *Convent*, gegen Ihrer Mayst. ꝛc. die in Schweden Königl. Mayst. ꝛc. vnter andern auch Erwehnung gethan/welcher gestalt an besagten Reutern sich ein ziemblicher Abgang befunden. Da dan Ihr. Kön. M. in Schweden ꝛc. sich/ in beysein des Kön. Dännemarckischen Feldt Marschalcks/Herrn Ernst Albrecht von Eberstein/zugleich dahin erkläret/daß/ wann jhro die Rollen darüber nur zugestellet werden möchten/wolten sie so fort die außgerissene vnd ermanglende Reuter/weil doch dieselbe mehrentheils in Schonen/ als einer nunmehr Schwedischen *Province*, zuhauß gehörig/selbst wiederumb auffsuchen vnd herbey schaffen lassen. Allermassen dann die zu Dännemarck

nemarck/Norwegen Königl. Mayst. ꝛc. solch Freundliches/auch billiges/ Erbieten gerne auff vnd angenommen/ auch so fort alsbald hernach/durch jhren domahligen Gesandten nacher Gottenburg/Herrn *Offue Iual*, die *desiderirte* Rollen Jhrer Königl. Mayst. in Schweden ꝛc. einreichen lassen: Wornach folgends die außgerissene Reuter von den Schwedischen selbst/in Schonen/so viel deren alda zufinden / nicht allein gar fleissig auffgesuchet/sondern auch/wo nicht allesämtlich/jedoch meist alle / wiederumb gefunden vnd herbey geschaffet worden.

Dessen vnerwogen / auch vngeachtet was vorerzehlter massen zu Friedrichsburg verabredet vnd versprochen/ hat die in Schweden Königl. Mayst. ꝛc. auff das newe / wegen Lieferung ein Tausend Reuter vngefähr/ Ansuchung gethan. Da aber auch die übergantwortig dieser eingewilliget/vnd man dieselbe nunmehr in Jütland vnd Holstein angewiesen/haben die zur annehmung verordnete Schwedische *Officierer*/ vnter andern vornemblich der General Majeur Böttichers/ eine *Difficultät* nach der andern/so in dē Friedens *Pacten* nicht gegründet/ hervor gesucht/ bald den Empfang auff etzliche zeit *differiret* vnd hinauß gesetzet/bald vorgegeben/es solte keine Dänen darunter seyn/ die Reuter hetten keine Mäntel / die Pferde weren auch nit einer Grösse/theils mangelten Pistolen vnd

Sättel / Man könte die Unter-*Officirer*, *Corporals*, und *Officirer*-Knechte/in den Rollen nicht mit *passiren* lassen / es müsten über die Zahl noch 60. biß 65. Reuter seyn / und was der *Gravaminum* mehr gewesen ; wie auß Copeylich beygelegtem Antwort-schreiben deß Königl. Dännemarckischen Herrn Feld Marschalck Eberstems ꝛc. an den Königlichen Schwedischen General Majeur Böttticher *sub Lit.* H. mit mehrem abzunehmen. Und sind dadurch Officierer und Reuter je länger je schwüriger gemacht / so gar/ daß man den harten *Postulaten* weichen/ und die vom Herrn Feld-Marschalck Eberstein/dem obgedachten General Majeur/ auffm bestimbten Wahl-Platz *præsentirte* Reuter wieder in die alte *Quartieren* verlegen müssen / biß die Schweden ihr gefährliches *Dessein* desto besser ins Werck zurichten kurtz vorhero / ohne weitere *Contradiction*. (weiln vorhin schon so fort 500. Reuter in Jütland geliefert) die übrigen in Holstein/ nicht weit von der Glückstadt/angenommen Wordurch man deß Friedens sich nunmehro derogestalt versichert gehalten / daß man sich im Reiche Dännemarck fast auisser aller *Armatur* gesetzet / und so wenig an Newe Werbungen gedacht/ daß man auch die annoch vorhandene / wenige Völcker abgedanckt; zumahln/ do die Königl. Schwedische/anwesende Herren Gesandten mit sonderbah-

derbahrem Ernst/begehret vnd erinnert/daß die zu Dännemarck/ Norwegen/ Königl. Mayst. ꝛc. doch keine vnnöthige Werbungen anstellen solte.

Da man nun einen Tag nach dem andern die so offt verhoffete vnd gesuchte / auch so vielfältig vertröstete vnd verheissene Abführung der Schwedischen Armee erwartet; Hat man erfahren müssen / daß die/ zu den Festungen Glückstadt/Crempe vnd Rendesburg *reservirte* Marschländer vnd Ambter/ auch Pinnenberg/wieder die/von Ihrer Königl. Mayst. in Schweden ꝛc. (bey dero/ Ihrer Kön. M. in Dännemarck ꝛc. zu Friedrichsburg im *Martio* gegebenen *Visite*) Mündlich gethane Zusage wegen Befreyung der Marschen von aller Einquartierung dann wieder die/vom König in Schweden/ bey seiner Mayst. jüngster Anwesenheit zu Gottenburg/dem Herrn Pfaltz-Graffen von Sultzbach/als Generaln über die *Cavallerie*, wegen Verschonung des Ambts Rendesburg/*in specie*, gantz ernstlich ertheilte/ schrifftliche *Ordre*, *sub Lit.* I. (Welche Ihrer Königl Mayst. zu Dännemarck ꝛc. vmb dieselbe noch sicherer zu machen / bey dero damahln nacher Gottenburg geschicktem Gesandten/vnter offenem Siegel zugefertiget/) mit hohen vnerträglichen Anlagen vnnd vndrecklichen Einquartierungen beschwereten den Königlichen Dännemarckischen *Guarnisonen*

nisonen jhr Vnterhalt dadurch entzogen/ vnd wegen der harten *Pressuren* überall viele Vnterthanen ins Elend zugehen gezwungen worden.

Massen dann/ inmaselbigen Monath *Martio*, der Herr Pfaltz / Graffins Elderthell Dithmarschen mit 2000. Pferden eingeritten/ Braudschatz Gelder vnd andere viele *Pretensiones* mit Gewalt eingetrieben/ auch auß dem Ambte Rendesburg hohe Geldtsummen erpresset. Da dann ein Schwedischer Obrister / zu seinem Vnterhalt/ täglich allein 312. Reichsthaler gefordert; deren aber eine zimliche Anzahl mitgewesen. Vnd kommet noch dieses hinzu/ deß solche Einquartierung dem Fürstenthumb Holstein allein auffgebürdet/ daß Hertzogthumb Schleßwig aber zu Außrüstung der Königlichen Schwedischen Schiffs-Flotte angestrenget worden/ vnd sich also deß getroffenen Friedens wenig oder gar nichts zu erfrewen gehabt.

Vber dieses hat man/ an Schwedischer seiten/ vnerachtet/ wegen sicherheit der Posten ein richtiger Schluß gemachet / vnd Königl. Schwedische Päße ertheilet / die von dem Königl. Dännemarckischen Räthen in Holstein/ vnd andere an Jhre Königl. Mayst. zu Dännemarck abgelassene Schreiben/ wieder außgegebene Königl. Schwedische Hand vnd Siegel/ zu Flensburg auffgehalten / erbrochen

krochen/ verlesen und gar nich wieder zurück gegeben/ noch angehörige örther fortgeschicket/ sondern theils derselben in offenen Trucken gehen lassen/ und überall *publiciret*.

Und wiewol die arme Unterthanen vor angeregte *Exactiones* zuverschieden mahlen mit hohen Geldsummen von den Schweden abgekaufft/ und ihre Trouppen *Contentiret*/ sind doch an deren stelle/ bald andere Schwedische Völcker in die Ämbter und Marschen mit Gewalt eingerücket/ abermahlige scharfe *Executiones* vorgenommen / und dergestalt gebrandschatzet und geplacket/ daß dergleichen nicht viel gehöret.

Wie dann im *Aprili*, unterm *Commando* deß General Majeur Ahrentsohns/ einige Schwedische Völcker wiederumb in Süder Dithmarschen eingerücket/ und es nicht besser als die vorigen gemacht. Welche ander weitige *Attentaten* und wieder den Friedens Schluß ziehlende Zumötigung man dahin hat gestellt seyn lassen und erwarten müssen/ was der König in Schweden / der darüber geführten Klachten halben / sich erklären würde.

Ohne das haben die zu Berahmung einer Newen Ordinantz *Deputirte* / Königliche Schwedische *Commissarii*, wie nehmlich ihre Völcker biß auff den 1. Maij in Holstein zu verpflegen/ (Weil man ihnen/ laut deß Friedens Schlusses/ weiter nichts mehr schuldig

Octroyrten Compagnie abgenommen: Wofür sie anfangs 200000 Reichsthaler/ nachmals aber 300000. dann endlich 400000 Reichsthaler gefordert. Man weiß zwar woll daß der Guineische schade bey weitem nicht so viel *importiret* / sondern zum allerhöchsten etwa auff 100000. Reichsthaler sich erstrecken mag. Ob man auch gleich zu keiner andern *Restitution*, als allein der Castelen oder Festungen in *Guinea*, jedoch blos ohne Stücken/ *Ammunition* vnd *Provision*, verbunden gewesen; Nach anweisung deß 14. *Articuli*, so auß vorgedachtem *Instrumento Pacis*, vnter der Beylage G. mit *exhibiret* wird; Vnd dasselbe den Königl. Schwedischen Herrn *Legatu* handgreifflich *demonstriret* ist: Nichts destoweniger haben die zu Dännemarck/ Norwegen/ Königl. Mayst. ꝛc. den längst *desiderirten* vnd versprochenen Abzug der Schwedischen Kriegs - Völcker auß dero Ländern dadurch zu beschläunigen / jhrem *durissimo postulato* in so weit *deferiret*, daß sie den auff 400000. Reichsthaler/ ab Schwedischer seiten *festimirten* schaden *loco Reparationis & Satisfactionis*, gut seyn lassen. Zu derer Abtragung erstlich die Schwedische einige Länder/ zum genießlichen Vnterpfande/ Nachmals aber gewisser Kauffleuthe in Hamburg *Caution* begehret/ welche diese Summa/ als

jhre:

ihre eygene Schuld / innerhalb Jahr vnnd Tage zubezahlen / angeloben solten. Worauff die zu Dännemarck / Norwegen Königliche Mayst. ꝛc. den Herrn Gesanden *remonstriren* lassen / wie dieses ihr letzteres begehren jetziger Zeit / dero Reichen eine wahre Vnmüglichkeit; Angemercket dero Cron als lange die Schwedische Macht nicht abgeführet / auff so viel nicht *erediret*; Wann man gleich / die Länder dardurch von der vnerträglichen Kriegslast zu entfreyen / sich dazu verbinden wolte. Sloches aber hat gar keinen Platz finden mögen.

Auff daß ebenwol Höchstgedachte / Ihre Königl. Mayst. ꝛc. nicht dafür anzusehen / als wolten sie ichtwas vnterlassen / wie schwer es auch seyn möchte / daferne es ihro nur müglich vnd in dero gewalt / auch zu deroselben Landen vnd Vnterthanen Nutzen gereichen könte; Haben sie endlich Ihro vnd Ihrer Reichs Räthe *Obligation*, auff sothane 400000. Reichsthaler / nebst einigen hoch *importirenden* Land-Güthern / zum gebräuchlichen Vnterpfände / im fall die Zahlung nicht zu rechter Zeit erfolgete / vnnd biß die Calkelen in *Guinea restituiret* / durch dero *Commissarien* / den Königlichen Schwedischen Gevollmächtigten Herrn *Legaten Offeriret*; in Hoffnung / die zu Schweden Königl. Mayst. ꝛc. würde sich

damit

getretten/die Festung Brehmerföhrde / wie obgemeldt/*restituiret*/ vnd man *reciproce* die *Evacuirung* der *occupirten* Länder vnd Festungen/sonderlich Friedrichsöde / so zugleich gegen Brehmerföhrde von den Schwedischen geraumet vnd verwechselt werden sollen/erwartet. Vnd solches darumb desto mehr/weiln mehrbesagte Schwedische Herrn *Legati* den Königl. Dännemarckischen Herren Reichs-Räthen ein *Original*-Schreiben vom König in Schweden vorgezeiget / vnter andern deß inhalts; Sobald Brehmerföhrde vns wiederumb eingeräumet/soll die Insul Fühnen auch *evacuiret* werden; So ist doch dieses der Schweden *Intention* nicht gemäß gewesen/als der *Eventus* gnugsam bezeuget hat.

Weiter ist an Königl. Schwedischer seite/ eins groß *Gravamen* darauß gemacht vnnd vorgegeben worden/ ob weren jhnen die versprochene 2000. Reuter noch nicht alle geliefert; weßhalben sie die Abführung Ihrer Völcker noch länger verweilen müsten. Da doch genug bekandt vnd am Tage / wesgestalt die zu Dännemarck / Norwegen/ Königl. Mayst. ꝛc. annoch bey wehrenden / Roschildischen Friedens-*Tractaten*, vnd zwar ehe noch dieselbe am 26. Febr. geschlossen/ zwey Tage vorhero / nehmlich den 24. *eiusdem*, jhnen diese Reuter / so in dreyen verschiedenen/ *respective* Cyg. *Maiestat Ioachim*

Tram-

Trampen, Obristen Bertram Rantzow/vnd Rittmeister Drachenfelßen vntergebenen Regimentern vnd *Compagnien* bestanden / alhie für Copenhagen/beym Köter-Kruge / durch besagten *Gen. Maiour Trampen* bereits überliefern lassen; Daß also dißeits kein Verzug gewesen.

Als aber dazumahln etzliche derselben Reuter/theils vortheils nach der Vberlieferung / vnnd da sie schon in Schwedischem Dienst gewesen/wieder Höchstgedachter Ihrer Königl. Mayst. zu Dännemarck/ Norwegen ꝛc. wissen vnd willen/sich heimlich *absentirt*, verstecket/oder außgerissen/so hat kurtz darauff/im *Martio*, beym Friederichsburgischen/Freundlich angestelletem *Convent*, gegen Ihrer Mayst. ꝛc. die in Schweden Königl. Mayst. ꝛc. vnter andern auch Erwehnung gethan/welcher gestalt an besagten Reutern sich ein ziemblicher Abgang befunden. Da dan Ihr. Kön. M. in Schweden ꝛc. sich/ in beyseins des Kön. Dännemarckischen Feldt Marschalcks/Herrn Ernst Albrecht von Eberstein/zugleich dahin erkläret/daß/ wann jhro die Rollen darüber nur zugestellet werden möchten/wolten sie so fort die außgerissene vnd ermanglende Reuter/weil doch dieselbe mehrentheils in Schonen/ als einer nunmehr Schwedischen *Province*, zuhauß gehörig/selbst wiederumb auffsuchen vnd herbey schaffen lassen. Allermassen dann die zu Dännemarck

nemarck/Norwegen Königl. Mayst. ꝛc. solch Freundliches/auch billiges/ Erbieten gerne auff vnd angenommen/ auch so fort alsbald hernach/durch jhren domahligen Gesandten nacher Gottenburg/Herrn *Offus Iual*, die *desidarirte* Rollen Jhrer Königl. Mayst. in Schweden ꝛc. einreichen lassen: Wornach folgends die auffgerissene Reuter von den Schwedischen selbst/in Schonen/so viel deren alda zufinden / nicht allein gar fleissig auffgesuchet/sondern auch/wo nicht allesämtlich/jedoch meist alle / wiederumb gefunden vnd herbey geschaffet worden.

Dessen vnerwogen / auch vngeachtet was vorerzehlter massen zu Friedrichsburg verabredet vnd versprochen/ hat die in Schweden Königl. Mayst. ꝛc. auff das newe / wegen Lieferung ein Tausend Reuter vngefähr/ Ansuchung gethan. Da aber auch die übergantwortũg dieser eingewilliget/vnd man dieselbe nunmehr in Jütland vnd Holstein angewiesen/haben die zur annehmung verordnete Schwedische *Officierer* / vnter andern vornemblich der General Majeur Böttichers/ eine *Difficultät* nach der andern/so in dẽ Friedens *Pacten* nicht gegründet/ hervor gesuchet/ bald den Empfang auff etzliche zeit *differiret* vnd hinauß gesetzet/bald vorgegeben/es solte keine Dänen darunter seyn/ die Reuter hetten keine Mäntel / die Pferde weren auch nit einer Grösse/theils mangelten Pistolen vnd

Sättel / Man könte die Unter-*Officirer*, *Corporals*, und *Officirer*-Knechte/in den Rollen nicht mit *passiren* lassen / es müsten über die Zahl/noch 60. biß 65. Reuter seyn / und was der *Gravaminum* mehr gewesen ; wie auß Copeylich beygelegtem Antwort-schreiben deß Königl. Dännemarckischen Herrn Feld Marschalck Eberstens ꝛc. an den Königlichen Schwedischen General Majeur Böttticher/*sub Lit.* H. mit mehrem abzunehmen. Und sind dadurch Officierer und Reuter je länger je schwüriger gemacht / sogar/daß man den harten *Postulaten* weichen/ und die vom Herrn Feld-Marschalck Eberstein/dem obgedachten General Majeur/ auffm bestimbten Wahl-Platz *præsentirte* Reuter wieder in die alte *Quartieren* verlegen müssen / biß die Schweden ihr gefährliches *Dessein* desto besser ins Werck zurichten kurtz vorhero / ohne weitere *Contradiction.* (weiln vorhin schon so fort 500. Reuter in Jütland geliefert) die übrigen in Holstein/ nicht weit von der Glückstadt/angenommen Wordurch man deß Friedens sich nunmehro dergestalt versichert gehalten / daß man sich im Reiche Dännemarck fast ausser aller *Armatur* gesetzet / und so wenig an Newe Werbungen gedacht/ daß man auch die annoch vorhandene / wenige Völcker abgedanckt; zumahln/ do die Königl. Schwedische/anwesende Herren Gesandten mit sonderbahe-

derbahrem Ernst/begehret vnd erinnert/daß die zu Dännemarck/ Norwegen/ Königl. Mayst. ꝛc. doch keine vnnöthige Werbungen anstellen solte.

Da man nun einen Tag nach dem andern die so offt verhoffete vnd gesuchte / auch so vielfältig vertröstete vnd verheissene Abführung der Schwedischen Armee erwartet; Hat man erfahren müssen / daß die/ zu den Festungen Glückstadt/Crempe vnd Rendesburg *reservirte* Marschländer vnd Ambter/ auch Pinnenberg/wieder die/von Ihrer Königl. Mayst. in Schweden ꝛc. (*bey dero*/ *Ihrer Kön. M. in Dännemarck ꝛc. zu Friedereichsburg im Martio gegebenen Visire*) Mündlich gethane Zusage wegen Befreyung der Marschen von aller Einquartierung dann wieder die/vom König in Schweden/ bey seiner Mayst. jüngster Anwesenheit zu Gottenburg/dem Herrn Pfaltz-Grafen von Sultzbach/als Generaln über die *Cavalerie*, wegen Verschonung des Ambts Rendesburg/*in specie*, gantz ernstlich ertheilte/ schrifftliche *Ordre*, *sub Lit.* I. (Welche Ihrer Königl Mayst. zu Dännemarck ꝛc. vmb dieselbe noch sicherer zu machen / bey dero dahmahln nacher Gottenburg geschicktem Gesandten/vnter offenem Siegel zugefertiget/) mit hohen vnerträglichen Anlagen vnnd wücklichen Einquartierungen beschweret/ den Königlichen Dännemarckischen *Guarnisonen*

nisones ihr Vnterhalt dadurch entzogen/ vnd wegen der harten *Pressuren* überall viele Vnterthanen ins Elend zugehen gezwungen worden.

Massen dann/ inmselbigen Monath *Martio*, der Herr Pfaltz / Grafſins Süderthell Dithmarſchen mit 2000. Pferden eingerücket/ Braudſchatz Gelder vnd andere viele *Prætensiones* mit Gewalt eingetrieben/ auch auß dem Ambte Rendesburg hohe Geldſummen erpreſſet. Da dann ein Schwediſcher Obriſter / zu ſeinem Vnterhalt/ täglich allein 313. Reichsthaler gefordert; deren aber eine zimliche Anzahl mitgeweſen. Wird kommet noch dieſes hinzu/ deß ſolche Einquartierung dem Fürſtenthumb Holſtein allein auffgebürdet/ daß Hertzogthumb Schleßwig aber zu Außrüſtung der Königlichen Schwediſchen Schiffs-Flotte angeſtrenget worden/ vnd ſich alſo deß getroffenen Friedens wenig oder gar nichts zu erfrewen gehabt.

Vber dieſes hat man/ an Schwediſcher ſeiten/ vnerachtet/ wegen ſicherheit der Poſten ein richtiger Schluß gemachet / vnd Königl. Schwediſche Päße ertheilet / die von dem Königl. Dännemarckiſchen Räthen in Holſtein/ vnd andere an Jhre Königl. Mayſt. zu Dännemarck abgelaſſene Schreiben/ wieder außgegebene Königl. Schwediſche Hand vnd Siegel/ zu Flensburg auffgehalten / erbrochen

krochen/ verlesen und gar nich wieder zurück gegeben/ noch angehörige örther fortgeschicket/sondern theils derselben in offenen Truck gehen lassen/und öffentlich *publiciret*.

Und wiewol die arme Unterthanen vor angeregte *Exactiones* zuverschieden mahlen mit hohen Geldsummen von den Schweden abgekaufft/und jhre Trouppen *Contentiret*/ sind doch an deren stelle/bald andere Schwedische Völcker in die Ämbter und Marschen mit Gewalt eingerücket/ abermahlige scharfe *Executiones* vorgenommen / und dergestalt gebrandschatzet und geplacket/ daß dergleichen nicht viel gehöret.

Wie dann im *Aprili*, unterm *Commando* deß General Majeur Ahrentsohns/ einige Schwedische Völcker wiederumb in Süder Dithmarschen eingerücket/und es nicht besser als die vorigen gemacht. Welche andere weitige *Attentaten* und wieder den Friedens Schluß ziehlende Zunötigung man dahin hat gestelt seyn lassen und erwarten müssen/ was der König in Schweden / der darüber geführten Klachten halben / sich erklären würde.

Ohne das haben die zu Berahmung einer Newen Ordinantz *Deputirte* / Königliche Schwedische *Commissarii*, wie nehmlich jhre Völcker biß auff den 1. Maij in Holstein zu verpflegen/ (Weil man jhnen/laut deß Friedens Schlusses/weiter nichts mehr schuldig

2000. Reuter geführet/ mit welchen er dergestalt im selbigen Ambte/ sonderlich zu Nortdorff/ übel gehauset / daß die armen Leute in Büsche vnd Wälder lauffen müssen; Indeme sie denselben alle Pferde/ so sie nur bekommen können vnd jhnen angestanden/ mit Gewalt abgenommen/ das Viehe ohne vnterscheid todt geschlagen/ Gänse vnd Hüner aber / was sie nicht verzehren können/ vmbgebracht vnd an die Thüren genagelt. Zugeschweigen/ daß sie etzliche Leute/ worunter ein armer Bawer/ welcher sieben Kinder hinderlassen/ vnd ein altes Weib/ darnieder gestossen / so gar daß es von einem offentlichen Feinde ärger nicht zu vermuthen gewesen.

Ferner; mitten im Jun'o/ hat sich deß Herrn Graff Ochsenstirns *Esquadron* zu Fuß/ von 6. in 700. Mann/ dan 200. *Artillerie-Officiers* vnnd Bedienten/ mit 220. Stück Pferden/ ins Kirchspiel Nordtorff ein *logiret*, vnd biß zu völliger Außmarchirung der Armee alda zu *subsistiren*/ sich vermercken lassen; Vngeachtet vorangeregter/ Königl. Schwedischen *Exemption* vnd Befreyung.

Es ist auch im selbigen Monath der Schwedischer Obrister *Gorgas*, mit seinem Regiment/ in die Haselow vnnd Haselower Marsch gezogen; Wie auch einige *Compagnien* in Newdorff Quartier gesuchet

Vnd hat der Schwedischer *Residens* Möller in Hamburg/welches jhme doch gar nicht beykommet / die Quartiere außgetheilet. Worüber sich die Königl Holsteinische Regierungs Räthe zwar bey des Herrn Pfaltz-Graffens Fürstl. Gnaden beschweret; Aber vmbsonst vnd ohne frucht.

Anfangs Julij hat sich mehrgedachter General Majeur Böttticher wiederumb mit einigen Regimentern in Ditmarschen Einquartiert.

Noch sind fünff Regimenter / Schwedischer Völcker / als deß Fürsten von Weymar/deß Graffen von Solms / des Obrlsten *Gorgas*, Obr. Kunsten/ Obr. Schönlebens/vnd des Obr. Lieutenants Schmidts *Esquadron*, in die Grafschafft Pinnenberg gegangen/ vnd selbige bequartieret; Auff deren Vnterhaltung sie ein vnerträgliches gefordert / sich auch mit einem erleydlichen nicht erhandelen lassen wollen. Vnd ist auff deß Fürsten von Weymar Regiment allein/ jede Zehen tage/begehret/ an *Proviant* 18730. Pfund Brodt/an Fleisch 10615. Pfund/ an Bier 107. Tonnen/ 15. Wispeln Haber/vnd 100. Reichsthaler *Service* Gelder : Oder auch an dessen stelle/ alle zehen Tage 800. Reichsthaler; Welche Summa wann sie nach anzahl obgedachter 5. Regimenter *quintuplicieret*/ dazumahln in wenig Tagen höher gekommen/als alles der armen

Vnter-

Vnterthanen/so biß dahin bey jhren Häuseren geblieben/ damahlig vorhandenes Korn vnd andere Haabseeligkeit würdig gewesen. vnd weil die einquartierte Völcker selbst gesehen/daß der Haußman den Vnterhalt nicht schaffen können/haben sie/(wie sonsten auch die gantze Zeit über/weil die Schwedische in Holstein vnd Jütland gelegen / daselbst geschehen)tapffer in die Holtzungen eingegriffen / die beste Bäume bey hunderten vnd tausenden darnieder gehowen/vnd die Bawren gezwungen / daß sie solche zuverkauffen/ nach der Olbe/Eyder Hamburg/auch andere örther/führen müssen. Worauß sie ein überauß grosses Geld gelöset.

Weiter sind im *Iulio*, aller gegebenen *Parole*, so Schrifft als Mündlichen zusage/ beliebter Abhandelung vnd getroffenem *Accord* entgegen/etzliche Regimenter Schwedischer Kriegs-Völcker wiederumb in die Wilster vnd Crempe-Marschen gerücket; dargegen keine / so woll beym Könige in Schweden selbst/als bey Sr. Mayst. hohen Generals-Personen / eingewandte *Remonstrationes* etwas helffen mögen.

Ohne das ist noch der Schwedischer General Majeur Ahrentsohn/den 13. *Julij*, mit 2. Regimentern in die Wilster-March eingetrungen; Wordurch die noch wenig übrige Lebens-Mittel den Königl. Dännemarckischen *Guarnisonen* / in dero obgenanten

Festungen/noch mehr entzogen. Vnd haben Ihre Königl. Mayst. bey solchem Zustande/ da keine *raisonnable Remonstrationes* oder suchen bey den Schweden (worunter das/ *sub Lit. K. Copialiter* mit beygelegtes/ Köntgl. Dännemarckisches/ an den Herrn Pfaltzgrafen von Sultzbach ꝛc. abgelassenes Schreiben mit gehöret) statt finden können/ alles über sich gehen lassen müssen/ was nicht zu ändern gestanden.

Endlich/ da man deß obbemelten *Legati*, Herrn *Coyets*, Friedliche wiederkunfft/ nebst der *Ratification* alles dessen/ was bißhero gehandelt/ mit verlangen erwartet/ sich darauff verlassen vnd alhier gantz sicher gewesen/ ist eine vom König in Schweden ꝛc. ohne Zweiffel bereits längst vorhero *resolvirte*, gantz Feindseelige *Invasion* vorgenommen: Indem S. Mayst. mit den im Anfang des Augusti zum Kiel *embarquirten* Völckern/ vntermischem/ in Pommeren oder Preussen zugehen/ ohne einzige vorgangene *Denunciation*, diese Insul Seeland/ vngefähr den 7. *Augusti*, vnvermuthlich vnd vngewarneter sachen/ wieder überfallen/ sich vmb den 9. *eiusdem* der Stadt Copenhagen genähertes/ Königl. Dännemhrckische Reuterey/ so überall in Seeland/ an verschiedenen örthern/ zerstrewet gelegen/ überrumpelt/ theils dienste zu nehmen genöthiget/ die

übri-

übrigen aber eingesperret / vnnd jhnen den Weg / sich nacher Kopenhagen zu *retiriren* / abgeschnitten / ferner sich dieser *Residentz* Stadt mit *approchen* je länger je mehr genähert; Vnd wird so Tags als Nachts mit *approchiren* weiter fortgefahren. Gleicher gestalt dann auch sie Helsingör *occupiret* / daß Schloß Cronenburg aber von verschiedenen Batterien beschlossen.

Worbey zugleich der König in Schweden / mit hindansetzung allen *Respects*, so er dem Heyligen Römischen Reiche / vnnd der Römischen / Käyserl. Mayst. ꝛc. als ein Mit-Standt deß Reichs / zu leisten schuldig / den Reichs- vnd Crays Abschieden / auch so thewer erworbenen / Münsterischen vnnd Oßnabrügischen Friedensschluß / vornehmlich auch dem Roschildischen *Instrumento Pacis* zuwieder / in deß Reichs-Hoch *importi*-rendem Frontier Fürstenthumb Holstein alsberhandt *Hostilitäten* öffentlich verübet / vnnd sich nicht vergnüget / daß dieses Hertzogthumb die Schwedische Armee solange zu vnterhalten vnd grosse Geld-Summen herzugeben genöriget worden; Sondern hat auch fast zu derselben zeit / wie der Feindlicher Einfall in Seeland *resolviret*, ohrplötzlich vnd vnversehens die Festungen Glückstadt vnd Rendesburg / die Steinburger Schantze / vnd andere öhrter / durch *Entrepriſen* wegzunehmen

einen Versuch thun/wie aber solche mißlungen/selbige örther *blocquiren*/ zu deme etzliche Königl. Dännemarckische *Civil* vnd *Militair* Bedienten/auch viele Vornehme/ Adeliche vnd andere Personen/die sich gar sicher auff jhren Ämbtern vnd Güthern auffgehalten/ theils auff jhren Reisen begriffen gewesen/gefangen nehmen / theils deroselben ausser Landes führen/ auch das Königliche Dännemarckische Leib Regiment / vntrem Herrn Feld-Marschalch Eberstein/welches in den Marschen in die Quartiere vertheilet gelegen/mit denen Schwedischen / auch an den Orthen Einquartieren/ gute Freundtschafft angepflogen/ feindlich überrumpeln lassen/worvon theils Officirer verwundet/gefangen/die gemeine Knechte aber sich vnterzustellen gezwungen worden. Das Hauß Haselow haben sie Feindlich angefallen/ ferner auff vnterschreitliche Sachtzen vnd örther gefährliche Anschläge gemacht / vnnd dieselbe / vntrem schein des Friedens vnnd Freundschafft/ theils übereylet/sind aber an etzlichen örthern/da man den Friedensbruch vermerckt/mit blutthigen Köpffen also abgewiesen/daß sie in dieser bey Gott vnd Menschen verhassetem/*Rupzar* mit hinterlassung vieler Todten den Kurtzeren gezogen.

Es ist zugleich/den 8 vnd 9 *Augusti*. eine Königl. Schwedische Kriegs-Flothe ohrplötzlich für diese State vnd Hafen gerä-

ckett/

eket/welche die zufuhr vnd *passage* Feindlich gesperret/ Ihrer Mayst. der Königin zu Dännemarck ꝛc. Herrn Bruder / Hertzog Johan Friederichs zu Braunschweig/Lüneburg ꝛc. Fürstl. Gnaden / die doch mit diesen Händeln nichts zuschaffen/vnd als ein freyer Fürst deß heyligen Römischen Reichs zu *conſideriren* gewesen/mit sampt dem Schiffe worauff Se. Fürstl. Gn. sich anhero zuerheben gesinnet / auch viel andere frembde Schiffe vnd Fahrzeug mehr/*arreſtiret*/ dem von Ihrer Königl. Mayst. ꝛc. zu Ihrer Fürstl. Gn. abgefertigten Trompetter kein gehör gegeben/ viel weniger zu deroselben verstattet/ sondern dieselbe vnten im Raum deß Schiffes dergestalt eingesperret gehalten / daß dem Trompetter auch mit keinem von Ihrer Fürstl. Gn. Bedienten zureden vergönnet worden.

Vber das alles haben sie verschiedene/ Königl. Dännemarckische Orlogs auch andere Schiffe/mit aller *Equipage*, Manschafft vnd Matrosen/so dem Frieden sicherlich getrawet / sich zu jhnen keiner Feindseligkeit versehen / vnnd hier vnd dar / im Sunde/ Belth vnd für Christiania/als sonst/auff den Rheeden gelegen / theils auch die/in den Festungen Bahus vnd zu Christianstadt vorhandene/vnnd Ihrer Königl. Mayst. zu Dännemarck/ Norwegen ꝛc. zuständige Geschütze/ *Ammunition* vnd *Proviſion*, dem

offt angeregten *Instrumento Pacis* gemäß/ anhero in das Reich zuführen / eingeladen gehabt / vnd theils damit auff jhren Reisen begriffen gewesen/ vnversehens überrascher/ dieselbige hinweg geführt vnd preiß gemacht worunter sind/ (1.) der Pelican/ (2.) Falck/ (3) Seeblatt/ (4.) *Snarren Suen*, (5.) die *Galiotte Spes* (6.) *St George*, (7.) der Jäger/ (8) Dunckircher Boyer/ vnd andere mehr. Worbey dann sonderlich zu mercken/ daß/ als sie die/ zu gedachtem Bahues vnd Christian Stadt noch übrige / vnd alda zurück gebliebene Stücke/ *Ammunition* vnd *Provision* ohne das behalten/ theils aber/ obbesagter massen / in etzliche der obgemelten Schiffe kurtz vorhero außgefolget/ sie eben zu der zeit Jhr Friedbrüchtiges *Dessein* zu Wasser vnd Lande ins Werck gestellet / als dieselben Schiffe zu Seegel gegangen/ oder sonst dazu *parat* vnd auff dem Wege nacher Dännemarck gewesen; Dergestalt / daß jhnen dadurch nicht allein / was auß obberührten Festungen/ in theils obgenandter Schiffe/ eingeladen/ zu theil geworden/ sondern auch alles/ was an einiger/ Jhrer Königl. Mayst zu Dännemarck/ Norwegen ꝛc. zugehöriger/ rückständigen *Artiglerie*, *Ammunition*, vnd anderm / von jhnen noch nicht außgefolget/ zugleich mit im lauff vnd zum Raube an sie verblieben. Zugeschweigen / daß sie fast alle/ den Vnterthanen in Fühnen/ Jütlande vnd

vnd Holstein zugehörige Schiffe vnd Schuthen/wieder alles Recht vnd Billigkeit/auch auffgerichtete *Pacta*, diesen gantzen Sommer über/bey sich behalten/ vnd dieselben gezwungen / vnterschiedliche Reisen nacher Liefland / Preussen vnnd anders wohin zu thun / Welche sie nun endlich gar zu Preiß gemachet; Wodurch der armen Unterthanen/Seefarth/ Nahrung vnd *Commercia* gantz *ruiniret* vnd zu grundt gerichtet worden.

Offt gedachter Schwedischer *Legatus*, Hr. *Coyet*, welcher so gar newlich mit völligem *Contento* von hier geschieden / alle *Courtoisie* vnd gutes *Tractament* genossen/hat niemahlen grössere Freundschafft vnd auffrichtigere/ beständige *Affection* seines Königs/ als eben damahln/bey seinem Abzuge/so den 3. Augusti geschehen/*contestiret*; So gar / daß Er auch mit seiner vertrawligkeit / so weit gegangen/vnd sich herauß gelassen/man müste zwischen Ihrer Königl. Hochheit/dem Printzen zu Dännemarck ꝛc. vnnd dem Fürstl. Gottorffischen Fräwlein/eine Heyraths *Alliance* stifften; Worzu er *cooperiren* wolte.

Vnd in dem man alles gutes verhoffet/hat er sich bey der Feindlichen Flothe für Copenhagen Persöhnlich mit finden lassen / von dar seinem *Collega*, dem Schwedischen Reichs Rath vnd noch anwesenden *Legato*,

Herrn *Sreno Bielcke*, Schreiben in dieſe Stat zugeſandt/ auch auſſer zweiffels dem Könige in Schweden/ vnd dem Admirall vom Zuſtand dieſes Orts/ welchen er/ bey ſeiner vier Monatlichen Anweſenheit/ genugſamb *penetriret*/ gute Nachricht gegeben.

Jetzt erwehnter Herr *Bielcke* aber hat ſich alhier/ in ſeinem Logement/ mit vielem Gewehr vnd Fewer-Röhren verſehen/ auch ſeine Völcker vnd *Suite* ergröſſert/ vorgebend/ daß jhme von dieſer Feindlichen *Invaſion* im geringſten nichts wiſſend were. Bald aber die zu Dännemarck/ Norwegen/ Königl. Mayeſt. ꝛc. inſtändiglich erſuchen laſſen/ die jhm zugegebene/ verordnete Königl. Wachten verſtärcken zulaſſen vnd daß für ſeine ſicherheit mehr ſorge getragen würde/ zubeſchaffen in betrachtung der gemeine Pöbel ſehr vngehalten geweſen/ vnd ſich allerhand Drewworte vermercken laſſen/ daß vorgedachte Herrn *Legaten*, vnter der *ſimulirten* Freundſchafft/ ſolche Feindliche *Conſilia* außer Zweiffel würden *fomentiret* haben. Worauff Höchſtermelte Ihre Königl. Mayſt. Weilen ſie keine bequämere vnd verſichertere ſtelle finden können/ auff dero eygenes/ in jhrem Garten belegenes Haus/ Roſenburg genandt/ jhn einquartieren vnd daſelbſten hin ſicher *convoyren* laſſen; Der dann/ auff vielfältige/ im Nahmen mehr Höchſtgedachter Ihrer Königl. Mayſt. ꝛc. beſchehene Nachfrage/ ſich je-

vnd

vnd allemahl erk ähret/ auch noch gar hoch bethewret/ wie jhme/ von dieſem/ deß Königs in Schweden Feindtlichem Vberfall vnd *Deſſein* wieder Dännemarck/ nichts bewuſt.

Sonſt hat man/ kurtz vor ſolchem Vberfall in aller Welt mit groſſer Hinterliſt vnd Falſchheit *ſpargirt* gehabt/ (Dann es auch in öffentlichen *Gazetten* vnd getruckten Zeitungen zu leſen geweſen/) Ob hätten ſich hier im Reiche/zwiſchen Jhr Königlichen Mayſt. ꝛc. vnd einigen groſſen / ſchwere Mißverſtände vnd Vneinigkeiten angeſponnen/ſo gar/ daß etliche derſelben wieder Jhre Königl. Mayſt. *conſpirirten*/ vnd derowegen nach dem Leben trachteten; Wodurch ſie bewogen/die in Schweden Königl. Mayſt. vmb Hülffe vnd *Succurs* wieder Jhre *Rebelliſche* Vnterthanen/zu erſuchen.

Einige Schwediſche Officirer/ ſo zu erſt mit jhren vnterhabenden *Trouppen*. bey dieſer Friedbrüchigen *Entrepriſe*; zu Röke in Seeland angelanget/haben alda vorgegeben/ wie deß Königes in Schweden Vorhaben vnd *Deſſein* gar nicht zuwieder Jhrer Kön. Mayſt in Dännemarck ꝛc. Perſon vnd Königliche Regirung/ſondern wieder etzliche deroſelben wiederwärtige/ Vngehorſame vnd vngetrewe Vnterthanen angeſehen. Da man doch alhier in Dännemarck von dergleichen nie gehöret: Solches *Figmentum*

aber billich für eine Schwedische *Invention*, dadurch sie einigen Vortheil verhoffet / gehalten werden muß Angesehen alle Stände ins gemein Höchstgedachter Ihrer Königl. Mayst. viel getreuer sind/als man wol ab Schwedischer Seite gerne siehet vnd wünschet.

Die zu Dännemarck Norwegen Königl. Mayst. ꝛc. hat nichts destoweniger/ alsbald sie von solcher Feindlichen *Invasion*, auff diese Insul Seeland/am 8. *Augusti* vernommen/ zweene dero Herrn Reichs Räthe/ Nehmlich die Wolgebohrne Herren/ *respectivè* Ambt-Leuthe auff Otten Seegard vnd Treyggewelde // *Magnum* Högh / zu Kiergaards-Holm ꝛc. vnd *Christian* Skeel/zu Füssinge ꝛc. Erbgesessen/ꝛc. ꝛc. desselben Tages noch/ zum Könige in Schweden hinauß gesandt/ welchen dieselbe am 9. Augusti/ acht meilen von hier/zu Ringstedt angetroffen / aber ehe nicht/als des andern Tages / weiln es domahls etwas spät gewesen/*Audience* erlangen können.

Da dan/noch abgelegten *Curialien*/*deduciret* worden; wie dem Könige in Schweden erinnerlich / daß die / zwischen diesen Löblichen/ Nordischen Königreichen / vor einiger Zeit entstandene Vneinigkeit vnnd Mißverstände / so endlich zur *Ruptur* vnd offenbahrem Kriege außgebrochen/

durch

durch Gottes gnädige Schickung/vnd *Mediation* deß Allerchristlichsten Königs in Franckreich ꝛc. Mayst. ꝛc vnd Seiner Hochheit/deß Herrn *Protectoris* in Engeland/ Schotland vnd Irland ꝛc. zu einem sicheren vnd beständigen Frieden gediehen / da alles in vorigen Ruhestandt wiederumb gesetzet/eine vollkommene *Amnistie* auffgerichtet/die darüber zu Roschild geschlossene *Pacta solenniter* vnterschrieben vnd versiegelt/ auch *ratificiret* vnd gegen einander außgewechselt. Ob auch darauff gleich einige Nebē Tractaten / zu weiterer Erklärung etzlicher Puncten/ veranlasset; So wären doch dieselben *Puncta*, ab seiten Ihrer Königlichen Mayst. zu Dännemarck / Norwegen ꝛc. durchauß *accordiret* vnnd beliebet; In so weit/daß man wol eins vnnd das andere / Wenn man nach Billigkeit hätte gehen sollen/ sich vorbehalten können/ daß dergestalt nichts mehr übrig/ sondern alles zur Endschafft gebracht. Im fall aber / wegen der *Guineischen* Beuthe/ man einige *Difficultät moviren* wolte / so stünde zuerwegen/ daß benderseits Königl. Gevolmächtigte dißfals auch schon richtig vnd verglichen/was nemblich/ vnd wie viel/ die Cron Dännemarck dafür zubezahlen? Worein die zu Dännemarck/ Norwegen Königliche Mayst. ꝛc. auch bereits

consen-

conſentiret. Die ſache beruhete nur einig vnd allein auff den *Terminen* vnd *Caution*, wann nemblich/ vnd zu welcher Zeit/ die *accordirte* Summa zuerlegen/ vnd welcher geſtalt die Gelder zuverſicheren? Vnd weil dieſes der Königlicher Schwediſcher Geſandter / Herr *Coyet* bey S. Mayſt. in Schweden ꝛc. zur volkommenen Richtigkeit zubefördern/über ſich genommen/ auch zu dem Ende für wenig Tagen zu Ihrer Königlichen Mayſt. verreiſet/ hielte man es diſſeits auch für richtig. So geſtalten ſachen nach/ käme es dero zu Dännemarck/ Norwegen Königl. Mayſt. ꝛc. gantz befremdet vor/ auff ſolche weiſe in der eyle/ vnvermuthlich/ ohne vrſache/ vnd vorgehende *Denuntiation*, zu Waſſer vnd Lande angegriffen zuwerden. Man hielte es von ſeiner Königl. Mayſt. in Schweden ꝛc. *Generoſität* weit *eloignirt* zu ſeyn/ den ſo feyerlich bedungenden/ vnd mit Hand vnd Siegel bekräfftigten Friedens-Schluß zu *violiren*. Man glaubete vielmehr/ daß Königl. Schwediſche Glück vnd *Progreſſen* wären mit der Billigkeit vnd Rechten zu *menſuriren*/ damit die gantze Erbare Welt nicht übel davon zu vrtheilen anlaß nähme; Zumahln/ da zu ſeiten Dännemarck alle abgetrettene *Provincien*/ Länder vnd Feſtungen/ auch Reuter/ vnd anders/ ſchon überliefert/ vnd alles das jenige *præſtiret*/ wozu man dißeits verbunden geweſen.

Mit

Mit Versicherung/ daß die zu Dännemarck Norwegen/ Königl. Mayst. ꝛc. anders nichts/ als Friede vnd Einträchtigkeit mit dem Könige in Schweden zu haben vnnd zu halten suchten vnd begehrten. Obgedachte Herrn Reichs-Räthe wären auch zu keinem andern Ende/ als allerentstandene *suspiciones* vnd *Ombrage* wegzunehmen/ abgefertiget/ Nebst Vnterthänigem Begehren/ jhnen gewisse *Commissarien* zuzuordnen/ welchen sie gnugsam zu *remonstriren* gesinnet/ daß jetzt Höchstgedachte Ihre König. Mayst. zu einiger Feindseeligkeit/ viel weniger *Ruptur*, einige/ die geringste/ Vrsache nicht gegeben/ noch zu geben jemahls gedächten.

Worauff Ihre Königl Mayst. in Schweden ꝛc. selbst weitläufftig geantwortet/ vnnd fast alles von Anfang wiederholet/ was vor/ in vnd nach Jüngstem Kriege/ zwischen beyden diesen Nordischen Cronen/ vorgelauffen/ auch was sonst in den Hystorien enthalten/ vnd vor vielen Jähren sich begeben hat. Insonderheit vnd vornehmlich/

1. Hätten die Dänische Ihrer Königl. Mayst. in Schweden ꝛc. vnd dero Reiches Vntergang gesuchet/ vnd den König selbsten zu erst *provociret*.

2. Sie hätten die *Commercia* für Schweden schwächen wollen.

3. Hätten auch nicht gehalten/ was sie beym

beym Roschildischen Friedens-Schluß versprochen; Vnerachtet der König in Schweden den Lauff seiner *Victorien* dadurch gehämmet/ deß Königl. Dännemarckischen Hauses/ vnd dero Cron gäntzlicher *Ruin* vorzukommen: Weshalben er auff die *Execution* der *Tractaten* desto mehr gedawet: Hätte aber nachmahls vernommen / wie man diß seits nur *effugia* gesuchet vnd ihm auffgehalten. Dannenhero er seine Völcker auß diesen Ländern nicht außführen können.

4. Es wären Königliche Dänische/ naher Engeland/ Jtem auß Holland/ vom Königl. Dännemarckischen / daselbst anwesenden *Extraordinair Deputirten*/ Henrich Willemsen Rosenwinge/ abgelassene Schreiben vorhanden / worauß der Dänischen *Intention* wol abzunehmen.

5. *Gravirte* sich der König darüber/ was im Ambt Drunthheimb mit Peter Wieben Seelr. wegen Rumsdall/ vorgelauffen / als wodurch Jhre Mayst. alda auffgehalten wäre.

6. Beklagte sich/ daß man dero Herrn Schwieger Vatter/ Hertzog Friedrichs zu Schleßwig Holsteins/ auff Gottorff/ Fürst. Durchl. ꝛc. nicht wol *tractiret*/ sondern gleichfals auffgehalten.

7. Dännemarck hätte keine *Alliantz* mit Schweden schliessen wollen / da doch der König in Schweden nur 10 oder 8. Schiffe

zum

zum Entsatz begehret; Sein vorhaben wäre dadurch gehindert / vnd die *Compagnie*, wozu jhm seine Räthe geraten / verabsäumet. Er wolte nun Gott vnnd dem Glück den Außgang befehlen; wozu ab seiten Dännemarck / durch *Cunctiren* / Briefe schreiben / vnd Völcker / so man dißeits auß Holland anhero kommen lassen / Vrsach gegeben wäre.

Klagte endlich auch darüber / daß man denjenigen nicht angehalten / welcher die *Guineis*che Beute auffgebracht.

Es haben aber die Königl. Dännemarckische Abgefertigte Herrn Reichs-Räthe hierauff geantwortet; Daß / ob wol hiebevor *Hostilitäten* / *denunciato vtrimque Bello*, vorgelauffen / so wären doch dieselbe durch den *solemnellen*, letzten Friedens-Schluß vnnd darinn enthaltene *Amnestie* zu grunde auffgehoben / Todt vnd auß gethan: Hofften dabey / Se. Mayst. würde nochmahls keine billich mässige *Tractaten* außschlagen. Die von jhro *allegirte* / *præiudicirliche* Briefe stünden zu *exhibiren*; Weil das geringste nicht davon bewußt.

Als auch angeregte Auffhaltung / *Cunctation* oder Säumnis / für die vornehmste Vrsache dieser / Neuen *Hostilitäten* / öffters wiederholet worden; Ist geantwortet / die Schwedische Gesandten wären selbst die *Mora* gewesen / vnd daß die bey den Copenhagischen

Tracta-

Tractaten *ventilirte* sachen in sich selbsten schwere vnd hohe Posten gewesen/sonderlich das jenige/was Jhre Königl. Mayst. vor sich ꝛc vnd dan für Hertzog Friederichs zu Schleßwig/Holsteins/auff Gottorff/ Fürstl. Durchl. ꝛc. begehret/auch erhalten; nehmlich Einräumung gantzer Länder vnd hoher Reichs *Regalien*; Daher man wol vrsach gehabt / einiger *Moderation* darinnen zuerwarten. Zumahln / do kein gewisser *Terminus definirt* gewesen / worinnen solche Tractaten *præcise* abzuhandelen. So wäre auch erweißlich/daß theils *articuli*, vnerachtet sie von beyderseits *placitiret* / auch von beyder hohen *Interessenten* Gevollmächtigten angenommen/vnd schrifftlich abgefasset/ dennoch etzliche Zeit hernach / ab seiten Schweden/wieder vmbgestossen/*revocirt* vnd gantz auffgehoben worden: Vnter diesem bloßem Vorwanth/ daß selbige Jhrer Königlichen Mayst. in Schweden ꝛc nicht gefielen/noch behagten. Vber das hätte die zu Dännemarck/Norwegen Königl. Mayst. Dero auch Königl. Mayst in Schweden ꝛc. *Præstãda* durchauß vnd vollkommentlich bereits *præstiret*; Dahingegen wol zuerwegen stünde/daß von deme / was Schweden zu *præstiren* schuldig/noch gar wenig *effectuiret*: Wodurch die beschwerlich angeführte *Remora* vnd Verzögerung vielmehr den Schwedischen/als Jhrer Königl. Mayst. zu Dännemarck

nemarck ꝛc. *re ipſa* zuzuſchreiben. Es wäre auch Dännemarck/ bey dieſer Zeit/ da alles erſchöpffet/ ſo viel Schiffe außzurüſten/ eine wahre vnd Welt bekanthe Vnmüglichkeit

Hierauff hat der König in Schweden alle vorige *Imputationes replicirt*; Im übrigen aber die Königl. Dännemarckiſche Abgefertigte Herren Reichs-Räthe von ſich ab/ vnd an ſeine Räthe verwieſen/ ob dieſelbe einige Veränderung vorzuſchlagen wüſten? Vnd/ da ſie ſich erklären; Wie ſie das Haupt ſuchten: Hat der König gefraget; Ob dann ſeiner *Protection* ſie ſich zuuntergeben gedächten? Welches dieſe hinwieder damit beantwortet/ wie ſie von wegē Jhr. Kön. Mayſt. zu Dännemarck ꝛc. gern vernehmen wolten/ ob dieſe newe ab ſeiten Schweden vnternommene/ Feindſeeligkeiten nicht wieder beygeleget werden köntē? An jhrer eygnen vnd *Privat-Protection* wäre wenig gelegen; Sie begehrten noch/ als vorhin *Commiſſarien*/ zu vorigem Ende. Vnd/ als ſie ferner noch inſtändig darumb angehalten/ haben ſie zu zweyen mahlen hören müſſen; ſie hätten jhren Abſcheid. Wurde auch darbey vermeldet/ der Königl. Schwediſcher/ alhie zu Copenhagē geweſener Geſandter/ Herr *Coyet*, habe keine Volmacht gehabt/ die Guineiſche ſache abzuhandeln; Er müſte ſich zuvor bey ſeinem Könige darumb befragen. Vnd als

herauß

Vnd als hierauß die Königl. Dännemarckische Abgefertigte Herrn Reichs-Räthe vermerckten/daß jhnen die begehrte *Commissarien* gäntzlich abgeschlagen/ haben sie/ mit dieser *Protestation*. Es wäre ein gerechter Gott im Himmel/ deme sie die sache befehlen müsten/jhren Abtritt genommen.

Bald hernach ist mehr gedachten Herren Reichs-Räthen in jhrem *Logament* angedeutet; Wann sie etwas ferners vorzubringen hätten Jhre Königl. Mayst. in Schweden ꝛc. Jhnen den Herrn Reichs Marschalck Oxenstiern/vnd Herrn Graff Schlippenbach/zu *Commissarien* ernennet; Welche auch so fort erschienen sind. Da dann/nach vieler Rede vnd Wieder-Rede/ als jene bey jhren vorigen *propositis*, vnd darauff beharret/ daß die new-angefangene *Hostilitäten* ab Schwedischer Seiten sich vielmehr auff *Suspitiones* als *Realitäten* gründeten/vnd/ daß die angezogene *Cunctation* für keine gnugsame vnd beständige Vrsach zuachten/ *persistiret*; Zumahln das jenige/so nur biß auff ein geringes vnabgehandelt *restirte*/ von den Schwedischen Herrn Gesandten selbst zur *Moderation* angenommen/der Verzug auch von denselben selbst grösten theils hergeflossen/ vnd/ das doch bereits alles richtig vnd zur Endschafft gebracht; Hat Herr Graff Schlippenbach/nach vielen Worten/ vnter

anders

andern ſich vernehmen laſſen; Ob hätte Dännemarck/durch oben *præcendirtes* vnd *imputirtes cunctiren*/ Vrſach dazu gegeben/ daß Pohlen/ Muſcow vnd Chur-Brandenburg ſich wieder Schweden *coniungiret* vnd verſtärcket / auch mit der Wahl eines Römiſchen Käyſers geeylet worden; Welches alles Schweden ſonſt verhindern hätten können. Man wüſte/ wie ein köſtlich Ding die Zeit wäre: Welche (wie einer ehemals geredet hat/) von Gott ſelbſt nicht könte *repariret* werden. Vnd weil Dännemarck / welches ſeinen Vntergang jetzo für Augen ſähe/ die *Fata* übrem Haupte hiengen/ ſolte man Selbſt das beſte vnd erleydlichſte Mittel erwehlen/ſich zuhelffen; Der König in Schweden hätte nun das Land/ Er wolte die Feſtungen auch haben; Es wäre den Eingeſeſſenen eben ſo gut / einen König/welcher *Carolus*, als einen ſo etwa *Fridericus* oder *Chriſtianus* hieſſe / zu haben; *Deum eſſe qui auferat & transferat Imperia*: Es ſcheinete/daß *fatalis terminus Daniæ* bey gekommen; Er wolte gleichwol Gott bitten/daß ſo eine ſchöne Stadt/wie Copenhagen/mit ſo viel Tauſent Menſchen/ nicht in jhrem eigenen Bluthe ſchwimmen vnd vntergehen möchte: Die Schweden gedächten ſich dieſer Länder zubemächtigen/ dann erſt hernach die ſache zu *deduciren*.

Es haben sich also die Königl. Dännemarckische/zum Könige in Schweden Abgefertigte/Herrn Reichs-Räthe/ unverrichter sache wieder nacher Copenhagen zurück begeben müssen; Alwo sie den 11. *Augusti* wieder angelanget/ vnd Ihrer Königl. Mayst. hiervon Unterthänigsten Bericht erstattet.

Ob nun auß obberührten Einwürffen vnd *Argumenten*/die *Violirung* deß so thewr erkaufften/ vnd an Königl. Dännemarckischer seite völlig *adimplirten* Friedens zu behaupten? Ob einige Erhebligkeiten angezogen/den vielen Schwedischen *Sincerationen* zuwieder / ohne vorhergangene Ankündigung/zu der Zeit/da bey den Tractaten keine einzige *Prætention* mehr übrig gewesen/blos *per Rationem Status*, den Ewigwehrenden Frieden/so fort er geschlossen/ anfänglich in eine fünff Monatliche *Pressur* vnd Außmärgelung der Armen Unterthanen zuverändern/kurtz darauff aber denselben in eine offentliche Fehd: zuverwandeln / vnd ein so grosses Bluth-Bad / wie der Herr Graff Schlippenbach der Stadt Copenhagen drawet/anzurichten? Solches stellet man aller Vernünfftigen / Recht- vnd Gerechtigkeitliebenden *Censur* anheimb. Wird auch vnnöthig ermessen / die übrige *Contenta* weitläufftig zuberühren / vnnd zu wiederlegen: Weiln vor wolgedachte Königl. Dännemarckische

marckische Abgesandte Herrn Reichs-Räthe / mit gutem *Fundament* vnd Glimpff / schon alles wol beantwortet / auch auß vor eingeführten Gründen Sonnenklar zu Tage leüchtet / daß der Schweden *Intent* nur dahin ziehlet / wie sie / vnter einem verdeckten / scheinbahren *Pretext*, die Löbliche Cron Dännemarck / Norwegen ꝛc. in einen newen Krieg einwickeln / vnd / da dieselbe sich auſſer aller Verfassung gesetzet / gar sicher gelebet / Gott vnd dem Friede trawende / das *Tempo* in acht nehmen / selbige gar übern hauffen werffen / vnd des jetzt erwehnten Herrn Graff Schlippenbachs geträumeten *Fatalität* vnd gesetzetem *principio* nach dieser Reiche sich zuvor bemächtigen / dann hernach die sache erstlich *deduciren* möchten.

Zwar wil / vnter andern Schein-Vrsachen / zu Beschönung dieser / wieder alles Recht & *Iura Gentium*, auch *Pacta Specialia Regnorum*, Feindlich verübeten *Entrepriſe*, ab Königl. Schwedischer Seiten / vornehmlich mit angezogen werden; Ob wäre dero zu Dännemarck Norwegen Königl. Mayst ꝛc. *Intention* wieder Schweden / auß einigen von jhro nacher Engeland abgelassenen / wie auch auß andern / an Höchstgedachte Jhre Königl. Mayst. ꝛc. verloſſenen / in Holland sich befindenden *Extraordinair-Deputirten* / Herren Heinrich Willemsen Rosenwingel allerunterthänigst abgegebenen / dem Vor-

conſentiret. Die ſache beruhete nur einig vnd allein auff den *Terminen* vnd *Caution*, wann nemblich/ vnd zu welcher Zeit/ die *accordirte* Summa zuerlegen/ vnd welcher geſtalt die Gelder zuverſichern? Vnd weil dieſes der Königlicher Schwediſcher Geſandter / Herr *Coyet*, bey S. Mayſt. in Schweden ꝛc. zur volkommenen Richtigkeit zubefördern/über ſich genommen/ auch zu dem Ende für wenig Tagen zu Ihrer Königlichen Mayſt. verreiſet/ hielte man es diſſeits auch für richtig. So geſtalten ſachen nach, käme es dero zu Dännemarck/ Norwegen Königl. Mayſt. ꝛc ganz befremdet vor/ auff ſolche weiſe/ in der eyle/ vnvermuthlich/ ohne vrſache/ vnd vorgehende *Denunciation*, zu Waſſer vnd Lande angegriffen zu werden. Man hielte es von ſeiner Königl. Mayſt. in Schweden ꝛc. *Generoſität* weit *eloignirt* zu ſeyn/ den ſo feyerlich bedungenden/ vnd mit Hand vnd Siegel bekräfftigten Friedens-Schluß zu *violiren*. Man glaubete vielmehr/ daß Königl. Schwediſche Glück vnd *Progreſſen* wären mit der Billigkeit vnd Rechten zu *menſuriren*/ damit die gantze Erbare Welt nicht übel davon zu vrtheilen anlaß nähme; Zumahln/ da auf ſeiten Dännemarck alle abgetretene *Provincien*/ Länder vnd Feſtungen/ auch Reuter/ vnd anderes ſchon überliefert/ vnd alles das jenige *præſtiret*/ wozu man diſſeits verbunden geweſen.

Als

Mit Versicherung/daß die zu Dännemarck Norwegen/ Königl. Mayst. ꝛc. anders nichts/ als Friede und Einträchtigkeit mit dem Könige in Schweden zu haben und zu halten suchten und begehrten. Obgedachte Herrn Reichs-Räthe wären auch zu keinem andern Ende/ als allerentstandene *suspiciones* und *Ombrage* wegzunehmen/ abgefertiget/ Nebst Unterthänigem Begehren / ihnen gewisse *Commissarien* zuzuordnen/ welchen sie gnugsam zu *remonstriren* gesinnet / daß jetzt Höchstgedachte Ihre König. Mayst. zu einiger Feindseeligkeit/ viel weniger *Ruptur*, einige/ die geringste/ Ursache nicht gegeben / noch zu geben jemahls gedächten.

Worauff Ihre Königl Mayst. in Schweden ꝛc. selbst weitläufftig geantwortet/ und fast alles von Anfang wiederholet/ was vor/ in und nach Jüngstem Kriege/ zwischen beyden diesen Nordischen Cronen/ vorgelauffen/ auch was sonst in den Hystorien enthalten/ und vor vielen Jahren sich begeben hat. Insonderheit und vornehmlich/

1. Hätten die Dänische Ihrer Königl. Mayst. in Schweden ꝛc. und dero Reiches Untergang gesuchet/ und den König selbsten zu erst *provociret*.

2. Sie hätten die *Commercia* für Schweden schwächen wollen.

3. Hätten auch nicht gehalten / was sie beym

beym Roschildischen Friedens-Schluß versprochen; Vnerachtet der König in Schweden den Lauff seiner *Victorien* dadurch gehämmet/ deß Königl. Dännemarckischen Hauses/ vnd dero Cron gäntzlicher *Ruin* vorzukommen: Weshalben er auff die *Execution* der *Tractaten* desto mehr gedawet: Hätte aber nachmahls vernommen / wie man diß seits nur *effugia* gesuchet vnd ihn auffgehalten. Dannenhero er seine Völcker auß diesen Ländern nicht außführen können.

4. Es wären Königliche Dänische/ naher Engeland/ Jtem auß Holland/ vom Königl. Dännemarckischen / daselbst anwesenden *Extraordinair Deputirten*/ Henrich Willemsen Rosenwinge/ abgelassene Schreiben vorhanden / worauß der Dänischen *Intention* wol abzunehmen.

5. *Gravirte* sich der König darüber/ was im Ambt Drunthеimb mit Peter Wieben Seelt-wegen Rumsdall/ vorgelauffen / als wodurch Jhre Mayst. alda auffgehalten wäre.

6. Beklagte sich/ daß man dero Herrn Schwieger Vatter/ Hertzog Friederichs zu Schleßwig Holsteins/ auff Gottorff/ Fürst. Durchl. ꝛc. nicht wol *tractiret*/ sondern gleichfals auffgehalten.

7. Dännemarck hätte keine *Alliance* mit Schweden schliessen wollen / da doch der König in Schweden nur 10 oder 8. Schiffe

zum

zum Entsatz begehret; Sein vorhaben wäre dadurch gehindert / vnd die *Compagnie*, wozu jhm seine Räthe geraten / verabsäumet. Er wolte nun Gott vnnd dem Glück den Außgang befehlen; wozu ab seiten Dännemarck / durch *Cunctiren* / Briefe schreiben / vnd Völcker / so man disseits auß Holland anhero kommen lassen / Vrsach gegeben wäre.

Klagte endlich auch darüber / daß man denjenigen nicht angehalten / welcher die *Guineesche* Beute auffgebracht.

Es haben aber die Königl. Dännemarckische Abgefertigte Herrn Reichs-Räthe hierauff geantwortet; Daß / ob wol hiebevor *Hostilitäten* / *denunciato nimirum Bello*, vorgelauffen / so wären doch dieselbe durch den *solemnellen*, letzten Friedens-Schluß vnnd darinn enthaltene *Amnestie* zu grunde auffgehoben / Todt vnd auß / etc. jetzt: Hofften dabey / Se. Mayst. würde nochmahls keine billich mässige *Tractaten* außschlagen. Die von dero *allegirt* / *praiudicirliche* Briefe stünden zu *exhibiren*; Weil das geringste nicht davon bewust.

Als auch angeregte Auffhaltung / *Cunctation* oder Säumnis / für die vornehmste Vrsache dieser / Neuen *Hostilitäten* / öffters wiederholet worden; Ist geantwortet / die Schwedische Gesandten wären selbst die *Mora* gewesen / vnd daß die bey den Copenhagischen

Tracta-

Tractaten *ventilirte* sachen in sich selbsten schwere vnd hohe Posten gewesen/sonderlich das jenige/was Ihre Königl. Mayst. vor sich ꝛc vnd dan für Hertzog Friederichs zu Schleßwig/Holsteins/auff Gottorff/ Fürstl. Durchl. ꝛc. begehret/auch erhalten; nehmlich Einräumung gantzer Länder vnd hoher Reichs *Regalien*; Daher man wol vrsach gehabt / einiger *Moderation* darinnen zuerwarten. Zumahln/ do kein gewisser *Terminus definirt* gewesen / worinnen solche Tractaten *præcise* abzuhandelen. So wäre auch erweißlich/daß theils *articuli*, vnerachtet sie von beyderseits *placitiret* / auch von beyder hohen *Interessenten* Bevollmächtigten angenommen/vnd schrifftlich abgefasset/ dennoch etzliche Zeit hernach / ab seiten Schweden/wieder vmbgestossen/*renocirt* vnd gantz auffgehoben worden ; Vnter diesem bloßem Vorwanth/ daß selbige Ihrer Königlichen Mayst. in Schweden ꝛc nicht gefielen/noch behagten. Vber das hätte die zu Dännemarck/Norwegen Königl. Mayst. Dero auch Königl. Mayst in Schweden ꝛc. *Præstãda* durchauß vnd vollkommentlich bereits *præstiret*; Dahingegen wol zuerwegen stünde/daß von deme / was Schweden zu *præstiren* schuldig/noch gar wenig *effectuiret*: Wodurch die beschwerlich angeführte *Remora* vnd Verzögerung vielmehr den Schwedischen/als Ihrer Königl. Mayst. zu Dännemarck

nemarck ꝛc. *re ipsa* zu zuschreiben. Es wäre auch Dännemarck/ bey dieser Zeit/ da alles erschöpffet/ so viel Schiffe außzurüsten/ eine wahre vnd Welt bekanthe Vnmüglichkeit

Hierauff hat der König in Schweden alle vorige *Imputationes replicirt*; Im übrigen aber die Königl. Dännemarckische Abgefertigte Herren Reichs-Räthe von sich ab/ vnd an seine Räthe verwiesen/ ob dieselbe einige Veränderung vorzuschlagen wüsten? Vnd/ da sie sich erklähret; Wie sie das Haupt suchten: Hat der König gefraget; Ob dann seiner *Protection* sie sich zuuntergeben gedächten? Welches diese hinwieder damit beantwortet wie sie von wegē Jhr. Kön. Mayst. zu Dännemarck ꝛc. gern vernehmen wolten/ ob diese newe ab seiten Schweden vnternommene/ Feindseeligkeiten nicht wieder beygeleget werden köntens? An jhrer eygnen vnd *Privat-Protection* wäre wenig gelegen; Sie begehrten noch/ als vorhin *Commissarien*/ zu vorigem Ende. Vnd/ als sie ferner noch inständig darumb angehalten / haben sie zu zweyen mahlen hören müssen; sie hätten jhren Abscheid. Wurde auch darbey vermeldet/ der Königl. Schwedischer/ alhie zu Copenhagen gewesener Gesandter / Herr *Coyet*, habe keine Volmacht gehabt/ die Guineische sache abzuhandeln; Er müste sich zuvor bey seinem Könige darumb befragen. Vnd als

Herauß

Vnd als hierauß die Königl. Dännemarckische Abgefertigte Herrn Reichs-Räthe vermercket/daß jhnen die begehrte *Commissarien* gäntzlich abgeschlagen/ haben sie/ mit dieser *Protestation*. Es wäre ein gerechter Gott im Himmel/ deme sie die sache befehlen müsten/jhren Abtritt genommen.

Bald hernach ist mehr gedachten Herren Reichs-Räthen in jhrem *Logament* angedeutet; Wann sie etwas feruers vorzubringen hätten Jhre Königl. Mayst. in Schwe den ꝛc. Jhnen den Herrn Reichs Marschalck Ochsenstiern/vnd Herrn Graff Schlippenbach/zu *Commissarien* ernennet; Welche auch so fort erschienen sind. Da dann/nach vieler Rede vnd Wieder-Rede/ als jene bey jhren vorigen *propositis*, vnd darauff beharret/ daß die new-angefangene *Hostilitäten* ab Schwedischer Seiten sich vielmehr auff *Suspitiones* als *Realitäten* gründeten/vnd/ daß die angezogene *Cunctation* für keine gnugsame vnd beständige Vrsach zuachten/ *persistiret*; Zumahln das jenige/so nur biß auff ein geringes vnabgehandelt *restirte* / von den Schwedischen Herrn Gesandten selbst zur *Moderation* angenommen/der Verzug auch von denselben selbst gröstentheils hergeflossen/ vnd/ das doch bereits alles richtig vnd zur Endschafft gebracht; Hat Herr Graff Schlippenbach/nach vielen Worten/ vnter

anders

andern ſich vernehmen laſſen ; Ob hätte Dännemarck/durch obẽ *præcendirtes* vnd *imputirtes cunctiren*/ Vrſach dazu gegeben/ daß Pohlen/ Muſcow vnd Chur-Brandenburg ſich wieder Schweden *coniungiret* vnd verſtärcket / auch mit der Wahl eines Römiſchen Käyſers geeylet worden; Welches alles Schweden ſonſt verhindern hätten können. Man wüſte/ wie ein köſtlich Ding die Zeit wäre: Welche (wie einer ehemals geredet hat/) von Gott ſelbſt nicht könte *repariret* werden. Vnd weil Dännemarck / welches ſeinen Vntergang jetzo für Augen ſähe/ die *Fata* ihrem Haupte hiengen/ ſolte man Selbſt das beſte vnd erleydlichſte Mittel erwehlen/ ſich zuhelffen ; Der König in Schweden hätte nun das Land/ Er wolte die Feſtungen auch haben; Es wäre den Eingeſeſſenen eben ſo gut / einen König/ welcher *Carolus*, als einen ſo etwa *Fridericus* oder *Chriſtianus* hieſſe / zu haben; *Deum eſſe qui auferat & transferat Imperia*: Es ſcheinete/ daß *fatalis terminus Daniæ* bey gekommen; Er wolte gleichwol Gott bitten/ daß ſo eine ſchöne Stadt/ wie Copenhagen/ mit ſo viel Tauſent Menſchen/ nicht in jhrem eigenen Bluthe ſchwimmen vnd vntergehen möchte: Die Schweden gedächten ſich dieſer Länder zubemächtigen/ dann erſt hernach die ſache zu *deduciren*.

marckische Abgesandte Herrn Reichs-Räthe / mit gutem *Fundament* vnd Glimpff / schon alles wol beantwortet / auch auß vor eingeführten Gründen Sonnenklar zu Tage leüchtet / daß der Schweden *Intent* nur dahin ziehlet / wie sie / vnter einem verdeckten / scheinbahren *Pretext*, die Löbliche Cron Dännemarck / Norwegen ꝛc. in einen newen Krieg einwickeln / vnd / da dieselbe sich auſſer aller Verfassung gesetzet / gar sicher gelebet / Gott vnd dem Friede trawende / das *Tempo* in acht nehmen / selbige gar übern hauffen werffen / vnd des jetzt erwehnten Herrn Graff Schlippenbachs geträumeten *Fatalität* vnd gesetzetem *principio* nach dieser Reiche sich zuvor bemächtigen / dann hernach die sache erstlich *deduciren* möchten.

Zwar wil / vnter andern Schein-Vrsachen / zu Beschönung dieser / wieder alles Recht & *Iura Gentium*, auch *Pacta Specialia Regnorum*, Feindlich verübeten *Entreprise*, ab Königl. Schwedischer Seiten / vornehmlich mit angezogen werden ; Ob wäre dero zu Dännemarck Norwegen Königl. Mayst ꝛc. *Intention* wieder Schweden / auß einigen von jhro nacher Engeland abgelassenen / wie auch auß andern / an Höchstgedachte Jhre Königl. Mayst. von diesen / in Holland sich befindenden *Extraordinair-Deputirten* / Herren Heinrich Willemsen Rosenwingel allerunterthänigst abgegebenen / dem Vor-

wanth nach/ Jhrer Mayst. in Schweden sehr *præiudicirlichen*/ theils/ bey diesem vnvermuthlichen Vberfall/ dem damahligen/ auß Kopenhagen Reutenden *Ordinari*-Post Bothen/am 8. *Augusti* jüngsthin / gewaltsahmer Weise abgenommenen/ *intercipirten* Schreiben / wol abzunehmen / daß die in Schweden Königl. Mayst. dadurch zu dieser *Invasion* billich befugt.

Gleich nun dieses letztere *mal à probos*, auch *ex Post facto* angezogen wird; Do nehmlich die Schwedische/ Feindlich *resolvirte Irruption* schon in *Executione* beruhet: Auff daß jedoch ein Jeder Augenscheinlich sehen vnd gründlich vrtheilen möge/ ob ein solches Königliches Dännemarckisches / andero in Engeland *Residirenden* Agenten *de Petkum*, den 6. *Augusti* jüngsthin abgelassenes schreiben/ die in Schweden Königliche Mayst. ꝛc. zu solcher *Extremität* mit Grund vnd Fug habe *disponiren* können ; Als wird dasselbe (worbey nur eine *nuda Informatio* dessen gewesen / was bey hiesigen Tractaten vorgelauffen/ welche man als *Cramben bis coctam*, alhier zu wiederholen/ für überflüssig vnnd vnnöthig erachtet/) *sub Lit.* L. mit beygeleget.

Vnd wie kan dieses Schreiben nacher Engeland/ *pro Causa* der Feindlichen *Attentaten*/ wann bereits dasselbe etwas in sich begriffe / so einige *Offension* gebähren könte/

mit

mit Recht angeführet werden? Zu dem daß selbe / als der Krieg bereits vorlängsten resolviret / vnd der König in Schweden mit seinen Feindlichen *Troupen* schon in Ehrland gestanden / erstlich in seine Hände gerathen. Andere Briefe seind von Ihrer Königlichen Mayst zu Dännemarck / nechst Engeland nicht abgangen / Außer einem / im Monat *Martio*, an den Herrn *Protectorem*, worin demselben der jüngsthin / zu Roschild / getroffener Friede kundt gethan / vnd für die übernommene / Mühesahme *Interposition* freundlicher Danck gesaget wird; Vnd das *Recreditiv* so Ihrer *Alteſſe* Gesandten mitgegeben Worden dennoch die Schweden nimmermehr einige / von Ihrer Königl. Mayst abgelassene / wiedrige Briefe *producir*en können.

Was aber offt lö. ſt gedachter Ihrer Königl. Mayst. ꝛc. an o.w in Holland sich befindenden *Extraordinair- Deputirten* / Herrn Rosenringe / betrifft / Weiln dergleichen Schreiben niemahls zum Vorschein gebracht / sondern Ihrer Königl. Mayst. zu Dännemarck / Norwegen ꝛc. biß auff diese Stunde / wie er Rechtlich vorenthalten werden / Ist Ihro deren Inhalt gantz vnbekand / vielmehr ein wiedriges auß der Hinterhaltung zu schlissen / sonsten aber im geringsten nicht zu zweiffelen / Jetztgedachter *Extraordinair - Deputirter* /

deſſen gute *Conduicte* vnd Auffrichtigkeit ſatſamb bekandt/werde anders nichts / als was ziemlich vnd verantwortlich / auch einem Trewen/Königlichen *Miniſtro* vnd *Patriotten* wol anſtändig/in ſeinem/ vorbeſagter Weiſe *intercipirten* Schreiben/ allerunterthänigſt *referiret* haben.

Es könte ferner bey den Vnwiſſenden einiges Nachdencken verurſachen / daß jetzo wiederumb für ein newes *Gravamen* angezogen wird/Ob hätten Jhre Königl. Mayſt zu Dännemarck/Norwegen ꝛc. Jhre Fürſtl. Durchl. Hertzog Friederichen zu Schleßwig Holſtein/auß Gottorff ꝛc. übel *tractiret*

Jhre Königl. Mayſt. wiſſen ſich deſſen im geringſten nicht zu erinnern / vnd iſt von Jhrer Durchl. niemahln darüber geklagt. Es werden auch dero verſchiedene/ abgelaſſene/ vnd mit aller Freund- Vetter- vnd Brüderlichen Höfflichkeit beantwortete Schreiben/ abgeſchickte Geſandten/ vnd *Conteſtirte* beſtändige Freundſchafft/ viel ein anders bezeugen.

Es haben bey dieſen Zunöthigungen vnd *Extremitäten* des Königs in Schweden ꝛc. bevor deſſen feindlicher *Deſſein* kund geworden/Jhre Königl. Mayſt. zu Dännemarck/ Norwegen ꝛc. Dero Land Rath/ Governeur vnd Ambtman zu Rendesburg Herrn Heinrich Bluhmen/ Rittern/ an Jhre Fürſtl. Durchl. mit dem/ *ſub Lit.* M. hiebey befind-

befindlichen/Schreiben vnd der/ *sub Lit.* N. Jhme mit gegebenen *Instruction*, abgeschicket Worauß die sonderbahre *Confidentz*/ so Jhre Königl. Mayst. zu Jhrer Durchl. gesetzet/ vnd durch deren Vermittelung in einen ruhesahmen standt zugelangen verhoffet/ gnugsam erhellet.

Wie trewlich vnd auffrichtig aber man es auff Schwedischer seite/ mit dem offterührten Frieden gemeinet / vnnd welcher gestalt derselbe von Jhnen gehalten / solches haben nicht allein die in Holstein/ Jütland/ Fühnen/ wie obstehet/ sondern fürnehmlich auch die/ in Norwegen wohnende/ Königl. Dännemarckische Vnterthanen/ mitten in dem also genandten/ Ewigwehrenden Frieden/ zu jhrem äusserstem Verderb empfunden. Zugeschweigen/ was die von der Crone Dännemarck den Schweden/ durch solchen Fried *cedirte* vnd überlassene *Provincien* / sonderlich Schonen vnd Bleking/ leyden müssen; Alwo die junge Manschafft überall außgeschrieben vnnd gezwungen worden / sich nacher Liefland/ Preussen/ Pommern/ auch andern / Schwedischen *Provincien* vnd *Guarnisonen* zu *transportiren* vnd zum Kriege gebrauchen zulassen. Welches alles schon Weltkündig/ billich aber zuverwunderen stehet/ wie doch der/ vom Könige in Schweden / bey währender/ hiesiger Handelung vnnd Freundlich angestelleten Tractaten/ mit Jhrer Mayst.

in Schweden ꝛc. Gevollmächtigten Herrn Legaten / über das abgefertigter *Residens*, *Gustav Duvvall*, der sich mit einem sonderbahren *Credtiv*, im Sunde zu *residiren*/ *legitimiret*/ so hoch betheuren vnd vorgeben dürffen/ daß von seinem Könige ꝛc. zu Vermehr vnd fester Stabilirung einer vollkommenen *Confidentz*/ auffrichtigen Freundschafft vnd allen Freund Nachbarlichen Wolwillens/ zwischen beyderseits Königl. Mayst. Mayst. ꝛc. ꝛc. dero Königreichen/ Landen vnd Vnterthanen/ er *expresse committiret*; da doch die *Facta* solchen *Verbal Con* vnd *Protestationen* gantz vnd gar zuwieder: Wie dasselbe jetziger Zeit noch mehr am Tage; Vnd wird über dieß täglich weiter offenbahr/ wie übel sie nach newlich angefangenem/ vnd noch *continuirendem*/ öffentlichen Friedensbruch/ da sie doch von Niemand *offendiret*/ gantz vnverschuldeter weise in der Grafschafft Pinnenberg/ in den Fürstenthümbern Schleßwig/ Holstein ꝛc. auch sonsten/ gantz Vnchristlich/ Barbarisch- vnd Tartarischer weise/ mit Sengen/ Brennen/ Rauben/ Morden vnd Schänden dergestalt *grassiren*/ daß es mit keiner Feder genugsam zu beschreiben.

Massen sie mit Abbrennung des grössesten theils des Ambtes Pinnenburg/ sambt dem Schlosse vnd allem/ was zwischen Altenhorn vnd Vetersen über die Awe gelegen/

der

der gantzen Marsche daherumb. des Ambtes vnd Stadt Segeberg/der Gräfflichen Rantzowischen/auch im Rahe vnd daherumb liegender Güther der Adelichen Häuser vnnd Ritter-Sitze/Haselow/Haseldorff vnd Cahden/des Closters vnd Fleckens Viersen/ der Stadt Brauns Büttel in Ditmarschen/Edelacke/im Hertzhorn/ Newendorff/ theils Häuser in der Wilster Marsche vnd vielen andern Orthern grausamlich verfahren; Zugeschweigen/daß sie vorhin die schöne Stadt Jetzehoe/sambt dem Closter eingeäschert.

Die gantze Erbare welt/es sey gleich Freũd oder Feind/wird auß obgesetzter warhafftigẽ Erzehlung handgreifflich vermercken/ daß solche vnverantwortliche *Proceduren* vnd wiederholeter Feindlicher/ Schwedischer Einbruch den offt angeregten *Pacis* vnd *Instrumento Pacis*, absonderlich aber desselben *Artic.* schnur stracks zuwieder sein: Als worin klärlich versehen/vnd vor allen dingen feyerlich verglichen/daß hinführo/zwischẽ beyderseits Kön. M. M. ꝛc. ꝛc. ein beständiger/ Ewigwährender vñ vnwiderrufflicher Friede *restabliret*/alle vorgelauffene Mißverstände/ Krieg vnd Feindschafft auffgehoben/dann fürs Zukünfftige eine *Generalis Amnistia*, auch beständige Freũd vñ Nachbarschafft gestifftet seyn vñ bleibẽ sollẽ; derẽthalt/daß beyde hohe *Potentaten* vnd Könige dadurch *reciprose* verbunden vñ gehaltẽ/einer deß andern Nutzẽ vñ

beſtes/gleich ſein eygenes/zuſuchen/zubefördern vnd zuverthädigen; Ja/ was ſelbſten dero hohe/Königliche Perſonen/Regierung Reiche Länder vnd Vnterthanen angehet/ auch alles/ ſo zu dero vnd derſelben Schaden oder Nachtheil jrgends gereichen könte/ müglichkeit nach zuverhüten vnd abzuwenden: Wie gedachter *articulus*, vnter den Beylagen *ſub Lit.* O. befindlich / mit mehrerm in ſich hält; ſolches auch der/zwiſchen beyden/ zu Dännemarck/Norwegen/ vnd Schweden Königl. Mayſt. Mayſt. ꝛc. ꝛc. nach getroffenem Frieden/zu Friedrichsburg / vom 3. biß zum 5. nechſt abgewichenen Martij/ Perſönlich gepflogener *Communication*, vnd daſelbſt geſtifften Vertrawligkeit/ auch *ſpecialen* Freund vnd auffgerichteten Bruderſchafft/dan denen vnter ſich gewechſelten/ Freundlichen Hand-Schreiben/ ſo förderlichſt an des Tages Liecht kommen ſöllen/als auch der von dem Könige in Schweden ſo offte/Mündt- vnd Schrifftlich *Conteſtirter Affection* gemäs.

Summa/ Aus allen oberzehlten *procedu*ren iſt genug am Tage/ daß man biß hero an Schwediſcher Seiten/ auß Friedhäſſiger *Intention* anders nichts *capiret*/ als nur einigen Schein zuſinden/ von den/auff beyderſeits mit gutem Vorbedacht beliebten / wol *clauſulirten* vnd *ſolenniter hinc inde ratificirten* auch *legitimè* außgewechſelten / vnd abſeiten.

seiten Dännemarck vollkomlich erfüllet *Pactis & Instrumento Pacis* abzutreten; Vnerwogen solche *fide publica*, durch mühesame *Interposition* vnd Vermittelung der *respective* Königl. Frantzösischen ꝛc. vnd seiner Hochheit/des Herrn *Protectoris* in Engelandt/ Schotland vnd Irland ꝛc. Hochansehentlicher Herrn Gesandten/also beliebet vnd geschlossen auch von jhnen mit vnterschrieben vnd gesiegelt ist: Wie auß der am Ende *annectirten Clausula*, *sub* Beylage P. erhellet. Darumb dann von allen vnpassionirten vnd Ehrliebenden Gemüthern/ auß vorerzehltem nichts anders kan geurtheilet vnd mit gesunder Vernunfft geschlossen werden/ als daß/ blos auß grosser Begierde/ frembde Königreiche zubeherrschen/auch diese Reiche übern hauffen zuwerffen/ vnd sich deren zubemächtigen/das *absolutum Dominium Maris Balthici* zuerlangen/ vnd zu aller *Trafiquirenden* vnd *Interessirten* mercklichem *Praeiuditz*/ für sich allein zubehaupten/ dann die Waffen gegen andere Benachbarte weiter fortzusetzen/ diese gegenwärtige Schwedische/ Friedbrüchige *Irruption* sey vorgenommen? Jedoch trawet man disseits Gott vnd der gerechten sache. Dann man sich für dem Allwissenden Gott/ so wol für aller Welt/ vnschuldig auch versichert weiß/ daß disseits nicht die geringste/erhebliche/redliche/ vnnd Rechtmässige Vrsach zu Newer Verweite-

rung vnd *Tumulten* gegeben sey; des festen Vertrawens / Gott werde Ihrer Königl. Mayst zu Dännemarck/ Norwegen ꝛc. mit kräfftigem Schutz vnd Rettung beystehen.

Allen Christlichen/ hohen *Potentaten*/ *Republiquen* vnd Ständen aber / so mit den Schweden einiger massen *interessirt*/ verbunden/ in Vertrag / *Accord*, Feind oder Freundschafft stehen / werden nunmehr hoffentlich die Augen von den Schweden selbst eröffnet seyn/ damit dieselbige an Dännemarck wohl sehen können/ wie weit denen / mit jhnen eingegangenen Verträgen/ *Pactis*, *simulirter* Freundschafft vnd *offerirten* oder *offerirenden* Bündnissen/ auch stattlichen *Promessen*, zu trawen? Vnd was ein jeder für sich selbst zu befahren habe/ wann den Schweden/ mit hindansetzung allen *Respects* vnd Billigkeit/ jhr *Tempo*, nach welchem sie frembder Königreiche/ Länder/ auch Leute / Vntergang vnd *fatales terminos* abzumessen wissen/ ferner zu beobachten frey gelassen wird? Geben Copenhagen/ den *Septembr.* *Anno* 1658.

Folgen

Folgen die Beylagen.

A.

Extract auß denen / zwischen beyderseits Königl. Königl. Mayst. Maynst. zu Dännemarck / Norweg. etc. auch Schweden ꝛc. den 26 Februarij Anno 1658. zu Roschild auffgerichteten Friedens Pactis, sive Instrumento Pacis.

Artic. 16.

UND damit es mit der *Evacuation* vnd Verwechselung vorgemelter *Provincien*, Städte vnd Festungen / desto richtiger / auff einer vnd anderer seite / zugehen müge / sind beyde Parthein darüber solcher gestalt vereiniget / daß / so bald die zwey Tausent Reuter / (so Ihre Königl. Maynst. in Dännemarck hiemit angelobet haben / Ihrer Königl. Mayst. in Schweden zu überlassen) geliefert seind / die Schwedische Armee stracks auß Seelandt marchiren soll. Vnd sollen darauff Helsingburg den 27. Lands Cron den 28 Februarij Malmöe

A. *Vide supra pag. 3.*

Malmöe den 1. *Martij*, übergeliffert wordē. Den 4. *eiusdem* sollden Schwedischen Volmächtigen Christianstadt/ vnd selben Tages den Dänischen *Commissarien* Raschow/ abgetretten werden; zu welcher Zeit die Schwedische Armee auß Lalandt/ Fallster vnd Laugeland außgeführet werden soll. Den 15. Martij soll Christianopel vnd der Rest von Bleckingen/ sambt Borringholm/ daferne es müglich/ vnd das Wetter solches zuläſſet/ wie auch Bahus den 28. Martij/ eingeräumet werden. Den 1. Maij soll Drumthelmb / Jemptland vnd Brehmer-Föhrde / so wol als alle andere Plätze / so Ihre Königl. Mayst. in Dännemarck ꝛc. bey diesem Kriege mögen *occupiret* haben/ wo dieselbe auch gelegen seind/ an die Schwedische *Commissarien restituiret* werden. Hingegen Ihrer Königl. Mayst. in Schweden ꝛc. gantze Armee/ auff selbigen Tag/ auß Fühnen/ Jütland / Schleßwig / Holstein/ Stormarn vnd Ditmarschen/ sambt vnterliegenden Insuln / Festungen/ Schantzen/ Adelichen Häusern / was nahmen es auch haben mag/ sol anfangen auß zu *marchiren*/ vnd die Festungen Friederichs Odde/ Pinnenberg/ Hallschantze / sambt allen andern Plätzen/ wo dieselbe auch gelegen seind / so bey diesem Krieg/ in Ihrer Königl. Mayst. in Schweden ꝛc. gewalt mögen gerathen seyn/ auff denselben Tag/ als den 1. Maij/ in

der

der Königl. Dänischen Gevolmächtigten Händen überlieffert werden. Es soll auch zu selbiger Zeit die Insul Alsen / mit Sonderburg vnd Norburg / jhren rechtmässigen Herrn *cediret* werden; Wie imgleichen / da etwas anders in vorberürthen Reichen / *Provincien* / Fürstenthümbern / Insulen / ab einer oder andern seite / eingenommen vnd erobert worden / soll solches allzusammen / gleich wäre es alhie *expresse* eingeführet / *quitiret* / vnd denen / so es zuvor zugehöret hat / abgestanden vnd wieder gelieffert werden.

B.

Extract auß vorigem Instrumento Pacis.

Art. 17.

DAmit auch den Einwohnern / wan die außwechselung der Festungen oder Abführung deß Kriegs-Volckes / auß den Städten vnd *Provincien* / auff bemelte *Terminen* geschicket / keine Gewalt oder Vberlast wiederfahre / sollen von beyden seiten *Commissarij* zur stelle seyn / vnd gut einsehen haben / damit den Vnterthanen nichts mit gewalt abgenommen / oder jchtwas vngebührliches angethet /

B. *supra pag.* 4.

thet werde. Vnd gleich wie der Schwedischen Armee/ so lange dieselbe in diesen Ländern verbleibt/ jhr nottürfftiger Vnterhalt soll gereichet werden: So soll sie auch hingegen vnter guter *Ordre* vnd *Disciplin* gehalten wie auch den Vnterthanen/ vom Tage deß geschlossenen Friedens/ weder mit Brandschatzungen/ oder andern Kriegs-Beschwerungen/ was Nahmen sie auch haben mögen/ nichts mehrers abgepresset/ oder abgefordert werden/ als was das Kriegs-Volck/ zu seinem nothwendigen Vnterhalt nach der *Ordinantz* / so von denen beyderseits *Commissarien* deßhalben kan gemachet werden/ so lange es alhie im Reiche ist/ bedarff.

C.

Art. 22.

Jhre Königl. Mayst. zu Dännemarck/ ꝛc. Soll Jhrer Fürstl. Durchl zu Schleßwig/ Holstein/ auff Gottorff ꝛc. nach billigkeit *Contentement* geben. Weßwegen beyder Parthen / Jhrer Königl. Mayst. zu Dännemarck ꝛc. vnnd Seiner Fürstl. Durchl ꝛc. *Commissarien tractiren* sollen.

C. *pag.* 6.

D. Art.

D.

Art. 21.

DJe vorigen Verträge / als nemlich der Stetinischer / Sorödischer vnd Bremsebroischer / so zwischen diesen Löblichen Königreichen auffgerichtet / sollen gäntzlich vnd in allen jhren *Articuln* vngekräncket / auch in jhrer vollkommenen Krafft vnd *vigeur*, wie sie vor Anfang dieses Krieges gewesen / gleich wären sie von Wort zu Wort alhie eingeführet / so weit sie durch dieses Tractat nicht *expresse* verändert seyn / verbleiben.

E.

Art. 3.

VNd solchem Ende / ist vnter vns verabscheidet / vnd auff beyden Seiten versprochen worden / keiner frembden / Feindlichē Orlogs Flotte / wessen dieselbe auch seyn kan / zu verstatten / durch den Sund oder Belth in die Ost-See zugehen / sondern daß ein jedweder / seiner seite / solches nach aller Müglichkeit / verhindern vnd abwenden sol.

D. *pag.* 9. E. *pag.* 10.

F.

Art. 6.

GLeicher massen wird auch von Ihrer Königlichen Mayst. vnnd der Cron Dännemarck/ Ihrer Mayst. vnd der Cron Schweden/ *cediret*/ daß Schloß vnd Ambt Bahues/ sambt dem Hause vnd Ambte Drunthein / mit allen vnterliegenden Städten/ Schlössern vnd Festungen / auch Geistlichen vnd Weltlichen Gütherh/ Ambtern vnd *appertinentien* / so dazu mit recht gehörig/ vnd vor diesem gelegen vnnd gehöret haben / zu Wasser vnnd Lande/ der Schwedischen Cron zu ewiger *Possession* vnd Eigenthumb *incorporirt* zuwerden; Wie solches die/ so woll hierüber / als über die andere/ *cedirte* vnd im nechst vorhergehenden *Articul specificirte*/ Lande vnd *Provincien*/ absonderlich verfassete / vnd von Ihrer Königl. Mayst. vnnd des Reichs Dännemarck Räthen / vnterschriebene vnd versiegelte *Cessions*-Brieffe / weiter außweisen.

F *pag.* 12.

G. Art.

G.

Art. 14.

VNd gleich wie die Festungen/so auff beyden seiten/ so wol die Jenigen/so in diesem Krieg erobert worden/ als die andern/so durch diesen Friedens Vertrag abgestanden werden/bloß vnd ohne Stücken *Munition* vnd *Provision* sollen übergelieffert werden; Also ist es verabscheidet vnd abgeredet/daß die Bawren in den Ambtern/worinnen solche Festungen liegen/ pflichtig seyn sollen/selbe Stucken vnd *Munition*, auch *Provision*, nach dem Strande zuverführen/ woselbst sie am besten vnnd gelegensten können eingeschiffet vnd abgeführet werden.

G. *pag.* 16.

Copia

H.

Copia eines / vom Königl. Dännemarckischen Herrn Feld Marschallen Eberstein ꝛc. an den Königl. Schwedischen Gen. Major Bötticher ꝛc. abgelassenen Antwortung-Schreibens; worinn die überlieferung restirender Reuter abermahls offerret wird.

Hoch-Edler / Gestrenger / Vest- und Manhaffter. Hochgeehrter Herr General Major.

Esselbigen abermahliges / vom gestrigen *dato*, darin er jetzo / wegen 560. Einspändiger / Anforderung thut / und deßfals auff die beygefügte / zu Hottorff *datirte* / Einlage sich beziehet / ist mir vom Wiederbringer zu recht gelliefert. Und verwundere mich fast sehr / wie doch jetzo auff 560. Pferde mag Forderung angestellet werden; Da er doch / in seinem vorigen / drey unterschiedenen Schreiben / angefüget / das er / auff Abschlag der / Ihro Königl: Mayst. von Schweden restirenden / ein Tausend Pferde / nur 400. anzunehmen beordert were; und das umb so viel

H pag 22.

viel mehr/weil gleich Jhr. Königl. Mayst. ꝛc Mein allergnädigster König vnd Herr/ an mich allergnädigst *reſcribiret*/daß Jhr. Kön. Mayst. von Schweden ſich gefallen laſſen/ die Jhro reſtirende 1000. Pferde/ in zwey Regimentern / doch vnterm *Commando* des Her. Obersten Güldenlöwen/vnd zwar 500. in Jütland/nemblich das Brockenhuſiſche Regiment/vnd die übrigen 500. in Holſtein/ annehmen zu laſſen/ vnd der Herr General Lieutenant Horn die in Jütland/ der Herr General Major aber ſelbſt die in Holſtein zu empfangen/vnd darüber zu *quittiren* / beordert worden: Worbey es dann ja billich ſeyn verbleiben haben wird. Auß angezogener Beylage habe ich ſonſt auch erſehen/daß darin an den Herrn General Majeurn begehret wird/Erklärung wegen der Leuthe/ ſo an ſeiten der Glückſtätter wollen überliefert werden/einzuholen/vnd/ das Teutſche Leuthe/aber keine Dänen/ wie man ſich auch vnterzuflicken ſuchen möchte/ anzunehmen; Jmgleichen daß ſelbige gut vnd wol *montirte* ſeyn/vnd keinen Abgang an etwas haben ſolten. Nun werden ja von keinen Glückſtättern beſondern von Meinem allergnädigſten Könige vñ Herrn/ſelbige 500. Pferde gelieffert: vnd muß dannenhero des *Concipienten* eyfer beym meſſẽ/ daß meines allergnädigſtẽ Königs vñ Herrn ſo gar nit erwehnet/beſondern/an ſeiten der Glückſtätter gemeldet

wird.

zung vnd *Tumulten* gegeben sey; des festen Vertrawens / Gott werde Ihrer Königl. Mayst zu Dännemarck / Norwegen ꝛc. mit kräfftigem Schutz vnd Rettung beystehen.

Allen Christlichen / hohen *Potentaten* / *Republiquen* vnd Ständen aber / so mit den Schweden einiger massen *interessirt* / verbunden / in Vertrag / *Accord*, Feind oder Freundschafft stehen / werden nunmehr hoffentlich die Augen von den Schweden selbst eröffnet seyn / damit dieselbige an Dännemarck wol sehen können / wie weit denen / mit jhnen eingegangenen Verträgen / *Pactis*, *simulirter* Freundschafft vnd *offerirten* oder *offerirenden* Bündnissen / auch stattlichen *Promessen*, zu trawen? Vnd was ein jeder für sich selbst zu befahren habe / wann den Schweden / mit hindansetzung allen *Respects* vnd Billigkeit / jhr *Tempo*, nach welchem sie frembder Königreiche / Länder / auch Leute / Vntergang vnd *fatales terminos* abzumessen wissen / ferner zu beobachten frey gelassen wird? Geben Copenhagen / den *Septembr.* *Anno* 1658.

Folgen

Folgen die Beylagen.

A.

Extract auß denen / zwischen beyderseits Königl. Königl. Mayst. Manst. zu Dännemarck / Norweg. etc. auch Schweden ꝛc. den 6 Februarij Anno 1658. zu Roschild auffgerichteten Friedens *Pactis, sive Instrumento Pacis.*

Artic. 16.

SOndern damit es mit der *Evacuation* vnd Verwechselung vorgemelter *Provincien*, Städte vnd Festungen / desto richtiger / auff einer vnd anderer seite / zugehen müge / sind beyde Partheyen darüber solcher gestalt vereiniget / daß / so bald die zwey Tausent Reuter / (so Ihre Königl. Mayst. in Dännemarck hiemit angelobet haben / Ihrer Königl. Mayst. in Schweden zu überlassen) geliefert seind / die Schwedische Armee stracks auß Seelandt marchiren soll. Vnd sollen darauff Helsingburg den 27. Lands Cron den 28 *Februarij*,

A. *Vide supra pag. 3.*

Malmöe den 1. *Martij*, übergeliefert worden. Den 4. *eiusdem* sollen den Schwedischen Volmächtigen Christianstadt/ und selben Tages den Dänischen *Commissarien* Raschow/ abgetretten werden; zuwelcher Zeit die Schwedische Armee auß Lalandt/ Falster vnd Laugeland außgeführet werden soll. Den 15. Martij soll Christianopel vnd der Rest von Bleckingen/ sambt Borringholm/ daferne es müglich/ vnd das Wetter solches zulässet/ wie auch Bahues den 28. Martij/ eingeräumet werden. Den 1. Maij soll Drunthelmb / Jemperland vnd Brehmer-Föhrde / so wol als alle andere Plätze / so Ihre Königl. Mayst. in Dännemarck ꝛc. bey diesem Kriege mögen *occupiret* haben/ wo dieselbe auch gelegen seind/ an die Schwedische *Commissarien restituiret* werden: Mohingegen Ihrer Königl. Mayst. in Schweden ꝛc. gantze Armee/ auff selbigen Tag/ auß Fühnen/ Jütland / Schleßwig / Holstein/ Stormarn vnd Ditmarschen/ sambt vnterliegenden Insuln / Festungen/ Schantzen/ Adelichen Häusern / was nahmen es auch haben mag/ sol anfangen auß zu *marchiren*/ vnd die Festungen Friederichs Odde/ Pinnenberg/ Hallschantze / sambt allen andern Plätzen/ wo dieselbe auch gelegen seind / so bey diesem Krieg/ in Ihrer Königl. Mayst. in Schweden ꝛc. gewalt mögen gerathen seyn/ auff denselben Tag/ als den 1. Maij/ in

der

der Königl. Dänischen Gevolmächtigten Händen überlieffert werden. Es soll auch zu selbiger Zeit die Insul Alsen / mit Sonderburg vnd Norburg / jhren rechtmässigen Herrn *cediret* werden; Wie imgleichen / da etwas anders in vorberürthen Reichen / *Provincien* / Fürstenthümbern / Insulen / ab einer oder andern seite / eingenommen vnd erobert worden / soll solches allzusammen / gleich wäre es alhie *expresse* eingeführet / *quitiret* / vnd denen / so es zuvor zugehöret hat / abgestanden vnd wieder gelieffert werden.

B.

Extract auß vorigem Instrumento Pacis.

Art. 17.

DAmit auch den Einwohnern / wan die außwechselung der Festungen oder Abführung deß Kriegs-Volckes / auß den Städten vnd *Provincien* / auff bemelte *Terminen* geschicket / keine Gewalt oder Vberlast wiederfahre / sollen von beyden seiten *Commissarij* zur stelle seyn / vnd guten ansehen haben / damit den Vnterthanen nichts mit gewalt abgenommen / oder jchtwas vngebührliches angemu-

B. *supra pag.* 4.

thet werde. Vnd gleich wie der Schwedischen Armee/ so lange dieselbe in diesen Ländern verbleibt/ jhr nottürfftiger Vnterhalt soll gereichet werden: So soll sie auch hingegen vnter guter *Ordre* vnd *Disciplin* gehalten wie auch den Vnterthanen/ vom Tage deß geschlossenen Friedens/ weder mit Brandschatzungen/ oder andern Kriegs-Beschwerungen/ was Nahmen sie auch haben mögen/ nichts mehrers abgepresset/ oder abgefordert werden/ als was das Kriegs-Volck/ zu seinem nothwendigen Vnterhalt nach der *Ordinantz* / so von denen beyderseits *Commissarien* deßhalben kan gemachet werden/ solange es alhie im Reiche ist/ bedarff.

C.

Art. 22.

Jhre Königl. Mayst. zu Dännemarck/ ꝛc. Soll Jhrer Fürstl. Durchl zu Schleßwig/ Holstein/ auff Gottorff ꝛc. nach billigkeit *Contentement* geben. Weßwegen beyder Parthen / Jhrer Königl. Mayst. zu Dännemarck ꝛc. vnnd Seiner Fürstl. Durchl ꝛc. *Commissarien tractiren* sollen.

C. pag. 6.

D. Art.

D.

Art. 21.

DJe vorigen Verträge / als nemlich der Stetinischer / Sorödischer vnd Bremsebroischer / so zwischen diesen Löblichen Königreichen auffgerichtet / sollen gäntzlich vnd in allen jhren *Articuln* vngekräncket / auch in jhrer vollkommenen Krafft vnd *vigeur*, wie sie vor Anfang dieses Krieges gewesen / gleich wären sie von Wort zu Wort alhie eingeführet / so weit sie durch dieses Tractat nicht *expresse* verändert seyn / verbliben.

E.

Art. 3.

VVolchem Ende / ist vnter vns verabscheidet / vnd auff beyden Seiten versprochen worden keiner frembden / Feindlichē Orlogs Flotte / wessen dieselbe auch seyn kan / zu verstatten / durch den Sund oder Belth in die Ost-See zugehen / sondern daß ein jedweder / seiner seite / solches nach aller Müglichkeit / verhindern vnd abwenden sol.

D. *pag.* 9. E. *pag.* 10.

F.

Art. 6.

GLeicher massen wird auch von Ihrer Königlichen Mayst. vnnd der Cron Dännemarck/ Ihrer Mayst. vnd der Cron Schweden/ *cediret*/ daß Schloß vnd Ambt Bahues/ sambt dem Hause vnd Ambt Drunthein / mit allen vnterliegenden Städten/ Schlössern vnd Festungen / auch Geistlichen vnd Weltlichen Güthern/ Ämbtern vnd *appertinentien* / so dazu mit recht gehörig/ vnd vor diesem gelegen vnnd gehöret haben / zu Wasser vnnd Lande/ der Schwedischen Cron zu ewiger *Possession* vnd Eigenthumb *incorporirt* zuwerden; Wie solches die/ so woll hierüber / als über die andere/ *cedirte* vnd im nechst vorhergehenden *Articul specificirte*/ Lande vnd *Provintzien*/ absonderlich verfassete/ vnd von Ihrer Königl. Mayst. vnnd des Reichs Dännemarck Räthen / vnterschriebene vnd versiegelte *Cessions*-Brieffe / weiter außweisen.

F *pag.* 12.

G.

Art. 14.

VNd gleich wie die Festungen/so auff beyden seiten/ so wol die Jenigen/so in diesem Krieg erobert worden/ als die andern/so durch diesen Friedens Vertrag abgestanden werden/bloß vnd ohne Stücken *Munition* vnd *Provision* sollen übergelieffert werden; Also ist es verabscheidet vnd abgeredet/daß die Bawren in den Ambtern/worinnen solche Festungen liegen/ pflichtig seyn sollen/selbe Stucken vnd *Munition*, auch *Provision*, nach dem Strande zuverführen/ woselbst sie am besten vnnd gelegensten können eingeschiffet vnd abgeführet werden.

G. *pag.* 16.

Copia

viel mehr/weil gleich Jhr. Königl. Mayst. ꝛc Mein allergnädigster König vnd Herr/ an mich allergnädigst *reſcribiret*/daß Jhr. Kön. Mayst. von Schweden sich gefallen lassen/ die Jhro restirende 1000. Pferde/ in zwey Regimentern / doch vnterm *Commando* des Her. Obersten Güldenlöwen/vnd zwar 500. in Jütland/nemblich das Brockenhusische Regiment/vnd die übrigen 500. in Holstein/ annehmen zu lassen/ vnd der Herr General Lieutenant Horn die in Jütland/ der Herr General Major aber selbst die in Holstein zu einpfangen/vnd darüber zu *quitiren* / beordert worden: Worbey es dann ja billich seyn verbleiben haben wird. Auß angezogener Beylage habe ich sonst auch ersehen/daß darin an den Herrn General Majeurn begehret wird/Erklärung wegen der Leuthe/ so an seiten der Glückstätter wollen überliefert werden/einzuholen/vnd/ das Teutsche Leuthe/aber keine Dänen/ wie man sich auch vnterzuflicken suchen möchte/ anzunehmen; Jmgleichen daß selbige gut vnd wol *montirte* seyn/vnd keinen Abgang an etwas haben solten. Nun werden ja von keinen Glückstättern besondern von Meinem allergnädigsten Könige vñ Herrn/selbige 500. Pferde geliefert: vnd muß dannenhero des *Concipi*entẽ eyfer beynessẽ/ daß meines allergnädigstẽ Königs vñ Herrn so gar nit erwehnet/besondern/an seiten/der Glückstätter gemeldet

wird.

wird. Für meine Person/bin ich kein Glückstätter/die dennoch auch gleichwol Ehrliche Leüthe seyn; Und ist mein Nahme so gar vnbekant nicht. Anreichende die Lieferung/ daß keine Dänen/ besondern nur Teutsche/ vnd in allem wol-montirte / anzunehmen: Dauauff füge ich antwortlich wieder an/ daß ich gäntzlich verhoffe/ Ihre Königliche Mayst. in Schweden / als welche von besonderer Kriegs erfahrenheit seyn/ vnd deßwegen höchstberühmet/ Ihrer hocherleuchteten *Discretion* nach / mit Liefferung 500. Pferde/welche mit gehörigem Gewehr versehen/wie sie vnter den Armeen *passiren* können / allergnädigst friedlich seyn werden. Wie dann/meines allergnädigsten Königs vnd Herrn Befehlich zu gehorsambster folge/ ich dergleichen 500. zu liefferen gemeinet; Vermeine auch im übrigen nicht/ daß man Vrsach habe/ die gantze Dänische *Nation*, in welcher eben so wol / dann vnter andern *Nationen*, Ehrliche Leüthe befunden werden/vnd deren Könige ich anjetzo mit Eyd vnd Pflicht verwanth / mit solchen schimpfflichen Worten zu *tractiren*; Gleich / als wann man solche vnterzuflicken/ vnd dieselbe nicht offenbahr angeben dörffte. Auch ersehe ich im übrigen nicht auß Vorhöchstgedachter Ihrer Königl. Mayst. in Schweden ꝛc. Dero *General Auditeurn*, wegen Annehmung

mung beregter Reuter/ertheilten *Inſtruction*, daß dieſelbe darin dergleichen harte *Formalien* ſich gebrauchen/ weniger von einer Unterflickung melden. Weiln dann der Herr Obriſter Güldenlöw an zweyen Orthen nicht ſeyn kan/ ſo werde denſelben wieder zu rücke erfordern / und dem Herrn General Major förderſambſt/durch einen *Expreſſen*, einen gewiſſen Tag zu der Oberliefferung mehr beregter 500. Pferde benennen. Welches demſelbigen antwortlich ohnverhalten wollen. Nechſt getrewer / Göttl. Wolempfehlnis/ Verbleibende ꝛc. Glückſtatt/ den 7. *July*, *Anno* 1658.

P. S.

Wann es dem Herrn General Majeur alſo gefält / ſo kan am zukünfftigen Montag die Liefferung des Regiments ohnfehlbahr woll geſchehen.

Copia

I.

Copia Königl. Schwedischen Schreibens an des Herrn Pfaltzgraffen von Sultzbach Fürstl. Gn. ꝛc. wegen Verschonung des Ambts Rendesburg ꝛc.

CArl Gustav/ von Gottes Gnaden/ der Schweden/ Gothen vnnd Wenden König/ Gros-Fürst in Finland/ Hertzog zu Schonen/ Ehesten / Carelen/ Brehmen/ Behrden/ Stettin/ Pommern/ der Cassuben vnd Wenden/ Fürste zu Rügen/ Her: über Ingermanland vnd Wißmar; wie auch Pfaltz-Graff bey Rhein/ in Bayern/ zu Jülich/ Cleve vnd Berg Hertzog.

VNsern Freund-Vätterlichen Gruß/ vnd was wir sonst mehr Liebes vnd gutes vermögen/ zuvor; Hochgebohrner Fürst/ Freundlich geliebter Vetter. Es ist Ew. Ld. an erinnerlich/ was wir/ wegen Befreyung des Ambts Rendesburg/ deroselben/ von Friedrichsburg auß Freund- Vetterlich zugeschrieben. Als nun der alhie anwesender/ Königl. Dänischer Abgesandter/ Offve Juel/ unter andern auch diß *Gravamen* vorgebracht/ daß gedachtes Ambt Rendesburg/ ohnge-

ohngeachtetes/ durch die bißherige *Exactiones*, fast gar darauff gegangen / gleichwoll noch weiter mit Einquartierung vnd Vberzugen beschweret würde ; So ersuchen wir Ew. Ld. hiemit nachmahls Freund-Vetterlich/ sie wollen die Vorsorge tragen / damit sothanes Ambt Rensdesburg der/ etwa von den *Officierern* bißher eygenwillig-vorgenommenen; Einlogirung / wie auch aller anderu *Exactionen* vnd Beschwerungen/ gäntzlich enthoben werden/ vnd dadurch Vnserer ertheilten *Exemption* Würcklich geniessen möge. *Recommendiren* die Beobachtung dessen Ew. Ld. hiemit auffs beste; vnd sind Ihr nechst Empfehlung Göttlicher Obhut/ zu Erweisung aller Freund-Vetterlichen Annehmligkeit/ stets geflissen. Geben in vnser Stadt Gothenburg/ den 2. *Maij*, *An.* 1658.

Ew. Ld.

Dem Hochgebornẽ Fürsten/ Vnserm Freundlich geliebten Vetter/ Herrn Philips / Pfaltzgraffen bey Rhein / in Beyern/ zu Gülich/ Cleve vnd Bergen Hertzogen/ Graffen zu Veldentz/ Sponheim / der Marck Ravenspurg vñ Hönes/ Herrn zu Revenstein. Riehl.

Carl Gustav.

Das diese Copey dem Wahren/ *sub volante* auß gelieferten *Original*, in allem gleichlautend seye / bezeugen hiemit

Ludwig Schneidbach.

K. Copia.

K.

Copia eines Königl. Dännemarckischen/ an deß Herrn Pfaltz-Graffen von Sultzbach Fürstl. Gn. abgelassenen Schreibens; Wegen Abschaffung der Schwedischen Kriegs-*pressuren*/ noch nunmehr gemachtem Friedens-Schluß ꝛc.

Friederich 3. ꝛc.

Unsern ꝛc.

Hochgebohrner Fürst. ꝛc.

WIr hätten verhoffet/ Es würden unsere Unterthanen/ nach so vielfältig außgestandenen Kriegs-*pressuren*, des nunmehr zwischen uns/ und unsers Freundlichen/ Lieben Vettern/ Brudern und Nachbarn/ des Königs in Schweden Ld. auffgerichteten Friedens würcklichen genoß empfunden haben; Müssen aber/ mit keiner geringen Befremdung/ vernehmen/ daß/ ob uns wol höchstgedachten Königs in Schweden Ld. versprochen/ unsere Marschländer und Ambter / wie auch unser Ambt Rendesburg / von aller Einquartie-

quartierung zubefreyen/ dennoch Ew. Ld. berührtes vnser Ambt würcklich belegt/ auch vnterm *Pretext*, die *Restanten* einzutreiben / in vnser Südertheil Ditmarschen gerücket / vber das dem Frieden-Schluß zuwiedern / newe Regimenter in berührte vnsere Fürstenthumber geführet worden/ auch andern/darin nicht liegenden / darauß jhre Verpflegung *assigniret*, vber welche Zunöthigung/wieder die Königl. Zusage/ wir vns dannbey mehr Höchstged. Königs in Schweden Ld. beschweren werden. Ersuchen inmittelst Ew. Ld. hiemit Freund-Vetterlich/ sie wollen mit der würcklichen *Execution* vnd eintreibung der *Restanten*, die vnmüglich von vnsern / auff den Eusserſten Grad erschöpffeten / Vnterthanen zu erpressen seyn/einhalten/ die Marschländer / vnd vnser Ambt Rendesburg / von aller Einquartierung vnd *Execution* befreyen / keinen andern Völckern / als die würcklich in vnsern Fürstenthümbern vorhanden / darauß jhre Verpflegung reichen lassen / überall aber gestrenge vnd gute Kriegs-*Disciplin* halten/ daß die Leuthe bey dem Jhrigen verbleiben/sicher reisen/vnd die *Commercien* getrieben werden können. Versehen vns deſſen/ vnd ergeben Ew. Ld. hiermit des Allerhöchsten Schutz ꝛc. Geben ꝛc. Kopenhagen/ den 31. *Martij Anno* 1658.

L.

Copia Königlichen Dännemarckischen Schreibens / an dero Agenten zu Londen in Engeland / *Simon de Petkum, sub dato* Copenhagen den 6. *Augusti, Anno* 1658.

FRiderich der Dritte / von Gottes Gnaden zu Dännemarck / Norwegen / der Wenden vnd Gothen König / Hertzog zu Schleßwig / Holstein ꝛc.

EHrsahmer / Lieber getrewer; wir können leicht ermessen / daß es auch in Engeland allerhand Reden gibe / daß nach getroffenen Friede / da die völlige Abführung der Königl. Schwedischen Armee am ersten nechst abgewichenen May / nach inhalt des *Instrumenti Pacis* geschehen sollen / dieselbe bißhero in vnserm Reiche vnd Landen / zu deren äusserster *desolation* beliegen geblieben / vnd daß vns von denen / so die rechte beschaffenheit nicht wissen / vielleicht die *mora impu*tiret wird. Darumb wir dann für gut befunden / dir in der Beylage davon außführliche *Information*, zugeben / auff daß du daselbst

selbſt/ jedoch auffs glimpfflichſte / bey dem Herrn *Protectore* anſuchung thueſt/ daß dem zwiſchen vns vnd dem Könige in Schweden/*publica fide*, vnd durch *Interpoſition* vnd ſorgſahme Vermittelung deß Herren *Protectoris*, auffgerichteten Friede möge nachgekommen/ vnd vnſere/ auff den äuſſerſten grad erſchöpffte/ Vnterthanen nicht mehr mit *Contributionen* vnd Anlagen *graviret*/ ſondern die Völcker ſo fort abgeführet werden/ damit wir/ vnd dieſelbe/ die Früchte des getroffenen Friedens nunmehr geneſſen mügen. Zumahlen den vnſerigen / mitten in der Kriegsflamme/ die Laſt ſo hart / ſchwer vnd vnerträglich als jetzo/ niemahln gefallen; Vnerwogen wir/ an vnſerm orthe / mit *Tradition* der *Province* Schonen vnd Bleckingen/ vnd allen deren Feſtungen/ des Ambts Bahues vnd Drunthеimb (welche bey de Ambter faſt die Halbſcheid vnſers Königreichs Norwegen außtragen) *Evacuation* der Feſte Brehmer Föhrde/ Vberliefferung der zwey Tauſend Reuter/ *Contentir* - vnd Befriedigung Hertzog Friederichen zu Schleßwig / Holſtein/ auff Gottorff/ Ld. *Reſtitution* der Saltz - Schiffe / mit aller Ladung/ vnd allem dem / ſo im Roſchildiſchen *Inſtrumento Pacis* enthalten / an vnſerem Orte ein völliges genügen gethan / vnnd noch über das / vmb Erhaltung Friedt vnnd Ruhe/ die Inſul Hueen/ ob bereitz

dieselbe kein *Pertinens* der *Provinc* Schonen ist dem König in Schweden überlassen. Dahergegen an Königlicher Schwedischer seite die Insuln Fühnen vnd Langeland / gantz Jütland / die Fürstenthümber Schleßwig / Holstein / vns nicht wiederumb eingeräumet / sondern annoch mit der gantzen Schwedischen Haupt-Armee gantz schwer belegt seyn / daß auch deren Einwohner viele Hauß vnd Hoff stehen lassen / vnd ins Elend gehen / die übrige vnter der Kriegs-Last fast erlicken wollen / vnd zur *Desperation* gerathen dörfften / daß wir also für jetzo kein außkommen vnnd Rettung sehen / da nicht die Hochgültige *Autorität* des Herrn *Protectoris*, durch dessen vermittelung der Friede getroffen / vnd die *Guaranda* [illegible] zu *prestiren* / den König in Schweden zu andern Gedancken / vnd zu *Quittierung* vnserer Lande / lencken wird. Vnd ob zwar an Königl. Schwedischer seite vorgegeben werden möchte / es wäre jetzund die sache wegen der *Guineischen* Beute noch nicht zur Rechtigkeit; So haben wir vns doch höher / vmb fast über die Billigkeit / zur *Satisfaction* anerbothen. Vnd / da bereits noch ein oder ander Punct nicht abgehandelt; Würde darumb verantwortlich seyn / vns / nach getroffenem Frieden / die gantze Armee auff dem Halse liegen zulassen / vnd vnsere Länder zu grunde

zurichten/ vnd/ auſſer allen *Conſiderationen*, von Kräfften vnd Mitteln zu bringen? Iſt demnach hiermit vnſer Allergnädigſter Befehlich/ daß/ du bey dem Herrn *Protectore* bewegliche Anſuchung thueſt/ ſo wol durch Schreiben/ als durch Abgeſandten/ bey dem Könige in Schweden es dahin zu vermitteln/ daß/ ohne einigen fernern Verzug/ deſſen Armee auß vnſern Reichen vnd Landen möge abgeführet werden. Wie ſolches recht vnd billig/ auch dem getroffenen Friede gemäß; So verſehen wir vns deſſen; Erwarten vnverweilete Antwort. Vnd verbleiben dir mit Königlichen Gnaden wol gewogen. Geben auff vnſer *Reſidentz*/ zu Kopenhagen/ den 6. *Auguſti*, *Anno* 1658.

(O)

M.

Copia Königlichen/ Dännemarckischen Schreibens/ an Ihre Fürstl. Durchl. Herzog Friederichen zu Schleßwig/ Holstein/ auff Gottorff ꝛc. die Schwedische Abmarche mit zu befördern/ vnd Ihrer Mayst. ꝛc. Land Rath/ Gouverneur vnd Ambtman zu Rendesburg/ Herren Heinrich Bluhmen/ Rittern/ welcher zu dem Ende Abgefertiget / mit Fürstlichem ein Rath beyzustehen. *Sub dato* Copenhagen/ den 6. *Augusti*, *Anno* 1658.

Friederich ꝛc.

WIr haben dem Ehrenvesten (*sic*) Herrn Heinrich Bluhmen) allergnädigst *Committiret*, vnd Anbefohlen/ mit Ew. Ld. vnd dero vornehmen *Ministris*, Rath zupflegen/ wie jrgend vnsere gesambte Fürstenthümber von der vnerträglichen Last/ der Einquartierung der Königlichen Schwedischen Völcker/ können *liberiret* werden / vnd sich dermahleinst des getroffenen Friedens zuerfrewen haben

M. *pag.* 51.

haben; Zugleich auch Ew. Ld. mit wenigem *Information* zu geben/ in was für *Terminis* es mit den Tractaten alhier / vnter vnsern *Deputirten* Herren Reichs / Räthen/ vnd der Köntglichen / Schwedischen Herren *Legatis*, beruhe / vnnd wie wir vns zu aller Billigkeit hierin anerbothen; Dann ferner Ew. Ld. dahin zu vermögen / daß dieselbe/ jrgendt durch ein Hand / Brieflein/ vnnd mit Schickung Jemands der Jhrigen / zugleich durch dero hochgültige *Cooperation*, mit befördern helffen wolle/ daß vnsere Lande vnnd Leuthe von der gleichsam für Augen schwebenden/ äusserstem *Ruin* mögen errettet/ vnnd in sichere Ruhe vnd Friede wiederumb gesetzet werden. Wie nun Ew. Ld. vnd dero Vntergehörigen/ eigenes hohes *Interesse* hierbey vnterlauffi/ vnd die gesambte Eingesessene nach Trost vnd Rettung / von dem aber auß schweren Bedruck/ vnd vnerträglichen Last/ seufftzen vnd schreyen; So versehen wir vns zu Ew. Ld. Freund. Vetter vnd Brüderlich / sie werden auch an jhrem Orthe alles/ was zu Beförderung der Abmarchirung der Armee dienlam vnd ersprießlich seyn mag/ zugleich mit beytragen/ vñ obgedachtem vnserm Land Rath hierin beyräthig seyn/ damit er dasselbe so wir jhme bey Jhrer Mayst dem Könige in Schweden / vorzutragen Anbefohlen/

mit desto besserem Effect vnnd Nachtruck verrichten / vnd mit gewürriger *Resolution* schleunigst versehen werden müge. Wir wöllen in kein Verachs stellen / diese Willfahrung / mit Freund-Veiter- vnd Brüderlichem Danck zuerkennen vnd zuerwiedern. Vnd ergeben Ew. Ld. hiermit ꝛc.

N.

Copia Instructionis / so Höchst-gedachte Ihre Königl. Mayst. zu Dännemarck ꝛc. Derselben / an Ihre Fürstl. Durchl. Herzog Friederichen / auff Gottorff ꝛc. vorgemeltem Abgefertigten am 6 *Augusti*, *Anno* 1658. mitgegeben.

Friederich ꝛc.

Ehrnvester Rath / Lieber getrewer / wir haben für gut vnnd gerathen befunden / vnsere Fürstenthümber vnd Lande dermahl einst von der schweren vnd gantz vnerträglichen Einquartierung zubefreyen / vnd zugleich auch dieß zum Vnterhalt vnserer Festungen verord-

stette/ Marschländer von der/ wieder Zusage vnnd Versprochen / jhnen auffgebürdeten/ schweren Verpflegung der noch newlich hineingerückten Regimenter zu *liberiren* / vnd mit vnsern *Guarnisonen* die Lebensmittel nicht entzogen werden/ dir hiermit allergnädigst zu *Commitiren* vnd anzubefehlen/ daß du dich so fort/ nach einreichung dieses/ nacher Gottorff erhebest / beykommendes vnser Schreiben / worvon zur Nachricht *Copia* eingelegt/ mit gewöhnlichen *Curialien* Hertzog Friederichen Ld. einreichest / vnnd was darin enthalten/ daselbst mit Fleiß *negocijrest*. Es *resolviren* nun Ihre Ld. jemand an Ihre Mayst. in Schweden ꝛc. mitzuschicken/ an Hand Briefflein abzulassen/ oder nicht. So wollen wir doch allergnädigst/ daß du dich zu Ihrer Mayst. ungesäumt verfügest/ beykommendes vnser Hand Briefflein Derselben selbst einreichest/ vnnd/ auff Verlattete *Audientz* / nach abgelegten gewöhnlichen *Curialien*/ so wir deiner *Dexteritet* anheimb stellen / bey Derselben auffs glimpfflichste Anbringung thuest/ daß dem/ zwischen Ihro/ vnd Ihrer Mayst. *publicirten*/ vnd durch *Intercession* vnd sonderbahre Vermittelung deß Königs in Franckreich ꝛc. vnd Herrn *Protectoris* in Engeland/ Schottland vnd Irland ꝛc. auffgerichteten / vnd newerdings *Confirmirten* / Frieden nachgekommen/ vnd vnsere auff den äusser-

sten *Grad* erschöpffte / Unterthanen nicht mehr mit *Contributionen* Unterhalt der *Soldateſca* vnd anlagen *graviret* / sondern die Armee so fort abgeführet werden / damit wir vnd dieselbe die Früchte des getroffenen Friedens nunmehro würcklich genieſſen mögen. Zumahln den vnſerigen / mitten in der Kriegsflamme / die Last so hart / schwer vnd vnerträglich / als jetzo / niemahln gefallen; Vnerwogen wir / an vnſerm Orthe / mit *Tradition* Schonen vnd Bleekingen / vnd allen denen Feſtungen / des Ambts Bahues vnnd Drontheimb / (welche beyde Ambter die Halbscheid vnſers Königreiches Norwegen außtragen) wieder einrennung Jempterlandes / *Evacuation* der Feſte Brehmerföhrde / Vberliefferung der 2000. Reuter / *Contentir* vnd Befriedigung Hertzog Friederichen zu Schleßwig / Holſtein / auff Gottorff Ld. vnd allem dem / ſo in dem *Inſtrumento Pacis* enthalten / ein völliges Genügen gethan / vnnd noch über das / zu erhaltung Friede vnd Ruhe / die Inſul Ween / ob bereits dieſelbe *tein pertinens* von Schonen geweſen / dem Könige in Schweden überlaſſen; Dahergegen die Inſul Fühnen vnd Langelandt / gantz Jütland / ſambt der Feſte Friedrichs-Odde / imgleichen vnſere Fürſtenthümber Schleßwig / Holſtein ꝛc. Vns nicht wiederumb eingeräumet / ſondern annoch mit der gantzen

Armee

Armee schwer beleget seyn / daß auch deren Einwohner viele Hauß vnd Hoff verlassen / vnd ins Elend gehen müssen / die übrige vnter der Kriegslast fast ersticken wollen / vnd zur *Desperation* gerathen dürfften. Darumb wir dann Ihre Mayst. hiermit Freund-Vetter- vnd Brüderlich ersuchten / das grosse Elend / Bedruck vnd Jammer des Landes zu Hertzen zu nehmen / dem Friedens-Schluß gemäs / die Völcker / so am 1. May abgeführet werden sollen / nunmehr / ohne einzigen weiteren Verzug / abmarchiren zulassen / vnd vnsern gantz erschöpfften Vnterthanen wiederumb Ruhe zu gönnen.

Wir können wol ermessen / daß / wie wir auch von andern erfahren / Ihre Mayst. vns die Schuld beylegen werden / ob wären die Tractaten alhier so langsam von stätten gegangen / vnnd noch nicht zur Richtigkeit gebracht; Haben demnach für gut befunden / was vom anfange bis auff diese Zeit alhier *negotiiret* / zu deiner Vnterrichtung beyzulegen / damit du auff eine vnnd andere Einwürffe zu antworten gefast seyest. Wegen der *Gvinnischen Satisfaction*, haben wir vns fast über die Billigkeit anerbothen. Vnd da bereits noch ein oder ander *Punct* vnabgehandelt nachständig

Würde

würde darumb verantwortlich seyn/ Uns nach getroffenem Frieden/ die gantze Arme auff dem Halse liegen zulassen / und unser Lande zu grunde zu richten / und ausser allen *Considerationen*, von Kräfften und Mitteln zubringen.

Wir werden auch berichtet/daß dem Könige in Schweden die Anwesenheit des *Ambassadours* der Herren Staten General / des von Beuningen/einige *Ombrage* gebe / und demselben die *Impression* gemachet / daß wir mit demselben einige heimbliche Tractaten pflegen/zum *Praeiudiz* der Cron Schweden. Wir können Ihre Mayst. mit wahren Worten wol versichern / daß uns solches niemahls zu Gedancken gestiegen/sondern von Friedhässigen angedichtet worden. Was du nun/zu erreichung unsers vorgesetzten Ziels nemblich die Abführung der Völcker zubefördern/ersprießlich befinden wirst / solches stellen wir deiner *Legalität* anheimbs. Haben auch unsern Land Räthen und *General Commissariis* in Glückstadt anbefohlen/ die jenige da da eingerissene *Gravamina*, deren *Remedirung* sie zu suchen/dir zugleich zu *Communiciren*/die du dann mehr Höchstgedachtem König in Schweden zugleich vortragen/und deren Abhelffung suchen / und fest darauff bestehen solst / daß du in allen mit

gewöhn-

gewührigter *Resolution* mügelt versehen werden; Dich immittelst nicht verdrießen lassen/ wenn jrgend an vns was zuberichten/ biß aufferfolgte Antwort bey dem Könige in Schweden zu *subsistiren*. Wir haben Bedencken getragen/ zu verhütung der *Ceremonien*/ dich *in Qualität* eines Gesandten zu schicken/ der Meynung/ daß du durch vnser Handbrieffelein gnugsam wirst *creditiret* seyn. Wann jrgend/ bey deiner Anwesenheit zu Gottorff / einige Vorschläge geschähen/ wie vnsere Fürstenthümber *à part* von diesem *Onere* zu *eximiren*/ solst du solches *ad referendum* annehmen / vnd Ihrer Ld. Gedancken darüber *sondiren*. Zumahln das Hertzogthumb Holstein eine *Provincia Romani Imperii*: vnd dergestalt/ wie der die Reichs vnd Crayß Abschiede/ von einem frembden *Potentaten* / gantz vnverantwortlicher Weise nicht kan beschweret werden. Wir stellen das übrige deinem vernünfftigen Nachsinnen anheimb. Vnnd verbleiben dir ꝛc.

dieselbe kein *Pertinens* der *Provinc* Schonen
ist dem König in Schweden überlassen. Da
hergegen an Königlicher Schwedischer seite
die Insuln Fühnen vnd Langeland / gantz
Jütland / die Fürstenthümber Schleßwig/
Holstein/vns nicht wiederumb eingeräumet/
sondern annoch mit der gantzen Schwedi-
schen Haupt-Armee gantz schwer belegt
seyn / daß auch deren Einwohner viele
Häuß vnd Hoff stehen lassen/vnd ins Elend
gehen/die übrige vnter der Kriegs-Last fast
erlicken wollen / vnd zur *Desperation* gera-
then dörfften/daß wir also für jetzo kein auß-
kommen vnnd Rettung sehen / da nicht die
Hochgültige *Autorität* des Herrn *Protectoris*,
durch dessen vermittelung der Friede getrof-
fen / vnd die *Guarande* [illegible] zu *prestiren*/
den König in Schweden zu andern Ge-
dancken / vnd zu *Cassirung* vnserer Lande/
lencken wird. Vnd ob zwar an Königl.
Schwedischer seite vorgegeben werden
möchte/es wäre jetzund die sache wegen der
Guineischen Beute noch nicht zur Rechtig-
keit; So haben wir vns doch höher / vnnd
fast über die Billigkeit / zur *Satisfaction* an-
erbothen. Vnd/da bereits noch ein oder
ander Punct nicht abgehandelt; Würde dar-
umb verantwortlich seyn/vns/ nach getrof-
fenem Frieden / die gantze Armee auff dem
Halse liegen zulassen/vnd vnsere Länder zu

grunde

gurichten/ vnd/ auſſer allen *Conſiderationen*, von Kräfften vnd Mitteln zu bringen? Iſt demnach hiermit vnſer Allergnädigſter Befehlich/ daß du bey dem Herrn *Protectore* bewegliche Anſuchung thueſt / ſo wol durch Schreiben/ als durch Abgeſandten/ bey dem Könige in Schweden es dahin zu vermitteln/ daß/ ohne einigen fernern Verzug/ deſſen Armee auß vnſern Reichen vnd Landen möge abgeführet werden. Wie ſolches recht vnd billig/ auch dem getroffenen Friede gemäß; So verſehen wir vns deſſen; Erwarten vnverweilete Antwort. Vnd verbleiben dir mit Königlichen Gnaden wol gewogen. Geben auff vnſer *Reſidentz*/ zu Kopenhagen/ den 6. *Auguſti*, *Anno* 1658.

(o)

M.

Copia Königlichen/ Dännemarckischen Schreibens/ an Ihre Fürstl. Durchl. Hertzog Friederichen zu Schleßwig/ Holstein/ auff Sottorff ꝛc. die Schwedische Abmarche mit zu befördern/ vnd Ihrer Mayst. ꝛc. Land Rath/ Gouverneur vnd Ambtman zu Rendesburg/ Herren Heinrich Bluhmen/ Rittern/ welcher zu dem Ende Abgefertiget / mit Fürstlichem ein Ruth beyzustehen. *Sub dato* Copenhagen/ den 6. *Augusti*, *Anno* 1658.

Friederich ꝛc.

WIr haben dem Ehrenvesten (vnserm Herrn Heinrich Bluhmen) allergnädigst *Committiret*, vnd Anbefohlen/ mit Ew. Ld. vnd deroo vornehmen *Ministris*, Rath zupflegen/ wie jrgend vnsere gesambte Fürstenthümber von der vnerträglichen Last/ der Einquartierung der Königlichen Schwedischen Völcker/ können *libériret* werden / vnd sich dermahleinst des getroffenen Friedens zuerfrewen haben

Bl. Lag. 52.

haben; Zugleich auch Ew. Ld. mit wenig gem *Information* zu geben/ in was für *Terminis* es mit den Tractaten alhier / vnter vnsern *Deputirten* Herren Reichs / Räthen/ vnd der Königlichen / Schwedischen Herren *Legatis*, beruhe / vnnd wie wir vns zu aller Billigkeit hierin anerbothen; Dann ferner Ew. Ld. dahin zu vermögen / daß dieselbe/ jrgendt durch ein Hand / Brieflein/ vnnd mit Schickung Jemands der Jhrigen / zugleich durch dero hochgültige *Cooperation*, mit befördern helffen wolle/ daß vnsere Lande vnnd Leuthe von der gleichsam für Augen schwebenden/ äusserſten *Ruin* mögen errettet / vnnd in sichere Ruhe vnd Friede wiederumb gesetzet werden. Wie nun Ew. Ld. vnd dero Vntergehörigen/ eigenes hohes *Interesse* hierbey vnterlauffi/ vnd die gesambte Eingesessene nach Trost vnd Rettung / von dem aber auß schweren Bedruck/ vnd vnerträglichen Last/ seufftzen vnd schreyen; So versehen wir vns zu Ew. Ld. Freund. Vetter vnd Brüderlich / sie werden auch an jhrem Orthe alles/ was zu Beförderung der Abmarchirung der Armee dienſam vnd ersprießlich seyn mag/ zugleich mit beytragen/ vñ obgedachtem vnserm Land Rath hierin beyräthig seyn/ damit er dasselbe so wir jhme bey Jhrer Mayst dem Könige in Schweden / vorzutragen Anbefohlen/

mit deſto beſſerem *Effect* vnnd Nachtruck verrichten / vnd mit gewüriger *Reſolution* ſchleunigſt verſehen werden müge. Wir wollen in kein Verach ſtellen / dieſe Willfahrung / mit Freund-Veiter- vnd Brüderlichem Danck zu erkennen vnd zuerwiedern. Vnd ergeben Ew. Ld. hiermit ꝛc.

N.

Copia Inſtructionis, ſo Höchſt-gedachte Ihre Königl. Mayſt. zu Dännemarck ꝛc. Derſelben / an Ihre Fürſtl. Durchl. Herzog Friederichen / auff Gottorff ꝛc. vorgemeltem Abgefertigten am 6 *Auguſti*, *Anno* 1658. mitgegeben.

Friederich ꝛc.

Ehrnveſter Rath / Lieber getrewer / wir haben für gut vnnd gerathen befunden / vnſere Fürſtenthümber vnd Lande dermahl einſt von der ſchweren vnd gantz vnerträglichen Einquartierung zubefreyen / vnd zugleich auch die zum Vnterhalt vnſerer Feſtungen verord-

neten

nete/Marschländer von der/wieder Zusage vnnd Versprechen / jhnen auffgebürdeten/ schweren Verpflegung der noch newlich hineingerückten Regimenter zu *liberiren* / damit vnsern *Garnisonen* die Lebensmittel nicht entzogen werden/ dir hiermit allergnädigst zu *Commitiiren* vnd anzubefehlen/ daß du dich also fort/nach einreichung dieses/ nacher Gottorff erhebest / beykommendes vnser Schreiben / worvon zur Nachricht *Copia* eingelegt/mit gewöhnlichen *Curialien* Hertzog Friedrichen Ld. einreichest / vnnd was darin enthalten/daselbst mit Fleiß *negocijrest*. Es *resolviren* nun Ihre Ld. jemand an Ihre Mayst. in Schweden ꝛc. mit zu schicken/ein Hand Brieffleins abzulassen/oder nicht; So wollen wir doch allergnädigst/ daß du dich zu Ihrer Mayst. vngesäumt verfügest/beykommendes vnser Hand Brieffleins Derosselben selbst einreichest/ vnnd/ auff verstattete *Audientz* / nach abgelegten gewöhnlichen *Curialien*/so weit deiner *Dexterität* anheimb stellen / bey Derosselben auffs glimpfflichste Anbringung thuest/ daß dem/ zwischen Dir/ vnd Ihrer Mayst. *publicirten Tractat*, vnd durch *Intercession* vnd sonderbahre Vermittelung deß Königs in Franckreich ꝛc. vnd deren *Protectoris* in Engeland/ Schottland vnd Irland ꝛc. auffgerichteten / vnd beyderseits *Confirmirten* / Frieden mügemäß nachgekommen/ vnd vnsere auff den äusser-

sten *Grad* erschöpffte / Vnterthanen nicht mehr mit *Contributionen* Vnterhalt der *Soldateſca* vnd anlagen *graviret* / sondern die Armee so fort abgeführet werden / damit wir vnd dieselbe die Früchte des getroffenen Friedens nunmehro würcklich geniessen mögen. Zumahln den vnserigen / mitten in der Kriegsflamme / die Last so hart / schwer vnd vnerträglich / als jetzo / niemahln gefallen; Vnerwogen wir / an vnserm Orthe / mit *Tradition* Schonen vnd Bleetingen / vnd allen denen Festungen / des Ambts Bahues vnnd Drontheimb / (welche beyde Ämbter die Halbscheid vnsers Königreiches Norwegen außtragen) wieder einraumung Jemptelandes / *Evacuation* der Feste Brehmerförde / Vberliefferung der 2000. Reuter / *Consentir* vnd Befriedigung Hertzog Friderichen zu Schleßwig / Holstein / auff Gottorff Ld. vnd allem dem / so in dem *Instrumento Pacis* enthalten / ein völliges Genügen gethan / vnnd noch über das / zu erhaltung Friede vnd Ruhe / die Insul Veen / ob bereits dieselbe ein *pertinens* von Schonen gewesen / dem Könige in Schweden überlassen; Dahergegen die Insul Fühnen vnd Langelandt / gantz Jütland / sambt der Feste Friedrichs-Odder / imgleichen vnsere Fürstenthümber Schleßwig / Holstein ꝛc. Vns nicht wiederumb eingeräumet / sondern annoch mit der gantzen

Armee

Armee schwer beleget seyn / daß auch deren Einwohner viele Hauß vnd Hoff verlassen / vnd ins Elend gehen müssen / die übrige vnter der Kriegslast fast ersticken wollen / vnd zur *Desperation* gerathen dürfften. Darumb wir dann Ihre Mayst. hiermit Freund-Vetter- vnd Brüderlich ersuchten / das grosse Elend / Bedruck vnd Jammer des Landes zu Hertzen zu nehmen / dem Friedens-Schluß gemäs / die Völcker / so am 1. May abgeführet werden sollen / nunmehr / ohne eintzigen weiteren Verzug / abmarchiren zulassen / vnd vnsern gantz erschöpfften Vnterthanen wiederumb Ruhe zu gönnen.

Wir können wol ermessen / daß / wie wir auch von andern erfahren / Ihre Mayst. vns die Schuld beylegen werden / ob wären die Tractaten alhier so langsam von statten gegangen / vnnd noch nicht zur Richtigkeit gebracht; Haben demnach für gut befunden / was vom anfange biß auff diese Zeit alhier *negotiiret* / zu deiner Vnterrichtung beyzulegen / damit du auff eine vnnd andere Einwürffe zu antworten gefaßt seyest. Wegen der *Guineischen Satisfaction*, haben wir vns fast über die Billigkeit anerbothen. Vnd da bereits noch ein oder ander *Punct* vnabgehandelt nachstände /

Würde

gewührigter *Resolution* mügelt versehen werden; Dich immittelst nicht verdrießen lassen/ wenn jrgend an vns was zuberichten/ biß aufferfolgte Antwort bey dem Könige in Schweden zu *subsistiren*. Wir haben Bedencken getragen/ zu verhütung der *Ceremonien*/ dich *in Qualität* eines Gesandten zu schicken/ der Meynung/ daß du durch vnser Handbrieffelein gnugsam wirst *creditiret* seyn. Wann jrgend/ bey deiner Anwesenheit zu Gottorff / einige Vorschläge geschähen/ wie vnsere Fürstenthümber *à part* von diesem *Onere* zu *eximiren*/ solst du solches *ad referendum* annehmen / vnd Ihrer Ld. Gedancken darüber *sondiren*. Zumahln das Hertzogthum Holstein eine *Provincia Romani Imperii*: vnd dergestalt/ wie der die Reichs vnd Crayß Abschiede/ von einem frembden *Potentaten* / gantz vnverantwortlicher Weise nicht kan beschweret werden. Wir stellen das übrige deinem vernünfftigen Nachsinnen anheimb. Vnnd verbleiben dir ꝛc.

O.

Art. 1.

ZVerst soll/ zwischen beyderseits M. Mayst. Dero Nachkommen Reichen/ Landen vnnd Dienern/ Unterthanen vnd Einwohnern/in Dännemarck/ Norwegen vnd Schweden/ein beständiger/Ewiger vnd unwiederrufflicher Friede seyn; Solcher gestalt / daß hinführo / aller Mißverstande/Unwille/ Zweytracht / vnd Uneinigkeit/Feindschafft/ Krieg vnd Orlog/auffgehoben vnd geendiget/wie im gleichen auch/ was auff beyden seiten/so wol vor / als in währendem Kriege vorgelauffen vnd passiret seyn kan/vermittelst einer Generalen/ vnd auff alle sich erstreckenden *Amneſtie*, vergessen/ vnnd nimmermehr gedacht oder geahndet / dagegen aber beständige Freundschaff: vnd gute Vertrawligkeit/ Einigkeit/ vnd sichere Nachbarschafft / wiederumb auffgerichtet / gestifftet vnnd unterhalten werden ; Also/ daß der eine Theil deß anderen Nutzen vnd bestes/ mit Worten vnnd Wercken/ gleichwie sein eygenes/ befördern vnnd vertheidigen / vnnd was des andern

Persons

Person / Regierung / Reicher / Landen vnd Vnterthanen zu nahe seyn kan / abzuwenden / vnd / so viel müglich / zuverhindern suchen soll.

F.

Extract auß dem Königl. Schwedischen Instrumento Pacis,

post art. 28. ultimum, in fine. Vbergesetzet auß dem Schwedischen.

VO weiterer Gewißheit / vnd höherer Versicherung / daß solches also / von uns / wie obgeschrieben stehet / in allen seinen *Puncten* geschehen / abgeredet / verabschiedet vnd beschlossen ist / auch von Ihrer Königl. Mayst. Vnsers Allergnädigsten Königes / vnnd der Cron Schweden seite trewlich / fest vnd vnverrückt soll gehalten vnd nachgelebet werden / auch daß die *Ratificationes* darüber / auff vorgemelten Tag / zur stelle geschaffet vnd überantwortet werden sollen; Als haben wir solches mit eygnen Händen vntergeschrieben vnd vnsere Signete vntergedruckt: Begehrende darbey von Ihrer Königlichen Mayst.

Mayst. in Franckreich/vnd seiner Hochheit des Herrn *Protectoris* in Engeland ꝛc. *Respective Ordinair Ambassadeur*, vnd *Extra Ordinair*-Abgesandten/als *Mediatoren* bey diesem Friedens Vertrag/daß sie/ zu mehrer Bestärckung vnd festerer Bezeügung/ solches mit vns vnterschreiben vnnd versiegeln wollen. *Actum* Roschild/ den 26. *Febr. Anno* 1658.

Le Chevalier de Terlon.

(L.S.)

Corfitz/Graff von Vhlfeld.

(LS:.)

Philip Meadowve.

(L.S.)

Steno Bielcke.

(L.S.)

Abrnd

Abdruck

Zweyer Patenten, deren

eins im Nahmen Ihrer Königlichen Mayst. zu Dännemarck / Norwegen / ꝛc. am 7. *Septemb.* etzt lauffenden 1658. Jahrs *publiciret*; Worin der gantzen Welt der Schwedischer Friedensbruch kund gethan / vnd alle / in dero Reichen / Fürstenthümbern vnd Landen in Schwedischen Kriegsdiensten / zu Wasser vnd Land begreiffen / Landsassen / Vnterthanen vnd Eingebohrnen / ernstlich vnd bey Vermeydung schwerer Straffe anbefohlen wird / auß Schwedischen Diensten zu tretten.

Das andere / von Ihrer

Churfürstlichen Durchleuchtigkeit zu Brandenburg ꝛc. Anzeigend die vrsachen / so die Römische Kayserliche Mayst. vnd Ihre Churfürstliche Durchl. bewogen / mit dero Kriegsherr in Holstein zurücken.

WIr Friderich / der Dritte / von Gottes Gnaden / zu Dännemarck / Norwegen / der Wenden vnd

vnd Gothen König/ Hertzog zu Schleßwig/ Holstein / Stormarn vnnd der Dithmarschen / Graff zu Oldenburg vnnd Delmenhorst/ ꝛc. Thun Kund/ vnd fügen/ erheischender Nothturfft nach / männiglichen hiermit zu wissen; Ob wol die/ zwischen vns/ vnnd dem Könige in Schweden/ hiebevor entstandene/ vnd in abgelebtem 1657. Jahr / zu einer öffentlichen Fehde vnd Kriege außgeschlagene Mißhälligkeiten / durch *Interposition* vnd Unterhandelung/ des Aller-Christlichsten Königs in Franckreich/ *Ludivici* des 14. So dann deß Herrn *Protectoris* in Engelland/ Hochheit ꝛc. gäntzlich hin vnd beygelegt/ zum grunde vergleichen vnd vertragen; Gestalt dann das darüber / am 26. Feb. nechlauffenden 1658. Jahrs zu Rodtschildt errichtete/ von vns/ wie auch nicht weniger von gedachtem König in Schweden / mit Kön. Hand vnd Insiegel vollenzogenes / vnnd bestärckites *Instrumentum Pacis* solches mit mehrem außweiset/ nach dessen Wortlichen Inhalt/ daß ein ewig wehreuder vnd vnwiderrufflicher Friede/ stäte Freundtschafft/ gute vertraulich: Einigkeit vnd getrewe Nachbarschafft; vnter vns hinwieder gestifftet vnd auffgerichtet worden. Massen dann alle demjenigen/ was solcher gestalt *vtrinque publica fide*, geschlossen/ versprochen vnd zugesaget worden/ wir vnsers theils / ein würckliches genügen geleistet / vnnd solchem in keinerley

weise

weise vnd masse *contravenirt*, vnd zugegen gehandelt. Dahero dan in gewisser zuversichtlichen Hoffnung / daß vom Könige in Schweden ohnfehlbare in gleichmässiges geschehen / er also / gleich wir / auch alles / worzu er sich seines theils / in angeregtem Friedens-Schluß verbündlich gemacht / gebührlich *adimpliren* vnd erfüllen würde / wir die / von vns abzutretten / versprochene / Herzliche *Provincien*, Landschafften vnd Festungen / *veraccordirt*, vnd zubestimter zeit / mehrbesagtem König in Schweden / ohnweigerlich *cedirt*, übergelassen / vnd dessen darzu verordneten *Commissariis*, würcklich eingeräumet / die versprochene Reuter auch / ausserhalb 32. welche auch *offerirt*, aber vō General Majeur Bötticgern annoch nich angenommen werden wollen / geliefert / vnd über dem in viele wege *amore Pacis*, vnd vmb beybehaltung guter vertrawlicher / Nachbarlicher Freundschafft / den Schwedischen in mehrern / als wir zuthūn gehalten gewesen / gewillfahret; so hat man doch hingegen an Schwedischer seiten / fast das geringste von alle dē jenigē / worzu man sich *reciproce* verpflichten gehabt / weder mit Abführung der Völcker aus vnserm Königreiche / Fürstenthämbern vnd Ländern in *determinirter* Zeit / noch *Evacuir*: vnwieder Abtrettung der darin *occupirten* / festen Plätze *præstiret* vnd geleistet; sondern an statt deren jetzt angeregten jhnen obgelegen Schuldig-

keiten

keiten/ fast täglich/ newe/ gantz unbefugte/ und gar harte *Pretentiones* oder *Postulata* hervor gesucht/ darüber allemahl newe Tractaten in Unser *Residentz* Copenhagen veranlasset/ und wann einen oder andern deroselben / mittelst von uns beschehener Einwilligung dessen / was also auch wieder Recht lich begehret / beygeholffen gewesen/ seynt fort andere newe gleichen schlags/ *Valors* und gültigkeit / wieder auff die Bahn gebracht worden/ daß man also mit solchen hoch schädlichen/ wieder den klaren dürren Buchstab/ und wahren Verstand obangeregten *Instrumenti Pacis*, nach der hand *pratendirten Postulatis*, Newern/ unbegründeten Fünden/ und darunter gebrauchten Fürwandt / als wann unsers Theils / jetzbesagtem *Instrumento* annoch keine gnügige beschehen/ wir also an verweiter Abführung der Völcker selber schüldig wären/ und dadurch dieselbe *retardiren* und auffhalten thäten / mit der grund verderblichen Einquartierung/ welche nur biß im *Maio* in unserm Königreiche/ Fürstenthümbern und Ländern / und nicht länger im Friedensschluß verstattet und zugelassen/ zu unser armen Unterthanen äusserstem *Ruin* und gäntzlichen Erschöpffung/ immerfort und fort / und so lange *continuire*, biß man nun endlich los gebrochen / und in der That erwiesen / daß es dem König in Schweden mit diesem gemachten Frieden/

niemahls kein rechter Ernst / noch auffrechs gemeint / sondern bey jhm nur *Pax simulata & fucata*, vnd mit selbigem nur blos dahin angesehen gewesen / vns arglistiger weise damit zu hindergehen / vnd dadurch sicher zu machen / die von vns damahls vorgehabte starcke *Armatür* vnd angestellete Newe Werbung zu hämmen / Fürnemblich vns auch von vnsern hohen *Alliirten* / gäntzlich zu *separiren* vnnd zu trännen / daneben vnsere annoch auff den Beinen habende Völcker / mit der Zeit listiger weise an sich zu *practiciren* / vnd vns solcher gestalt aus aller nothwendigen *Defension* für vns selbsten / wie auch zugleich vnserer *Alliirten* mächtigen *Assistentz* vnd Hülffe / zu setzen / vnd alsdann / bey ersehender solcher Beschaffenheit vnsers schlechten *Estats*, vnsere Königreiche / Fürstenthümber vnnd Lander / ohnverwarneter Dinge / gantz Friedbrüchiger weise / mit grosser Heersmacht / Feindlich zu überziehen vnd zu überfallen / die darin befindliche feste Plätze vnd Oerter ohnvermüthlich zu überrumpeln / selbige miteinander an seine Gewalt zubringen / solcher gestalt also Scepter vnd Cron / Königreiche / Fürstenthümber vnd Länder / gewaltthätig / vnrechtemässiger weise an sich zureissen / vns davon gäntzlich zuverstossen / vnd deroselben auff einmahl zuberauben. Gestalt dann / zu solchem Ende / so wol im Königreiche Dännemarck / als

Für-

Fürstenthumb Holstein / er deßwegen gute *proben* vnnd müglichsten versuch / wiewol durch deß Allerhöchsten gnädige Abwendung/*irrito conatu* vnd gantz vergeblich/ gethan/in deme Er die zum Kiehl / vnterem fürgeben / damit nacher Preussen abzuschiffen / embarquirte / sich zu etzlich tausendt Mann zu Roß vnd Fuß belauffende Völcker / gerades wegs in der Person auff Seeland zugeführet/dieselbe allda auß - vnd an Land gesetzet / so fort mit denenselben in eyligster *Marche* vnd vnsere *Residentz* Copenhagen angezogen / sich daselbst zuverschantzen/ zu *approchiren* / *Batterien* auffzuwerffen/stücke auffzuführen vnd zu *cannoniren* angefangen/dergleichen dann/ vnd noch wol mit gröſſerem *fervor* / eyffer vnnd hitze/ von jhn / auch für vnsere Feste Cronenburg geschehen/warmit er auch annoch ohn-nachläſſig tags/vnd nachts *continuire*, vnd sein euſſerstes versuchet. Man hat auch nicht weniger/Schwedischen theils/fast eben vmb selbige zeit/in vnserm Fürstenthumb Holstein gleichmäſſige *actus Hostilitatis* verübet/vnd in einer Nacht/auff verschiedene Festungen/ gefährliche anschläge / sich derselben mit list vnd geschwindigkeit zubemächtigen/ fürgehabt/die Steinbürger - Schantze feindlich *attaquirt*/vnd hefftig beſtürmet /wiewol ohne *effect* vnd vergeblich/vnsers *General* Feld-

Mar-

Marschallen von Ebersteins Regiment zu Fuß/ auch ohnverwarneter sache / *hostiliter* angegriffen/ gantz *ruinirt* / vnd was nicht in eyle entkommen/ gefänglich weggeführt / ja sich auch so gar nicht entferbet/ die beyden/ damahls von jhnen fürgehabten / oder vielmehr nur arglistig *simulirt*, vnd ertichteten auffbruch / jhnen zur anschaffung noch türfftigen proviandts für die völcker / zugeordnete Land-*Commissarien*/ gefänglich auffzunehmen vnd zu halten/ vnd also allerendts in jhren *actionibus* / thun vnd wesen nichts anders / als lauter *hostilität* vnd offentliche Feindschafft ersehen vnd verspüren zulassen: Wann dann nun an ob erzehltem allen/ der König von Schweden/ *contra Pacta conventa*, gegebenes Königliches Wort / Hand vnd Siegel *notoriè* gehandelt / vnd dardurch einen ohn-verantwortlichen / wider aller Völcker Rechte lauffenden / auch bey den Erbahren Heyden allemahl für *abominabel* vnnd abscheulich gehaltenen Friedens-bruch *committirt* vnnd begangen/ zugleich auch wegen in Holstein/ als einem zum H. Römischen Reich ohn-strittig gehörigem Fürstenthumb / verübten Feindseligen *actionen* Land-Friedbrüchig worden/ *Pacem publicam*, vnnd den hoch *verpœnten* Land-Friede / auch Münster vnnd Oßnabrückischen Frieden / mit beflissenem

Vorsatz

Vorsatz/hochstraffbahrer weise / ohn längbahr *violirt* vnd gebrochen/ die deßwegen also in des Heylg. Römischen Reichs Gesetzen verordnete/ schwere Straffe/ nebenst seinen Helffers-Helffern/den Rechten nach / billich verwürcket: So haben wir zwarten fürnehmlich dem Allerhöchsten Gott / als dem gerechten Richter/ diese grosse abscheuliche/ bey Christen fast unerhörte *perfidiam* vnnd arglistige Trewlosigkeit/für allen/ zu *vindiciren* vnd zurächen anheimb gestellet vnd anbefohlen; Gleichwol aber dabey nicht unterlassen/die in allen Rechten erlaubte / auch der Natur selbsten begründete *Defension* zur Hand zunehmen / vnd alle diensahme/zurechende Mittel zuergreiffen / unserm Feinde tapfferzubegegnen/ vnd äusserstem vermögen nach dessen *Dessein* , vnd gefährliches boßhafftes Fürhaben / durch Göttlichen Beystand zu brechen vnd zuvernichten/ vnd also zugleich die vns/ von Gott anbetrawte/ von den Schweden aber/leyder/ auch nicht weiniger bey wehrendem vermeinten Friede/ als dem offenbahren Kriege/ übel geplagte/ vnd fast zu grunde gerichtete/ arme/ vnschüldige Unterthanen/ in krafft uns obgelegenen/ hohen Obrigkeitlichen Ambts/ best müglichst / für jhrem bevorstehenden *totał Ruin* zu schützen / vnd von aller ohn leydsahmen/ Schwedischen Trangsahl/ vnd ohn erträglichen beschwerden zuerretten vnnd zu entfreyen.

freyen. Dabey wir vns dann nicht ohnzeitig erinneren/daß viele vnserer Reiche/ Fürstenthümber vnd Länder angehörige Landsassen vnd Vnterthanen/in vnsers Feindes/ des Königs von Schweden / würcklichen Kriegs-Diensten sich befinden/ welche wieder vns/jhren gekrönten König/ vnd gehuldigten Landes Fürsten/ wie nicht weniger/ jhr eigenes Vatterlandt/jhrer angebohrnen Schuldigkeit schnur stracks zugegen / sich Feindseelig gebrauchen lassen; Dahero wir dann höchst-nothwendig vnd rathsamb ermessen/gegenwertige *Mandata publiciren*/ aller ends verkündigen/ vnd/ vermittelst denen/dieselbe wiederumb von vnserm Feinde *avociren* vnd einruffen zulassen,

Befehlen demnach allen/vnserer Reiche/ Fürstenthümber vnd Länder/ in Schwedischen Kriegs-Diensten/ zu Wasser oder zu Lande begriffenen Landsassen/ Vnterthanen/Lehen Leüten/ Eingebornen/ welche eintzige Anwartung von Erb- oder andern Fällen/so dann Begnadigungen / darin haben / sie seyn was Standes oder Würden sie wollen / *Officierer* oder gemeine Reüter vnd Knechte/keinen außgeschlossen/ hiermit/ alles Ernstes/vnd bey Vermeydung nachgesatzten/ schweren Straffen/ daß sie sich/ sambt vnd sonders / zum längsten in Monathlicher Frist/vnsers offenbahren Feindes/ deß Königs in Schweden/ Kriegs-Dienste

gäntzlich entbrechen vnd los machen / vnnd entweder zu jhren Gütern vnd den Jhrigen zu Hause / oder zu vnsern Armeen vnd Flotten / zu vnsern vnd des Vatterlandes Diensten hinwieder begeben / woselbsten ein jeder / nach Standes gebühr / vnd seinen *Meriten* nach / *tractiret* vnd *accommodirt* werden soll: Mit angeheffter / dieser außtrücklichen *Commination* vnd Verwarnung / daß die jenigen welche in jetzbenanter Frist / sich vom Feinde nicht hinweg begeben / gäntzlich abthun / vnd obbeschriebener massen nicht wiederstellen vnnd einfinden / für vngehorsame vnnd frevelmüthige Verächter vnnd Vbertreter dieses vnsers Königl. *Mandati*, auch gar mit fuge für boßhaffte vnnd hochstraffbahre Verräther jhres Vatter-Landes zu achten vnd zu halten. Gestalt dann auch / hiermit vnd krafft dieses / auff solchen *Event*, jetzt als dann / vnd dann als jetzo / dieselbe dafür *declarirt* vnd erkläret werden. Vber deme soll vnd wird gegen alle solche so fort / nach abgelauffenem / obgeschriebenen *Termino*, mit *Confiscir*- vnd Einziehung jhrer Haab vnd Güter / beweg- vnd vnbeweglicher / außstehenden Schulden / habenden *Actionen* vnd Forderungen / *privirung* jhrer Lehen / deren Anwartung / wie auch auff Erb- oder anderen Fällen / so dann *Privilegien* / Freyheit- Recht- vnd Gerechtigkeiten / wie nicht wenniger /

ger/ wann sie betretten werden / gegen jhre Personn mit gefänglicher Annemung / vnd nach befundenen Vmbständen / mit bestraffung an Leib vnd Leben / auch denen in vnserm Fürstenthumb Holstein / als im Heyl. Römischen Reiche gesessenen / über obbesagten Straffen/ nach anweisung des Reichs-Abscheides *de anno* 1542. mit nachschickung jhrer Weiber vnd Kinder/ ohn außbleiblich *procedirt*/ ohne Gnade vollenfahren/ vnd solche Straffen an jhnen *exequirt* werden. Vnd weiln durch diese Schwedische *Ruptur*, vnd offenbahren Friedensbruch/ die Sachen zwischen vns/ vnd dem Könige in Schweden/ gar in einen andern Stand / vnd allen Rechten nach dahin gerathen/ daß/ wann die Lieferung der/ von vns in dem *Instrumento Pacis* versprochenen/ zwey Tausend Reüter annoch nicht geschehen/ wir nunmehr dazu keines weges schuldig vnd gehalten; Als erachten wir vns auch nicht weniger jetzo befugt zu seyn/ selbige/ vnterm *pretext* des vnter vns gemachten/ vnd vnverbrüchlich haltenden/ Ewigen Friedens/ vns *ab practicirte* vnd argli tiger weise auß Händen gebrachte Reüter/ in erwegung / daß sie zu Gewaltsamb Friedbrüchiger Erober- vnd gäntzlicher Beherrschung vnserer Fürstenthümber vnd Länder augenscheinlich mit *employrt* werden/ zu *revociren*/ die *Officierer* so wol als die Gemeine/ wiederumb von den Schweden aber/

zurücke / zu vns vnd vnsern *Armeen* zufordern: Gestalt wir dann solches auch zugleich hiermit / vnd in Krafft dieses vnsers offenen *Patents*, gethan / vnd sie dabey / sambt vnnd sonders / Allergnädigsten Ernstes / ermahnet haben wollen / sich auß des Königs von Schweden Kriegs-Diensten / als vnsers nunmehr wiederumb offenbahren Feindes / deme wir bey der Friedens Handelung / als vnserm vermeinten / *perpetuir*lichen / ohn abseßlichen Freunde / keines wegs aber als vnserm Feinde / solche Völcker überzulaßen versprochen / auch auß solcher / vnd keiner anderen / Gemüths-Meinung dieselbe überlassen haben / so fort hinweg zubegeben / vnd sich bey vnsern Völckern wieder zu finden vnd einzustellen. Zumahlen wir vns hiebey gnädigst versichert halten / daß / so wenig wir dem König von Schweden / wann wirs vorhin gewust / daß derselbe den gemachten Frieden in eine newe Vnruhe vnd Fehde verwandelen / vnd aus Freund Feind werden wollen / keinen einzigen Mann zu übergeben / gemeint gewesen; Als auch sie / wie Ehrliebende tapfere Kriegs-Leüte / sich solcher gestalt / gegen vns / nicht Feindtlich gebrauchen zulassen / gewillet seyn; Sondern zur gnüge vnd sattsamb vermercken werden / daß sie so wol / als wir / von den Schweden verleitet / vnd argliſtiger weiſe hintergangen / von dahero dem

König

König von Schweden/ solcher gestalt/ keines wegs ver-*obligirt* noch verbunden. Unsern aber/ unter diesen Völckern befindlichen Landsassen/ Unterthanen/ Lehen Leuten Eingebohrnen/ auff ob *specificirte* und andere Fälle/ einzige Anwarzung habenden/ Thun Wir hiermit/ alles Ernstes/ und bey Vermeidung vorgesatzten und außgedrückten/ schwerrn/ auch Leib- und Lebens Straffen *mandiren* und anbefehlen/ sich/ in Monathlicher Frist/ von unserm Feinde wieder los zu machen/ gäntzlich abzuthun/ und sich entweder bey die Ihrigen zu Hause/ oder auch bey unser Armee und Kriegs-Völcker hinwieder zubegeben und einzufinden/ so lieb ihnen/ sambt und sonders/ solchen schweren Straffen zu entgehen/ und damit nicht angesehen und belegt zu werden. Wornach ein Jeder sich zu achten/ und für Vngelegenheit und Schaden zu hüten. Vhrkundlich unter Unserm vorgedruckten Regierungs *Secret*, Geben den 7. *Septembris*, *Anno* 1658.

(L. S.)
(Reg.)

WIr Friderich Wilhelm/ von Gottes Gnaden/ Marggraff zu Brandenburg/ des Heyl. Röm. Reichs Erz-Cämmerer vnnd Churfürst/ zu Magdeburg/ in Preussen/ zu Jülich/ Cleve/ Bergen/ Stettin/ Pommern/ der Cassuben vnd Wenden/ auch in Schlesien zu Crossen vnd Jägerndorff Hertzog/ Burggraff zu Nürnberg/ Fürst zu Halberstadt vnd Minden/ Graff zu der Marck vnnd Ravensberg/ Herr zu Ravenstein. Geben/ vermittelst dieses vnsers offenen *Patents*, jedermännigliches/ denen solches fürkommen wird/ Insonderheit aber allen vnnd jeden des Hertzogthumbs Holstein/ vnd darzu gehörigen/ wie auch angräntzenden Fürstenthümbern vnd Landen Eingesessenen/ nach Standes Gebühr zu vernehmen. Als der Durchleuchtigster Fürst/ Herr Friederich der Dritte/ zu Dännemarck/ Norwegen/ der Wenden vnd Gothen König/ Hertzog zu Schleßwig/ Holstein/ Stormarn vnd der Ditmarschen/ Graff zu Oldenburg vnnd Delmenhorst/ ꝛc. nicht allein Ihre Röm. Käyserl. Mayst. sondern auch Vns/ weitläufftig/ sowol durch Schrifften/ als verschiedene/ an Vns Abgefertigte/ Mündlich fürstellen lassen. Was gestalt Ihre Königl. Würd. vnd Liebd. zu Schweden/ vngeachtet der/ im vergangenen Jahre/

zwi-
schen

zwischen beyden Cronen/ Dännemarck vnd Schweden entstandenen Kriege/ im nechstverwichenen Monath *Februario*, auff *Interpositionen* des Königs in Franckreich vnd *Protectoris* in Engeland/ durch einen beständigen/ vnwiederrufflichen/ vnd zwar Schwedischen Theils über alle massen vortheilhafftigen Frieden/ durch Gottes Beystand gestillet vnd auffgehoben / auch darauff von Dänischer Seiten alle *præstanda præstiret*/ vnd nach Einhalt der *Pacten* vnd des Vertrages nicht alle/ in alle von jhnen *occupirte*/ örther wieder *evacuiret* vnnd geräumet; Sondern auch Schonen/ Bleeking/ vnd andere ansehentliche *Provincien*/ Festungen vnd Oerter den Schweden eingeraumet/ vnd sonsten in allen *puncten* vnd Articuln vnd Vergleich ein vollkommenes Genügen geleistet; Ja auch/ über allem dem/ in newen/ vnbegründeten *prætensionibus* gefuget worden: Nichts destoweniger/ vnd dieses alles vngeachtet / nicht allein die *Evacuation* der Festung Friederichs ödde / vnnd der Insul Fühnen/ wie auch die im *Instrumento Pacis* beliebete/ Abführung der Völcker auß Dännemarck vnd Holstein/ von einer Zeit zur andern / vnter allerhand fürgesuchten/ vnbegründeten Vorwendungen/ verweigert/ vnd die Vnterthanen mit seiner gantzen Armee immerhin hart beleget/ vnd biß auff den äus-

ersten *Grad* außgesogen; Sondern auch auffs newe/ohne einzige gegebene Vrsach vnd vorhergehende *Denuntiation*, mit dem grössesten Theil der Armee vnd einer Schiffs-Flotte die Insul Seeland vnd darin belegene Königl. *Residentz* Copenhagen vnd Cronenburg nun in die sechste Woche hart angegriffen vnd belägert/darneben auch die im Hertzogthumb Holstein *situirte* Festungen wegzunehmen einen Versuch gethan/ vnd/ wie die darauff gehabte Anschläge nitzgelungen/solche Oerther biß *dato blocquirt* gehalten/ vber das auch die Königl. Dännemarckische fürnembste *Ministros Civils* vnd *Militair*-Bediente welche sich auff jhren Ambtern vnd Gütern auffgehalten/ vnd keines wiedrigen versehen/ gefangen nehmen/ vnd fortschleppen/ anjetzo auch im gantzen Lande mit Brennen vnd sengen/fast *Barbarisch*/vnd dergestalt *procediren* lassen/ daß vnter Christlichen Potentaten dergleichen nicht leicht gehöret/ noch für diesem geschehen; Mit angehengtem Ersuchen/wir möchten vnsere Macht mit der Röm. Käyserl. Mayst *coniungiren*/vnd vns dieses Wercks als welches des Allgemeinen Wesens Wolfarth vnd Wiederbringung des Friedens *concernirte*, eyferig annehmen/ vnd Jhre Königl Würden vnd Liebd. bey dieser vnverschuldeten Befehdung/vnd beträngtem Zu-

stand/

stand/mit würcklicher Hülffe unverlängert beyspringen.

Als nun/wegen aller-höchst-gedachter J. Käys. Mayst. als des höchsten Oberhaupts und Beschirmers des Reichs / und der dazu gehörigen Provincien / eine solche Macht/ gegen dergleichen Gewaltthätiges fürnehmen/ gegenwärtig vorhanden ; Wir auch gewiß versichert seyn/ Ihre Käyserl. Mayst. werden/nebenst dem gantzen Reich/ mit aller Macht dahin streben/auch alles herbey tragen/was zu Abwendung dieses Unheils/und Erhaltung beständigen Friedens im Reiche immer gereichen und dienlich seyn mag; Also haben wir auch unsers Theils diesen/ wieder aller Völcker Recht lauffenden/ und höchstgefährliche *Consequentien* nach sich ziehenden *proceduiren* nicht länger zu sehen können/ sondern uns/da das Werck den geringsten Verzug nicht leyden können/*generaliter* befunden/höchstgedachter Jh. Königl. Würd. und Liebd. als unsers *Allirten* Mit-Standes/und deroselben im Röm. Reich belegenen und jetzo/unbilliger weise/bedrängeten Landen und Unterthanen äusserster Müglichkeit nach/anzunehmen und was zu deroselben *liberation* und Befreyung gereichet / ins Werck zurichten: Allermasse wir dann/ zu solchem Ende/mit aller-höchst-gedachter J. Röm: Käyserl. Mayst. und unsern *Troupen*

in Hol-

in Holstein zu gehen/ vnd was zu dessen *Conservation* vnd Abwendung aller Feindlichen Gewaltthätigkeiten/ wie auch Wiederbringung eines beständigen vnnd sichern Friedens vnd Ruhe dienlich / an Hand zunehmen entschlossen / vnd im Wercke begriffen seind.

Gleich wie nun diese *Expedition* zu Niemands Vergewaltigung oder vnrechtmässiger Bedrückung angesehen / sondern einzig vnd allein zu jetzt berührtem Zweck/ vorgenommen worden; Als leben wir in der festen/ vngezweiffelten Hoffnung vnd Zuversicht/ es werde jedermänniglich die vnumbgängliche Noth vnd hochwichtige *Motiven*, welche diesen Zug abgedrungen/ gnugsamb hieraus wol vermercken/ vnd solche gute *Intention* nicht allein wol erkennen/ sondern auch mit äusserstem Kräfften *secundiren*/ vnd dergestalt die Wiederbringung Friedens vnd Ruhe/ so viel an jhme/ fördern helffen/ insonderheit aber/ was an Lebens-Mitteln vnnd sonsten/ zur *subsistirung* der Käyserl. vnd vnserer Armee erfordert wird/ willig/ vnnd zu Verhütung aller *disordre* vnd *insolentien*/ vnweigerlich / nach Vermügen darreichen. Vnd weil wir überall gute vnd scharffe *Ordre* zuhalten/ vnd der *Soldateske* den geringsten Muthwillen nicht zugestatten / sondern alle *Excessen* mit gebührender / ernster Bestraffung

sung zu *coerciren* vnnd zuverhüten gemeinet seind: Als kan ein jedweder/so wol auff dem Lande/als in den Städten / ruhig bey dem seinigen verbleiben/seiner Nahrung/Gewerbes vnd Haus-Arbeit abwarten / vnd dabey sichern Schutzes/vnd/daß jhme nichtes wiedriges begegnen sol/versichert seyn. Allermassen die Käyserl. Generalen gleichmässige gute *Ordre* halten werden. Ob auch schon noch einige frembde/Pohlnische Völcker/diesen Armeen nachfolgen würden; So hat sich doch von denselben auch niemand etwas Feindliches zu befürchten / sondern einen Weg als den andern sich darauff Festiglich zuverlassen/ daß man scharffe *disciplin* halten/ausser dem benöthigten Unterhalt nichtes fordern/weniger mit Raub/ Plünderungen/ Brennen/oder andern Land-verderblichen *procedur*en/ jemanden *incommodir*en / oder von dem seinigen verjagen / sondern für dergleichen vielmehr *defendir*en/ vnd besser massen schützen werde.

Wie sich nun dessen männiglich gewiß zuversichern/also wollen wir vns auch versehen/Man werde sich allenthalben hinwiederumb gebührlich bezeigen / denen *Troupen* einen freyen *march* vnd *remarch*, wie wir solchen selbsten / oder durch die Generals vnd Officierer anzuordnen/gut finden / vnd es die *Occasiones* vnd *Raison* des Kriegs erfodern/

fodern/vnweigerlich gestatten/ denenselben nichts wiederwärtiges zufügen / sondern vielmehr in allen *Entrepriſen* vnnd verrichtungen/mit benöttigter Hülffe vnd *Aſſiſtence*, jhnen an die Hand gehen/ vnd solcher gestalt das gemeine wesen zu befördern jhnen angelegen seyn lassen. Im wiedrigen Fall/ vnnd dafern sich Jemand/ wieder Vnser verhoffen/vns oder den vnserigen zuwidersetzen/ sich gelüsten lassen wolte / het derselbe alle/ daraus kommende / Vngelegenheit vnnd Schaden Niemand/als Jhme selbsten/ beyzumessen. Wornach sich ein Jeder zurichten. Vnd sollen die Abdrückeung Copeyen hievon gleich dem *Original* geachtet werden. Geben Wittenberg/in Mecklenburg/den 17 *Septembris*, des 1658. Jahrs.

Friderich Wilhelm.

(L.S.)

Wahl-
CAPITULATION,
Deß Aller-Durchleuchtigsten/ Großmächtigsten/ Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn/ Herrn
LEOPOLDI,
Erwöhlten Römischen Käysers/ auch zu Hungarn und Böheim Königs/ ꝛc. Ertz-Hertzogs zu Oesterreich/ ꝛc.

Auffgerichtet zu Franckfurt am Mayn im Monat Julio, deß 1658. Jahrs.

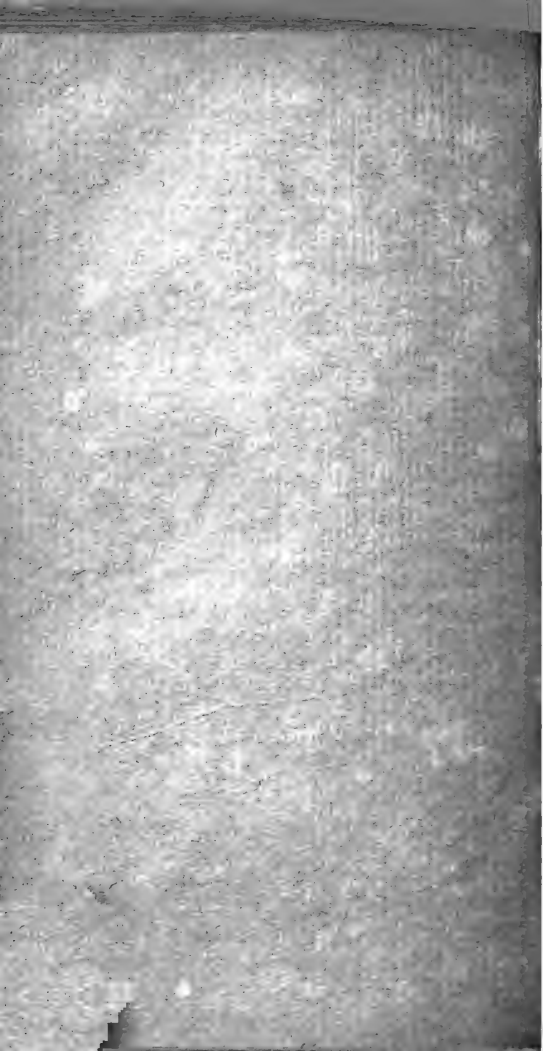

CAPITULATIO.

WIr Leopold von Gottes Gnaden erwöhlter Römischer König/zu allen zeiten Mehrer deß Reichs/in Germanien/zu Hongarn/Böheim/Dalmatien/Croatien vnd Sclavonien/ꝛc. König/Ertz-Hertzog zu Oesterreich/Hertzog zu Burgund/zu Brabant/zu Steyer/zu Cärnten/zu Cram/zu Lützemburg/zu Würtemburg/Ober vnnd Nider Schlesien/Fürst zu Schwaben/Marggrav deß H. Römischen Reichs zu Burggaw/zu Mähren/Ober vnd Nider Laußnitz/Gefürster Grav zu Habspurg/zu Tyrol/zu Pfirdt/zu Kyburg/vnnd zu Görtz/Landgrav im Elsaß/Herr auff der Windischen Marck/zu Portenaw/vnd zu Salins/ꝛc. Bekennen offentlich mit disem Brieff/vnd thun kund allermänniglich/als nach zeitlichem Ableben deß jüngsterwöhlten Römischen Königs *Ferdinandi Quarti*, vnd hernacher der Römischen Käyserl. Majest. Ferdinanden deß Dritten/Christseligsten vnd Glorwürdigsten Andenckens/

Wir auß Schickung deß Allmächtigen/ durch vorgenommene ordentliche Wahl der Hochwürdig vnd Durchleuchtigen Johann Philippen zu Mayntz/ Carl Caſparn zu Trier/ Maximilian Heinrichen zu Cölln Ertz-Biſchoffen / Johann Georgen deß Andern/ Hertzogen zu Sachſen/ Jülich/ Cleve vnd Berg / Burggrav zu Magdeburg, ꝛc. Carl Ludwigen Pfaltzgraven bey Rhein/ Hertzogen in Bayern/ ꝛc. wie nicht weniger an ſtatt vnnd von wegen der auch Durchleuchtigen Ferdinanden Mariä/ in Ober vnd Nider Bayern / auch der Obern Pfaltz Hertzogen/ Pfaltzgraven bey Rhein/ vnd Friederich Wilhelmen Marggraven zu Brandenburg / vnnd Burggraven zu Nürnberg/ ꝛc. Aller deß H. Reichs durch Germanien/ Gallien/ vnnd Italien Ertz-Cantzlarn vnd *reſp.* Ertz-Truchſaſſen/ Ertz-Marſchallen/ Ertz-Cämmerern vnd Ertz-Schatzmeiſtern / Vnſern lieben Neven/ Oheimen vnd Churfürſten/ vnd Ihrer Ld. Ld. Vollmächtiger Bottſchaffen/ Herman Egon Graven zu Fürſtenberg / Heiligenberg/ vnd Wertenberg/ vnd Johann Mauritzen Fürſten zu Naſſaw/ Graven zu Catzenelbogen/ Dianden vnnd Dietz/ Herrn zu Beylſtein/ ꝛc. Zu Ehr vnd Würde deß Römiſchen Königlichen Namens vnnd Gewalts erhoben erhöhet vnd geſetzt ſeyn/ deren wir vns auch / Gott zu Lob/ dem H. Reich

Reich zu Ehren/vnd der Christenheit vnnd Teutscher *Nation*, auch gemeinen Nutzens willen beladen/ das wir vns demnach auß freyem gnädigen Willen mit denselben Vnsern lieben Neven/Oheimen/vnd Churfürsten vor sich vnd sambtliche Fürsten vnd Stände deß H. Röm. Reichs/ geding-vnd *pact*-weiß/ dieser nachfolgenden Articulen vereiniget/vergleichen/ angenommen vnnd zugesagt haben/ alles wissentlich vnnd in Kraffi dieses Briefs.

1. Zum Ersten / daß wir in zeit solcher vnserer Königlichen Würden/Ampt/vnd Regierung/die Christenheit vnd den Stuhl zu Rom/auch Päbstliche Heiligkeit/ vnnd Christliche Kirchen/als derselben *Advocat*, in gutem trewlichem Schutz vnd Schirm halten/darzu insonderheit in dem H. Reich/ Frieden / Recht vnd Einigkeit pflantzen/ auffrichten vnd verfügen sollen vnd wollen/ damit sie jhren gebührlichen Gang / dem Armen wie dem Reichen / ohne Vnterscheid der Personen / Stands/ Würden/ vnd Religionen/auch in Sachen vnser und vnsers Hauses eigenes *interesse* betreffend/ gewinnen vnd haben auch gehalten / vnnd denenselben Ordnungen/ Freyheiten/vnnd altem löblichen Herkommen nach/ verrichten werden sollen/ gleichwol so viel diesen/ wie auch den nachfolgenden 19. Artickel gegenwärtiger *Obligation* vnd als über vnd

wider *concordata Principum, &c.* belangt/ haben vorgemeldte Vnsere liebe Oheimen die drey Churfürsten/zu Sachsen/ Brandenburg/vnd Pfaltz sich außdrücklich gegen Vns erklärt/ was da von dem Stuhl zu Rom vnd Päbstlicher Heiligkeit vor Meldung geschicht/daß Ihre Ld. Ld. Ld. vor sich vnd Ihre Religions Verwandte darin nicht willigen/noch Vns damit verbunden haben/noch erstgedachte *Advocatia* dem Religion- vnd Prophan- auch zu Münster vnd Oßnabruck auffgerichtem Frieden zu *Præjudiz* angezogen vnd gebraucht/sondern denselben gleicher Schutz gehalten vnd geleistet werden solle/wie Wir jhnen den dreyen Churfürsten dann auch solches Krafft diß versprechen/ vnd Vns hiermit darzu verbinden.

1. Wir sollen vnd wollen auch die güldene Bull mit der in deme zu Münster vnd Oßnabruck auffgerichten allgemeinen Reichs-Friedenschluß auff den Achten *Electoratum* enthaltener *extension*, nach Inhalt erstberührten Friedenschlußes den Frieden in Religion- vnd Prophan-sachen/den Land Frieden sambt der Handhabung desselben/ wie auff dem zu Augspurg im Jahr 1555. gehaltenem Reichstag auffgerichtet/angenommen/verabscheidet/vnd verbessert/auch in denen darauff erfolgten Reichs-Abschei-

den

den widerholt vnnd *confirmirt* worden/ sonderlich aber obgemeldten Münster- vnnd Oßnabruckiſ. Friedenſchluß/ vnd Nürnb. *Executions-Receſs*, wie auch insonderheit alles das jenige/ was bey nächſt vorigem Reichstag zu Regensburg verabſcheidet vnd geſchloſſen worden/ vnd bey künfftigen Reichstägen ferner vor gut befunden vnnd geſchloſſen werden möchte/ gleich wäre es dieſer *Capitulation* von Worten zu Worten einverleibt/ ſtet/ veſt/ vnd ohnverbrüchlich halten/ handhaben/ vnd darwider niemand beſchweren/ auch nicht geſtatten/ daß wider die im Reichs-Abſcheid Anno 1555. einverleibte *Executions*-Ordnung *directè vel indirectè* gehandelt werde/ deßgleichen ſollen vnd wollen Wir auch andere deß H. Reichs Ordnungen vnnd Geſetze/ ſo vil die dem obgemeldten angenommenen Reichs-Abſchied im 1555. Jahr zu Augſpurg auffgerichtet/ vnnd mehrerwehntem Friedenſchluß nicht zuwider ſeynd/ *confirmiren*, erneuren/ vnd dieſelbe mit Raht vnd *Conſens* Vnſer vnd deß Reichs Gelegenheit zu jeder Zeit erfordern wird/ beſſern/ zumahln auch die jenige/ ſo ſich/ gegen jetztermeldten Friedenſchluß vnnd darin beſtättigten Religion-Frieden/ als ein immerwährendes Band zwiſchen Haupt vnd Gliedern/ vnd den Gliedern vnter ſich ſelbſt/ zuſchreiben/

oder etwas in offentlichen Truck herauß zu geben/(als dardurch nur Auffruhr/ Zweitracht/Mißtrawen vnd Zanck im Reich angerichtet wird) vnternehmen würden oder solten/gebührend abstraffen/die Schrifften vnd abtruck *Cassiren*, vnd gegen die *authores* so wol als *complices*, wie erstgemeldt/ mit Ernst verfahren/ auch alle wider den Friedenschluß eingewendte *protestationes & contradictiones*, sie haben Namen wie sie wollen/vnd rühren woher sie wollen/ nach besag erstgedachten Friedenschlussen/ verwerffen.

3. Vnd zum dritten sollen vnd wollen wir in allweg die Teutsche *Nation*, das H. Röm. Reich/vnd die Churf. als dessen vorderiste Glieder/ nach Inhalt der güldenen Bull/sonderlich deß 13. Artickels/ wie andere Fürsten/ Prælaten/ Graven/ Herrn/ vnd Stände/ sambt der ohnmittelbahren freyen Reichs-Ritterschafft/ bey jhren Hoheiten/Geist/ vnd Weltlichen Würden/ Rechten Gerechtigkeiten/Macht vnd Gewalt/auch sonsten jeden nach seinem Stand vnd Wesen verbleiben lassen/ohne Vnsern vnd männigliches Eintrag vnnd Verhinderung/vnd ohne der Churfürsten/ Fürsten vnd Ständen vorhergehende Einwath-vnd Bewilligung/keinen Reichs-Stand/ der *Sessionem & votum* in den Reichs *Collegiis* hergebracht hat/ darvon *suspendiren* oder auß-

außschliessen/darzu den Ständen / sambt erstgedachter Reichs - Ritterschafft / ihre *Regalia* vnd Obrigkeiten/Freyheiten / Privilegien/Pfandschafften vnd Gerechtigkeiten/auch Gebräuch vnnd gute Gewonheiten/so sie bißhero gehabt haben/oder in Vbung gewesen seyn/zu Wasser vnd zu Land auffgebührendes Ansuchen ohne einige Weigerung vnnd auffenthalt in guter beständiger Form *confirmiren* vnd bestättigen sie auch darbey als erwöhlter Röm. König handhaben/schützen vnd schirmen/ vnd niemanden einig Privilegium darwider ertheilen/ vnnd da einige vor- oder bey währendem Krieg darwider ertheilt worden wären / so im Friedenschluß nicht gut geheissen oder *approbirt* worden/dieselbe gäntzlich *cassiren* vnd *annulliren*, auch hiemit *cassirt* vnd *annulirt* haben/vnd keinen Churfürsten vnd Stand/die ohnmittelbahre Reichs Ritterschafft mit begriffen / seine Landsassen/Vnterthanen/vnd mit Lands-Fürstlichen auch andern Pflichten zugethane eingesessene vnd zum Land gehörige/ von deren Bottmässigkeit vnnd *Iurisdiction*, wie auch wegen Lands-Fürstl. hoher Obrigkeit vnd sonsten rechtmässig hergebrachten *resp.* Stewern/Zehenden vnd andern gemeinen Burden vnd Schuldigkeiten weder vnter dem *pretext* der Lehenherrschafft / noch einigem andern Schein/ *eximiren* vnnd be-

freyen/noch andern solches gestatten/ auch nicht gut heissen noch zugeben / daß die Landstände die *dispositiõn* über die Landsteewer/ deren Empfang/ Außgab / vnnd *Rechnungs receſſirung*/mit Außschliessung deß Landsherrn *privativè* vor vnd an sich ziehen/oder in dergleichen vnd andern Sachen/ohne der Lands-Fürsten Vorwissen vnd Bewilligung/*Conventen* anstellen vnd halten/oder wider deß jüngsten *Reichs* Abschieds außtrückliche Verordnung/sich deß Beytrags/ wormit jedes Churf. Fürsten vnd Stands Landsassen vnnd Vnterthanen zu Besetz- vnd Erhaltung deren einem oder andern *Reichs*stand zugehöriger nöhtiger Vestungen/Plätzen/vnd Guarnisonen wie auch zu Vnsers vnnd deß H. *Reichs* Cammergerichts zu Speyer Vnterhalt an Hand zu gehen schuldig seyn / zur Vngebühr entschlagen / auff den Fall auch jemand von den Landständen oder Vnterthanen/wider diſes oder andere obberührte Sachen/ bey Vns oder Vnserm Reichs-Hoffrahte/ oder erstbemeldtem Cammergericht etwas anzubringen oder zusuchen sich gelüsten lassen würde / wollen Wir daran seyn vnd darauff halten/ daß ein solcher nit leichtlich gehört/sondern *à limine judicii* ab vnd zu schuldiger *paretion* an seinen Lands-Fürsten vnd Herrn gewiesen werde/gestalten Wir auch alle vnd jede dargegen vnnd

sonsten

sonsten *contra jus tertii*, vnd ehe derselbig darüber vernommen / hiebevor *sub & obreptitiè* erhaltene *privilegia & exemptiones*, sambt allen deroselben *clausulen, declarationen*, vnnd Bestettigungen / wie auch alle darauff vnd den Reichs-Satzungen zuwider / an Vnserm Käyserl. Reichs-Hoffraht oder Cammergericht zu Speyer / wider die Landesf. vnd Obrigkeiten ohne deroselben vorhero schrifftlich begehrten vnnd vernommenen Bericht ertheilte *processus, mandata, & decreta, previa summaria causæ cognitione* vor *null* vnd nichtig erklären / vnd dieselbe *cassiren* vnnd auffheben sollen vnnd wollen.

4. Insonderheit aber sollen vnd wollen Wir dem Hertzogen zu *Savoya* durch die Person seines rechtmässigen Gewalthabern / die in dem zu Münster vnnd Osnabrück auffgerichtem *Instrument. Pac. Cæsareo. Gall. §. Cæsarea Majestas, &c.* frey vnd vnbedingt neben andern versprochene Belehnung deß *Montferrats* auff die form vnd weiß wie sie von Weyland Röm. Käys. Majestät *Ferdinando II.* dem Hertzogen zu *Savoya, Victori Amadeo*, ertheilt worden / stracks nach angetrettener Vnserer Käyserl. Regierung ohne einigen Auffschub / vnnd so bald Wir nur hierumb gebührend ersucht vnd angelangt werden / denen *Reichs Constitutionen* vnd Lehen-Rechten gemäß / zumal

ohne Anhang einiger vngewöhnlicher *general* oder *special reservatori, salvatori*, oder dergleichen *clausul*, sambt übrigem allem/ was in gedachtem *Instrmentum Pac.* vnnd deme darinn *confirmirtem tractatu Cheraſcenſi*, dem Hauß *Savoya* mehrers zu gutem verordnet vnd zugesagt worden / erfolgen laſſen/vnd jhme darzu durch vnſer Käyſerl. Ampt *executivè* verhelffen / auch deren keines vnter einigem Schein / Vrſach/ oder Furwand / ſonderlich auch die Belehnung deß *Montferrats* wegen der von dem König in Franckreich dem Hertzogen zu Mantua ſchuldiger vnd noch nit bezahlter 494000. Cronen / worvon der §. *ut autem omnium, &c. diſponirt*, vnd das Hauß *Savoya* allerdings davon befreyet / im geringſten verſchieben oder auffhalten / benebenſt vnſere Käyſerl. *authorität* bey dem König in Hiſpanien kräfftiglich einwenden/daß derſelbe dem Hertzog von *Savoya* die Stadt *Trino* vnverzuglich gäntzlich vnnd ohne Entgelt *reſtituiren* thue/dem Hertzogen von *Mantua* aber von Käyſerlich-Macht vnd Gewalts wegen alsbald ernſtlich befehlen/ auch jhne durch gehörige Mittel wurcklich dahin anhalten / in einem vorgeſetzten kurtzen *peremptoriſchen* Termin ſich alles *exercitii juriſdictionis* daſelbſt vnd an andern in dem *Montferrat* gelegenen / vnd dem Hauß Savoyen durch die Reichs vnd vorher gangene

Frie-

Friedenshandlungen zuerkanten Orthen zu entschlagen/damit der Hertzog von *Savoya* seiner jhme in demselbigen zuständiger *Iurisdiction* gebuhrend vnd ruhiglich geniessen möge/wie wir dann nicht wenigers darob seyn / vnnd durch Außfertigung ersthlicher *pœnal-Mandaten* verfugen wollen/ daß weder Er/der Hertzog von *Mantua*, vnd seine Nachkommen / noch auch jemand anderer fur sich oder von jhretwegen furterhin demjenigen / was wegen deß *Monferrats* fur das Hauß *Savoya* in dem öffters angezogenen Friedenschluß vnnd diser vnserer *Capitulation* begriffen / auff einigerley weiß vnd Weg im geringsten etwas zu *contravenir* vnd zuwider handlen sich vnterstehen. So thun wir auch das jenige / was das Churfurstl. *Collegium* jungsthin vnter *dato* den vierdten Junij an jhne wegen *annullir*- vnd auffhebung deß dem Hauß *Savoya* zu Nachtheil vnterfangenen Reychserl. vnd Reichs-*Vicariats* vnd *Generalats* in Italien geschrieben/hiemit allerdings einwilligen vnnd bestättigen/dergestalt/ daß wir ob desselben Begriff vestiglich halten/ vnnd die Hertzogen von *Savoya* bey jhrer in Italien habender *Vicariats*-Gerechtigkeit vnnd Privilegien gebuhrend schutzen vnd handhaben wollen.

5. Nachtemalen sich auch eine Zeitlang zugetragen/daß außländischer Potentaten

Fürsten/*Republiquen* Gesandte/ vnnd zw
diese vnter dem Namen vnnd Vorwan
als wären dieselbe *Republiquen* vor gecrö
Häupter / vnd also denselben in Würd
gleich zuachten/an den Käyserl. vnnd K
nigl. Höffen vnd Capellen die *Præcedenz* v
den Churfürstlichen Gesandten *prætendi*
wollen/so sollen vnd wollen Wir ins kü
tig solches weiter nicht gestatten; Wäre
aber sach / daß neben den Churfürstlich
Gesandten/der recht titulirter vnd gecr
ter regirender außländischer Königen/K
nigl. Wittiben oder *Pupillen* (denen die
girung/so bald sie jhr gebürendes Alter
reicht/zuführen zustehet / vnd immittelst
der *tutel* oder *curatel* begriffen seyn) Bo
schafften zugleich vorhanden wären/ so n
gen dieselbe den Churfürstl. Gesandten v
gehen/den enselben aber die Churf. Gesa
ten vor aller anderer außwärtigen *Repub*
quen Gesandten/vnd den Fürsten in P
sen/ohne Vnterschid *immediatè* folgen/w
auch darwider allem hiebevorn *per decr*
vnd absonderlich An. 1636. oder sonst vor
nommen oder verordnet / fürters abgest
vnd krafftloß seyn soll. Wie wir dann a
zuverhütung allerhand *simultäten*/vnd d
auß entstehender gefährlicher Weiterun
nicht gestatten wollen / daß außländisc
Königen vnd *Republiquen* Botschaff
wider an vnserm Hoff / noch bey Reic

De

Deputation-Collegial vnnd andern publicis Conventibus, mit gewehrter Guardt zu Pferdt oder zu Fuß auff der Gassen vnnd Strassen auffzuziehen vnd erscheinen mögen/ vil weniger zulassen/ daß sich einige frembde Botschafft heim- oder offentlich in die Reichs-Sachen/ so jhre Principales nicht angehen/ sondern vor Chur- Fürsten vnnd Stände allein gehören/ einmische. Auch sollen vnd wollen Wir im übrigen die Versehung thun/ daß denen Churfürsten selbst jhre von Alters hergebrachte vnd sonst gebürende Würde vnd prærogativa erhalten/ vnd darwider von frembder Regenten vnd Republiquen Gesandten an vnserm Käys. vnd Kön. Hoff/ oder wo es sich sonsten begeben könte/ nichts nachtheiliges oder neuwerliches vorgenommen oder gestattet. So soll auch bey Käys. vnd Königl. Crönungen vnd andern Reichs-solennitäten/ den immediat Reichs-Graven vnd Herrn/ die im Reich sessionem & votum haben/ vor andern auß- vnd inländischen Graven vnd Herrn/ wie auch Käys. Cammer-Herrn vnd Rähten vñ zwar gleich nach dem Fürstenstand/ in dessen Reichs-Raht sie erstgedachtes votum & sessionem hergebracht/ deßwegen jhnen auch billich/ wie bey den consultationibus, oneribus, vnd Beschwerligkeiten/ also auch solchen actibus solennibus nächst den Fürsten die Stell gebühre/ die precedenz gelassen/

vnnd

vnd ebenmässig auſſer ſolchen Reichs-*veſtivitäten* am Käyſ. Hoff mit den jenigen/ ſo nicht in würcklichen Käyſerl. Hoffdienſten begriffen/*obſervirt* werde.

6. Wir laſſen auch zu/ daß die ſiben Churfürſten je zu Zeiten/ vermög der güldenen Bull/vnd nach Gelegenheit vnd zuſtand deß H. Reichs zu jhrer Nohtturfft/ auch ſo ſie beſchwerliches Obligen haben/ zuſammen kommen mögen/ daſſelbe zubedencken vnd zu rahtſchlagen/ daß wir auch nicht verhindern noch jrren/vnd derohalben keine Vngnad oder Widerwillen gegen jhnen ſambtlich oder ſonderlich ſchöpffen vnd empfangen/ ſondern vns in deme vnnd andern der güldenen Bull gemäß/gnädiglich vnd vnverweißlich halten ſollen vnnd wollen/Geſtalt wir dann auch der Churfürſten gemeine vnd ſonderbahre Rheiniſche Verein/ als welche beide ohne das mit genehmhaltung vnnd *approbation* der vorigen Käyſer rühmlichen auffgerichtet/ ſowol in dieſem/ als andern darinnen begriffenen Puncten/vnd was darüber noch weiters die Herrn Churfürſten allerſeits vntereinander gut befinden vnd vergleichen möchten/ auch vnſers theils *approbiren* vnnd *confirmiren* thun. Soll auch den andern Reichs-vnd Creiß-Ständen vnverwehrt ſeyn/ ſo offt es die Noth vnd jhr *intereſſe* erfordert/ *circulariter* vnd *collegialiter*, vngehindert männiglichen

vigliches zusamen zu kommen / vnnd dero Angelegenheiten zu beobachten / wie wir dann auch die vor disem vnter jhnen / denen Reichs-*Constitutionibus* gemäß / gemachte *uniones* gleicher gestalt / zuvorder ist aber die vnter Churfürsten / Fürsten vnnd Ständen auffgerichte Erb-verbrüderungen hiemit *confirmiren* vnd *approbiren*.

7. Wir sollen vnd wollen auch alle vnzimliche hässige Bündnussen / Verstrickungen / vnd Zusammenthun der Landsassen / Vnterthanen / gemeinen Volcks vnnd anderer / was Stands oder Würden die seyen / Ingleichen die Empörung vnd Auffruhr vnd vngebührliche Gewalt / so gegen den Churfürsten / Fürsten vnnd andern (die vnmittelbare Reichs Ritterschafft mit begriffen) vorgenommen / vnd die hinfüro geschehen möchten / auffheben / abschaffen / vnd mit jhrer der Churfürsten / Fürsten vnd anderer Ständ Raht vnd Hülff daran seyn / daß solches / wie es sich gebühret vnd billich ist / in künfftige Zeit verbotten vnd vorkommen / keines Wegs aber darzu durch Ertheilung vnzeitiger Processen vnnd übereilung Anlaß gegeben werde / massen dann auch Chur-fürsten vnd Ständen zugelassen vnd erlaubt seyn soll / sich nach Verordnung der Reichs *Constitutionen* bey jhren herbrachten vnd habenden Fürstl. *Iuribus* selbsten / vnd mit *assistentz* der benachbarten Ständ

wider jhre Vnterthanen zu *manuteniren*, vnd sie zu Gehorsam zu bringen; Da aber die Streittigkeiten vor dem Richter mit Recht befanzen wären / sollen solche auffs schleunigst außgeführt vnnd entscheiden werden.

8. Als auch in Veranlassung deren von weyland denen vorgewesenen Römischen Königen vnd Käysern etlichen außwärtigen / von deß Heil Reichs *Iurisdiction eximirten* Fürsten vnd Potentaten über *immediat* vnd *mediat* Städt vnnd Stände vor Alters gegebenen / oder von jhnen selbst erworbenen vnd angenommenen / oder sonsten *usurpirten* Schutz- vnd Schirm-Brieff / indeme sie sich deren jeweilen auch wider jhre eigene Lands- Obrigkeit in *Civil*- vnd *Iustiz*-Sachen / deß H. Reichs Satzungen zuwider bedienet / nicht geringe Weiterungen vnd Zerstöhrungen gemeinen Landfriedens entstanden / dardurch dann deß H. Reichs *Iurisdiction*, *Authorität* vnnd Hochheit merklich geschwächt / dieselbe auch mit Entziehung ansehnlicher Glieder gar *intervertirt* worden. Als sollen vnd wollen Wir zu Abwendung obverstandener gefährlicher / vnd gemeiner *tranquillität* deß H. Römischen Reichs schädlicher Zergliederungen vnd Mißverständ dergleichen *Protection* vnd Schirm-Brieff über mittelbahre Städt vnd Landschafften denen Gewal-

ten

een vnd Potentaten/so Vnserm vnd deß H. Reichs Zwang vnd *Iurisdiction*, wie gemeldt/nicht vnterworffen/ nicht allein nichts ertheilen/ noch solche zu suchen vnd anzunehmen gestatten/noch auch die/ so von vorigen Röm. Käysern in etwann anderwärtem der Sachen vnd Zeiten Stand vnd *consideration* ertheilt/vnd von *mediat* Ständen auffgenommen worden / durch *Rescripta*, oder auff andere weiß *confirmiren*, sondern vilmehr darob vnd daran seyn / damit vermittelst Vnserer *Interpositionis*, oder durch andere erlaubte Mittel vnd Weg / oberwehnte von vorigen Käysern oblauts gegebene oder angenommene *protectoria* auffgründet vnd abgethan/ oder wenigst in die Schrancken jhrer ersten Käys. vnd Königl. *Concessionen*, wo die vorhanden/ ohne einige fernere deren *extension* vnd Außthenung *reducirt*, also männiglich forthin in vnserm vnd deß H. Reichs alleingem Schutz vnd Verthätigung gelassen/vnd Chur-Fürsten vnd Ständen deß H. Reichs/sambt der ohnmittelbahren Reichs Ritterschafft vnd allerseits angehörigen Vnterthanen ohne *imploration* in- vnd außwärtigen Anhangs vnd *assistenz* bey gleichem Schutz vnd *administration* der Justitz in Religion- oder Prophan-Sachen/ den Reichs Satz- vnd Cammergerichts-Ordnungen/ Münsterund Oßnabruckischen Friedenschluß/ vnd darauff

darauff gegründten *Executions edictis, arctiori modo exequendi*, vnd Nürnberg. *Executions receß*, wie auch nächst vorigen Reichs Abscheid gemäß erhalten / die hierwider eine Zeit hero verübte Mißbrauch / vnd die vnter denselben auß der angemaßten Brabandischen güldenen Bull zu vnterschiedlicher Chur- Fürsten vnnd Ständ mercklichem Nachtheil herrührende *Evocations*-Processen gänzlich auffgehebt / wie auch das Ann. 1594. bey damaligem Reichstag vergleichenes Gutachten vollzogen / vnd denen durch gedachte Brabandische Bull *gravirten* Ständen auff erforderten Nothfall / durch das *Ius retorsionis* kräfftige Hülff geleistet werde / so dann die 10. vereinte Reichs-Ständt im Elsaß / ausser deß *Iuris Præfecturæ Provincialis*, Krafft *Instrum. Pacis*, vnter dem H. Röm. Reich / gleich wie andere *immediat*-Ständ einverleibt bleiben vnd nachdemalen auch verschidene *immediat*-Fürstenthumen / Stifft / Grav- vnnd Herrschafften ohne einige Recht vnnd Befugnuß durch außwärtige Völcker noch immerhin mit Einquartirungen vnd anderen Kriegs- Vngelegenheiten höchst beschwert werden / vnd dahero deß so theuer erworbenen Friedenschlusses in nichts geniessen mögen / vil mehr dem Reich entzogen / vnd gleichsam zu *mediat*-Ständen gemacht werden wollen: Als versprechen wir

nicht

nicht allein durch ewerige *interpositiõn* die Abstellung zu befördern/sondern auch/vermög der Reichs *Constitutionen*, bey den nächst angesessenen Creiß Ständen die Versehung zu thun / daß ermeldten ohnmittelbahren Stifft- Grav- vnd Herrschafften kräfftiglich *assistirt*, vnd sie bey jhrer zustehender *immedietet per omnia* gelassen werden/bey welchem allem wir Churfürsten; Fürsten vnd Stände / ingleichem die freye Reichs-Ritterschafft/ sambt deren allerseits Land/Leut vnd Vnterthanen / nach Vermögen schützen/*manuteniren*, vnd Handhaben / vnd darwider in keinerley Weiß beschweren lassen wollen.

9. Vnd weilen auch in der That verspühret worden / daß die außwärtige Gewärtige Gewalt/sich in Reichs-Sachen/ vnd sonderlich die / so zwischen Reichs-Ständen vnd jhren Vnterthanen ob schweben/vnter dem *prætext* der Hansee-Bündnuß / vnd andern dergleichen Vorwand/ einzumischen/zusamen zukommen/vnd der Angelegenheiten zu beobachten / zumalen die vor disem vnter jhnen auffgerichte *vniones* gleicher gestalt zu *confirmiren* vnd *approbiren* sich vnterstehen/das *Instrumentum Pacis* aber allein Chur-Fürsten vnd Ständen *confœderationes* vnd Verbündnussen/ worunter insonderheit die begriffen/ welche zu deß Reichs bestem/ vnd gemeiner Lands-

defen-

defensionem, auch mehr bequemer Verrichtung der Creiß-Verfassungen auffgerichtet werden/ einzugehen erlaubet/ vnd denen Vnterthanen dergleichen nicht zugibt/ sondern derselben hierüber erhaltene *privilegia* vnd *indulta cassirt* vnnd auffhebt. Als wollen Wir nicht allein durch Abmahnungs-Schreiben solchem weit außsehendem Vornehmen begegnen vnd nicht gestatten/ daß der güldenen Bull/ dem Friedenschluß vnd den *Reichs-Constitutionen* zuwider / einige *mediat* - Vnterthanen mit außwärtigen Potentaten vnd *Republiquen*, oder anderwärtigen *Reichs* - Ständen / oder dero Land - Ständen vnnd Vnterthanen einige *confœderation, protection, mediation*, vnd *garantie sub quocunque prætextu vel colore*, eingehen oder auffrichten mögen/ vnd was darwider vorgenommen / ohnverzüglich/ jedoch mit der in vorgehendem 8. Articul vermeldter *restriction*, abstellen / sondern auch gegen die beharrliche *contraventores*, insonderheit aber die jenige/ welche sich wider ihre Lands-Obrigkeit an frembde Gewalt hencken / vnd derselben Hülff / *indigenat*, vnd Schutz würcklich begehren / annehmen/ gebrauchen / darbey zu bestehen sich vnterfangen/ vnd solchen vnzimlichen Handlungen auff vorgehende Erinnerung nicht *renunciren*, vermög der Rechten vnd *Reichs - Constitutionen*, ernstlich verfuh-

ren/ vnd auff den Nohtdurfftsfall dir ereignete Thätlichkeiten vnnd *invasiones* durch gehörige Gegen-mittel / den Reichs-*Constitutionibus* gemäß abkehren.

10. Wir sollen vnd wollen auch für vns selbst/als erwöhlter Römischer König/ in deß Reichs Händeln keine Verbündnuß oder Einigung mit frembden Nationen/noch sonsten im Reich machen/ Wir haben dann zuvorhero der Churfürsten vnnd Ständen Bewilligung hierzu erlangt/ da aber *publica salus & utilitas* eine mehrere Beschleunigung erforderte/da sollen vnd wollen Wir dann der Siben Churfürsten sambtliche Einwilligung zu gelegener zeit vnd Wahlstatt/ vnd zwar auff einer *Collegial*-Zusammenkunfft/ vnnd nicht durch absonderliche Erklärungen/ biß man zu einer gemeinen Reichsversamlung kommen kan/ wie sonsten in allen andern deß Reichs Sicherheit *concern*irenden Sachen / als auch in diser erlangen. Wann Wir auch ins künfftig Vnserer eigenen Landen halber einige Bündnuß machen würden / so solle solches anderer Gestalt nicht geschehen/als vnbeschädigt deß Reichs/ vnd nach Inhalt deß *Instrumenti Pacis*.

11. Was auch die Zeithero einem Churfürsten/Fürsten/ Prælaten/ Graven/ Herren vnd andern/oder dero Vor-Eltern vnd

Vorfah-

Vorfahren/ Geist- oder Weltlichē Stands ohne Recht gewaltiglich gesommen / oder abgetrungen / oder Inhalt deß jüngst beschlossenen Münster- vnd Oßnabrückischen Friedens/ *Executions Edicta, arctioris modi exequendi*, vnd Nürnbergischen *Executions-Receß* zu *restituiren* ruckständig ist/ vnd annoch vorenthalten wird/ sollen vnd wollen Wir der Billigkeit nach/ wider Männiglich zu dem Seinigen/ ohne vnterscheid der Religion/ verhelffen/ auch das jenige / so Wir selbsten/ vermög jetzt gedachten Friedenschluß/ vnd darauff zu Nürnberg/ vnd sonsten auffgerichter *Edictorum* vnnd *arctioris modi exequendi*, zu *restituiren* schuldig/ einem jedwedern so bald vnd ohne einige Verweigerung vollkommentlich *restituiren*, bey solchem auch / so vil er Recht hat/ schützen vnd schirmen/ ohne alle Verhinderung / Auffhalt / oder Versaumnuß.

12. Zu deme / vnd insonderheit sollen vnd wollen Wir dem H: Röm. Reich vnnd desselben Zugehörungen nicht allein ohne Wissen/ Willen vnnd Zulassen gemeldter Churfürsten sambtlich/ nichts hingegen/ verschreiben/ verpfänden/ versetzen/ noch in andere Weg veräussern oder beschwären/ sondern vns auch auffs höchste bearbeiten/ vnd allen möglichen Fleiß vnd Ernst fürwenden/ das jenige/ so dar von kommen/ als verfallene

fallene Fürstenthum/Herrschafften/vnd andere/auch *confiscirte* vnd ohn *confiscirte* merckliche Güter/die zum theil in anderer frembden Nationen Händen ohngebührlicher Weiß gewachsen/ zum förderlichsten widerumb darzu zu bringen/zuzueignen/vnnd darbey bleiben zu lassen / nicht weniger die Ergäntzung der Reichs-Creissen zu befördern/vornemlich auch/dieweil vorkommen/ daß etliche ansehnliche dem Reich angehörige Herrschafften vnd Lehen in Italien vnd sonsten/veräussert worden seyn sollen/ eigentliche Nachforschung derentwegen anzustellen/wie es mit solchen *alienationen* bewandt / vnnd die eingeholte Bericht zu Churfürstl. Maynntzisch-Cantzley / vmb solches zu der übrigen Churfürsten Wissenschafft zubringen / inner Jahrsfrist nach Vnserer angetrettenen Königl Regierung anzurechnen / ohnfehlbarlich einzuschicken/ auch in disem vnd obigem allen mit Raht/ Hilff / vnd Beystand der Siben Churfürsten allen/oder nach Gelegenheit der Sachen/auch anderer Fürsten vnd Ständen jederzeit an die Hand zunehmen/was durch Vns vnd sie vor rahtsam/nutzlich/vnd gut angesehen vnd vergleichen seyn wird. Weilen auch dem Ritterlichen Johanniter-Orden in vnd ausserhalb deß Reichs/insonderheit bey dem letzten Niderländischen Krieg gantz ohnverschuldt ansehnliche Güter entzogen

zogen/ vnd bißhero vorenthalten worden/ So wollen Wir durch gütliche Mittel solche *Restitution* zu befurdern Vns angelegen seyn lassen/ Vnd ob Wir selbst/ oder die Vnsere ichts/ so dem H. Röm. Reich zuständig/ vnd nicht verliehen/ noch mit einem rechtmässigen Titul bekommen wäre oder wurde/ einhätten/ das sollen vnd wollen Wir bey Vnsern schuldigen vnd gethanen Pflichten/ demselben Reich ohne Verzug/ auff Ihr der Churfursten Gesinnen/ wider zu Handen wenden. Was auch Ferdinand Carl/ Ertz Hertzog zu Oesterreich/ wegen der Elsassischen Landen *pretendiren* thut/ solches wollen Wir bey nächstem Reichstag absonderlich vornehmen lassen.

13. Wir sollen vnd wollen auch Vns darzu in Zeit bemeldter Vnserer Regierung/ gegen den Benachbarten vnd anstossenden Christlichen Gewälten friedlich halten/ kein Gezänck/ Vehde/ noch Krieg/ inn- oder ausserhalb deß Reichs/ von desselben wegen/ vnter keinerley Vorwandt/ wie der auch seye/ ohne der Churfursten/ Fursten vnd Ständen/ oder zum wenigsten der sambtlichen Churfursten Vorwissen/ Rahte vnnd Einwilligung anfangen oder vornehmen/ noch ohne jetztgedachten *consens*, einiges Kriegsvolck ins Reich fuhren/ oder fuhren lassen. Absonderlich aber

sollen

sollen vnd wollen Wir das jenige / was zu Oßnabruck vnnd Münster zwischen Vnsern Vorfahren am Reich / dem Heiligen Römischen Reich / vnd sambtlichen Churfürsten / Fürsten vnnd Ständen an einem: dann denen mit *pacificirenden* am andern Theil gehandelt vnd geschlossen worden / ohnverbrüchlich halten / darwider weder vor Vns etwas vornehmen / noch andern dergleichen zu thun gestatten / wordurch diser allgemeine Christliche immerwährende Fried vnd wahre auffrichtige Freundschafft gekräncket beträbt vnd gebrochen werde / dahero Wir dann auch zu mehrerer Bevestigung jetzgedachten Friedens / der Cron Franckreich gegenwärtigen oder zukünfftigen außwärtigen Feinden vnter einigem Schein oder *prætext*, oder vnter einiger Streitigkeit oder Kriegs-Vrsach wider gedachte Cron keine Waffen / Geld / Volck / Proviant / oder andern Vorschub thun / oder einigen Völckern / so gegen die deme zu Oßnabruck vnd Münster auffgerichtetem Frieden Zugethane / von jemand geführt werden möchten / einigen Vnterschleiff / Quartier / oder Durchzug verstatten sollen noch wollen / gleich dann auch die Cron Franckreich in offtgedachtem Westphälischen Frieden zu allem jetzgedachten gegen Vns / dem Heiligen Römischen Reich vnd sambtlichen Churfürsten / Fürsten

vnd Ständen ebener massen verbunden/ wie wir Vns dann auch / so vil den Burgundischen Creiß / vnd den in demselben zu Zeit deß getroffenen Friedens sich befundenen vnd annoch währenden Krieg betrifft/ dem Westphalischen Frieden gemäß bezeugen wollen vnd sollen/da auch von einem oder mehr Ständen deß Reichs / oder auch frembden Regenten dergleichen vorgenommen/vnd ein frembdes Kriegsvolck in- oder durch das Reich / wem sie auch gehören/ vnter was schein oder Vorwand es immer seyn möchte/ geführt würde / dasselbe wollen Wir mit Ernst abschaffen/Gewalt mit Gewalt hintertreiben / vnd den beleidigten Vnsere Käyserliche Hülff/Handbiet- vnnd Rettungs-Mittel kräfftiglich widerfahren vñ nach Inhalt der *Reichs*-Satz- vnd *Executions*-Ordnung gedeyen lassen. Wo Wir aber von deß Reichs wegen / oder das heilige Reich angegriffen vnd bekrieget wurden alsdann mögen Wir Vns aller Hulff gebrauchen / Jedoch sollen vnd wollen Wir weder in währendem solchen Krieg / noch auch sonsten in der Churfürsten / Fürsten vnd Ständen Landen vnd Gebieth/ keine Vestungen von newem anlegen / oder bawen/noch auch zerfallene oder alte widerumb ernewren/vil weniger andern solches gestatten oder zulassen/auch keinen Stand

mit

mit Einquartirungen / wider die Reichs-*Constitutiones*, belegen.

14. Damit das geliebte Vatterland Teutscher Nation/oder Wir selbsten/nicht in newe Vngelegenheiten eingeflochten werden mögen/sollen vnd wollen Wir vns in die Kriege/ so in Italien vnnd im Burgundischen Crayß anjetzo geführt werden/ in keinerley Weg/weder vor Vns als Römischer Käyser / noch Vnsers Hauses wegen/einmischen/vnd wider die Cron Franckreich vnd dero Bunds- Verwandte in gedachtem Italien vnd Burgundischen Crayß vnd Kriegen/ vnter einiger Streits oder Kriegs-vrsach / keine Hülff mit Volck/ Geld/Waffen/oder anderm/ thun vnd leysten/noch sonsten auff einige weiß oder weg Vorschub vnd Beystand leisten / jedoch/ daß auch hingegen die Cron Franckreich vnd deren Bunds- Verwandte / gleicher Gestalt weder Vnsern/deß Reichs / Vnsers Teutschen Hauses / oder eines Churfürsten/Fürsten vnd Stands sambtlich/ oder absonderlichen Freunden keine Hülff mit Volck/Geld/Waffen/oder anderm/ Beystand oder Vorschub auff keinerley Weiß oder Weg leisten oder thun. Vnd soll alles vnd jedes / was wegen der Cron Franckreich vnd deroselben Bunds- Verwandten in dem vnd nächst vorgehendem dreyzehenden Artickul begriffen / von Vn-

sern/deß Reichs/ Vnsers Teutschen Hauses/oder eines Churfürsten/Fürsten/ oder Stands Bunds-Verwandten nicht minder/als von uns selbsten/dem Reich / Vnserm Teutschen Hauß / denen Churfürsten/ Fürsten vnd Ständen sambtlich oder sonderlich zuverstehen seyn/vnd also alles vnd jedes / was obstehet/ *reciprocè* vnnd gleich gelten / vnd von niemand anders gedeutet oder angeführt werden / gleichwol mit der ferneren Erklärung/im Fall ein- oder anderer Churfürst/Fürst vnd Stand deß Reichs von jemanden feindlich angegriffen werden solte/ vnnd die Cron Franckreich vnd dero Bunds-Verwandte von einem solchen angegriffenen Churfürsten / Fürsten vnnd Stand vmb Hülff angelangt würden/ daß alsdann ermeldter Cron Franckreich vnd dero Bunds-Verwandten/solche *assistentz* zuleisten/vnd demselben Churfürsten / Fürsten vnd Stand/deren / vermög habenden/ vnd im *Instrumento pacis* bestättigten *juris fœderis*, sich zugebrauchen / vnbenommen vnd unschädlich seyn soll. Damit aber das heilige Reich seines beständigen Friedenstands gesichert bleibe / sollen vnd wollen Wir/ so bald nach Vnserer Erhebung zur Käyserlichen Regierung / Vns vor allem äusserst angelegen halten / auff daß zwischen beeden/ meistens in deß Reichs Creiß vnd Eigenthumen kriegenden Cronen die

Fri-

Friedens-Tractaten in Teutschland würcklich angestellt / vnnd jhren Königreichen vnd Unterthanen / auch der allgemeinen Christenheit / vnd dem gantzen heiligen Reich zum besten / vermittelst Göttlicher Gnad Verleihung ehist geschlossen / gleichfalls auch die Polnische Friedenshandlung vnverlängt befordert / vnd zu völligem Schluß beschleuniget werde.

15. Wir sollen vnd wollen auch die Churfürsten / Fürsten / Prælaten / Graven / Herrn / vnd andere Ständ deß Reichs / ingleichem die ohnmittelbahre Reichs-Ritterschafft / nicht selbst vergewältigen / solches auch nicht schaffen / noch andern zu thun verhängen / sondern wo Wir / oder jemand anders / zu jhnen allen / oder einem insonderheit zu sprechen / oder einige Forderung vorzunehmen hätten / dieselbe sollen Wir sambt vnd sonders / Auffruhr / Zwitracht vnd andere Vnthat im Heiligen Reich zu verhüten / auch Fried vnnd Einigkeit zu erhalten / vor die Ordentliche Gerichte / nach Außweisung der Reichs-Abschieden / Cammergerichts-*Executions*-Ordnung / vnnd newlich zu Münster vnd Osnabruck auffgerichten Friedenschluß / auch zu Nürnberg darauff erfolgten *Edicten*, zu Verhör vnnd gebührlichem Rechten stellen vnnd kommen lassen / vnnd mit nichten

gestatten/daß sie in denen oder andern Stätten/in was schein/vnd vnter was Namen es geschehen möchte / darinn sie ordentlich Recht leiden mögen / vnd dessen vhrbiethig seyn/ mit Raub/Nahm/Brand/Pfandungen/Vehden/Kriegen/ newerlichen *exactionen* vnd Anlagen / oder anderer gestalt beschädiget/angegriffen / überfallen/ oder beschwert werden.

16. Wir gereden vnd versprechen auch/ wann ins künfftige auff vorgehabtem Raht mit den Siben Churfürsten / vnd deren darauff gefolgter Bewilligung vnd *consens*, die Nohturfft erfordern würde/ daß Wir zu der Reichs *defension* einige Kriegsvölcker werben solten / dieselbe ohne Chur-Fürsten vnd Ständen Vorwissen vnnd Bewilligung ausserhalb deß Reichs nicht führen/ sondern zu desselben *defension* vnd Rettung der betrangten Ständen gebrauchen vnnd anwenden zu lassen. Damit dann auch das Römische Reich/ als welches bey vorigen Kriegen an Mannschafft merclich abgenommen/nicht noch weiters durch die frembde Werbungen entblöst vnd öd gemacht werde/solle darwider auff nächst bevorstehendem Reichstag alle gute Vorsehung geschehen/vnd wollen Wir Vns die Vollziehung solches außfallenden allgemeinen Reichsschlusses mit Ernst angelegen seyn lassen. Da auch von Vns oder andern

einiges

einiges Volck im Reich / oder in Vnsern eigenen Landen zu außländischer Potentaten Diensten geworben / wollen Wir die Verfügung thun/daß die Churfürsten/Fürsten vnd Stände deß Reichs/ sambt allen dessen Angehörigen/bey obbemeldter Werbung mit Versambl Durchführ-Einquartierungen/Musterplätzen/ oder sonsten in einige andere Weg / wider die Reichs-*Constitutiones, Instrumentum Pacis*, vnnd absonderlich den Reichs Abschied *de Anno* 1570. nicht beschwehren / oder darwider von Vns oder andern verfahren werde. Es soll jedoch auch keinem Reichs-Stand oder Eingesessenen verbotten seyn/sich bey Außwärtigen in Kriegs-Diensten zu begeben vnd einzulassen / da es nicht wider das Reich / oder einen Stand desselben angesehen.

17. Deßgleichen sollen vnd wöllen Wir die Churfürsten / vnd andere deß Heiligen Reichs Stände / mit den Reichstägen/ Cantzeley-Geld/ Nachreisen/ Aufflagen/ vnd Stewren/ vnnohtürfftiglich nicht beladen noch beschweren / auch sollen die jenige Chur-Fürsten vnd Stände/welche/ vermög deß Friedenschluß / Länder haben abzuretten/vnd darvor andere annehmen müssen/ zu keiner newen Cantzley-oder Lehengebühr vor die überkommene Hertzog- vnd Fürstenthumen vnd Landen vor das mal

angehalten werden / oder darzu einigerley Weiß verbunden seyn / auch Wir in zugelassenen nohtdürfftigen ohnverzüglichen Fällen die Stewer Auffl agen anderst nicht / als nach Außweisung berührten Ersten Schlusses ansetzen noch außschreiben / und sonderlich keinen Reichstag außerhalb deß Reichs Teutscher Nation / auch ehe und bevor Wir darzu vmb der Sieben Churfürsten *Consens* und Verwilligung / durch sonderbahre Schickung angehalten / und Uns mit denselben so wol der Zeit als Malstatt vergleichen / oder Sie von selbsten deß *Reichs* Anligenheit halber uns darumb vnderthänig angelangt vnnd erinnert / vornehmen oder außschreiben / auch die von dem *Reich* vnd desselben Ständen eingewilligte Stewer vnd Hülffen zu keinem andern End / als darzu sie gewilliget worden / vnd andern Reichs-Lasten anwenden / noch jemanden seinen gebührenden Antheil an den bewilligten *Reichs*-Hülffen / andern zum Nachtheil nachlassen oder verringern / weniger gestatten / daß ein Reichs-Stand von außwärtigen *eximirt* werde.

18. Auch sollen vnnd wollen Wir die Churfürsten / Fürsten / Prælaten / Graven / Herren / vnnd andere Stände deß Reichs / ingleichem die ohnmittelbahre Reichs-Ritterschafft / vnd deren allerseits Vnter-

thanen

thanen im Reich / mit rechtlichen oder gutlichen Tagleistungen ausserhalb Teutscher Nation / und von ihren ordentlichen Richtern nicht bringen / erfordern / oder vorbescheiden / sondern sie alle und jede / vornemlich im Reich / laut der Guldenen Bull / wie auch deß Heiligen Reichs- und Cammergerichts-Ordnung und andere Gesätz vermögen / bevorab auch jeden bey seiner *immedietät / privilegiis de non appellando & evocando* bey der ersten *Instanz*, und deren ordentlichen ohnmittelbahren Richtern / mit Auffheb- und Vernichtung aller deren bißhero dargegen / unter was Schein und Vorwand es seyn möge / beschehener *Contravention* / ergangenen *Rescripten, Inhibitorien* und Befelchen bleiben / und keinen mit Commissionen / Mandaten / und andern Verordnungen darwider beschweren oder eingreiffen / noch auch durch den Reichs-Hoffraht und das Cammergericht eingreiffen lassen. Als auch von Churfursten / Fursten und Ständen schon von langem hero so wol wider das Käyserliche Hoffgericht zu Rothweil / als das Weingartische und andere Land-Gericht in Schwaben / allerhand grosse Beschwerungen vorkommen / auff unterschiedlichen hiebevorigen Reichs-*Conventen* angebracht und geklagt / dahero auch im

Friedenschluß deren *Abolition* halber allbereit Veranlassung beschehen / So wollen Wir inmittelst / biß solchen der Stän en Beschwerden würcklich auß dem Grund abgeholffen / vnd von der *Abolition* erstberührter Hoff- vnd Landgerichten auff dem nächsten Reichs-Tag ein gewisses *statuirt* werde / ohnfehlbarlich daran seyn / daß die eine Zeit hero wider die alte Hoff- vnnd Land-Gerichts-Ordnung *extendirte* Ehehaffts-Fälle abgethan / vnd die darbey sich befindende *excessus* vnd *abusus*, zu welcher Erkündigung Wir ohn *interessirte* Reichs-Stänt chist *deputiren* wollen / förderlichst auffgehebt / sonderlich aber Churfürsten / Fürsten vnd Stände bey jhren darwider erlängten *Exemptions* Privilegien / ohngeachtet solche *cassirt* zu seyn vorgewendet werden möchte / handgehabt werden / vnnd nächst deme jedem *Gravirten* frey stehen solle / von mehrerwehnten Hoff- vnnd Land-Gerichten entweder *ad Aulam Cæsaream* oder an das Käyserliche vnnd deß Reichs Cammer-Gericht zu Speyer / ohne einige Vnsere Widerred oder Hinderung zu *appelliren* / in alle Weg aber wollen Wir der Churfürsten vnd jhrer Vnterthanen / auch anderer von Alters hergebrachter *Exemption* von vorberührtem Rothweilischen vnd andern Gerichten bey jhren Kräfften erhalten / vnd sie darwider nicht *turbiren*,

noch

noch beschweren lassen. Und dieweilen auch vorkommen / daß in Sachen hoher Lands-Fürstlicher Obrigkeit und *Regalien*, als *in specie juris Collectarum, sequelæ*, und dergleichen zu verschiedenen malen *ad nudam instantiam subditorum*, ehe und bevor Churfürsten / Fürsten und Stänt darüber gebührend gehört / *Mandata cum & sine clausula* ertheilt worden / Als wollen Wir verfügen / daß in solchen Fällen dem letzten Reichs-Abschied gemäß / die *interessirte* Churfürsten / Fürsten und Stände vorhin vernommen werden / bey dessen Unterbleibung aber ihnen verstattet und zugelassen seyn solle / solchen *Mandatis* keine *parition* zu leisten.

19. Und als über und wider *concordata Principum*, auch auffgerichtete Verträg zwischen der Kirchen / Päbstlicher Heiligkeit / oder dem Stuhl zu Rom / und Teutscher Nation / mit unförmlichen *Gratien*, *Rescripten*, *Annaten* der Stifft / so täglich mit Mannigfaltigung und Erhöhung der *Officien* am Römischen Hoff / auch *Reservation*, *Dispensation*, und sonderlich *Resignation* all solcher Præbenden / Prælaturen / Dignitäten / und Officien / die sonsten *per obitum ad Curiam Romanam* nicht *devolvirt* werden / sondern jederzeit / ohngeachtet in welchem Monat sie auch ledig oder *vacirend* werden / denen Ertz- und Bischoffen / auch Capi-

tulen vnnd ander *Collatoren* zu vergeben heimfallen / wie weniger nicht *per Coadjutorias Prælaturarum electicarum & Præbendarum*, oder in andere Weg / zu Abbruch der Stifft Geistlichkeit vnd anders / wider gegebene Freyheit darzu zu Nachtheil deß *Iuris Patronatus*, vnnd deß Lehen-Herrn stetig vnnd ohnunterläßig offentlich gehandelt / derhalben auch ohnleidliche verbottene Gesellschafft vnnd *Contracten* oder Bündnuß / als Wir berichtet / vorgenommen vnnd auffgerichtet worden / Das sollen vnnd wollen Wir mit der Churfürsten / Fürsten vnd anderer Ständen Raht / bey vnserm heiligen Vatter dem Pabst vnnd Stuhl zu *Rom* / Vnsers besten Vermögens abwenden vnd vorkommen / auch darob vnd daran seyn / daß die vorgemeldte *Concordata Principum* vnnd auffgerichtete Verträg / auch *Privilegia* vnd Freyheiten gehalten / Gehandhabt / vnd denenselben vestiglich gelebt vnnd nachkommen / jedoch was vor Beschwerungen darinn gefunden / vnd Mißbräuch entstanden / daß dieselbe / vermög deßhalben gehabter Handlung zu Augspurg in dem 1530. Jahr / bey gehaltenem Reichstag abgeschafft / vnd hinfürter dergleichen ohne Bewilligung der Churfürsten nicht zugelassen werde. Gleicher Gestalt wollen Wir auch die etlicher Orthen eingerissene Mißbräuch / dardurch die

Cauſa

Cauſæ civiles von jhrem ordentlichen Gericht im heiligen Reich ab- vnd auſſer daſſelbe *ad Nuncios Apoſtolicos*, vnnd wol gar *ad Curiam Romanam* gezogen worden / abſchaffen / vernichten vnnd ernſtlich verbiethen / auch Vnſern Käyſerlichen Fiſcalu ſowol bey Vnſerm Käyſerlichen Reichs-Hoffrath als Cammergericht anbefehlen / wider die jenige ſowol Partheyen / als Advocaten Procuratoren / vnd Notarien / die ſich hinfüro dergleichen anmaſſen / vnd darinn einiger Geſtalt gebrauchen laſſen würden / mit gehöriger Anklag von Amptswegen zuverfahren / damit die Vbertreter dem nächſten gebührend angeſehen vnd beſtrafft werden mögen. Doch ſo vil diſen Articul betrifft / Vnſern lieben Oheimen vnd Churfürſten zu Sachſen / Brandenburg / vnd Pfaltz / auch jhren Religionsverwandten Fürſten vnd Ständen / ingleichem der ohnmittelbahren Reichs-Ritterſchafft / vnd deren allerſeits Vnterthanen / vnd deren Augſpurgiſchen Confeſſions-Verwandten / die Reformirte mit eingeſchloſſen / welche vnter Catholiſchen Geiſt- oder weltlichen Obrigkeiten wohnen / oder Landſaſſen ſeyn / dem Religion- vñ Prophan Frieden / auch den jüngſt zu Münſter vnnd Osnabrugk auffgerichte Friedenſchluß / vñ was demſelben anhängig / wie obgemeld / vnabbrüchig

vnd

vnd ohne *consequenz*, Nachtheil vnnd Schaden.

20. Wir sollen vnd wollen auch die grosse Gesellschafften vnnd Kauffgewerbs-Leut vnd andere / so bißhero mit jhrem Geld regiert / jhres Willens gehandelt / vnnd mit Wucherung vnd vnzuläßigem Vorkauff vnd Monopolien vil Vngeschicklichkeiten dem Reich vnnd dessen Jnwohnern vnnd Vnterthanen mercklichen Schaden / Nachtheil vnnd Beschwerung zugefügt / vnd noch täglich einführen vnnd gebähren thun / mit der Chorfürsten / Fürsten vnd anderer Ständen Raht / vnmassen / wie deme zu begegnen / hiebevor auch bedacht vnd vorgenommen / aber nicht vollstreckt worden / gar abthun / keines Wegs jemanden einige *Privilegia* auff *Monopolia* ertheilen / sondern da auch dergleichen erhalten / dieselbe vilmehr als den Reichs-Satz- vnd Ordnungen zuwider / widerumb abthun vnd auffheben. Vnd dieweilen auch Klagen vorkommen / daß in dem Nider Burgundischen Creiß vnd andern benachbarten Reichs Landen die etwann daselbsten verbottene Einfuhr vnd Verhandlung frembder *Manufacturen*, auch wöllenen Tücher vnd anderer guter auffrichtiger Wahren / auch auff das Reich vnd dessen Glieder erstreckt werden wollen / solches aber dem Jnhalt vnd Verstand deß Reichs-Ab-

schieds

schieds *de Anno* 1548. nicht gemäß / auch der Freyheit der Commercien zuwider / so wollen Wir Uns dessen Abstellung zu befördern angelegen seyn lassen / im widrigen aber die Fürsehung thun / daß solche und andere Wahren auß ermeldtem Creiß ins Reich zubringen / gleicher gestalt nicht zugelassen seyn solle.

21. Wir sollen und wollen auch / insonderheit / dieweil die Teutsche Nation und das Heilige Römische Reich zu Wasser und Land zum höchsten darmit beschweret / umb hinfüro (jedoch unbeschädiget deren / vor disem von dem mehreren Theil deß Churfürstlichen *Collegii* bewilligter Zoll- *Concessionen, Prorogationen* und *Perpetuationen*, sambt derselben auß der Käyserlichen Reichs- Hoff Canzley / oder auch von dem Churfürstlichen *Collegio* zwar also geschlossener / aber daselbsten wegen entzwischen kommenen Käyserlichen Todesfall / oder anderer Verhinderungen noch nicht außgefertigter *Respective* Gutachten / *Consens*- Brieff und *Diplomaten*) keinen Zoll von neuem geben / noch einige alte erhöhen oder *prorogiren* lassen / auch vor Uns selbsten keinen auffrichten / erhöhen oder *prorogiren*, es seyen dann die benachbarte und *interessirte* Ständ / und dero erfordertes / auch in gebührende *consideration* ziehendes Gutachten vorhero darüber vernommen / und

herna-

hernacher aller vnd jeder Siben Churfürsten Wissen/ Willen/ Zulassen/ vnd *Collegial*-Rahi mit einhelligem Schluß also vnd dergestalt in diesem Stück vorgangen/ daß keines Churfürsten Widersetz oder *dissens* dargegen/ sondern alle vnd jede dero *Collegial*-Stimmen einmüthig seyen/ massen Wir dißfalls die *majora* nicht *attendiren*, auch ohne vorgehende *unanima* zu keinem Stand bringen/ vnd den Supplicirenden mit seinem begehren gäntzlich hinweg vnd abweisen/ wie auch alle die jenige/ so vmb newe Zöll/ es seye gleich zu Wasser oder Land/ oder der alten Erhöhung/ oder auch solcher Erhöhung *prorogation* anhalten werden/ einer *Collegial*-Versamblung zu erwarten erinnern/ vnnd neben dem Churfürstlichen *Collegio* jedesmals dahin sehen sollen vnd wollen/ damit durch die ertheilende newe Zöll vnd *Concessiones*, andere Churfürsten/ Fürsten vnd Stände in jhren vorhin habenden Zöll-Einkunfften keine Verringerung/ Nachtheil oder schaden zu leiden haben. Dieweil sich aber zuträgt/ daß zwar der Nam deß Zols bißweilen nicht gebraucht/ sondern vnter dem Mißbrauch vnnd *praetext* einer Niderlag vnd Staffel Gerechtigkeit/ oder sonsten von den auff vnnd abfahrenden Schiffen vnnd Wahren eben so vil/ als wann es ein rechter

Zoll

Zoll wäre / erhoben / auch der Handlung vnd Schiffahrt durch vngebührliche vnnd abgenöhtigte Auß- vnd Einladen / Außschiffen vnnd Außlichtten deß Getreidigs vnd anderer Güter / merckliche grosse Beschwer- vnd Verhinderung verursacht vnd zugefügt wird / So sollen alle vnd jede dergleichen / sowol vnter währendem Krieg / als vor demselben auff allen Strömen vnd Schiffahren Wassern deß Reichs ohne vnterschied newerlich anmassende Vornehmen / vnd ohne ordentliche Verwilligung deß Churfürstlichen *Collegii* also außgebrachte *Concessiones*, oder sonsten ein vnnd andern Orths vor sich vnternehmende *usurpationes*, vnter was Schein vnnd Nahmen auch dieselbe erhalten werden / oder einiges Gewalts vnnd Willens dahin zuführen gesucht werden möchten / *null* vnnd nichtig seyn / dergleichen auch von vns niemanden / von was Würden oder Stand auch der oder dieselbe seyen / ohne obgemts deß Churfürstl. *Collegii consens* vnd einwilligung ertheilt werden / auch einem jedwedern deß heiligen Reichs Churfürsten / welcher sich damit beschwert befindet / frey vnd bevor stehen / sich solcher Beschwerung / so gut er kan / selbsten zu entheben / doch soll den jenigen Privilegien / welche Churfürsten / Fürsten vnd Stände deß Reichs / sambt der gefreyten Reichs-Ritterschafft /

von

von weyland denen vor gewesenen Röm. Königen oder Käysern zur Zeit/ da der Churfürsten *Consens per pacta & Capitulationes* noch nicht also eingeführt oder nöthig gewesen/ rechtmässig erlangt/ oder sonsten ruhiglich hergebracht/ hierdurch nichts *præjudicirt* oder benommen/ sondern von Uns auffgebührendes Ansuchen/ vermög und in Krafft deß obgesetzten dritten Articuls *confirmirt*, und die Stände darbey ohne Eintrag männiglichs/ gelassen/ alle unrechtmässige Zöll/ Staffel und Niderlag aber/ oder derselben Mißbräuch/ da einige wären/ gleich bey Antrettung Unserer Käyserlichen Regirung *cassirt* und abgethan und uns künfftig derselben keine mehr ertheilt werden/ es geschehe dann erstbesagter massen/ mit einmüthigem *Collegial*-Raht und Bewilligung der Siben Churfürsten. Auff den Fall auch eine oder mehr/ was Stands oder Wesens der oder die wären/ einigen newen Zoll/ oder eines alten Ersteigerung oder *prorogation* in ihren Chur- und Fürstenthumen/ Grav und Herrschafften und Gebiethen zu Wasser und Land/ im Auff und Abfahren für sich selbst/ ausserhalb Unserer Vorfahren am Römischen Reich/ und deß Churfürstlichen *Collegii* Bewilligung/ angestelt und auffgesetzt hätte/ oder künfftiglich ohne Unsere mit obgedachtem einmüthigem aller und jeder Siben Churfürsten

sten *Collegial-Consens* ertheilte Begnadigung also anstellen oder auffsetzen würden/ den oder dieselbe/ so bald Wir dessen von Uns selbsten in Erfahrung kommen/ oder andern Anzeig darvon empfangen/ sollen vnd wollen Wir durch *Mandata sine clausula* vnd andere behörige nohtdürfftige Reichs Mittel/ auch sonsten in alle andere mögliche Weg darvon abhalten/ vnd was also vorgenommen worden/ gäntzlich abthun vnd *cassiren*, auch nicht gestatten/ daß hinfüro jemand *de facto* vnd eigenes Vornehmens newe Zöll anstellen/ für sich dieselbe erhöhen/ oder sich deren gebrauchen vnd annehmen möge.

22. Als auch vilfältig geklagt wird/ daß vnterscheidliche ohnmittelbahre Reichs sowol als andere *Mediat*-Stände sich eine Zeit hero gantz newerlich vnternommen/ vnd noch *de facto*, auch durch Arresten/ vnd andere in dem heiligen Reich verbottene eigengewaltige Zwangs-Mittel vnterstehen/ vnter jhren Thoren/ oder sonsten anderer Orthen in- vnd vor den Städen/ die ein auß- vnd durchgehende Wahren/ Getreid/ Wein/ Saltz/ Vich/ vnd anders/ mit gewissen Auffschlägen/ vnter dem Namen *Accis*, Vmbgeld/ Niderlag/ Stand- vnnd Marck-Recht/ Pforten/ Brücken- vnnd Weg-Kauffhauß-Renthen-Pflaster- vnd *Cento*-Gelder/ vnd andern dergleichen Imposten

posten zu beschweren / solches alles aber in dem *Effect* vnd Nachfolge fürnichts anders als einen newen Zoll / ja offtmals weit höher zu halten / vnd denen benachbarten Churfürsten / Fürsten vnd Ständen / deren Landen / Leuten vnd Vnterthanen / auch dem gemeinen Kauff- vnd Handelsmann zu nicht geringem Schaden vnd Vngelegenheit gereichig / auch der Freyheit der *Commerciorum* deß Handels vnnd Wandels zu Wasser vnnd Land gerad vnnd schnurstracks zuwider / So wollen Wir so bald bey Antrettung Vnserer Käyserlichen Regirung hierüber gewisse *Information* einziehen lassen / auch worin solche ohnzulässige Beschwerungen vnd Mißbräuch bestehen / von den benachbarten Churfürsten / Fürsten vnd Ständen Nachricht erfordern / vnd dann dieselbe ohne Verzug aller Orthen abstellen vnd auffheben / auch gegen die Vbertretter gebührendes Ernsts ansehen thun / ingleichen Vnserm Käyserlichen *Fiscal* gegen dieselbe zu verfahren anbefehlen / vnd solle dabey eben einem jeden Churfürsten / Fürsten / vnd Stand / ingleichem der freyen Reichs-Ritterschafft erlaubt seyn / sich vnd die seinige solcher Beschwerden / wie bey dem 21. Articul allschon vermeldet / selbst so gut er kan zu erledigen vnnd zu befreyen / doch den ohnmittelbahren Reichs-Städten auff jhre angehörige Burgerschafft /

gerschafften wegen der *consumptionen* ichtwas/ohne Beruhrung / Schaden oder Nachtheil der Frembden/zu schlagen ohnbenommen/auch ohne *praeiudiz* dessen / so sie vor den Kriegs-Jahren in rechtmässiger Vbung vnd Herbringen gewesen.

23: Deßgleichen wollen Wir auch die jenige Stänt/daren von Vnsern Vorfahren Römischen Käysern / mit Verwilligung deß Reichs Churfursten/ mit dieser Maß vnd Vorbehaltung / entweder newe Zöll gegeben/ oder die alte erhöhet/ oder *prorogirt* worden / daß Sie mehrgedachte Churfursten jhre Vnterthanen/Diener zugewandte vnd andere gefreyte Personen/ auch derselben Haab vnd Guter mit solchen von neiwem gegebenen / erhöheten oder *prorogirten* Zöllen nicht zubeschweren / sonderen an allen vnnd jeden Orthen Jhrer Fürstenthumen vnnd Landen mit jhren Wahren vnd Gutern Zollfrey durchpassiren/verfahren vnd treiben lassen / sich auch sonsten der Zolls-Erhöhungen halber/gewisser vorgeschriebener massen verhalten/ vnd darüber vermittelst eines sonderbahren vergleichenen *Revers* gegen die Churfursten kräfftiglich verbunden sollen/ Die aber solche *Revers* noch nicht von sich gegeben mit allem Ernst dahin erinnern vnnd anhalten / sich hierinn der Schuldigkeit zu bequemen / vnnd angeregten *Revers* ohne

längern

längern Verzug herauß zu geben/ vnd den Churfürsten einzuhändigen/denen aber/ so ins künfftig obbeschriebener massen newe Zöll/oder der alten Erfeigerung oder *prorogation* erhalten werden/ wollen Wir vor Herauß gebung solcher *Revers* Vnser Käyserliche *Concessiones* keines Wegs außfertigen noch ertheilen lassen. Damit man auch über die hin vnnd wider im Reich zu Wasser vnd Land eingeführte newe Zöll/ vnd der alten Erhöhung/neben andern *impostten* vnd Auffiagen/ ob vnd wie jeder *Pretendent* darzu berechtiget/ desto mehr beständige *information* vnnd Nachricht haben möge/ So wollen Wir Vns dessen bey jedes Creisses außschreibenden Fürsten erkundigen/darüber auch eine *specification* geben lassen/ vnnd darauff der Abschaffung vnd *reduction* halber mit dem Churfürstlichen *Collegio communiciren*, vnd da jemand bey Vns vmb newe Zoll Begnadig- oder Erhöhung der alten vnnd vorerlangten Zöllen *suppliciren* vnd anlangen würde/ So sollen vnd wollen Wir jhme einige Vertröstung- oder *promotorial*-Schreiben an die Churfürsten nicht geben/ noch außgehen lassen/auch weder am Rhein/ noch sonsten einigem schiffbaren Strom im H. Reich keine *armirte* Schiff/ Außläger/*Licenten*,noch andere vngewöhnliche *exactionen*,oder was sonsten zu Sperr- vnd Verhinderung der

Com-

Commercien, vermeinlich aber den Rheinischen vnd andern Churfürsten deß H. Reichs zu Schaden vnd Schmälerung ihres hohen *Regals* gereichig/verstatten oder zulassen.

24. Vnd wäre es Sach/ daß in solchen Fällen newer Zöll oder Auffsätz halber/ dardurch der Churfürsten Zöll geringert vnd geschmälert werden möchten/die Churfürsten zu Rechtlichen Ansprüchen *activè* oder *passivè* gerechen/ demnach dann solche Zöll *Regal* vnd *Privilegia* allein von Römischen Käysern vnd Königen/ mit Bewilligung der Siben Churfürsten/ nach Anweisung deß 27. Articuls im Reich ertheilt vnd gegeben werden/ vnd also den darüber einfallenden Streit entscheidung vor niemand anders als Vns gehörig/ sollen solche Rechtliche Ansprüch vor Vns außgeführt vnderlediget werden/ vnd kein Churfürst schuldig seyn/sich derentheiben weder an Vnserm vnd deß heiligen Reichs Cammergericht/ oder andern Gerichten mit *ordinariis actionibus* anstrengen zu lassen/ gestalt Wir dann hierüber bey gedachtem Cammergericht gebührende Erinnerung vnd Verfügung zu thun nicht vnterlassen wollen/auch alle die jenige Proceß/ welche an ermeldtem Käyserlichen Cammergericht zwischen den vier Churfürsten am Rhein sambt oder sonderlich/ vnd andern deß Heiligen Reichs Ständen oder Städ-

ten zu vorigen Zeiten bereits *passivè* oder *activè* anhängig gemacht / darvon widerumb ab- vnd an Vnsern Käyserl. Reichs-Hoffraht *avociren* vnd ziehen.

25. Vnd nachdeme etliche Zeit hero die Churfürsten an dero an schiffbahren Strömen habenden Zöllen mit vilen vnd grossen Zollfreyungen über jhre Freyheit vnd Herkommen öfftermal durch Beförderungs-Brieff auch *exemptions*-Befelch / vnnd zu *præjudiz* der Churfürsten Zoll-Gerechtigkeiten ertheilte *Privilegia*, vnnd in andere Weg ersucht vnd beschwert werden / das sollen vnd wollen Wir als vnerträglich abstellen / fürkommen / vnd zumalen nicht verhängen noch zulassen / fürters mehr zu üben noch zu geschehen / auch keine *exemptiones Privilegia* mehr ertheilen / vnnd die / so darwider vnter währendem Krieg ohne deß Churfürstlichen *Collegii* Bewilligung ertheilt worden / *cassirt*, todt vnnd ab seyn.

26. Ob auch einiger Churfürst Fürst oder anderer Stand / die freye Reichs ohnmittelbahre Ritterschafft mit eingeschlossen seiner *Regalien, Immedietät*/ Freyheiten / Privilegien / Rechte vnd Gerechtigkeiten halber daß sie jhme geschwächt / geschmälert / genommen / entzogen / bekümmert / oder beträbt worden / mit seinem Gegentheil vnnd Widerwärtigen zu gebührlichem Rechten

kommen

kommen/ vnd jhne fürfordern wolte/ daſſelbe/ wie auch alle andere ordentlich ſchwebende *Rechts*fertigungen/ oder darüber am Käyſerl. Cammergericht zu Speyer erkante Vrtheil vnd derſelben *Executiones* ſollen vnd wollen Wir nicht verhindern/ abfordern/ oder verbiethen/ ſondern der *juſtiz* jhren freyen ſtarcken Lauff laſſen.

27. Wir gereden vnd verſprechen auch daß wir die Churfürſten/ Fürſten vnnd Stände deß Reichs/ ingleichem die gefreyte Reichs-*Ritter*ſchafft mit jhren angehörigen Lehen/ die ſeyen gelegen wo ſie wollen/ wann deroſelben Vaſallen oder Vnterthanen *ex crimine læſæ Majeſtatis*, oder ſonſten dieſelbe verwürcket hätten/ oder noch verwürcken möchten/ nach jhrem Willen ſchalten vnd walten laſſen/ keines Wegs aber dieſelbe zum Käyſerlichen *Fiſco* einziehen/ noch jhnen vorige oder andere Vaſallen auffdringen/ die *allodial*-Güter auch/ welche *ex crimine læſæ Majeſtatis*, oder ſonſten vorgeſetzter maſſen verwürckt ſeyn oder werden möchten/ denen mit den *juribus Fiſci* belehnten/ oder dieſelbe ſonſten durch beſtändiges Herbringen habenden Churf. Fürſten vnd Ständen/ vnter welcher Obrigkeitlicher Bottmäſſigkeit ſie gelegen/ nicht enziehen/ ſondern die Lands-Obrigkeiten oder *Dominos Territorii* mit deren *confiſcirung* gewähren laſſen wollen.

28. Wir sollen vnd wollen auch fürkommen/vnd keines Wegs gestatten/ daß hinfüro jemanden / hohen vnnd nidern Stands/Churfürst/Fürst/ Stand oder anderer/ ohne rechtmässige vnnd genugsame Vrsach/auch vngehört vnd ohne Vorwissen / Raht vnd Bewilligung deß Heiligen Reichs Churfürsten / welche sich deß Wercks nicht theilhafftig gemacht / in die Acht vnd Aberacht gethan/ gebracht oder erklärt / sondern in solchem ordentlicher Proceß gehalten vnd vollzogen werde/ wie es sich nach Außweisung deß Heiligen Reichs vor auffgesetzter Satzungen vnnd der im Jahr 1555. *reformirter* Cammergerichts-Ordnung / auch darauff erfolgter Reichs-Abschieden gebühret/vnd was deßhalben bey dem künfftigen Reichstag/ wie *reservirt* worden/von Churfürsten / Fürsten vnd Ständen *de modo & ordine* weiter vergleichen werden möchte. Wäre es aber Sach / daß die That an sich selbsten gantz *notori* vnd offenbahr/der Friedbrecher auch in seinem Verbrechen beharrlich vnd thätlich fortfähre/ obwolen es dann nicht eben eines sonderbahren Proceß vonnöthen/ So wollen Wir jedoch auch in disem Fall mit Zuziehung deß Heiligen Reichs erstgemeldter massen ohn *interessirter* Churfürsten ehe vnnd bevor Wir zu der würcklichen Achts-Erklärung schreitten/*communiciren*

vnd

vnd ohne deren erfolgten That vnnd außtruckliche Einwilligung damit nicht verfahren.

29. Vnd nachdeme das Römische Reich fast höchlich in Abnehmen vnd Ringerung gekommen/ so sollen vnnd wollen Wir neben andern die Reichs-Stewer der Städt vnd anderer Gefällen/so in sonderer Personen Händ gewachsen/vnd verschrieben/widerumb zum Reich ziehen/auch eine gewisse *designation*, in wessen Handen dieselbe jetziger Zeit seyn/inner 6. Monaten/ den nächsten/nach würcklicher Vnserer Käyserl. Regirung / zur Maintzischen Churfürstl. Cantzley einschicken / vnd nicht gestatten/ daß solches dem Reich vnd gemeinen Nutzen wider Recht vnd alle Billigkeit entzogen werde/es wäre dann / daß solches mit rechtmässiger *Collegial*- Bewilligung aller Siben Churfürsten geschehen wäre.

30. Wann auch Lehen dem Reich vnd Vns bey Zeit Vnserer Regirung durch Todfall oder Verwirckung eröffnet / vnd lediglich heimfallen werden / so etwas merckliches ertragen / als Fürstenthumer/ Gravschafften/ Städt/ vnd dergleichen/ die sollen vnd wollen Wir ohne Vorwissen der Siben Churfürsten ferner niemand leihen/auch niemanden einigen *expectanz* oder Anwartung darauff geben/sondern zu Vnterhaltung deß Reichs / Vnser vnd Vnse-

rer Nachkommender König vnd Käyser behalten/einzuziehen/ vnd *incorporiren*, doch Vns von wegen Vnserer Erblanden/ vnd sonst männiglich an seinen Rechten vnnd Freyheiten onschädlich/ sollen auch die Lehen-Brieff vnd *expectantien* über deß heiligen Reichs angehörige Lehen/ welche bey einer andern/als Vnserer Reichs-Cantzley vnd ohne Vorwissen der Herren Churfürsten ins künfftig ertheilt/ vnnd außgefertiget werden möchten/ gantz vngültig seyn.

31. In alle Weg wollen Wir Vns angelegen seyn lassen/ alle dem Röm. Reich angehörige Lehen/inn- vnd ausserhalb deß selben gelegen/ auffrichtig zu halten/vnd derenwegen zuverfügen/ daß sie zu begebenden Fällen gebührlich empfangen/vnd *renovirt*, auch wider allen vnbillichen Gewalt die Lehen vnd Lehenleut *manutenirt* vnnd gehandhabt werden; Da auch Wir deren eines oder mehr Vns angehend befinden/ sollen vnd wollen Wir daß oder dieselbe ohnweigerlich empfangen lassen/oder wann das nicht bequemlich geschehen könte/ deßwegen denen Herrn Churfürsten zu Sicherung deß Reichs gebührende *Revers* vnd *Recognition* zustellen.

32. Auff den Fall aber zukünfftiger Zeit Fürstenthumen/ Gravschafften/Herrschafften/ Affter- vnd Lehenschafften/ Pfandschafft-

schafften/vnd andere Güter/ dem heiligen Reich mit Dienstbarkeiten/ *Reichs-Anlagen*/Stewren/vnd sonsten verpflichtet/dessen *jurisdiction* vnterwürffig vnd zugethan/ nach Abſterben dero Juhaber Vns durch Erbschafften oder in andere Weg heimfallen oder auffwachsen/ vnnd Wir die zu Vnsern Handen behalten/ oder mit Vorwissen vnd Bewilligung der Churfürsten/ andern zukommen lassen würden/ oder da Wir dergleichen allbereit in Vnsern Handen hätten/darvon sollen dem heiligen Reich seine Recht vnd Gerechtigkeiten/ Anlagen/ Stewren/vnd andere schuldige Pflicht/wie darauff hergebracht/in dem Creiß/ deme sie zuvor zugehört haben/ hindangesetzt aller *prætendirten Exemption*, geleistet/ abgericht/vnd erstattet/ auch solche Land vnnd Güter bey jhren Privilegien/ *Recht* vnnd Gerechtigkeit in Geiſt- vnd Weltlichen sachen/dem *Instrumento Pacis* gemäß/ gelassen geschützt vnd geschirmt werden. Vnd demnach sich auch vnterschiedliche Stände deß Reichs nächst disem vilfaltig beklagen/ daß vngeachtet deren in den Reichs-*Constitutionen* enthaltenen Versehungen sie theils in *Exemption*- Stewer- vnd Anlag-Sachen/ theils in *jurisdiction* vnnd andern gegen das Hauß Oesterreich habenden Irrungen bißhero zu keinem *Rechtlichen* Außtrag gelangen können/ als wollen Wir gleich-

bey antrettung Vnserer Käyserl. Regierung hierinnen die vnverlängte würckliche Vorsehung thun/damit sowol in *Exemption* vnd ermeldten Steuerwesen / deme im Jahr 1548. bey damals gehaltenen Reichstag mit *consens* vnd Bewilligung deß Ertzhauses Oesterreich verglichenem Rechtlichen Austrag Vnsers Käyserl. Cammergerichts / als auch in andern Sachen der Cammergerichts - Ordnung wegen der Außträg ingemein würcklich nachgelebt/ vor denselben beede Theil gegeneinander in ihren habenden Rechten vnd *pratensionen* vernommen / darauff auch einem jeden schleunige vnd vnpartheyisch *justiz administrirt* werde.

13. Vnd nachdem im Reich vil Beschwerung vnd Mangel der Müntz halben bißhero gewesen/vnd noch sind/ wollen wir dieselbe zum förderlichsten mit Raht der Churf. Fürsten vnd Ständen deß Reichs zuvorkommen/vnd in beständige Ordnung vnd Wesen zu stellen möglichsten Fleiß fürwenden/auch zu dem End die jenige Mittel/so in An. 1603. vnd auff vorigen Reichstägen durch Churfürsten / Fürsten vnnd Stände deß Reichs in gemein bedacht / in gute Obacht nehmen / vnd was ferner zuträgliches zu Abwendung solcher lang gewährten Vnrichtigkeit auff dem *prorogirten* nächstkünfftigen Reichstag vor gut befunden

funden werden möchte/ zumalen nichts vnterlassen.

34. Wir sollen vnd wollen auch hinfüro ohne Vorwissen vnd absonderliche Einwilligung vnd *consens* der Sthen. Churfürsten/ niemands/ wes Stands oder Wesens der seye/ mit Müntz-Freyheiten vnnd Müntzstätten begaben vnnd begnadigen/ auch wo Wir beständig befinden/ daß die jenige Stände/ denen solches *Regal* vnd *Privilegium* verliehen/ dasselb dem Müntz-Edict vnd andern zu desselben Verbesserung ergangten Reichs-*Constitution* zugegen mißgebraucht/ oder durch andere mißbrauchen lassen/ vnd sich also ihrer Müntz-Gerechtigkeit ohne fernere Erkantnuß verlustiget gemacht/ ihnen/ wie auch den jenigen/ so solches *Regal* mit Vnserer Vorfahren Römischen Käysern/ vnd der Churfürsten Bewilligung nicht erhalten/ oder sonsten rechtmässig vnd beständig hergebracht/ dasselbe nicht allein verbiethen/ vnd durch die Creiß oder sonsten wider sie gebührend verfahren lassen/ sondern auch einen solchen *privirten* Stand ohne Vorwissen vnd Bewilligung der Churfürsten nicht *restituiren*. Wofern sich aber dergleichen bey *mediat*-Städen vnnd andern so dem Reich *immediatè* nicht sondern Churfürsten/ Fürsten vnd andern Reichs Ständen vnterworffen/ begebe/ alsdann soll durch deroselben Lands-

Fürsten vnd Herren wider sie/ wie sich gebühret/verfahren/vnd solche Müntz-Gerechtigkeit jhnen gäntzlich gelegt/*cassirt*,vnd ferners nicht ertheilt werden/ massen Wir dann auch den mittelbahren Ständen mit dergleichen oder andern hohen Privilegien ohne miteinwilligung der Churfürsten/ viel weniger zu derselben oder der Ständen Privilegien Behinderung oder Abbruch nicht willfahren wollen.

35. Vnd demnach auch wider die im Römischen Reich verordnete Posten einige Beschwerdē geführt werden/so seynd zwar dieselbe nach Anweisung deß *Instrumenti Pacis* auff die bey nächstkommendem *Reichs*tag erfolgende Erinnerungen außzustellen. Wir sollen vnd wollen aber zu gäntzlicher Auffhebung deren zwischen Vnsern Post-Aemptern hafftenden *differentien* in Erwegung deß vom Churfürstlichen *Collegio in Anno 1641.* auff dem Reichstag zu Regenspurg wegen deß *Reichs* Post-Ampts eingegebenen Gutachten/ vnd der in selbigem Reichs-Abschied beschehener Verordnung die beständige Verfügung thun/ das Vnser General Obrist *Reichs* Post-Ampt in seinem *esse* erhalten/vnd zu dessen Schmälerung nichts vorgenommen/ verwilliget/ oder nachgesehen/ Insonderheit aber der da mit belehnte General *Reichs* Postmeister wider alle von Vnserm Käys. Hoff-

Post

Post-Ampt/ jenem biß dahero im Reich beschehene oder noch ferner anmassende Eingriff/ vnd Verschliessung absonderlicher Ampts-Paqueter handgehabt/ vnd sowol in beysein Vnserer Käyserl. Person vnnd Hofstatt/als abwesend derselben/ bey ruhiger Einnehm- Bestell vnnd Außtheilung aller vnd jeder vermittelst der Reichs-Posten ankommender vnd abgehender Brieff vnnd Paqueter gegen erhebendes billiges Postgeld gelassen/vnd was deme vnnd gemeldtem Reichs-Abschied zuwider/ auff einigerley Weiß vnd Weg ergangen vnnd verliehen worden/ hiermit allerdings auffgehoben seyn/hingegen Vnser Käys. Erbland Hoff Post- Ampt bey seiner in Anno 1624. erlangter *investitur* vnd deß General Reichs-Postmeisters auff dieselbe ertheilte *revers*, in den Erblanden gantz vnbeeinträchtiget verbleiben/ vnnd darbey geschützt werden soll.

30. Vnnd insonderheit sollen vnd wollen Wir Vns keiner *Succession* oder Erbschafft deß Röm. Reichs anmassen/ vnterwinden/noch vntertiehē oder darnach trachten/dieselbe auff Vns selbsten/Vnsere Erben vnd Nachkommen/ oder auff jemand anders zu wenden/sondern die Churfürsten/ jhre Nachkommen vnd Erben/ zu jeglichen Zeit bey jhrer freyen Wahl eines Römisch-Königs/nach Inhalt der güldenen Bulle/

vnd dieselbe jedesmals vnd auff alle Fäll/ wann sie es vor nöhtig/ vnd zu Erhaltung der Grund-Gesätz vnd dieser *Capitulation*, oder sonsten dem H. Reich nohtwendig vnd nützlich befinden/auch bey Leb-Zeiten eines Röm. Käysers/mit oder ohne desselben *consens* vorzunehmen/auch die *Vicarios*, wie von Alters hero auff sie kommen. 1. die güldene Bull/alte Rechten vnd andere Gesätz oder Freyheiten vermögen/ so es zu Fällen kommen. 2. die Nohtdurfft vnd Gelegenheit erfordern wird/bey ihrem gesonderten Raht/ in Sachen das H. Reich betreffend 1. gerädhiglich bleiben/vnd gantz vnbetraut lassen/ auch nicht nachgeben/ daß die *Vicariaten* vnd deren *jura* sambt was denselben anhängig/ von jemand *disputirt* oder bestritten werden, wo aber darwider von jemand etwas gesucht gethan/ oder die Churfürsten in deme getrungen würden/ daß doch keines wegs seyn soll/daß alles soll nichtig seyn.

37. Wir wollen auch die Röm. Königliche Cron forderlichst empfangen/vnd bey allem demselben das thun/so sich deßhalben gebühret 1. auch alle vnd jede Churfürsten/ vmb ihr Ampt zuversehen/ zu der Crönung erfordern/vnd was zwischen beeden Churfürsten/zu Maintz vnd Cölln/ wegen der vnter ihnen der Crönung halber entstandener Irrungen ohnlängst gütlich beygelegt vnd vergleichen worden/ hiemit *confirmirt* vnd

und bestättiget haben / vor diesmal aber den Crönungs-*Actum* in der Stadt Collin zumalen die Stadt Aachen wegen dero vorlängst erlittener Fewersbrunst darzu der Zeit ohnbequem ist / *celebriren* und verrichten lassen/auch Unsere Königl. und Käyserliche Residentz/Auswesung und Hofhaltung im H. Röm. Reich Teutscher Nation/ es fordere dann der Zustand zu Zeiten ein anders/allen Gliedern/Ständen und Unterthanen desselben/zu Nutzen/ Ehr und Gutem/beständig haben und halten.

38. Wir wollen und sollen auch in diser Unserer Zusag der Wahl-*Capitulation*, der güldenen Bull/ der Reichs-Ordnung/oder wie dieselbe ins künfftig geändert und verbessert werden möchte / dem obangeregten Frieden in Religion- und Prophan-Sachen/auch dem Land-Frieden/sambt Handhabung desselben/ wie auch der *in Anno* 1555 auffgerichten Cammergerichts- neben deß *Reichs Executions*-Ordnung / auch mehrermeldetem Münster- und Osnabrückisch. Friedens-Schluß- und deme zu Nürnberg Anno 1650. auffgerichtem *Executions-Recess*, auch andern Gesätzen und Ordnungen/ so jetzo gemacht / oder künfftiglich durch Uns mit der Churfürsten / Fürsten / auch andern Ständen deß Reichs / Raht und Zuthun möchten auffgerichtet werden/zuwider/kein *Rescript*, *Mandat*, oder *Comission* außgehen

lassen/oder zu geschehen gestatten/in einige Weiß oder Weg / dergleichen auch für Uns selbsten wider solche güldene Bull vnd deß Reichs Freyheit / den Frieden in Religion- vnnd Prophan-Sachen / auch Münster- vnd Oßnabrückischen Friedenschluß vnd Land-Frieden/ sambt Handhabung desselben von niemand nichts erlangen/noch auch ob Uns etwas dergleichen auß eigener Bewegnuß gegeben wäre/oder würde/nicht gebrauchen in keine Weis/ ob aber disen vnd andern vorgemeldten Articuln vnd Puncten einiges zuwider erlangt/ oder außgehen würde/ das alles soll krafftloß/todt vnd abseyn/inmassen Wir es auch jetzt alsdann/vnd dann als jetzt hiemit *cassiren* tödten vnd abthun vnd wo Noht/ den beschwerten Partheyen derhalben nohtdürfftige Vrkund vnd Brieflichen Schein zu geben vnd widerfahren zulassen schuldig seyn sollen/ Argelist vnd Gefährde hierinn auß geschaiden.

39. Wir wollen vnd sollen auch allen deß H. Reichs Churfürsten/ Fürsten vnd Ständen/sowol jhren Bottschafften vnnd Gesandten / die von der gefreyten Reichs-Ritterschafft mit begriffen/ jederzeit schleunige Audientz vnd *Expedition* ertheilen / denenselben vnd dem Reichs-Adel jhre *Confirmationes Privilegiorum* auch Lehen vnd Lehen-Brieff nach dem vorigen *tenor* vnweigerlich

gerlich vnd aller *contradiction* (als welche zum Rechtlichen Außtrag zuverweisen) ohngehindert widerfahren/darbey auch dieselbe vber die *edition* der alten *pactorum familiæ* mit *exhibition* newer / ein oder ander Hauß allein *concernirender* / vnd von dem Lehenthum kein *dependenz* habender / nicht beschweren / vil weniger die Reichs-Belehnunge wegen erstgedachter *edition* der *pactorum familiæ*, die seyen new oder alt/ auffhalten lassen. Soll auch dem Hertzogen von Modena/daß er sich im Krieg mit der Cron Franckreich *conjungirt* hat/an der Belehnung *Corregio* nicht verhindern/ wann er anderst den Lehen Rechten gemäß sich darzu *qualificirt*, vnd sonsten keine andere rechtmässige *exception* vorhanden. Wir sollen vnd wollen auch in wichtigen Sachen/ so das Reich betreffen / vnd von hohen *præjudiz* vnd weitem Außsehen seyn/ bald anfangs der Churfursten/ auch / nach Gelegenheit der Sachen/ Fursten vnd Ständen Rahtbedenckens Vns gebrauchen/ vnd ohne dieselbe hierinn nichts vornehmen.

40. Wir wollen auch kunfftig bey Anrettung Vnserer Käyserl. Regirung/ Vnsern geheimen Raht / wie auch Vnsern Reichs Hoff- vnd Kriegs-Raht/ wann nemlich Wir deß H. Reichs wegen in Krieg begriffen/mit Fursten/Graven Herrn/vom

Adel

Adel vnd andern ehrlichen Leuten/ vermög *Instrumenti Pacis*, vnd nicht allein auß Vnsern Vnterſaſſen/ Vnterthanen vnnd Vaſallen/ ſondern mehrentheils auß denen/ ſo im Reich Teutſcher Nation anderer Orthen geboren vnnd erzogen/ darin nach Standsgebühr angeſeſſen vnnd begütert/ der Reichs-Satzungen wol erfahren/ gutes Namens vnd Herkommens/ vnd niemanden dann Vns/ vnnd ſonſten keinem Churfürſten/ Fürſten oder Stand deß Reichs/ noch außländiſchen Potentaten mit abſonderlicher Dienſt-Pflichten verwandt ſeyn/ ingleichem Vnſere Käyſerlich- vnd deß Reichs Aempter am Hoff/ vnd die Wir ſonſten/ im oder auſſerhalb Teutſchlands/ zu begeben vnnd zu beſetzen haben/ als da ſeynd *Protectio Germaniæ*, vnd dergleichen/ mit keiner andern Nation/ dann gebornen Teutſchen/ die nicht nidern Standes noch Weſens/ ſondern namhaffte hohe Perſonen/ vnnd mehrentheils von Reichs-Fürſten/ Graven/ Herrn/ vnd vom Adel/ oder ſonſten guten tapffern Herkommens/ beſetzen vnd verſehen/ auch obgemeldte Aemter bey jhren Ehren/ Würden/ Gefällen/ Recht- vnd Gerechtigkeit bleiben/ vnd denſelben nichts entgehen oder entzogen laſſen/ ſo dann verſtehen/ daß in Vnſern Reichshöff-Kriegs- vnd andern Räthen/ auff den Ritter-Bäncken zwiſchen denen

vom

vom Ritter-Stand / welche zu Schild vnd Helm Ritter- vnd Stiffmässig geboren / vnd denen Graven vnd Herren / so in den *Reichs- Collegiis* keine *Session* oder Stimm haben / oder von solchen Hänsern entsprossen vnd geboren seynd / in der Rahts *Session*, dem alten Herkommen gemäß / kein Vnterschied gehalten / sondern ein jeder nach Ordnung der angetrettenen Rahts-Dienſten / ohne einigen von Stands wegen vnterdenselben suchenden Vorzug verbleibe / wollen auch in Bestell- vnd Ansetzung Vnserer Reichs-Hoff-Cantzley sowol mit deß Reichs *Vice*-Cantzlers / als der Secretarien / Prothocolliſten / vnd aller andern zu der Reichs-Hoff-Cantzley gehöriger Personen / Vnserm lieben Neven / dem Churfürſten zu Mantz / als Ertz-Cantzlern durch Germanien / in der jhme allein diß falls zuſtehender *diſpoſition*, vnter was Vorwand es seye / keine Eingriff oder Verhindernuß thun / noch darinn einige Zihl oder Maß geben / Soll auch / was hiebevor darwider vorgangen seyn mag / zu keiner *conſequenz* gezogen / vnd wann ins künfftig etwas darwider gethan oder verordnet werden möchte / vor vngültig gehalten werden / vnd damit hinfüro an Vnserm Königlichen oder Käyſerlichen Hoff deß H. Reichs Ständen vnd andern zum Reich gehörenden / vnpartheyiſch vnd schleunig Recht deſto

mehre.

mehrers widerfahren vnd *administrirt* werden möge/ So wollen Wir bey benantem Reichs-Hoffraht keinen zum Præsidenten oder *Vice*-Præsidenten bestellen/ oder verordnen/ es seye dann derselbe ein Teutscher Reichs-Fürst/ Grav/ oder Herr / in demselben ohnmittel- oder mittelbahr gesessen vnd begutet.

41. Wir wollen auch die newauffgesetzte / vnd von vnsern Vorfahren Glorwürdigsten Andenckens *approbirte* Reichs-Hoffrahts-Ordnung/ (es seye dann / daß bey künfftigem Reichstag ein anders verordnet werde) vest halten lassen/ vnterdessen aber neben vorgedachten *Præsidenten* (wie auch von Chur Maintz ansehenden Reichs *Vice*-Cantzler) vnd *Vice*-*Præsidenten*, Vnsern Reichs-Hoffraht / nach Besag vorermeldter Reichs-Hoffrahts-Ordnung vnnd Friedenschluß/ von Fürsten/ Graven/ Herren von Adel vnd andern der Reichs-Satzungen wolerfahrnen geschickten Leuten / ob bei einer massen / nicht allein auß Vnsern Vnterfassen/ sondern grössern Theils/ so im Reich Teutscher *Nation* geboren / darinnen nach Standsgebühr angesessen vnd begütert/ ansetzen/ ingleichem die ohnerlangte gewisse Verordnung thun / damit sowol auß Vnser Hoff-Cammer / als denen bey dem Reich eingehenden Mitteln vor allen andern Außgaben/ den würcklich bestellten

Prä-

Præsidenten, Reichs *Vice*-Cantzler / als zugleich würcklichem Reichs-Hoffraht / *Vice-Præsidenten*, vnd andern Reichs-Hoffräthen jhre Reichs-Hoffrahts Besoldung richtig vnd ohne Abgang bezahlt/ auch wegen der Reichs-Hoffrahts Stell *præcedenz* vnd *respect* deme nachgelebt werde / was in jüngster Reichs-Hoffrahts Ordnung deßhalben versehen/ vnd deroselben Stand gemäß ist/ wie sie dann auch wegen der Zöll/ Stewer / vnd andern Beschwerden Befreyung Vnser vnnd deß Reichs Cammergerichts *Assessorn* gleich gehalten werden sollen.

42. Auch sollen vnd wollen Wir keines Wegs dargegen seyn / daß der Reichs-Hoffraht durch den Churfürsten zu Maynz nach Besag deß Friedenschluß *visitirt* werde/ auch nicht gestatten/ verhengen oder zugeben/ daß Vnser Geheimen Rahts *Collegium* sambtlich oder sonderlich der Reichssachen / welche vor den Reichs-Hoffraht gehören/ sich anmasse / darinn sich einmische / oder auff einigerley Weiß dem Reichs-Hoffraht eingreiffe/ vil weniger mit Befehchen oder *Decreten*, wordurch die im Reichs-Hoffraht geschlossene Sachen auffgeschoben / oder *irritirt* werden / beschwere/ oder irre / was auch einmal in erstgemeldtem Vnserm Reichs-Hoffraht *in judicio contradictorio cum debita causæ cogni-*

cognitione ordentlicher Weiß abgehandelt vnd geschlossen ist / darbey soll es förderst allerdings verbleiben vnd nirgends anders es sey dan durch den ordentlichen Weg deren in offt-ermeldtem Friede schluß beliebter *Revision* (welche jederzeit/*quoad processum*, nach Besag ersitzedachten Friedenschluß/ durch vnpartheyische Reichs-Hoffräht / so nicht bey Verfassung der vorigen Vrtheil/ vil weniger *Referenten* oder *Correferenten* gewesen / außgefertiget werden soll) von newem in *cognition* gezogen / noch dessen *execution* gehindert/die am Käyserl. Cammergericht zu Speyer aber anhängig gemachte/vnd noch in ohnerörtertem Rechten schwebende Sachen von dar ab-vnd an Vnsern Reichs-Hoffraht nicht abgefordert/ noch von Vns auffgehoben / vnd dagegen *inhibirt*, oder sonsten auff andere Weiß *reskribirt*, auch was dageg n vorgenommen/ als *null* vnd vnkräfftig vom Cammergericht gehalten / auch obbemeldtem Vnserm lieben Neven/dem Churfürsten zu Maintz eine vnd andere Sachen der klagenden Ständen (wann schon dieselbe Vnsere Geheime vnd Reichs-Hoffräht betreffen) in den Churfürstlichen- oder in gesambte Reichsräht / ihrer Art vnd Eigenschafft nach/zubringen/zu *proponiren*, vnd zur *deliberation* zustellen/kein Einhalt gethan/noch sonsten in dero Ertz-Cantzlariat oder

Reich-

Reichs-*Directorio* Zihl vnd Maß gegeben/ auch kein Stand deß Reichs/in Sachen/so *præviam causæ cognitionem* erfordern / mit Käyserlichen *Decretis* auß dem Geheimen Raht beschwehret / noch dieselbe *an judicio* angezogen werden soll.

43. Wir wollen auch in Schrifften vnd Handlungen deß Reichs keine andere Zungen noch Sprach gebrauchen lassen / dann die Teutsche oder Lateinische Zungen / es wäre dann an Orthen auſſerhalb deß Reichs da gemeiniglich eine andere Sprach in Vebung wäre/vnd im Gebrauch stünde/jedoch in allweg an vnserm Reichs-Hoffraht der Teutschen vnd Lateinischen Sprach ohnabbruchig.

44. Wir sollen vnnd wollen auch in fleiſſige Obacht nehmen vnnd verschaffen/ daß alle die *expeditiones*, so in Gnaden- vnd andern Sachen insonderheit aber *Diplomata* über den Fürsten-Graven- vnd Herren-Stand/auch *Nobilitationes*, *Palatinaten*, vnd Käyserl-Rahts-Titul/sambt andern Freyheiten vnd Privilegien/welche Wir vnter dem Titul vnd Namen des Römischen Königs oder Käysers ertheilen werden/ bey keiner andern als der Reichs Cantzley/ wie solches von Alters herkommen / auch Vnserer vnd deß H. Römischen Reichs Hoheit gemäß ist/ geschehen/wie dann Krafft diſes alle die jenige *Diplomata*, so bey einer

andern

andern als der Reichs-Cantzley unter Unserm Käyserlichen Titul und Namen/ Zeit währender Unserer Käyserlichen Regierung *expedirt* werden/hiermit *null* und nichtig seyn/und die *impetranten*, ehe und bevor sie auß der Reichs-Cantzley gegen gebührende Taxerlegung *confirmirt* und *legitimirt* darfür im Reich nicht geachtet/ noch jhnen das *prædicat* oder Titul gegeben werden solle/ Was aber für Gnaden-Brieff/ Stands Erhöhungen und andere Privilegien in Unserer Reichs-Cantzley außgefertiget/und von darauß andern Cantzleyen und sonsten wohin *intimirt* werden/ dieselben sollen hiermit schuldig und gehalten seyn gedachte *intimationes* nicht allein ohne allen Entgelt oder Abforderung einiger newen Tax oder Cantzley *jurium*, wie die Namen haben mögen/anzunehmen/ sondern auch denen *impetranten*, dem erhaltenen Stand und *Privilegio* gemäß/ das verwilligte *prædicat* und Titul in den *expeditionibus* daselbsten ohnweigerlich zu geben/und bey Straff deren darinn gesetzten *pœn* nicht zu entziehen. Deßgleichen wollen Wir bey Unserer Königlichen und Käyserlichen Regierung bey *Collation* Fürstlicher und Grävlicher auch anderer *Dignitæten* vornemlich dahin sehen/ damit auff allen Fall dieselbe allein denen von Uns ertheilet werden/ die es vor andern wol *meritirt*, im Reich gesessen

seſſen/vnd die Mittel haben / den *affectiren*den Stand *pro dignitate* außzuführen / niemand aber von den Newerhöheten Fürſten Graven vnd Herrn/ dem Fürſtlichen *Collegio*, es ſeye gleich auff ſelbigen oder der Graven Bäncken / *ad Seſſionem & Votum* wider deroſelben Willen auffdringen/ ſie haben ſich dann darzu mit Furſtmäſſigen vnd Grävlichen Reichs- Gutern vorhero genugſam *qualificirt*, vnnd zu einer Standswurdigen Stewer in einem gewiſſen Creiß eingelaſſen vnd verbunden/ vnnd vber ſolches alles neben dem Churfurſtl. auch das jenig *Collegium* oder Banck/ darin ſie auffgenommen werden ſollen/vorhero genugſam gehört worden; Wollen auch zu *præjudiz* oder Schmälerung eines alten Hauſes oder Geſchlechts deſſelben *dignität*/Stands vnd vblichen Titels keinen wer der auch ſeye mit newen *prædicamenten*, höhern Titeln oder Wappen- Brieffen begaben/ſoll auch durch eines oder andern vnter Chur: Furſten vnnd Ständen deß Reichs geſeſſenen vnnd beguterten zu höhern Standserhebung / dem *juri territoriali* nicht nachtheilig ſeyn / vnnd die jhme zugehörige vnnd in ſolchen Landen gelegene Guter einen als den andern Weg vnter voriger Landsfurſtl. *Juriſdiction* verbleiben.

45. Weilen auch der Reichs- Conuley

Tax-

Tax-Ampt vnd deren Bedienten nohtwe-
diger Vnterhalt durch die Nachlaß vnnd
moderation der Taxgefäll/so dann daß über
die Käyserl. *Conceſſiones* der Privilegien/
Stands-Erhöhungen vnnd anderer Gna-
den die gewöhnliche *Diplomata* der Gebühr
nicht außgelöſet werden/ in groſſe Schmä-
lerung vnd Abgang/ vnnd dahero in tieffe
Schulden-Laſt gerathen/ Als wollen Wir
zu deſſen weiter Verhütung neben deß Her-
ren Churfürſten zu Maintz Ld. daran
ſeyn/vnd darauff halten/ daß von Ihrer
Ld. die allein als Erz Cantzlar dißfalls
nachlaſſen vnd *moderation* zu thun berechti-
get ſeynd/an den üblichen Reichs-Cantzley
juribus vnd Taxen nichts mehr nachgelaſſen
vnd *moderirt* werde. Wir gereden auch/
daß denen/ſo von Vns dergleichen Käy-
ſerliche Begnadigungen ins künfftig erlan-
gen/vnd innerhalb drey Monat Zeit her-
nach darüber jhre *Diplomata* bey der Reichs
Cantzley nicht *redimiren* vnnd erheben/ ſich
der verwilligten Gnaden vnd *Conceſſionen*
zu ruhmen/ oder deren ſich wircklichen zu
gebrauchen/von Vns keines wegs zugege-
ben oder verſtattet werden/ſondern Vnſe-
re Käyſerl. Begnadigungen ſolchen Falls
nach erwehntem Termin *ipſo facto* hinwider
gefallen/ *caſſirt* vnd auffgehoben/vnnd Vn-
ſer Käyſerl. Reichs-*Fiſcal* wider alle/ wel-
che ohne Vnſere Käyſerl. Verwilligung

oder

oder Vnserer verordneten *Palatinen* einiger Standes-Erhöhungen/*Nobilitationen*, Rahts-Titulen oder *Prædicaten* und *Denominationen* sich anrühmen/oder selbst eigene Wappen mit offenen oder zugethanen Helmen *formiren*, der Gebühr zu verfahren/ und dieselbe nach Gestalt deß Verbrechens und der Personen zu gehöriger straff zu ziehen schuldig und gehalten seyn solle.

46. Dieweilen Vns auch sonderlich gebührt/daß Heil. Reichs Churfürsten/als Vnsere innerste Glieder und Haupt-Säulen deß Reichs/vor männiglichen in sonderbahrer hoher *consideration* zu halten/so wollen Wir die Verfügung thun/ wann deroselben Ampts-Verweser und Erbämpter bey Vnserm Käyserl. Hoff begriffen/daß dieselbe jederzeit/ und insonderheit/wann und so offt Wir auff Reichs-Wahl und andern dergleichen Tägen Vnsers Käyserl Hoff begehen/oder Sachen vorfallen/ darzu die Erbämpter zu gebrauchen seyn/ in gebührendem *Respect* halten / und jhnen von Vnsern Hoffämptern keines Wegs vor-oder eingreiffen/oder da je wegen Abwesenheit ihre Stell mit berührten Vnsern Hoffämptern jeweilen ersetzt werden sollen/wollen Wir doch/ daß jhnen den Churfürstl. Amptsverwesern und Erbämptern einen Weg als den andern die von solchen Verrichtungen fallende Nutzbarkeiten wenigers nicht / als ob sie dieselbe

selbsten verrichtet vnd bedienet/ ohnweigerlich gefolget vnd gelassen/vnd nicht/wie biß anhero beschehen/ von den Hofämptern entzogen/ auch Vnserm Hof-Marschall in seinem zukommenden vnd von dem Ertz-Marschallampt *dependi*renden Ampts-Verrichtungen durch Vnsere Land-Regierung oder andere/ kein Eintrag oder Hinderung gemacht werde.

47. Damit auch Vnsere Geheime sowol als Reichs-Hofräte/wie auch Vnser Käyserl. Cammergericht zu Speyer diser *Capitulation* gebührende Wissenschafft haben/ vnd in jhren Rahtschlägen/*Expeditionen* vnd sonsten sich darnach richten/ wollen Wir jhnen dieselbe nicht allein vorhalten/ sondern auch bey Leistung jhres Ampts vnd Dienstpflicht ernstlich einbinden/dieselbe/so vil einem jeden gebührt/ jederzeit vor Augen zu haben/ vnd darwider weder zu thun/noch zu rahten/solches auch jhren Dienst-Eyden mit außtrücklichen Worten einverleiben lassen.

Solches alles vnd jedes/wie obstehet/ haben Wir obgedachter Römischer König den gedachten Churfürsten vor sich vnd im Namen deß H. Röm. *Reichs*/geredt/versprochen/ vnd bey Vnsern Königlichen Ehren/Würden vnd Worten/im Namen der Warheit zugesagt/ thun dasselbe auch hiemit vnd in Krafft dieses Briefes/inmassen Wir dann das mit einem leiblichen Eyd zu Gott vnd dem H. Evangelio geschwo-

geſchworen/daſſelbe ſtet/veſt vnd vnverbrochen zu halten/deme trewlich nachzukommen/ darwider nicht zu ſeyn/zu thun/ noch zu ſchaffen gethan werde/in einige Weiß oder Weg/ wie die möchten erdacht werden/ Vns auch darwider einiger Behelff oder Außnahm/ *diſpenſationes, abſolutiones*, Geiſt- oder Weltliche Rechten/wie das Namen haben mag/nicht zu ſtatten kommen ſollen.

Der geben iſt in Vnſer vnd deß H. R. Stats Franckfurt den achtzehenden Monatstag *Julij*, nach Chriſti Vnſers lieben Herrn vnd Seligmachers glorwürdigen Geburt im Sechzehenhundert Acht vnd Fünffzigſten/ Vnſerer Reiche deß *Römiſchen* im Erſten/deß *Hungariſchen* im Vierdten/vnd deß *Böhemiſchen* im Andern Jahr.

Leopold.

Vt
Ferdinand Grab Kurtz.
(L. S.)

Ad mandatum Sacræ Regiæ
Majeſtatis proprium.

Wilhelm Schröder.

Vergleich zwiſchen Jh. Chur-Fürſtl. Gn. vnd Durchl. Maynz vnd Cölln/wegen Crönung eines Römiſchen Königs.

DEmnach zwiſchen denen Hochwürdigſten auch Durchleuchtigſten Fürſten vnd Herren/ Hn. Joann-Philippen Ertz-Biſchoffen zu Maynz/ſo dann Hn. Maximilian Henrichen Ertz-Biſchoffen zu Cölln/ꝛc. zeithero ſich vmb deß willen Irrung vnd ſtritt erhalten/ daß Jh. Churfurſtl. Durchl. zu Cölln/die Crönung eines erwöhlten Röm. Königs Jhr vnd dero nachkommen am Ertz-Stifft Cölln allein vnd zwar nit nur zu Aachen vnd in dero Cölniſchen Ertz-Biſchofflichen Landſchafft/ ſondern auch durchgehends im gantzen H. Reich Teutſcher Geburt ohne Unterſcheid/ Krafft zu ſolchem End angezogener Güldenen Bull Kayſer Carls deß Vierdten zueignen/ hergegen aber Jhre Churfurſtl. Gn. zu Maynz der Güldenen Bull nach/ die Statt Aachen zwar jhre Chur-Fürſtl. Durchl. vnd dem Ertzſtifft Cölln geſtehen/ Jhro doch vnd dero Nachkommen am Ertz-Stifft Maynz/ alle übrige Orte deß H. Reichs Teutſcher Geburt Krafft für ſich angezogenen alten Herkommens vnd gebrauchs beſitzung zuſchreiben wolten/ als haben beyderſeits Höchſtgedacht Jhre Chur-Fürſtl. Gn. vnd

vnd Durchl. zu Maynz vnd Cölln für sich vnd Jhro Nachkommen an dero Ertz-Stifftern zuvorderst Gott zu Ehren / dem Vatterland vnd dero Ertz-Stifftern Land vnnd Leuten zum besten nach reifen der sachen vorbedacht sich in der Güte einmüthig vnd Freund Brüderlich verglichen wie folgt.

1. Wollen Jh. Churfl. Gn. zu Maynz vnd dero Nachkommen / am Ertz-Stiffe Maynz zu Fortpflantzung beständigen Wohlvornehmens / guter Vertrauligkeit vnd Freundschafft wann die Frage / ob die Crönung an einen andern / als in der Güldenen Bull bestimbten Orte verrichtet werden solle, vorkömpt / sich nit allein mit Jhrer Churfurstl. Durchl. zu Cölln vnnd dero Nachkommenen am Ertz-Stiffe Cölln einstimmig erklären / sondern auch dahin bemühen vnd vermitteln helffen / damit die besagte Frage in Churfl. Rathe bey Vberlegung deß Kayf. Wahl-Eydes vnd vor der Wahl jedesmahls vorgenommen vnd erörtert / vnnd die Crönung zu Aachen werckstellig gemacht werde / *nisi impedimentum legitimum obvenerit*, es wäre den daß eine rechtmässige Verhinderung darzwischen kame / wie die Güldene Bull selbst redet / vnter dem 25. vnd 28. Titul / in dem Absatz / so sich anfangt: *Invenimus etiam &c.* Wir befinden auch u. a. m.

2. Daß beeden Jh. Churfl. Gn. vnd Durchl. zu Maynz vnnd Cölln / die Würde vnnd das Ampt zu krönen in Jhren Ertz-Bistumben vnd

vndiſputirlich/vnd zwarn jedem in ſeinem Ertz Biſtumb vnd ſeinen Bezirck allezeit allein vnd fürnemlich zukommen ſolle.

3. Da aber auſſerhalb dieſen beeden obgedachten Ertz-Biſtumben Maintz vnd Cölln die Crönung in einigen deren vnderhabenden Bey-Biſtumben oder in andern auſſer der Ertz-Biſchoffiſchen Maintz vnd Cölniſchen Landſchafft gelegenen Ertz- vnd Biſtumben geſchehen wür de/alsdā ſol dieſelbe Vmbwechſelicht von beeden Hn. Chur-Fürſten Maintz vnd Cölln verrichtet/vnd alſo auſſer Achē vnd dann von beeden Herrn Churfürſten ſich vorbehaltenen/ihren eigenen Bezircks vnd Ertz-Biſtumben im gantzen Heil. Reich zwiſchen jhnen der Crönung halber eine durchgehende Gleichheit ins künfftig gehalten werden.

4. Dafern die Crönung auſſer denen Maintz vnd Cölniſchen Ertz-Biſtumben/es ſeye inner- oder auſſerhalb beederſeits Landſchafften vorgenommen werden ſolte / alsdann ſollen bey obgemeldter Vmbwechſelung jhre Churfürſtl. Gnaden zu Maintz / zu mehrer Bezeugung Jhrer trewen Freund-Brüderlichen Wohlgewogenheit/nit allein ſich freywillig erklärt/ ſondern dabenebens auch deß Erbiethens/ſeyn bey nächſter Wahl vnd deren Beendigung beſt möglichſt ſich dahin zubemühen/damit die jetzt bevorſtehende Crönung in der Statt Cölln (weilen ehemahl wegen deß kurtz hiebevorn zu Achen vorgangenen Brand-Schadens der

Bewir-

Bewirthung halber daselbsten es vnbequem fallen dörffte) verrichtet werden möge.

5. Solle dieser Vergleich nicht allein von beeden Herren Churfürsten vnterschrieben/sondern auch von beeden Thumb-Capitulen zu Maynz vnd Cölln mit bewilliget/vnd zu ewigen Tagen hierauff einmüthiglich vest vnnd vnverbrüchlich gehalten/ auch andere Außlieg vnd Außdähnungen oder Einflickungen darinn keines Wegs zugelassen/vielweniger das Geringste sonsten dargegen vorgenommen werde/ dessen allen zu Vrkund haben beede Höchgedt. Ihre Churfürstl. Gn. vnd Durchl. Maynz vnd Cölln/für sich vnd Ihre beederseits Nachkommen an Dero Ertz-Stifftern fünff dieser vergliechener Verträge vnterschrieben vnnd versigelt/welche auch beede Hochwürdige Thüb Capitul zu Maynz vnd Cölln mitbewilliget vnnd zugleich vollnzogen haben / darob eine rechtgründliche Abschrifft Ihrer Churfürstl. Gn. zu Maynz/eine Ihrer Churfürstl. Durchl zu Cölln vnd Dero Archiv/auch jedem Thüb-Capitul eine/vnd dann eine zur Reichs Canzley außgeantwortet vnd verwahrlich auffbehalten werden solle/Geschehen den 25. Junius 1657.

Nachdem nun itzt besagter Massen die Kayserl. Wahl vnd Crönung / durch Gottes gnädigen Beystand glücklich vnd friedlich vollnzogen worden/vnd Jh. Kayserl. Maj. nebenst allen Herrn Churfürsten vnd Dero Gesandten

Ihren Auffbruch von Franckfurt ehiſter Tagen zu nehmen entſchloſſen; Als haben Allerhöchſtgedachte Ih. Kayſerl. Maj. damit es zwiſchen denen Geſten vnd Wirthen / oder Burgern der Quartier halber keine Vneinigkeit oder Irrung abgeben möchte / beygefeugte Tax-ordnung zu Papier / vnnd in offentlichen Truck bringen / auch dieſen Tag durch dero Reichs-Herolden mit Trompeten-Schall von allen Kayſerl. vnd Churfürſtl. Höfen / jedweder nachrichtung kundt machen laſſen.

Eigentliche Erzehlung / welcher Geſtalt die Kayſerl. Crönung Leopoldens wol angefangen vnd glücklich vollendet worden.

Den 22. Jul. 1. Auguſt im Jahr / 1658.

DJeſen jetzt bemelten Tag Morgends zwiſchen 5. 6. vnd 7. Vhren / ſeynd die Meß vnd Sturm-Glocken geläutet / vnd die Burgerſchafft durch dreymal offentlich vorhergegangenen Trompeten Schall / auch Drummel-Schlag zu Pferd vnd zu Fuß / in das Gewehr beruffen / welche vom Römer an biß zu der vornembſten Stiffts-Kirchen zu Sanct Bartholomeus genannt / vnd ebener Maſſen biß an das Kayſerliche Quartier zum Groſſen-Braunfelß /

felß/in gute Ordnung gestellt worden. Wie nun die zeit zur Crönung herbeykommen/seind die drey Geistliche Herren Chur-Fürsten in ihren Rutschen/und jeder nebenst seiner gewöhnlichen Hof-Staats zu besagter Kirchen gefahren/und darinnen dero zierlichste Priesterliche Kleidung angelegt: Die Weltlichen Cuhr-Fürsten aber als Sachsen und Pfaltz in jhrē Cuhr-Habit/auch in Rutschen/mit vorher getragen vergüldeten Cuhr-Schwerdtern durch jhre Erb-Marschalln folgends der Chur-Bayerische und Brandenburgische Abgesandte/auch dero beyde Reichs-Erb-Beampte auff dem Römer sich versamlet. Inmittelst haben höchstgedachte Geistliche Chur-Fürsten durch zween Abgeordnete mit vorhergehenden Graven und Rittern/nemlich die Hoch- und Wolgebohrne Herrn/Herrn Wilrich von Walderdorff Thūe Capitular-Herren und Obersten Verwesern zu Maynтz/auch Thumb Probsten zu Speyer/und Herren Graven Egon von Fürstenberg Thumb-Dechanten zu Cölln/beyde in gewöhnlichen *Pluvialibus* und Chor-Rappen in einer Rutschen die Kayserl. Kron / Kayser Carls deß Grossen zu Jh. Kayserl. Maj. in Braunfels überschickt/daselbst nach einer zierlichen/von Hochgedachtem Herrn von Walderdorff/gehaltenen Vorrede/auff einem güldenē stück-Kissen hergetragen/und auff die Kayserl. Taffel hingesetzt worden. Worauff bald hernach die oberwehnte beyde Weltliche Herren Chur-

Fürsten/wie auch beide Höchst-ansehnliche Herren Abgesandten mit dero vorhergehenden Erb-Marschalln auß dē Römer/zum Braunfels sich verfüget/vnd Jh. Kayſ. Maj. von dannen/biß in die obgemeldte Kirchen auff der darzu sonderlich gebaueten hältzernen Brücken begleitet/in nachfolgender Ordnung:

Vornen angiengen alle Hoof-Bediente-Paschen/ Rähte/ Graven vnnd Herren/wie bey der Kayserl. Wahl zu Fuß / denen folgten.

Zu Pferd:

In der Mitten

H. Grav Truchses von Zeil mit dem Güldenen Reichs-Apffel/als Erb Truchseß

Auff der Rechten

H. Grav Herman Egon von Fürstenberg Chur-Bayser Gesandter.

Auff der Lincken

Printz Moritz von Nassau/ Chur-Brandenb. Gesandter.

H. Gefürsteter Graff von Hohenzollern mit dem Güldenen Scepter als Erb-Cämmerer.

Erb-

Erb-Marschall/

Rheingrav/

und denn

Chur-Pfaltz mit der Rom. Cron in der Hand.

H. Grav Wolff Philipps von Pappenheim deß H. Röm. Reichs Erb-Marschall.

Chur-Sachsen mit dem blossen Schwerdt.

Die Römische Käyserl. Majestät

Mit einem langen Guldenen Rock und Güldener Chur-Hauben/geritten unter einem von 8. hernach beschriebenen verordneten Herren/ auß dem Löbl. Magistrat zu Franckfurt/getragenen vergüldeten Himmel.

Als nun die Weltliche Chur-Fürsten/sampt denen Gesandten/und zuletzt Jh. Kayſ. Maj. bey der Kirchen-Thür von Pferden abgestiegen/seynd Jhro die drey Geistliche Chur-Fürsten/benebenst 18. mit beywesenden Bischoffen und Prælatē/die hernach benennet/daselbst mit dem güldenen Creutz/Räuch-Faß und Evangelien-Buch entgegen kommen/und Sie/gleich unter der Pforten/mit grosser Ehrerbietung empfangen: Worauff Jh. Kayserl. Maj. und

Zur Lincken deß Alcars.

Chur-Trier in einem besondern mit Sammet überzogenem Sessel.

Hinter Ihm und denen Weltlichen Herrn Chur-Fürsten gegen über/

Der Hern Bischoff von Wormbs/ auch in einer mit rothem Sammet behangnen Banck/

Und nächst Ihm in dergleichen zugerichteten Banck di
Reichs-Grafen und Ritter:

Ein wenig zurück hinter Ihro Kayserl. Majest.

Die anwesende H. H. Bischoffe und Prælaten.

Und denn noch etwas hinter diesen beysammen.

Königl. Spanische Extraordinari Botschaffter Grav.

Penaranda.

Päpstliche Botschafftere

Joseph Saufelicius.

Königl. Spanische Ordinari Botschafftere

Marches de la Fuente.

Hinter diesen haben sich viel andere vornehme Teutsche Stands-Personen/wie auch auß der Kön. Spanischen Gesandschafft befunden.

Folgends ist das Ampt der Meß mit Sing vnd Kling-Music zum zierlichsten durch den Ertz-Bischoff von Cölln gehalten worden/ welcher auch die Salbung verrichtet/ jedoch auff vorhergegangenen mit Chur Mäyntz getroffenen vnd hiernten beygefugten vergleich/ daß solches hinfüro Chur-Mäyntz/ weil es in seinem Geistlichen Bezirck geschehe/zu keinem Nachtheil gereichen solle/die Cron aber ist zugleich von denen drey Geistlichen Churfürsten Jh. Kajs. Maj. auffgesetzt / vnnd alle andere Ceremonien gehalten/auch der Kajs. Eyd abgelegt worden. Die Weltlichen Churfürsten vnd Gesandten haben Jhr Ampt ebener Gestalt verrichtet/was Jhnen oblieget.

Den

Verzeichnuß der HH. Bischoffe / Aebte und Prælaten / so der Kayserl. Crönung beygewohnet / und von Chur-Maynz / als *Ordinario* darzu beruffen worden.

6. Bischöffe.

H. | Ertz-Bischoff zu Colossen / deß Königreichs Ungarn Cantzler.
Bischoff zu Mysien / Weyh-Bischoff zu Maintz.
Bischoff zu Ascalon / Weyh-Bischoff zu Erffurt.
Bischoff zu Domitiopolis / Weyh-Bischoff zu Würtzburg.
Bischoff zu Sebasten / Weyh-Bischoff zu Münster.
Caramuel Bischoff zu Campanien.

6. Aebte.

H. | Abt von S. Jacobsberg zu Maintz.
Abt zu Erbach.
Abt von Seligenstatt.
Abt von Schönthal.
Abt von Ammersbach.
Abt von Amsberg.

6. Thumb-Prälaten.

Thumb-Probſt von Maintz/ꝛc.
Thumb-Dechant von Maintz/ꝛc.
Thumb-Dechant von Cölln/Graff Egon von Fürſtenberg.
Wilrich von Walderdorff/Chur Maintziſcher Geheimer Rath vnd *Vicarius Generalis* Thumb-Probſt zu Speyer/ mit dem Kayſ. Siegel vnd Churfürſtl. Silberſtab.
Thumb-Probſt von Bamberg/ꝛc.
Thumb-Dechant von Würtzburg/ꝛc.
Martinus à Mulheim Prælatus Cuſtos Inſignis Collegiatæ S. Victoris zu Maintz/ Churf. Maintz. *Eleemoſynarius* vnnd *primus Sacellanus honorarius, atque prædictorum* D*d. Aſſiſtentium Invitator.*

Namen der jenigen Frannckfurter Herren/ ſo den Himmel getragen/ darunter Jh. Röm. Kayſ. Maj. in beſagte Kirch geritten/ vnd folgends auff der mit 4000. Ehlen Tuch belegter Brücken/ zu Fuß herauß biß in den Römer gangen.

Herr Hieronimus Stallburger / Schultheiß.
Herr *Licent.* Chriſtoph Bender älteſter Burgermeiſter.

H. Wil-

H. Vincentius Steinmaier Scheffen
H. D. Erasmus Seiffart Scheffen
H. Johann Adolph Stephan Scheffen
H. Philip Christian Vffsteiner Scheffen
H. Philips Christian Lerßner Junger Burgermeister.
H. Antoni Christian Mohr Rahtsherr.

Lista der Cavalieri / so von Ihr. Kayserl. Majest. zu Reichs Rittern mit *Caroli Magni* Schwert drey mahl auff die Achsel geschlagen worden / auff einem hohen gezierten *Theatro* in bemelter Kirchen / als man das *Te Deum laudamus* gesungen und alle Glocken geleutet.

1. HErr Philip Franz Eberhard / Cammerer von Wormbs / Herr von Dalberg / vermög Vralten special-Kayſ. Privilegii.

2. Herr Christoph Magnus Graff von Hohenloe / Egenburg und Cräuigfeld.

3. Herr Franz Christoph Graf von Fürstenberg / Ihr. Kayserl. Maj. Cämmerer.

4. Herr Wolff Philipp Graff von Pappenheim Reichs Marschall.

5. Herr Christian Graf von Hohenlohe und Gleichen / Herr zu Langenburg und Cräuigfeld.

6. Herr

6. Herr Hainrich Reiß von Plau/ Churfürſtl Durchl. zu Sachſen Cammerer.

7. Herr Gottlieb Graff von Windiſchgrätz/ Herr zu Trautmansdorff/ Kaj. Reichs-Hoffrath.

8. Herr *Nicolo Paravicino de Capelli*, Freyherr/ Jh. Kay. Maj. Mundſchenck vnd Vice-Silbercammerer.

9. Herr *Rudolph* von Neuſchitz/ Churfl. Durchl. zu Sachſen Cammerer vnd Obriſter über dero Leibguardi zu Roß.

10. Herr Hanß Wolff von Wolffsthal/ Obriſter vnd beſtelter Ritterhauptmann deß Orts Steigerwald.

11. Herr Wigand von Lutzenburg/ Churfürſtl. Durchl. zu Sachſen Cammerer vnd Obriſter.

12. Herr Hieronymus Sigmund von Pflueg Churfürſtl. Durchl. zu Sachſen beſtelter Trabantenhaubtman.

13. Herr *Ioan de Romel Marchari* Obriſter Leutenant.

14. Herr Chriſtoph Geiß Obriſter Leutenant.

Abgeleſen von der Röm. Kay. Maj. geheimen Rath vnd Trabanten Hauptman/ Hn. Ferdinand Friederich Graffen von Fleſtenberg ꝛc.

Nach geſchehener Crönung vnd Löſung aller Stücken auff den Wällen haben ſich Kayſ. Maj. vnd geſambte H. H. Churfürſten/ auß beſagter Kirch über einer von Brettern darzu ver-

verfertigten vnd mit weiß/schwartz vnd gelben Wällen Tuch überzogten Brücken / in solcher Ordnung nach den Römer auff den grossen Sall begeben.

Erstlich dero Reichsprovosen mit seinem Stab.

Zweytens die Laqueyen vnd Herrn diener.

Drittens die Churf. Edelknaben;

Viertens Kay. Edelknaben.

Fünfftens die Churf. Hoff-Fourier.

Sechstens die Churfl. Ober- vnd Unter-Marschalcke mit ihren Stäben.

Siebendes/die Churf. vnd Kay. Cavalliers vnd Räthe.

Achtens/die Churf. vnnd Kay. Trompeter vnd Heerpaucker.

Neuntens/Fürst von Lobkowitz/vnd Fürst von Ansberg/das Gülden Fluß anhabend.

Zehendens Oesterreichische Herold.

Eilfftens der Hungar- vnd Böheimische Herold/Lorentz von Churlichtz.

Zwölfftens eines Römischen Königs vnd eines Kayserß Herold/mit ihren Schild vnnd Stäben.

Dreyzehendens/Churfl. Erbmarschallen/mit vorsich tragend / vnnd vnter sich gekehrten Schwertern.

Vierzehendens/der Churfl. Bayrische Abgesanter/Herr Herman Egon Graff von Fürstenberg/auff der rechten/vnd Chur Brandenburgischer Her: Abgesanter/Johan Mauritius Fürst von Nassau/auff der lincken Seiten.

Fünffzehendens/Chur Trier allein.

Sechzehendens Herr Graf Truchseß von Zeil mit dem Reichs-apffel in der Mitten.

Siebenzehendens/Herr Graff von Hohenzolleren/den Reichs-Scepter tragend auff der rechten Seiten.

Achtzehendens / Chur Pfaltz mit der Cron in der Hand auff der lincken Seiten.

Neunzehendens/Reichs Marschall Herr Graf von Pappenheim die Scheide tragend.

Zwantzigstens / Chur Sachsen allein mit dem blossen Schwerd.

Ein vnd zwantzigstens/Kay. Maj. mit der Cron.

Zwey vnd zwantzigstens / Chur Maynz vnd Cölln so den Kay. Mantel beyderseits mit der Hand gehalten.

Drey vnnd zwantzigstens / Bischoff zu Wormes.

Hinder demselben zu letzt Ihr Kayſ. Maj. Obriſter Hoffmeiſter/Herr Graff von Porcia/ ꝛc. vnd

Herr Graf Ferdinand von Fürstenberg/ Trabanten Hauptmann.

Herr Joseph Graf von Rabatta / Maltheſer Ritter/vnd angeſetzter Kay. Leibquarti Hauptmann/zur Lincken.

Endlich folgeten eine zimliche Anzahl Hatſchirer vnd Trabanten/ſo die Proceſſion ſchloſſen.

[redacted]-

Verbündnuß

Nachbenahmter Chur- vnd Fürsten:
Als

Chur Maintz/ vnnd Cöllen/

Ferner

Münster/Pfaltz-Neuburg/ Schweden

Der Fürsten/

Ratione gewisser Länder/Braunschweig vnd Hessen-Cassel.

ZVwisse sey hiermit. Als nach dem in Anno Ein Tausend Sechshundert Acht vnd Viertzig / den vierzehenden Octobris zu Münster vnd Osnabrück getroffenen Friedenschluß / und am sechs vnd zwantzigsten Junij / deß Tausend Sechshundert und Fünfftzigsten Jahrs zu Nürnberg auffgerichteten Executions Recess, sich die gefährliche motus im Heyl: Röm: Reich noch nicht allerdings gelegt / sondern einiger

Fürsten/wie auch beide Höchst-ansehnliche Herren Abgesandten mit dero vorhergehenden Erb-Marschalln auß dē Römer/zum Braunfels sich verfüget/vnd Jh. Kayſ. Maj. von dannen/biß in die obgemeldte Kirchen auff der darzu sonderlich gebaueten hältzernen Brücken begleitet/in nachfolgender Ordnung:

Vornen angiengen alle Hoof-Bediente/ Paschen/ Räthe/ Graven vnnd Herren/wie bey der Kayserl. Wahl zu Fuß / denen folgten.

Zu Pferd:

In der Mitten

H. Grav Truchseß von Zeil mit dem Güldenen Reichs-Apffel/als Erb Truchseß

Auff der Rechten

H. Grav Herman Egon von Fürstenberg Chur-Bayſer Gesandter.

Auff der Lincken

Printz Moritz von Nassau/ Chur-Brandenb. Gesandter.

H. Gefürsteter Graff von Hohenzollern mit dem Güldenen Scepter als Erb-Cämmerer.

Erb-

Erb-Marschall/

Rheingrav/

und denn

Chur-Pfaltz mit der Röm. Cron in der Hand.

H. Grav Wolff Philipps von Pappenheim deß H. Röm. Reichs Erb-Marschall.

Chur-Sachsen mit dem bloſſen Schwerdt.

Die Römische Käyserl. Majestät

Mit einem langen Guldenen Rock und Güldener Chur-Hauben/geritten unter einem von 8. hernach beschriebenen verordneten Herren/ auß dem Löbl. Magistrat zu Franckfurt/getragenen vergüldeten Himmel.

Als nun die Weltliche Chur-Fürsten/sampt denen Gesandten/und zu letzt Jh. Kayſ. Maj. boy der Kirchen-Thür von Pferden abgestiegen/seynd Jhro die drey Geistliche Chur-Fürsten/benebenſt 18. mit beywesenden Bischoffen und Prælatẽ/die hernach benennet/daselbſt mit dem güldenen Creutz/Räuch-Faß und Evangelien-Buch entgegen kommen/und Sie/gleich unter der Pforten/mit groſſer Ehrerbietung empfangen: Worauff Jh. Kayſerl. Maj. und

D 6 sämpt-

Zur Lincken deß Alcars.

Chur. Trier in einem besondern mit Sammet überzogenem Sessel.

Hinter Ihm und denen Weltlichen Herren Chur-Fürsten gegen über/

Der Hern Bischoff von Wormbs/ auch in einer mit rothem Sammet behangnen Banck/

Und nächst Ihm in dergleichen zugerichteten Banck di
Reichs. Grafen und Ritter:

Ein wenig zurück hinter Ihro Kayserl. Majest.

Die anwesende H. H. Bischoffe und Prælaten.

Und denn noch etwas hinter diesen beysammen.

Königl. Spanische Extraordinari Botschafften Grav.

Penaranda.

Päpstliche Botteschafftter

Joseph Saufelicius.

Königl. Spanische Ordinari Botschafftter

Marches de la Fuente.

Hinter diesen haben sich viel andere vornehme Teutsche Stands-Personen/wie auch auß der Kön. Spanischen Gesandschafft befunden.

Folgends ist das Ampt der Mess mit Sing vnd Kling-Musick zum zierlichsten durch den Ertz-Bischoff von Cölln gehalten worden/ welcher auch die Salbung verrichtet/ jedoch auff vorhergegangenen mit Chur Mäyntz getroffenen vnd hiernten beygefugten vergleich/ daß solches hinfüro Chur Mäyntz/ weil es in seinem Geistlichen Bezirck geschehe/zu keinem Nachtheil gereichen solle/die Cron aber ist zugleich von denen drey Geistlichen Churfürsten Jh. Kajs. Maj. auffgesetzt / vnnd alle andere Ceremonien gehalten/auch der Kajs. Eyd abgelegt worden. Die Weltlichen Churfürsten vnd Gesandten haben Jhr Ampt ebener Gestalt verrichtet/was Jhnen oblieget.

Den

Verzeichnuß der HH. Bischoffe / Aebte und Prælaten / so der Kayserl. Crönung beygewohnet / und von Chur-Maintz / als *Ordinario* darzu beruffen worden.

6. Bischöffe.

H. | Ertz-Bischoff zu Colossen / deß Königreichs Ungarn Cantzler.
Bischoff zu Mysien / Weyh-Bischoff zu Maintz.
Bischoff zu Ascalon / Weyh-Bischoff zu Erffurt.
Bischoff zu Domitiopolis / Weyh-Bischoff zu Würtzburg.
Bischoff zu Sebasten / Weyh-Bischoff zu Münster.
Caramuel Bischoff zu Campanien.

6. Aebte.

H. | Abt von S. Jacobsberg zu Maintz.
Abt zu Erbach.
Abt von Seligenstatt.
Abt von Schönthal.
Abt von Ammersbach.
Abt von Armsberg.

6. Thumb-Prälaten.

Thumb-Probſt von Maynz/ꝛc.
Thumb-Dechant von Maynz/ꝛc.
Thumb-Dechant von Cölln/Graff Egon von Fürſtenberg.
Wilrich von Walderdorff/Chur Maynziſcher Geheimer *Rath* vnd *Vicarius Generalis* Thumb-Probſt zu Speyer/ mit dem Kayſ. Siegel vnd Churfürſtl. Silberſtab.
H.
Thumb-Probſt von Bamberg/ꝛc.
Thumb-Dechant von Würtzburg/ꝛc.
Martinus à Mulheim Prælatus Cuſtos Inſignis Collegiatæ S. Victoris zu Maynz/ Churf. Maynz. *Eleemoſynarius* vnd *primus Sacellanus honorarius, atque prædictorum* D*d. Aſſiſtentium Invitator.*

Namen der jenigen Frannckfurter Herren/ ſo den Himmel getragen/ darunter Jh. Röm. Kayſ. Maj. in beſagte Kirch geritten/ vnd folgends auff der mit 400 Ehlen Tuch belegter Brücken/ zu Fuß herauß biß in den Römer gangen.

Herr Hieronimus Stallburger / Schultheiß.
Herr *Licent.* Chriſtoph Bender älteſter Burgermeiſter.

H. Vin-

H. Vincentius Steinmaier Scheffen
H. D. Eraſmus Seiffart Scheffen
H. Johann Adolph Stephan Scheffen
H. Philip Chriſtian Offſteiner Scheffen
H. Philips Chriſtian Lerßner Junger Burgermeiſter.
H. Antoni Chriſtian Mohr Rahtsherr.

Liſta der Cavalieri / ſo von Ihr. Kayſerl. Majeſt. zu Reichs Rittern mit *Caroli Magni* Schwert drey mahl auff die Achſel geſchlagen worden / auff einem hohen geziterten *Theatro* in bemelter Kirchen / als man das *Te Deum laudamus* geſungen und alle Glocken geleutet.

1. HErr Philip Franz Eberhard / Cammerer von Wormbs / Herr von Dalberg / vermög Dralten ſpecial-Kayſ. Privilegii.

2. Herr Chriſtoph Magnus Graff von Hohenloe / Egenburg und Cränigfeld.

3. Herr Frantz Chriſtoph Graf von Fürſtenberg / Ihr. Kayſerl. Maj. Cämmerer.

4. Herr Wolff Philipp Graff von Pappenheim Reichs Marſchall.

5. Herr Chriſtian Graf von Hohenlohe und Gleichen / Herr zu Langenburg und Cränigfeld.

6. Herr

6. Herr Hainrich Reiß von Plau/ Churfürſtl. Durchl. zu Sachſen Cammerer.

7. Herr Gottlieb Graff von Windiſchgrätz/ Herr zu Trautmansdorff/ Kaj. Reichs-Hoffrath.

8. Herr *Nicolo Paravicino de Capelli*, Freyherr/ Jh. Kay. Maj. Mundſchenck vnd Vice-Silbercammerer.

9. Herr *Rudolph* von Neuſchitz/ Churfl. Durchl. zu Sachſen Cammerer vnd Obriſter über dero Leibguardi zu Roß.

10. Herr Hauß Wolff von Wolffsthal/ Obriſter vnd beſtelter Ritterhauptmann deß Orts Steigerwald.

11. Herr Wigand von Lutzenburg/ Churfürſtl. Durchl. zu Sachſen Cammerer vnd Obriſter.

12. Herr Hieronymus Sigmund von Pflueg Churfürſtl. Durchl. zu Sachſen beſtelter Trabantenhaubtman.

13. Herr *Ioan de Romel Marchari* Obriſter Leutenant.

14. Herr Chriſtoph Geiß Obriſter Leutenant.

Abgeleſen von der Röm. Kay. Maj. geheimen Rath vnd Trabanten Hauptman/ Hn. Ferdinand Friederich Grafſen von Fürſtenberg ꝛc.

Nach geſchehener Crönung vnd Löſung aller Stücken auff den Wällen haben ſich Kayſ. Maj. vnd geſambte H. H. Churfürſten/ auß beſagter Ritz über einer von Brettern darzu

verfertigten vnd mit weiß/schwartz vnd gelben Wällen Tuch überzogten Brücken / in solcher Ordnung nach den Römer auff den grossen Sall begeben.

Erstlich dero Reichsprovosen mit seinem Stab.

Zweytens die Laqueyen vnd Herrn diener.

Drittens die Churf. Edelknaben;

Viertens Kay. Edelknaben.

Fünfftens die Churf. Hoff-Fourier.

Sechstens die Churfl. Ober- vnd Unter-Marschalcke mit ihren Stäben.

Siebendes/die Churf. vnd Kay. Cavalliers vnd Räthe.

Achtens/die Churf. vnnd Kay. Trompeter vnd Heerpaucker.

Neuntens/Fürst von Lobkowitz/vnd Fürst von Ansberg/das Gülden Fluß anhabend.

Zehendens Oesterreichische Herold.

Eilfftens der Hungar- vnd Böheimische Herold/Lorentz von Churlichtz.

Zwölfftens eines Römischen Königs vnd eines Kayſers Herold/mit ihren Schild vnnd Stäben.

Dreyzehendens/Churf. Erbmarschallen/mit vorsich trageud / vnnd vnter sich gekehrten Schwertern.

Vierzehendens/der Churfl. Bayrische Abgesanter/Herr Herman Egon Graff von Fürstenberg/auff der rechten/vnd Chur Brandenburgischer Herr Abgesanter/Johan Mauritius Fürst von Nassau/auff der lincken Seiten.

Verbündnuß

Nachbenahmter Chur- vnd Fürsten:
Als

Chur Maintz/ vnnd Cöllen/

Ferner

Münster/Pfaltz-Neuburg/ Schweden

Der Fürsten/

Ratione gewisser Länder/Braunschweig vnd Hessen-Cassel.

ZVwisse sey hiermit. Als nach dem in Anno Ein Tausend Sechshundert Acht vnd Viertzig / den vierzehenden Octobris zu Münster vnd Osnabrück getroffenen Friedenschluß / und am sechs vnd zwantzigsten Junij / deß Tausend Sechshundert und Funffzigsten Jahrs zu Nürnberg auffgerichteten Executions Recess, sich die gefärliche motus im Heyl: Röm: Reich noch nicht allerdings gelegt / sondern einiger

Orten beschwerliche vnd fast unleidliche Vergwaltigungen vorgangen / vnd verschiedene Einquatirungen / Durchzüge / Kriegs Executiones, Belegunge / vnd andere dem Krieg anhangende Thätigkeiten / vnd insolentien vorgedachten Friedenschluß vnd andern heylsamen Reichs Satzungen zugegen / wider unterschiedliche Chur-Fürsten vnnd Stände des Reichs verübt worden / daß bey solcher Bewandnuß vnd nicht unzeitig ferner besorgender Gefahr / die Respective Hochwürdigste / Durchleuchtigste / Hochwürdig und Durchleuchtig Chur- vñ Fürsten / Herr Johann Philips Ertzbischoff zu Maynz / deß Heyl: Röm: Reichs durch Germanien Ertz-Cantzler und Chur-Fürst Bischoff zu Würtzburg vnd Hertzog in Francken Herr / ꝛc. Maximilian Heinrich Ertz Bischoff zu Cölln / deß Heyl: Röm: Reich durch Italien Ertz-Cantzler und Churfürst / Bischoff zu Hildesheimb und Lüttig Administrator zu Berchtesgaden und Stabto in in Ober- und Nieder-Beyern auch der Obern-Pfaltz in Westphalen / zu Engern und Brullion Hertzog / Pfaltzgraff bey Rhein / Landgraff zu Leuchtenberg / Marggraff zu Franchimont, &c. Herr Christoph Bernhard Bischoff zu Münster / deß Heyl: Röm: Reichs Fürst Burggraff zu Stramberg und Herr zu Borcklohr / ꝛc. Herr Philipps Wilhelm / Paltz-

graff

graff bey Rhein/in Beyern/ zu Jülich / Cleve und Berg Hertzog / Graff zu Völdentz/ Sponheim / der Marck Ravensberg und Mörß/Herr zu Ravenstein/ꝛc. Ihre Königl: Mayt: zu Schweden/als Hertzog zu Bremen Und Verden vnd Herr zu Wißmar (mit vorbehalt / daß da nach Endigung deß Pohlnischen und dahero rührenden Kriegen Ihre Königl. Mayt. auch als Hertzog zu Pommern mit eintretten wolten/ Sie alsdann eingenommen werden solten) Herr Augustus Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg/ Herr Christian Ludwig Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg / ꝛc. Herr Georg Wilhelm Landgraff zu Hessen / Fürst zu Hirschfeld/Graff zu Catzenelnbogen/ Dietz/ Ziegenhein/Nida vnd Schänenburg/ꝛc. Sich nicht unbillig und mit schuldiger Sorgfalt erinnert das sie Krafft tragenden hohen Landsfürstl. Ampts und nach Anweisung der Natürlichen Vernunfft verbunden/ Sich und alle und jede Ihro von Gott anbefohlene im Heyl. Röm: Reich an Chur und Fürstenthümen / Graff und Herschafften / inhabende Land und Leut bey dem Westphälischen Frieden und dessen in Genoß bester Möglichkeit zu schützen und zu verthädigen / und dahero in Zeiten solche Vorsehung zu machen / wordurch sie von Sich vnd den Ihrigen allen gewaltsamen Überfall abwehren/ und auff obbedeutete wie auch andere dergleichen Nothfäll / nach An-

men haben / und von wem dieselbe herruhren mögen / wie auch wider alle innerliche Empörungen / zu Conserviren zu defendiren und zuretten / angesehen und gemeynt seyn solle / also das die Confœderirte ohn Unterscheid der Religion ein andern im rechten Vertrawen meinen / zu obgedachtem End in Consiliis & actionibus vestiglich und ohnaußgesetzt beyeinander stehen / auch auß allen Begebenheiten worauß besagte Unruhe entstehen / und darauff die hierinnen versprochene Assistentz erfordert werden / mochte vorhero und zeitig miteinander communiciren, keiner aber eines gen Stand deß reichs oder frembden Crones / Potentaten und Republiquen zu Feindlicher invasion Ursach geben / auch die Confœderirte unter sich selbst vestständige Freundschaft erhalten / und keiner den andern mit Thätligkeit oder Gewalt uberfallen / uberziehen / und beleydigen / sondern seine gegē den andern habende Mißhell- und Streitigkeit / durch gut oder rechtliche mittel endscheiden / und sich damit begnugen lassen / und zu diesem End der jenig / so sich wider einē mitalliirtē beschwehret / dieselbe schwernuß zu derselbē furderlichen hinlegung / deinen übrigen alliirten in zeiten zu verstehen gegeben sollen / auff den unverhofften Fall aber das ein Confœderirter den andern angreiffen wurde / Welches doch nicht seyn solle / alle übrige beysammen stehen bleiben / den aggressorem ernstlich von der Thätigkeit abmahnen /

mahnen/ nichts destoweniger uber den Angegriffenen auff desselben ersts ansuchen/ wider den de facto Verfahrenden die schuldige Büdshulffe unverweigerlich und unverzuglich alsobald nach geschehener Notificatiõ zu schickẽ und leisten/ jedoch und zugleich pari passu dahin trachten sollen/ damit die zwischen den Strittigen hafftende/ und zur Thätligkeit gerathene Mißhelligkeit (jedoch daß durch die interpositiõ keinem Theil/ und insonderheit dem Beleidigten mit Auffhaltung der Hulff kein præjudiz widerfahre) nach billich befundenen Dingen in der Gute beygeleget werden mögen/ worbey denn dieses absonderlich vergleichen/ obwol die alliirte weder im gegenwärtigen Polnischen Krieg/ noch in die zwischen Ihro Königl. Mayt. zu Schweden / und Churfurstl. Durchl. zu Brandenburg/ oder beyderseits Confœderirter schwebende Differentz sich einzumischen gemeint/ dahero auch dahin gestellet seyn lassen/ was etwan in Polen/ Preussen/ Pommern und der Marck Brandenburg gegen einander feindlich fürlauffen möchte; wann jedoch Ihre Königl. Mayt. von der Cron Polen / oder Ihre Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg und dero Confœderirten / in dero in dem Nieder-Sächs: und Westphälischen Creyß gelegenen Ländern mit einigen Feindseeligkeiten/ unter was Fürwand solches auch geschehen möchte / würcklich angegriffen/ auch Ihrer Königl. Mayt.

auß andern Quartieren marchirende Völcker dahierinnen thätlich verfolgt werden solten/ daß auff solchen Fall die sämtliche alliirte Ihre Königl. Mayt: zu Schwedē/ auff die in diesem recels vergliechene Maaß vnd Weise/ ohne einige exception oder respect, welcher Theil sonsten ausserhalb besagten Nieder-Sächsischen vnd Westphalischen Creysen pro agressore oder invasore zu haltē sein möchte/ würckliche Hülffe vnd assistentz zu leisten schuldig seyn sollen. Im Fall aber durch Ihre Königl. Mayt: zu Schweden Wafen in ersthesagten beyden Creysen Ihr Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg und dero darinnen gelegene Lande/ oder dero darinnen sich befindende Völcker würcklich angegriffen/ oder dahinein verfolget/ und etwā daraus Ihre Königl. Mayes in besagten beyden Creysen gelegene Lande vnd Völcker von Ihro Churfürstl. Durchl. vnd dero Blutsgenossen hinwider feindlich überzogen/ vnd verfolget würden/ so wollen die alliirte alsdann Ihrer Königl. Mayt: zu einiger assistentz nicht: sonsten aber auff alle andere Fälle/ da Ihro Königl. Mayt. in mehr besagtē beiden Creysē zuerst angegreiffē würden/ verbunden/ vnd jederzeit nichts desto weniger dero Freund vnd Bundsgenossen seyn vnd verbleiben.

2. Zum Zweyten/ solte den ein oder ander Confœderirter vnd desselben Lande insgesambt oder deren eins wider verhoffen mit Gewalt

dige Defension Hulff zugeschicket / so bald Aber dieselbige angelangt / alsdenn der invasor und Beleidigen der sich wieder zuruck Ziehen / und auß deß offensi Landen retenireu wurde / auff diesen Fall sollen die Confœderirten Völcker auff Maaß / wie es der Kriegs Rath vor gut befinden wird / solchen in invasorem verfolgen / und in desselben Landen oder dessen so sich dieser invasion theilhafftig gemachet / so lang subsistiren / biß den Beschwerden Aller zugefugter Schaden ergäntze / und wegen Unterlassung kunfftigen gewaltsamen Uberfalls genugsame Versicherung erstattet seyn wird.

4. Wurden auch vors vierdte / dieser zusammen getrettener ständ / zween oder mehr / welche nicht weit von einander gelegen / auff einmahl und zugleich angefallen / so soll dem ersten Ansuchenden zuforderst die Schuldige Hulff zugeschickt werden / der Kriegs-Rath aber nach habender Instruction alle andere Vorfälligkeiten / und was gestalten Sachen vnd vmbständen nach darbey zu thun / und wie auch dem andern Beleidigten zu helffen sey / Berathschlagen / schliessen und Zum Stand richten / falls aber die Zween oder mehr zugleich Angefallene von verschiedenen Creysen / und weit von einander entlegen weren / so sollen die in dieser verbund-auß stehende Chur- und Fursten alsobald ihre Kriegs-Räht an ein gewiß ort nach der beleidigten

digtẽ Sitatiõ, nemlich in dieſ. Stadt Fräckfurt/ Cölln oder Goßlar zuſammen ſchicken / damit von denſelben reiflich erwogen/ vnd ohne verzug verordnet werden/wie der Succurs nach deß Zuſtandts proportion alſo außzutheilen/ oder zuvermehren / auch wie vnd wohin ein Corpo zuſammen zuführen ſey / damit dem Werck recht geholffen werde/vnd ſo gute vorſehung geſchehe/ auff das einem jeden imploranti würckliche aſſiſtentz widerfahre/vnd ſoll ebenmäſſige Verordnung wegen zuſammen Schickung der Kriegs Räthe in acht genommen werden / wenn auch ſchon etwan kein würcklicher Angriff oder beläſtigung geſchehen / darzu aber einiger Anlaß vnd vermuthung ſich befinden thäte/ damit nicht nur bey Zeiten/alsdenn deſto füglicher Communicato Conſilio erwogen werden könne/ wie dieſen Gefährlichkeiten zubegegnen / ſondern auch alsdenn/ wenn die Sache ſelber zur Thätligkeit gelangen möchte / man nicht erſt mit angeregter zuſammenſchickung auffgehalten werde. doch ſoll der jenige / welcher angegriffen vnd beleidigt wird / einem andern ſeine Confœderations-Hülff auß dem Land zu ſchicken nicht ſchuldig / noch zu dergleichen der jenig gehalten ſeyn / welcher in vorfallenden Nohten / in ſeinem oder einem benachbarten Cräyß einem Confœderirten Stand oder Cräyß die Bunds-Reiſe oder Cräyß-Hülff zugeſchickt hatte/oder zuſchicken muſte/ſondern

es

es soll in solchen Fallen / die also fortgeschickte oder nothwendige schickende Anzahl zu Roß vnd Fuß in diese versprochene hulff eingerechnet vnd davon abgezogen werden / der jenige auch / in dieser vnd zugleich einer andern allianz stehet / den auß solchen mit andern habender alliance schuldigen Succurs nicht absonderlich oder doppelt/sonder allein diesen zu zuschicken verbunden seyn.

5. Noch hat es Fünfftens hierbey die Meynung gar nicht/ob wolte/man diese particular Verbündnuß / die zuverhütt- vnd abtreibung vnrechten Gewalts im Heyl. Röm: Reich fundirtd Excutions-Ordnung vnd in Krafft derselben sonderliche Reichs-oder Cräyß-verfassung(absonderlich die Westphälische) wie auch die in Fridenschluß verordnete Guarantie zurück stellen / flecken oder verhindern sondernes sollen nichts desto weniger dieselbe ohne Abbruch dieses Recessus in alle wege mit gehörigem fleiß vnd Eyfer/ so wol ins gemein in allen Reichs- als absonderlich jeden Cräyß Conventen allerseits nach Mögligkeit befordert werden / wiedenn Krafft dieses Fœderis alle vnd jede vereinigte Chur- vnd Fürsten versprochen / daß sie zu erhaltung deß Friedens mit allen Krafften daran seyn wollen / damit die General guarantie nach anleitung deß instrumenti Pacis §. verum tamen &c. vollrecklich vñ nachdrücklich in der that selbst eingerichtet wreden möge / auff den fall aber sich darbey solche difficultete vñ hinderungē finde würden

Ihr Königl. Majest. zu Schweden / als Hertzog zu Bremen und Vehrden / vnd Hertz zu Wißmar / zu roß zwey hundert vnd funffzig in drey Compagnien / zu Fuß vierhundert in zwo Compagnien.

Hertzog Augustus zu Braunschweig vnd Lüneburg / ꝛc. Hertzog Christian Ludwig zu Braunschweig vnd Lüneburg / ꝛc. vnd Hertzog Georg Wilhelm zu Braunschweig vnd Lüneburg / ꝛc. zu sammen vierhundert vnd zwantzig zu roß in vier Compag. zu Fuß neunhundert in neun Compagnien.

Landgraff Wilhelm zu Hessen Fürstl. Gn. zu roß in vnd zu Fuß in Compagnien geworbener tüchtiger Mannschafft jederzeit beysamen haben / vnd ein jeder sein Quantum auff jedesmahliges erfordern vnverlängt zu Hülff senden soll / auch auff den Fall die antringende Gefahr ein grössern Succurs erfordern solte / man sich nach erwogenen Vmständen entschiossen / ob vnd wie dieselbige nacherst benanter proportion zu ergrössern.

7. Würde auch vors Siebende wider verhoffen einer oder ander Vereinigter der gestalt übereylet / oder auch darunder gelegt / daß er seine versprochene Hülffe nicht leisten könte / so wollen und sollen dannoch die übrige nichts destoweniger denselben vff beschehenes erfordern zu Hülff kommen auch seine Läd vil Leue zu vnver-

verbündlich erkläret / daß keiner von dem andern sich einiger præeminenz, mehrer Macht und Gerechtigkeit unter was prætext auch solches per directum oder obliquum geschehen möchte / so wenig jetzo als über kurtz oder lang anmassen wolle oder solle / ist auch auff solches unbewegliches Fundament beständiglich vergliechen / daß Vermöge der Executions Ordnung der jenige Lands-Fürste / welchem die Hülff geleistet / und so lang in dessen Landen agiret wird / das Ober-Commando oder Generalat bey den militaribus actionibus mit Zuziehung des Kriegs-Rath auff Maaß wie in nachfolgenden Articuln begriffen / führen / oder an seine Stell ein qualificirtes Haupt verordnen solle / welchem das General Commando über die zur defension im Feld zu sammen geführte Völcker anvertrawet werde / falls aber unterdessen einige Vereinigte in ihren Landen über ihre ins Feld führende Defensions-Völcker / (wann nemlich ein oder ausser ihren Landen in hostico agiret werden solte;) einer gewissen General-Person das General Commando auffzutragen / und anvertrawen wolte / soll ihnen solches und der Conditionen halber sich untereinander zu vergleichen / frey und benanstehen / doch daß solche Annehmung den übrigen Confœderirten zu ihrer Nachricht notificirt werde.

11. Zum Eilfften/wann in locotertio auſſerhalb gedachten Chur- und Fürſten Landen agirt wird/ſoll der jenige Chur- oder Furſt auß deſſen Landen man in locum tertium gehet/ oder deſſelben obgedachter Maſſen/ beſtellter General das Ober-Commando ſo lang führen/biß die conjungirte hinwieder in ihre Lande kommen/im Fall auch die aſſiſtirende Stände die Völcker auß ihren eignen Landen ad locum tertium zuſamen ſchicken/ ſoll der Höher/ oder in der charge aller Officirer mit Zuziehung der zugeordneten Räthe die Directiõ führẽ/ ſolten aber die Völcker in eines Confœderirten Land oder deſſen Gräntzen ſich ziehen/ hätte es bey dem in vorgehenden Artickul beſchehener Verordnung ſein verbleiben würde auch eine Generals-Perſon mit geſamter Einwilligung beſtellet/ ſo bleibet auch billich demſelben das Commando.

12. Damit auch zum zwölfften dieſe Defenſion deſto beſtändiger gefuhret/und verrichtet werden möge/ iſt beliebet/ daß du verfaſſung eines Conſilii militaris, ein jeder von obgemeiten allirten Chur- und Fürſten/ nemlich Mäyntz/ Cölln/ Pfaltz-Neuburg/ Bremen/ Braunſchweig/ Luneburg/ Wolffenbuttel/ Zell/ Calenberg vnd Heſſen-Caſſel eine Kriegsverſtändige Perſon zu dieſem Ampt verordnen/ in Pflicht nemen vnd beſolden ſollen/ auff daß ſie darfur den Kriegs-Rath auffrichtender Inſtruction gemäß den

Suc-

Succurs so offt und an welchem Ort derselbe wird zusamen gefuhret werden/ im Feld vnd Quartir beyzuwohnen / fleissig vnd sorgsame Achtung auff die momenta rerum und den Kriegs-Statum zugeben / die Anstellung deß Kriegs-Rat. vor sich/ so offt es die Nothurfft erfordert/ inständig anzutreiben/ und demselben stets beyzuwohnen / auch wegen der Lebens-Mittel/ Artillerie, Munition, Magatzin vnd Fourage vorsichtig und sorgfältig zu sein/ vnd ins gemein auff Conservation der Völcker mit steliger Wachtsamkeit zusehen verbunden-seyn wölten aber zween oder mehr alliirte Chur- vnd Fursten einen Kriegs-Rath ad tempus schicken/ so soll jhnẽ solches erlaubt und dieselbe jhre vota vnd Kriegs-Raths Ampt zubetretten befuget seyn.

13. Weil nun zum Dreyzehenden ein jeder von den Vereinigten ohne vnd ausserhalb der Kriegs-Rath einen gewissen Ober-Officirer über seine zu der Conjunction geschickte Völcker habẽ wird/ so sol derselbe Chur- oder Furst/ in dessen Landen die zusammen gefuhrte Defensions-Völcker oder an dessen statt sein General das Ober-Commando haben/ auch die Kriegs-Räth sampt mehr andern Officieren in deren Sachen/ darinn es die Noth oder der Kriegs-Gebrauch erfordert / oder sonst vor dienlich befunden wird / zu dem Kriegs-Rath beruffen/ daselbst die vorfallende Sachen proponiren, umbfragen / die letzte Stimm oder votum

dardurch die Anschickung deß hierinnen versprochenen / und zu ihr und ander Chur-Fürsten und Ständ Lande Wolfahrt und Conservation gereichender / Succurs retardiret / oder auch gar verhindert würde / werde die andere sich entschliessen / wie gegen solche Säumige und Wiederspänstige zu verfahren seye.

16. Zum Sechszehenden soll bey erfolgender Conjunction der jenige / welchem in seinen Landen und Plätzen Succurirt wird / so lang die Conjungirte daselbst communicato Consilio stehen werden / das Commiss-Brod vorschuß Weyse / und daß solches ihme von den übrigen Vereinigten nach proportion eines jeden Völcker in billig mässiger alsdenn unverzüglich vergleichender Taxa hinwider bezahlet werden / anschaffen lassen / zu dem Ende ein jeder in seinen Landen an verschiedenen Orten zureichende Magazin zeitig auffzurichten / ausserhalb der Commiss und Abdachs aber / wie auch Verstattung ohnentbehrlicher Fourage, ein mehres zu geben nicht schuldig seyn / noch von den Conjungirten Völckern ein mehres gefordert oder exequirt werden / sondern was dieselbe ausserhalb deß ihnen Vorschuß Weise gebenden Commiss- und Rauchfutter verzehren werden / sollen sie in billichen Werth den Unterthanen mit Geld bezahlen / da aber die Völcker in Loco tertio oder in einem solchen Orth stehen müssen da daß Commiss nicht zu bekommen

Völcker / als etwa auff jede sechshundere Mann zu Fuß zwey Regements Stucklein sampt jhrer zugehör/ die übrige schwere stuck aber neben den requisitis an Constabel/ Pferden/ Geschierr/ munition und dergleichen / der jenige hergeben und herleihen solle / in dessen Land oder loco tertio, welcher demselben am nechsten ist / agirt wird / jedoch auff gemeine und ungeweigerte wieder Erstattung der Unköstẽ/ Schaden/ Vereinigten.

19. Zum Neunzehenden soll der zuschickende Succurs so eylig als möglich marchiren/ keine ohnnötige Still-läger gehalten / und der jenige durch dessen Land der Durchzug genommen werden muß / die Quartier zum Nachtläger / auch die Tagreisen / nöthiges commiss-Brod und rauchfutter Vorschuß Weise anweisen / und zu der Durchfuhr gewisse Commissarien verordnẽ/ denẽ den so wol wegen der Marche und Quartier/ als andern davon dependiren den Dispositionen von allen Hohen- und Unter-Officirern / wie auch gemeinen Soldaten unweigerlich Folg geleistet/ und von den Vereinigten ernstlich darüber Gehalten / im übrigen Aber es Gedachter Massen observirt werden solle.

20. Zum Zwantzigsten die in dieser Verbundnuß stehende / wollen was sie zu dieser Verfassung dienlich oder auch Schädlich in Erfahrung bringen / einer dem andern getreulich under gutem glauben Communiciren. com-

ratione Temporis als conditionum wieder alt-dier in Franckfurt/jedoch vermittels eines jeden freyen Willkuhr ferners vereinbaren wurden aber etwa bey zu Entlauffung dieser drey jahr die allijrte in wurcklicher action begrieffen seyn/sollen sie so lang darinnen continuiren biß selbe zu End bracht seyn.

Dessen zu vrkund vnd beständiger Festhaltung ist dieser vergleich zehenmal außgefertiget/vnd von allerseits Chur- vnd Fürstl. gevollmächtigten vnterschrieben/ auch jedem davon ein Exemplar zu dem End behändiget worden damit von allerseits Gdgst: vnd Gnädiger Herrschafft die daruber nöthige ratificationes vergleichener massen von dato innerhalb Monats-zeit ohnfehlbar beygebracht/vnd gegen einander außgewechselt werden mögen. So geschen zu Franckfurt am Mäyn den vier zehenden Neuen vnnd vierdten Alten Styli Monats Augusti Im jahr / ein Tausend/ Sechshundert Funfftzig vnd Acht.

Jh. F. Herr von Beineburg (LS.)
Philipp von Vorburg (LS.)
VV. Ego. G. Z. Furstenberg (LS.)
Joes Christophorus Aldenhosen. (LS.)
Frantz von Giese (LS.)
Georg von Suoilsky (LS.)
Polycarpus Heyland Dr. (LS.)
Otto Johann Witte Dr. (LS.)
Otto Ortho von Mauderode (LS.)

An

An Chur Pfaltz/ Württeberg/ Brandenberg/ Darmstatt und Paertborn/ mutat,mutandis.

Durchl. Churfl / ꝛc.

WAs unsere Gnädigst. Churfürsten und Fürsten sich und ihre Landleuth / in Ruhe und beständigen Friedens genoß zu erhalten / vor ein defension Einigung/ so woll unter sich/als mit der Königl. Mayt. zu Franckreich auffgerichtet / solches E. Churfürstl. Durchl. ob denen beyden Beylagen Gnädigst zu ersehen. Wann es dann bey unsern Gnädigsten Herrn Principalen jederzeit die Meinung gehabt zu Verstärckung solches gemeinnützigen Wercks/ auch andere deß Heyl. Röm. Reichs Churfursten und Stände in diese defension-Verbundnuß mit einzuladen/und einzunehmen? Als haben auff gnädig. Befehl vorhöchstged. unser gdster. Herrn Principalen E. Churfl. Durchl. wir diese unterthänige communication thun/ und sie zugleich gehorsambst ersuchen und bitten wollen/ sich ohn beschwerlich zu erklären/ ob sie in obgemelde auff daß Instrumentum pacis gegründete Defensions-Bundnuß mit einzutretten/ und wie viel sie ihres theils darzu beytragen gemeint sein/und E. Churfurstl. Durchl. verbleiben wir sampt und sonders zu allen unterthänigen Diensten bereit. Dat. Franckfurt 24. Augusti. 1658.

Der Alliirten Chur/und Fürsten Abgesante.

An König in Schweden. ꝛc.

Durchleuchtigster ꝛc.

Obwolen vnser Gnädigste vnd Gu. Herrn Principalen in E. Königlichen May. Armatur nie kein Mißtrawen gesetzt / noch sich / daß sie zu einiger Churfursten oder Ständ deß Reichs Beschädigung angesehen besorget / vnd an dero Schreiben memoriali bescheiden / vnd Abfertigung in jhrer Hoffnung noch mehr bestärtiget worden / alldieweil jedoch sie vor jhrer Lande vnd arme Leute geflissen zu wachen / auff alle Fäll woll acht zu geben schuldig seyn / vnd daß die hohe Nothurfft gegen dieselbe bester massen zu versichern erfordere / vermeinen / vnd da / wie jhnen bey dieser hochnothwendigen Sorgfalt allerhand zu Gemüth gehet / sonderlich wegen deren jhnen hefftig angelegnen Nider-Sächs-Westphalischen Craisen / das nicht etwan in denselben vnversehens Fewer auff kommen / vñ die benachbarte Craiß zu einiger Hochverderblichen Haupt zerrüttung des gantzen Reichs nicht ergreiffen möchte / als haben sie vor eine hohe Nothurfft ermessen / solches alles E. Königl. May. gebührendermassen durch vns zu erkennen zu geben vnd zu dero hohen Nachdencken zustellen / ob nicht vor das recht in das gesambt / vnd also nicht allein vor sie vnd die Bundsgenossen vertreulicher sein dörffte / wã

beede Craiß / durchauß niemand ausgenommen / (da vielleicht einiger Krieg / welches Gott verhüte / erweckt werden wolte) in eine Neutralität zu setzen / vnd die Sache dergestalt einzurichten / damit sie mit allem Kriegs-gewalt verschonet bleiben mögen. Gestalt es desto nothwendiger seyn wil / angesehen / nicht allein E. Königl May. in dem bund begriffene Fürstenthumber in denen gelegen / sondern auch vornehme Fursten deß Bunds in solchen gantz / die übrige aber / wann diese Craiß auff eine oder die andere weiß beunruhiget / vnnd die Bundsgenossene sich in acht zu nehmen vnnd bessere massen zu verfahren genöthiget werden solten. Wir zweiffeln hier auch nicht / E. Königl. May. Werden dieses Werck so reifflich seiner grossen Wichtigkeit nach erwegen / damit desto mehr / daß dieselbe deß Reichs vnnd dessen Craises Ruhestand sich anliegen lassen danckhnehmig erkennet werden möge / vnd wir thun E. Königl. May. ꝛc. Datum Franfurth den 14 Augusti 1618.

Der sambtlichen Alliirten Abgesandte.

An die Käyſl. May.

Allerdurchl. Röm. Kayſer.

WAs gestalt ein geraumlich Zeit hero vnterschiedliche Gefahr / vnd nachdenckliche Kriegs / Vngelegenheiten nicht allein an den

grentzen

grentzē deß Heyl. Röm. Reichs sich ereignet/ sondern auch so gar in das reich selbstē/ vñ zwar mit alsolchen weitsichtigen Vmbständen außgebreitet haben/ daß leider viel / ob schon hieran gantz vnschädliche Trewe Chur-Fursten vnnd Ständ vō solcher auffgehenden Feuersfläharb getroffen werden dörffen / vnd man in Sorgen stehen muß / das vor erlangenden beständig vnd völligen Genoß / deß so teuer mit Verlust vieles Bluts vnnd Guts erworbenen Münster vnd Osnabrugischen Friedens/ ein newe vnd noch ärgere Vnruhe vnd übels Ohngemach denn zu vorhero niemalß gewesen eingeflochten werden möchte / solches ist E. Kayſ. May. ohne fernere weitläufftige Anführung von selbsten genugsam bekand. Nun hätten vnsere Gnädigste vnd Gn. Herrn Principalen von Gott dem Allmächtigen ein mehrers nicht wünschen mögen / daß deß durch theils wolmeinend vorgeschlägene auch würckliche versuchte güteliche Mittel / diß obangezogene bevorstehend Vnheil / beyzeiten wo nicht gäntzlich hette abgeholffen / auffs wenigste durch gemeine Reichs-versamblung mit erforderenden Beystand reifflich vnd woll überleget werden können / wie communi Consilio & opera denselben zu begegenen seyn möchte. Nachdemmalen sie aber in dem werck versüren müssen daß die gefahr täglich nichs ab sondern immermhr zuneheme / auff eine Gütliche Handlung wenig Verlaß zu setzen/

auch gringe hoffnung zumachen ſey/ daß durch ein n allgemeinen zu langen Reichsſchluß/ ſondern ein geraume Zeit Verluſt / vnnd da die Laſt manchen viel zuſchwer fallen würden/ dem Werck genugſam geſteuret werden möchte/ Als haben vnſer Gnädigſte vnd Gn. Herrn Principalen bey Erinnerung jhrer Pflicht vnd Trew / damit ſie nicht allein dem geſambten Heil. Rom Reich / ſondern jhren Land vnd Leuthen vnd armen Vnterthanen in particulari zugethan ſeyn/ vmb ſo viel mehr eine vnumbgängliche Nothurfft zu ſeyn erachtet / dieſe weitauſſende Beſchaffenheit reifflich zu Gemüth zu ziehen / vnd darhin geſambter hand ſorgſamlich bedacht zu ſeyn/ wie ſie nach gegenwertigen Stand der Sachen zu müglicher Abwehdung allen obigen Vnheils würckliche vnnd kräfftige Mittel vnd darzu ſie die natürliche Schuldigkeit vor Gott vnd der Welt ſo wol durch ſo vielfältig vnd weißlich gerichtete Reichs Abſcheid vnd zwar vornemlich das Inſtrumentum pacis herzu verbündlich machet / an Hand nehmen mögen. Gleich wie nun dieſem nach wir hochſtged. vnſere Gnädigſte vnd Gn. H. Principalen / auff das / Jhres erachtens nach / einzige übrige Mittel immer guten vertrewlichen / vnd allein zu nöthiger Rettung angeſehener Verſtändniß vnnd wolgemeinter defenſions Bündnuß Fallen müſſe/ Als hat vns auch anderſter nicht gebuhren

wollen

wollen E. Keys. May. Namens vnser Gdst. vnd Gn. Herrn Principalen aller vnterthänigst schuldigste Nachricht / vermittelst beykommender Abschrifft zu erstatten / mit dieser nachmaliger allergehorsamster Versicherung das die zu keines Chur- oder Fursten oder einigen andern Stands deß Reichs Nachtheil / vnd eben so wenig außländischen Potentaten Beleidigung / sondern allein sich bey dem seinigen / vnd was einem jedwedern krafft Instrumenti pacis gebühret / zu schutzen / ohnbilligen Gewalt von sich vnd jhren armen Leuthen abzuwenden / vnd in keine Fremde Händel vnverschuldigter Dingen eingezogen zu werden massen vnsere Gdst. vnd Gn. Herrn Principalen gar nicht zweifflen / es werden E. Kays. May. selbige nicht allein Allergnädigst zu nehm halten / sondern auch aller Orten befördern massen (warumb wir allerunterthänigst gebetten haben wollen) befordern helffen / vnnd wir thun vns zu E. Kays. May. Gnad vnd Hulden vnterthänigst recommandiren. Darum Franckfurt den 14 Augustus, 8.

Der sambtlichen Alliirten Abgesandte.

* * *

An Chu-Trier / in simili an Münster

Hochwurdigster Churfurst ꝛc.

EWer Churfürstlichen Gnaden verhalten wir hiemit in vnterhänigkeit nicht / wie nachdem bißherigen tractaten, die Sach endlich da hin gedien / daß den 4.14. dieses der bewuste von E. Chur-fürstlichen Gnaden deputirten mehrentheils mit abgehandelte / vnd in Originali hieben gehende allianz Recess, wie nicht weniger folgenden Tags / der jenige / so mit der Cron Franckreich abgeredet worden / von uns im Namen vnd von wegen unseren Herrn Principalen / auff deroselben ratification (deren beygefügende formul allerseits einmuthig beliebet worden) vnterschrieben. Stellen also zu E. Churfurstlichen Gnaden Gnädigsten gefallen ob sie solche beede recefsen gleichfals mit an- von jemands der Ihrigen vnterschreiben vnnd siglen lassen / auch selbige zu sambt Ihrer ratification daruber / bey Vberbringeru dieses vnverlangt / wider zuruck schicken wollen / gestalt dann E. Churfurstliche Gnaden darzu billich ihr Platz gelassen worden

Franckfurt den 22. Augusti
Anno 1658.

* * *

P. S.

P. S.

Auch Hochwurdigster. ꝛc.

WEilen es nun an deme / daß die in dem einen allianꝛ receſs veranlaſte Inſtruction vor den Kriegs-Rath / vnd verflegungsordnung zuverfertigen / vnd was weiters zu dieſẽ Werck von nöthen / zu völligem ſtand zu richtẽ Als wird ebenmeſſig zu E. Fürſtlichen Gnaden gnädigſt beliebẽ geſtellet / ob ſie jemãds der jhrigẽ mit gehöriger Vollmacht darzu anhero ehiſtens abordnen / vnd zugleich dahin befehlen wollen / damit von denſelben die vor jeden vnſerer Gnädigſten Herrn Principalen auch verfertigte Exemplaria der beeden receſsen gleichsfals mit vollzogen / hingegen auch dergleichen von E. Churfurſtlichen Gnaden erheben / vnd dieſe ſo lang gewehrte allianꝛ tractaten dermaln eines zu vollſtändiger richtigkeit gebracht werden mögen.

Zu E. Churfurſtl. Gnaden be-harren. ꝛc. Datum Franckfurt den 22. Auguſti Anno 1658.

E. Churfurſtl. Gn.

Vnterhänigſte.

Deß H. Röm. Reichs Alliirten Chur-Fürſten vnd Ständen allhier verſamblete Räth vnd Geſandten.

ORDINANZ.

Warnach deß H. Röm. Reichs am 14. und 4. Aug. 1658. zu Franckfurt am Mayn sonderbar vereinigten Chur- und Fürsten conjungirte Armee Soldatesque zu Roß und zu Fuß zu halten und hingegen zuverflegen.

DEmnach deß H. Röm. Reichs anjetzo sonderbar vereinigte Chur- vnnd Fürsten Inhalts deß zwischen Ihnen am 14. und 4. Aug. jüngsthin erreichten vnd geschloßnem Recess unter anderm / auß erheblichen vrsachen auch vor nöthig ermessen / daß eine gewisse Ordinanz wie nach dero Soldatesque zu Roß vnd zu Fuß wann und so lang dieselbe in Conjunctione beysammenstehen / zu achten und hingegen gleichformig zuverpflegen abgefasset werden solle / so hat man sich allerseits fürderst einhellig darüber / vnd deßwegen vergleichen / folgender gestalt.

1. So viel die etwa bestellende Generals und andere hohe Officier biß auff die Rittmeister und Haupteut exclusivè, wie auch / was vor Personen bey der Artollerie, dann / zu Administrirung der Iustitz, oder sonsten nur bey der Militz von den vereinigten Chur- und Fürsten ins gesampt / oder ein jeden insonderheit / bey den Seinigen zu bestellen / vor dienlich / vnd nöthig

nöthig erachtet werden möge / mit denſelben hat die oder der beſtellende ſich dero Beſtall- und Beſoldung halber / jedoch ſo viel das zeitliche General Commando anreichet / auff Maß und mit dem Beding / wie in dem Haupt-Receſs §. 10. mit mehrerm vergleichen à part zu vergleichen.

2. Da die ſuccurrirende Trouppen und Völcker zuſammen gefuhrt werden muſſen / ſollen dieſelbige keine unnöhtige Still-Läger halten / und weil der jenige / durch deſſen Land der Durchzug genommen werden muß / die Quartier / jedoch nur zum bloſen Abtag und Nachtläger / auch die Tagreiſe nöthiges Commiß / Kauſurter und Streu Vorſchuß weiß anweiſet / und zu der Durchfuhr gewiſſe Commiſſarien verordnet / ſolle denſelben ſo wohl wegen raiſonablen Beſchleunigung der March und Quartieren / als andern davon dependirenden Diſpoſition von allen Generaln, hohen- und nieder-Officiren / wie auch gemeinen Soldaten zu Roß und Fuß ohn weigerliche Folg geleiſtet werden.

3. Weil auch bey erfolgender ſolcher Conjunction der jenige / welchem in ſeinen Landen und Plätzen ſuccurrirt wird / ſo lang die Conjunction daſelbſt ſtehen werde / das Commiß-Brod / Vorſchußweiſe dareichen laſſen / und auſſerhalb deſſelbē wie auch deß Abtags Verſkatung / ohnentbehrliche Fourage und Stren / ein mehrers aber nicht her zu geben / ſoll auch

von den conjungirten Völckern ein mehrers nicht gefordert noch exequirt werden / sondern was dieselbe ausserhalb deß jhnen Vorschuß weiß gebenden Comiß-Raufutter und Streu verzehren werden / sollen sie um billichē Werth denen Unterthanen mit Geld bezahlen.

4. Damit etwā die bedörffende Zufuhr zu unterhaltung deß conjungirten Succurs nicht gehindert / und die unterthanen auch sonsten auff einigerley weiß nicht beschweret werden / denselben auch die obberührte Bezahlung wiederfahren möge / sol unter den Völckern gute Justitz, so wol in diesem / als sonst überall / vermög deß publicirten uñ allemal bey den vorfallendē Conjunctionen vorbesagten Articuls Brieff gehaltē / die übertretter ohne einigen uffschub oder respect nach denselben exemplarisch gestrafft / oder an dessē statt der Comendat, welcher jeder succurrirender Parthey vorgesetzt ist / oder auch nach Gelegenheit desselben folgende Officirer ernstlich angesehē werdē; wañ auch hierwieder / wie auch sonsten einiger Schaden / es sey warā es iñer wolle / aller Namen haben möge / in den Landen es geschehē / an Person oder dero zustehenden Dingen vñ Gütern von Officiren oder gemeinen Soldaten zugefügt werde / soll nebē und über solche Bestraffung der Landsfürst / deme oder dessen unterthanen der Schade würde / sich desselben an den Officiren so wol / als gemeinen Soldaten zuerholen bemächtigt seyn.

5. Dahin-

5.

Dahin gegen wird verpfleget und bezahlt ein Compagnie zu Roß

Monatlich: Rthlr.

Ein Rittmeister auff sein Person 60
Auff 6. Dienst-Pferd inclusivè, deß harten Raufutters und Streu jedes 8. Rthlr. 48
Ein Leutenant auff sein Person 20
Auff 3. Dienst-Pferd eingeschlossen deß harten Raufutters und Streu — 24
Ein Cornet auff sein Person 20
Auff 3. Pferd wie zuvor 24
Ein Quartiermeister auff sein Person 7
Auff 2. Dienst-Pferd/wie zuvor 16
Ein Corporal auff sein Person 5
Auff 2. Dienst-Pferd 16
Ein Musterschreiber auff sein Person 5
Auff sein Dienst-Pferd 8
Einem Trompeter auff sein Person 3
Auff sein Dienst-Pferd 8
Ein Feldscherer auff sein Person 3
Vor sein Dienst-Pferd 8
Einem Fahnen-Schmid auff sein Person 3
Auff sein Dienst-Pferd 8
Einē gemeinen Reuter vor sich und sein Pferd
Auff deß Rittmeisters/ Leutenants und Cornets 10. Wagen-Pferd vor hart Raufutter und Streu Monatlich à 1. drit. Rthlr. 3. xx. thut 3. 74.

Eine Compagnie zu Fuß.

Ein Hauptman Auffē

8 An cómiss, wird auff die Officier, von den Sargianten/biß auff die Corporal inclusivè täglich 3 Pfund Brodt/auff die Gefreyten und gemeine Knecht täglich anderhalb Pfund Brod/ an Servitien aber/ausserhalb obgemelten Quartier oder obtachs nichts zu geben.

9. Letzlich damit jeder Rittmeister vñ Hauptman / die jhme von den vereinigten Chur- oder Fürsten dero Behuff anvertraute Völcker/bey der Conjunction complet, und wie vergleichen ohne mangel/richtig liefern / deßwegen ist den jenigen Chur- oder Fürsten/dem succurrirt wird oder dessen oder auch der gesampten oder mehr vereinigten General oder generaliter commandirenden Officirē einige Besichtigung so wohl anfangs/und so offt es nötig/billich zugelassen.

Weiln auch ein jedweder damit so wenig in diesen Paß/als mit der Außzahl- und Darreichung des verordnetē Solds und anderer Notturfft an die nachgesetzte Vnter-Officirer und Gemeine/ und sonst bey wehrender Conjunction/den allgemeinē Hauptzweck zum Nachtheil kein schädlicher vnterschleif noch bey dē Durchzügen durch anderer deß H. Röm. Reichs in diesem Verein nicht mit begrieffenē Chur-Fürsten und Ständen/Territorien und Lande/ichtwas so den Reichs constitutionen vngemeß oder zu wider einigerley weiß noch weg verübet noch vorgehen möge / seinen darzu bestelten Commissarium wird satesam zu instruiren und zu bevollmächtigen wissen.

Instruction und Befehl.

Warnung unser von Gottes Gn. N. N. bestelter Kriegs-Rath und lieber getrewer N. N. in seiner verrichtung sich zu halten.

1. ANfänglich und vors erste / weil in dem zwischen uns / und dem mit uns vereinigten Chur- und Fürsten am 14. und 4. Aug. aufgerichten Recess, warauff daß errichtete Befassung Werck beruhe / wie dasselbe geführt werden / und was der verordneten Kriegs-Räthen Verwaltung dabey seyn solle / allbereit nothurfftige Vorsehung geschehen. Als wollen wir besagten unseren Kriegs-Rath auff solchen Recess, zuvordrist verwiesen und befelcht haben denselben in guter Obacht zu halten / und seine Rathschläg / Verrichtungen und Handlung darnach als einer gewissen Regul und Richtschnur anzustellen.

2. Zu mehrer Erleuterung aber / sol fürs ander / wann und so offt wir auff einiger vnser mitvereinigten Erforderen / unsere versprochene Völcker zu Roß und Fuß senden / werden unser verordneter Kriegs-Raht denselben beywohnen / und nebenst unsern darbey verordneten commendirenden Officieren und Commissarien dahin sehen / daß die Marche den geräthisten Weg nach dem Ort dahin die Völcker distinirt seyn / so eylig als möglich / und in guter Sicherheit gerichtet / und keine unnöthige Still-

Läger

Täger gehalten werden/dann da/wann solche Marche, durch der mit vereinigten Lände genommen wird / es bey dem was im 19. Articul obbl. Recessus dißfals verordnet/dz nemlich des Landsherr die Quartier zum Nachtläger/auch die Tagreisē nöhtiges Commiss. Brod vñ rauh Futter Vorschuß weiß anweisen / und zu der Durchfuhr gewisse Commissarien verordnen/ denselben auch so wol wegen der March und Quartier / als andern denen dependirenden Dispositionen von allē Hohē uñ Unter-Officieren/ wie auch gemeinen Soldaten ohnweigerlich geleistet werden solle / sein unendliches Bewenden hat.

Im fall aber andere nicht mit in dieser vereinstehenden Chur-Fürsten und Stände Lande berührt werden müssen / hat unser Kriegs-Rath in acht zu nehmen daß die Obrigkeit jhres Orts / dessen beyzeiten verständiget/ und um verstattenden / unschädlichen Durchzug belanget auch denselben der March, Quartier/ und Nachtläger halber/etwan machēder Verordnung nachgelebet/ imgleichen die Lebensmittel uñ Fourage vor die Soldatesque, wie solches am füglichsten geschehen kan/ um billichmessige Bezahlung an die hand geschaffet werde.

Es werde aber der Marche durch eines vereinigten oder nicht vereinigten Land und Gebiet genommen / so ist vor allen dingen/ nach Anweisung

weiſung des Articul-Brieffs unter den Volckern gute diſciplin und ernſtliches Einſehen dahin zu halten/daß die Einwohner und Vnterthanen im geringſten und auff keinerley weiſe beſchwert / noch ichtwas auſſerhalben deſſen/was jetzt gemeldet/vō jhnen gefordert/viel weniger einige Gewaltſamketten durch Plünderung/Raub/Brand / oder dergleichen verübet/ ſondern da ſolche Excèſſus und Vnthaten vorgehen ſolten / gegen die Verbrecher mit ſcharffer unverzüglicher Straffe verfahren werden.

Wie dann auch / wann die Völcker an dem Ort/wohin ſie gefordert und beordert worden/ angelanget ſeyn / und ſich mit den übrigen anweſenden coniungirt haben werden/ wegen der Lebensmittel haltung gute Diſciplin und Adminiſtration der Juſtitz ebenmeſſige ſorgſame Beobachtung zu thun ſeyn wird.

Wann nun drittens ſolche Conjunction der vereinigten Chur- und Fürſten Völcker ergangen / hat vnſer Kriegsrath nicht allein auff jedesmalige Erfordern deß commandirenden Landsfürſten oder Generalen ſich zu dem haltenden Kriegs-Rath einzuſtellen/ſondern auch vor ſich dahin zu trachten / daß derſelbe ſo offt es die Nothurfft erfordert verſamlet und vorhero nichts hauptſächliches vorgenommen werde: bey welchem verſamlendē Kriegs-Rath/ er den vmerswegen / in denen zu Berathſchla-

gung

gung vorkommenen sachen das Votum führen/ und was alsdann/durch die mehrere Stimmen geschlossen wird / denselben sich seines theils auch bequemen / unnd Beförderung thun/ daß es zu gebührender unverzüglicher Execution gebracht werde.

4. Wie nun vierdtens deß versamlenden Kriegs-Raths vornēhme Berathschlagung uñ Entschliessung/ darin bestehen wird/ was mit den conjungirten Völckern vorzunehmen/und wie die Kriegs Actiones jederzeit vernunfftig und tapffer anzustellen/ also können wir zwar unserm Kriegs-Rath hierinnen keine gewisse Regul, darnach er sich in seinen Votis zu richten hätte/ vorschreiben/ es wird derselbe aber auff dē Hauptzweck dieses Wercks nemlich die Rettung der Beleidigten/und Abtreibung aller Gewaltsamkeiten/ sein beständiges unverrucktes Absehen richten/ den Zustand deß Kriegs/ die Kräffte der Gegenpartheyen/vñ andere Umstände in reiffe Betrachtung ziehen / auff alle Begebnüsse gute sorgsame achtung haben/und in Erwegung dessen allen seinen besten Verstand nach solche dienliche Mittel ersinnen uñ ergreiffen / dadurch vorbedeuter zweck am fuglichsten erreichet werden könne / gestalt er dann dahin zu sehen / daß ehe und bevor solches zu Werck gerichtet/und dem Bedrangten wurckliche Hulff widerfahren/ die conjungirte Völcker (es were dann daß andere wichtige unvermeidliche Ursachen solches erforderten) nicht

nicht von einander gelassen werden.

5.

Solt es sich dann 5. zutragen/ daß wann jemand unsere mit vereinigten Chur- und Fürsten gewaltsamer weise angrieffe / beleidigt oder beschwert worden / bey Ankunfft der zu Hülff geschickten Völckern / aber der beleidigender bereit hinweg gemacht/ und also die gegenwertige Gefahr / auffgehört hätte/ so verbleibt es zwar darbey / daß vermög deß dritten Articuls vor erwehnten recessus der Invasor verfolgt/ und dessen oder desselben Landen der sich dieser Gewalthat mit theilhafftig gemachet / die conjungirte Völcker biß zu erstattung deß etwan zugefügten Schadens / und leistung gnugsamer Versicherung bestehen bleiben sollen: es wird aber der Kriegs-Rath dabey wol zu erwegen haben/ob und auff was maß/und wie weit solche Verfolgung mit guter Sicherheit/und ohne hasardirung der Völcker am füglichsten geschehen könne / auch dahin sehen/ daß das maß hierin nicht überschritten/ noch andern unschuldigen einiger Nachtheil oder Beschwerung zugezogen werde.

6. Wañ 6. nach beschehener Cõjunction der Völcker sich befinden würd / daß des Feinds Macht/vñ die daher entstehẽde Gefahr dermassen groß/dz sie durch solchen geschickten Succurs nit abgetrieben werden könte/oder sonsten dieselben/auß andern ursachen nit sufficient wäre/ alsdann wird vnser Kriegs-Rath/wie hoch der

An-

Anzahl Völcker zu Roß und Fuß zu ergrössern/ und auff ein solche proportion zu setzen / daß der widrigen Parthey nachtrücklich damit begegnet / und dem beleidigten würckliche Hülff und Rettung geschaffen werden könne/mit dem übrigen sorgfaltig überlegen / und uns davon unverzügliche Relation erstatten.

7.

Auff dem fal zum 7. zweyen oder mehr in dieser vereinstehende nicht weit von einander entsessene Churfürsten oder Fürsten auff einmahl gewalthätig angegrieffen/oder beschwert werden / und die Hülff / vermög deß 4. Articuls mehr angezogenen recessus dem erst erforderenden zugesandt werden wurde/ so sol unser wolverordneter Kriegs-Rath / vermittelst reiffer Erwegung aller befindlichen Umständ/ was bey solcher Begegnuß wir vorzunehmen/ und welcher Gestalt durch Vertheilung oder Vermehrung der Völcker oder andere dienliche mittel dem übrigen beleidigten und beschwerden ebenmessige Hulff wiederfahren möge/sorgfältig berathschlagen/ und zum stand richten helffen/wie es dann gleiche meinung hette / wann zweyen oder mehr weit voneinander Gelegne zugleich angegrieffen / und der Kriegs-Rath/ an einem gewissen Ort versamlet sein wird/ daß nemlich alsdann gleichfals reifflich erwegen/ und unverzuglich verordnet werde / wie die zu Hulff schickende Völcker dergestalt zu vertheilen oder deren Anzahl/nach Beschaffenheit

heit der Gefahr zu ergrössern / wohin dieselbe oder deren eintheil zu führen / und sonsten hierunter / dergestalt zuerfahren / daß dem Werck recht geholffen vnd einem jedwedern Beleidigten vnd beschwerten die Hulff zu statten kommen möge. Solten auch allerseits Kriegs-Räth wegen einigen noch nicht zu werck gerichteten / sondern vermuthlich bevorstehenden Angriffs oder beschwerung zusammen geschicket seyn / ist nicht wenig auf dienliche Mittel und weg zu dencken / und dieselbe zu resolviren wie solche obhandene Gefahr verhütet vnnd abgewendet / oder da er zur Thätlichkeit gerathen solte / nachtrücklich und zeitlich zu hintertreiben seye.

8.

Dann zum 8. hat vnser Kriegs-Rath die Conservation und beyeinanderhaltung der Völcker sich sonders sorgfältig angelegē sein zu lassen vnd zu solchem ende gute Versehung zu thun / daß die nothürfft an Lebensmitteln / Fourage, und das darzu gehörig / nicht weniger an Munition jederzeit an die hand gebracht und daran kein Mangel verspuret werde / wie er dann auch / daß die Artillerie in gutem stand erhalten / und zu nutz ihrem Gebrauch mit ihren behörigen requisitis jederzeit versehen worde / gute achtung haben wird.

9.

Da aber letzlich / und zum 9. solche Sachen vor-

vorfallen solten / welche in vnserm Stato lieffen/und ohne unsere selbst vorhergehende Resolution mehrern Weiterungen verwhrsachen dorfften/so mag zwarn unser Kriegs-Rath/ mit den ubrigen davon etwas in Rath schlagen/aber nichts verbundliches schliessen / ehe und bevor er unserm außtrucklichen Befehl daruber eingeholet und bekommen habe/wie er dann auch unmittelst mit vnsern Völckern/ nicht dergleichen anfangen / oder verrichten lassen solle/welches unserer zuwartender Erklärung/ehe könte.

Was sonsten fernerts zuberathschlagen/vnd zu handelen vorfallen möchte/vnd in dieser unserer Instruction,und dem offt angezognen Recess,daruber keine absonderliche vnterweisung enthalten / dahin wird vnser Kriegs-Rath denn dieser vereinigung zum Grund gesetzten Friedens vnd Reichs-Abschieden/insonderheiten Exactions-Ordnungen gemeß/und nach Eingebung guter Vernunfft zu rathen und zuverfahren wissen/ gestalt wir solches seiner guten dexteritet anheim stellen / und in seiner Verrichtung halber gegen männiglichen gebuhrend vertretten / dessen zu Vrkund

Datum Franckfurt den 15.
Septembris. 1658

* *
*

Käy-

Kayserl. Monitorial.

Mandat. An Alle Chur-Fürsten vnd Stände des Reichs / daß niemand wieder die Reichs Satzungen/in Kriegs Werbungen sich einlasse.

WIr LEOPOLD, von GOttes Gnaden Erwählter Römischer Kayser / zu allen Zeiten Mehrer deß Reichs / in Germanien zu Hungarn / Böheimb / Dalmatien / Croatien/ vnd Sclavonien/ꝛc. König / Ertz-Hertzog zu Oesterreich / Hertzog zu Burgund / zu Brabant/ zu Steyr / zu Kräntten / zu Crain/ zu Lützemburg/zu Würtemberg/Ober vnd Nieder Schlesien/Fürst zu Schwaben/Margraf deß Heil. Röm. reichs/zu Burgau/zu Mehren Ober und Nieder Laußnitz/ Gefurster Graff zu Habspurg/zu Tyrol/ zu Pfierdt / zu Kyburg/und zu Görtz/Landgraff in Elsaß / Herr auff der Windischen Marck / zu Portenau/ und zu Salins/ꝛc.

Entbiten allen und jeden Churfursten/ Fursten/Geistlichen und Weltlichen / Prælaten, Graffen/Freyen/Herrn/Rittern/ Knechtē/ Landvögēt/Hauptleuten/ Vitzdomen/ Vögtē/ Pflegern/ Verwesern/ Amptleuten/ Landrichtern/ Schultheisen/ Burgermeistern/ Richtern/ Räthen/ Bürgern/ Gemeinden / und insonderheit denen Churfursten und Ständen deß Ober- und Nieder Sächsischen Craisses / und sonst allen

allẽ andern vnsern / vñ deß Reichs Vnterthanen und lieben getrewen / welchen diß vnser Kayserliche patent oder glaubwurdige Abschrifften davon furkompt (denen wir nicht weniger dann dem Original selbsten vollkommenen Glauben gegeben haben wellen) vnser Freundschafft / Käyserlich Gnad vnd alles guts/vnd fugen E. E. L. L. A. A. Vnd euch hiemit zuwissen / Es ist auch denselben vnnd männiglich bekandt/welcher gestalt das heilige Römische Reich/aller Orten zu Wasser vñ Land nicht allein/ mit höchstgefärlichen außwertigen Kriegs-Verfassungẽ umgeben/sondern auch diese Flamm nunmehr die Gräntzen des Reichs/vnd dessen Eigenthumb/insonderheit das Hertzogthumb Holstein bereits dergestalt ergrieffen/ daß man solches nicht bald gelöschet / vnd gleichsam in der Aschen undertrückt werden solte/nicht vnzeitig zu besorgen sey/es dörffte daß geliebte Vatterland Teutscher Nation unvermuther Dingen in frembde Kriege eingemischet/uñ also in ander weit zerrüttung und verderben gestürtzet werden. Wã wir dann alß das wachende Oberhaupt deß Reichs/nach Anleitung unserer Wahl-Capitulation, vnd von tragenden Kayserlichen Amps wegen / uns nichts höhers angelegen seyn lassen / als das besagtes Heilige Reich bey dem mit so grosser Müh vnnd Unkösten/ erhobenen Ruhestand beständig erhalten vnnd kräfftiglich geschützet / auch männiglich bey dem

dem Semigen in Fried und sicherheit unbetrubt gelassen und gehandhabet werden möge: Also auch haben wir zwar nachdem uns von dieser unverhoffter auff deß Reichs boden entstandener neuer Kriegsempörung beständiger Bericht eingelangt / Sorgfaltig nachgedacht / wie dieselbe ehe Sie mehrere Reichs Provincien ergreiffe / je eher je besser gedämpfft werden möge: Und zu solchem End vff einrathen Unserer und des Heiligen Reichs Churfürsten wieder alle die Jenige / welche Sich unterstehen das Reich in seinem Eigenthum / wie sonderlich gegen dem Hertzogthum Holstein und dazu gehörigen Landen beschehen / anzugreiffen / und darinnen alle Feindseeligkeiten / Raub / Abnahm und Gewalt zu üben / unsere Keyserliche auff den allgemeinẽ Land- und letzteren Westphalischẽ Friden / gegründete Mandata avocatoria & inhibitoria ergehen und publiciren lassen: Ersuchen und Ermahnen aber hiebey nebenst auch E. E. L. L. A. A. und euch hiemit gnädig und Ernstlich / Sie wollen nicht allein für sich selbst all der gleichen Hohen und Nidern Befehigshabern / auch gemeinen Soldaten zu Roß und Fuß / was Stands oder Condition Sie immer seyn mögen / keinen Vorschub an Werbung / Muster- und Sammelplätzen / Proviant, Munition, Gewehr / noch allen dergleichen Kriegs-Nothwendigkeiten leistẽ / weder passnoch

noch repais geſtatten / ſondern auch / wann auß jhren eigenen Chur- und Fürſten / auch andern Anverwanten / Lehen / Leuten / Landſäſſen / Burgern vnd Vnterthanen ſich einige befinden ſolten / welche ſich zu des vorhin abgemattetten Vaterlandts fernerm verderb / in dergleichen verbottene Kriegs-Beſtallunge eingelaſſen hetten / und darinnen noch begriffen weren / dieſelbe ſampt und ſonders alsbald bey Antrohung unſerer ſchweren Vngnad vnnd Verluſt jhrer Lehen / Suceſſion / und Eigenthum / auch aller anderer privilegien Gnaden / Rechten unnd Gerechtigkeiten / verliehrung Zunfft unnd Burger Rechts avociren und abfordern. Da aber Ein vnnd Anderer fürſetzlich verharren ſolt / wieder den / oder dieſelbe / nach Anweiſung der heilſamen Reichs Satzungen unverlangt verfahren. Vnd damit ſich Niemandt mit der vnwiſſenheit zu entſchuldigen / dieſe unſere zu Erhaltung deß allgemeinen Fridens im Reich geſchöpffte reſolution durch offene Edicta in jhren Churfürſtenthum / Landen / Pottmäſſigkeit / Stätten vnnd Gebiethen verkündten und anſchlagen laſſen. Verſehen uns auch zu E. E. L. L. A. A vnnd Euch reſpectivè Freund-Vetter-Oheimb- und gnädiglich / und verbleiben denenſelben mit freundſchafft / Käyſerlichen Hulden / Gnaden / und allem Guten wol beygethan und gewogen Geben in vnſerer Statt wein / den vierzehenden Octobris Anno ſechszehen hundert / acht und

funff-

Funffzig / unserer Reich deß Römischen im ersten/deß Hungarischen im vierdten/und deß Böheimischen im Dritten.

Leopold.

L. S.

Georg Ulrich / Graff zu Wolckenstein.

Ad mandatum Sacræ Cæsariæ Majestatis proprium.

Wilhelm Schröder.

Kaiserl. Schreiben an Hn. Bischoffen zu Bamberg wegen zurucksetzung der newen Alliantz.

LEOPOLD &c. Ehrwürdiger freundlicher lieber Andachtiger.

DEine Andacht ist ausser unserer Errinnerung vorhero bekandt/was neulicher Zeit und zwar nach unserer Abreiß von Franckfurt zwischen wenigern theils Chur vnnd Fürsten

Fürsten des Reichs mit beeden Cronen Franckreich und Schweden fur eine Alliantz tractirt und geschlossen worden / und welcher gestalt man sich bemühet noch andere mehr Chur und Fursten darein zuziehen. Nun lassen wir zwar dahin gestelt seyn / daß diese Alliantz an Seiten vorgedachter Chur- vnd Fürsten dahin gemeint und angesehen seyn mag / alß wann hiedurch das reich bey seinem erlangten Ruhestand / præeminentz uñ Freyheit um so vielmehr gesichert seyn würde: Nach dem wir aber das Werck auch vnsers Orts überlegt und gegen die jenige Verordnung welche die Reichs Constitutiones die auff den landfrieden gegründete Executions und Craiß-Ordnung / und die in dem letztern Westphälischen Frieden begriffene Garantiam gehalten vnd dieselbe klar Ziel vnd maß geben / wann ein oder anderer Stand deß Reichs wider gedachten Frieden vnd erstberührte Reichs-Constitutiones beleydigt / überfallen / vnnd beschwert werden solte / was nicht allein die andere Chur Fürsten vnd Stände / sondern auch wir selbst alß das Oberhaupt deß Reichs vortragenden Kais. Ambtswegen dem beleidigten vor Hülff / Schutz vnd Schirm widerfahren zulassen schuldig vnd verbunden seyen / so können wir unsers Orts anders nichts finden / alß das durch diß Allianzwesen die darzu getretene Stände / indem ein jeder ohne not vnd einigen Nutzen sich im kostbahre Verfassung setzen muß / vollents enervirt, die Kro-

nicht von einander gelassen werden.

5.

Solt es sich dann 5. zutragen/ daß wann jemand unsere mit vereinigten Chur- und Fürsten gewaltsamer weise angrieffe / beleidigt oder beschwert worden / bey Ankunfft der zu Hülff geschickten Völckern / aber der beleidigender bereit hinweg gemacht/ und also die gegenwertige Gefahr / auffgehört hätte/ so verbleibt es zwar darbey / daß vermög deß dritten Articuls vor erwehnten recessus der Invasor verfolgt/ uñ dessen oder desselben Landen der sich dieser Gewalthat mit theilhafftig gemachet / die conjungirte Völcker biß zu erstattung deß etwan zugefügten Schadens / und leistung gnugsamer Versicherung bestehen bleiben sollen; es wird aber der Kriegs-Rath dabey wol zu ersorgen haben/ob und auff was maß/und wie weit solche Verfolgung mit guter Sicherheit/und ohne hasardirung der Völcker am füglichsten geschehen könne / auch dahin sehen/ daß das maß hierin nicht überschritten/ noch andern unschuldigen einiger Nachtheil oder Beschwerung zugezogen werde.

6. Wañ 6. nach beschehener Cõjunction der Völcker sich befinden würd / daß des Feinds Macht/ vñ die daher entstehẽde Gefahr dermassen groß/ dz sie durch solchen geschickten Succurs nit abgetrieben werden könte/ oder sonsten dieselben/ auß andern ursachen nit sufficient wäre/ alsdann wird unser Kriegs-Rath/ wie hoch der

An-

Anzahl Völcker zu Roß und Fuß zu ergrössern/ und auffein solche proportion zu setzen / daß der widrigen Parthey nachtrücklich damit begegnet / und dem beleidigten würckliche Hülff und Rettung geschaffen werden könne/mit dem übrigen sorgfaltig überlegen / und uns davon unverzügliche Relation erstatten.

7.

Auff dem fal zum 7. zweyen oder mehr in dieser vereinstehende nicht weit von einander entsessene Churfürsten oder Fürsten auff einmahl gewalthätig angegrieffen/oder beschwert werden / und die Hülff / vermög deß 4. Articuls mehr angezogenen recessus dem erst erforderenden zugesandt werden wurde/ so sol unser wolverordneter Kriegs-Rath / vermittelst reiffer Erwegung aller befindlichen Umständ/ was bey solcher Begegnuß wir vor zunehmen/ und welcher Gestalt durch Vertheilung oder Vermehrung der Völcker oder andere dienliche mittel dem übrigen beleidigten und beschwerden ebenmessige Hulff wiederfahren möge/sorgfältig berathschlagen/ und zum stand richten helffen/wie es dann gleiche meinung hette / wann zweyen oder mehr weit voneinander Gelegne zugleich angegrieffen / und der Kriegs-Rath/ an einem gewissen Ort versamlet sein wird/ daß nemlich alsdann gleichfals reifflich erwegen/ und unverzuglich verordnet werde / wie die zu Hulff schickende Völcker dergestalt zu vertheilen oder deren Anzahl/nach Beschaffenheit

heit der Gefahr zu ergrössern / wohin dieselbe oder deren eintheil zu führen / und sonsten hierunter / dergestalt zuerfahren / daß dem Werck recht geholffen vnd einem jedwedern Beleidigten vnd beschwerten die Hulff zu statten kommen möge. Solten auch allerseits Kriegs-Räth wegen einigen noch nicht zu werck gerichteten / sondern vermuthlich bevorstehenden Angriffs oder beschwerung zusammen geschicket seyn / ist nicht wenig auf dienliche Mittel vnd weg zu dencken / und dieselbe zu resolviren wie solche obhandene Gefahr verhutet vnnd abgewendet / oder da es zur Thätlichkeit gerathen solte / nachdrücklich und zeitlich zu hintertreiben seye.

8.

Dann zum 8. hat vnser Kriegs-Rath die Conservation und beyeinanderhaltung der Völcker sich sonders sorgfältig angelegē sein zu lassen vnd zu solchem ende gute Versehung zu thun / daß die nothurfft an Lebensmitteln / Fourage, und das darzu gehörig / nicht weniger an Munition jederzeit an die hand gebracht und daran kein Mangel verspuret werde / wie er dann auch / daß die Artillerie in gutem stand erhalten / und zu nutzlichem Gebrauch mit ihren behörigen requisitis jederzeit versehen worde / gute achtung haben wird.

9.

Da aber letzlich / und zum 9. solche Sachen vor-

vorfallen solten / welche in unserm Stato liefen/und ohne unsere selbst vorhergehende Resolution mehrern Weiterungen verursachen dorfften/so mag zwarn unser Kriegs-Rath/ mit den übrigen davon etwas in Rath schlagen/aber nichts verbundliches schliessen / ehe und bevor er unsern ausstrucklichen Befehl darüber eingeholet und bekommen habe/wie er dann auch unmittelst mit unsern Völckern/ nicht dergleichen anfangen / oder verrichten lassen solle/welches unserer zuwartender Erklärung/ein könte.

Was sonsten fernerts zuberathschlagen/und zu handelen vorfallen möchte/und in dieser unserer Instruction,und dem offt angezognen Recess,darüber keine absonderliche unterweisung enthalten / dahin wird unser Kriegs-Rath denn dieser vereinigung zum Grund gesetzten Friedens und Reichs-Abschieden/insonderheiten Executions-Ordnungen gemeß/und nach Eingebung guter Vernunfft zu rathen und zuverfahren wissen/ gestalt wir solches seiner guten dexteritet anheim stellen / und in seiner Verrichtung halber gegen männiglichen gebührend vertretten / dessen zu Urkund

Datum Franckfurt den 15.
Septembris. 1658

* *
*

Käy-

Kayserl. Monitorial.

Mandat. An Alle Chur-Fürsten vnd Stände des Reichs / daß niemand wieder die Reichs Satzungen/in Kriegs Werbungen sich einlasse.

WIr LEOPOLD, von GOttes Gnaden / Erwählter Römischer Kayser / zu allen Zeiten Mehrer deß Reichs / in Germanien zu Hungarn / Böheimb / Dalmatien / Croatien/ vnd Sclavonien/ꝛc. König / Ertz-Hertzog zu Oesterreich / Hertzog zu Burgund / zu Brabant/ zu Steyr / zu Kräntten / zu Crain/ zu Lützemburg/zu Würtemberg/Ober vnd Nieder Schlesien/Fürst zu Schwaben/Margraf deß Heil. Röm. reichs/zu Burgau/zu Mehren Ober und Nieder Laußnitz/ Gefurster Graff zu Habspurg/zu Tyrol/ zu Pfierdt / zu Kyburg/und zu Görtz/Landgraff in Elsaß / Herr auff der Windischen Marck / zu Portenau/ und zu Salins/ꝛc.

Entbiten allen und jeden Churfursten/ Fursten/Geistlichen und Weltlichen / Prælaten/Graffen/Freyen/Herrn/Rittern/ Knechtē/ Landvögēt/Hauptleuten/ Vitzdomen/ Vögtē/ Pflegern/ Verwesern/ Amptleuten/ Landrichtern/Schultheisen/ Burgermeistern/Richtern/ Räthen/ Bürgern/ Gemeinden / und insonderheit denen Churfursten und Ständen deß Ober- und Nieder Sächsischen Craisses / und sonst allen

allē andern vnsern / vñ deß Reichs Vnterthanen und lieben getrewen / welchen diß vnser Kayserliche patent oder glaubwurdige Abschrifften davon furkompt (denen wir nicht weniger dann dem Original selbsten vollkommenen Glauben gegeben haben wollen) vnser Freundschafft / Käyserlich Gnad vnd alles guts/vnd fugen E. E. L. L. A. A. Vnd euch hiemit zuwissen / Es ist auch denselben vnnd männiglich bekandt/welcher gestalt das heilige Römische Reich/aller Orten zu Wasser vñ Land nicht allein/ mit höchstgefärlichen außwertigen Kriegs-Verfassungē umgeben/sondern auch diese Flamm nunmehr die Gräntzen des Reichs/vnd dessen Eigenthumb/insonderheit das Hertzogthumb Holstein bereits dergestalt ergrieffen/ daß man solches nicht bald gelöschet / vnd gleichsam in der Aschen undertruckt werden solte/nicht vnzeitig zu besorgen sey/es dörffte daß geliebte Vatterland Teutscher Nation unvermuther Dingen in frembde Kriege eingemischet/uñ also in ander weit zerrüttung und verderben gestürtzet werden. Wā wir dann alß das wachende Oberhaupt deß Reichs/nach Anleitung unserer Wahl-Capitulation , vnd von tragenden Kayserlichen Amps wegen / uns nichts höhers angelegen seyn lassen / als das besagtes Heilige Reich bey dem mit so grosser Müh vnnd Unkösten/ erhobenen Ruhestand beständig erhalten vnnd Kräfftiglich geschützet / auch männiglich bey dem

dem Seinigen in Fried und sicherheit unbetrubt gelassen und gehandhabet werden möge: Also auch haben wir zwar nachdem uns von dieser unverhoffter auff deß Reichs boden entstandener neuer Kriegsempörung beständiger Bericht eingelangt / Sorgfaltig nachgedacht / wie dieselbe ehe Sie mehrere Reichs Provincien ergreiffe / je eher je besser gedämpfft werden möge: Und zu solchem End vff einrathen Unserer und des Heiligen Reichs Churfürsten wieder alle die Jenige / welche Sich unterstehen das Reich in seinem Eigenthum / wie sonderlich gegen dem Hertzogthum Holstein und dazu gehörigen Landen beschehen / anzugreiffen / und darinnen alle Feindseeligkeiten / Raub / Abnahm und Gewalt zu üben / unsere Keyserliche auff den allgemeinẽ Land- und letzteren Westphalischẽ Frieden / gegründete Mandata avocatoria & inhibitoria ergehen und publiciren lassen: Ersuchen und Ermahnen aberhiebey nebenst auch E. E. L. L. A. A. und euch hiemit gnädig und Ernstlich / Sie wollen nicht allein für sich selbst all der gleichen Hohen und Niedern Befehligshabern / auch gemeinen Soldaten zu Roß und Fuß / was Stands oder Condition Sie immer seyn mögen / keinen Vorschub an Werbung / Muster- und Sammelplätzen / Proviant, Munition, Gewehr / noch allen dergleichen Kriegs-Nothwendigkeiten leistẽ / weder passnoch

noch repais geſtatten / ſondern auch / wann auß jhren eigenen Chur- und Fürſten / auch andern Anverwanten / Lehen / Leuten / Landſäſſen / Burgern vnd Vnterthanen ſich einige befinden ſolten / welche ſich zu des vorhin abgematteten Vaterlandts fernerm verderb / in dergleichen verbottene Kriegs-Beſtallunge eingelaſſen hetten / und darinnen noch begrieffen weren / dieſelbe ſampt und ſonders alsbald bey Antrohung unſerer ſchweren Vngnad vnnd Verluſt jhrer Lehen / Suceſſion / und Eigenthum / auch aller anderer privilegien Gnaden / Rechten unnd Gerechtigkeiten / verliehrung Zunfft unnd Burger Rechts avociren und abfordern. Da aber Ein vnnd Anderer fürſetzlich verharren ſolt / wieder den / oder dieſelbe / nach Anweiſung der heilſamen Reichs Satzungen unverlangt verfahren. Vnd damit ſich Niemandt mit der vnwiſſenheit zu entſchuldigen / dieſe unſere zu Erhaltung deß allgemeinen Friedens im Reich geſchöpffte reſolution durch offene Edicta in jhren Churfürſtenthum / Landen / Pottmäſſigkeit / Stätten vnnd Gebiethen verkündten und anſchlagen laſſen. Verſehen uns auch zu E. E. L. L. A. A vnnd Euch reſpectivè Freund-Vetter-Oheimb- und gnädiglich / und verbleiben denenſelben mit freundſchafft / Käyſerlichen Hulden / Gnaden / und allem Guten wol beygethan und gewogen Geben in vnſerer Statt wein / den vierzehenden Octobris Anno ſcheszhen hundert / acht und

funff-

Fürsten des Reichs mit beeden Cronen Franckreich und Schweden fur eine Alliantz tractirt und geschlossen worden / und welcher gestalt man sich bemühet noch andere mehr Chur und Fursten darein zuziehen. Nun lassen wir zwar dahin gestelt seyn / daß diese Alliantz an Seiten vorgedachter Chur- vnd Fürsten dahin gemeint und angesehen seyn mag / alß wann hiedurch das reich bey seinem erlangten Ruhestand / præeminentz uñ Freyheit um so vielmehr gesichert seyn würde: Nach dem wir aber das Werck auch vnsers Orts überlegt und gegen die jenige Verordnung welche die Reichs Constitutiones die auff den Landfrieden gegründete Executions und Craiß-Ordnung / und die in dem letztern Westphälischen Frieden begriffene Garantiam gehalten vnd dieselbe klar Ziel vnd maß geben / wann ein oder andrer Stand deß Reichs wider gedachten Frieden vnd erst-berührte Reichs-Constitutiones beleydigt / überfallen / vnnd beschwert werden solte / was nicht allein die andere Chur Fürsten vnd Stände / sondern auch wir selbst alß das Oberhaupt deß Reichs vortragenden Kais. Ambts wegen dem beleidigten vor Hülff / Schutz vnd Schirm widerfahren zulassen schuldig vnd verbunden seyen / so können wir unsers Orts anders nichts finden / alß das durch diß Allianzwesen die darzugetrettene Stände / indem ein jeder ohne not vnd einigen Nutzen sich im kostbahre Verfassung setzen muß / vollents enervirt, die Kro-

nen dagegen in jhren Kriegsbegierigen Anschlägen nur mehrers gesterckt vnd veranlasset werden/den einen hier / den andern dort zu opprimiren, wie die Exempla mit des Königs in Dennemarck vnd des Hertzogs von Churland Liebden mehr dan gut ist/an Tag legen / das Reich aber hierauß keinen andern genoß zugewarten haben wird/als daß es entlich/wan die Cronen durch die Alliantz jhr weit auffstehendt Intent erreicht/alsdann wann es zu spat/vnnd kein Rath vnd Hülff mehr zu hoffen seyn wird/ an statt der verhofften Sicherheit / von deroselben arbitrio zu dependiren haben werden. Als haben wir deine Andacht hiemit gnädig zuersuchen vnnd zuermahnen die Notturfft erachtet/nachdem wir von guter Hand berichtet werden / daß Sie nicht weniger zu mit beliebung dieser Alliantz invitirt worden/Sie wollen sich damit nicht vertieffen/sondern jhr absehen / in dergleichen jhre vorgebilteten beserungen/auff die heilsame Reichs-Satzungen/ Executions vnnd Craiß-Ordnungen / das Instrumentum pacis, vnnd entlich auff vns als dz Oberhaupt im Reich jhre reflexion machen / Jhre Vestungen Forcheim/vnnd Cronach / so wol vns/vnd dem Reich/als jhren eignen Land vnnd Leuten zum besten mit behöriger Notturfft wol versehen/vnnd sich dabey beständig versichert halten/daß wir dieselbe/ wan sie wider denn Frieden schluß angegrieffen werden solten/wider allen ohnbilligen Gewalt zu schützen/

gen/nicht ermanglen werden/vnd wir verbleiben ꝛc. Wien den 22. Ianuarii 1659.

Kais. Schreiben an Chur-Maintz wegen Verlegung deß Deputation Tags nacher Regenspurg.

ES hat mich von E. Ld. unter dato den 10. vnd 15. dieses zu endlauffenden Monats Ianuarii gegebener Nachricht/ daß der König in Franckreich zu fortsetzung der zwischen der Cron Spanien vnnd jhme vorgewesten Friedens-Tractaten seines Orts die Stadt Augspurg beliebet/weiter nachzudencken veranlasset/wie man auff verhoffenden glücklichen fortgang dieses heilsamen Werckhs/daran der gantzen Christenheit vnnd der Catholischen Religion so viel gelegen/diesen Tractaten zu deren mehrere Beförderung mit denen Reichs-Conciliis etwas näher seyn könte/hab ich dann meiner Seits befunden / daß hierzu kein bequemers Mittel seye/als wann der Deputation-Tag nach Regenspurg verlegt werden möchte/welcher Orth nicht allein der Statt Augspurg am nechsten / sondern auch mit darumb der Zeit am bequemsten were/ dieweil meines Königreichs Vngarn angelegenheiten/dabey so wol deß Reichs/der gantze Christenheit/als meiner eigene Erblande Interesse so hoch versirt/ zu nöthiger Fürsehung vñ besorgung desselben uff ein Zeit mich dorthin beruffen/ damit ich also denen Reichs Conciliis um so viel näher seyn

könen

vom Chur-Mayntzischen Directorio den 10.20 Ianuarii 1659. beschehen.

Wohlgeborne / Hoch-Edelgebohrne / Gestrenge / Veste / Wohl-Edle / Veste / Hoch- vnd Wolgelehrte / Großgünstige / Hochgeehrte Herren sampt vnnd sonders.

Es ist allerseits gnugsam bekant / auß was Verhindernüssen so wol wegen fernen vnd ungebequemen Weges / als auch der einige fallenden Christ-Feyertagen / so dann Abwesenheit vnnd Mangel der Vollmachten etlicher Hn. Abgesandten diese sonsten gegen den 6.16. Decem. nechstabgewichenen 1658. Jahres in dieser Stad Hildesheim bestimte Zusammenkunfft deß verordneten löblichē Kriegs-Raths / vnd denselben Consultationes biß dahero nicht beschehen vnnd jhren Anfang nehmen können. Nachdenmahln aber nach nunmehr verstrichenen Heil. Christ-Feyertagen / die Anwesenheit aller hierzu Deputirten Hn. Abgesandten vernommen / auch nach abgelegten Curialien vnd vertraulichen Communication allerseits beliebet worden / auff diesen heutigen Tag / vnd an diesem Ort auff dem allhiesigen Rahthause die erste Zusammenkunfft deß von Höchstgedachter Alliirten Herren Churvnd Fürsten anhero verordneten Kriegs-Rahts anzustellen / vnd mit denen gnädigst anbefohlenen Consultationibus in dem Namen GOttes einen Anfang

fang zumachen. So wird es dann an deme seyn/daß zuförderst vnd vor allen Dingen bey dem Churfürstl. Maynzischen Directorio, wie in dergleichen Fällen bekäntlichen Herkommens/die Creditiven vnd Vollmachten eines vnd andern hierzu verordneten Kriegs-Raths übergeben/verlesen/ vnnd allerseits gebührend communiciret werden/damit deß falls behörige Legitimationes beschehen mögen. Diesem Vorgange wird man alsdann/mit innerlicher Anruffung der höchsten Mayst GOttes um Göttlichen Beystand vnd Vätterlichen Segen zu allem diesem Vorhaben/ zu denen Consultationibus zu schreiten haben. Was aber diesem verordneten löblichen Kriegs-Rath hauptsächlich in Deliberation vnnd Berathschlagung kommen werde/das bestehet zwar in dem außgefertigten General Instrumento in mehrerm/desselben aber ohngefährlich in nachfolgenden Puncten.

1. Die Anstellung deß Kriegs-Raths zu befördern/vnd demselben stets beyzuwohnen.

2. Nach Anleitung deß Fœderis vnnd deß General-Instrumenti, auch Bewandnüß derer Benachbarten gegen einander stehenden kriegenden Waffen die Alliirte Völcker zu Roß vñ Fuß ungesäumt zusammen zu ziehen/ vnnd zu dem Ende gewissen Tag vnnd Ort eines oder mehr Rendevous in diesem Nieder-Sächsischen Crayß zu berahmen.

3. Solche Alliirte vnd zusammen gezogene

Völcker

Völcker in versicherte Orte disseits der Elbe dieses Nieder-Sächsischen Crayses zu verlegen/und dieselben Inhalts der Bündnüß Vorschuß weise mit Obtach/Proviant und Fourage zu versehen: Zu dem Ende auch einer gewissen Tax Ordnunge/wie die Provlant vnnd Fourage in billigem Preiß den Völckern geliefert werden sollen/sich zu vergleichen.

4. Die Alliirte Völcker zu Roß vnd Fuß in gewisse Esquadronen/Regimenter vnd Brigaden zu ordiniren/vnd selbige so wol mit qualificirten Generals-Personen/als hohen Officirerern/deßgleichen nöthiger Artiglerie vnnd Ammunition zu bestellen vnnd zu versehen. Deßgleichen gewisse Bataillie zu formiren/damit die Völcker in Zeiten mit einander bekant/vnd zu künfftigen Occasionen desto nützlicher employiret werden mögen/vnd zwar dieses alles nach Anleitung der Aliantz Recessus, so wol vermittelst hauptsächlicher Direction deß außschreibenden Fürsten dieses Nider-Sächsischen Crayses vnd darbey interessirten Fürstl. Häusern zu Braunschweig vnd Lüneburg / als in denen Landen die Defensions-Hülffe dieses mal geschicket wird / wie nicht weniger dessen nachgeordneten Generals-Personen/so dann mit Zuziehung dieses löblichen Kriegs-Raths.

5. Der Instruction gemäß dem Succurs, so offt vnd an welchen Ort solcher jedes mal geschicket wird / beydes im Felde vnnd in den

Quar-

Quartieren beyzuwohnen.

6. Auff die Momenta rerum vnd den Kriegs-Eſtat ſorgſame fleiſſige Achtung zu geben: Wegen der Artiglerie, Munition, Magazin vnd Fouragen jederzeit vorſichtig vnnd ſorgfältig zu ſeyn.

7. Vnnd ins gemein auff conſervation der Völcker mit ſtetiger Wachſamkeit zu ſehen/ vnd den Hauptzweck dieſes Werks / nemlich der Rettung der Beleidigten/vnd Abtreibung aller Gewaltſamkeit / das beſtändige unverrückte Abſehen zu richten.

8. So viel aber in ſpecie die beſtellung der Generals-Perſonen belanget / da es zwar ein projectum mit Benennung gewiſſer Perſonen zur Hand kommen: Weiln aber deren wircklicher Beſtellung vnnd Tractamenta ſämbtliche Herren Alliirte Chur- vnd Fürſten concerniret, auch die Nothturfft erfordert / nach geſtalten benachbarten Kriegs-Actionen, vnnd daher beſorgenter Gefahr/ hiemit förderlich Anſtalt zu machen; ſo ſtehet zu bedencken / wie diß fals keine Zeit zu verlieren/ſondern je eher/je beſſer/ die Generalität wircklich benennet / dieſelbe fürderſamſt zur Hand gebracht/ gewiſſer Tractamenten mit jhnen ſich vergliechen / vnd auff allerſeits eingeholte Genehmhaltung der Perſonen vnd jhres unterhalts/in geſambt Pflichten genommen werden mögen.

9. Wie es mit hergebung der ſchweren Stücke/ſampt anderer nöthigen Artiglerie, Muni-

tion

tion an Kraut vnnd Loth / gehörigen Constabeln, Handlangern / Pferten vnnd Fuhrleuten zu halten? davon giebt der Alliantz Receß klare Ziel vnnd Masse / darbey es auch sein Verbleiben hat/doch daß ein solches zu bevorstehenden Defension-Werck in Zeiten benahmet/vnd davon diesem löblichen Kriegs-Rath eine eygentliche Specification forderſampſt eingeschicket werde.

10. Die Administrationem Iustitiæ, vnd wie allem vnheil / so bey diesem alliirten Corpo zu Roß vnnd Fuß mit behöriger Bestraffung zu steuren/anreichend/deßwegen wird dieser löbliche Kriegs-Rath eines gewissen Articul-Briefs/so bald möglich / sich zuvergleichen haben.

11. Weil auch an guten Kundschafften/was bey denen benachbarten Kriegs-Waffen vnd sonsten vorgehet/gleich wie ins gemein bey allen Kriegs-expeditionen / also auch insonderheit bey dieser Alliirten Defensions Verfassung viel vnd mercklich gelegen; So wird zu des löblichen Kriegs-Raths hochvernünfftige Nachdencken vnd beliebenter Verordnung gestellet/ Wie auch dißfalls die Nothurfft gehöriger Orten beobachtet werden möge.

12. Endlich wird zu consultiren vnnd eines gewissen sich zu resolviren seyn / ob vnnd mit was condition der Hoch-Fürstliche Münsterische Herr Abgesandte nach bekauntlichen beschehenen Offerten vnd erlangter Vollmacht derge-

dergeſtalt zu den Conſolationen dieſes löblichē Kriegs-Raths zugelaſſē werdē möchte damit Ihrer Königl. Mayſt zu Schweden zu einigem Mißtrauen keine vrſache zu geben/ gleichwol Ihre Fürſtl. Gnad. zu Münſter als ein conſiderables Mitglied dieſer Allianz bey der Hand behalten werden möge.

Vbriges/was ſo wol jetzo/ als ins künfftige/bey dieſem gantzen Defenſion-Werck zu erinnern/ein ſolches wird zu der Herrn Kriegs-Räthe/ſambt vnd ſonders/gutem Rath geſtellet/denen der Chur-Mäintziſche hierzu abgeordnete Kriegs-Rath zu allerſeits Dienſterwieſung ſtehre coñendiret haben wil.

E N D E

Friedens-Handlung

Zwischen

Ihrer Königlichen

MAYESTÆTEN

Hispanien

Vnnd

Franckreich:

Register aller hierbey vorgegangenen Handlungen vnd Schrifften.

I. Die *Propoſition* vnd Vortrag/ſo Ihrer Königl. Majeſt. in Franckreich zu Amiens im Monat May 1658. druch den Graffen Wilhelm von Fürſtenberg/ vnnd Herrn Blum/beyden Abgeordneten/ Ihrer Churfürſtl. Durchl. Durchl. zu Maynтz vnnd Cölln gethan worden.

II. Der *extraordinari* Frantzöſiſchen Geſandtſchafft Antwort auff den Vortrag/ ſo dem König zu Amiens durch erſtgemeldte Churfürſtl. Abgeordnete iſt geſchehen.

III. Ein ſchreiben ſo die Höchſtgeachte beyde Herrn Herrn Churfürſten an Herrn Graffen von *Pegnaranda* den 30. Junij 1658. haben abgehen laſſen.

IV. Antwort deß Herrn Graffen von *Pegnaranda Extraordinari* Geſandten deß Königs in Spanien/ auffgedachtes Schreiben/ den 30. Junij der H. H. Churfürſten zu Maynтz vnd Cölln gegeben den 3. Julij.

V. Ein Schreiben der H. H. Churfürſten Maynтz vnd Cölln dem Herrn Gräffen von *Pegnaranda* vbergeben 20. Julij 1658.

VI. Die andere Antwort deß Graffen von *Pegnaranda*, belangendt den Fried/geſchehen den 23. Julij 1658.

Ein

VII. Ein Schreiben/ ſo von den erſtgedachten H. H. Churfürſten den Herrn Frantzöſiſchen Geſandten eingehändiget worden/ den 27. Julij 1658.

VIII. Der Herrn Frantzöſiſchen Antwort auff das Schreiben deß Herrn Graffen von *Pegnaranda* den 23 Julij 1658.

IX. Ein Schreiben ſo durch die H. H. Churfürſtl. Durchl. Durchl. zu Maintz vnnd Cölln dem Graffen von *Pegnaranda* eingehändiget den 2. Auguſti 1658.

X. Dritte Antwort deß Graffen von *Pegnaranda*, den 7. Auguſti 1658.

XI. Ein Schreiben deß Herrn von *Lionne Extraordinari* Geſandten der Cron Franckreich an die H. H. Churfürſten Maintz vnnd Cölln.

I.

Vortrag/

So Ihrer Königl. Majestät zu Amiens im Monat Maij 1658. durch den Graffen Wilhelm von Fürstenberg/ vnd Herrn Blum/ beyden Ihrer Churfürstl. Durchl. Durchl. zu Mäyntz vnnd Cölln Abgeordneten/ge-than worden.

Großmächtigster König/ꝛc.

EWer Königl. Majestät wird ohne zweiffel durch Dero Gesandten/welche Dieselbe hat in Teutschland abgeordnet/seyn berichtet worden/ was alldaist gehandelt worden/ den Frieden zwischen Ew. Mayj. vnd deß Catholischen Königs zu befördern. Großmächtigster König/ Ewer Majestät Gesandte kamen nach Franckfort/ sich zu beklagen/ daß man wider den Münsterischen Friedensschluß habe in Flandern vnd Italien gantze Kriegsrott vnd Armeen

meen / zu des Königs in Hiſpanien Hülff geſchicket/vnd laſſen durchpaſſieren: vnd zu begegnen/daß man der Cron Franckreich gewiſſe Verſicherung geben ſolte / daß ins künfftige dergleichen Ding nicht mehr geſchehen möchte/im fall die Churfürſten deß Heiligen Römiſchen Reichs darinnen wolten den Frieden erhalten.

Der Churfürſt von Maynтz befunde ſich damalen allein in Perſon zu Franckfurt / die übrige Churfürſten waren allda noch nicht erſchienen/ ſondern hatten allein jhre Abgeordnete allda/dahero Ew. Majeſt Geſandte vornemblich mit höchſtgedachtem Churfürſten von Maynтz anhuben zu handeln.

Groß;mächtigſter König/ dieſer Churfürſt gedachte gleich auff ein Mittel / welches man könte beytragen; aber er ſahe nicht zugleich auch/ daß es leicht were diß Vbel gäntzlich zu heilen: es duncкte jhn wohl/ daß das beſte vnd ſicherſte Mittel / deſſen man ſich köndte gebrauchen/ nicht allein den Samen eines newen Kriegs zu erſticken / ſondern auch die Ruh im Reich vnd in allen Chriſtlichen Königreichen zubeveſtigen / were der Fried zwiſchen beyden Cronen: allein er fande in dieſer Sach ſo groſſe Beſchwernuſſen/ daß er dafür hielte/ daß ſie mehr were zu wünſchen als zu hoffen. Nicht deſto weniger / nach dem er ſeine Gedancken / vnnd Begierdt dem Churfürſten zu

Cölln

Cölln hatte entdecket / hat er angefangen mit gedachtem Geſandten davon zuhandeln / welche jhn wohl verſicherten / daß Jhrer Majeſtät Gemüht gäntzlich zum Frieden geneigt were; aber bey jhrem Abzug vom Hoff hatten ſie kein einige Verordnung / noch Vollmacht zu ſolchem Geſchäffte bekommen.

Ew. Königliche Majeſtät ließ bald darauff durch eben höchſtgemeldte Geſandte weitläufftig darthun / vnnd bezeugen / daß dieſelbige dieſe Zuneigung zum Frieden habe / ſo viel mann von derſelben begehren möchte; Vnnd im Fall man nur davon wolte handeln / ehe die Wahl eines Käyſers vorgienge / ſo ſey dieſelbige auch bereit / der Churfürſten Rahts Gedancken vnnd Meynung hierinnen zu folgen / als welcher damalen / wie die Geſandten ſagten / gantz vnd gar frey were: Ew. Majeſtät verſprach auch ſeinen Geſandten / eben zu dem End / ſeine Vollmacht zu ſenden / ſo bald man vernehmen werde / daß der Catholiſche König eben auch dieſen Willen hette. Dieſe Ew. Majeſtät anerbietung hat beyden Churfürſten einicher maſſen eine Hoffnung zu einem glücklichen fortgang gemacht dahero auch Chur-Maynz den 10. Septembr. nach Prag an Graffen von *Pegnaranda*, deß Catholiſchen Königs *Extraordinari* Abgeſandten geſchrieben / vnd jhn mit groſſer Begierde eingeladen / daß

er seine Ankunfft nach Franckfurt beschleunigen solte/am Frieden zu arbeiten/ zu welchen die Ankunfft deß gesaxten Abgesandten in Teutschland beyden Churfürsten nicht wenig Hoffnung gemacht hatten / welche sich noch wohl entsinneten/daß gedachter Graff were zu Münster der Erste Spanische Gevollmächtigster gewesen/ eben zu solchem Frieden/ vnnd daß er besser als ein anderer in solchem Geschäffte vnterricht vnd erfahren. Aber er schobe seine Reiß lang auff; gabe vor / er were nur kommen/ im Nahmen deß Catholischen Königs der Wahl deß Käysers beyzuwohnen/ als sein Abgesandter; er hette zu solcher Friedenshandlung kein *Ordre* noch Vollmacht mit sich gebracht; auch kondte solcher Fried in so kurtzer Zeit nicht abgehandelt werden. Jedoch nach deme er were zu Franckfort angelanget/ gabe er zimbliche Hoffnung zu solchem Werck/ bezeugte daß der Catholische König auch sehr zu dem Frieden geneigt were; vnnd daß er nichts werde vnterlassen/ was zu dessen Beförderung dienen möchte: aber er zweiffelte/ daß/nach dem Ew. Majestät Gesandte heten die Bedingung/ Frieden zu handeln vor der Wahl dabey gesetzet/ sie alleih darauff zihleten wie sie die Wahl mögen auff die lange Banck schieben / dahin er sich auff keine Weiß könte verstehen / weder durch Befehl noch in der That noch durch Nachsehen: so bald aber der Käysser wird erwehlet seyn/ da wird alsdann

einig

einig vnd allein die Zeit seyn/ Frieden zu tractiren / vnnd er erkläre sich auch hiemit vor dem Churfürsten von Maynz/ vnd vor andern/ die sich alsdann werden anerbieten daß Jhrige darbey zu thun/ dergestalt daß er derentwegen nicht wolle auß Franckfurt/ oder auß Teutschland weichen / auch nicht in fünff oder sechs Monat nach der Wahl

Hierüber haben Chur Maynz vnnd Cölln die so lang gewünschete Gelegenheit eine allgemeine Ruhe zuverschaffen / nicht wollen auß den Handen lassen / darzu deß Catholischen Königs Gesandter jhnen stette eine so gewisse Hoffnung gemacht / wenn nur die Wahl vnder solchem Vorwand nicht zurück geschoben/ vnd verzögert würde: sie sich auch anderstheil versicherten/ der vnvergleichlichen Gottseligkeit Ew. Majestät / vnnd dahero dieselbige durch jhre Schreiben ersuchet vnnd gebetten/ auch sich entschlossen / dieselbige nochmahlen durch jhre Abgeordnete zu bitten/ daß dieselbige geruhen/ vnd nicht zulassen wollen/ daß einige anderwertige Betrachtung dieselbige möchten abwendig machen von der guten Zuneigung / die dieselbige haben zum Friede/ vnnd Wohlfahrt deß gantzen Europæ/ welche schon allenthalben bekandt vnd außgebreitet ist/ zum vnsterblichen Lob Ew. Majestät / ja daß vielmehr dieselbige noch zum Vberfluß jhres Ruhms dieses zu dero hohen Verdienst thue/ vnd sich in diesen selbst vberwinde/ daß dero be-

lieben wolle / auch diese Ruhe dem gemeinen Wesen zu gönnen / nach der Wahl (in ansehen der gewissen Anerbietungen / die deßwegen von deß Catholischen Königs Abgesandten sind geschehen / wie erst ist gemeldet worden) welche sie haben wollen bewilligen ehe die Wahl geschehe: Vnd daß auff solche Weiß Ew. Königl. Majest. die Begierde / so dieselbige vor die gemeine Ruhe haben / desto vnzweiffelbar mache / auch alle Gelegenheit abschneide welche möchten auff einige Weiß verhindern / daß der Christenheit / welche nun durch die so lange Krieg heffig ist angefochten worden / nicht solte durch dieses Mittel geholffen / vnd von dem Vbel erlöset werden.

Vnd liegen gedachte Churfürsten darumb Ew. Majestät mit desto grösserer Begierd an / weil viel Leut in Teutschland seyn / die das jenige / was Sie die Churfürsten / vor den Frieden thun / vbel außlegen; als wann Sie es nur darumb theten / die Wahl dardurch zu verhindern vnd auffzuhalten.

Großmächtigster König. Ew. Majestät wird hierinnen eine Sach thun / die seiner Hoheit vnd deß Nahmens / den sie tragen / nemblich deß Aller Christlichsten Königs hochwürdig ist; Vnnd dieselbige wird nicht allein seine Königreich vnd seine Länder voller Frewden machen / sondern dieselbe werden auch durch diese vnschätzbare Gutthat jhme Aller Christlichen Völcker Huld vnd Lieb erwerben. Wir

Chur-

Churfürſten vor Vnſern Theil/ vnd neben jhnen das gantze Teutſchland/werden ins künfftig erkennen/daß ſie einen groſſen Theil jhres Wohlſtands vnd die Ruhe dieſer Lande Ewer Majeſtät allein ſchuldig ſeyn: Weil ſie nicht gäntzlich von der Forcht deß Vbels/daraus ſie durch den Münſteriſchen Frieden kommen/kan erlediget werden/wann der Saamen deß Kriegs zwiſchen den Cronen/welcher durch eine ſonderbare Seuch ſich gefährlicher weiß vertheilet in das Teutſchland/ endlich nicht werde gäntzlich außgerottet/vnnd glücklich außgewurtzelt. Jmfall Ew. Majeſtät vor rahtſam erachten/daß Chur Maynz vnd Cölln etwas können dienen/ſo viel es auch ſeyn möge/zu Beförderung der Friedenshandlung/davon nicht allein das Heyl vnd die Ruhe deß Römiſchen Reichs/ſondern auch aller Chriſtenheit ins gemein hanget/ſo werden ſie/ ſo viel in jhrem Vermögen iſt/arbeiten vnd ſich bemühen/ beiden Cronen dardurch zu erkennen geben/daß jhre gröſte Begird iſt/ daß/ nach deme der Fried zwiſchen beyden gedachten Cronen wird beveſtiget ſeyn/ das Heilige Römiſche Reich endlich auch ſeine vorige Sicherheit/die Chriſtliche Religion/ſeyn höchſtes Gut/ vnd ſo viel angefochtene Völcker jhre erwünſchte Ruhe erlangen.

II.

Antwort der Frantzösischen Extraordinari Gesandten/ auff den Vortrag/ so dem König zu Amiens durch die Abgeordnete deß Chur Maynz vnnd Cölln geschehen.

IHrer Königlich. Majest. *Extraordinari* Gesandten vnd Gevollmächtigten in dem gantzen Vmbkreiß deß Reichs/vnd der drey Nordischen Königreich/ nach dem sie von jhrer Majest. *Ordre* bekommen / in dero Nahmen den H. H. Churfürsten Mäynz vnd Cölen/eben die Antwort / welche dieselbige jhren Abgeordneten zu Amiens ertheilet / auff jhre Vorträg vnd auch Anhaltungen / den gemeinen Frieden belangend / zu geben / damit die Höchst gemeldte Herrn Churfürsten/in deme sie eine gültige offentliche Schrifft / von offentlichen Königlichen Bedienten vnterschrieben/ in jhren Händen hetten / köndten dem gantzen Reich / vnd insonderheit dem Churfürstlichen Raht können wohl gegründte Versicherung geben der lauterheit der heiligen Zuneigung die sein Majestät hat zu dem Werck deß gedachten Friedens/ vnd zu den Mitteln denselbigen abzuhandeln vnnd auff das ehiste zuschliessen / so fern nur auch Spanien seinestheils dahin wolle dergleichen gute Anstellung

vnd

vnd eben die leichte vnd bequeme Mittel beytragen.

Gemeldte Gesandten erklären auch auß Befehl deß Königs denen erstgelagten Herrn Churfursten/ daß seine Majestät hat vor sehr angenehm gehalten/ vnd mit einer gantz empfindlicher Frewd die Eröffnung vnd das Anlangen/so sie jhme zur Beförderung der Ruh der Christenheit gethan haben/angehöret / als eine Sach die dieselbige nach jhrer Seeligkeit/ jhme auff dieser Welt mit einer gantz warhafftigen/vnd brennenden Begierd wünschen: welche seine Majestät auch/wie jedermann weiß/ gleich zu Anfang dieses Feldzugs / da sie jhre Macht in einen so guten Zustand sehen/ als sie jemalen gewesen/in dem Krieg sehr nachdencklicke *progreß* vnd Fortgäng zu thun/ dahin vermöget/nichts desto weniger biß nach Madrid zu senden/ allda diesen Frieden zu suchen/vielleicht wider die Würde seiner Cronen / wo die selbige nicht vor eine grosse Ehr hielte / alle die Vorschüb so sie gethan / vnnd jederzeit thun wird/zu einem so guten End vnd Zweck/ nemblich zur Einigkeit zwischen den Christlichen Königen / vnnd zur Wahlfahrt jhrer Völcker.

Vnd obwohl dieses Anlangen/so dieselbige seinem Gegentheil mit so grosser Ehrerbietung gethan/ diese Würckung nicht zuwegen gebracht/wie sie Vrsach hette solche zu hoffen; Ob auch gleich alle die Erklärungen/vnd An-

haltungen/so seine Majestät schon zehen Monat lang seithero in dieser Versamblung gethen/mit so grossem Eiffer / nur damit man möchte einen Weg vnd Anfang zu diesem grossen Werck machen / keinen bessern Fortgang gehabt / so will jedoch seine Majestät nicht zurück gehen / in Ansehung der Hindernussen / welche dieselbige hierinnen antreffen/ noch weniger seine Meynung endern / auß Zuversicht einiger noch hinderbliebener Hoffnung/die sie jhr vermüthlig noch kan einbilden. Im Fall sie aber gezwungen werden/ auch wider jhren Willen/den Krieg fort zu setzen/ so wird auch Gott / der da stehet den innersten Grund seines Hertzens / seine Gedancken vnd Zuneigungen zu einer allgemeinen Ruhe / auch nicht nachlassen je mehr vnd mehr seine Waffen zu segnen.

In der Warheit vnd in Betrachtung allerhand Vrsachen / die wohl in acht zunehmen/ vnd welche die Nutzbarkeit / vnd einen leichten Anfang zum Frieden selbsten betreffen/ hat seine Majestät bißhero begehret / daß solcher Friede sich köndte handeln vnd schliessen lassen vor der Wahl deß Käysers: nicht zu dem Ende/daß die Wahl dardurch solte zurück geschoben werden / wie der Gegentheil solches außleget / (welches aber der Jnhalt dieses Brieffs klärlich widerleget / vnd solchen falschen Wahn auß den Gedancken auch der von eigenen Zuneigungen gäntzlich eingenommenen

menen hinwegnehmen wird:) ſondern auß der Vrſach / damit ein deſto kürtzere Zeit zu ſolchem Friedenſchluß angeſetzt werde: Vnd in der That hat man im Fortgang geſehen / daß / wann dem Catholiſchen König beliebet hätte / ſeine *Ordre* vnd Vollmacht ſeinen Herren Geſandten einzuſchicken / ſo bald er durch jhre Schreiben hat vernehmen können / daß Sie darzu ſind eingeladen worden / ſeit dem Monat Septembris verwichenen Jahrs 1657. ſo nun neun Monat iſt / ſo wäre mehr als zuviel Zeit geweſen / ſolchen Frieden zu ſchlieſſen / vnd noch viel andere abzuhandeln / alſo daß die Wahl eines Käyſers dadurch nicht ein Monat vnd Augenblick weiter wäre auffgehalten worden / als ſie iſt auffgeſchoben worden / auß jhrer eigen Art vnd Natur nach / vnd durch die lange Proceduren / welche vnnachläßlich müſſen vor einem ſolchen Hauptwerck hergehen.

Ferner iſt auch wahr / daß ſeine Majeſtät hätte über die maſſen gern geſehen / daß entweder zuvor / oder auffs wenigſte eben zu der Zeit / da der Churfürſten-Raht anfangen wolte / die *Capitulation*, auff welche der künfftige Käyſer ſolte ſchweren / zu vberlegen / vnd einzurichten / Er auch in der Warheit / vnd ſonder allen Zweiffel / die gründliche Gedancken ſo woll der Cron Franckreich / als Spanien / von den Friedenswerck hätte können erkennen / damit er hätte können dabey

dahin sehen/was er bey des vor einen vnd den andern Theil hätte billich erachtet. Seine Majestät zwar ist gantz versichert/daß in solchem Fall/da entweder der Friede bald wäre geschlossen/oder die Billigkeit / vnd Mässigung seiner *Prætensionen* vnd Forderungen wäre dem gantzen Teutschland kund worden / Ihro solches darzu hätte gedienet / daß dieselbige alle Vortheil über seine Widerpart / die sie hätte mögen in ihren andern Anligen hoffen / hatte davon gebracht. Aber weil die Herren Spanier nicht haben vor rahtsam gehalten / sich in eine solche Prob einzulassen/so hat seine Majestät/ damit dieselbige möchte / so vil an Ihr ist/auff das wenigste verhindern/daß die Christenheit nach Verlaß der Zeit / die so nützlich hierzu hätte können angewendet werden/ nicht noch weitern Schaden vnd Verlust leiden möge/hat/sag ich / seine Majestät sich noch heut zu allen gedeylichen leichten Mitteln / die solchen Verlust mögen ersetzen/bequemen wollen vnd bereitet sich desto lieber darzu/daß die Zuneigung / welche Seine Majestät zu den Reichs Fürsten vnnd Ständen trägt/sie verpflichtet/ wol zu erwegē das jenige/ was höchstgemeldte Herren Churfürsten/ Maynz vnnd Cölln / Ihr haben vorgetragen/ nemblichen/ Daß ohne den Frieden zwischen den beyden Cronen / deß Teutschlands vornehmste Glückseligkeit/welche bestehet in der Ruhe/

die es

die es durch den Münsterischen Friedenschluß erworben/jederzeit werde in Gefahr seyn / vnd das Römische Reich dero übel versichert.

Zu dem End hat seine Majestät nicht allein entschlossen / den gemeldten Herren Churfürsten zu bezeugen / in was vor grosser Betrachtung sie jhre Personen vnd jhre Bitt haben/ sondern auch bey dieser Gelegenheit dem Churfürsten-Rahe die allerwarhafftseste vnd helleste Prob/die niemaln in seiner Gewalt gewesen/sehen zulassen/wie hoch sie diese ansehnliche Versamlung achten / vnnd was vor ein gäntzliches Vertrawen Sie in jhre Weißheit Vorsichtigkeit/Billigkeit vnd in jhrem Eifer/ so Sie vor das gemeine Wesen tragen/ setzen: Wollen derohalben all das jenige/ daran dero Cron am meisten gelegen/ Jhnen anheim gestelt haben/ vnd sich gar nicht an einige andere Betrachtung / die Sie im Gegentheil möchte haben/kehren/vnd deren lassen auffhalten/auch nicht an diese / welche seine Majestät billich solte abhalten/daß die noch nicht versichert ist/ ob dero werde die schlechte Gerechtigkeit widerfahren/die Sie vom Reich nunmehr in das zehende Monat lang wegen jhrer Beschwerungen begehren/ wiewol diese Gerechtigkeit deß Reichs Wolfahrt vnd Sicherheit selbsten betrifft/weil alle Jhrer Majestät Forderung keinen andern Zweck haben / als deß Reichs

Ruh

Ruh zu erhalten vnd zubevestigen: auch höchstgedachte seine Majestät anderwerts wol weiß/ daß im Gegentheil gemeldter Churfürsten- Raht werde auff das allerehste dem Catholischen König die allergröste vnnd herrlichste Gnade/ die jhme widerfahren können/ anthun/ nemblichen/ Er werde ohne Zweiffel die Römische Reichs - Cron wieder in sein Geschlecht kommen lassen/ vnnd dieselbige einem Fürsten geben/ der genugsame Gemütsneigungen sehen läßt/ wie sehr er an deß gedachten Königs Anligen vnnd Will gebunden/ vnd über auß-partialisch ist; so gar/ daß er auch allein/ auß Furcht er möchte jhm mißfallen (dann sagen/ daß solches aus seinen eigenen Gedancken herrühre/ so wäre es noch ärger/ wie auch der Ruh vnnd Sicherheit deß Reichs gantz schädlich vnnd verderblich) Er zeit seiner Ankunfft nach Franckfort Seiner Majestät Gesandten durch kein einig Anzeigen/ entweder vor sich/ oder durch andere/ lassen sehen/ daß er ein einigen Willen/ oder die geringste Zuneigung hette/ mit der Cron Franckreich in Einigkeit/ vnnd gutem Vertrawen/ welche im Münsterischen Friedenschluß ist versprochen worden/ zu leben; Wiewol gemeldte Gesandten schon langst zuvor sich hatten erkläret/ daß/ im fall er nur wolte lauter vnnd klar gemeldte Tractaten in acht nehmen/ seine Majestät es jhres theils sie auch nicht allein wolten Vätterlich vollführen

ſondern gebe jhm auch ſchon ſeinen Wunſch/ vnd/ ſo es von nöthen/ biete jhme auch an ſeine Dienſte / daß er vor allen andern Fürſten möge die Reichs-Cron erlangen : Dahero gar leichtlich zuſchlieſſen / was vor eine Gnad es ſey/ welche der Churfürſten Raht dem Catholiſchen König zu erweiſen bereit vnd willig iſt/ vnd wie weit ſie die Gerechtigkeit / welche S. Mayſt. dahero hoffet / vberweget. Welches zwar ſeine Majeſtät nicht als eine Klag vorbringe/ noch auff einige Weiß begehren/ daß die Sach anderſter gehe / ſondern allein zu dem Ende/ damit die gantze Welt deſto beſſer möge vrtheilen / was ſeine Majeſtät zu Beförderung deß Friedens thun. Vnd ſo der Churfürſten Raht werde zu Mitlern dieſes Friedens angenommen/ vnnd dero Mitlung einer Parthey ſolle verdächtlich ſeyn/ ſo ſiehet man keine Vrſach/ warumb ſie ſolte der Spaniſchen Parthey verdächtig ſeyn.

Vnd ohne Anſehung aller dieſer Betrachtungen / deren nicht eine in Jhrer Majeſtät Gemüth niemahln wird die Oberhand behalten/ auch bey der ſo geringen Hoffnung/ die dieſelbe möge ſchöpffen / der Chriſtenheit die Ruh zu verſchaffen/ ſo bewilliget dennoch Jhre Majeſtät zu Erſt / den Frieden / dero Bundsgenoſſen zugleich mit eingeſchloſſen/ als die woll weiß/ daß ſie nicht geringere / als Jhre Majeſtät ſelbſten/ Zuneigungen darzu haben / zu handeln / zu ſchlieſſen/ ſo woll

nach als vor der Wahl deß Käysers/gäntzlich wie solches die höchstgedachten Herren Churfürsten Maynz vnnd Cölln begehret haben.

Bewilligt zum Andern/ daß (wie solches in dergleichen Fällen üblich / ja wie man dessen Exempel in dieser Sach hat) der Churfürsten Raht/ entweder Er selbsten / oder durch seine vornehme Räthe/zu Mittlern dieses Friedens genommen werden/ neben den Räthen vnsers heiligen Vatters deß Pabsts/ vnnd der Stadt Venedig.

Bewilliget zum Dritten/ daß der Churfürsten Raht die Zeit vnd den Ort zu tractiren benamt/ in welcher Reichsstadt Sie wollen/ vnd Ihnen bequem seyn mag: Jedoch hoffend/ daß Er werde/ wie Seine Mäjestät gern sehen/hierinnen auch auff die Bequemlichkeit seiner Bundsgenossen sehen.

Seine Majestät erkläret sich auch ferner/ vnd verpflichtet sich / seinen Gesandten seine Vollmacht/gedachten Frieden zu handeln vnd zu schliessen in guter Form inner zehen Tagen einzuschicken/nach dem Seine Majestät wird haben vernehmen können/daß die Herrn Spanischen Gesandten/die allhier sind/ sich haben erkläret/daß Sie begehren zu Tractiren/ vnnd daß Sie schon bey handen haben/oder daß Sie sollen empfahen gedachte Vollmacht zu tractiren / so wol wegen Franckreich als ihrer Bundsgenossen.

Seine

Seine Majeſtät verpflichte ſich noch weiter / in ſolchem Fall zuverſchaffen / daß ſeiner Bundsgenoſſen Räthe vnnd Bediente / mit Vollmacht zu tractiren vnd zu ſchlieſſen an den Ort / der da wird beſtimmet werden / geſchwind geſchickt werden.

Weil es aber der Vernunfft nicht gemäß / daß Seine Majeſtät immer in der Vngewißheit deſſen / was hierinnen deß Catholiſchen Königs Will vnd Meynung iſt / verbleibe / vnd einen Weg als den andern an alle hier oben angerührte Verträg vnd Anhaltungen gebunden wäre / weil derſelbigen märcklich viel daran gelegen / wann Sie den Frieden nicht kan haben / daß Sie ſich dennoch auff das wenigſte möge in einen Stand ſetzen / jene Maaß freywillig mit andern Königen vnd Potentaten zu nehmen / wie Sie es vor jhre Sach mag gut befinden / im fall die Herren Spaniſchen Geſandten / die zu Franckfurt ſind / ſich entſchuldigen / daß Sie jetzo nicht genugſamen Bericht von jhres Königs Will hätten / auff gethane Verträg vnd Anbringungen / ſo Franckreich vorbracht / noch auff hieſige Antwort / ſo Seine Majeſtät gethan: So erwartet dieſelbige von den Herren Churfürſten / daß Sie dieſelbige oder ſeine Geſandten / wollen berichten vnd erklären / was deß Catholiſchen Königs Will vnnd Meynung ſey über gemeldte Puncten / noch vor Außgang dieſes künfftigen Monats Julij / auff das längſte / welches

welches mehr als gnug Zeit ist/ eine Antwort von Madrid/durch einen Currier/den man dahin wird haben abgefertigt/ zu erhalten: Zu dem Ende sind gemeldte Gesandten erbietig/ gedachtem Currier von hierauß durch Franckreich Geleitsbrieffe zu geben/ vnd seine Wiederkunfft von darauß zuerwarten/ so fern nur auch dem Herrn Graffen von *Pegnaranda* gleicher massen belieben möge/ sich zu erklären/ daß Er auch dessen Antwort erwarten wolle/ vnd zuvor nicht begehre von hinnen zu reisen: Wann aber gedachter Termin deß Ends Julij verflossen ist/ so viel Seine Majestät gäntzlich frey seyn von allen dem/ worzu Sie sich hat durch diese Schrifft verbunden: wie dann ein jeder selbsten vrtheilen wird/ daß es nicht mehr als billich sey/ auß denen hieoben berührten wichtigen Vrsachen.

Schließlichen: Seine Majestät bewilliget nicht allein/wie bereit hieroben gemeldet/ daß der Churfürsten *Rahe* zu der Friedens-Mittelung genommen werde: sondern Sie begehret solches jhres theils mit einem gantz lautern Gemüt/ vornemblich vmb zweyer Vrsach willen.

Vor Eines/ daß/ weil dem Teutschland sonderbar sehr mercklich viel an dem Anfang vnd Vollführung dieses grossen Wercks gelegen/ so sähe Seine Majestät gern/ daß des Reichs vornehmste Versamlung selbsten entweder Theil an der Ehr vnd an dem Verdienst

gegen

gegen Gott/ vnd der Chriſtenheit hätte/ wann der Friede gemacht wird: oder im fall der Zorn Gottes noch nicht gäntzlich geſtillet / dieſe Gnad von jhm zuerlangen / daß der gemeldte Churfürſten Rath könte ein vnverwerfflicher Zeug ſeyn/ vor ſich ſelbſten vnd vor allen Fürſten vnd Ständen / wem die Vrſach dieſes Vnheils ſey zuzuſchreiben: vnd ob nicht die Cron Franckreich jhres theils habe ſo viel leichte vnd erſprießliche Mittel zu der Friedens-Materia/ wann ſie wird gehandelt werden/beygetragen / als Sie noch hent zu tag zu der Art/wie ſie kan abgehandelt werden / beyträgt.

Vor das Ander: daß / weil ſeine Majeſtät / auß der letzten Handlung zu Madrid hat erfahren / daß es ſchwer hergehet / wann die intereſſirten Parteyen vnter ſich ſelbſten gegenwärtig / ohn einige Vnterhandlung/ tractiren/daß man als dann wann es zu einer Scheidung kompt / auff einer oder der andern Seiten eigentlich könne recht wiſſen/ oder verabſcheiden/was alda geredet/ gehandelt/ oder vorgangen; darvon hernach ein jeder kan offentlich außgeben was jhm duncket/ daß jhme am meiſten an ſeinen Kram dienet. Dahero hat ſeine Majeſtät beſſer erkandt / wie groß die Nothwendigkeit vnd der Nutz ſeye/Mittels-Perſonen zu haben / die ein recht vnpartheiſch Zeugnuß von der pur lauter Warheit der abgehandelten Sachen geben können: Vnd

wie ſelo-

wie seine Begierd zum Frieden nicht kan auffrichtiger/lauterer/noch billicher seyn / als sie allbereit seyn/so wird seine Majestät desto ein gröſſer begnügung empfinden / wann desto mehr Fürsten vnd vnterschiedene Völcker davon mögen wissen/bevor / wann das Teutschland / welches einen so herrlichen Theil der Christenheit machet / dessen eine vollkommene Erkandnuß vnd Wissenschafft habe.

Geben zu Franckfurt/den 7. Junij 1658.

III.

Ein Schreiben / so die Herren Churfürsten Maintz vnd Cölln/an Herrn Grafen Pegnaranda gethan den 30. Junij 1658.

EWer Excellenz ist kundbar vnd bekandt/ vnd Sie kan es ferner gar leichtlich auß der hierbey liegenden Relation vnd Erzehlung vornehmen/daß deß Aller-Christlichsten Königs Gesandten sich beklaget haben/ so bald sie sind anhero kommen über die Hülff/welche das Teutsche Hauß Oesterreich hat in Flandern vnd in Italien geschicket: vnd weil es schwehr schiene / ein Mittel vor jhr Alt auff eine andere Weiß beyzutragen / hat man Vrsach genommen vnd angefangen zu reden / vmb die Mittel Frieden zwischen den beyden Cronen

zu ma-

zu machen/zuversuchen;dergestalt/daß der Aller Christlichste König/nach deme er durch die vielfaltige Vrsachen deß Churfürsten von Maynz ist beweget worden/ hat endlich sich nicht gewegert/ den Vortrag/ den man jhme gethan/ anzunehmen den Frieden zu handeln/ auch begehret/daß er ohne Auffschub/vnd noch vor der Wahl deß Käysers gemacht würde. In deme aber etliche solches nicht leichtlich noch thunlich bestanden/ weil die Zeit zu kurtz/ vnd sich dabey allerhand andere Vnbequemligkeiten finden werden; so haben die Churfürsten/Maynz vnd Cölln/ an sein Aller Christlichste Majestät gesendet/ sie auff das demüthigst/wie auß jhrer Abgeordneten Vortrag zu sehen/zu ersuchen/ daß der so nothwendige Fried vor die Christenheit eben so wohl köndte nach der Wahl gemacht werden: Der König welcher damalen zu Amiens war/ hat darinn bewilliget/ vnd etlich Tag hernach seinen Gesandten;die hier waren/ anbefohlen/eben solchen seinen Willen zu erklären/der war;Erstlich;daß seine Majestät bewilliget/ daß der Fried tractirt/vnd gemacht würde/ auch nach der Wahl deß Käysers/ mit jhm vnnd seinen Bundsgenossen zugleich/die jhn nicht weniger/als seine Majestät begehrten.

Zum Andern; Daß dieselbige bewilligete/ daß nach dem Exempel dessen/ was bißhero in dergleichen Tractaten offtmalen ist *practisirt* worden/ auch dessen man in diesem Ge-

schäfft ein Beyspiel hat der Churfürsten Raht/ entweder vor sich / oder durch jhre vornehme Räht zur Vnterhandlung vnd Vermittelung dieses Friedens erbotten vnnd genohmen werde/ neben vnnd mit den Räthen vnsers heiligen Vatters deß Pabsts vnnd der Statt Venedig.

Drittens ; Daß seine Majestät auch bewilligte / daß der Churfürsten Raht die Zeit vnd den Ort zu tractiren benennete / in einer solchen Reichs Stadt deß Teutschlands / die jhme am bequemsten seyn werde.

Vierdtens/ Daß seine Majestät sich verpflichtete/seinen Gesandten die Vollmacht zu tractiren/vnd Friede zu schliessen / in guter vnd genugsamer Form einzusenden in zehen Tagen/nach welchen seine Majestät wird haben wissen mögen/ daß Ew. Excell. sich alhier würde erklärt haben / daß sie auch wolle *tra-Ctiren*/ vnd daß sie entweder schon empfangen habe/oder noch wird empfangen/die Vollmacht zu handeln / so wol mit der Cron Franckreich als mit seinen Bundsgenossen.

Fünfftens/ Daß auff solchen Fall/ der Aller Christlichste König versprochen / dahin zu trachten / daß seine Bundsgenossen an jhre Räht an dem Ort/wo man sich wird versambslen/hinschicken/eben mit dergleichen Vollmacht zu handeln vnd zuschliessen.

Indessen sagen die Gesandten der Cron Franckreich/ so hie gegenwertig seyn/ daß es

nicht

nicht recht ſey/ daß der König jhr Herr allezeit in der Vngewißheit gelaſſen werde / ob auch Spanien Luſt vnnd Lieb zum Frieden habe; vnd müſſe in deſſen ſeine Majeſtät gebunden ſeyn/die jenigen Sachen/ſo ſie vor ſich ſelbſten anerbotten/zu halten: vnd daß jhr König deßwegen begehret durch die Churfürſten berichtet zu werden/was deß Catholiſchen Königs endliche *Reſolution* vnnd Meynung ſey/ vnd daß jnnerhalb deß gantzen Monats nechſtkommenden Julij/ welcher ein genugſamer Termin/vnd gröſſer iſt als man vor einen Currier nach Madrid bedarff: welchem gedachte Geſandten ſich auch erbieten einen ſicheren Geleits-Brieff zu geben / damit er deſto geſchwinder durch Franckreich ſeinen Weg nehmen könne; Sie verpflichten ſich auch allhier zu erwarten biß er wider komme wann nur Ew. Excell. ſich erklären wolle / ſich gleichfalls zu dergleichen Verbleibung verpflichten.

Nach deme aber die Vormittelung der Churfürſten Raht bißhero noch nicht iſt von dem gantzen Raht angenohmen worden/theils weil noch nicht alle Churfürſten zugegen/ vnnd weil jhre Abgeordnete keinen Gewalt haben: theils auch / weil es noch nicht gewiß iſt/ ob dieſe Vermittelung der Catholiſchen Majeſtät möge angenehm ſeyn: ſo haben ſich doch alle anerbotten / mit aller Macht dahin zu trachten/wie dieſe Friedenshandlung

möge fortgeſetzet werden; Vnd haben ſie vor gut angeſehen/ dem Churfürſten von Maynz vnd Cölln auffzutragen/ ob ſie ſich der Müh wollen beladen/ Ew. Excell. Meynung hierüber zu erkundigen: Vnd weil Ew. Excell. ſich ſchon hat vermercken laſſen/ daß dieſelbige nach der Wahl wolle alle ſeine Gedancken vnd all ſein Vermögen zu ſolcher Friedenshandlung anwenden/ ſo bitten die beyde gemeldte Churfürſten Ew. Excell. gantz inniſtändiglich/ daß deroſelben belieben wolle/ nicht allein in dieſen löblichen/ vnnd der gantzen Chriſtenheit ſehr nutzlichen Vorhaben zuverharren: ſondern auch einen glücklichen Anfang machen/ vnnd ſeine Arbeit zu ſolchem Friedenswercke beytragen/ ſo bald die Wahl wird zu End gebracht ſeyn. Nicht zweifflend an Ew. Excell. Vorſichtigkeit/ daß dieſelbige ſich bereit werde verſehen haben mit genugſamer Vollmacht Ihrer Catholiſchen Majeſtät; verſichern ſich auch/ daß/ im fall die *Ordre* noch nicht iſt eingelanget Ew. Excell werde dieſelbige mit allem möglichen Fleiß begehren/ ſampt andern Vorbereitungen/ die zu dem Werck nothwendig ſeyn. Indeſſen hat man ſich nicht zubeförchten einiger Verhinderung wegen deß kurtzen Termins den der Cron Franckreich Geſandte haben angeſetzet; weil ſie ſeithero den Churfürſten haben zuverſtehen geben/ daß ſeine Aller-Chriſtlichſte Majeſtät beſtändig verharret eben in der brennenden Begierd Frieden zu machen/

vnd

vnnd ſich erkläret habe / dieſen Termin zu verlängern biß zu Endt deß Monats Auguſti.

Vnd wie die beyde Churfürſten gar nicht zweiffeln / daß ſeine Catholiſche Majeſtät nicht eben auch dieſen Willen habe/ vnnd ver-ſichern ſich auch gewiß deß groſſen Eiffers/ den Ew. Excell. jederzeit hat laſſen ſehen / ſo wohl vor das gemeine Weſen/als vor alle andere Sachen/die auff einige Weiß mögen nutzlich ſeyn vnd dienen/dieſen ſo heilſamen Zweck auff das chiſte zu erhalten: Alſo begehren vnd erwarten ſie von Ew. Excell. eine Antwort/ die jhrem Wunſch / vnnd dem Begehren der gantzen Chriſtenheit gleichförmig ſey: damit/ nach deme ſie durch dieſe Antwort eine gewiſſe Verſicherung erhalten/ vornemblich zu wiſſen ob Ew. Excell. die Ordre ſeiner Catholiſchen Majeſtät allhier wolle erwarten / Sie auch den Geſandten deß Aller-Chriſtlichen Königs welche dieſes inſtändiglich begehren zu wiſſen/ können eine gewiſſe Antwort geben.

IV.

Deß Herrn Graffen von Pegnaranda Extraordinari Spanischen Gesandten Antwort auff der Herren Churfürsten von Maintz vnd Cölln Schreiben / vom 30. Junij/geben den 3. Julij 1658.

ICh habe mit gebührendem *Respect* vnnd Ehr- erbietung der Herren Churfürsten von Maintz vnd Cölln Vortrag / der mit jhrer Hand vnterschrieben/den 30. Junij/ vnnd der mir auch von jhrentwegen eben an dem Tag ist eingehändigt worden / zu recht empfangen. Darauff nun zuantworten/hat mich vor gut angesehen / daß ich gleich soll sagen/ daß ich gar kein Ordre oder Befehl von dem Catholischen König / meinem Herren / die Friedens Geschäfft belangend/ habe/auch keine Wissenschafft / oder das geringste Zeichen seines Königlichen Willens: vnd ob woll Seine Majestät ich habe durch meine Schreiben / den 20. April gegeben / von allen Sachen / die mir Blum etliche Tag zuvor im Namen deß Herrn Churfürsten von Maintz vorgebracht/ Bericht gethan/auch von dem/ was mich gut dauchte/ jhm zu Antworten;so habe ich doch keine Antwort von Jhrer Majestät bekommen/ entweder wegen der Weit-entlegenheit deß Hoffs/oder wegen der Gefahr vnd

Beschwer-

Beſchwerlichkeiten der Wege ſowol zu Waſſer als zu Land.

Es iſt auch nicht ohn; Seine Majeſtät hat vor gut angeſehen / ſich meiner nun in 14. Jahren hero zu gebrauchen / daß ich auff die Friedenshandlung ſoll dringen / vnnd dieſelbige befördern; ſo weiß ich auch genugſam / daß ſeine Majeſtät keine ſo inbrünſtige Gelübd zu Gott thue / als nur Ihn zu bitten / daß es ſeiner Vorſehung belieben möge / zu geſtatten / daß ein hieliger Friede zwiſchen Ihr vnnd dem Aller Chriſtlichſten König geſchloſſen / vnnd die Ruh der Chriſtenheit wiederbracht werde; vnd hat ſeine Majeſtät nicht allein das Zeugnüß ſeines Gewiſſens / daß ſie allezeit dieſe groſſe Begierd gehabt haben / ſondern auch / daß ſie ſolches vielmahl in der That bewieſen / vnnd nicht nur mit ſchlechten bloſſen Worten: in dem ſie ſolche Vorſchläg vnnd Beding deß Friedens hat anerbotten / daß Männiglich ſeine Begierd / mit welcher Sie den Frieden gewünſcht / gar wol hat mercken können.

Nachdem nun Blum im Nahmen deß Herren Churfürſten von Maynz mich anlangte vnnd erſuchte / daß von Ihrer Majeſtät ich möchte eine Vollmacht erhalten / damit man gleich nach der Wahl deß Käyſers / vnd nicht zuvor (wie er ſich klärlich verlauten ließ) anfangen könte / Frieden zu tractiren: habe ich ihme zur Antwort geben / daß an der Beding /

Frieden zumachen nach der Wahl / hange folgender gestalt diese / daß die *Capitulation* deß Käysers möchte zuvor seyn eingerichtet worden / eh man könne Frieden tractiren: vnd vmb dieser vrsach willen beschwere vnd erinnere er den Herrn Churfürsten von Maintz / daß er durch sein Ansehen vnnd seine gute Dienste wolle bey dem Churfursten-Raht daran seyn / daß eine rechtschaffene / ehrliche *Capitulation*, vnd die dem Catholischen Könige nicht *præjudicirlich* sey / eingerichtet würde: vnd wann dieses geschehen / so erbiete ich mich / nicht allein meinen Passeport dem Blum zu geben / damit er sicher kan nach Spanien kommen / sondern auch jhme ein *Recommendation* Schreiben beyzulegen / auch meine Dienst mit vnd sambt dem Herrn Chur Fürsten von Maintz anzuwenden / auch in dessen allhier zu Franckfurt die Befehl deß Königes / meines Herrn / zu erwarten. Nach dem aber mein Anerbieten / so ich damaln thäte / nicht ward angenommen / so hab ich mich erkläret / daß ich mich frey vnd entlediget hielte von allen Versprechen / die ich hatte gethan / Jhrer Majestät *Ordre* vnnd Befehl allhier zu erwartē. Vnd wiewol fast drey Monat schon sind der Zeit an verflossen / so vnterlasse ich doch nicht / mich vochmaln zu beladen / doch eben mit Beding / einer rechtschaffenen / vnd auffrichtigen ehrlichen *Capitulation*, einen Currirer in Spanien zu senden / vnd nehme zu diesem End die Passeport / welche die Herrn

Frantzö-

Frantzöſiſchen Geſandten haben anerbotten/ gern an/ damit mein Currirer möge deſto geſchwinder vnnd ſicherer meine Bericht vnnd Brieffe/die ich werde beylegen/ dahin lieffern/ vnd die *Oräre* Seiner Majeſtät zurück bringen; Verſpreche auch von newem/ in dieſer Stadt zu warten: worinnen mich dünckete/ ich übergehe zu weit die Schrancken deß Gewalts darinnen der Geſandten Macht iſt eingeſchloſſen/ ſonderlich in Sachen/davon Sie von jhren Herren keinen Bericht haben. Endlichen obwoln der Vortrag/ ſo mir durch die Herren Churfürſten von Maynz vnd Cölln geſchehen/ den Frieden an jhm ſelbſten/ oder auch ſeine Beding/nicht betreffe/ ſondern allein die Materi vnd Form derſelbigen zu tractiren/ welche von dem Aller-Chriſtlichſten Könige iſt vorgeſchrieben worden welche/ ſo ſie examiniret vnd erwogen wird/ viel Ding die einer Anmerckung werth ſind/von ſich ſelbſten darthut/ die wol könten gemeldet werden: wiewol mich beſſer dünckt/ nichts davon zu melden/ damit es nicht das Anſehen habe/ daß man Vrſach geſucht hätte die Gemüter zu erregen/ oder Anleitung zu einer vnmilden Erklärung zu geben.

Der Graff von Pegnaranda.

V.

Der Herren Churfürsten/ Maynz vnnd Cölln/ Schreiben/ so dem Herren Graffen von Pegnaranda den 20. Julij 1658 ist eingehändigt worden.

DJe Herren Churfürsten von Maynz vnd Cölln haben mit grossen Frewden durch die Antwort deß Herren Graffen von *Pegnaranda*, *Extraordinari* Gesandten deß Catholischen Königs/ vernommen/ daß Seine Excell. alle Sachen/ die bißhero sind vorgangen bey den Vorträgen/ die man von Frieden gethan hat/ habe an Seine Catholische Majestät berichtet/ vnd sie zweifflen nicht/ daß sie nicht habe auff seine Abfertigung ein solche Antwort empfangen/ wie man sie wünschen möge: als die sie versichern/ daß alle Gelegenheit Frieden zu machen/ sonderlich diese/ werden ihrer Catholischen Majestät jederzeit angenehm seyn. Weil nun deß Aller-Christlichsten Königs Gesandte vnwanckelbar in diesem Vorsatz/ der newlich Ew. Excell. ist entdecket worden/ verharren/ vnnd verschieben allein ihre Ruckreiß in Franckfurt darumb auff/ damit sie Ew. Excell. letzten Willen möchten vernehmen: Haben gedachte Churfürsten/ auß Beyfall deß gantzen Churfürsten Raht/ jhme

noch

noch einmahl alles das jenige hier wollen wi-
der erholen / was zuvor ſchon jhme iſt vorge-
bracht worden: Wünſchend auß jhrem gantzen
Hertzen ſeiner Catholiſchen Majeſtät vnd ſei-
nen Königreichen alle erſprießliche Wohl-
fahrt/bitten Ew. Excell. nochmalen mit groſ-
ſer Begierd / daß derſelbigen wolle belieben/
weil jetzo nun die Wahl glücklich vollbracht/
die Gnaden Gaben / welche jhme Gott durch
eine langwehrende Erfahrung in den Geſchäf-
ten hat verliehen/zu einem ſo heilſamen Werck
ohne fernern Auffſchub anzuwenden: vnd nach
ſeiner Gottesforcht vnd Weißheit / in dieſer
ſo glücklichen Gelegenheit / die entweder viel-
leicht gar nicht / oder gar langſam ſich wider
möchte ereignen/ſeine Gedancken erklären/da-
mit der Cron Franckreich Geſandte/welche ei-
ne Antwort begehren / vnnd niemand etwas
vorſchreiben: ſondern laſſen allein die jenigen
Sachen / die jhnen ſelbſten durch jhres Kö-
nigs Befehl ſind vorgeſchrieben worden/durch
die Herren Churfürſten vortragen/ eine ſolche
Antwort mögen bekommen/welche deß Catho-
liſchen Königs Geſandter wird vor ſeines
Herren beſten am nutzlichſten achten: Damit
man hierinnen endlich könne eine gewiſſe *Reſo-
lution* nehmen/ſo wohl wegen der Zeit deß Orts
vnd anderer Vmbſtänd / als auch wegen der
Materi vnd deß Wercks ſelbſten / vnnd aller
anderer Ding / die zu eines ſo groſſen Ge-
ſchäffts Abhandlung gehören.

Im übrigen folgen die Herren Churfürsten in diesem was sie vortragen/ niemand als jhres eigenes Gewissens Bewegung/ vnnd sind in jhrem Hertzen versichert / daß sie hierinnen thun/ was sie/ als Christliche vnnd Geistliche Fürsten zu thun schuldig seyn; hoffen gewißlich/ durch die Zuversicht/ so sie haben / zwar nit zu jhnen selbsten / sondern zu einem so lobwurdigen/ vnd dem Catholischen König zu nutzlichen Werck / daß das jenige / was sie haben von Ew. Excell. begehrt / werde Werckstellig gemacht werden/ vnd daß dieselbige/ nach jhrem Eiffer, den sie zur Wohlfahrt vnd Ruhe deß Christlichen Volcks haben/ sich werde mit gutem Gemüth zu jhren Vorschlägen vnd Meynungen verstehen vnd begeben.

Geben zu Franckfurt den 20. Julij 1658.

VI.

Deß Herren Graffen von Pegnaranda Andere Antwort/ belangendt den Frieden: Geben den 23. Julij 1658.

Ich hab durch das Schreiben / so mir gestern ist im Namen der Herren Churfürsten von Mayntz vnd Cölln übergeben worden/ verstanden/ daß sie von mir begehren zu wissen/ ob ich eine Antwort vom Catholischen König/ meinem Herren empfangen habe / auff das

Schrei-

Schreiben / welches an Seine Majeſtät ich den 20. Aprill hab gelangen laſſen / davon ich Meldung gethan in der Antwort / die ich den 2. dieſes Monats auff den Vortrag / den mir die Herren Churfürſten den 30. Monat Junij / ſchrifftlich gethan haben / gegeben vnnd mit meiner Hand vnderſchrieben den 2. dieſes Monats. Vnd damit ich jhrem Begehren einen Genügen thue / bin ich verpflichtet zu ſagen / daß es ſich glücklich begeben / daß ich vor dreyen Tagen hab von Jhrer Catholiſchen Majeſtät ein Schreiben empfangen / geben den 12. Junij: durch welches Seine Majeſtät mich gewürdiget zuverſichern / daß ſie alle meine Abfertigung von gemeldtem 20. April zurecht erhalten habe. Aber / ehe ich die jenigen Sachen / die ich ſeit deß empfangs deß gemelten Schreibens kan ſagen / vorbringe / ſo iſt von nöthen / damit der gantzen Welt eine klärer vnd gewiſſere Erkändtnuß / wie alle Sachen auff einander gehen vnd folgen / gegeben werde / daß ich erſtlich ſage / daß die Dinge die ich hab an Seine Majeſtät berichtet / vnd deren Rechenſchafft in meinem Schreiben den 20. April gethan / ſehr vnterſchieden ſind von denen / welche in dem ſchrifftlichen Vortrag begriffen / der mir den 30. Junij iſt eingehändiget worden / weil vor den 20. April / auch viel Wochen hernach / keine Meldung deß Durchleuchtigen Churfürſten Rahts geſchehen / auch Blum ſelbſten nie mit mir / als allein im Nahmen vnnd

auß Befehl deß Herren Churfürsten von Maintz gehandelt hat: welches wohl zumercken/damit man nicht zweiffeln dörffe / daß ich hierüber keine Antwort von Seiner Majestät habe/ auch keine haben können/ wider auff diesen Vmbstand noch auff alle andere Sachen/ die im Namen deß Aller, Christlichsten Königs den 30. Junij sind vorgebracht worden. Dieses also vorgesetzet/ vnd damit ich komme auff die Friedenshandlung an jhr selbsten/ davon die Frag ist. So sage ich/daß der Catholische König/mein Herr/die Begird / die er jederzeit gehabt hat einen guten Frieden mit seiner Aller Christlichsten Majestät zu schliessen noch jmmerfort behaltet/ vnd brennet eben von einem solchen Eiffer der gemeinen Ruhe: vnnd dahero bewilliget er nicht allein / sondern er wünschet/daß man möge eine Versamblung in den Pyreneischen Gebürgen / auff den gemeinen Gräntzen/vnd an einem Ort/der von einem Hoff eben so weit/als vom andern lieget: damit die Bevollmächtigten beyder Könige/ Gelegenheit haben Jhrer Majestäten Befehl vnd Ordre zu einer Zeit zu empfangen / sonderlich vber die strittige Beschwehrungen/ die täglich vnd alle Augenblick entstehen/ die man schwerlich kan zuvor sehen / oder in die erste *Instruction* vnnd Außfertigung bringen/ vnd begreiffen / (wie man dann dergleichen alle Tag muß empfangen / in solchen Handlungen/ die

von

von ſo groſſer Wichtigkeit ſeyn / vnnd ſonderlich wann ſie ſollen geſchehen vnnd vorgenommen werden/ da der Krieg noch in vnterſchiedenen/ ſo weit abgelegenen Provincien angezündet iſt) Vnd warlich/ wiewohl man ſolte den jenigen Ort / die Verſamblung allda zu halten/ erwehlen / wann man ſehen wolte auff die Billigkeit vnd gleiche Form / wie es dann billich iſt / ſolche in der gleichen Geſchäfften auffrichtig in acht zu nehmen; ſo ſolte man jhn jedoch vornemblich darumb darzu erkieſen/ weil dardurch deſto leichter / vnnd geſchwinder der Friedenſchluß kan befördert werden: darzu die Nähe der beyden Königlichen Höff ſo nothwendig iſt/ daß dieſe Bedingung hierinn von den jenigen denen es recht ernſt iſt Frieden zu handeln/ nicht kan verworffen werden. Es köndte derwegen die Verſamblung entweder in Spanien oder in Franckreich angeſtellet werden/ nach deme die Partheyen ſich hierüber leichtlich werden vergleichen können. Was die Zeit betrifft/ ſo wird es an dem Catholiſchen König nicht ligen / daß die Gedachten ſich nicht gleich verſamblen/ vnd daß die Handlung nicht jhren anfang gewinne : Was aber die Mittel - Perſonen belanget / ſo iſt es dem Wohlſtand gemäß / vnnd gebührlich/ daß man die Alten behalte / vnnd eben die welche jhon darinnen ſo viel gearbeitet haben/

ben/ den Frieden durch jhre Sorg/durch jhre gute Räht/ durch jhr Ansehen / vnd durch jhre stettige Dienst/ so bey einem vnd dem andern König verrichter / zubefördern; nemblichen/ vnsern Heiligen Vatter/ den Pabst/ vnnd die Durchleuchtige Republic zu Venedig: Vnnd man darff nicht zweiffeln / daß nicht so bald Seine Heiligkeit/die beyder Könige gemeiner Vatter ist/nach deme Sie wird berichtet seyn/ daß sie sich eines Orts der Versamblung/ allda zu Tractiren / werden vergleichen haben/ seine Botten benennen/ vnd jhnen anbefehlen werde sich gleich auff den Weg zu machen: Dieses ist allezeit von dem Päbstlichen heiligen Stul beobachtet worden/ welcher sich nie hat mercken lassen / daß er glaube daß die Erwehlung deß Orts solte der *dispostion* vnd Anordnung der Mittler überlassen werden; sondern daß es recht vnd billich sey/daß solche allein von der Partheyen Willen hange / nach dem jhnen ein Ort bequemer vnd tüchtiger zu beförderung deß Friedens duncken möge. Vnd warlich/wann es warhafftig ist / daß das Ansehen/welches der Statthalter Jesu Christi/ wegen seines Hirten-Ampts/ über alle Christliche Fürsten haben soll/ solte billich einen vnnd den andern König verpflichten / einen Hohenpriester/wer der möchte seyn/mit Ehrerbietung vnd Vnterthänigkeit/ die sie jhme schuldig seyn demüthig zu bitten/daß er sie so viel wolle würdigen/

digen/vnd die Mühe auff sich nehmen/ Mitler zwischen jhnen zu seyn.

Es ist gleichwohl kund vnnd offenbar / daß der jenige / der jetzund auff dem Stuhl deß Heiligen Peters sitzet/einen grossen Vortheil hat/vnd solle auch in diesem mehr als alle andere betrachtet werden/ wegen seiner vollkommenen Wissenschafft/ die er von diesem Geschäfft hat / die er so wohl durch seine eigene Erfahrung/in deme er diesem Geschäfft so viel Jahr zu Münster/so lobwürdig vorgestanden / erlanget hat / als auch hernacher/da jhne die Göttliche Vorsehung auff den Thron der Apostolischen Würde erhoben vnnd gesetzet hat.

Alle diese Ding / die erst gesagt/zeigen klärlichen/ daß an Seine Majestät ich nichts in meinem Schreiben den 29. April von der *mediation* vnd Vermittelung deß Durchleuchtigen Churfürsten-Rahts habe berichten können/ welche mir erst den 30. Junij ist vorgebracht worden/zwar nicht im Namen deß gantzen Churfürsten-Rahts/sondern allein im Namen meiner gemeldten Herren / der beyden Churfürsten ; vnd ist mir also folgender Gestalt nicht möglich gewesen / auff einige Weiß zuvernehmen/was hierüber deß Königs/ meines Herrn Will ist: Nicht destoweniger/ wie ich durch viel Probstück gewiß bin / wie wohl gewogen mein König gegen dem Durchleuchtigen

tiaen Churfürsten-Raht ist / welchen Seine Majestät nach seiner Voreltern Exempel jederzeit hat sehr hoch beobachtet / vnnd jhme jederzeit sonderlich vnnd Brüderlich ist geneigt gewesen; so entkühne ich mich zu bejahen / daß gemeldter Churfürsten-Raht Seiner Majestät wird einen sehr angenehmen Dienst thun / wann jhn die Lieb / die er zum gemeinen Wesen hat / verpflichtet / einen oder mehr Abgeordneten an den Ort der Versamblung abzufertigen durch derer Vermittelung / Raht vnnd Weißheit man möge desto besser / vnd glücklicher ein so verwirrtes Geschäfft *dirigiren* vnd führen / vnd alle Streitigkeiten desto leichter enden vnd beylegen: wie auch / damit sie von allen Sachen / die in dieser Handlung vorkommen / nicht allein dem Durchleuchtigen Churfürsten Raht / sondern auch der gantzen Christlichen *Republic* können Zeugnuß geben.

Vnd wiewohl man nicht zweiffelt / daß / so es solte geschehen / daß diese Versamblung in Franckreich geschehe / der Aller-Christlichste König nicht würde befehlen / daß die gesagten Abgeordneten auff das Freundlichste / vnd möglichster Höfflichkeit gemäß empfangen / vnd in seinem Königreich tractirt würden: So kan ich nichts destoweniger auch bezeugen / daß wann der Ort der Versamlung in Spanien ist / so wird der Catholische König eine

sonder-

ſonderbare Sorgfalt haben / jhnen allerhand Zeichen ſeiner Königl. Freundſchafft ſehen zu laſſen; wie er ſich dann ſelbſt darzu verpflicht befindet/ in deme er betrachtet/daß er ein Fürſt deß Reichs iſt / vnnd nicht allein von vraltem Vrſprug her/ ſondern auch von Vätterlichem vnd Mütterlichem Geblüt/mehr als vor zweyhundert Jahren/ein Teutſcher Fürſt.

Was die Wunſch belanget/ die die Herrn Churfürſten von Maintz vnd Cölln / vor die Wohlfahrt der Catholiſchen Majeſtät/vnnd ſeiner Königreich(wie Sie in Jhrem Schreiben vorgeben)von grund jhres Hertzens thun; darüber habe ich nichts zu ſagen/dann nur/daß Seine Majeſtät auß dem Innhalt der *Capitulation*, vnd auß der Form vnd Worten / in welcher Sie ſich bemühet haben ſolche außzufertigen/jhr Hertz/Sinn vnd Gemüth über die maſſen wird erkennen.

Geben zu Franckfort den 23. Julij 1658.

Der Graff von Pegnaranda.

Ein

VII.

Ein Schreiben der Herren Churfürsten/ Maintz vnd Cölln/ an die Herren Frantzösischen Gesandten; geben den 27. Junij 1658.

Die Herren Churfürsten/ von Maintz vnd Cölln/ haben von dem Herrn Graffen von *Pegnaranda*, deß Catholischen Königs Gesandten/ diese Antwort/ die Sie den Herren Frantzösischen Gesandten hiemit überschicken/ empfangen. Damit sie reifflich berahtschlagen/vnd eine *Resolution* vnd Entschluß fassen mögen/was sie vor gut ansehen daß bey diesem Werck ferner zu thun sey; sonderlich zu dieser gegenwertiger Zusammenfügung/ da deß Catholischen Königs Gemüth vom Frieden nicht ferne ist, ja begehret/ daß es dabey verbleibe/ daß derselbige an einem beyder Cronen bequemen Orth vnd Gegend beyder Königreich abgehandelt werde. Die gesagten Herrn Churfürsten gedencken nicht einem oder dem andern König etwas vorzuschreiben/ welches scheinet/ daß es jhrer Würde wenig zustehe/ oder ihnen daran gelegen were. Sie begehren allein an der Cron Franckreich Gesandte/ daß/in dem Sie jhre Gottesfurcht lassen anheim alles zu thun/ was zu beförderung deß so heilsamen Friedenwerck/ daran der Christlichen Gemein

mein so hochnöthig gelegen/ dienen möge / Ihnen belieben wollen/ sich vber diese Ertlärung/ welche der Graff von *Pegnaranda* allererst gethan hat/ ferner vernehmen zu lassen/ vnnd so bald Sie können werden/ den gemeldten Herrn Churfürsten jhre Gemuthsmeynung zuerkennen geben vnd entdecken.

Franckfurt den 27. Julij.

Johann Philip Churfürst/ Ertz-Bischoff zu Maintz. (L.S.)

Maximilian Henrich Ertz-Bischoff vnd Churfürff zu Cölln. (L.S.)

VIII.

Der Herren Frantzösischen Gesandten Antwort/ auff deß Herren Graffen von *Pegnaranda* Schreiben/ den 23. Julij 1658.

NAch dem die Herren Churfürsten/ Maintz vnd Cölln denen *extraordinari* Gesandten deß aller Christlichsten Königs / gestern ein ander Schreiben vom 23. Julij deß Herren Graffen von *Pegnaranda* mit getheilet/ welcher vor seine letzte Antwort vnd *Resolution* vber so viel Beyhülff/ welche die Cron Franckreich zu einer

zu einer schleunigen Friedens-Handlung vnd Schluß hat beygetragen/ jetzo im Namen deß Catholischen Königs vorschreibet/ daß in den Gräntzen der Pyreneischen Gebürg soll eine Versamblung/ Frieden zu *tractiren*/ angestellet werden: vnter dem Vorwand/ daß derselbige Ort von einem vnnd andern Hoff gleich gelegen: Vnd nachdem gedachte Herren Churfürsten durch ein absonderlich Schreiben/ von jhnen den 27. dieses Monats vnterschrieben/ zu wissen begehrt haben / was seiner Allerchristlichsten Majestät gedencken über solchs Orts bestimmung seyn mögen / vnnd haben gemeldte Gesandten ersuchet/ daß sie auff ein newes alles daben thun wollen / was sie jhres Theils können / damit man zu einem so grossen Werck/ vnnd zu seiner Vollkommenheit möge einen glücklichen Anfang vnd Fortgang machen. Gedachte Gesandten wissen hierauff nichts anders zu antworten/ dann nur das/ weil gemeldter Herr Graff von Pegnaranda einen gantz newen Vortrag thut / davon noch nicht ist geredet worden/ vnd weil er gäntzlich die Gestalt selbsten vnd den Grund alles deß jenigen endert/ was die Herren Churfürsten durch jhre sorgliche Müh hatten in diesem Werck schon gethan / vorgebracht vnd erbawet/ so seynd sie nicht / können auch nicht seyn so genaw berichtet/ was deß Königs/ jhres Herrn Meynung vnd Gedancken hierüber

seyn

ſeyn mögen ; Viel weniger was die andern Potentaten vnd Fürſten/ ſeine Bunds - Genoſſen/ vber ſolche Newerung meinen mögen: alſo alles was die gemeldten Geſandten bey einer ſolchen Begebenheit thun können/der Herren Churfürſten Bitt/ſo viel ſie wünſchen/ſtatt zugeben/beſtehet allein darinnen/ daß/ ſo jhre Churfürſtliche Gnaden vnd Durchleuchte vor rahtſam halten alſo/wie ſie angefangen haben/ in dem Werck fortzufahren/ vnnd die Sach ſelbſten an den König gelangen zulaſſen/Seinen Willen darüber zuvernemen: So wollen geſagte Geſandten ſich gern der Müh beladen/vnd jhre Schreiben an Seine Majeſtät ſicher vnd ſchleunig verſchaffen/ welche Zweifels ohn/ohn einige Müh ſich gar gern zu allen leichten Mitteln/ die mann von Jhr begehret/ verſtehen wird/ wann es nur nicht ſolche Sachen ſeyn/die wieder den Zweck / den Sie jhr vorgeſtelt / den Frieden mehr hindern / als befördern.

Mittler Weil aber haben gemeldte Geſandte/ als allein vor jhre Perſon/ ſelbſten vnd gleichſam *diſcurs* Weiß / vor gut vnd rathſam gehalten / dem Werck vmb etwas beſſer zu helffen: vnd damit man nicht auff gerad woll den Schatten vor den Leib neme / denen Herren Churfürſten zum Vorauß etliche Entſinnungen/die jhnen ſind eingefallen / ſo bald ſie das gemelde Schreiben geſehen/ mitzutheilen. Die erſte iſt: Daß eben der Vortrag/ ja auch

eben

nemblich die Tractaten zu Cammerich/zu Creſpi/zu Vancheller/zu Chaſteau Cambreſi/ vnd zu Vervins/ſind alle an den Gräntzen Franckreich vnd Niderland/vnd nicht ein einiges in den Gebürgen Pyrenees abgehandelt vnd geſchloſſen worden.

Drittens/haben Sie auch bedacht/daß eben in dieſem Krieg die Friedens-handlung durch einhellige Bewilligung erſtlich iſt nach Cöln gelegt worden/hernach nach Münſter/vnd haben der Catholiſchen Majeſtät Vorfahren/ auch Sie ſelbſten nie vorbracht/daß man ſolte in den Pyreneiſchen Gebürgen darumb tractiren/weil ſie von einem Hoff eben ſo weit als von dem andern gelegen/oder ſo Sie dieſelbige Vrſach eingewendet / haben Sie ſich gleich laſſen davon abwenden/vnd ſich derer begeben als ein Beding/daran nicht viel gelegen / oder gar nicht nothwendig: Hierauß läſſet man/ die Herren Churfürſten ſelbſten einen Schluß vnd Folgerey machen/wie auch der gantzen Chriſtenheit Vrtheil anheim; ob die jenigen/die eine lautere vnd wahrhaffte Begierd zum Frieden haben/können mit gutem Gewiſſen das jenige heutiges Tags verwerffen/was Sie hiebevor ſelbſten angenohmen/vnd ins werck geſtellet/ nicht allein in den vorigen Tractaten / ſondern auch in dieſen jetzigen ſchon zweymal / weil er deſto mehr in dieſer gröſten Vrſach gegründet iſt; daß gemeiniglich Frieden tractirt werde an den Ort/der am nechſten iſt bey der Armee/

ben/ den Frieden durch jhre Sorg/durch jhre gute Räht/ durch jhr Ansehen / vnd durch jhre stettige Dienst/ so bey einem vnd dem andern König verrichter / zubefördern; nemblichen/ vnsern Heiligen Vatter/ den Pabst/ vnnd die Durchleuchtige Republic zu Venedig: Vnnd man darff nicht zweiffeln / daß nicht so bald Seine Heiligkeit/die beyder Könige gemeiner Vatter ist/nach deme Sie wird berichtet seyn/ daß sie sich eines Orts der Versamblung/ allda zu Tractiren / werden vergleichen haben/ seine Botten benennen/ vnd jhnen anbefehlen werde sich gleich auff den Weg zu machen: Dieses ist allezeit von dem Päbstlichen heiligen Stul beobachtet worden/ welcher sich nie hat mercken lassen / daß er glaube daß die Erwehlung deß Orts solte der *disposition* vnd Anordnung der Mittler überlassen werden; sondern daß es recht vnd billich sey/daß solche allein von der Partheyen Willen hange / nach dem jhnen ein Ort bequemer vnd tüchtiger zu beförderung deß Friedens duncken möge. Vnd warlich/wann es warhafftig ist / daß das Ansehen/welches der Statthalter Jesu Christi/ wegen seines Hirten-Ampts/ über alle Christliche Fürsten haben soll/ solte billich einen vnnd den andern König verpflichten / einen Hohenpriester/wer der möchte seyn/mit Ehrerbietung vnd Vnterthänigkeit/ die sie jhme schuldig seyn demüthig zu bitten/daß er sie so viel wolle würdigen/

digen/vnd die Mühe auff sich nehmen/ Mitler zwischen jhnen zu seyn.

Es ist gleichwohl kund vnnd offenbar / daß der jenige / der jetzund auff dem Stuhl deß Heiligen Peters sitzet/einen grossen Vortheil hat/vnd solle auch in diesem mehr als alle andere betrachtet werden/ wegen seiner vollkommenen Wissenschafft/die er von diesem Geschäfft hat / die er so wohl durch seine eigene Erfahrung/in deme er diesem Geschäfft so viel Jahr zu Münster/so lobwürdig vorgestanden / erlanget hat / als auch hernacher/da jhne die Göttliche Vorsehung auff den Thron der Apostolischen Würde erhoben vnnd gesetzet hat.

Alle diese Ding / die erst gesagt/zeigen klärlichen/ daß an Seine Majestät ich nichts in meinem Schreiben den 29. April von der *mediation* vnd Vermittelung deß Durchleuchtigen Churfürsten-Rahts habe berichten können/ welche mir erst den 30. Junij ist vorgebracht worden/zwar nicht im Namen deß gantzen Churfürsten-Rahts/sondern allein im Namen meiner gemeldten Herren / der beyden Churfürsten ; vnd ist mir also folgender Gestalt nicht möglich gewesen / auff einige Weiß zuvernehmen/was hierüber deß Königs/ meines Herrn Will ist: Nicht destoweniger/ wie ich durch viel Probstück gewiß bin / wie wohl gewogen mein König gegen dem Durchleuchtigen

tigen Churfürsten-Raht ist / welchen Seine Majestät/nach seiner Voreltern Exempel jederzeit hat sehr hoch beobachtet / vnnd jhme jederzeit sonderlich vnnd Brüderlich ist geneigt gewesen; so entkühne ich mich zu bejahen/ daß gemeldter Churfürsten-Raht Seiner Majestät wird einen sehr angenehmen Dienst thun/ wann jhn die Lieb/die er zum gemeinen Wesen hat/ verpflichtet/einen oder mehr Abgeordneten an den Ort der Versamblung abzufertigen durch derer Vermittelung / Raht vnnd Weißheit man möge desto besser / vnd glücklicher ein so verwirrtes Geschäfft *dirigiren* vnd führen/ vnd alle Streitigkeiten desto leichter enden vnd beylegen: wie auch / damit sie von allen Sachen / die in dieser Handlung vorkommen / nicht allein dem Durchleuchtigen Churfürsten Raht / sondern auch der gantzen Christlichen Republic können Zeugnuß geben.

Vnd wiewohl man nicht zweiffelt/ daß / so es solte geschehen/ daß diese Versamblung in Franckreich geschehe/ der Aller-Christlichste König nicht würde befehlen / daß die gesagten Abgeordneten auff das Freundlichste / vnd möglichster Höfflichkeit gemäß empfangen / vnd in seinem Königreich tractirt würden: So kan ich nichts destoweniger auch bezeugen/ daß wann der Ort der Versamlung in Spanien ist/ so wird der Catholische König eine

sonder-

ſonderbare Sorgfalt haben / jhnen allerhand Zeichen ſeiner Königl. Freundſchafft ſehen zu laſſen; wie er ſich dann ſelbſt darzu verpflicht befindet/ in deme er betrachtet/daß er ein Fürſt deß Reichs iſt / vnnd nicht allein von vraltem Vrſprug her/ ſondern auch von Vätterlichem vnd Mütterlichem Geblüt/mehr als vor zweyhundert Jahren/ein Teutſcher Fürſt.

Was die Wunſch belanget/ die die Herrn Churfürſten von Maynz vnd Cölln / vor die Wohlfahrt der Catholiſchen Majeſtät/vnnd ſeiner Königreich(wie Sie in Jhrem Schreiben vorgeben)von grund jhres Hertzens thun; darüber habe ich nichts zu ſagen/dann nur/daß Seine Majeſtät auß dem Jnnhalt der *Capitulation*, vnd auß der Form vnd Worten / in welcher Sie ſich bemühet haben ſolche außzufertigen/jhr Hertz/Sinn vnd Gemüth über die maſſen wird erkennen.

Geben zu Franckfort den 23. Julij 1658.

Der Graff von Pegnaranda.

Ein

VII.

Ein Schreiben der Herren Churfürsten/ Maintz vnd Cölln/ an die Herren Frantzösischen Gesandten; geben den 27. Junij 1658.

DIe Herren Churfürsten/ von Maintz vnd Cölln/ haben von dem Herrn Graffen von *Pegnaranda*, deß Catholischen Königs Gesandten/ diese Antwort/ die Sie den Herren Frantzösischen Gesandten hiemit überschicken/ empfangen. Damit sie reifflich berahtschlagen/vnd eine *Resolution* vnd Entschluß fassen mögen/was sie vor gut ansehen daß bey diesem Werck ferner zu thun sey; sonderlich zu dieser gegenwertiger Zusammenfügung/ da deß Catholischen Königs Gemüth vom Frieden nicht ferne ist, ja begehret/ daß es dabey verbleibe/ daß derselbige an einem beyder Cronen bequemen Orth vnd Gegend beyder Königreich abgehandelt werde. Die gesagten Herrn Churfürsten gedencken nicht einem oder dem andern König etwas vorzuschreiben/ welches scheinet/ daß es jhrer Würde wenig zustehe/ oder ihnen daran gelegen were. Sie begehren allein an der Cron Franckreich Gesandte/ daß/in dem Sie jhre Gottesfurcht lassen anheim alles zu thun/ was zu beförderung deß so heilsamen Friedenwerck/ daran der Christlichen Gemein

mein so hochnöthig gelegen/ dienen möge/ Ihnen belieben wollen/ sich vber diese Ertlärung/ welche der Graff von *Pegnaranda* allererst gethan hat/ ferner vernehmen zu lassen/ vnnd so bald Sie können werden/ den gemeldten Herrn Churfürsten jhre Gemuthsmeynung zuerkennen geben vnd entdecken.

Franckfurt den 27. Julij.

Johann Philip
Churfürst/ Ertz-Bischoff zu Maynutz.
(L.S.)

Maximilian Henrich
Ertz-Bischoff vnd Churfürff zu Cölln.
(L.S.)

VIII.

Der Herren Frantzösischen Gesandten Antwort/ auff deß Herren Graffen von *Pegnaranda* Schreiben/ den 23. Julij 1658.

NAch dem die Herren Churfürsten/ Maynutz vnd Cölln denen *extraordinari* Gesandten deß aller Christlichsten Königs / gestern ein ander Schreiben vom 23. Julij deß Herren Graffen von *Pegnaranda* mit getheilet/ welcher vor seine letzte Antwort vnd *Resolution* vber so viel Behülff/ welche die Cron Franckreich zu einer

zu einer schleunigen Friedens-Handlung vnd Schluß hat beygetragen/ jetzo im Namen deß Catholischen Königs vorschreibet/ daß in den Gräntzen der Pyreneischen Gebürg soll eine Versamblung/ Frieden zu *tractiren*/ angestellet werden: vnter dem Vorwand/ daß derselbige Ort von einem vnnd andern Hoff gleich gelegen: Vnd nachdem gedachte Herren Churfürsten durch ein absonderlich Schreiben/ von jhnen den 27. dieses Monats vnterschrieben/ zu wissen begehrt haben / was seiner Allerchristlichsten Majestät gedencken über solchs Orts bestimmung seyn mögen / vnnd haben gemeldte Gesandten ersuchet/ daß sie auff ein newes alles dabey thun wollen / was sie jhres Theils können / damit man zu einem so grossen Werck/ vnnd zu seiner Vollkommenheit möge einen glücklichen Anfang vnd Fortgang machen. Gedachte Gesandten wissen hierauff nichts anders zu antworten/ dann nur das/ weil gemeldter Herr Graff von Pegnaranda einen gantz newen Vortrag thut / davon noch nicht ist geredet worden/ vnd weil er gäntzlich die Gestalt selbsten vnd den Grund alles deß jenigen endert/ was die Herren Churfürsten durch jhre sorgliche Müh hatten in diesem Werck schon gethan / vorgebracht vnd erbawet/ so seynd sie nicht / können auch nicht seyn so genaw berichtet/ was deß Königs/ jhres Herrn Meynung vnd Gedancken hierüber

seyn

ſeyn mögen ; Viel weniger was die andern Potentaten vnd Fürſten/ ſeine Bunds - Genoſſen/ vber ſolche Newerung meinen mögen: alſo alles was die gemeldten Geſandten bey einer ſolchen Begebenheit thun können/der Herren Churfürſten Bitt/ſo viel ſie wünſchen/ſtatt zu geben/beſtehet allein darinnen/ daß/ ſo jhre Churfürſtliche Gnaden vnd Durchleuchte vor rahtſam halten alſo/wie ſie angefangen haben/ in dem Werck fortzufahren/ vnnd die Sach ſelbſten an den König gelangen zulaſſen/Seinen Willen darüber zuvernemen: So wollen geſagte Geſandten ſich gern der Müh beladen/vnd jhre Schreiben an Seine Majeſtät ſicher vnd ſchleunig verſchaffen/ welche Zweifels ohn/ohn einige Müh ſich gar gern zu allen leichten Mitteln/ die mann von Jhr begehret/ verſtehen wird/ wann es nur nicht ſolche Sachen ſeyn/die wieder den Zweck / den Sie jhr vorgeſtelt / den Frieden mehr hindern / als befördern.

Mittler Weil aber haben gemeldte Geſandte/ als allein vor jhre Perſon/ ſelbſten vnd gleichſam *diſcurs* Weiß / vor gut vnd rathſam gehalten / dem Werck vmb etwas beſſer zu helffen: vnd damit man nicht auff gerad woll den Schatten vor den Leib neme / denen Herren Churfürſten zum Vorauß etliche Entſinnungen/die jhnen ſind eingefallen / ſo bald ſie das gemelde Schreiben geſehen/ mitzutheilen. Die erſte iſt: Daß eben der Vortrag/ ja auch

eben

ıblich die Tractaten zu Cammerich/zu Cre-
zu Vancelle/zu Chaſteau Cambreſi/ vnd
Vereins/ſind alle an den Gräntzen Franck
) vnd Niderland/vnd nicht ein einiges in
Gebürgen Pyreneen abgehandelt vnd ge-
)ſſen worden.

)rittens/haben Sie auch bedacht/daß eben
eſem Krieg/die Friedens-handlung durch
ellige Bewilligung erſtlich iſt nach Cöln
gt worden/hernach nach Münſter/vnd ha-
)er Catholiſchen Majeſtät Vorfahren/
Sie ſelbſten nie vorbracht/daß man ſolte
n Pyreneiſchen Gebürgen darumb tra-
n/weil ſie von einem Hoff eben ſo weit als
)em andern gelegen/oder ſo Sie dieſelbige
ach eingewendet / haben Sie ſich gleich
n davon abwenden/vnd ſich derer begeben
n Beding/daran nicht viel gelegen / oder
icht nothwendig: Hierauß läſſet man/ die
en Churfürſten ſelbſten einen Schluß vnd
erey machen/wie auch der gantzen Chri-
eit Vrtheil anheim; ob die jenigen/die eine
re vnd wahrhaffte Begierd zum Frieden
n/können mit gutem Gewiſſen das jenige
ges Tags verwerffen/was Sie hiebevor
en angenohmen/vnd ins werck geſtellet/
allein in den vorigen Tractaten / ſondern
in dieſen jetzigen ſchon zweymal / weil er
mehr in dieſer gröſten Vrſach gegründet
ß gemeiniglich Frieden tractirs werde an
)rt/der am nechſten iſt bey der Armee/

allwo die Waffen gemeiniglich ihren gröſten Fleiß und Nachtruck thun/ſo wohl damit man Gelegenheit habe / gleich allda in einem Hui den Lauff auff einmahl auffzuhalten/als auch/ weil die unterſchiedliche und tägliche Fäll eines Kriegs / der zwiſchen zweyen mächtigen Cronen geführet wird / auch täglich eine ſonderbahre Veränderung bey der Abhandlung verurſachen können.

Vierdtens / gedachte Geſandten erinnern ſich auch / daß die Vorbereitungen zu Münſter / die faſt nur in den Punct der freyen Geleits-Brieff beſtunden/ und in was Form und Art ſie ſolten verfaſſet werden/ hielten die Geſandten/denen aufferleget ward / ſie ſolten ſie machen / wie es recht were / zwey gantze Jahr auff / ehe ſie dieſer Sach halben einig wurden. Dahero erwägen Sie/ daß/wann dieſe Handlung ſolte/wie iſt vorgebracht worden/in einer Statt in Franckreich und Spanien/ oder auff beyder Königreich Gräntzen geſchehen/ſo bliebe man vermuhtlich noch zwey gantzer Jahr darüber / ehe man ſich nur vergliche / welchen unter der beyden Cronen Bundsgenoſſen man ſolte die freye Geleitsbrieff bewilligen/Krafft derer ſie ihre Abgeordnete zu ſolcher Verſamblung ſchicken könten: ja / ob nun gleich dieſer Punct erörtert were / ſo würde noch eine newe / und gröſſere Gerittigkeit und Beſchwerde auffzulöſen ſeyn/nemblich/ſich zuvergleichen/in welcher Form die gemeldte Geleitsbrieff ſollen verfaſſet werden/das iſt/ was vor

zahl und Beſchaffenheit ein jede Cron wolte
n Bundsgenoſſen der anderer Cron geben:
)nd wann die gedachten Herren Churfürſten
)ollen die Warheit dieſer Verlängerung mit
m Finger anrühren/welche unfehlbahr ſich in
er Vollziehung ſolches newen Vortrags des
Graffen von Pegnaranda ereignen und zutra-
gen würde; ſo dörffen ſie nur / wann es ihnen
)eliebet, die Mühe nehmen/ und ſich deſſen bey
dem Graffen ſelbſten erkundigen / ob / im Fall
die Cron Franckreich alle dieſe Exempel der ver-
gangenen hindan ſetzete / und bewilligete Frie-
den in den Pyreneiſchen Gebirgen / in einer
Spaniſchen Statt zu tractiren/ob / ſagen wir/
der Catholiſche König wolte freye Geleits-
Brieff dahin zu ziehen denen Abgeordneten
aller der Cron Franckreich Bundsgenoſſen/
als Engelland/Portugal/Savoyen / Mode-
na mittheilen: Wann dieſer Punct richtig/was
für eine Qualität und Würd wolte Seine Ca-
tholiſche Majeſtät ihnen in den gemeldten
freyen Geleits-Brieff geben: Und ſoll man
nicht zweffeln/ daß/ ſo man ſich eines Orts in
Franckreich zu tractiren würde vergleichen/
nicht ebē dieſe Streitigkeiten / ja Unmöglich-
keiten wegen der Spaniſchen Bundsgenoſſen/
über den freyen Geleits-Brieffen/welche Spa-
nien vor ſeine begehren würde / damit ſie allda
ihr Anliegen könten vorbringen / vorfallen
würden. Hingegen wann in einem Teut-
ſchen Reichs-Statt / nach der Cron
Franckreich bereit übergebener Bewilligung

vnd nach der schon zweymal gepflogenen Gewohnheit eben in dieser Sach / tractirt würde; weil allda der Eingang vnd Verbleibung jederman erlaubt vnd offen / neben gäntzlicher Sicherheit/wie auch neben fernere newe Anstalt vnd Verhütungen/welche allda das Ansehen deß Durchleuchtigen Churfürsten Rahts könte beytragen/so würden vielleicht gleich zu Anfang viel Gezänck/die viel schwerer zu erörtern/als der Fried selbsten/ vermieden bleiben.

Zum Fünfften; Weil die *Ministri* vnd Beordnete vnsers heiligen Vatters/deß Pabsts/die jenigen der meisten König vnd Fürsten/denen dar an gelegen/endlich auch die jenigen der alten vnd newen Mitler sich schon in diesen Ort eingefunden/so lasset man gemeldte Churfürsten vrtheilen/ob dieser Vortrag welcher ohne einige Noth/vnd wider alle Exempel deß vergangenen vnd deß gegenwertigen/alle gedachte Abgeordnete von hier auff zwey hundert Meilwegs führen vnd bringen / auch den Anfang selbst dieser Handlung / nach Erörterung der freyen Geleits-Brieff/vber welchen sich würden ohne zweiffel viel vnnd vnüberwindliche Verhindernuß zu tragen / wider zurück schicken will/ob/sagen wir/dieser Vortrag sey bequemer/billicher/gewönlicher in seiner Vollstreckung leichter/vnd mehr dienlicher zu Beförderung der allgemeinen Ruh/als der jenige/ der in zweyen Monaten kan den Frieden zu einem Schluß bringen/ vnd der nicht mehr erfordert

dert zum Anfang dieſer Tractaten als einen Currierer/der ein Reiß in Spanien thue / von daraußeine Vollmacht vor den Herrn Graffen von *Pegnaranda* zubringen; weil Seine Majeſtät bereit erbotten/auff ſolchen Fall ſeine Vollmacht auch an ſeine Geſandte zu ſenden/ vnd zu verſchaffen/daß auch die jenige ſeiner Bundsgenoſſen/mit gleicher Vollmacht verſehen/ſich ſollen einfinden. Die gemeldten Geſandten haben ſich ferner verbunden/denen geſagten Churfürſten zu erkennē zugeben/ daß in den Schreiben deß Herren Graffen gar nicht gedacht werde/deß Catholiſchen Königs Will vnd Meynung/ob ergeſinnet mit der Cron Franckreich Bundsgenoſſen eben zu der Zeit als mit Ihr zu tractiren; Sonder Seine Majeſtät offtmalen ſich habe erkläret/ vnd wir erklären es nochmalen auff ein newes in ſeinem Namen/ daß dieſelbige weder will noch ſoll jemalen etwas beſchlieſſen/auch ſich nicht in einige Tractaten einlaſſen/als ſamptlich vnd ſeine hie obenbenandte Bundsgenoſſen mit eingeſchloſſen.

Schließlichen/ wie die Beſtimmung deß Orts/den der Herr Graff von *Pegnaranda* hat vorgeſchrieben/ohn einiges Anſehen der bequēlichkeit vor die Bundsgenoſſen/ noch derſelbigen vor die Mittel Perſonen/vnd wie auch die angezogene Vrſach gleicher Weite eines Hoffs vom andern/ſcheinen nicht weſentliche noch vnerlaubliche Stück / was Spanien be-

triffe/weil das widrige bißhero ist verlich gewesen/ auch der Herr Graff hat genugsam sehen lassen/daß er sich dessen wolle selbsten begeben/ nach deme er sich erbotten / lange Zeit in Teutschland/nach der Wahl eines Römischen Königs/allein vmb dieser Vrsachen willen zu verbleiben / zwar mit dem Beding einer Capitulation , die ihme beliebet zu nennen / billich und gebührlich/laut seines Schreibens vom 3. Julii; also hoffen auch gemelde Gesandten: daß gesagter Herr Graff/auß innerlicher Bewegung seines Eiffers / den er zum gemeinen Wesen hat/ länger nicht werde abschlagen/ das jenige zu Beförderung des Friedens zu geben / was er selbsten schon auß gutem freyen Willen vor eine solche Capitulation anerboten; und er wolte zweiffels ohn nicht gern lassen geschehen/daß niemand/er were auch wer er wolte / diese Folgerey auß seinem Schreiben machte / daß die Hülff / welche Spanien vom Reich begehret zu Fortsetzung des Kriegs/ seye bey ihm in grösser Betrachtung/und mehr angelegen als die Ruhe der Christenheit.

Geben zu Mäyntz den 28. Julii 1658.

Ein

XI.

Ein Schreiben/ſo durch die Herren Churfürſten von Maintz und Cölln / dem Graffen von Pegnaranda den 2. Auguſti 1658. vbergeben.

DJe Herren Churfürſten / Maintz und Cölln / haben vor etlich Tagen der Cron Franckreich Geſandten die Erklärung / ſo durch den Herren Graffen von Pegnaranda, des Catholiſchen Königs extraordinari Geſandter geſchehen / belangend die Friedens-Mittel / vberliffert und mitgetheilet. Jetzo haben ſie auch wollen gedachtem Herren Graffen die Antwort / ſo Sie von der Cron Franckreich Geſandten empfangen / vberreichen / und ihn zugleich bitten / er wolle doch beſtändig den Weg / auff welchen er iſt ſo glücklich kommen / gehen und folgen / auch in einer ſo groß wichtigen / und ſo nutzlichen Sach / alle Anſtöß / ſonderlich die jenigen / die eine vnvberwindliche Verhinderung darein bringen möchten / als belangend den Ort zu tractiren / dergeſtalt auß dem Weg räumen / daß ſein Eiffer zum Frieden / und zu der gemeinen Wohlfahrt der Völcker darauß könne hell unnd klar ſcheinen unnd leuchten. Vnd in ſolcher Hoffnung

erbieten sich gedachte Herren Churfürsten auff ein newes an/alles das jenige / was an Ihnen ist/mit gantzem Hertzen vnd Gemüth zu einem so löblichen Werck anzuwenden/ damit dieses heilsame Geschäfft befördert werde.

Franckfurt den 2. Augusti 1658.

Johann Philipp. Maximilian Henrich.

L.S. L.S.

X.

Dritte Antwort des Herrn Graffen von Pegnaranda, geben den 7. Augusti 1658.

MAn hat mir den verwichenen Sambstag/ den 3. dieses Monats / im Namen der Herren Chrfürsten von Maintz vnd Cölln/ ein new Schreiben eingehändiget / dabey mir ein *Original* einer gewissen Erklärung / die der Cron Franckreich Herren Gesandte gethan / geben zu Maintz den 28. Julij / beygeleget. Hierauff nun zu antworten/ so habe ich mit wenig Worten zu sagen / daß / nach dem mir ist durch die Herren Churfürsten newlich auffgetragen worden/ daß / so ich eine Antwort von

Seiner

Seiner Catholiſchen Majeſtät auff dieſe Schreiben / ſo Deroich überſendet den 20. April / empfangen hätte / ich ihnen ſolte zu wiſſen thun / was ich ihnen könte von dem Inhalt der Antwort des Königs ſagen / daß da möchte zu beförderung des Friedens dienen: Ich habe damahlen gleich ihrem Begehren ein Genügen gethan / und ihnen erklärt / daß ich hette ein Schreiben und Antwort von ſeiner Majeſtät empfangen / dabey meldent / was ich hab können und ſollen ſagen / ſo weit die Verpflichtung meines Ampts mir es zuläſt; alſo / weil ich nun jetzo weiter keine Nachricht habe / als ich vorhin hette / von des Königs / meines Herren / Will und Meynung / und weil ich nichts weiters zu deren Sachen / ſo in meiner erſten Antwort begriffen / ſetzen kan / ſo iſt mir kein Platz mehr übrig / ferner von ſolchem Geſchäfft zu handeln.

Aber weil die Herren Geſandten des aller Chriſtlichen Königs offentlich bezeugen / daß die Betrachtungen / ſo ſie in ihrem Schreiben den Herren Churfürſten vorgelegt / ſeynd durch Sie auß ihren eigenen Bewegungen auff die Bahn gebracht / und nur Diſcursweiß / deſſen ſie kein einigen Befehl von Seiner Aller-Chriſtlichen Majeſtät hätten; ich hab davor gehalten / daß ich mich eben auch der Freyheit gebrauchen könne / das jenige / ſo ich auß eigener Erfahrung hab / vorzubringen / welches ſich anderwerts von ſich ſelbſten darthut /

damit ich möge auff die Gründ und Argumenten/die man mir wegen zwey Haupstück vorrücket/ antworten. Eines / wegen dessen / daß ich hab vorgeschlagen/ die Versamblung auff beyder Königreichen Gräntzen in dem Pyreneischen Gebürg zu halten. Das andere / wegen dessen / daß ich keine Meldung gethan von den Brundsgenossen des Aller-Christlichen Königs.

Belangend die Bundsgenossen / so entladet mich der Verlauff der Sachen selbsten / die bißhero in diesem Geschäfft sind gehandelt worden / von der Noht darauff zu antworten/ und in diesem Stück werden die Herren Churfürsten / die sich solcher Handlungen unternommen haben / können selbsten vor mich Antwort geben / weil sie guten bericht haben / daß bißhero weder einer noch der ander Theil einigen andern Vortrag gethan/denn denselbigen/ den Frieden zwischen dem Catholischen und Christlichen König zu tractiren ; Und wiewohl ich viel zusagen hätte / was die Bundsgenossen betrifft / würde auch können beydes durch die Stärcke der Vrsachen / als durch die Klarheit der That selbsten alle Welt bereden und überweisen ; so dunckt mich doch besser mich zu enthalten ein einig Wort davon zu melden / weil genug ist mit einem Wort zu sagen / daß der Vortrag der Bundsgenossen ist aller erst das erste mahl geschehen in den Schreiben/so mir ist übergeben worden den 30. Junii.

Junii; und die Abfertigung des Königs vom 20. April iſt die jenige / Kraffs deren / nach deme ich ſie empfangen / ich alles in meinem erſten Schreiben / was ſeine Majeſtät mir anbefohlen zu ſagen / treulich hab erkläret / und dargethan; Und weil nun die Sachen alſo beſchaffen / ſo iſt es klar und offenbahr / daß der König mein Herr / mir nichts hat können wegen deß Aller Chriſtlichen Königs Bundsgenoſſen vorſchreiben / weil die Herren Geſandten / davon nicht ehe angehoben zu handeln / als zwey und ein halb Monat hernach / und zwar nur unter einem gemeinen Namen der Bundsgenoſſen; heut zu Tag aber haben ſie vor gut befunden deren Namen außdrücklich zu ſetzen / und Engelland / Portugal / Savoyen / den Hertzog zu Modena / zu benamſen.

Betreffend den Orht der Verſamblung / ſo ſehe ich / daß die Herren Geſandten nicht darmit zufrieden / als were es eine neue Sach / daß der König habe denſelbigen in den Pyreneiſchen Gebürgen vorgeſchlagen; darauß erſcheinet / daß ihre Gedancken ſeynd / daß dem Aller Chriſtlichſten König erlaubt ſey eine Reichs Statt vorzuſchreiben / wiewohl dieſelbige vierhundert Meylen von Madrid / dahin man auß Spanien nicht kan kommen / als durch Franckreich / und die zugleich von Pariß nicht weiter als 60. oder 70. Meylen abgelegen; Hergegen dem Catholiſchen Kö-

nig sol nicht erlaubt seyn / den Ort der Versamblung in den Pyreneischen Gebürgen zu bestümmen / welch in eines unnd des andern Königreich / und gleicher ferne von beyden Höffen seynd ; Vnd warlich / wiewohl ich weiß / daß diese Materie offtmahl ist zwischen Hochverständigen / und in langem Gebrauch der Sachen hocherfahrnen Leuten überleget worden / so weiß ich doch nicht / daß ein einiger unter ihnen es hätte in Zweiffel gezogen / daß die Nachbarschafft der Höff / denen an dem Handel gelegen / nicht viel dienen solte die Tractaten zubefördern.

So ist sich auch zuverwundern / daß die Herren Gesandten haben in acht genommen / daß der König / mein Herr / in dem er den Orth der Versamblung bezeichnet / nicht habe ein Auffsehen gehabt auff die Bequämligkeit der Bundesgenossen der Cron Franckreich / unnd der mittel-Personen / von welchen man ihme nichts gemeldet hatte ; Vnd daß die gedachten Gesandten haben mit Stillschweigen übergangen / wie viel der Aller Christliche König verpflichtet sey / den Catholischen König / seinen Vettern für eines zubedencken / als daß der Catholische König solle Vorsehung thun / was zur Bequämligkeit der Cron Franckreich Bundsgenossen dienet / zum grossen Nachtheil der Sachen an ihm selber.

Die gemeldten Gesandten lassen sich auch verlauten / daß dieser were auch von mir im

Jahr 1648. geſchehen / und daß er jederzeit ſeye beſtändig von der Cron Franckreich verworffen worden; Als wann dieſer Abſchlag nicht ein weit billigere Urſach gebe zu muhtmaſſen / daß dieſes eben der rechte Ort were den Frieden zu befördern; Und daß die Cron Franckreich derenthalben dieſen Vortrag nicht annehme / als nur daß ſie ſich nur darob beklaget / daß ſeine Majeſtät ihm das andermal lauter und ernſtlich / und mit einer euſſerſten Begierd vor die gemeine Ruh vorſchlüge.

Es iſt zu muhtmaſſen / daß der Herr Geſandte von *Lionne* nicht habe vergeſſen / daß im Jahr 1649. die Geſandten des Durchl. Königs von groß Britannien zu Madrid / im Namen des Herren Cardinal Mazarin / dem Herrn Don Louys de Haro eine Unterredung der beyd. n Miniſtri vorſchlugen / den Frieden in dem Pyreneiſchen Gebürg zu tractiren / und daß Herr Don Louys de Haro deſſen Anerbietung gleich hat angenommen / mit des Königs Bewilligung / die Hoffnung aber / die er darbey hätte geſchöpffet / gieng ohne Frucht ab / wegen gewiſſer Urſachen / die der jenige / der Urheber diſes ſo heilſahmen Rahts geweſen / vorwandte / ſich zu entſchuldigen.

Eben der Herr Geſandte von Lionne wird ſich leichtlich wieder zu erinnern wiſſen / daß

man nicht allein hat von der Unterredung dieſer beyden vornehmen Staats-Räthen in den Pyreneiſchen Gebürgen geredet/ ſondern auch eben allda machen die beyde König zuſammen zu kommen / und ſich miteinander zubeſprechen/damit ihre Majeſtäten allda in der Perſon miteinander von ihren Staats-Anliegen handelten / und allda ſelbſten Mittel und Weg zum Frieden fünden / durch die Hoheit Ihrer Königl. Gemühter / durch den Eiffer/ den ſie zugleich vor das gemeine Weſen haben/ und durch die empfindligkeit der ſo nahen Verwandſchafft / die Sie zuſammen verbindet; Seine Catholiſche Majeſtät hat hierinnen dieſen Vortrag von gantzem Gemüht angenommen/aber ohne Fortgang/eben umb vorgemeldter Urſachen willen.

Die Urſach / deren die Herren Geſandten ſich gebrauchen / genommen auß dem / daß alle Frid-und Stillſtands Handlungen zwiſchen Spanien und Franckreich ſeithero hundert und dreiſſig Jahr / ſeyen jederzeit in den Gräntzen Franckreich und Flandern geſchehen / und niemalen in den Pyreneiſchen Gebürgen / iſt vor ihre Sach nicht anders gut und geneigt/als dz ſie vielmehr zeiget/ wie ſchwach und gefährlich der Beweißthumb ſey / der vor den Exempeln in gleichen Dingen hergenommen wird / weil ſchwerlich ein Fall vorkompt da man ſie nicht könne umbſtoſſen; ſintemahl es unmöglich iſt/

daß

daß alle umbſtänd/auch nicht die vornehmſten in unterſchiedlichen Fällen zuſammen kommen/ wie man ſolches klärlich in dieſen gegenwertigen Geſchäfften darthun: Denn in allen Tractaten/die von den Herrn Geſandten mit Namen angezogen worden/iſt erſtlich dieſer Unterſchied/ daß unter allen den jenigen nicht einer iſt/darinnen nichts mere gehandelt worden/ von dem/was eigendlich/und abſonderlich zum Königreich und Spaniſchen Provincien gehöret/die ſich damahlen nicht befunden eingemängt in die Krieg/die damalen geführet worden: welches vber die maſſen unterſchieden von denen Dingen/die ſollen in den Friedens-Tractaten/ ſo ſollen vorgehen/ abgehandelt werden: es iſt aber noch ein anderer ſehr groſſer Vnterſchied/ in dem/ daß die Tractaten zwiſchen Carol den V. und Francisco I. König in Franckreich ſind vorgangen an dem Ort/ den die Noht des Geſchäffts ſelbſten/ und der Zuſtand des gemeinen Weſens erforderte/ das iſt/ unter den Augen/ und händen der beyden Fürſten/ die faſt allezeit bey den armen weren/ und derenthalben können ſie faſt niemal weit von einander ſeyn.

Eben dieſe Vrſach dienet auch vor die Tractaten zu Chaſteau Cambreſis im Jahr 1558. in deme Philippus II. der Catholiſche König zu Brüſſel/ und der Aller Chriſtlichſte König zu Paris war/zu welcher Zeit man nicht kundte

weder

werde gebührlicher weiß/noch nutzlich vorbringen/ daß die Versamblung solte in den Pyrenæischen Gebürgen angestallt werden.

Anbelangend die offentliche Tractaten zu Vervin im Jahr 1598. so kommet dieser Unterschied eben auch vor : weil Philippus II. machte dem Durchleuchtigen Ertz-Hertzog Albert zum Haupt der gantzen Handlung/welcher zum Tochterman / sampt der Übergab des gantzen Niederlands bestimmet war; also daß der Durchleuchtige Ertz-Hertzog/ Krafft der Macht / die er vom Catholischen König empfangen hatte / seine eigene Räht und Diener/zu solchen Geschäffte angewendet/ auff genehmhaltung des Königs.

Man solle hierbey aber noch einen vornehmen sonderbahren Umbstand in acht nehmen/ daß bey dieser Sach kein Streit zwischen den Königen vorgangen / der die geringste Aufhaltung zu Befestigung eines Friedens gemacht hette / noch die Verheissung geschehen/ die in den Historien genungsam bekandt von wieder Einräumung der Städt/ Vestungen und andern Plätzen.

Die Herren Gesandten haben auch in dem Schreiben Meldung gethan von den Tractaten zu Münster; Aber ich beruffe mich von hertzen gern selbsten auff dieselbige Tractaten/ weil man niemahlen durch so klare Erfahrung hat erkandt / wie viel die Welt Entlegenheit

des

des Hofs eines und des andern Fürſten / die tractiren/verhindern die Beförderung der Friedenshandlung: über diß / iſt hierinnen noch eine andere unterſchiedene Sach / nemblich/ daß Seine Majeſtät den Münſteriſchen Friedenshandlung durch ſeine Geſandte beygewohnet / ſo wohl als ein Fürſt des Reichs/ als auch wegen der Bündnuß/ die er hatte mit Ferdinando III. Höchſtſeeligen Andenckens gemacht / welcher ſelbſten im Namen und mit Bewilligung ſeiner Majeſtät erörterte die Streitigkeiten / die man nennet preliminaires, oder voranbehende.

Und dieſes iſt / was ich vor rahtſam gehalten zu jetziger Zeit auff die Beobachtungen/ welche der Cron Franckreich Geſandte in ihrem Schreiben angeführet / zu antworten: Ich ſetze allein noch dieſes hinzu/ daß ich nicht geſinnet bin / einige Meldung zu thun / von der Frag / welche Herr Abgeſandter von Lionne vorbracht / über die Titul / derer er gedacht; ſondern überlaſſe es dem Urtheil derjenigen Perſonen / die ohne affecten ſeyn/ urtheilen/ ob dieſe groſſe und bereite Willigkeit, die man vorgibt/ alle Strittigkeit auß dem Weg räumen / möge bey der Welt geglaubet werden.

Endlichen / wiewohl es kund und offenbahr/ daß ich nichts weiter hier zu thun habe / dieſe Friedenshandlung zu beförderung / als der ich

kein

kein fernere Vollmacht vber diese Sach von Ihrer Majestät habe: Jedoch bekenne Ich frey / daß ich gern und mit grossen Frewden in dieser Stadt andere Ordre und Befehl wolle erwarten / wann ich gleich kein andere Vrsach hette / dann nur diese / daß ich könte hoffen / ich thete den Herren Gesandten des Aller Christlichsten Königs einen angenehmen Dienst / wann nur nach der verrichten Wahl / und nach der Erklärung / die ich von des Königs / meines Herren Willen gethan hab / erlaubet were / den Posten / wohin mich die Befehl Ihrer Majestät berüffen / länger zuverlassen.

Geben in Franckfurt bey Mayn den 7. Augusti 1658.

Der Graff von Pegnaranda.

XI.

Deß Herrn von Lionne der Cron Franckreich Extraordinari Gesandten Brieff an die Herren Churfürsten von Maynz und Cölln.

MEine Herren / Wir / mein Herr der Marschall Hertzog von Grammont und Ich / haben gedacht / daß des Graffen von Pegnaranda

randa Schreiben vom 7. dieſes Monats/welches Ew. Churfürſtl. Gnaden vnd Durchleucht uns haben mitgetheilet/erfordere vor ſeine Widerlegung allein noch eine andermahlige vberleſung Vnſers vorhero gethanen Schreibens/darauff er hat vermeinet zu antworten: weil alle Vrſachen/die wir haben darinnen vorbracht / ſind entweder ſchwächlich beſtritten/ oder artlich entflohen / oder künſtlich vbergangen, die Stärcke/welche ihnen nach dieſen Anfall iſt blieben/iſt dahero mir deſto Augenſcheinlicher. Weil aber dem Herren Graffen von Peguaranda in dieſem neuen Schreiben beliebet hat / mich abſonderlich anzutaſten / mein Gedächtnuß in zweyen Orten anrühret/wo er vermeint den Trew vnd Glauben des Königl. Rahts in einen böſen Ruff zu bringen / vnd an einen dritten Ort/ hat er mich abermahl wollen abſonderlich nennen / da er auß Mangel guter Widerpart auff unſerem Vorwurff von der Vnmöglichkeit der freyen Geleits-Brieff / hat die gewöhnliche Art der Schwachheit ſehen laſſen/die da iſt; keine Vrſachen mehr einzuführen / ſondern die jenigen / da man nicht kan vberweiſen / mit Stichworten anzugreiffen: alſo habe ich davor gehalten / ich ſeye meines theils abſonderlich verbunden / Ew. Ew. Churfürſtl. Gnaden vnd Durchl. die

Zweiffel

Zweiffel die ihnen in ihrem Gemüht mögen noch hinderstellig seyn / über einer so wichtigen und zarten Materi / zu erläutern / in deme ich ihnen hiemit mitch ile und übergebe etliche Beobachtungen / so ich in Eil über den Inhalt des gedachten Schreibens / gemacht ; Damit Ew. Ew. Churfürstl. Gn. und Durchl. täglich je mehr und mehr mögen erkennen / daß nichts ist / daß man weniger könne in Zweiffel ziehen / als die brennende Begierd / welche Seine Majestät zu allerzeit vor die Ruhe der Christenheit hat / und den eussersten Widerwillen und Grawen / den seine Feind aneinander haben sehen lassen / sich zu den warhafftigen / und geschwinden Mitteln / dardurch dieselbige befördert wird / zuverstehen. In dessen verbleibe ich mit grosser Ehrerbietung / Meine Herren Ew. Ew. Churfürstl. Gnaden und Durchl. underthänigster und geneigter Diener /

De Lionne.

Zu Mayntz den 22. Augusti 1658.

XII.

Abſchrifft
Herrn Cardinalis Mazarins Schreibens an Jh. Churfürſtl. Gn. und Durchl. Mäyntz und Cölln beereffend den Stillſtand der Waffen zwiſchen Spanien und Franckreich

Liebe Herren

E. Churfürſtl. Hochwürden haben ihnen die Beförderung des groſſen Friedens-Wercks zwiſchen beyden Cronen numehro ein geraume Zeit hero der maſſen eyfrig und ernſtlich ungelegen ſeyn laſſen / daß ich mich gewiß verſichern/ich ihnẽ keine gewünſchtere Zeitung zubringen konte/als die endliche erklärung welche der König genommen / in dem S. Maj. mich befehlicht/in dero Namen einen allgemeinen Ahnſtandt der Waffen / und beyſeitſetzung aller Feindſeeligkeiten/beydes zu Waſſer und zu Laude auff zehen Monat lang / welche den 8. Tag Hewmonat und 28. Brachmonats nechſtkünfftig ihre Endſchafft erreichen werden zu unterzeichnen. Ich kan aber/ umb Ew. Hochheiten deſto mehrer Vergnügung zu geben/auch dieſes hinzu zu ſetzen/nicht umbgehen/ welcher maſſen alle Orten gute Hoffnung / dz nechſt Göttlicher Hülffe/ und daſern nur / wie es das Anſehen hat an Seiten Spanien/ man alſo fortſetzen wird/wir nicht ablaſſen werden/ biß ich den Friedn ſelbſt unterzeichnet/und ſolches in Krafft und Vollmacht ſo S. K. Maj. mir deßwegen gnädigſt ertheilet. Dann

Dann weilen es mit diesem Werck also weit ankommen / daß die Handlung glücklich von statten gangen / seynd S. K. Maj. daher bewogen worden / sich zu einer gemeinen Abschaffung aller Feindseligkeiten zuverstehen / damit nicht etwan durch würckliche Feindselig keit der Waffen das Hauptwerck gesteckt / oder wol gar geändert und hintertrieben werden möchte. Ich für meine Person erfreue mich / dz Ew. Ew. Churfürstl. Hochheites jederzeit das gute Vertrauen zu uns getragen / und keines wegs an der gewissen Zuversicht / so ich ihnen gemacht / in dem / daß ich ihnen vorgehalten / wie hoch und eyffrig S. Kön. Maj. ihro die allgemeine Ruhe und Sicherheit angelegen seyn liessen / zweyfflen wollen. Solche Freude aber deucht mich dißfals unaußsprechlich / daher / weilen ich so gethane Versicherung mit dem Werck / und in That selbsten darthun und bekräfftigen kan / zumahlen / weil mit dadurch alle Ew. Ew. Churfürstl. Hochheiten Mißgönnern das Maul dapffer gestopffet wird / und die Warheit zu bekennen / wenn gantz Teutschland recht umb sich sehen und reifflich erwegen solte / zu was vor einer Zeit / und wie bey gestalten Sachen / S. K. Maj. mein gnädigster König und Herr / und zwar auß guter redlichen Meinung ein Stillstand der Waffen eingegangen und beschlossen / nemblich zu dem Ende / umb dadurch desto sicherer zum Frieden zugelangen / und daß S. Maj. bey dem Friedens-

Wercke

Wercke ſelbſten nicht vergeſſen / was zu Beförderung deſſelben / und die Schlüſſel ſelber [illegible] möchte / darüber müſſen alle Boßhafftige / die ſich zu Franckfurt [illegible] Hochheiten ſo hefftig widerſetzet / zu ſchanden werden. Jedermann wohl E. E. Churfl. Hochheiten Verfaſſung / als den Leyer ſelbſten hoch erheben und preiſen. Jedermann wird bekennen müſſen / ihro Liebe und weis hinauß ſtehender Geiſt habe allein Rath / wiewohl und gelegen die Sachen darmahls beſchaffen geweſen / ja niemand wird befunden werden / der ſich nicht harmen und grämen ſolte / welcher zuvor ſich nicht ſcheuen dörffen / offentlich außzuſchreyen es were E. E. Churfl. Hochheiten nur umb ihre eigene Ruhe und Sicherheit zu thun / und muſte der Feind dem Römiſchen Reich nur allein deßwegen ſo wunderlich vorgeſtelt werden / damit dem Hauß Oeſterreich zum Nachtheil kunte vorgegriffen / und die Kayſerliche Wahl verzogen werden. Kan man alſo leicht mit Fingern greiffen / ob dann das Werck noch alſo in ſo weitem Felde geſtanden / und ſo ſchwerlich zum guten Ende zu bringen geweſen / als man zu Franckfurt / auff allen Gaſſen und Straſſen / davon ſo viel ſchreyens gemacht / nur allein damit man zu der Handlung worauff E. E. Churfürſtl. Hochheiten allwegen ſo ſtarck und enfrig gedrungen / nicht kommen und gelangen möge. Dafern E. E. Churfl. Hochheiten neben vielen

anderen hatten glauben können / daß der Cardinal Mazarini den Frieden nicht gewolt / daß er ein Feind der allgemeinen Ruh und Sicherheit / und zwar nur umb seines eigenen Nutzes willen; Und daß er auff solche Fünde die Welt nur außspeisen wolte. In warheit sie hatten das Werck nimmermehr angefangen / wie sie solches hochnützlich gethan / ja mit hartem Ruhm und grossem Verdienst beydes bey Gott und Menschen verrichtet haben / und hette man die Hände noch lange müssen im Blut waschen / ja wir würden den endlichen Schluß dieses so grossen Friedens Werck / bey weitem so bald nicht / als es sich itzt ansehen läßt erblicket haben / sintemahl in einer so schweren und hoch eingetragenen Sache man ihm nicht gäntzlich alsbalde einbilden kan / daß alles so gar genaw / und richtig zu Pappier solte gebracht / und vollzogen werden können. Mich verlanget meine Herrn höchlich / E. E. Churfürstl. Hochheiten diese gute Zeitung mit nechstem zu überschreiben / und beziehe mich im übrigen auff das / waß ich dem Herrn von Gravel ihnen anzudeuten / befohlen habe / verbleibend

Meine Herrn

E. E. Churfl. H. H. gantz geneigter
und wohlzugethaner
Diener

Paris den 8. Mayens
N. Kal. 1659.

Cardinal Mazarini

Friedens-Articul/

Welche

Zwischen den mächtigen Cronen

Franckreich vnd Spanien

Durch beyder

Aller-Christlichster vnd Catholischer Könige Gevollmächtigte/

Den Herren Cardinal Mazarin/ eines: vnd Herren Ludwig Mendetz von Haro/andern theils.

In der Fasanen Insul auff den Fluß Bidassoa / vnfern deß Pyreneischen Geburgs/

Den 7. Wintermonat newen Calenders / deß zuruck gelegten 1659. Jahrs abgehandelt/ verglichen vnd vnterschrieben worden.

Auß dem Frantzösischen Exemplar in das Teutsche übergesetzt vnd gedruckt.

WIR Ludwig/von Gottes Gnaden König in Franckreich vnd Navarren ꝛc. Entbieten allen vnd jeden / denen dieser offene Brieff zu sehen vorkommen wirdt/ Vnsern Gruß/ vnd fügen denselben hiemit zu wissen: daß krafft der Plenipotentz vnd Vollmacht / die Wir Vnsers theils dem Cardinal Mazarin/ Vnserm liebsten Vettern: vnnd dann der Durchleuchtigst vnnd Großmächtigste Fürst vnd Herr / der Catholische König in Hispanien/ꝛc. Vnser liebster vnd angenemster Bruder vnd Vetter / dem Herrn Ludwig Mendez von Haro vnd Guſman zugestellet vnd gegeben haben/ein beständiger Frieden den 7. jetztlauffenden Monats Novembris, in der Insul/ welche von den Fasanen ihren Namen hat/ vnd in dem Fluß Bidassoa an den Gräntzen beyder Königreich / gegen dem Pyreneischen Gebürg gelegen ist/abgehandelt/geschlossen vnd vnterschrieben worden seye nachstehenden Inhalts.

Im Namen Gottes deß Schöffers aller Ding.

KVndt vnd zu wissen seye allen jetzt vnd künfftig Lebenden/ dz zwischen dem Durchleuchtigsten/ vnd Großmächtigsten Fürsten vnd Herrn/ Herrn Ludwigen dem XIV. von Gottes Gnaden Aller-Christlichstem König in Franckreich vnd Navarra &c. vnd dem auch Durchleuchtigsten vnd Großmächtigsten König vnd Herrn / Herrn Philippo dem IV. von gleicher Gnade Gottes Catholischem Könige in Hispanien &c. nun ein geraume zeit vnd Jahr her/ zu höchster beschwerd/ vnterdruck vnd verderbung beyderseits Vnterthanen/ Königreich vnd Landen/ ein langwüriger/ blütiger Krieg sich enthalten/ in welchem vnterschiedlich andere benachbarte Bundsverwandte Fürsten vnd freye Ständ vnd Stätte mit eingeflochten / zumal beeder kriegender Theil eigene Land vnd Leut in grossen Jammer/ Noht/ Elend vnd Verwüstung gesetzet worden seind.

Vnd obwoln hiebevor zu vnterschiedenen malen zu gütlicher Hinlegung der entstande-

nen

nen Mißhelligkeiten anlaß gegeben worden / vnd allerhand Vorschläge auff die bahn kommen seind / so haben doch solche alle / auß denen Göttlicher vorsehung allein bekandten geheimen Vrsachen / den von beeder zeits K. K. M. Majestäten hertzbegierigst verlangten Zweck niemalen erreichen mögen / biß endlich der höchste Gott / welcher der Könige Hertzen in seinen Händen / vnd sich allein die köstliche Gabe deß lieben Friedens mitzutheilen vorbehalten hat / auß lauter güte vnd vnendlicher Barmhertzigkeit / auch in dieser beeder Könige Hertzen vnd Gemüttern Friedens gedancken erwecket / vnd Sie dergestalten gelencket vnd geführet / daß / ohne einiges Menschens vnterhandlung / noch andere Sie darzu bewegende Vrsachen / einig vnd allein auß mitleidender erbärmbde über Ihrer armen Vnterthanen grosses Elend / vnd Vätterlichem verlangen / nicht nur den Ihrigen / sondern auch der gantzen Christenheit ruhe zu schaffen / Sie endlich die mittel gefunden / dem so grossen vnd langwürigen Jammer vnd Elend ein ende zu machen / alles vorgangene zu vergessen / den rechten Saat aller Trennung gäntzlich außzurotten / hingegen zu der Ehre Gottes vnd auffnemen deß heiligen Catholischen Glaubens / einen rechten / redlichen / auffrichtigen vnd dauerhafften Frieden / vnd Brüderschafft vnter sich vnd Ihren Nachkommen / Bundsverwanten vnd Angehörigen zu stifften; wadurch der bißherzu allen Theilen erlittene Schaden vnd überstandenes Elend wider

ersetzet werden möge: Allermassen dann zu solchem ende beyde Könige dem Hochwürdigsten Herrn / Herrn Julio Mazarin der Heil. Röm. Kirchen Cardinaln, Hertzogen von Mayenne in allen deß Aller-Christlichsten Königs geheimsten Räthen vorsitzendem Præsidenten/ &c. Wie auch dem Hochgebornen Herrn / Herrn Ludwigen Mendez von Haro und Gußman/ Marggraffen von Carpio/ Grafen und Hertzogen von Olivares, beständigen Gubernatori deß Königl. Pallasts und Zeughaussen in der Statt Sevillien, und Groß Cantzler in Indien/ Ihrer Catholischen Königl. Mayst. geheimen Rath/ Groß Commendeur deß Ordens Alcantara, mehr höchstgedachter Ihrer Mayst. Cammer-Junckern und Ober-Stallmeistern / &c. beyden Ihren vornembsten Ministris und Räthen/ Befelh auffgetragen/ daß sie/ als solche Personen/ denen Ihrer gnädigsten Königen innerst und geheimste Hertzens gedancken/ vorhaben und geschäfft am besten bekant/ einfolgig am tüchtigsten erachtet worden / beyderseits Streitigkeit füglich beyzulegen / auff den Gräntzen beyder Königreich unsern deß Pyreneischen Gebürgs zusammen kommen sollen. Diese beyde höchgedachte Ministri nun haben sich krafft Ihrer zu dem Zweck empfangener allerseits besichtigter und für genugsam angenommener Vollmachten/ vereinbart/ verglichē/ gesetzt und geschlossen/ wie nachfolgende articul Ihres mehreren Inhalts außweisen.

1. Erstlich ist verglichen/ daß ein auffrichter/ vester/

Oester/ vnd ſtäter Fried/ Bundnus/ immerwärende Einigung vnd Freundſchafft zwiſchen dē reſpective Aller-Chriſtlichſten vnd Catholiſchē Königen/ Ihrē jetzigen vnd künfftigen Königl. Kindern/ Erben vnd Nachfolgern/ auch deren Königreichen/ Ländſchaften/ Landen vnd Vnterthanen ſeyn dieſelbe einander recht brüderlich vnd trewlich meinen/ vnd je ein theil deß andern beſtes/ nutzen/ frommen/ Ehr vnd Anſehen/ nach ſeinem äuſſerſten vermögen/ befordern/ dargegē ſo viel Ihme möglich / ſchaden vnd nachtheil kehren vnd abwenden ſolle.

2. Dieſer wolgemeinten wider Vereinigung zu folg/ ſolle der dē 8. May jetzlauffendē Jahrs verglichene vnnd vnterſchriebene Anſtand der Waſen/ alles ſeines Jnhalts zwiſchen beyden Königen/ Jhren Vnterthanen/ Vaſallen vnnd Angehörigen/ auff der See/ zu Waſſer vnd zu Land/ vnd an allen Ortē vnd Endē da ſich biß-her der Krieg enthalten/ continuirt vnd vorgeſetzet werden.

6. Jm fall aber vnter dem Namen vnd authorität deß einen kriegendē theils einige newerung oder thätlichkeit vorgehen ſolte/ in welchē weg ſolche mit den Waffen/ den andern zū ſchaden vnd nachtheil geſchehe vnd vollbracht würde / die ſolle ohn verzug wider abgeſtelt / vnd alle Sachen wider in den ſtand geſetzet werden / wie ſie den 8. May / bey abhandlung vnd vergleichung obgemeldten Anſtands/ (welcher in allen ſeinen Puncten vnd Articuln / biß zur publication vnd offentlicher

Ankündung deß Friedensschlusses / vollstreckt vnd in acht genommen werden solle) gewesen seind.

3. Damit man aber allen Trennungen vnd Strittigkeiten welche ins künfftig zwischen beederseits Allirten Fürsten vnd Potentaten entstehen können / desto besser vorbawen / vnd hindern möge / daß dieselbe die gute Verständnuß vnd Freundschafft (welche man gern auff das beste vnd dergestalt befestigen möchte / damit sie durch keinen Zufall einige noth oder gefahr leiden dörffte) nicht vnderbreche; Als hat man sich dahin vereinbaret vnd verglichen / daß auff den fall hiernechst einige Spänn vnd Irrungen zwischen beederseits Allirten sich ereignen solten / welche zu einer offentlichen ruptur vnd Friedensbruch zwischen beeden Königen anlaß geben könten / so soll alsdan keiner diser Königen deß andern Allirten mit seinen Waffen angreiffen noch beunruhigen / weniger einige assistentz / hülff noch beystand / weder heimlich noch offentlich wider besagten Allirten thun noch bewilligen / es seye dann daß vor allen dingen gemeldter König an deß andern Hoff durch vermittlung seines Gesandten / oder einer privat Person deß entstandenen Streits vnd Mißhells halben tractirt vnd gehandelt habe: Vnd sollen beede Könige nach Ihrem äusserſten Kräfften vnnd vermögen dahin trachten / daß vermittelst Ihrer authorität beederseits Allirte die Waffen so lang vnd vil nicht ergreiffen / biß das entweder durch beeder Könige Ge-

gē Gerichtliche Decision vnd Vrtheil/ dafern Ihre Allirte sich derselben gutwillig vnterwerffen wolten/oder durch derselben Interposition vnd authorität sie den entstandenen streit zu beederseits Allirten gutem Vergnügen/dergestalt in güte werden erörtert vnd hingeleget haben / daß man zu beiden theilen der assistentz Waffen entübrigt bleiben möge.

Fals aber beede Könige durch Ihre authorität vnd Vnterhandlung den verlangten Vergleich nicht zu wegen bringen könten/also daß deroselben Allirte/doch endlich die Waffen vor die hand nemen wolten / soll einem jeden König erlaubt seyn / seinem Allirten mit seiner Kriegsmacht zu assistiren / vnd soll doch darumb zwischen beeden Königen der Friede nicht gebrochen / noch Ihre Freundschafft dadurch getrennet werden / sondern versprechen vielmehr/daß in solchem fall keiner vnter Ihnen geschehen lassen noch zugeben wolle / daß weder seine noch seines Allirten Kriegsheer in deß andern Königs Landen/ zu verübung einiger hostilität vnd Feindthätlichkeit einbräche/ sondern es dahin richten/daß die entstandene Händel vnd Vneinigkeiten vnter den Allirten/ auff ein oder des andern beyder vereinigter Königen Frontiren/oder in der Allirten Land(denen vnter sich die Waffen zu führen frey stehet) mit dem Schwert erörtert vnd außgemacht werden: vnd soll ein oder die andere obbeschriebener vnd bedingter massē vorgehende Kriegsaction darumb für keine diesem gegenwärtigen

Frieden entgegen lauffende contravention geachtet werden.

Wie in gleichem auch jedesmalen / so offt vnd viel einem oder dem andern beyder Könige mit Bündnuß zugewandter Fürst oder Freyerstand mit deß andern Königs Kriegsmacht directò oder per indirectum angefallen vnd vmb solche Länder vnd Güter willen / die er zu Zeit der Unterschrifft gegenwärtigen Friedens besessen/oder bey vollziehung vnnd in Krafft desselben besitzen solle/ angegriffē wird/ soll der andere König gute fug vnd macht habē/ dem angegriffenen Fürsten vnd Stand hülfflichen Beystand zuleisten/ vnd soll darumb alles das jenige/ was diesem Articul gemäß durch die dem angegriffenen Alliirten zu hülff geschickte Kriegsvölcker/ so lang dieselben in seinen Diensten seyn werden / verübet wird/ für keine contravention vnd diesem Friedenschluß zuwiderstreichende Handlung allegirt noch geachtet werden.

Da aber Einer vnter diesen beyden Königen in den Landen die er jetzund besitzlich innen hat/ oder vermög dieses Friedensschlusses besitzen solle / es geschehe durch welchen Fürsten oder Stand es wolle/ oder durch etliche die sich miteinander verbunden/ zu erst angegriffen würde/ so soll darumb der ander König seine Kriegsmacht mit dem angreiffenden Fürsten vnd Potētaten/obschon derselbige Ihme alliire/noch auch mit besagter Liga, deren er einige assistentz weder mit Volck/Gelt/Proviant, Durchzug oder reitirada

rada in sein Land/ für jhre Personen noch für jhre Völcker zugeben macht haben solle / nicht conjungiren.

Was anlanget die Königreich/ Fürsten vnnd Herrn/welche/jetzo gegenwärtig mit einem dieser beyden Könige den Krieg wircklich führen/ vnd in diesem Frieden nicht haben eingeschlossen werden können/ oder solche/ welche ob sie wol darin begriffen/ denselben aber doch nicht angenommen/ist verglichen/ vnd verabschiedet/ daß der ander König denselben / nach publication dieses Friedens / weder selbs/noch durch andere/ einigerley Hülff mit Volck/Proviant/noch Geld thun solle/viel weniger denen Vnterthanē die sich ins künfftig wider jhren rechten König vnd Herrn auffleh nen vnd rebelliren möchten.

6. Alles was zu Feindschafft vnd Mißverstand vrsach vnd anlaß gegeben/solle durch diesen Frieden allerdings abolirt vnnd ewiglich abgethan / auch allen dessen was in vorigen Krigen feindlich fürgegangen/gäntzlich vnd zu ewigen Zeiten nimmermehr gedacht werden: also daß ins künfftig kein Theil das ander directo vel per indirectum, weder selbst noch durch andere/weder gerichtlich oder sonstē vnter was prætext es immer geschehe/deßwegen angreifē möge. Sollen auch beyder Könige Vnterthanen/ Diener vnd Angehörige alle vorgangene Beleidigungen vnd Schäden/die sie in währendem Krieg empfangen / auff keinerley weiß noch weg zu anden noch zu rechten vnterstehen.

5. Vermög dieses Friedens vnd aufgerichter engerer Freundschafft mögē beyderseits Vnter-

thanen/sie jenen wer sie wollen/so fern sich dieselbe jedes Orts vnd Lands Gesetz/ Ordnung vnd Gewonheit vnterwerffen vnd gemäß verhalten/hin vnd her reisen/still ligen/handlen/vnd ein Theil in deß andern Land wandlen/ kauffe vnd verkauffen/vnd nach belieben zu Land/zur See vnd auff fliessende Wassern miteinander negotiiren vnd tractiren/ vnd sollen deß einen Vnterthanen in deß andern Land als seine eigene Vnterthanen/ wofern sie aller Orten die gewöhnliche Zollgebür/ auch jetzige vnd künfftige Auffiagen abrichten/geschätzet vnd geschirmet werden.

4. Die Stätt/ Vnterthanen/ Kauffleut/ Bürger vnd Inwohner der Königreich/ Provincien vnd Länder/ welche dem Aller-Christlichsten König zugehören/ sollen eben der jenigen Privilegien/ Frey- vnd Sicherheiten in dem Königreich Spanien/auch andern Königreichen/vnd Ländern des Catholischen Königs geniessen/ deren die Engelländer/ vermög deß jüngsten zwischen beyden Cronen Franckreich vnd Engelland getroffenen Vergleichs gaudirt haben/vnd soll man sie weder in Spanien/ noch andern deß Catholischen Königs Gehorsam vnterworffenen Ländern vnd Provincien/ nicht macht haben/von deß Aller-Christlichsten Königs Vnterthanen höhere vnd mehrere Zollgebühren vnd auffiagen/ als von den Engelländern vor jüngster ruptur beschehen/oder noch von den Inwohnern der Niederländischen Provincien vnd andern Fremden/ bezalt wer-

werden/zuerfordern. Eben auff solche art vnnd weiß sollen in den Königl. Frantzösischen Landen/ vnd Gebieten/ deß Catholischen Königs Vnterthanen / welcher Lands art sie auch seyen/tractirt vnd gehalten werden.

7. Diesem nach / wann es sich find / daß Frantzosen oder andere deß Aller-Christlichsten Königs Vnterthanen in besagten Spanischen Königreichen vnd Landen / oder an derselben Seekusten etwas / es seye was es woll/von verbottenen Wahren vnd Sachen/zu dem End ein schiffen lassen/ daß sie solches auß gemeldten Königreichen anderst wohin/abführen wollen / so sollen dieselben mit keiner höhern Straff/ als hiebevor gegen den Engelländern geschehen / oder annoch von Holländern/ krafft deren mit Engelland vnd Niderland getroffener Vertrag abgefordert werden/beleget werden: Sollen auch alle dergleichen begangenschafft halben angefangene Inquisitiones vnd gerichtliche Proceß allerdings annullirt / abgethan vñ getödtet seyn. Ein gleiches soll in Franckreich gegen deß Catholischen Königs Vnterthanen vnd Inwohnern dessen Königreich vnd Ländern/welche durch gantz Franckreich eben dergleichen Privilegien vnd Freyheiten genieſſen sollen / observirt vnd in acht genommen werden.

8. Alle Frantzosen vnd andere deß Aller-Christlichsten Königs Vnterthanen mögen frey / sicher vnd vngehindert auß des Catholischen Königs Königreich vnd Landen / das

jenige was sie darin auß Früchten erlöset oder eingetauscht/abführen/ auff was vnd weiß solches vor diesem Krieg üblich vnd herkommens gewesen ist: vnd auff solche weiß soll es auch in Franckreich mit deß Königs in Spanien Unterthanen practicirt vnd gehalten werden.

9. Kein theil soll macht haben deß andern seine Kauffleut/ Schiffpatronen/ Steurmänner/ Schiffer vnd Bootsleut/noch derselbē Schiff/ Kauffmans-Wahren vnd andere jhren zugehörige Güter zu arrestiren/ zu hemmen/noch nider zu werffen/es geschehe gleich auß einem General oder Particular Befelch / es rühre die Ursach gleich her von Krieg oder sonsten/noch vnter einigen andern Schein vnd Verwand / ob wäre man derselben zu conservation vnd defension deß Lands von nöthen: In summa niemand soll macht haben/ deß einen Königs Unterthanen in deß andern Territorio Land vnd Gebiet/ es seye dann mit gutem Willen deren / denen die Wahren oder Sachen zugehören/vnd gegē bahrer bezalung dessen/so dafür erfordert wird/ etwas abzunemen. Jedoch will man hierdurch nicht gemeint noch verstanden haben die gerichtliche Arresta vnd Fröhnungen/ welche bekandlicher Schulden / Handschrifften vnd gültiger Contract Verschreibungen halben/wider die jenigen so darin obligirt/ vorgenommen worden/ dann darinnen solle/wie billich/ recht vnnd herkommens ist / procedirt vnnd fortgeschritten werden.

10. Alle vnnd jede deß Aller-Christlichsten Königs

Königs Vnterthanen mögen in aller Sicherheit vnd Freyheit schiffen/handlen vnd Kauffschafft treiben/ in allen den jenigen Königreichen/ Provincien/ Ländern vnd Stätten/welche mit der Cron Franckreich in gutem Frieden/ Freundschafft vnd Neutralität stehen vnd begriffen seind; außgenommen in dem Königreich Portugal/deſſelben eroberten vnd zugehörigen Landen/ davon in diesem Friedens-vertrag in einem absonderlichen Articul disponiret ist: vnd sollen an geregte Frantzöſſische Vnterthanen hieran nicht gehindert noch beunruhiget werden/ weder durch deß Königs in Hispanien Kriegsschiff/ Galleren/ Fregaten/ Barcken/oder andere mehr Seegebäw/ noch durch deſſelben Vnterthanen/ ohneracht der Hoſtilitäten vnd Feindthätlichkeiten/die sich zwiſchē höchſtgedachter Seiner Catholiſchen Kön. Majeſt. vnd angeregten Königreich vnd Landen/ oder auch deren/die jetzo gegen der Cron Franckreich in Fried vñ Freundschafft oder Neutralität begriffen seind/ vorgehen möchten. Doch soll die exception, welche Portugal betrifft/in dieſē vnd folgendem Articul/ so viel die Commercien anlanget/nicht länger gültig ſein als ſo lang Portugal in jetzmaligem ſtand verbleiben wird; Wann aber daſſelbe Königreich ſich der Catholiſchen Kön. Maj. Gehorſam wieder vntergeben würde/ ſo ſoll es alsdann der Frantzöſiſchē Commercien halb mit vielbeſagten Königreich Portugal/ eben auff ſolche art vnnd weiß/

wie

wie mit den jenigen Landen / welche der Catholische König anjetzo besitzet / nach inhalt gegenwertigen vnd folgender Articul gehalten werden.

9. Diese Außfuhr vnd Handlung verstehet vnd verstrecket sich auff allerhand solche Wahren vnd Kummerschafften / welche auß gemeldten Königreichen vnd Landen / vor dem mit Spanien angefangenen Krieg / frey sicher vnd vngehindert haben mögen transportirt vnd abgeführet werden. Jedoch sollen die Frantzösische Vnterthanen / solche Wahren / die auß den Spanischen Landen kommen / vnd wider Ihr Cathol. Mayst. vnd dero Königreich vnd Angehörige gebraucht werden können / vil weniger allerhand Waffen oder sonst verbottene Kaufmanswahren vnd Güter in die Ort / mit denen der Catholische König in wircklicher Vehde begriffen / so lang solcher Krieg währet / zu führen / sich gäntzlich enthalten.

12. Vnter dieser art verbotteter Wahren / die man Contrebande nennet / werden verstanden allerhand Geschütz vnd desselben Zugehör: als Stuck / Mußquetten / Fewermörsel / Petarden / Bomben / Granaten / Raqueten / Bechring / Laveten / Mußquetengabeln / Bandolier / Pulver / Seil / Salpeter / Kugeln / Piken / Degen / Pickelhauben / Casqueten / Curassen / Hellebarden / Spießlein / Pferd / Sättel / Pistolen / Hülfftern / Wehrgehenk vnd andere im Krieg gebräuchliche ding.

13. Doch werden vnter solchen verbottenen

Wahren

Wahren nicht verstanden/ Frucht/ allerhand Getreid vnd Gemüß/ Oel/ Wein/ Saltz/ noch ins gemein/ was zu deß Leibs Nahrung vnd Vnterhalt nöhtig ist/ sondern mag man solche gleich wie alle andere/ in vorgehendem Artikul nicht begriffene Wahren/ auch gar in die Ort führen/ welche mit der Cron Spanien in offentlicher Feindschafft stehen/ außgenommen/ wie gemeld/ in Portugal vnd die Plätz vnd Stätt welche wircklich belägert/ blocquirt oder berennet sein.

14. Auff das aber hievorgemeldtes alles desto besser ins Werck gesetzet werde/ hat mann sich folgender massen miteinander verglichen: daß/ wann ein grosses oder kleines Schiff/ welches mit solchen Wahren die deß Aller-Chrilichsten Konigs Vnterthanen zugehören/ beladen ist/ in ein solchen Königl. Spanischen Seehafen wird eingeloffen seyn/ darin die Frantzösische Kauffleut mit jhren Schiffen vor diesem Krieg haben einzulauffen vnd daselbst Kauffmanschafft zu treiben pflegten/ vnd von denen jhren curs auff einen Feinds hafen richten wolten/ so solten sie schuldig vnd verbunden seyn/ bloß allein den Königlichen Spanischen Beambten selbiger Hafen vnd Orten/ von denen sie abzufahren willens seind/ jhre von der Admiralität̃s Bedienten/ der Orten davon sie anfangs abgefahren attestirte vnd mit dero Hand vnd Siegel bekräfftigte Paßzedul/ darinn eine ordentliche Verzeichnuß der inhabende Ladung jhrer Schiff/ mit etwas andeutung deß

Orts/

Orts dahin sie seglen vorhabens/ enthaltē seyn solle/ in gewohnlicher Form/ vorzulegen.

15. Auff gleichmäßige weiß soll verfahren werden mit den jenigen Frantzösischen grossen vnd kleinen Schiffen/ welche in der Kön. May. in Hispanien Provincien/ dahin sie vor gegenwärtigen Krieg zu negotiiren gewont waren/ entweder vor den Seehäfen auff der See zu Ancker ligen/ vnd nicht hinein begerē/ oder weil sie einlauffen/ nicht außladen noch jhre eingeladene Wahren auffbrechen wollen: Dieselben nun soll man anderer gestalt nicht zwingen/ jhre Ladung zu specificiren/ als in solchem fall/ da man einigen verdacht auff sie hätte/ daß sie dēß Catholischen Königs Feinden verbottene Wahren/ wie oben gemeld/ zuführen gewillet seyen.

16. Solte sich nun ein solcher scheinbarer Verdacht erzeigen/ alsdann sollen die Königl. Frantzösischen Unterthanen schuldig seyn in den Seehafen jhre Paßzedul/ in obbeschriebener Form/ vorzuweisen.

17. Wäre es aber daß solche Schiff sich vor gemeldte Meerhäfen auff Ancker gelegt/ oder von etliche Königl. Spanischen Schiffen/ oder andern zur See gewaffneten Spanischen privat Personen angetroffen würden/ so sollen die Spanischen Schiff/ allerhand Unordnung zuenfliehen/ den Frantzösischen Schiffen nicht näher kommen/ als auff ein Canon-schutz weit/ da sollen sie mit jhren Schaluppen an die Frantzösische Schiff fahren/ vnd nur selbander oder selb-dritt in dieselbe sich begeben/

den

denselben Personen sollen durch den Frantzösischen Schiffspatron die Passeport / auff maß vnd weiß wie oben specificirt / vnd das zu End dieses Friedenschlusses beygesetzte formular auß weiset/vorgezeiget werde/damit man hierdurch gewisse nachricht erlangen möge/ nicht nur dessen was in den Schiffen eingeladen ist/ sondern auch wo der Schiffpatron her seye/vnd wie das Schiff beisse / damit man zumahlen durch diese beyde Mittel erfahren möge ob keine verbottene Wahren in dem Schiff / was es für ein Schiff vnd wer der Schiffpatron seye.

Gleich wie nun mehr angedeuten Paßzeduln vnd See-Vrkunden völliger Glauben beygemessen werden muß ; Also solle jeder König gewisse Kennzeichen vnd gemärck von sich geben vnd verfertigen lassen/auff daß man der Validität solcher Vrkunden / vnd daß solche nicht können verfälschet werden / versichert vnd gewiß seyn möge.

18. Solte sich nun durch bedeutete Mittel vnd Weg hervor thun/ daß in solchen Frantzösischen Schiffen dergleichen verbottene Wahren / wie sie hieoben benamset vnd beschrieben worden / seyen / die sollen außgeladen vnd den Spanischen Admiralitäts oder andern competirende Richtern angebracht/ denunciret/ vnnd durch dieselben confiscirt werden. Doch sollen darumb weder die Schiff noch andere erlaubte Wahren vnd Güter/die in gemeldten Schiffen gefunden worden / der Anhaltung vnd confiscation keines wegs vnderworffen seyn.

Ferner

19. Ferner ist beyderseits bewilliget vnd verglichen worden / daß alles das was sich finden wird / daß ein Frantzösischer Unterthan in eines deß Catholischen Königs offenen Feindes Schiff eingeladen habe / ob es schon keine verbottene Wahren / doch / sambt allem dem was in gemeldtem Schiff wird angetroffen werden / nichts davon außgenommen / eingezogen / vnd dem fisco zugeeignet werden solle.

Sonsten solle alles das frey vnd der confiscation nicht vnderworffen seyn / was in solchen Schiffen gefunden wird / welche deß Königs in Franckreich Unterthanen zugehören / ob schon die eingeladene Wahren vnd Güter deß Catholischen Königs Feinden zuständig wären. Was aber die verbottene Wahren angelangt / bleibet es in alle was bey dem was davon in hievorigen Artikulen disponirt vnd verabschiedet worden ist.

20. Alle deß Catholischen Königs Unterthanen sollen reciprocè in jhren Handlungen vnd Kummerschafften gleicher Rechten / Freyheiten vnd exemptionen, wie jetz angedeutet / fähig seyn vnd geniessen; Also vnd dergestalt daß alles des jenige was von solchen Befreyungen vnd Gerechtigkeiten deren die Frantzösische Unterthanen in den Spanischen Landen vnnd zur See geniessen sollen / der länge nach gemeldet worden / auff eine reciprocirte vnd durchgehende Gleichheit / deren sich beyderseits Unterthanen zuerfrewen / verstanden werden solle. Vnd auff den fall / der Catholische Kö-

nig

nig mit den jenigen Königen/Fürsten vnd Republiquen in gutem Frieden/ Freundschafft vnd neutralität stehen solte / welche deß Aller-Christlichsten Königs Feind würde / so sollen beyde Theil sich der in diesen Articuln/ welche die Commercia concerniren / begriffener vnnd exprimirter Bedingungen vnd restrictionen / gleichmäßig sich zu bedienen/macht haben.

21. Begebe sich daß ein oder ander theils die Beambten der Admiralität deß einen Königs/oder andere Personen/ wer die auch seyen/ wider diese/ die Commercien betreffende Articul/handelten/so sollen die interessirte Parteyen/ jhre Klagen deß Königen selbsten oder deren See-Rähten anbringen / warauff höchstgemeldte J. J. K. Mayst. Mayst. den geklagten Schaden alsobald wider ersetzen vnd alle Sachen in den Stand richten sollen / wie hieoben verglichen ist.

Da sich auch künfftiger Zeit ein oder der andere Betrug/oder sonsten der Handlung vnnd Schiffart beschwerliche Vngelegenheiten vnd Hinderungen / denen in gegenwärtigen Friedensschluß nicht genugsam vorgesehen worden wäre / entdecken solte; Auff solchen fall mag mann woll alle die præcautiones den vorigen beysetzen/ welche zu allen Theilen der Sachen/ gemäß zu seyn werden erachtet werden: In dessen solle gegenwärtiger Friedensvertrag in seinem vngeschwächten Vigor vnd Kräfften bestehen vnd verbleiben.

22. Alle Wahren vnd Güter / welche vor Ankun-

Ankündung dieses Kriegs in dem einen Königreich deß andern Königs Unterthanen gehemmet vnd angehalten wörden/ sollen/ wofern sie auff den Tag der publication dieses Friedens annoch würcklich vorhanden seyn werden/ den Eigenthumbs Herrn trewlich vnd ohne Gefärde restituirt vnd wider gegeben; Ingleichem alle vor diesem Krieg gemachte Schulden/ die vermög ergangener Urtel in confiscations- oder außgewirckter Repressalien betreffende Sachē andern haben sollen bezahlet werden/ vnd aber sich befinden würde/ daß sie auff dem Tag der publication dises Friedens noch nicht würcklich bezahlet wären / dieselben solle man bona fide abrichten vnd bezahlen. Sollen auch beyde König/ wann dergleichen Klagen angebracht vnnd Gerichtlich fortgeführet werden / Ihren Beambten vnd Dienern befehlen/ daß sie dē Frembden wie ihren eigenen Unterthanen kurtz vnnd gut Recht ohne ansehung der Person/ gedeyen vnd widerfahren lassen sollen.

23. Die jenigen Rechtsfertigungen welche bereits hiebevor angefangen worden/ oder künftig/ Raub/ abnam oder repressalien halb eingeführet werden / vor eines oder deß andern Königs Officialibus vnd Bedienten/ wider solche Personen die deß Königs Unterthanen nicht seind/ in dessen Iurisdiction die actio intentiret worden / die sollen vor der beklagten natürlichen Herren vnd ordentlichen Richter ohne einig difficultät vnd bedencken remittirt vnnd gewiesen werden.

Damit

Damit auch ins künfftig zwischen beyderseits Vnterthanen der Handlung vnd Kummerschafft halb eine rechte freundliche Verständnus gestifftet/gepflantzet/vnd versichert werde/ so ist beyden Königreichen zum besten abgeredt vnd verglichen worden: daß wann in künfftigen Zeiten/diese beyde Cronen widerumb feindlich aneinander gerathen solten/ (welches Gott verhüten wolle) so solle doch beyder Könige Vnterthanen/jhre Personen/ Wahren/ Güter vnd Mobilien/an die Ort wohin sie wollen/in Sicherheit zubringen/ 6. Monat Zeit gegönnet werden. Welches sie dergestalt frey vnd ohne scheu thun mögen/ daß niemand/ wer der auch wäre/ sie an solchem Abzug durch anhaltung jhrer Güter/noch viel weniger jhrer Personen/zuhindern/ macht haben solle.

25. Den Jnwohnern vnd Vnterthanen beyder Königreich / soll erlaubt vnd zugelassen seyn / in allen der beyden Könige Gehorsam vnd Botmässigkeit vnterworffenen Landen / sich solcher Advocaten, Procuratorn, Notariorū vnd Sollicitanten zubedienen/die jhnen anständig vnd beliebich seynd / dieselben sollen jhnen auch zu jhrē behuff vnd auff gebürliches anhalten/judicialiter bewilliget/ vnd zu den jhnen angelegenen Geschäfften deputiret werden. Daneben solle obangeregten beyderseitigen Vnterthanen vnd Jnwohnern jhre Handels- vnd Correspondēzbücher in der jhnē gefälligē sprach sie seyē gleich Frantzösisch / Spanisch/Niederländisch oder andere / zu halten/dergestalt vn-

der-

verwehret seyn/ daß sie niemand darumb zu red zu stellen/noch sonsten zu inquietiren macht haben solle.

26. Es mögen auch beyde König/ je einer in deß andern Königreichen vnd Landen/ Ihrē dahin handlenden Vnterthanen zum besten/ Consules oder Handlungs-Meister/ die ihrer Nation seind/ zu setzen/ welche derer zu ihrem Ambt gehörigen Freyheiten/ Rechten vnd Gerechtigkeiten geniessen sollen. Doch hat man sich der Ort die zu ihrer Residentz vnd Auffenthalt werden am bequembsten vnd verträglichsten zu seyn ermessen werden/ miteinander zuvergleichen.

27. Alle hiebevor außgewirckte vnd bewilligte Rescripta repræsaliarum, sie treffen gleich an was sie wollen/ sollen suspendirt vnd in vergeß gestellt werden/ auch ins künfftig von einem König wider deß andern Vnterthanen/ keine mehr/ vnd in keinem andern Fall/ als in casu manifestæ denegationis Iustitiæ, ertheilt werden. Welche aber dergleichen Rescripta außwircken wollen/ die sollen angedeute denegationen zu bescheinen/ vnd sich sonsten hierin den Rechten allerdings gemäß zu verhalten/ schuldig vnd verbunden seyn.

28. Es sollen alle dieser beyder Könige Geist- vnd Weltliche Vnterthanen in ihre Güter/ Ehr vnd Dignitäten auch genuß ihrer præbenden vnd Pfrunden die vor dem Krieg entweder durch Todfall/ oder resignation, coadjutors oder auff andere weiß an sie kommen/ wider eingesetzet werden. Vnter

Vnter dieser wider Einsetzung in alle Güter/ Ehr vnd Würde / seind namentlich begriffen / alle deß Catholischen Königs Neapolitanische Vnterthanen / doch mit außnam der Dienst / Aembter vnd Gubernamenten die sie gehabt haben. Vnnd sollen die jenigen welche dergleichen Pfrunden / Geistliche Einkomen vnd Dignitäten/ vor angeregter Zeit/ gewossen/ solche wider in besitz zu nemen / nicht gehindert/ noch die darzu nötige Decreta jhnen versaget/ weniger die / welche solche in wärendem Krieg erlangt/ dabey manuteniret werden. Die jenigen Curati vnd Leutpriester aber / welche zu jhren Pfarren / Canonischem Rechten gemäß/ befürdert worden / sollen ohne eintrag dabey verbleiben. Diese vnd jene nun sollen ins gesambt vnd ein jeder insonderheit in den Genuß aller vnd jeder jhrer vnbeweglicher Guter/ewiger Zinß vnd Gulten/ Leibgeding / vnd Widerkäuff/ welche jhnen in der Zeit so wol occasione belli, als darumb entzogen worden/ daß sie dem Gegentheil angehangen / wie auch in alle andere jhre Rechte / actiones vnnd seit entstandenem Krieg / jhnen angefallene Erbschafften (jedoch daß sie auff die von derselben Güteren/ Renten vnd Pfrunden/ von der Zeit an da sie derselben possession erlangt / biß auff den Tag da dieser Friedens-vertrag publicirt werden solle / verfallener vnd genossene fructus verzug thun sollen) wider immittirt werden.

29. Jngleichen sollen sie keine Ansprach mehr haben an die Schulden vnnd bewegliche

Güter / welche vor mehrangeregter Zeit confiscirt worden seind / vnnd sollen die Creditores angedeuter Schulden / vnd die Depositarij besagter Mobilien / noch deren Erben vnnd Successores zu ewigen Zeiten / solche Schulden vnd Güter nicht wider erfordern / noch derselben restitution vnnd wider herauß-gebung suchen. Massen dann die jetzgemeldte restitutiones alle / die auff die manier vnd form / wie angedeutet / beschehen / sich allein auff die jenigen Personen vnd Vnterthanen erstrecken / welche dem Gegentheil wircklich angehangen / also / daß dieselben / vermög gegenwertigen Friedensvergleichs / nicht nur von jhrem gnädigsten König vnnd Herrn wieder zu Gnaden angenommen / sondern auch in jhre Güter / wie sie solche zur Zeit der end-vnd schliessung der Tractaten ſindē / wider immittirt vñ eingesetzet werdē sollē

30. Diese restitutio vnnd wieder-einsetzung soll gegen beederseits Vnterthanen / nach inhalt deß vorgehenden 28sten Articuls / effectuirt vnd werckstellig gemacht werden / vnerachtet aller vorgangenen Donationen / Concessionen / Declarationen / Confiscationen / Bey-Vor-vnd Endurtheil vnd Bescheid / welche in abwesenheit der Partheyen / oder derselben vngehört / in contumaciam pronuncirt vnnd außgesprochen worden; dieselben Vrtel vnnd Bescheid nun sollen hiemit allerdings cassirt / tod vñ abe seyn / vnd als nicht ergangen gehalten werden. Zumalen den gemelten Partheyen bevor vnd frey stehen / wider in jhr Land vnd Heimat / auß welchem sie zuvor sich reteriret hatte / zu be-

begebē/damit sie in Person selbsten jhrer Güter vnd Immobilium, Renten vnd Einkommen genieſſē/oder jhre häußliche Wohnung auſſerhalb besagtem jhrem Vatterland / an andern jhnen beliebigen Orten / welche sie nach jhrem Willē außſehē könnē/vnd darzu keines wegs gezwungen werden sollen/anstellen mögē. Auff den fall jhnen lieber vnd gefälliger seyn würde/an einem andern Ort sich aufzuhalten/ so können sie ohnverdächtigen Personen gewalt vnd befelch gebē/ nach beliebten jhre Güter/Rentē vnd Einkommen zu verwalten vnd zu nieſſen / welches aber bey nieſſung der Beneficien vñ Præbenden/welche eine Residentz erfordern / vnd persönlich administrirt vnd bedient werden müſſen / nit practiciret werdē solle; vnd soll darumb das jenige/ was in diesem Artik. vō der Freyheit persönlicher Bewohnūg verordnet/ auff die nicht extendiret vñ gemeynet seyn/von denē in andern Artik. dieſes Friedesſchluſſes in widriges diſponiret iſt.

31. Die jenigen/welche solche Beneficia vnd Præbenden werdē erlangt haben/derē Collatur, præſentation oder andere diſpoſition allerhöchſt gedachten beeden Königen oder andern Personē/sie seyē geiſtlich oder weltlich/zuſtehet vnd gebüret/oder die durch Päpſtliche Proviſion etliche geiſtliche Pfrundē/welche in deß einen Königs Gebieten ſituirt vnd gelegen seind/erlangt/ vnd mit conſens vñ zulaſſung deſſelbē Königs/ dieſelbe in werendem Krieg genoſſen haben/die sollen in ruhigem beſitz gemeldter Beneficien vnd Præbenden die Zeit jhres lebens / als die ſie rechtmäſſiger weiß zuwegen gebracht / ver-

verbleiben; Jedoch solle hierdurch den legitimis Collatoribus einig Præjuditz ins künfftig nicht zugezogen werden / noch darumb jhr Recht/ welches jhnen auff die weiß/wie sie es vor dem Krieg zu übung gehabt / verbleiben solle / geschwächet seyn.

32. Alle Prælaten/ Aebt / Prior vnd andere Geistliche / welche zu jhren Præbenden nominiret / oder dieselben jhnen wircklich vor dem Krieg durch höchstgedachte Könige / oder in wärendem Krieg / als beede J. J. K. K. M. M. noch im besitz der Collatur oder nomination waren / ehe eine wircklicher ruptur zwischen beeden Cronen vorgegangen ist / die sollen bey jhrer Possession vnd Nutzung jhrer Prælaturen/ Abteyen vnd andern Pfrunden / ohne männigliches eintrag / es geschehe vnter was prætext es wolle/ gelassen werden: die mögen auch frey vnd vngehindert der jenigen Güter / welche von alters her darzu gehöret/geniessen/vnd sich jhres Rechtens / andere davon dependirende Pfrunden (dieselbe Güter vnd Pfrunden seyen auch gelegen wo sie wollen) zu conferiren / bedienen: doch mit dem beding vnd anhang / daß solche Præbenden tüchtigen vnnd mit darzu gehörigen Qualitäten versehenen Personen / wie solches die vor dem Krieg in übung gewesene Ordnung erfordert/ gegeben werden. Vnd soll man in künfftig beederseits nicht macht haben/ durch Administratores solche Beneficia, noch derselben Gefäll verwalten zu lassen / deren perception allein den Titularibus vnd den jenigen/

gen/ welche legitimè darzu ernant worden / gebüren thut.

Jngleichem sollen alle die Ort/ welche hiebevor gemeldten Prælaten / Aebt vnd Prioren Bottmäßigkeit vnterworffen gewest / sie seyen auch gelegen/ wo sie wollen / dieselben annoch ins künfftig recognoscîren; wofern alsobald erweißlich/ daß solches Recht von alters her gegründet / ob schon solche Ort in dem begriff gegentheiliger Domination vñ Herrschung gelegē weren/ oder von einer der Widerpart zugehörigen Vogtey oder Ampt jhre dependentz hättē.

33. Damit aber diese Friedens-union, Einigung / Bündnuß vnnd gute Correspondentz desto steiffer/ vester/ währhaffter vnd vnzertrennlicher/ wie solches allerseits gewünschet wird/ subsistiren vnd bestehen möge / so haben beede Königliche Frantzösisch- vnd Spanische höchste Ministri, Krafft jhrer zu solchem End von beeden Königen in handen habenden special-Vollmachten in derselben Namen verglichen vnd abgeredt/ einen Heurath zwischen der Allerchristlichen Königl. Mayst. Eines: vnnd der Durchleüchtigsten Jnfantin / Princessin Mariæ Theresiæ, deß Catholischen Königs ältesten Tochter/ andern Theils : vnnd eben auff den Tag/ da dieser Friedenschluß datirt / haben sie auch vollbracht vnd vnterschrieben / einen deßwegen auffgesetzten sonderbaren Vertrag / dahin man sich / so viel die Reciprocas Conditiones künfftigen Heuraths vnd die Zeit/ wenn derselbe vollzogen werden solle/ anlangt/ beziehen

thut. Welche absonderliche Heurathe-Abred vnnd Capitulation billich eben die Krafft vnnd Würckung haben solle / als gegenwärtiger Friedensschluß / weilen sie dessen vornemster vnd wichtigster Theil / auch gröstes vnnd köstlichstes Pfand desselben Sicherheit vnnd Wärung genennet werden mag.

34. Dieweil es viel zu langsam vnnd zu schwer würde daher gegangen seyn / wann man beeder Könige vielfaltige Recht vnnd Prætensiones so genaw hätte wolle examiniren vnnd ersuchen / dadurch der endliche Schluß dieser Friedens-handlung mercklich gehindert vnd die gantze Christenheit / mit dem so lang erwünschten Frieden vnd dannenher verhoffendem Nutz noch länger würde auffgehalten worden seyn; als hat man sich / in ansehung deß werthen Friedens / der jenigen in diesem Krieg eroberten Orthalben / welche respective inne behalten vnd restituirt werden sollen / dahin miteinander verglichen / daß aller beeder Könige Differentien vnd Spänn auff maß vnd weiß terminirt vnnd erörtert seyn sollen / wie hernach folgt:

35. Erstlich hat man sich verglichen so viel die Niederlanden betrifft / daß der Aller-Christlichste König behalten vnd würcklich geniessen solle hiernach benambte Ort / Stätt / Länder / Schlösser / Güter / Königliche Einkommen / Gefäll vnd Herrlichkeiten.

In der Graffschafft Artois soll höchstgedachte Aller-Christl. Königl. Mayst. inne behalten die Statt Arras oder Utrecht / sambt den darzu

gehöri-

gehörigen Regierungen vnd Aembtern: Die Vestung Hesdin vnd dazu gehörig Ambt. Bapaume vnnd desselben Ambt/ Bethune, Lilers, Lens sambt zugehörigen Aembtern/ die Grafschafft S. Pol, die Stätte Seroanne, Pas, vnnd derselben Aembter: wie in gleichem die Aembter vnnd Casten-vogteyen in der Grafschafft Artois, welche auch die seyen/ ob sie schon allhier nicht specificirt vnnd benamst werden können; mit vorbehalt allein der Stätt/ Aembter/ Casten vogteyen/ vnd Regierungen/ die zu den Stätten Arien vnd St. Omer oder Audomar gehören/ sambt allen dem adpertinentien/ welche sämentlich der Catholischen Kön. M. wie nicht weniger der Ort Renti, dafern sich finden solte/ daß er zu Arien oder St. Omer hiebevor gehöret habe/ vnd anderer gestalt nicht verbleiben sollen.

36. Fürs ander so verbleiben dem Aller-Christlichsten König in der Provintz vnd Grafschafft Flandern: Grävlingen/ Philippschantz/ Schleiß/ vnd Hannuin/ Bourburg vnd die darzu gehörige Casten-vogtey vñ St. Venant, derselbige Ort gehöre gleich zu Flandern oder Artois, sambt ihren Herrlichkeiten vnd Zugehörungen.

37. Drittens behalten die Aller Christl. Königl. Mayst. in der Provintz vnnd Grafschafft Hennegew: Landrecy vnd Quesnoy, sambt derselben Aembter vnnd Vogteyen/ Herrschafftlichen Einkommen/ vnd übrigen Zugehörungen.

38. Viertens verbleibt Ihr Aller-Christlichste Königl. May. in der Provintz vnd Hertzogthumb Luxenburg in Besitz vnd Genuß: Die

Stätt vnd Oerter/ Diedenhoven/ Mondmedy vnd Damvilliers, sambt allen dazu gehörigen Vogteyen vnd Herrschafften: Der Vogtey Ivoy, Chavancy, Schloß vnd Vogtey / vnnd deß Postens Marville, welcher an dem kleinen Fluß Vezin genant/ gelegen ist / wie auch der Vogtey Marville, welche hiebevor zum theil den Hertzogen von Barr zugehöret hat.

20. Fünfftens / demnach Ihr Aller-Christl. Königl. Majest. fest darauff bestanden vnd zu erkennen gegeben/ daß sie zur restitution der örter la Baffée vnnd St. Vinoxberg, sambt der dazu gehörigen Casten-vogtey / vnnd vff dem Canal bey der State Berg / erbawenen König-Schantz / in Ewigkeit sich nicht verstehen könne/ vnd darauff die Cathol. Königl. Majest. Willen gegeben / daß solche Ort / doch so fern/ der Cron Franckreich verbleiben sollen / wann man sich einer billichen Außwechslung mehr gedachter Ort/ gegen andern von gleicher Consideration vnd Bequemlichkeiten/wird vergleichen können; Als haben beede Herren Plenipotentiarii sich endlichen miteinander nachfolgender gestalt vereinbart/daß mehr angeregte Ort la Baffée vnnd St. Vinoxberg mit dessen Castenvogtey vnd Fort Royal, gegen Marienburg vnd Philippstatt / welche zwischen den Flüssen Sambre vnd Maas gelegen seind / sambt allen deren zugehörigen Herrlichkeiten vnnd andern dergleichen dependentien außgewechselt werden sollen.

Wann nun ins künfftig die Aller Christl. Königl.

Königl. May. wie hierunden davon meldung beschehen wird / der Catholischen Königl. Mayst. diese beide Ort la Baſſée vnd St. Vinoxberg sambt deren Zugehör / restituiren wird; so soll hingegen höchstgedachte Sein Cathol. Königl. Mayst. der Königliche Mayestetyt in Franckreich Marienburg vnnd Philippstatt widerumb abtretten vnnd einraumen / in deren Besitz vnnd Nießung auch Sie die Aller-Christl. Königl. May. eben auff die weiß vnd mit denen besitzlichen Rechten Oberherrlichkeiten vnd anderm verbleiben solle / als sie die jenige Ort / welche sie in diesem Krieg erobert vnnd jhro durch diesen Friedenschluß in handen gelassen werden / eygenthumblich zubesitzen vnd zugenieſſen hat.

Solte sich auch begeben vnd zutragen / daß Ihre Aller-Christl. Königl. May. über kurtz oder lang in besitz vnnd genuß beeder dieser Ort Marienburg vnnd Philippstatt auß ursachen der Prætensionen die andere Fürsten daran zu haben vermeinen / molestirt vnnd beunruhiget würde / auff solchen fall hat sich die Cathol. Königl. May. zur mitvertrettung vnnd defension, vnd dahin obligirt vnd verbunden / daß sie an jhrem Ort alles thun vnd beytragen wolle / damit die Aller-Christl. Königl. Mayst. mehrgemeldte beede Ort in Ruh vnnd ohne Streit besitzlich genieſſen möge / vnd das in consideration deſſen / daß sie solche Ort gegen la Baſſée vnnd St. Vinoxberg / welche Ihre Aller-Christl. Kön. M. für sich behalten vnnd ohne molestation besitzen können / wider abgetretten hat. 40.

40. Sechstens hatte die Cathol. Königl. Mayst. auß gewissen Ursachen / welche in einem andern hiernechstfolgenden Artiecul erkläret stehen / sich dahin verbündlich gemacht / und versprochen / der Aller-Christl. König. May. die Statt Avennes zwischen den Flüssen Sambre und der Maas gelegen / sambt deren appertinentien und zugehörigen Obrigkeitlichen Einkommen und Gefällen / auch der gantzen Artillerie und Kriegs-amunition, welche anjetzo daselbsten befindlich ist / zuhberlassen und einzuraumen: und soll seine Aller-Christl. Königl. May. angeregte Statt Avennes, sambt aller deren Zugehör / eben auff solche weiß und manier / und eben mit denen Rechten Oberherrlichkeiten und andern dergleichen Sachen inhaben / besitzt und genieſſen / als solche biß daher von der Cathol. Königl. M. beſeſſen und genoſſen worden.

Und dieweil man in erfahrung kommen / daß die Statt Avennes, derselben Zugehör / Dominium, Obrigkeitliche Iurisdiction, Gefäll / Einkommen / und nutzungen dem Fürsten von Chimay zuständig seyen / so haben sich beede Könige dahin gegeneinander erkläret und verglichen / daß der Aller-Christl. Königl. Mayst. dieser Ort / so viel dessen Ringmauren und fortifications baw in sich begriffen / verbleiben / und gemeldter Printz von Chimay inwendig derselben keine Iurisdiction noch einige Obrigkeitliche Rechten und Einkommen haben und genieſſen / sondern sich mit dem sättigen solle / was jhme hiebevor außwendig dieser Statt / auff dem

flachen

flachen Land/ in Dörffern und Wälden / und andern Avennischen dependentien zugehöret; auff die maß und weiß er solches alles bißher genossen hat: Jedoch solle der Aller-Christlichsten K. M. die Landsfürstliche Oberherrlichkeit in angedeuten Dorffschafften / Waldungen/ und andern Avennischen Zugehörungen eigenthumblich zu stehen und verbleiben. Zu welchem end dann der Catholische König übernommen/ dem mehrgedachten Fürsten von Chimay, den jenigen Abgang/ den er vermög dieses Friedenschlusses leidet / anderwerts nach billichen Dingen wider zuersetzen und gut zu thun.

41. Jetztbenamte Ort: Arras, Hesdin, Bapaume, Bethune und die Stätt Lilers, Lens/ die Graffschafft St. Pol/ Teroane, Pas und ihre Aembter wie auch alle Baleyen und Lastenvogteyen in dem Land Artois, (außgenommen/ wie gemeld / die Stätt und Aembter Arien und St. Omer und derselben zugehör) deßgleichen Reuty / da es sich finden solte/ daß solcher Ort von Arien oder S. Omer nicht dependire / benenden der Statt Grävelingen/ sambt der Philipsschanz/ Schleüß und Hannuin / Burburg und St. Venant in Flandern; Landresi und Quesnoy im Land Hennegaw: deßgleichen Avennes, Marienburg/ und Philipsstatt (welche dem Aller-Christlichsten König mit solchen Conditionen wie oben gedacht cedirt und überlassen werden sollen) zugleich auch die Vestungen Diedenhoffen / Mommedy und Damvillirs, Statt und Vogtey

Iuoy, Chauency, das Schloß daselbsten sambt der Vogtey / vnnd Maruille in dem Hertzogthumb Lützenburg; Alle diese jetzt der länge nach erzehlte Ort / sambt jhren zugewanten Aembtern / Casten-vogteyen / Regierungen / Schulteissummen / Gebieten / Herrschafftlichen Einkunften / Herrlichkeiten / Dependentien / vnd Zugehörungen / sollen / krafft dieser Friedenshandlung / dem Aller-Christlichsten König vnd dessen Nachfolgern am Reich / ohne widerruff zu immerwärenden Zeiten / mit eben der Superiorität / Proprietät vnnd allen den Regalien / patronats-Rechten / Pflegschafften / Iurisdictionen / Nominationen / prærogativen vnd præeminentien über Bisthumber / Thum- vnnd andere Stiffter / Abtey / Prælaturen / Probstey / Geistliche Dignitäten / Pfarren vnnd Præbenden wie die genant werden mögen / vnnd in den cedirten Landschafften / Plätzen vnd Aembtern sich befinden / (gedachte Abteyen vnd Prælaturen / gehören gleich wohin sie wollen) kurtz davon zu melden / mit allen den Rechten / ob sie schon hierin nicht alle exprimiret / wie der Catholische König solche hiebevor innen gehabt / genutzt vnd genossen / gantz vnd eigenthumlich überlassen werden; dergestalt / daß der Catholische König noch dessen Successores, noch einiger anderer Furst deß Königl. Hispanischen oder Oesterreichischen Hauses nicht macht haben solle / weder durch sich noch durch andere / es geschehe gleich vnter was schein vnd vorwand es immer wolle / die Aller-Christlichste Mayest. weder

mit Gericht vnnd Recht / noch mit Gewalt/ an ruhiger nieſſung vnd inhabung mehr bedeuteter Superioritäten/ Proprietäten / Iuriſdictionen/ Gerichtszwäng/ Poſſeſſionen vnd nutzungen ſolcher überlaſſener Landſchafften / Stätten/ Orten/ Veſtungen / Landgutern / Herrlichkeiten/ Obervogteyen/ Obrigkeitlichen Gefällen/ Caſtenvogteyen / Balleyen ſambt aller deren Zugehörungen / zu hindern / zu irren/ zu betrüben/ noch eintrag zu thun / in keinem weg.

Zu welchem Ende dann der Catholiſche König/ ſo wol fur ſich/ als ſeine Königliche Erben vnd Nachfolgere / renunciret / cediret / übergibt vnd abtritt / maſſen dann deſſen Plenipotentiarius in Seiner Majeſt. Namen / krafft dieſer Friedenshandlung/ vnwiderrufflich / zu ewigen Zeiten renunciert / cedirt vnd tranſportirt hat dem Aller-Chriſtlichſten König/ deſſen Erben vnd Succeſſoren / alle Rechte / actiones, prætenſiones, Regalien / Iura Patronatus, Ober-Pflegſchafften / Iuriſdictiones, nominationes, prærogativen vnnd præeminentien uber die Biſthümer/ hohe vnd andere Stiffter/ Abteyen/ Prælaturen / Pfarren vnd andere Beneficia vnd Pfrunden/ wie die Namen haben/ vnd ſich in gedachten cedirten Landſchafften / Orten vnnd Aembtern befinden / es dependiren gleich mehr angeregte Prioraten / von was Abteyen ſie wollen. Vnnd das alles ohn einig reſervat vnnd vorbehalt / aller anderer Rechten vnd Anſprachen / die der Catholiſche König

vnd

vnd dessen Erben vnd Successores haben köndten oder möchten / es geschehe auß was Vrsachen oder mit was Occasion es wolle/an vielgedachte Landschafften / Stätt / Schlösser/ Schantzen/ Güter/Herrligkeiten/Einkommen/ Casten-vogteyen vnd ämpter/ vnd an die darzu gehörige Ort / welche sambt allen Lebenleuten/ Vnterthanen/ Flecken / Dörffer / Häusseren/ Waldungen/ Flüssen/Flachem land/ vnnd andern davon dependirenden sachen ohne vnterscheid noch einig reservat der Catholische König / so wol für sich als seine Successores, der Aller-Christl. Königl. Mayst. eigenthumlich zugenieſſen überlaßt/ vnd willen gibt / daß sie jetzt also bald vnnd zu ewigen Tagen der Cron Franckreich incorporirt vnnd einverleibet werden, ohneracht aller Widriger/Gesetz/Gewonheiten / Statutorum, vnnd Constitutionen / ob schon solche etlich wären confirmirt worden denen/wie auch den Clausulis derogatoriis, durch diesen Friedens/vertrag expresse vnnd zu dem End derogiret wird / damit angedeute renunciationes vnd cessiones ihren völligen effect haben vnd erreichen mögen. Gestalten dann solche dermassen gültig vnnd kräfftig seyn sollen/ daß einige specificatio particularis der generali, noch die generalis der speciali im geringsten solten derogiren oder abbruch thun können, mit verwerffung vnd außschlieſſung aller Exceptionen/die seyen gleich gegründet auff alte Gerechtigkeiten/ vnd Vrkunden / vnnd haben Namen wie sie wollen.

Warauff

Warauff der Catholische König in Hispanien offentlich bezeugt / vnnd ist Ihr Majest. Will vnd Meinung daß die Landtsassen / Lehenleut / Diener vnnd Unterthanen der Landschafften / Stätt vnd Güter / welche / wie hievor mit mehrerem zusehen / der Cron Franckreich cedirt vnd abgetretten werden / Ihrer Eyd vnd Pflicht / wie auch alles Gehorsams / Subjection, Trew vnd Lehenschafft / damit sie gegen der Catholischen Königl. M. bißher verbunden gewesen / jetzt vnd ins künfftig / erlassen vnd ledig gesprochen werden ; allermassen Sie dann dieselben aller solcher Pflichten hiemit kräfftiglich erläßt / vnd solche für null vnd nichtig / als ob sie niemals geleistet worden wären / declariret vnd erkläret.

42. Was aber die jenigen gegen dem Königreich Hispanien situirte Landschafften vnnd Ort anlangt / welche von den Frantzösischen Waffen / in diesem Krieg occupirt vnd erobert worden ; Gleichwie man derenthalben sich in der im 1656. Jahr zu Madrit angefangenen Friedenshandlungen / welche das Fundament dieser Tractaten seind / miteinander dahin vereinbaret / daß die Montes Pyrenæi welche vor vhralten Zeiten die Konigreich / Franckreich vnd Hispanien / von einander getheilt / vnnd jhre Gräntzen vnterschieden / auch ins künfftig das Zeichen vnd Gemerck dadurch beeder Konigreich frontiren gescheiden werden / seyn sollen; Also hat man sich auch an jetzo aufs new miteinander verglichen / daß die Aller-Christlichste

Königl.

Königl. Mayest. in besitz vnd genieß der gantzen Graf vnd Herrschafft Roussillon, wie auch der Graf vnd Herrschafft Conflans; Länder/ Stätt/ Vestungen/ Castellen/ Flecken/ Dörffer/ die zu beeden diesen Graf- vnnd Herrschafften Roussillon vnnd Conflans gezehlet werden/ verbleiben solle: hingegen behalten die Catholische Königl. May. die Graff- vnnd Herrschafft Cerdana vnd das gantze Furstenthumb Catalonien, mit desselben Herrschafften / Vogteyen/ vesten Plätzen/ Stätten/ Schlössern / Flecken/ Weilern / vnnd übrigen Landereyen / welche zu gedachter Grafschafft Cerdana vnnd Furstenthumb Catalonia gehörig seind.

Wabey noch ferner dieses abgered vnd verglichen/ daß wann ein Ort sich finden solte / in dem Pyreneischen Geburg / welcher allein zu der Graff- vnd Herrschafft Conflans, vnd nicht zugleich zu der Grafschafft Roussillon gehörig/ vnd gegen Hispanien situirt wäre; so soll solcher Ort der Cathol. Kön. Maj. Hingegen / wann sich etliche örter von der Graf vnd Herrschafft Cerdana allein vnd nicht zugleich auch von Catalonien dependirend/in den montibus Pyrenæis uff der Frantzösischen seiten/ befinden solten / so sollē solche Ort der Aller Chr. K. M. verbleibē.

Damit man aber dieser Gräntzscheidung halb desto bessere richtigkeit treffen möge / so sollen alsobald von beyden theilen Commissarij abgeordnet werden / welche mit gesambter Hand den Augenschein einnemen vnnd nach ihrem besten wissen vnd gewissen / was eigentlich

das

das Pyrenæische Geburg seye / dardurch krafft gegenwertigen Articuls / die Gräntzen beeder Königreich ins künfftig unterscheiden werden müssen / definiren vnnd außsprechen / vnnd die nöhtige Gräntzstein zu solchem Ende collociren vnd setzen sollen.

Gemeldte Commissarij nun sollen auf den Frontiren sich zum längsten in Monatsfrist / nach unterschreibung dieser Friedenstractaten / versamlen; vnnd in Monatsfrist hernach sich der angeregten Limitum vnd Gräntzen halben miteinander vergleichen / vnnd jhren einmuthigen Schluß publiciren. Solten sie aber sich diß orts miteinander nicht vereinbarē kōñē / so sollē sie beeder Könige Plenipotentiariis jhre Rationes dubitandi & concludendi ohngesäumt zuschicken / welche nach eingezogenem bericht vnd erläuterung aller Difficultäten vnd Differentien die Sach erörtern / vnd sich darüber miteinander vergleichen / vnter dessen aber darumb kein Theil zu den Waffen zu greiffen sich gelusten lassen.

43. Die gantze Graff- vnnd Herrschafft Roussillon, Graff- vnnd Herrschafft Conflans, mit vorbehalt der Ort / welche man finden wird / daß sie in dem Pyrenæischen Geburg ligen / gegen Spanien zu / auff die weiß / wie oben gemeldet / vnnd nach anleitung der Declaration vnnd erörterung der Commissariorum, welche zu dem End deputirt werden sollen: Deßgleichen ein Theil der Graffschafft Cerdana, welche in dem Pyrenæischen Gebürg gegen Franckreich zu / sich

sich befinden wird; alles nach dem mehr angeregte Commissarij solches außsprechen werden? Die Länder/ Stätt/ Vestungen/ Schlosser/ welche zu den Herrschafften Roussillon vnnd Conflans, vnd theils zu der Grafschafft Cerdana gerechnet werden/ wie oben gemeldet/ sambt jhren Zugehörungen/ Leuten/ Vasallen, Unterthanen/ Flecken/ Dorffern/ Baurenhoffen/ Weilern/ Waldungen/ fliessenden Wassern/ flachem Land/ vnnd allen übrigen Dingen so davon dependiren vnd herrühren/ sollen vnwiderruff ich vnd zu ewigen Zeiten/ Krafft dieser Friedenshandlung der Cron Franckreich verbleiben vnd incorporiret werden; vnd soll der Aller-Christl. König desselben Erben vnnd Nachfolgere wircklich gaudiren vnnd geniessen/ aller der darzu gehoriger Rechten/ Gerechtigkeiten/ Superioritat/ Oberherrlichkeit/ Eigenthumb/ Regalien/ Patronat-Rechten/ Iurisdiction, Nomination, Prærogativen vnd Præeminentien uber die Bistthumber/ Thumbstifftet/ Abteyen/ Probsteyen/ Geistlichen Dignitäten/ Pfarren/ vnd anderer Beneficien vnnd Præbenden/ sie haben Namen wie sie wollen/ vnnd gelegen seind in dem Distrikt der Grafschafft Roussillon vnd der Vogtey Conflans vnnd theils in der Grafschafft Cerdana, wie oben davon mit mehrerem (vorbehältlich dessen was sich zu der Grafschafft Conflans in dem Pyrenæischen Gebürg gegen Spanien zu gelegen/ befinden wird) gedacht worden; zu was Abteyen auch gemelte Priorat, gehorig seyn mögen: beneben aller übri-

gen

gen Rechten welche hiebevor dem Catholischen Konig zugehört/ ob schon dieselben allhier specificè nicht beschrieben seind. Vnnd solle die Aller-Christl. Mayest. durch den Catholischen König dessen Successores oder einigen Printzen von desselben hochstem Königl. Hauß / es geschehe durch wen es wol/ oder vnter was schein vnnd mit was Gelegenheit es seyn mag / an würcklichem Genuß vnnd besitzung/ aller obergehlter Länder/ Stätt/ Oerter/ Schlosser/ ligender Güter / Herrlichkeiten / Obrigkeitlichen Gerechtsame vnd ämbter sambt allen den Orten vñ sachen welche von der Grafschafft Rouſſillon vnd der Vogtey Conflans, auch von einem theil der Grafschafft Cerdana auff die manier/ wie oben beschrieben worden/ dependiren / mit vorbehalt dessen was in den Montibus Pyrenæis zu Conflans gehörig/ vnd gegen Spanien gelegē ist / ins kunfftig nimermehr weder de Iure noch de facto , auff was weiß oder weg solches geschehe/ turbirt/ beunruhiget noch gehindert werden; deßwegen dann der Catholische Konig so wol für sich/ seine Erben/ vnd Successores renunciirt/ cedirt vnnd vbergibt / massen dann Ihrer Maj. Gevollmächtigter in dero Namen/ krafft dieses Friedenschlusses irrevocabiliter vnnd in perpetuum der Aller-Christl. Kon. Maj. dero Erben vnd Nachfolgern renunciirt/ cedirt vnd vberlassen hat/ alle die Iura, Actiones, Ansprachen/ Regalien/ Pfarr-vnnd Collatur-Rechten/ Bottmässigkeit/ Nomination, Prærogativen vñ Præeminentien/ vber die Bistthumb/ Thumbstifftē

ter vnd andere Abteyen/Probsteyen/ Pfarren/ vnd was sonsten an Geistlichen Pfrunden vnd Præbenden in der Grafschafft Rousillon, Vogtey Conflans vnnd in dem antheil der Grafschafft Cerdana, obgemeldter massen anzutreffen ist (mit vorbehalt/so viel Conflans anlangt/ dessen/was in dem Pyrenæischen Gebürg auff der Spanischen seiten situirt / befunden wird (von was Abteyen auch gemelte Priorat dependiren mögen.

Jus gemein so cedirt vnd überlaßt der Catholische König/fur sich seine Erben vnd Nachkommen/der Frantzösischen Königl. Mayestall sein Recht ohn einigen vorbehalt/ welches er jetzt prætendirt oder künfftig haben vnnd prætendiren könte/auß was vrsach / vnnd mit was gelegenheit es auch seye / an die Grafschafft Rousillon, Vogtey Conflans, theils der Grafschafft Cerdana (vorbehältlich dessen / was zu Conflans gehört/vnd in dem Pyrenæischen Gebürg auff Spanischer Seiten ligt) alles auff die weiß / wie oben angeregt / sonderlich an die Ort / welche wie gesagt davon dependiren: Deiselben nun sambt allen Leuten / Vasallen/ Vnterthanen/ Flecken / Dörffern/ Weylern/ Wäldern / Flüssen Landschafften vnnd allen übrigen Zugehörden/ hat höchstgemeldte Catholische Königl. Mayest. so wol fur sich als Ihre Successores der Cron Franckreich ohn einigen vorbehalt überlassen/vnd consentirt / daß sie derselben alsobald vnd zu ewigen Zeiten incorporirt seyn sollen, ohneracht aller hierwider

lauffen-

lauffender Gesetz / Gewonheiten / Statuten/ Satzungen vnd Vergleich / ob schon dieselben durch leiblichen Eyd bestättiget wären / deren clausulæ derogatoriæ vermög gegenwärtigen Friedensvertrags hiemit perexpressum vnd abgethan werden/damit angeregte Renunciationes vnd Cessiones desto baß jhren effect haben mögen/welche auch gelten sollen / dergestalt/ daß die specialis derogatio der Generali, vnd die Generalis der Particulari keinen abgang noch præiuditz gebäre; mit beständiger verwerffung aller Exceptionen/die mögen auch im Rechten oder auff Documenta oder andere sachen gegründet seyn wie sie wollen? Namentlich da etwan ins künfftig vorgewendet werden solte daß die separation vnd abschneidung der Grafschafft Roussillon, Vogtey Conflans vnd mehrgedachter antheil der Grafschafft Cerdana obangeregter massen/ (mit vorbehalt so viel Conflans betrifft dessen was in dem Pyrenæischen Gebürg gegen Spanien zu gelegen ist) sambt deren Zugehörungen/wider die fundamental-Gesatz deß Fürstenthumbs Catalonien streite/vnd dahero solche separation ohne expressen consens der Ständ vnd der gesambten Inwohner gemeldten Fürstenthums dergestalt nicht abgeredt resolvirt vnd verglichen werden könne.

Hierauff erkläret sich die Catholische Königl. Mayest. vnd ist derselben Will vnnd Meynung/daß gedachte Lehenleut vnd Unterthanē der Grafschafft Roussillon vnd Vogtey Conflans,

flans, wie auch ein Theil der Grafschafft Cerdana, wie offt gemeldet worden/ (vorbehaltlich so viel Conflans anlangend/ dessen was in dem Pyrenæischen Geburg auff Spanischer seiten sich befinden wird.) Derselben Zugehör/ jetzt alsdann/vnnd dann als jetz/ zu ewigen Zeiten/ deß Homagij, der Pflicht/ Trew vnnd Eyds/ welche sie sambt vnnd sonders Ihrer Catholischen Mayest. oder dero Vorfahren am Reich geleistet haben/ allerdings wider erlassen/ befreit vnd davon absolvirt seyen; Wie nicht weniger von allem Gehorsam vnd Lehenschafft/ dazu sie hiebevor verpflichtet waren/ vnnd ist Ihr will/ daß solche Homagia vnd Iuramenta fidelitatis null vnd nichtig verbleiben/ als ob sie niemals præstirt vnd geleistet worden wären.

44. Hochstgedachter Catholischer König soll in die Possession vnd niessung der Grafschafft Carolois wider eingesetzet werden/ vnd derselben für sich vnd seine Successores vollkommentlich vnd ruhiglich/ jedoch vnder der superiorität vnnd Oberherrlichkeit deß Aller Christlichsten Königs/ wie er solche vor dem Krieg gehabt/ genieſſen vnd inbehalten.

45. Der Aller-Christlichste König soll dem Catholischen König in Hispanien in den Niderlanden wider geben vnnd abtretten: die Statt vnd Vestungen Ypern, Oudenarde, Dixmude, Furnes mit den fortificirten Posten Fintelle vnd Quenoque, Mervil auff den Fluß Lis. Menene vnnd Comine, sambt derselben Zugehör/ wie auch solle die Aller-Christl. Königliche

Majest.

Majest. dem Catholischen König die Ort St. Vinoxberg vnnd desselben Königs Schantz / deßgleichen la Bassée gegen Martenburg vnd Philipsstatt / wie hieoben im 39. Articul gemeldet worden / einraumen vnd wider abtretten.

Fürs ander / soll die Königl Majest. in Franckreich der Cathol Kön. Majest. in Italien restituiren vnd abtretten: die Statt Valence auff dem Fluß Po vnnd Mortare sambt allen jhren appertinentien.

47. Fürs dritte / soll der Aller-Christlichste König dem Catholischen König in der Graffschafft Burgund wider abtretten vnnd einraumen: die vesten Ort St. Amour, Bletterans, vnd Ioux, sambt jhren Zugehörungen vnnd allen übrigen Posten vnd Orten / sie seyen fortificirt oder nicht / welche hiebevor durch die Königl. Frantzösische Waffen in der Graffschafft Burgund occupirt vnd eingenommen worden / davon er das geringste nicht zuruck behalten solle.

48. Zum vierdten / so viel die eingenommene Ort an den Spanischen Gräntzen betrifft / soll der Aller-Christl. König dem Catholischen König die Ort / Seehäfen vnd Vestungen / Roses, Fort de la Trinité, Cap-de Quers, la Seau d'Vrgel, Toxen, das Schloß Bastide, die Statt Baya, die Statt Ripol vnnd die Graffschafft Cerdana, in welcher Bel-ver, Puicerda, Carol, vnd das Schloß Cerdana gelegē / in dem Stand wie sie jetzund seind / mit allen den Castellen / fortificirt- vnd vnfortificirten Posten / Stätten / Flecken / Dorffschafften vnd Aembtern vnd

andern

andern zu den Vestungen Roses, Capide Quers, Seaud' Vrgel, vnd Grafschafft Cerdana, (ob dieselbe schon alhier nit specificirt seind) gehörigen Orten/abtretten vnd restituiren? mit dem ausstrucklichen anhang/daß wann es sich finden solte / daß etliche dieser jetzbenambsten Posten/ Stätten/Plätzen vnd Schlössern/ zu der Cerdanischen Vogtey gehörig vnd in dem Pyrenæischen Gebürg auff der Frantzösischen seiten / ligeten / daß solche dem 42. Articul dieser Friedens-Tractaten gemäs / vnnd ohnerachtet dessen / was dawider in gegenwärtigem Articul paciscíret worden / der Aller-Christl. Königl. Mayest. in Franckreich verbleiben sollen.

49. Der Catholisch König/solle dem Aller-Christl. König die Stätt vnnd Ort Rocroy, Castelet vnd Linchamp mit allen jhren dependentient / Zugehörungen vnd anhang restituiren/vnd solches mit verwerffung aller Exceptionen/Vrsachen vnd Vorwand / die jetz oder kunfftig erdacht vnd dadurch die wider-einraumung difficultirt werden könte ? insonderheit die/ob wären gemelte drey Ort Rocroy, Castelet vnnd Linchamp anjetzo nit in Königl. Catholischer Mayest. handen ; welche / diesen Articul trewlich vnnd auffrichtig zu vollstrecken / vber sich genommen vnnd zugesaget hat.

50 Vnd diese beeden theilen in denen hievorstehenden 5. Articuln verglichene wider-einraumung

thung der Plätz / soll durch die beede Könige oder deren Diener vnd Begmbte/wircklich vnd erwirklich/ohne einige verlängerung noch Schwerigkeit/ es geschehe vnder was vorwand es immer wolle/gegen die jenigen/ welche beederseits werden darzu geordnet werden/ in der Zeit/vnd auff die weiß wie hiernach folgt / auch in dem stand / wie die Ort anietzo seind / ohne demolition, schwächung / minderung noch abgang; deßgleichen ohne widererforderung einiger zu der befestigung offtgedachter Ort / angewendter Vnkosten / oder zahlung deſſen was man den Soldaten oder Kriegsbedienten schuldig seyn möchte/ vollstreckt vnd ins Werck gerichtet worden.

51. Wann nun beede Könige/ vff maß vnnd weiß wie gemelt / die Restitutiones vorgehen lassen werden / solle jedem erlaubt seyn die gesambte Artillerii/ Pulver/ Kugeln / Provtant vnd Kriegs-Vorrath / der sich in den Plätzen/ so restituirt werden sollen/ finden wird / abzuführen. Es solle auch den hohen vnd nidern Officirern/ Soldaten vnnd Kriegsleuten zu Roß vnd Fuß vnd andern/ welche außzuziehen begeren/ erlaubt vnd vergönnet seyn / alle jhnen zuständige bewegliche Güter / doch ohne beschädigung der Inwohner / in Stätten vnnd auff dem Land / auch ohne expreſſung einiger Gelder oder Abnam andern denſelben Burgern vnnd Inwohnern zugehöriger Sachen / mit sich zunemen. Was aber beede Könige den Inwohnern vnd Burgern der Stätt vnnd ör-

ter/ die abzutretten vnd einzuraumen seind / für allerhand zu J. J. M. M. Diensten angewente Sachen / dafür deroselben Gubernatores vnd andere Königl. Bediente sich einhändig obligirt vnd verschrieben/ schuldig worden/ das sollen sie zubezahlen schuldig seyn. Hingegen sollen auch die Officier vnd Soldaten in den Garnisoenen bezahlen/ was sie krafft ihrer Scheln vñ Handschrifften den Inwohnern schuldig worden: Jedoch sollen die Restitutiones vnd wider abtrettungen der Ort vmb solcher der Burger anforderungen vnd contentirung willen/ in keinen weg retardirt vnnd auffgeschoben / sondern auff bestimbte Zeit vnnd Tag / vnnd auff maß vnnd weiß / wie man sich deßwegen in andern nachfolgenden Articuln vergleichen wirt / exequirt vnnd vollstreckt werden : den Creditoribus aber verbleiben / auff solchen fall / ihre rechtmässige prætensiones vngeschwächt vorbehalten.

52. Demnach die Vestung Hesdin vnnd derselben angehörig Ambt krafft dieses Friedens/ wie oben gemelt / dem Aller-Christlichsten König verbleiben solle / als ist abgeredt vnd verglichen / daß erst höchstgedachte Königl. Mayest. die in jetzt gemeltem Ort in Besatzung gelegene vnnd von deß Aller-Christl. Königs Gehorsam/ nach dem Tod Ihres Gubernatoris abgefallene vnnd von dem Catholischen König in schutz genommene Officier vnd Soldaten/ der Cathol. Königl. Mayest. zu gefallen/ vnd in ansehung der kräfftigen Fürbitt/ so

die-

dieselbe für angeregte Befelchsleut vnnd Soldaten eingewendet hat; so dann nach außweisung der Articul / krafft deren jeder beeder Könige / allen denen so widrige Partey angenommen / so fern sie nicht anderer übelthaten halb angeklagt seind/pardonniren/vnd sie in alle das jhrige wider einzusetzen / versprechen; zumaln denselben auch schrifftlichen Pardon in bester form vnd gestalt ertheilen vnd außfertigen lassen sollen.

Wann nun diese Pardon-vnd Außsönungsbrief/ dem jenigen/welcher für dißmal in Hesdin commandirt / auff den zur außreumung deß Orts gesetzten vnd verglichenen Tag vnd Zeit/ werden eingehändiget vnnd zugestellet seyn; so solle derselbe alsobald vnd ohne auffschub / noch einige entschuldigung / wie die erdacht werden mag/der Aller-Christl. Mayest. oder dero hierzu verordneten Commissariis den Ort / eben in dē stand/wie derselbe zur Zeit der Rebellion sich befundē/ohn einige änderung/schwächung/schadē noch abgang/wider abtrettē vnd einraumen.

Fals aber / offtgemelte Hesdinische Officier vnnd Soldaten nach beschehener Einlieffe-rung der Pardons-brief / sich zu außräumung deß Orts/ verglichener massen / nicht verstehen / oder solche auffziehen wolten / es geschehe vnder was schein oder vorwand solches immer seyn könte; so sollen alsdann gedachter Commendant vnnd dessen Soldaten / der Begnadigung / welche der Catholische König ihnen erlangt vnnd zu wegen gebracht / aller

dings unfähig und verlustigt seyn: Solle auch die Catholische Königl. Mayest. sich ferner ihrer diß fals nicht annemen; sondern verspricht vielmehr im gegentheil und versichert bey Ihren wahren Königl. Worten und Trewen / daß sie weder selbsten / noch durch andere / dicker wehnten Commendanten / Officiren und Soldaten einige Hülff noch Beystand / weder mit Volck / Waffen / Proviant / Kriegs munition noch mit Geld thun und leisten / noch zulassen / daß solches durch die Ihrige geschehe; sondern vielmehr Ihre Völcker / wann sie darumb ersucht werden solte / mit der Aller-Christl. Mayest. Kriegsheer conjungiren und befördern helffen wolle / daß offtgedachte Vestung Hesdin deste eher zum gehorsam gebracht werde / und dadurch dieser Articul seine völlige würckung erlangen möge.

53. Weilen die Ort / Avennes, Philipsstatt und Marienburg sambt deren zu- und angehör / vermög gegenwärtigen Frieden-vergleichs / der Aller-Christlichsten Königl. Mayest. dergestalt cedirt und überlassen seind / daß sie deren Cron incorporiret und einverleibet werden sollen; So ist abgered / und verglichen / fals sich ein oder der ander Ort / Flecken / Dorff oder Landschafft erzeigen solte / welche zwischen Franckreich und den angeregten drey cedirten Stätten gelegen / von denselben aber nicht dependirend / sondern dem Catholischen König eigentumlich / oder unter dessen Landsfürstliche Obrigkeit gehörig wären / und kraffts dieses

Frie-

Friedens auff solche weiß verbleiben müssen. Soll Ihre Catholische Königl. Mayest. noch dessen Successores zu keiner Zeit macht haben/ solche Ort/ Posten/ Dorffschafften vnd Land zubevestigen / noch einige newe fortificationes zwischen den mehrbedeuten Orten Avennes, Marienburg vnnd Philipsstatt vorzunehmen/ dadurch solche cedirte Ort von Franckreich abgeschnitten vnd die Communications-Linî vnderbrochen vnd behindert werden könte.

Ingleichen hat man sich verglichen / daß auff den fall der ort Renti in dem Land Artois der Catholischen Königl. Mayest. verbleibt/ massen es dann hievoben die meinung gehabt / daß solcher Ihr Mayest. verbleiben solle / wann nemlich außfindig wird gemacht seyn / daß er von Arien oder St. Omer dependire / so solle höchstgedachte Ihre Catholische Majest. solchen ort Renty zu bevestigen keines weges erlaubt vnd zugelassen seyn.

54. Alle schrifftliche Sachen/briefflicher Vrkunden vnd Documenta, anlangend die Land- vnnd Herrschafften / welche dem Aller-Christlichsten König/inhalts dieses Friedenschlusses/ cedirt vnd in Handen gelassen werden / die sollen demselben/oder dessen Commissariis , drey Monat nach ratificirung dieses Friedens/überliefert vnd zugestellt werden.

Krafft gegenwärtiger Friedenshandlung/ sollen alle Catalonier vnd andere desselben Fürstenthumbs Inwohnere / so wol Prælaten/

Prüster/Ordensleut/Herren/ Edelleut / Burger/ als andere Inwohner/ beydes in Stätten/ als auff dem Land / niemand außgenommen/ wider in ihre Güter/ Ehren/ Würden / Privilegien/Freyheiten/ Rechte / Exemptiones, alte Satzungen vnd Libertäten vnnd deren ruhigen genuß vnd besitz eingesetzt vnd zugelassen/vnnd weder privati noch gantze Gemeinden / vmb einigerley Sachen willen / die von Zeit angefangenen Kriegs sich verloffen / noch vnter einem andern schein Rechtens/mit oder ohne Gericht/ deß wegen angesucht/ zu red gesetzet / noch in einigerley weiß vnd weg molestirt vnnd betrübet werden; Vnd zu solchem End solle die Catholische Königl. M. den Catalonischen Vnterthanen eine schrifftliche Außsöhnungs-Vrkunde in optimâ formâ zu ertheilen / vnd dieselbe eben auff den Tag / wann der Frieden außgeruffen wird/ zu publiciren vnnd offentlich ankunden zu lassen schuldig seyn.

Wann solches geschehen / soll allen vnnd einem jeden insonderheit erlaubt vnnd zugelassen seyn / wider in das Vatterland sich zu begeben / ihre häußliche Wohnungen zu beziehen/ vnnd ihre Güter widerumb zu nutzen vnnd zu nieſſen. Solte aber einem oder dem andern lieber seyn / sich anderswo als in Catalonien burgerlich niderzulassen oder zu wohnen / denen solle solches nicht verwehret / sondern erlaubt seyn / ihre Machtboten vnnd Gewalthaber in Catalonien zu dem Ende zu schicken / daß dieſelben

selben in jhrem Namen der Güter besitz einnemen/ dieselben bawen vnnd administriren / die Gefäll empfahen / vnnd dieselben wohin sie wollen/ transferiren: Vnd solle niemand macht haben / sie zu persönlicher Ablegung der Lehenspflichten zu zwingen/ sondern jhnen / solche per Procuratores in jhrem Namen practiciren vnnd leisten zulassen/ zugelassen seyn: Sollen auch vmb jhrer Abwesenheit willen an wircklichen besitz vnd nutzung jhrer Güter / die sie anderwerts vertauschen / verkauffen / verschencken / oder in andere wege alieniren mögen / keines wegs impediret noch gehindert werden.

Jedoch mit dem anhang / daß kein n solchen Personen die verwaltung vnd bawung dergleichen Güter vertrawet werde / die dem Gubernatori oder dem Magistrat deß Orts / da die Güter gelegen/ verdächtig seye ; auff welchen fall die Proprietarii andern vnverdächtigen vnd angenemen Personen dergleichen Befehl auffzutragen schuldig seyn sollen : stehet nichts desto weniger in der Catholischen Mayest. Willen vnnd Mächten / den jenigen Catalonern/ deren widerkehr in jhr Vatterland / jhro nicht gefällig ist / ein Ort vorzuschreiben vnnd zu benennen/ wo sie sich auffhalten sollen ; Jedoch sollen darumb andere jhnen bewilligte Privilegien vnnd Freiheiten / deren sie auch wircklich geniessen / keines wegs hierdurch alterirt/ noch geschwächt seyn.

Ebener massen solle auch die Aller-C
lichste Kön. Majest. macht haben / den
der Grafschafft Roussillon vnnd deren
hörd / hiebevor in Hispanien erwichenen /
widerkehr in ihr Vatterland Ihrer M
nicht gefällig seyn solte / gewisse Orte nach
ben zu ernennen / da sie wohnen mögen.
sollen deßwegen andere solchen Personen
cedirte privilegia vnnd Immunitäten kein
gang leiden.

56. Alle Successiones Testamentariæ
andere Erbschafften / Donationes inter
vnd dergleichen / welche zwischen den Cata
schen vnd Russillonischen Inwohnern re
cè geschehen vnnd vorgehen / die sollen
gleichmässig erlaubt vnd bewilliget seyn /
in ihren vnverbrüchlichen Kräfften verbl
Vnd da sich zutragen solte / daß vmb s
hæredität / Erbschaffte / Donationen vñ an
Contract willē / zwischen ihnen Spenn vnt
rungen vorfielen / also / daß sie miteinand
gerichtlichen Proceß geriethen / so solle be
seits gleiche vnpartheyische Iustitia, ohne
hung / vnter welchem der beeder König / ih
der der ander gesessen ist / administriret wer

57. Die Bischoffe / Aebt / Prælaten vnd
dere / welche in währendem Krieg mit gehö
rer Päpstlichen Heiligkeit / vnnd Apostolis
Authorität ihre geistliche Beneficien vnd Pf
den erlanget haben / vnd in dess einen Theils
titorio sich auffhalten / die sollē aller der vo
ren Bischtumen / Abteyen vnnd Prælaturē
dess andern Theils Gebiet fallenden jährli

Einkünfften/völlig geniessen/ vnd daran/ es geschehe vnter was pretext oder schein es wolle/ keines wegs geirret noch gehindert werden mögen auch zu empfah vnd einnemung der Gefäll solchen Personen befelch geben/ die dem König oder dessen Beampte vnd Magistrats personē in derē Territorio vñ Herrschaft solche geistliche reditus fallen/ anständig vnd gefällig seind.

58. Die jenigen Einwohner deß Fürstenthumbs Catalonien oder Grafschafft Roussillon/ welche krafft von einem dieser beeden Königen erlangter Donationum oder Confiscationum solche Güter genossen/ die etlichen personē/ welche desselben Königs gegentheil angehangen/ zugehöret haben/ die sollen den Eigenthumbsherren/ die/ von angeregten Donationen vnd Confiscationen/ in wärendem diesem Krieg/ eingezogene Nutzungen wider herauß zu geben/ nicht gehalten seyn: Im übrigen sollen dergleichen Donationes vnnd Confiscationes jhren effect vnd wirckung/ den Tag/ da dieser Frid publiciret werden wird/ verlieren.

59. Es sollen auch beederseits Commissarij zwey Monat nach publication gegenwertiger Friedens-tractaten deputiret werden/ welche an dem Ort/ dessen man sich beederseits miteinander vergleichen wird/ zu dem Ende zusammen kommen sollen/ daß daselbsten alle/ zwischen beeden partheyen/ noch vnerörterte Differentien vnd Streitigkeiten außgemacht vnd hingeleget werden; dieselben Commissarii nun sollen vornemlich dahin jhr absehen richten/ daß die Vnverehanen zu beyden theilen gleichlingen wol ge-

gehalten vnd tractirt werden / vnnd nicht zugeben / daß etliche auff der einen seiten die possession jhrer Güter wider erlangen / vnd nicht zugleich auch die andern wider in besitz der jhrigen kommen: Deßgleichen sollen mehr besagte Commissarii sich bemühen / wofern solches die notturfft erfordert / ein rechtmässige Abschätzung der jenigen Güter / welche denen personen zugehören / die sich wider in jhr hiebevor verlassenes Vatterland häußlich niderlassen wollen / oder denen zuständig seind / welchen einer oder ander dieser beeden Könige / solche widerkehr nicht gestatten / sondern jhre Wohnung anderstwo zu suchen vorschreiben würde / vorzunemen; damit / wann solche Abschätzung geschehen / dieselben Commissarii die billichkeit bey dem Außtausch vnnd Compensation der Güter beeder interessirten partheyen zu gleichem besten vnnd nutzen / ohne deß einen oder andern læsion, desto eher vnd leichter finden mögen. Endlich sollen gemeldte Commissarii alles das jenige / was die Commercien vnd Handlungen beederseits Vnterthanen concernirt / in gute richtige Ordnung bringen vnnd verfassen / vnnd alles thun vnd verfügen / was sie zu gemeinem Nutzen vnd bevestigung dieses Friedens nothwendig vnd nutzlich zu seyn erachten werden.

Alles was in vorgehenden vier Articuln vnnd in dieselben gemeldet worden / anlangend die Grafschafft Roussillon vnd derselben Inwohner / gemeldet worden / das soll eben auch verstanden werden von der Grafschafft Cerdana / welche

welche kan oder soll/ krafft dieses Friedens/ der Aller-Christl. Kön. Maj. nach dem außspruch nechstangeregter Commissariorum, wie auch der Inwohner der Vogtey Conflans / vnnd theils der Graffschafft Cerdana / eigenthumblich verbleiben: Deßgleichen soll es auch reciprocè verstanden werden von den Inwohnern der Graffschafft Cerdana / vnnd theils der Vogtey Conflans / welche der Catholischen Königlichen Majest. krafft dieses Vergleichs vnnd Declaration der Commissariorum, verbleiben kan oder soll.

56. Ob schon der Aller-Christl. König / ihnen recht vielen beweglichen anhaltens vnnd darbey beschehener ansehnlicher Offerten sich niemals verbinden wollen / keinen Frieden zu machen / es seye dann das Königreich Portugal mit eingeschlossen / dieweiln Seine Mayestät vernünfftig wol ermessen / vnnd beförchte / daß dergleichen Verbündung ein vnüberwindliche Hinderung künfftigen Frieden zuschliessen / gebären / vnd folgig nöthige Vrsach geben möchte / daß beede Könige den Krieg ohnauffhörlich fortzusetzen gezwungen würden: weiln jedoch Ihr Aller-Christlichste Königliche Mayestät von hertzen wündschen vnnd begierig seind / zu sehen / daß gedachtes Königreich Portugal eben der Ruh darein durch diesen Frieden / alle dörige Königreich vnnd Republicken der Christenheit gesetzet werden / gelassen möge vnnd sich erfrewen könte; Zu

welchem End dann / Sie ein zimliche anzal allerhand Vorschläg / damit Sie vermeinet daß sich der Catholische König vernügen solte / gethan; under welchem / ob Sie schon / wie bereits angedeutet / darzu nicht verbunden / Sie sich so weit herauß gelassen / daß Sie sich selbsten der vornemsten in diesem langwürigen Krieg erworbene Früchten und nutzung seiner Waffen / berauben / und der Cathol. Mayest. neben den Orten / die Sie kraffts gegenwärtigen Friedens Ihro restituirt / noch darüber alle übrige durch Ihre siegreiche Waffen in diesem Krieg eroberte Plätz wider abtretten wollen ; dabeneben den Fürsten von Condé völlig zu restituiren und in alles was er vor seinem Abfall gehabt / wider einzusetzen willig und erbietig gewesen ; wofern dargegen der Catholische König die Sachen in dem Königreich Portugäl in dem stand wie sie jetzund seind / hätte lassen wollen ; wazu sich aber derselbe keines wegs verstanden / sondern bloß diests angebotten / daß in consideration seiner Aller-Christl. Kön. Maj. Vorbitt / Sie wollen geben wolte / daß alle Sachen in dem Königreich Portugal leben in den stand / als sie vor der in dem Christmonat deß 1640. Jahrs beschehenen änderung gewesen seind / gestellet werden / und daß Sie ein general abolition und Amnistÿ alles vergangenen ertheilen und ohne unterscheid der Personen / welche sich bey Ihrer Cathol. Kön. May. submittiren / Gehorsam wider einstellen / und sich also deß Genusses gegenwertigen Friedens theilhafftig machen würden / wi-

der

der einsetzen wolten; Vnnd nach dem endlich Ihre Aller-Christl. Kön. May. gesehen / daß kein ander mittel übrig / als daß Sie nothwendig entweder den Krieg vermittelst gäntzlicher ruptur dieser Tractaten / wofern Sie bey der Cathol. Majest. auff andere Conditiones, als dieselbe offeriret hatte / obgemelter massen tringen solte / perpetuiren vnd ohne endschafft fortsetzen; oder die angebottene Conditiones annemen müsse: Als hat Sie sich vmb deß lieben Friedens willen / endlich überwunden / die allgemeine Ruh der Christenheit / wie solches an sich selbsten billig vnd recht ist / dem Nutzen vnnd Interesse eines Particular-Königreichs / deme zu Vortheil sie zuvor alles gethan vnd eingewendet hat / was in Ihren Kräfften vnd vermögen gewesen ist / so gar daß Sie obangeregte so grosse vnd wichtige anerbietungen gethan hat / vorgezogen, da dann zu letzt / die Sach dahin zwischen beeden Königen abgeredt vnd verglichen worden / daß der Aller-Christl. Kön. May. drey Monat zeit / vom Tag der außwechslung dieser Tractaten an zu rechnen / gegönnet seyn sollen / innerhalb welchen Sie Ihre Gesandten in mehrgedachtes Königreich Portugal abschicken / vnd einen Versuch thun könte / ob sich die Sachen / zu völligem vernügen Ihr Cathol. König. May. accommodiren vnnd vergleichen liessen: Solten aber nach verfliessung solcher 3. Monat der Aller-Christl. Kön. May. gute officia vnd sorgfalt vnfruchtbar ablauffen / vnnd den abgesehenen Zweck nicht erreichen / so ver-

spricht Ihre Mayest. bey Ihren wahren Königl. Worten und Trewen für sich und Ihre Successores daß dieselbige sich in diese Portugesische Händel ferner nit einmischen / noch diesem Königreich Portugal / weder ins gemein / noch einiger Portugesischen privat-Person / oder Personen / in particulari , sie seyen gleich von was Würden / Stand / Qualitäten und Condition die auch immer seyn mögen / weder jetzt noch ins künfftig einige Assistentz Hülff noch Beystand / weder heimlich noch offentlich / weder durch sie noch durch andere / directò vel per indirectum , mit Völckern / Waffen / Munition / Proviant / Schiff noch Geld / noch einig ander Ding / weder zu Wasser noch zu Land / noch in einige andere weg / es geschehe unter was schein es wolle / thun noch leisten / auch nicht zu geben wolle / daß in Ihrem Königreich und Landen für Portugal geworben / noch dem auß andern Landen / dem selben Königreich zu hülffkommenden Succurs , der Paß verstatten werde.

61. Der Catholische König thut für sich und seine Nachfolgere am Reich krafft dieses Friedenschlusses / verzug und begibt sich aller Rechten / prætensionen und ansprachen / ohne einigen vorbehalt noch außnam / die er hat oder künfftig haben könte / an das Ober- und Vnder-Elsaß / Suntgaw / die Graffschafft Pfirt / die Vestung und Statt Brisach / sambt zugehör / insonderheit auff alle die Landschafft / Orts / Rechten und Gerechtigkeiten / welche der Aller-Christl. Kön. May. durch den Münsterischen Friedens-

ver-

vergleich den 24. Octobr. 1648. dergestalt cedirt vnd überlassen worden/ daß solche der Cron Franckreich incorporirt vnnd einverleibet werden sollen. Zu mehrern bekräfftigung dieser renunciation, so approbiret die Catholische Königl. Mayest. angeregten Münsterischen Frieden/ so viel diese Sach betrifft vnd weiter nicht/ in keinen andern stucken/ weiln sie nichts damit zuthun gehabt. Dieser renunciation vnnd verzügthuung zufolg/ ist der Aller-Christl. König erbietig die deßwegen den Ertzhertzogen zu Inßbruck in gedachten Münsterischen Tractaten versprochene 3. Millionen Turonischer Pfund oder Francken nunmehr würcklich erlegen vnd bezahlen zulassen.

62. Dieweil der Hertzog Carl von Lothringen zuerkennen gegeben daß seine hievorige üble erzeigung gegen der Aller-Christlichst. Königl. Majest. jhme leid seye/ vnnd den beständigen guten Vorsatz habe/ deroselben ins künfftig/ besser als die Occasiones vergangener Zeiten zu geben wollen/ an die hand zugehen vnnd sich also zuerweisen daß Ihr Mayest. ein völliges vernügen daran habē sollen; Als hat erstbesagt gemelte Aller-Christl. Königl. Mayest. auff deßwegen eingewandte mächtige Furbitt deß Catholischen Königs/ vmb deß lieben Friedens willen/ gedachten Herrn Hertzogen wider in vorige Königl Hulden recipirt/ auff- vnnd angenommen; vnnd ohnerachtet aller der in verschiedenen Verträgen/ welche dero Herr Vatter/ die in Gott ruhende Aller-Chr. Kön. M.

Glor-

Glorwürdigsten andenckens / mit diesem Herzog getroffen / erlangter Rechten / sich erklärt / und so weit herauß gelassen : wann zu vordrist die Bevestungen und Bollwerck der Alten und Newen Statt Nancy / ohne hoffnung wider auffzubawen / demolirt und geschleifft; wie auch die gantze Artilleri, Pulver / Kugeln / Waffen und Kriegs-munition, welche auff diese Stund in dem Magazin zu besagtem Nancy vorhanden seind / werden erhebt und abgeführt worden seyn ; daß alsdan mehrgemelter Herr Herzog Carl von Lottringen / wider in die Possession desselben Hertzogthumbs / und gar in die Stätt / Ort und Landschafften / wie er solche hievor besessen / welche zu den Bischtumben / Metz / Toul und Verdun gehören / immittirt und eingesetzt werden solle.

Jedoch mit vorbehalt und außnam : Erstlich der Vestung Metwich / welcher Ort / ob er schon mit Lothringischem territorio umbgeben / dennoch / als zum Röm. Reich gehörig / der Aller-Christl. Königl. May. durch den Münsterischen Frieden den 24. Octobr. 1648. überlassen worden ist.

63. Fürs Ander / werden von dieser abtrettung deß Hertzogthumbs Lotthringen außgenomen: das Hertzogthumb Barr / Land / Stätt und Ort / so darein gehören / so wol der jenige Antheil desselben / der von der Cron Franckreich zu Lehen rühret / als der jenige / den man vorgeben könte / daß er nicht in das Lehen gehöre.

64. Drittens / werden excipirt: die Graff-

schafft

schafft Clermont vnd derselben Herrschafftliche Iura vnd Gefäll: Item die Ort / Aembter vnd Landschafften Stenay, Dun vnnd Iamez, mit allem jhrem Einkommen vnd territoriis, oben angeregtes Moyenuic oder Metwich nun / wie nicht weniger das Hertzogtumb Barr; darzu gerechnet wird der Ort vnd Vogtey Marville, welcher Theil / wie oben gemelt / hiebevor den Hertzogen von Barr zu gehört. Item die Ort / Graffschafft / Vogtey / Landerey / Herrschafftliche Iura, Gefäll vnd Einkommen / der Stätte / Clermont, Stenay, Dun vnnd Iametz, mit jhren Zugehörungen / vnd Anhang / sollen der Cron Franckreich zu ewigen Tagen einverleibt werden vnd bleiben.

65. Gemelter Herr / Hertzog Carl von Lothringen / soll vor seiner wider einsetzung in obspecificirte Länder / vnnd vor einraumung eines einigen Orts / seinen Consens über dem Inhalt hiervorstehener 3. Articul ertheilen; vnnd zu solchem End dem Aller-Christl. König ein Documentum Renunciationis vnd Cessionis, in authentischer vnd gültiger Form / ausstellern / vnd darinn verzug thun auff Moyenuic vnnd das Hertzogtumb Barr / wa zu Marville zurechnen / so wol auff den Theil der vorgeben wird / daß er nicht davon rühre / wie auch auff Stenay, Dun, Iamerz, die Graffschafft Clermont vnnd deren Obrigkeitlichen Rechten / Einkommen vnd Zugehörd: Also daß gemelter Herr Hertzog / noch dessen Successores, nicht macht haben sollen / über das von der seeligst verstorben Kön. Maj. diesem Hertzog im Monat Junio 1632. in dem

Verdunischen Vertrag für das Dominium der Grafschafft Clermont/ bestimbte pretium, etwas zu fordern/ in betrachtung solcher Articul/ darinn diese Obligation enthalten / durch die darauff erfolgte Vergleich / annullirt worden/ vnnd aufs new durch diesen Friedenschluß so weit es die Notturfft erfordert / gäntzlich cassirt vnd annullirt wird.

66. Wann die Aller-Christl. Kön. Mayt gemeltem Hertzogen obengemelte Land vnnd Ort wider restituiren wird / so soll sie/ ausserhalb der jenigen / welche geschleifft werden sollen/ alles was von Artillerie, Pulver/ Kugeln/ Waffen / Provtant vnd Munition vorhanden seyn wird / in gedachter Ort Magazin Häussern/ vngeschwächt / vnbeschädigt vnnd ohne abgang verbleiben lassen.

67. Mehr gedachtem Hertzog Carl von Lothringen noch einigem Fürsten deß Lotthringischen Hauses / oder deren Anhang vnnd Zugehörigen / solle nicht erlaubt seyn in armis zu verbleiben / sondern soll so wol offtgenanter Hertzog als desselben Angehörige ihre Völcker/ so bald der Frid wird publicirt seyn/ abdancken.

68. Es soll auch Hertzog Carl von Lothringen vor wider einsetzung in seine Land dem Aller-Christlichsten Könige ein schrifftliche Vrkund vnnd Recognition zu stellen / darinnen er bezeugt/ welcher gestalt Er von aller Verständnuß/ Bundnuß/ Gesellschafft vnnd Practiquen/ die er mit einigem Fursten vnd Potentaten/ wer der were / gehabt hat / oder noch der Aller-

Christl.

Christl. Königl. Mayest. zu nachtheil haben köndte/ sich abthun wolle; mit dem Verspruch/ daß er ins künfftig/ weder deß Königs offentlichen Feinden / noch dessen rebellirenden Unterthanen / noch sonsten jemand anders / der Ihre Königl. Mayest verdächtig seyn möchte/ keine retirada noch unterschleiff in seine Land verstatten/ auch nicht zu geben wolle / daß daselbst einige Werbungen oder Musterplätz/ Ihre Königl. Mayest. zu nachtheil/ angestellet werden.

69. Offtgemeldter Hertzog Carl soll ferner vor seiner Restitution gegen dem Allerchristlichsten König sich schrifftlich vnnd in optima forma, für sich vnnd seine Nachfolgere im Hertzogthumb Lothringen/ reverstren / daß er dero Mayest. zu allen Zeiten / ohn einige auffflucht vnnd verweygerung vnder was vorwand solches geschehe/ oder auff was fug sich seine Entschuldigung gründen möchte / den Paß durch seine Land / so wol für Personen als gantze Truppen zu Pferd vnnd zu Fuß / welche Ihr Mayest. vnnd dero Successores in das Elsaß/ oder nacher Brisach vnd Philipsburg schicken möchten/ so offt vnd viel als Ihr Königl. Maj. vnd Ihre Nachfolgere am Reich Ihne Hertzogen darumb ersuchen werden/ verstatten/ vnnd den Völckern das Proviant Quartier/ Einlogirung vnnd andere Nothwendigkeiten / geben billiger Tax vnd Bezahlung/ reichen vnd geben lassen wolle. Welches so zuverstehen/ daß dergleichen durchziehende Völcker sich darumb

in

in Lottringen nicht so lang / als sie wollen/ auffhalten/ sondern bloß ihren Durchzug / mit starcken Tagreisen/verrichten mögen.

70. Weiter soll der Hertzog von Lothringen/ vor seinem wider einzug in sein Land/der Aller-Christl. Kön. Maj. einen schrifftlichen Revers, nach dero belieben/ einhändigen / darin er versprechen / vnd sich für sich vnd seine Successores verbinden solle/ den Admodiatoribus vnnd Administratoribus der Saltzpfannen zu Rosieres, Chasteau-Salins, Dieuze vnnd Marsal, welche von Ihr Majest. Ihme krafft dieser Tractaten restituirt werden / so viel Säck oder Malter Saltzes/als Ihr Mayest. zu außrüst. vnd versehung Ihrer Saltzkammern / für dero Vnterthanen in den Bischtumben Metz, Toul vnnd Verdun, Hertzogtumb Barr/ Graffschafft Clermont, Stenay, Iamets vnd Dun, werden vonnöthen haben/ wolle folgen lassen: Vnnd das eben vmb den Preiß / für jeden Sack oder Malter Saltz / als gedachter Hertzog zu Friedens-zeiten vnnd in dem letzten Jahr / da er noch sein Land innen gehabt / sich solches von denen hat bezahlen lassen / welche über die Salt-speicher deß Bischtumbs Metz gesetzet seynd. Vnd soll weder er noch seine Successores, zu was Zeiten es geschehe / macht haben/ angeregtes Pretium auff jedes Malter/ zu vermehren.

71. Vnd demnach von der Zeit an / da die in Gott verstorbene Aller Christl. Kön. May. glorwürdigsten andenckens mit Ihren Waffen das Hertzogtumb Lothringen erobert/ viel verschiedene desselben Hertzogtumbs Vnterthanen

gegen Ihr Majest. mit Eydes-pflichten / die Sie von jhnen erfordert haben / sich verbinden müssen; als ist verabschiedet worden / daß mehr gemelter Hertzog jhnen deßwegen nicht abhold seyn/noch sie dessen entgelten lassen soll/sondern sie consideriren/tractiren vnd halten/wie andere seine Unterthanen vnnd jhnen die abrichtung vnd empfahung jhrer auff der Landschafft habenden Schulden vnnd Renten nicht verwägern: vnnd solches erfordern vnnd begeren Ihr Kön. May. von offtgedachtem Hertzogen mit solcher sonderbaren angelegenheit / daß wann sie nicht wisten vnnd hofften / daß derselbe sein Trew vnd Glauben/welche hierüber von Jhme werden erfordert werden / werde halten vnnd in acht nemen / so hätten sie Jhme so viel nicht bewilliget / als durch gegenwärtigen Friedenschluß geschehen ist.

72. Neben dem ist verabschiedet / daß gemeldter Hertzog keine änderung bey Collatur der jenigen Pfrunden / welche die Seeligst verstorbene vnd jetzt lebende Kön. Maj. biß auff den Tag dieser Tractaten conferiret vnnd gegeben haben/ vorzunemen macht haben soll / sondern sollen solche Beneficiarii bey ruhigem Besitz Jhrer Præbenden gelassen/vnnd daran von jhme/ Herrn Hertzogen / nicht gehindert noch davon verstossen werden.

73. Ferner ist abgeredt/ daß die Confiscationes vnnd einziehung der Güter / welche solchen Personen/die wider J. J. M. M. die Waffen geführet/zugehöret habē/vnd andern geschenckt worden /

worden / so lang biß auff den Schluß dieser Tractaten gelten vnd jhre wirckung haben sollen. Vnnd sollen die jenige / welche derselben / krafft habender Donations-brieff / genossen / deßwegen nicht verklagt noch beunruhiget werden auff keine weiß noch weg.

74. Vber dieses ist abgeredt vnd verglichen worden / daß alle die Proceß Vrtheil vnnd Bescheid / welche vor den Königlichen Frantzösischē Richtern / Vrtheilsprechern vnd Beampten / in solchem Civilsachen / die deß Hertzogthumbs Lothringen vnd Bar Vnterthanen vnd andere / widereinander geführet / vnnd zu der zeit / da dieselben Lande in Königlichem Frantzösischem Gewalt sich gefunden / ergangen vnnd außgesprochen worden seind / jhren völligen effect vnd wirckung / nicht anderst haben sollen / als ob Jhre Kön. M. in beständigem Besitz derselben Landen geblieben were: Dannenhero solche ergangene Vrtheil / Bescheid vnd Decreta keines wegs in zweiffel gezogen / annullirt / noch die Execution derselben verzögert oder verhindert werden solle: jedoch wird den partheyen das Beneficium Revisionis, nach anleitung jedes Orts Gesetz / Ordnung vnnd Gewonheiten / hierdurch keines wegs abgestrickt / sondern erlaubt vnnd zugelassen; in dessen verbleiben die außgefällten Vrtheil in jhren vorigen rechtlichen Kräfften vnd Wirckung.

75. Weiter hat man sich vereinbart / daß alle andere Donationes, Gnaden / Remissiones vnnd Alienationes; welche von der Aller-Chr. Kön.

Maj.

Maj. vnd deroln Gott ruhendem Herrn Vattern in wärender besitzung dieser Lotharing- vnnd Barrischer Landschafften beschehen / der jenigen Güter/welche ihnen per Confiscationem in Criminal- vnd Lehensachen (davon gleichwol diese außgenommen/welche wider deß Hertzogs Vnterthanen/die demselben im Krieg gefolget/ vorgenommen worden/ heimgefallen seind / nicht wider revocirt/weniger die jenige/ welche solche Donationes vnd Alienationes erlangt/ deßwegen beunruhiget noch auff einigerley weiß noch weg / ohne einziehung der Nutzungen / gehindert werden.

76. Deßgleichen sollen auch die jenige/welche in angeregter würender Zeit vor beiden Königen / oder derselben Officianten / wegen solcher Lehen vnd Herrschafften/ die von Stätten Schlössern vnd Orten/welche J. J. K. K. M. Majest. in besitz gehabt/ herrühren/ihre Lehen empfangen/ die Lehens-pflichten vnd Gebüren geleistet vnd abgerichtet/ oder sonsten damit beschencket worden weren/ vnnd der selben Donation erhalten hätten / wegen solcher Lehensgebür vnd Schuldigkeit nicht ferners molestirt noch betrübet / sondern dabey gelassen / vnnd nichts weiters an sie gemutet werden.

77. Fals aber offtgemeldter Hertzog von Lothringen / das jenige / was beede Könige seiner Sachen halben / miteinander verglichen/ nicht wolte annemen vnd ratificiren/ auff solche weiß vnnd maß / wie hieoben gemeldet worden; oder da er solches würde annemen / hernacher

eher aber die Conditiones nicht adimpliren vnd ins werck setzen / so soll die Aller-Christlichste Königl. Majest. auff den ersten fall / da dieser Hertzog gegenwertigen Friedens-vergleich nicht acceptiren wolte / gleicher gestalt nicht schuldig noch verbunden seyn / seiner seits einen einigen Articul dieses Friedenschlusses werckstellig zu machen; vnd solle dieselbe darumb der Censur, ob hätte Sie wider diesen Frieden gehandelt / nicht vnterworffen seyn: Also auch auff den andern fall / da gemeldter Hertzog / zwar / obgedachte jhn betreffende Conditiones, wird acceptirt haben / jedoch aber künfftig seiner seits an vollstreckung derselben sich säumig erzeigen würde / hat Seine Königl. Majest. Jhro per expressum reservirt vnd vorbehalten / alle die Rechten vnd Ansprach / die sie an diese Lothringische Land / durch verschiedene deß Hertzogs mit dero in Gott höchst seeligst ruhenden Herrn Vattern getroffene Vergleich acquirirt vnnd erlanget haben / die Jhro / auff solchen fall nach belieben zu prosequiren / frey vnnd bevor stehen sollen.

78. Die Catholische Königl. Majest. ist zu frieden / vnd lässet Jhro belieben / das der Aller-Christlichste König nicht eher den Herrn Hertzogen von Lothringen in seine Land wider einsetzen werden die zuvor der Käyser durch ein publicum vnd in gültiger Form aufgefertigtes instrumentum, welches Jhrer Majest. zugestellet werden solle / alle in disen Friedens-Tractaten stipulirte / vnd jhne / Hertzogen von Lothringen

chringen/betreffende Articul/ ohne außnam/ approbirt vnd ratificiert; allermassen zu solchem Ende die Catholische Königl. Majest. sich verbunden/ daß Sie bey der Keyſ. Maj. die förderliche expedition vnnd außliefferung solchen Ratifications-instruments, erlangen vnnd zu wegen bringen wolle.

Deßgleichen wann in oder vnter denen der Aller-Christlichen Kön. Majeſt. krafft dieſes Friedenschlusſes / eigenthümlich vberlassenen Stätten/Landen vnd Herrschafften/ die hiebevor dem Hertzogen von Lothringen zugehört haben / ein oder das ander Reichslehen gefunden werden solte / vnnd die Aller-Christlichſte Majeſt. die Lehen gern empfangen wolte/ auff solchen Fall verspricht der Catholische König/ daß er bey der Keyſerl. Majeſt. sich trewlich vnd angelegenlich bearbeiten wolle/daß von derſelben der Aller-Christlichſte König/ohne difficultät vnd auffzug mit solchem Lehen investirt vnd belehnet werde.

LXXIX. Demnach der Printz von Conde dem Herrn Cardinal Mazarin/der Aller-Christlichſten Königl. Majeſt. seines gnädigſten Herrns Plenipotentiario, andeuten/vnd dabey begehren lassen/daß solches höchſtgedachter Ihrer Majeſt. selbſt hinderbracht werde: wie äuſſerſt betrübt vnd bekümmert er vber sein eigenes übels/ vnd Ihrer Majeſt. mißliebiges verhalten seye: daß er von Hertzen wünschte / er könte die in- vnd auſſerhalb dero Königreich verübte Feindthätlichkeiten mit dem meiſten theil seines

Bluts wider erkaufft ; dabeneben hoch bethewert/daß vilmehr sein Unglück/ als einiger böser Vorsatz vnd gedancken/ ichtwas Ihrer Majest. Dienſten zu wider zu begehen/ ihne auff dieſen jrrigen Weg verleitet habe ; zumahlen verſichert wann Ihr Majeſt. dero Königlichen Sanfftmut/ Gelindigkeit vnd Güte an ihme zu erweiſen / alles vorgegangene in vergeß zu ſtellen/ vnd ihne wider in Königl. Hulden auff- vnd zu nehmen/ belteben tragen würde/ daß er ſolche groſſe Gutthat die Tag ſeines Lebens erkennen/ vnd das vergangene/ mit künfftigem vnauß-ſetzlichem Gehorſam vnd vnwandelbarer Trew/ wider erſetzen wolte: vnd damit er in deſſen Ihrer Majeſt. ſo viel an ihm iſt/ alſo bald in der That bezeugen mögen wie begierig er ſeye / vorige dero Königl. Gnad wider zu erlangen/ hat er ſich erklärt/ daß er an dieſem Frieden nichts zu partici-p'ren/ noch fürſich etwas / begehre als was Ihr Majeſt. ſein Gnädigſter Herr Ihme auß freyem willen wird concediren vnd geben wollen; Vnd zu mehrer andeutung ſeiner wahren Rew vnnd Demut hat er zu Ihr Königl. Majeſt. Füſſen gelegt vnnd deren völligen verordnung gäntzlich überlaſſen/ alles das jenige/ was der Catholiſche König Ihme an Land vnd Leuten/ veſten Orten / oder in Geld zu einer Ergötzlichkeit für die erlittene Schäden gegeben/ oder noch widerfahren laſſen möchte ; Iſt auch vber diß erbietig ſtum Völcker abzudancken/ vnd Ihrer Majeſt.

die

die veſten Ort Rocroy, Caſtelet vnnd Linchamp, deren die 2. erſten der Catholiſche König jhme vberlaſſen / wider abzutretten vnd einzuraumen: Deßgleichen wolle er / ſo bald er deſſen Erlaubnuß haben werde / eine Perſon an mehr höchſtgedachte Aller-Chriſtl. Königl. Majeſt. ſeinen Gnädigſten König. vnd Herrn abfertigen vnnd dero mit mehrerem ſein rewendes Gemüht zuerkennen geben laſſen / Ihrer Majeſt. auch einen ſchrifftlichen vnnd mit eygen handen vnterſchriebenen Revers, nach dero belieben / einhändigen vnd zu ſtellen / damit ſie deſto mehr verſichert ſeyn könne / daß er von allen bißher mit der Catholiſchen Majeſt. gehabten Bünd-Verſtändnoſſen vnnd Einigungen ſich gäntzlich abgethan habe: vnd daß er in für künfftiger zeit von keinem frembden Herrn oder Potentaten einige penſion, Gnadengeld / oder anders dergleichen mehr annehmen noch empfangen wolle.

Dieweil dann / wie eingangs erwehnt / dieſer Hertzog alle ſeine intereſſe vnd anligen zu Ihrer Aller-Chriſtl. Königl. Majeſt. gutem belieben / verordnung vnnd diſpoſition geſtellet / vnnd nichts als derſelben Gnad deſideriret: Als hat offt höchſtermehnter Aller-Chriſt. König / nach dem Ihr Majeſt. durch deren Plenipotentiarios, obiges alles vorgetragen worden / dieſes des Printzen von Condé ſubmiſſion vnd demühtige Bezeugung / mit gnädigen Augen angeſehen / vnnd willen geben / daß zwiſchen

beyden Königen dieses Printzen Sachen abgehandelt vnd verabscheidet werden/auff maß vnd weiß wie folgen wird.

LXXX. Erstlich solle gedachter Printz zum wenigsten vnd spätesten innerhalb 8. Wochen/ von dem Tag der vnterschreibung gegenwärtiger Tractaten an zu rechnen/ die Waffen niderlegen: seine Völcker zu Roß vnd zu Fuß/ sie seyen Frantzosen oder Frembde/ auß welchem das corpus seiner Niderländischen Armee bestehet/ wircklich abdancken; vnnd das auff solche weiß/ als Ihr Aller Christl. Kön. M. befehlen werden; jedoch mit vorbehalt vnd außnam der Besatzung in Rocroy, Castelet vnnd Linchamp, welche erst zu der zeit der Restitution dieser 3. Orten/ licentirt vnnd abgedancket werden sollen.

Diese Niderlegung der Waffen vnd Abdanckung der Völcker/ solle realiter, trewlich/ ohne vberlassung/ verleihung/ oder verkauffung/ an andere Fürsten vnnd Potentaten/ sie seyen der Cron Franckreich Freund oder Feind/ sie geschehen gleich warhafftig oder per contractus simulatos, vollbracht vnnd exequiret werden.

LXXXI. Fürs ander/ wan gedachter Printz eine eigene Person an die Aller-Christl. Königl. Majest. zu dem End wird abfertigen/ daß dieselbe noch mit mehrerem/ in seinem Namen/ alles das jenige confirmiren vnnd bestättigen solle/ was oben gemeldet worden ist; so soll er schuldig seyn/ Ihr Majest. zugleich einen vnterschriebenen schrifftlichen Revers, Krafft dessen er sich

der

der Execution vnnd vollstreckung alles dessen/ was hieroben zwischen beyden Königen/ so wol seiner Person vnnd interesse halb / als deren die jhm angehangen/ abgered vnnd verglichen worden/ vnterwürffe/ vbergeben zu lassen; hierauff soll er offentlich bezeugen vnd sich erklären / daß er/ getrewlich vnnd ohne Argliſt/ sich von allen den Bündnussen/ Verständnussen Associationen oder Protection, darin er mit dem Catholischen König/ anderen Königen/ Potentaten vnd frembden Fürsten/ oder anderen Personen/ wer die auch seyen/ in oder ausserhalb des Königreichs/ gestanden/ abgethan habe vnnd abthun wolle; mit der ferneren zusag / daß er hinführo zu keiner zeit von einigem frembden König oder Potentaten einige Pension, Gnaden Gelt/ oder Gutthat/ dadurch er gedachten Königen oder Potentaten sich verbündlich machen könte/ annehmen/ sondern einig vnd allein Jhr. Königl. Majest. seinem gnädigen König vnnd Herrn anhängig vnnd pflichtig verbleiben wolle; bey Straff/ da er wider solchen Revers handelen würde / des verlusts seiner wider einsetzung vnd alles dessen/ was jhm durch diesen Frieden / Schluß gegönnet worden ist. Krafft dessen er wider in den Stand/ darinn zu end des gegenwärtigen Monats Martii gewesen/ gesetzet werden solle.

LXXXII. Drittens soll dieser Printz zu vollstreckung dessen/ was hieroben zwischen beyden Königen verabscheidet worden / der Aller-Christl. Königl. Majest. die veste Ort Rocroy, Castelet vnd Linchamp auff zeit and Tag/ wie e

hiernechst in einem anderen Articul dieser Tractaten wird bestimmet werden / wircklich abtretten vnd einraumen.

LXXXIII. Wann nun dieses alles / wie oben gemeldt / exequiret vnd auff Seiten des Printzen werckstellig wird gemacht seyn / so will der Aller-Christl. König / auß Liebe des Friedens vnd in ansehung der Catholischen Königl. Majest. Vorsitt / die Königl. Clementz vnd Gelindigkeit / der strengen vorziehen vnd gedachtem Printzen wider in dero Hulden vnnd Gnaden auffnehmen / demselben das vergangene verzeihen / vnnd alles was derselbe wider Ihr Majest. Dienst / in / vnd ausserhalb des Königreichs machinirt vnd verhandelt in vergeß stellen / vnd geschehen lassen / daß er wider in Franckreich oder gar an Ihrer Königl. Majest. Hof sich einstelle. Diesem nach wollen Ihr Königl. Majest. demselben Printzen wircklich in den freyen Besitz vnd Nießung aller seiner Güter / Ehr / Würden / vnd Freyheiten / die Er / als der vornemste Printz von dem Königl. Geblüt hiebevor gehabt / wider einsetzen; jedoch vnd mit dem Beding / so vill gemelte Güter / sie bestehen worin sie wollen / anlangt / daß gedachter Printz nichts an die fructus perceptos vnnd eingehabene Nutzungen / von denselben Güteren / sie seyen gleich auß Befelch der Königl. Majest. von was Personen es wolle / genossen worden: noch die Restitution der darauff geschlagenen vnnd erhabenen Pension vnnd Wider-zinß / oder anderer Renten vnd einkünfften / die er

die er hiebevor von den Königl. Gefällen adnotationen vnnd general-Einamen zu empfangen gehabt / prætendiren vnnd wider erfordern; weniger vnter einigem Schein / die Bezahlung deſſen was Ihr Königl. Majeſt. Ihme vor ſeinem abreiſen auß den Königreich ſchuldig geweſen / noch für die demolitiones, degradationes vnd andere auß Königl. Befehl in ſeinen Güteren / Stätten / Orten / ſie ſeyen beveſtiget oder nicht / Heuſchafften / Caſtlen Vogteyen / ligenden Gütern vnd Häuſſern / jhme zugefügte ſey / den einigen abtrag ſuchen vnnd begehren / ſollen noch wolle.

LXXXIV. Was anlangt die ämpter Gouvernamenten vnd Statthalterey en / in den Provintzen / oder veſten Orthen die dieſer Printz gehabt vnd beſeſſen / ehe er auß Franckreich ſich begeben / ſo haben zwar Ihr Königl. Majeſt. ſich lange Zeit beſtändig geweigert / jhme dieſelben wider zu kommen zulaſſen / biß daß Sie ſich endlich die vnterthänigſte Submiſſion gedachten Printzen / krafft deren er ſich Ihr Majeſt. diſpoſition vnd guten Willen / zur renunciation vnd vberlaſſung alles des jenigen / was die Cathol. Königl. Majeſt. Ihme zu ſeiner ſchadloß-haltung offerirt / ſo weit bewegen laſſen / daß ſie Ihme eines vnd das ander / ſo zwiſchen beyden Königen abgered vnd verglichen worden / mit gewiſſen hiernach folgenden conditionen vnnd Bedingungen bewilliget hat.

Wann nemblich der Catholiſche König an-

gehend für alle die ämpter vnnd Statthalterey-
en/welche er hiebevor gehabt/oder seine angehö-
rige von Ihr Majest. hätten hoffen können/nichts
davon außgenommen/ das Gouvernement in
Burgund vnt Bresse, geben/worunder begriffen
vnd verstanden werden sollen/die Landschafften
Bugey, Gex, vnd Veromey: deßgleichen wol-
len sie jhm conferiren die Statthalterey in dem
Schloß Dijon vnd der Statt St. Joan. de Lau-
ne: dem Hertzog von Enguien aber seinē Sohn/
das Ampt des Königl. Großhoffmeisters neben
einer schrifftlichē versicherung der anwartschafft
für gedachten Printzen auff solches Ampt/ im
fall der Hertzog von Enguien vor jhme verster-
ben solte.

LXXXV. Es will auch der aller-Christl.
König ein abolition vnd außsöhnungs-Brieff
in optima forma, für gedachten Printzen/dessen
anverwandte/Diener/Freund/angehörige vnnd
Hoff-Bediente/sie seyen geistlich oder weltlich/
sie haben sich gleich hiebevor in vergangenen zei-
ten an Ihr Majest. vergriffen/wie sie wollen/
welches weder jhnen/noch jhren Erben vnnd
Nachkommen nimmermehr vnd so gar zu keiner
zeit/schaden bringen solle/als ob es nie geschehen
vnd vorgangen were/ expediren vnd außfertig-
gen lassen.

Ferner wollen höchstgedachte Ihre Königl.
Majest. wider gedachten Printzen noch die sei-
nigen/dessen Diener/Freund/Anhang/Hauß-ge-
nossen/sie seyen Geist- oder Weltlich/einige in-
quisition oder nachforschung anstellen/wegen

solcher Gelder die er der Printz/oder sie auß dem Königl. General oder Particular Rent Cammern erhebt/ eingenommen vnnd empfangen haben/vnd nicht gestatten/ daß sie zu wider herauß gebung der Gelder/noch dessen was sie an contributionen/ Auffiagen/ Exactionen/ vnnd dergleichen/auß dem Königreich Franckreich/es seye was es wolle/ empfangen haben/ angestrengt werden: welches hieroben gemeldten Außsöhnung-Brieffen dermassen exprimirt vnnd mit mehrerem specificiret werden solle/ damit gedachter Printz vnnd alle die Jhme angehangen/ genugsam dabey gesichert seyn können/ vnnd sich dannenher einiger molestation vnnd beunruhigung nicht befahren dörfften.

LXXXVI. Wann nun gedachter Printz von Conde seiner Seits allem dem/ was in den dreyen nacheinander stehenden 80. 81 vnnd 82. Articulen gegenwärtiger Tractaten ein völliges genügen wird geleistet haben/ so sollen Jhme/oder den jenigen/welche er nach seiner Ankunfft in Franckreich/deßwegen Befelch vnd Gewalt auffragen wird/würcklich restituirt vnd eingeraumt werden: alle Hertzogthümber Grafschafften/Landereyen/ Herrschafften/ Obrigkeitliche Jura vnd Gefäll/ insonderheit die zu Clermont, Stenay vnnd Dun, welche er vor seinem Außzug auß Franckreich gehabt hat/ vnnd die zu Jamez, so ferner sich sind/ daß er selbige auch vmb gemelte Zeit in Besitz gehabt habe: wie nicht weniger alle seine ben- vnd vnbewegliche

Güter

Güter/ sie seyen wie sie wollen: Desgleichen vnd ferner sollen ihme/ oder seinen Abgeordneten/ wider zugestellet werden/ alle schrifftliche vnnd brieffliche Documenta, Saalbücher/ Register vnd Vrkunden/ die er zu Zeit seines Außritts/ auß dem Königreich/ in seinen Lust vnd andern Häusern/ Länderen vnd Herrschafften/ oder anderstwo hinderlassen hat: Es soll auch gedachter Printz wider eingesetzet werden/ in die wahre vnd wesentliche Possession vnd Genießung aller seiner Hertzogthümber/ Graffschafften/ Herrschafften/ vnnd anderer Gerechtigkeiten/ sampt deren Authorität/ Gerichtszwang/ Canzleyrecht/ Regalien/ Præsentation, vnnd Collation der Præbenden/ Nomination zu ämptern vnnd Diensten wie auch den Gnaden und Præeminentien/ deren er vnnd seine Vorfahren genossen/ vnd die er vor seinem Außzug gehabt hat: Doch soll er Bellegarde vnd Montrond in dem Stand/ wie sie jetzund verbleiben lassen: zu solchem Ende sollen jhm die hierzu nöhtige Königliche Rescripta, Patenta vnd Schreiben in der Form/ wie er sie selbst begehren wird/ außbracht vnd außgefertiget werden: Vnd soll er an ruhigem Besitz vnnd Genuß alles dessen/ was jhm/ vermög dieses Articuls/ gegönnet wird/ weder durch Ihre Königl. Majest. noch derselben Beampten/ weder directò noch per indirectum verhindert noch turbirt werden. Ohnerachtet/ alle Donationen oder Incorporationen/ die mit diesen angerichten Hoyhümern/

Bluts wider erkauffen; daneben hoch bethewert/daß villmehr sein Unglück/ als einiger böser Vorsatz vnd gedancken/ ichtwas Ihrer Majest. Diensten zu wider zu begehen/ jhne auff diesen jrrigen Weg verleitet habe; zumahlen versichert wann Ihr Majest. dero Königlichen Sanfftmut/ Gelindigkeit vnd Güte an jhme zu erweisen/ alles vorgegangene in vergeß zu stellen/ vnd jhne wider in Königl. Hulden auff- vnd zuzunehmen/ belieben tragen würde/ daß er solche grosse Guthat die Tag seines Lebens erkennen/ vnd das vergangene/ mit künfftigem vnauß-setzlichem Gehorsam vnd vnwandelbarer Trew/ wider ersetzen wolte: vnd damit er in dessen Ihrer Majest. so viel an jhm ist/ alsobald in der That bezeugen möge wie begierig er seye/ vorige dero Königl. Gnad wider zu erlangen/ hat er sich erklärt/ daß er an diesem Frieden nichts zu participiren/ noch für sich etwas/ begehre/ als was Ihr Majest. sein Gnädigster Herr Jhme auß freyem willen wird concediren vnd geben wollen; Vnd zu mehrer andeutung seiner wahren Rew vnd Demut hat er zu Ihr Königl. Majest. Füssen gelegt vnnd deren völligen verordnung gäntzlich überlassen/ alles das jenige/ was der Catholische König Jhme an Land vnd Leuten/ vesten Orten/ oder in Geld zu einer Ergötzlichkeit für die erlittene Schäden gegeben/ oder noch widerfahren lassen möchte: Ist auch vber diß erbietig seine Völcker abzudancken/ vnd Ihrer Majest.

die

die veſten Ort Rocroy, Caſtelet vnnd Linchamp, deren die 2. erſten der Catholiſche König jhme vberlaſſen / wider abzutretten vnd einzuraumen: Deßgleichen wolle er / ſo bald er deſſen Erloubnuß haben werde / eine Perſon an mehr höchſtgedachte Aller-Chriſtl. Königl. Majeſt. ſeinen Gnädigſten König vnd Herrn abfertigen vnnd dero mit mehrerem ſein rewendes Gemüht zuerkennen geben laſſen / Ihrer Majeſt. auch einen ſchrifftlichen vnnd mit eygen handen vnterſchriebenen Revers, nach dero belieben / einhändigen vnd zu ſtellen / damit ſie deſto mehr verſichert ſeyn könne / daß er von allen bißher mit der Catholiſchen Majeſt. gehabten Bünd- Verſtändnoſſen vnnd Einigungen ſich gäntzlich abgethan habe: vnd daß er in für künfftiger zeit von keinem frembden Herrn oder Potentaten einige penſion, Gnadengeld / oder anders dergleichen mehr annehmen noch empfangen wolle.

Dieweil dann / wie eingangs erwehnt / dieſer Hertzog alle ſeine intereſſe vnd anligen zu Ihrer Aller-Chriſtl. Königl. Majeſt. gutem belieben / verordnung vnnd diſpoſition geſtellet / vnnd nichts als derſelben Gnad deſideriret: Als hat offt höchſterwehnter Aller-Chriſt. König / nach dem Ihr Majeſt. durch deren Plenipotentiarios, obiges alles vorgetragen worden / dieſes des Printzen von Condé ſubmiſſion vnd demüthige Bezeugung / mit gnädigen Augen angeſehen / vnnd wollen geben / daß zwiſchen

beyden Königen dieses Printzen Sachen abgehandelt vnd verabscheidet werden/auff maß vnd weiß wie folgen wird.

LXXX. Erstlich solle gedachter Printz zum wenigsten vand spätesten innerhalb 8. Wochen/ von dem Tag der vnterschreibung gegenwärtiger Tractaten an zu rechnen/ die Waffen niderlegen: seine Völcker zu Roß vnd zu Fuß/ sie seyen Frantzosen oder Frembde/ auß welchem das corpus seiner Niderländischen Armee bestehet/ wircklich abdancken; vnnd das auff solche weiß/ als Ihr Aller Christl. Kön. M. befehlen werden: jedoch mit vorbehalt vnd außnam der Besatzung in Rocroy, Castelet vnnd Linchamp, welche erst zu der zeit der Restitution dieser 3. Orten/ licentirt vnnd abgedancket werden sollen.

Diese Niderlegung der Waffen vnd Abdanckung der Völcker/ solle realiter, trewlich/ ohne vberlassung/ verleihung/ oder verkauffung/ an andere Fürsten vnnd Potentaten/ sie seyen der Cron Franckreich Freund oder Feind/ sie geschehen gleich warhafftig oder per contractus simulatos, vollbracht vnnd exequiret werden.

LXXXI. Fürs ander/ wan gedachter Printz eine eigene Person an die Aller-Christl. Königl. Majest. zu dem End wird abfertigen/ daß dieselbe noch mit mehrerem/ in seinem Namen/ alles das jenige confirmiren vnnd bestättigen solle/ was oben gemeldet worden ist; so soll er schuldig seyn/ Ihr Majest. zugleich einen vnterschriebenen schrifftlichen Revers, Krafft dessen er sich

der

der Execution vnnd vollstreckung alles dessen/ was hieroben zwischen beyden Königen/so wol seiner Person vnnd interesse halb/ als deren die jhm angehangen/ abgered vnnd verglichen worden/vnterwürffe/vbergeben zu lassen; hierauff soll er offentlich bezeugen vnd sich erklären/ daß er/ getrewlich vnnd ohne Argliſt/ſich von allen den Bündnussen/ Verſtändnussen Associationen oder Protection, darin er mit dem Catholischen König/anderen Königen/Potentaten vnd frembden Fürsten/oder anderen Personen/wer die auch seyen/ in oder ausserhalb des Königreichs/ gestanden/abgethan habe vnnd abthun wolle; mit der ferneren zusag/ daß er hinführo zu keiner zeit von einigem frembden König oder Potentaten einige Pension, Gnaden Gelt/oder Gutthat/ dadurch er gedachten Königen oder Potentaten ſich verbündlich machen könte/ annehmen/sondern einig vnd allein Jhr. Königl. Majeſt. seinem gnädigen König vnnd Herrn anhängig vnnd pflichtig verbleiben wolle; bey Straff/da er wider solchen Revers handeln würde/ des verluſts seiner wider einsetzung vnd alles dessen/was jhm durch diesen Frieden-Schluß gegönnet worden iſt. Krafft dessen er wider in den Stand/darinn zu end des gegenwärtigen Mönats Martii gewesen/ gesetzet werden solle.

LXXXII. Drittens soll dieser Printz zu vollstreckung dessen/ was hieroben zwischen beyden Königen verabscheidet worden/ der Aller-Christl. Königl. Majeſt. die veſte Ort Rocroy, Castelet vnd Linchamp auff zeit and Tag/wie e

hiernechst in einem anderen Articul dieser Tractaten wird bestimmet werden / würcklich abtreten und einraumen.

LXXXIII. Wann nun dieses alles / wie oben gemelt / exequiret und auff Seiten des Printzen werckstellig wird gemacht seyn / so will der Aller-Christl. König / auß Liebe des Friedens und in ansehung der Catholischen Königl. Majest. Vorbitt / die Königl. Clemenz und Gelindigkeit / der strengen vorziehen und gedachtem Printzen wider in dero Hulden und Gnaden auffnehmen / demselben das vergangene verzeihen / und alles was derselbe wider Ihr Majest. Dienst / in- und ausserhalb des Königreichs gehandlet und verhandelt in vergeß stellen / und geschehen lassen / daß er wider in Franckreich oder gar an Ihrer Königl. Majest. Hof sich einstelle. Diesem nach wollen Ihr Königl. Majest. denselben Printzen würcklich in den freyen Besitz und Nießung aller seiner Güter / Ehr / Würden / und Freyheiten / die Er als der vornemste Printz von dem Königl. Geblüt hiebevor gehabt / wider einsetzen; jedoch und mit dem Beding / so vill gemelte Güter / sie bestehen worin sie wollen / anlangt / daß gedachter Printz nichts an die fructus perceptos und eingehabene Nutzungen / von denselben Güteren / sie seyen gleich auß Befelch der Königl. Majest. von was Personen es wolle / genossen worden: noch die Restitution der darauff geschlagenen und erhabenen Pension und Widerzinß / oder anderer Renten und einkünfften / die er

die er hiebevor von den Königl. Gefällen adnotiationen vnnd general-Einamen zu empfangen gehabt / prætendiren vnnd wider erforderen; weniger unter einigem Schein / die Bezahlung deſſen was Ihr Königl. Majeſt. Ihme vor ſeinem abreiſen / auß den Königreich ſchuldig geweſen / noch für die demolitiones, degradationes vnd andere auß Königl. Befehl in ſeinen Güteren / Städte / Orten / ſie ſeyen befeſtiget oder nicht / Herrſchafften / Caſtlen Vogteyen / ligenden Gütern vnd Häuſſern / jhme zugefügte ſey / den einigen abtrag ſuchen vnnd begehren / ſollen noch wolle.

LXXXIV. Was anlangt die ämpter Gouvernamenten vnd Statthalterey en / in den Provintzien / oder veſten Orthen die dieſer Printz gehabt vnd beſeſſen / ehe er auß Franckreich ſich begeben / ſo haben zwar Ihr Königl. Majeſt. ſich lange Zeit beſtändig geweigert / jhme dieſelben wider zu kommen zulaſſen / biß daß Sie ſich endlich die unterthänigſte Submiſſion gedachten Printzen / kraft deren er ſich Ihr Majeſt. diſpoſition vnd guten Willen / zur renunciation vnd verlaſſung alles des jenigen / was die Cathol. Königl. Majeſt. Ihme zu ſeiner ſchadloß-haltung offeriren / ſo weit bewegen laſſen / daß ſie Ihme eines vnd das ander / ſo zwiſchen beyden Königen abgered vnd verglichen worden / mit gewiſſen hiernach folgenden conditionen vnnd Bedingungen bewilliget hat.

Wann nemblich der Catholiſche König an-

gehend für alle die ämpter vnnd Statthalterey-en/welche er hiebevor gehabt/oder seine angehörige von Ihr Majest. hätten hoffen können/nichts davon außgenommen/ das Gouvernement in Burgund vnt Bresse, geben/worunder begriffen vnd verstanden werden sollen/die Landschafften Bugey, Gex, vnd Veromey: deßgleichen wollen sie jhm conferiren die Statthalterey in dem Schloß Dijon vnd der Statt St. Joan. de Laune: dem Hertzog von Enguien aber seinē Sohn/ das Ampt des Königl. Großhoffmeisters neben einer schrifftlichē versicherung der anwartschafft für gedachten Printzen auff solches Ampt/ im fall der Hertzog von Enguien vor jhme verstorben solte.

LXXXV. Es will auch der aller-Christl. König em abolition vnd außsöhnungs-Brieff in optima forma, für gedachten Printzen/dessen anverwandte/ Diener/Freund/angehörige vnnd Hoff-Bediente/ sie seyen geistlich oder weltlich/ sie haben sich gleich hiebevor in vergangenen zeiten an Ihr Majest. vergriffen/ wie sie wollen/ welches weder jhnen/ noch jhren Erben vnnd Nachkommen nimmermehr vnd so gar zu keiner zeit/schaden bringen solle/als ob es nie geschehen vnd vorgangen were/ expediren vnd außfertigen lassen.

Ferner wollen höchstgedachte Ihre Königl. Majest. wider gedachten Printzen noch die seinigen/dessen Diener/Freund/Anhang/Hauß-genossen/sie seyen Geist- oder Weltlich/einige inquisition oder nachforschung anstellen/ wegen

Güter/ſie ſeyen wie ſie wollen: Deßgleichen vnd ferner ſollen jhme/ oder ſeinen Abgeordneten/ wider zugeſtellet werden/ alle ſchrifftliche vnnd brieffliche Documenta, Saalbücher/ Regiſter vnd Vrkunden/ die er zu Zeit ſeines Außritts/ auß dem Königreich/in ſeinen Luſt vnd anderen Häuſern/ Länderen vnd Herrſchafften/ oder anderſtwo hinderlaſſen hat: Es ſoll auch gedachter Printz wider eingeſetzet werden/in die wahre vnd weſentliche Poſſeſſion vnd Genießung aller ſeiner Hertzogthümber/ Graffſchafften/ Herrſchafften/vnnd anderer Gerechtigkeiten/ ſampt deren Authorität/ Gerichtszwang/ Cantzleyrecht/ Regalien/ Præſentation, vnnd Collation der Præbenden/ Nomination zu ämpteren vnnd Dienſten/wie auch den Gnaden vnd Præeminentien/ deren er vnnd ſeine Vorfahren genoſſen/vnd die er vor ſeinem Außzug gehabt hat: Doch ſoll er Bellegarde vnd Montrond in dem Stand/wie ſie ſeind/verbleiben laſſen: zu ſolchem Ende ſollen jhm die hierzu nöhtige Königliche Reſcripta, Patenta vnd Schreiben in der Form/ wie er ſie ſelbſt begehren wird/ ertheilt vnd außgefertiget werden: Vnnd ſoll er an ruhigem beſitz vnnd Genuß alles deſſen/ was jhm/ vermög dieſes Articuls/ gegönnet wird/ weder durch Ihre Königl. Majeſt. noch derſelben Erben vnd nachkommen/ noch derſelben Beampten/ weder directò noch per indirectum behindert noch turbirt werden. Ohnerachtet/ aller Donationen oder Incorporationen/die mit dieſen angeregten Hertzogthümern/

Graffschafften/Herrschafften/Landereyen/Einkünfften/Gütern/Ehr-Würden/vnd Prærogativen/ welche den vornemsten Fürsten des Königlichen Geblüts sonsten gehören / vorgangen seyn möchten; auch ohngehindert aller widrigen clausularum derogatoriarum, Constitutionum vnnd verordnungen.

Es soll auch gedachter Printz / nach dessen Erben vnnd Nachfolgere vmb einiger solcher Sachen willen / die in Franckreich / vor seinem Außtritt / oder nach demselben / ausserhalb des Königreichs begangen worden/ weder vmb einiger Tractaten oder heimlicher Verständnussen willen/die er mit einem oder anderen Potentaten oder Personen / was Stands vnd Würden die seyen/ gehabt hat / gerichtlich angeklagt/noch in andere weg molestirt vnd beunruhiget werden; sonderen sollen alle Processs, Sententiæ vnnd Decreta, auch gar das jenige so den 27. Martii deß 1654. Jahrs im Parlament zu Paris ergangen ist/auch alle die Bescheid/Vrtheil vnd Sententz in Civil vnd Criminal-Sachen (es seye dann daß in einer Civil-Sach er freywillig litem contestirt hätte) welche bereits außgefället/ oder die Actiones intentirt worden wären / für null vnd nichtig vnnd als ob sie nie vorgangen vnd beschehen wären/declarirt vnnd außgekündet werden. So vill aber die Herrschaffliche Jura vnnd Gefäll des Hertzogthumbs Albret, deren der Printz vor seinem außtritt gaudirt/ anlangt/welche Ihr Majest. seither anderwerts ver-

vergeben/ſo ſoll mehrgemelter Fürſt dafür haben vnd genieſſen die Herꝛſchafftliche Jura vnd Gefäll des Hertzogthumbs Bourbon mit Conditionen welche/dieſer außwechßlung beyder Dominiorum halb/bereits vor des Printzen Außzug richtig gemacht vnnd verglichen worden ſeind.

LXXXVII. Anlangend gedachten Printzen Bluts-vnnd andere Freund/ Diener adhærenten/Domeſticos, ſie ſeyen Geiſt- oder weltlichen Standts / welche mit jhm ein frembde Partey angenommen / die mögen/ angeregter Außſöhnung zufolg/mit jhme Printzen wider in Franckreich kommen/vnd ſich an ſolchen orthen ſetzen/ die jhnen gefällig ſeind. Sie ſollen auch wie andere beyder Könige Vnterthanen / zu ruhigem beſitz vnnd nieſſung aller jhrer Güter/ Ehr vnnd Würden/zugelaſſen werden; außgenommen der jenigen ämpter / Dienſt / Gubernamenten vnnd Statthaltereyen / welche ſie vor jhrem außtritt gehabt/genoſſen vnd verſehen haben. Angeregte jhre Güter/Ehren vnd Würden nun/mögen ſie zwar wider in beſitz nehmen/auff die weiß/wie ſie ſolche gehabt / aber darumb die auffgehabene Nutzungen/ weder an die jenigen/denen die Güter von Jhr Maieſt. geſchenckt worden / noch auff andere weiß vnnd weg wider erforderen. Deßgleichen ſollen ſie wider eingeſetzt werden in jhre Rechten/Gerechtigkeit/ anſprachen/ befügnuſſen/forderungen/vnnd in die jhnen oder jhren Kinderen vnd Mitlehen in währender jhrer abweſen-

weſenheit/ angefallene Erbſchafften: Es ſollen jhnen auch jhr Haußrath vnnd Mobilien/ ſo viel deren noch wircklich vorhanden ſeyn wird/ wider gegeben werden.

Vber dieſes ſo erklären die Aller-Chriſtl. Majeſt. auß Liebe zum Frieden/ für nichtig vnd vnkräfftig / (mit Außnam deſſen ſo die ämpter Dienſt vnd Statthalterey-en antrifft) alle Gerichtliche Handlungen / ergangene Vrtheil/ inſonderheit vnnd vornehmlich das jenige vrtheil/ ſo den 27. Martii 1654. in dem Parlament zu Pariß außgefüllet worden) deßgleichen alle Beſcheid/ Erkantnuſſen/ adjudicationes, incorporationes, vnnd alle andere wider ſie oder jhre Erben/ vmb deß willen/ daß ſie dem Printzen angehangen / vorgangene Gerichtliche Handlungen/ die ſeyen peinlich oder civil, es ſeye dann daß ſie in civil-Sachen den Krieg Rechtens freywillig beſtätiget hätten: Geſtalten dann weder ſich noch jhre Erben deßwegen nimmermehr angeſucht / betrübt noch beunruhiget werden ſollen. Worüber die Aller-Chriſtl. Königl. Majeſt. dem Printzen/ deſſen Anverwandten/ guten Freunden/ angehörigen/ Hoff-Bedienten/ Geiſtl. vnnd Weltlichen/ die zuvollſtreckung deſſen ſo in dieſem Articul gemeldet worden/ behülfliche Brieff/ in beſſere Form vnd geſtalt außfertigen: doch ſolche jhnen ehender nicht einhändigen zu laſſen verſprochen/ es habe dann zuvor ermeldter Fürſt allem dem was in dem 80. 81. 82. Articul dieſer Rachtung/ begriffen iſt/ ſeines Theils ein völliges Genügen geleiſtet.

LXXXVIII. Gleich wie der Aller-Chriſtl. Königy inhalts des 84. Articuls den Printzen von Conde vnd deſſen Sohn dem Hertzogen von Enguien in daſelbſt namhafft gemachte ämpter/ vnd Gubernamenta wider einzuſetzen/ geneigt vnd erbietig iſt; alſo hat die Catholiſche Königl. Majeſt. bey Ihren wahren Königl. Worten ſich hingegen verpflichtet/ vnd verſprochen daß Sie/ die in der Statt Schloß vnd Citadel Gülch liegende Beſatzung vnnd andere Kriegs-Völcker/ welche zu verſtercknng derſelben vnlängſt hinein geleget worden / oder noch hinein geleget werden können/ herauß nehmen/ vnd abführen wolle: mit hinderlaſſung der Stück vnnd Geſchützes/ ſo mit den Waffen des Hauſes Gülch vnd Cleves bezeichnet ſeind / oder demſelben hiebevor zugehöret haben: Jedoch bleibet der Catholiſchen Majeſt. vnverwehrt/ ſo vill die vbrige Artilleri, Waffen/ Munition, vnd andere Kriegsrüſtung anlangt/ welche Sie in angeregter Statt vnnd Schlöſſern hat zu Ihrem anderwärtigen Gebrauch herauß zu nehmen. Dem Hertzog von Newburg aber / oder deſſen Commiſſariis vnnd Befelchhabern ſoll dieſe Statt/ Schloß vnnd Citadell Gülch etc. in der Qualität als er die Gülſche Land beſitzet/ eingeräumet vnd übergeben werden. Dargegen ſolle gemelter Hertzog von Newenburg ſchuldig ſeyn ein mit eigenen handen vnterſchriebene formliche Vrkund der Ca. M. vnd zu deren völligē vernögen einzuhändigēs darin er verſprechen vnd ſich verbindē ſolle/

daß

daß er diese Statt/Vestung vnd Schloß keinem Fürsten/ Potentaten noch einiger privat-Person/ Verkauffen/ verpfänden/ noch sonsten alieniren vnd veräusseren / auch mit keinem anderen als seinen eigenen Soldaten besetzen : wie nicht weniger der Catholischen Königl. Majest. den Paß so wol durch gemelte Statt als durch seine Gülische Land/ so offt sie dessen vonnöhten/ doch dergestalt verstatten wolle / daß die durchziehende aller Orten ihre Würth zahlen/ vnnd die gebühr abrichten/ ihren fortzug in zimlichen Tagreisen befördern / vnnd sich nirgend auffhalten/ noch einlägeren : jedoch bleibet mehrgedachtem Hertzogen in solchen Durchzugs-fällen vnverwehrt/ zu genugsamer sicherheit der Statt vnnd Citadell Gülch/ die erforderte vorsichtige Anstalten zumachen.

Solte aber dieser Hertzog das jenige / warzu jhn gegenwärtiger Articul verbindet/ nicht in acht nehmen/ vnnd demselben zuwider/ gedachte Statt vnd Citadel alieniren/ frembde Völcker zur Besatzung einnehmen/ oder der Catholischen Königl. Majest. den durchzug für dero Truppen/ gegen Bezahlung/ verweigeren; auff solchen Fall verspricht die Aller-Christl. Königl. Majest. vnd versichert mit wahren Königl. Worten/ daß sie demselben Hertzog / weder mit Volck noch Geld / weder für sich selbsten noch durch andere darzu bestellte in keinem weg Hülff thun/ noch beystandt leisten; sonderen wo nöhtig seine eigene Macht anwenden wolle/ damit obiges

alles

alles zugesagter vnnd bedingter massen erfüllet werde.

LXXXIX. Vielgemelte Königl. Gevollmächtigte haben auch abgered/ vergliechen vnnd geschlossen/daß allein dem 21. vnnd 22. Articul deß Vervinischen Friedens enthaltene reservata kräfftig vnd gültig verbleiben / vnnd einige dem rechten wahren Verstand widrige außlegung/ nicht gestattet / sondern vielmehr angeregter Rachtung gemäß / der aller Christl. Königl. Majest. in Franckreich vnnd Navarra/ ohnerachtet der verjärungen/ die man dargegen einwenden könte/vorbehalten bleiben sollen: alle die Rechten/Ansprachen vnnd Forderungen/die sie hät/ oder zu haben vermeint/ an alle in solchem Vertrag gemelte Königreich/Land- vnnd Herrschafften/ vnd anderen gerechtsame / darauff weder Ihr Majest. noch dero Successores, außdrücklich verzüg gethan/sonderen solche / vermittelst gütlicher vnderhandlung oder durch den weg Rechtens vnnd nicht der waffen zu prosequiren vnnd außzumachen / sich bedinget haben.

XC. Desselbigen gleichen verbleiben auch dem Catholischen König vnnd dessen Successoren vorbehalten/alle dessen rechte / actiones und ansprachen/die er/ohnerachtet einiger verjährung/ haben kan oder mag / an alle die Königreich/ Land vnd Herrschafften / auff die weder Ihr Cathol. Majest. noch jhre Vorfahren/ jemahlen außdrücklich verzüg gethan haben/ deren wider

erlan-

Erlangung Sie in Gütte oder Gerichtlich / keines wegs aber mit Gewalt zusuchen / macht hat.

XCI. Demnach der Aller Christl. Königl. Majest. Plenipotentiarius, Herr Cardinal Mazarin zu erkennen gegeben / daß zu einem rechten beständigen Frieden zugelangen / die Nohtwendigkeit erfordere / daß der Herr Hertzog von Savoyen / welcher seine mit der Cron Franckreich Waffen / als derselben Bunds-Genossen / conjungirt hat / und dardurch in den Krieg zwischen beyden Cronen mit eingeflochten worden ist / auch in diesem Frieden mit begriffen werde; Ihre Aller Christl. Königl. Majest. zumahlen desselben Hertzogs als eines mit Bluts-Freundschafft vnnd Bündnuß zugewanten Fürstens conservation vnd bestes / so gern als Ihr eigenes / befördert sehe: Die Catholische Königl. Majest. auch auff beschehene Fürbitt des Aller-Christlichsten Königs / solche mit einschliessung Hochgedachten Hertzogs in die Tractaten / der selbst redenden Billichkeit vnnd Vernunfft gemäß zu seyn erachtet hat / Als ist verabscheidet vnnd vergliechen worden / daß zwischen der Catholischen Königl. Majest. vnd dem Herrn Hertzogen von Savoyen Ihren Kinderen / Erben vnnd Nachfolgeren alle hostilitäten zur See / zu Wasser vnd Land / auffhören / hingegen gute Freundschafft vnd vertrawliche Verständnuß zu Fortsetzung der Schiffarten vnd Commercien / als wie der Catholischen Königlichen Majest. vnd gedachten Herrn Hertzogs Vnterthanen / ohne

unter-

vnterscheid dert Ort noch der Personen/ gestifftet vnd wider auffgerichtet: beiderseits Vnterthanen auch/in alle jhre Güter Rechte/ Ansprachen/ Forderungen/ immunitäten vnnd Freyheiten/ die seyen beschaffen wie sie wollen / wie sie solche vor diesem Krieg/ in eines oder deß anderen Land gehabt / oder die jhnen in währender Kriegs-Vnruhe Erbschafftes weiß angefallen/ aber occasione belli confiscieret worden/ ohne einige schwerigkeit oder weigerung/wider eingesetzet werden sollen: doch sollen solche Personen die also den Besitz jhrer Güter wider erlangen/ für die in währendem Krieg auffgehabene Nutzungen etwas zu fordern oder zu suchen nichts befugt seyn.

XCII. Krafft dieses Friedens nun/ vnnd in ansehung der Aller Christlichsten Majest. intercession, solle der Catholische König dem Herrn Hertzogen von Savoyen/die Statt/Vestung Schloß Verceil, sampt dem Gebiet vnnd Zugehör / ohne einiger Niderreissung der newen gemachten Werck vnd Wähl/ vnnd so vill die Artilleri, Kriegs-munition, Proviant vnd andere Sachen anlangt / in dem stand wie sie waren/ als der Ort von der Cathol. Majest. Waffen eingenommen worden ist/wider geben vnd restituiren.

Betreffend aber den orth Concio in den Langues, so solle derselbe / gedachtem Herrn Hertzogen von Savoyen/in dem Statt darin er sich

anjetzo

anjetzo befindet / mit allen seinen zugehörenden wider eingeraumet werden.

XCIII. Anreichend der Durchleuchtigsten Infantin Catharinæ Heyrath gut oder Zuſſtewer / derentwegen die beyde hohe Fürſtliche Häuſſer Savoyen und Modena ſtrittig ſeind / ſo verpricht die Cathol. Majeſt. daß ſie die von der zeit an / da dieſes Heyrath gut bewilliget worden / biß auff den 7. Decemb. 1620. in welchem Jahr der verſtorbene Hertzog Carln Emanuel von Savoyen / ſeinen auch verſtorbenen Sohn damit außgewieſen / verfallene Zinß / nach anleitung deſſen ſo dieſer Schuld wegen auß den Bücheren der Königl. Cammer in dem Königreich Neapolis wird beygebracht und beſchinnen werden / abrichten / und bezahlen laſſen wolle. Was aber die künfftig von dieſem Heyrath-Guts Capital fallende und die anderen bereits erſchienene Zinß anlangt / ſolle damit verfahren werden / wie in einem ander hierunden folgenden Articul davon vorſehung gethan iſt.

XCIV. Demnach auch die widerwertige forderungen und anſprachen / welche die Fürſtliche Häuſſer Savoyen und Mantua / je eines an das ander / haben / zu mehrmahlen groſſe Unruhe in Italien erweckt / in dem ein jeder König ſeinen alliirten zu aſſiſtiren gezwungen worden; Damit nun ins künfftig kein anlaß / ſchein noch gelegenheit / dadurch dieſe newe gute Verſtändnuß und freundliches vernehmen zwiſchen

beyden

beyden Königen wider zerschlagen oder geändert werden könte/ übrig verbleibe. So ist zu beförderung der allgemeinen Ruhe / verabschiedet und verglichen worden/ daß der in Ao. 1631. zu Queraſque, über diesen der beyden Häusser Savoyen und Mantua habenden Spennen und Irrungen getroffene Vertrag / alles seines inhalts ins werck gerichtet und vollstrecket werden soll: Versprechen darauff die Catholische Majest. mit Königl. Worten und Trewen/ daß ſie demſelben Vertrag/ noch deſſen execution, nimmermehr und in keinen weg / unter was ſchein und ursach es jedn mag zu widerhandlen/ noch ſich widerſetzen / und weder ſelbſt noch durch andere / einem oder dem anderen dieſer beyder Fürſten der dawider zu thun ſich gelüſten laſſen würde/ einige Hülff noch Beyſtand laiſten wolle: zwar mag der Aller-Chriſtlichſte König ſeine authorität und wo nöhtig/ gar ſeine Waffen/ zu wircklicher Observantz und vollſtreckung dieſer Queraſquiſchen Achtung anwenden und gebrauchen/ dem Catholiſchen König aber iſt nicht erlaubt / ſolches mit ſeinen Waffen zu hinderen/ ohne rache deſſen ſo hierwider in dem 3. Articul gegenwärtiger Friedens Handlung bedinget und verglichen worden/ deme/ ſo viel dieſe Sach anlage/ hiemit außtrücklich widerſprochen wird.

XCV. Weilen die zwiſchen den Hertzogen von Savoyen und Mantua noch übrige Mißhell/ wegen des Heyrathguts der verſtorbenen Prin-

ceßin

cessin Margarethæ von Savoyen/ des Hertzogs von Mantua Anfrawen/ in verschiedenen/ durch die von beyden Hertzogen hierzu deputirte Commissarios, so wol in Italien/ als an hiesigem Ort in gegenwärtigkeit der beyden Königen Plenipotentiarien/ gehaltenen zusammenkunfft/ vnnd unterredungen/ vmb deß willen/ daß die Parten in jhren respectivè forderungen vnd exceptionen/ gar zu weit voneinander seind/ nicht können vor endung dieser Tractaten verglichen vnd hingelegt/ der Friedens-Schluß aber darumb billich nit hat sollen zurück gezogen werden: als hat man sich dahin mitteinander vereinbart/ daß beyde Hertzogen innerhalb 30. Tagen vom dato der unterschreibung dieser Friedens-Handlung an zu rechnen/ oder ehender/ wann es seyn kan/ jhre Commissarios in Italien/ an dem Ort/ dessen sich der Hertzog von Navailles, oder in dessen abwesenheit/ deß Aller Christl. Königs Ambassador in Piedmont, vnd der Herr Graff von Fuensaldana mitteinander vergleichen werden/ zusammen tretten lassen sollen/ damit durch verhandlung der beyder Könige/ hoher Beampter/ welches nicht wenig zu beförderung der Sachen thun kan/ sie die Commissarii desto bester derselben jhre abhelffliche maß geben vnnd die Parten innerhalb 40. Tagen/ welche vom ersten Tag jhrer Zusammenkunfft an zu zehlen seind/ wegen Bestimmung der Summ/ vergleichen mögen.

Solte

Solte aber wider verhoffen dieſe jetzige coo-ferentzen/vor dem Frühling / wenn die beyden Königl. Miniſtri vnnd Plenipotentiarii noch auff den Frontiren/beyſammen ſeyn werden/vnfruchtbar ablauffen/ ſo ſolten alsdann beyde Könige/nach dem ſie / von beyder Parten fundamentis vnd rationibus, vnd den auff die Bahn kommenen Vorſchlägen/ durch jhre hohe Miniſtros genugſamen Bericht werden erlangt haben/ das jenige expedients erwöhlen/ ſo ſie für recht vnnd billich vnd den beyden Parten thunlich vnnd annemblich erachten werden. Warauff höchſtgedachte K. K. M. M. ſich mit geſamter hand dahin bearbeiten ſolle / daß das jenige/ was ſie alſo werden determinirt haben / auch vollſtreckt vnd ins werck geſetzet werde / damit ja nichts vberig bleibe / von allem dem/ſo der allgemeinen Ruhe in Italien ſchaden oder änderung verurſachen könte.

XCVI. Nachdem auch der Catholiſche König / ſelther des Herrn Hertzogen von Modena im Jahr 1658. in Piemont vorgangenen tödlichen Hinritts/ ſich von dero Miniſtris in Italien berichten laſſen/ welcher geſtalt ſein Succeſſor der jetzt regierende Hertzog von Modena zu erkennen gegeben / daß jhm das jenige/ was bißher in dieſem Krieg vorgelauffen/ leid ſeye/vnd daß er den beſten vorſatz habe / gegen Jhrer Cathol. Majeſt. ſich ins künfftig in ſeinem thun vnnd laſſen alſo zu erweiſen / daß ſie damit zu Frieden

ſeyn

seyn/ vnd Ihrer Königlichen Benevolentz jhne nicht vnwürdig achten werden/ massen dann gedachter Hertzog sich hierüber gegen dem Herrn Graffen von Fuensaldana / Königlichen Gubernatoren vnd General-Hauptmann im Hertzogthumb Mayland / durch verschiedene Schickungen mit mehrerem erkläret vnnd herauß gelassen hat; als nimbt darauff die Catholische Majest. in betrachtung des Aller-Christlichsten Königs intercession, gemelten Hertzogs Person vnd Hauß zu Königlichen Gnaden vnd Gewogenheit wieder an: vnd will geschehen lassen/ daß derselbe gegen beyden Cronen Franckreich vnnd Hispanien sich des Neutral- oder Mittelstands bediene/ also/ daß seine Unterthanen in beyden Königreichen sicher vnnd vngehindert handelen vnd wandelen / vnnd so woll dieser Hertzog als dessen Unterthanen/ der jenigen Einkünfften vnd Donationen/ so sie von einem oder dem anderen der beyden Königen erlangt haben/ oder noch erlangen könten/ eben so frey vnd vngehindert/ als sie vor dieser Kriegs vnruhe gethan / geniessen mögen.

XCVII. Eben solcher gestalt hat auch die Catholische Majest. verwilliget vnd sich erkläret/ daß sie keine Besatzung mehr / wie Sie bievor gethan/ in der Vestung Correggio halten wolle/ sonderen solle derselbe Ort ins künfftig deren befreyet seyn. Vnnd damit offtgedachter Herr Hertzog seine Sicherheit desto mehr erlangen möge / so verspricht die Catholische Königl.

Majest.

Majest. daß sie sich bey der Keyserl. Majest. so weit annehmen wolle / daß dieselbe jhme daß Lehen Correggio, auff die weiß / wie die Fürsten von Correggio solches gehabt haben conferiren.

XCVIII. So viel der Durchl. Infantin Catharinæ Heyrathgut anlangt / welches auff die Kauff-hauß gefäll zu Foia in dem Königreich Neapolis assigniret ist / vnd in 40000. Ducaten jährlicher Renten / oder so vill die Bücher der Königlichen Cammer zu Neapolis mit sich bringen werden / bestehet / vber welchem Heyrath-Gut die Hertzogen von Savoyen vnd Modena miteinander in Streit gerahten seind; haben die Catholische Königl. Majest. sich zur Schuld bekand / seind auch willig vnnd erbietig dem jenigen dieser beyder Hertzogen / deme solches jährliches Einkommen entweder gerichtlich wird zuerkant werden / oder durch einen gütlichen Vertrag verbleiben wird / zu zahlen. Wobey insonderheit dieses verabscheidet worden / daß der Catholische König alle dieses Heyraht-Guts concernirende Sachen / wider in den Stand stellen solle / wie sie zu der zeit gewesen seind / da occasione belli, die erbrichtung der Zins auffgehöret hae / da ist / wofern zu derselben zeit / die von mehrangeregtem Heyraht-Gut herrührende Gelter sequestriret waren / so sollen solche auch ins künfftig / so lang biß der Streit gerichtlich oder in Güte wird erörtert seyn / sequestrirt verbleiben. Hingegen / da sich finden solte / daß damalen

malen der Hertzog von Modena in besitz solches Heyrahtgut zu geniessen/vnd die Gelter nicht sequestrirt waren / soll die Catholische Königl. Majest. dem jetzt regierenden Hertzog von Modena, so woll die verfallene als künfftig erscheinende Zinß / doch mit abzug vnnd inbehaltung dessen / so in währender zeit/ da der Hertzog die Waffen wider das Hertzogthumb Meylant in Handen gehabt/ verfallen seind / zahlen. In solchem Fall bleibet dem Hertzogen von Savoyen sein Recht ohngeschwächt so lang vorbehalten/ biß entweder per viam Justitiæ durch ein End-Urtheil/oder durch einen gütlichen zwischen beyden Hertzogen getroffenen Vertrag / klar gemacht seyn wird/welchem vnter denselben dieses Heyraht - Gut eigenthümlich zuständig seye/ demselben sollen höchstgedachte Ihre Catholische Majest. die davon jährlich fallende pensiones abrichten vnnd bezahlen zu lassen schuldig seyn.

XCIX. Dieweilen auch beyde Könige erinnerlich zu Gemüht gezogen / wie offt Sie vnnd Ihre/in Gott ruhende Vorfahren/ Glorwürdigsten andenchens / durch die Händel/ Spenn/ Irrungen vnd Mißverständ/so die Fürsten Ihre allerseits gute Freund vnnd deren adhærenten/miteinander gehabt haben / wider wunsch vnd willen/ zu ergreiffung der Waffen seind genüssiget worden/vnd Ihnen ein mehreres nicht gelegen / als wie sie nach allen Ihren Kräfften

ten

ten vnnd Vermögen / vermittelst dieses Friedens/aller Orten/alles das jenige/so zu ferneren Vneinigkeiten anlaß geben könte/ auß dem weg Weg raumen möchten / damit man eines beständigen Ruhstands/ sonderlich in Italien/da derselbe wegen vorgefallener Privat-Streittigkeiten vnter den Fürsten / öffter Noht geiltten/ desto besser versichert seyn könne ; Als haben beyde Könige sich miteinander verglichen/ daß Sie mit gesampter Hand/ bey Ihrer Päpstlichen Heiligkeit einkommen/ vnnd bey derselben so lang inständig vnd beweglich ansehen wollen / biß dieselbe sich wird gefallen lassen/ daß deß Hertzogen von Modena mit der Apostolischen Cammer so lang währende differentien/ antreffend das Eygenthumb vnnd Besitz der Thäler Comachio , entweder gerichtlich entschieden / oder durch einen gütlichen Vertrag hingelegt werden. Da dann höchstermelte Könige zu Ihren Päpstlichen Heiligkeit das gute vertrawen haben / daß Sie die eusserste Billichkeit der Sachen ansehen / vnnd nicht zugeben werde / daß ein solcher Fürst rechtloß stehe/ dessen Vor-Elteren sich vmb den Päpstlichen Stull so wol verdient gemacht haben / vnnd noch beständig der Meinung bleibet / vnnd entschlossen ist / in einer Sach / die nicht ein geringes antrifft / seinen Gegen-Theil selbst für Richter anzunemmen vnnd zu erkennen.

C. Damit aber beyde Könige das Vnkraut aller Mißverständnuß/ dadurch Italien in fernere Vnruhe gesetzet werden könte/mit der wurtzel außreissen mögen/ haben sie sich vergliechen/ daß sie beyde zugleich / bey Ihr Päpstl. Heiligk. beweglich einkommen/ vnd nicht nachlassen wollen/sie haben den von derselben erhalten / was bißher ein jeder vnter ihnen absonderlich zu mehrmahlen gesuchet hat; daß nemblich dem Herrn Hertzogen von Parma die jenige Schuld / die er bey der Apostolischen Cammer/ zu verschiedenen zeiten gemacht/auch nach vnd nach vnd zu gewissen Zielen zu bezahlen / erlaubt werde; auff daß derselbe durch solches mittel oder durch verpfändung vnd alienation eines theils seiner Länder Castro vnd Ronciglione, so viel Gelts zusammen bringen möge/als Ihme/ sich bey dem übrigen theil seiner Landen in besitz zu erhalten/ nöhtig seyn wird.

CI. Nicht weniger haben Höchstgedachte König dafür gehalten / daß sie gegen Gott dem Allmächtigen/die grosse Gnad/ die seine Göttliche Güte Ihnen erzeigt / in dem Er nicht nur die Friedens-Gedancken in Ihnen erwecket/ sonderen Ihnen auch den Weg wie zu einer rechten Ruhe zugelangen seye eroffnet/vnd gezeiget hat/ nicht besser vnd danckbarlicher erkennen können/ als wan sie sich angelegentlich vnnd eifferig bearbeiten/wie alle vbrige Christliche Potentaten vnd Republiquen / die theils annoch die Kriegs-vnruhe bey sich haben/oder in Gefahr stehen/darin

gesetzt

gesetzt zu werden; gleicher gestalt solchen Ruhstands theilhafftig werden mögen: Hierumb so haben J. J. K. Kön. M. Majest. nachdem sie mit betrübnuß angesehen vnnd betrachtet den jetzigen Zustand in Teutschland vnd in Norden/ alda die Kriegsflamm leichter lo brennet vnd an dem ist/ daß das Fewr in dem Röm. Reich/ durch durchtrennung derselben Fürsten vnd Ständ/ je länger je mehr vmb sich greiffen dörffte/ sich miteinander verglichen/ daß sie förderlichst Ihre Gesandten ins Reich schicken/ oder ihren bereits daselbst anwesenden Ministris Befehl aufftragen wollen/ auff daß mit gesambter Hand sie sich interpositions-weiß/ in Ihre der beyden Könige Namen/ befleissen/ daß alle Spaltungen/ welche im Röm. Reich vnd in Norden fernere Vnruhe causiren könten/ durch gütliche verträg schleinig auffgehaben werden mögen.

CII. Vnnd wellen äusserlich verlauten will/ daß ohneracht/ vor etlichen Jahren die zwischen den Catholischen vnnd Evangelischen Orten in der Schweitz entstandene Vneinigkeit/ wider componiret vnd verglichen worden/ jedennoch etliche von diesem Fewr in der Aschen glüende Fünklein sich erzeigen/ darauß/ wann sie nicht in Zeiten gelöscht/ auffs new ein grosses Fewer vnnd zwischen diesen beyden Cronen mit Bündnuß zugewanten Völckeren/ news Händel vnnd Vnruh entstehen könten; So haben beyde König eine Nothwendigkeit zu seyn erachtet/ Ihren fleiß dahin anzuwenden/ daß dieser Gefahr so viel in

Ihrem vermögen seyn wird / ehe dieselbe weiter außbriche/in Zeiten begegnet werde; ist derowegen zwischen jhnen abgeredt vnnd verabschiedet worden/ daß Sie zu solchem Ende/sonderbahre Gesandten (es seyn dan das Sie die bereits der Orten sich auffhaltende Königl. Ministros genugsam darzu erachten) jeder König an die Ort welche Jhme mit allianz / insonderheit zugethan seind/ abordnen wollen/ mit dem Befelch/ wann sie in loco, von dem Vrsprung vnd vrsachen die zu newem Mißverstand vnd Vneinigkeit vnder diesen Völckeren Anlaß gegeben/ genugsamen Bericht werden eingezogen haben/ daß sie alsdann zusammen tretten / vnnd mit gesambter Hand/ dahin arbeiten / vnnd sich bemühen sollen / daß vnter diesen Völckeren die wünige Ruh/ Fried/ gute Verständnuß/ Brüderschafft vnnd Einigkeit wider auffgerichtet vnd gepflantzet werde; wabey höchsterwehnter beyder Cronen Gesandte den Herren Eid-Genossen zu verstehen zu geben haben/daß J. J. K. K. M. M. M. wegen der sonderbahren affection damit sie jhnen zugethan/ vnd jhr bestes suchen/ nichts liebers vnnd angenemers seyn werde/als sie Fried- vnnd freundlich sich vntereinander vertragen.

CIII. Er hat auch der in den Grawpünden/ wegen Veltlin entstandene Zweyspalt/ die beyden Könige vnnd andere Potentaten die Waffen zu ergreiffen zu mehrmahlen veranlaßt ; damit aber ins künfftig vmb dieser Händel willen/

die

die beyden Könige nicht wider in newe Mißverständ miteinander gerahten / so ist abgeredt worden/das jnnerhalb sechs Monat/ nach publication gegenwertiger Tractaten/vnnd wann man beyderseits der Grawpündter intention, ob sie dem hiebevor gemachten Vertrag nachgeleben wollen / wird verstanden haben / beyde Cronen vber diesen Grawbündischen Händelen/ so weit sie dabey interessirt seyn möchten / sich miteinanderlich vergleichen/vnd zu solchem End jeder König seinem an deß anderen Hoff habenden Gesandten/ genugsame Vollmacht deßwegen zu tractiren/ wan der Frieden publicirt seyn wird/ertheilen solle.

CIV. Der Printz von Monaco soll ohne auffschub in den ruhigen Besitz aller seiner in in dem Königreich Neapolis , Hertzogthumb Meyland vnd anderen in der Catholischen Majest. Gebiet habende Güter/ Rechte vnnd Einkünfften/ wie er solche vor dem Krieg genossen/ wider eingesetzet werden. Vnd jhme solle/ wie er will/zu verkauffen/ zu verschencken/ oder sonst zu veräusseren erlaubt vnd zugelassen seyn. Hingegen soll niemand diesen Fürsten vmb deß willen / daß er sich in der Cron Franckreich Schutz begeben / oder vnter einem anderen Vorwandt an ruhiger Niessung deß seinigen turbiren noch hinderen.

CV. Gleicher gestalt ist auch beliebet vnd verglichen worden/daß die Cathol. May. der Her-

tzogin von Chereuse 55000. Philips-Thaler/ das stuck zu 10. Realen gerechnet/ thun 165000. Franckeu Französischen Gelts/ zahlen solle; vnd solches für das pretium der Land vnnd Herrschafften Rerpin vnd Lommersin / sampt den Steuren vnnd anderen Zugehörungen/ welche hiebevor die Catholische Königl. Majest. gedachter Hertzogin krafft dero Patenten vom 2. Junii 1646. gegeben/ seither aber/ wegen jetzigen Kriegs/ wider entzogen/ vnnd solche dem Churs Fürsten von Cölln zugewendet hat.

Diese zahlung nun der 55000. Philipsthaler soll von der Catholischen Majest. gegen der Hertzogin von Chereuse in zweyen Terminen geschehen/ der erste soll verfallen in 6. Monaten von dato anzurechnen/ vnd der vberrest in 6. Monaten hernach / biß zu völliger abstattung der gantzen Summ.

CVI. Alle Kriegs gefangene/ sie seyen von was Stand oder Nation sie wollen/ die von einer oder der anderen Parthey gefangen gehalten werden / sollen gegen Befriedigung des Würths / vnd was sie sonsten schuldig seyn möchten/ wider auff freyen Fuß gestellt/ vnnd zu zahlung ihrer Rantzionen/ es seye dan / daß sie dieselbe bereits versprochen/ (auff welchen Fall man dem deßwegen getroffenem Vergleich nach zu geleben hat) nicht angestrenget werden.

CVII. Alle vbrige Gefangene vnnd Vnterthanen beyder Könige / welche in diesem Krieg das Vnglück gehabt/ daß sie auff eines oder des

anderen Königs Galeren geschmit worden seind/ sollen alsobald vnd ohne verzögerung/ vnter was Vorwand die geschehe/ wider loß gelassen/ vnnd von jhnen weder Lösegelt / noch jhrentwegen auffgangene Kosten erfordert werden. Eben auff solche weiß soll man die jenige Frantzösische Soldaten/ welche in den Spanischen Vestungen/ auff den Affricanischen Seekusten gefangen gehalten werden / wider auff freyen Fuß stellen/ vnd von denselben/ wie gemeldet/ weder Ranzion noch Vnkosten begehren.

CVIII. Zuvordrist solle alles/ was jetzt der länge nach in allen hie vorgehenden Articulen begriffen / in acht genommen werden diesem nach wird der zu Vervin Anno 1598. getroffene Friedens-Vertrag durch die Königliche Plenipotentiarios, in allen seinen Puncten vnnd Articulē/ nicht anderst/ als ob er allhier von wort zu wort eingetragen were / dergestalt confirmirt vnd bestättiget/ daß derselbe/ nicht weniger als die vorhergangene/ ohne novation, in vngeschwächten Kräfften / so fern demselben hierin nichts zu wider verglichen worden / verbleiben solle.

CIX. Anlangend das jenige / was zwar in gedachtem Frieden de anno 1598. vnnd vorhergehendem de anno 1559. enthalten/ aber nicht allerdings vollstrecket worden / davon solle die Execution also vorgenommen werden/ daß man zu beyden Theilen innerhalb zweyer Monaten Commissarios ordne/ die sich gewisser Termin

miteinander vergleichen / innerhalb deren alles / was noch zu exequiren ist / exequiret werden solle: so wol in Sachen / welche die beyde Könige / als denen die Privatpersonen / deren klagen angehöret werden sollen / betreffen thun.

CX. Gedachter Commissariorum verrichtung soll auch seyn / daß sie krafft ihrer Gewalt / so wol zwischen den Landen / welche vor vralten zeiten beyden Königen zugehört / vnnd vmb deren willen jeweilen Streit vorgefallen: als zwischen den Landen vnd Herrschafften / welche vermög dieses Frieden-Schlusses absonderlich beyden Königen in den Niderlanden zukommen / die Gräntzen recht vnterscheiden vnnd bestimmen; sonderlich aber eine rechte separation vnnd abscheidung der Castenvogteyen / Landgüter vnd Herrschafften / welche dem Alter-Christl. König / von denen Castenvogteyen / Landgütern vnd Herrschafften die der Catholischen Majest. verbleiben / vnnd zwar also anstellen sollen / daß kein fernere Anlaß deßwegen zu zancken vbrig / zumahlen beyderseits Vnterthanen zu ruhe bleiben können. Fals man aber in solchen Sachen die in diesem vnd vorigem Articul begriffen seind / sich nicht miteinander vereinbahren könte / solle das jenige / was die Commissarii nicht erörteren können / Schidsleuten / deren man sich zu vergleichen hat / vnnd derselben cognition vberlassen / vnnd deren Vrtheil beyderseits / ohne einigen auffschub / verlängerung / noch schwerigkeit / nachgelebet werden.

CXI. Be-

CXI. Betreffend die zahlung des jenigen was ein theil dē andern / inhalts der darüber getroffener außwechslungsvertrag/sonderlich deſſen der im jahr 1646. als der Herr Maggraff von Caſtel Rodrigo Gubernator in den Niderlandē war/ gemacht worden/an Lōſegeld vnd Vnkoſten für die gefangenen/ von anfang des Kriegs biß auff dieſen zu end gemelten Tagſchuldig worden ; hierüber iſt abgered vnd verglichen/daß die vnkoſten der jenigen beydſeitiger gefangener / welche ohne ranzion , entweder ſchon auff freyen Fuß geſtelt/oder krafft dieſer Tractaten ledig zu laſſen ſeind/alſobald bahr bezahlt; was aber die andere gefangenen anlangt/welche krafft der ſonderbarn in wärendem Krieg vnd vor dieſem Friedensvergleich auffgerichter außwechslūgs-verträg/auß der gefangenſchafft kōmen ſeind/ſollen derentwegen zu beyden theilē Cōmiſſarii geordnet werdē/ welche in Monatsfriſt nach beſchehener außwechslung der ratificationū diſes Fridens/an dem ort gegen Flandern/ deſſen man ſich vergleichen wird/zuſamen kōmen; dahin auch gebracht werdē ſollen/nicht allein alle die Abrechnungen/ antreffend die jenigen welche in den Königreichen Neapolis vnd Sicilien, vnnd deren zugehör/wie auch in dem Hertzogthumb Mäyland / in Piedmond , in dem Fürſtenthumb Catalonien vnnd Graffſchafften Rouiſſillon vnnd Cerdana vnnd an anderen Orthen der Spaniſchen Königreich gefangen worden / ſonderen auch alles das was zu Entſcheidung der

Frantzösischen vnnd Niderländischen frontiren nöhtig seyn wird.

Wann nunn angeregte Commissarii wegen dessen so für die Gefangenen/derselben Zehrung/ Vnkosten vnd Ranzion halb/ zu bezahlen seyn wird/ rechnung werden besessen haben/ auff die weiß wie in dergleichen fällen zu geschehē pflegt/ so solle alsdann der Königk der dem anderen in solchen Abrechnungen an Vnkosten vnnd Ranzionen für gefangene Vnterthanen etwas herauß schuldig verbleibt/ solches trewlich vnd ohne verzug zu entrichten/ schuldig seyn.

CXII. Dieweilen sich begeben vnd zutragen kan/ daß die jenigen Privat-Personen/ zu beyden Seiten/ welche vornemlich die restitutio vnnd wider Einsetzung in vorige güter vnnd Genuß/ die krafft dieses Friedenschlusses geschehen solle/ angehet/ allerhand im weg ligende Hindernussen antreffen/ welche jhnen vnter allerhand schein/ von denen gemacht werden können/ die jetzt in Besitz solcher Güter seind/ vnd sich auch sonsten mancherley verwirrungen bey der execution alles dessen/ warüber man sich obstehender massen verglichen hat/ ereignen könten; als ist verabscheidet worden/ daß ein jeder dieser beyder Königen einer seiner geheimsten Räth/ an des andern Hoff oder an andere Ort/ wo es nöhtig seyn wird/ schicken solle; dieselben sollen zugleich an dem ort/ wo sie zusammen kommen werden/ die Partenen/ welche dergleichen Streit anzubringen haben/ anhören/ derselben vbergebende Schrifften gegen

dem

den contentis der Articulen dieſer Tractaten halten / ohne formlichen Proceß / kürtzlich vnnd ſummariſch in den Sachen cognoſciren vnnd wenn ſie ſich einer meinung miteinander werden verglichen haben / ſagen vnd außſprechen / das jenige ſo zu exequiren vnd werckſtällig zu machen ſeyn wird. Sie ſollen auch vber ſolcher Ihrer declaration vnd außſpruch die bevöhtigte Vrkunden vnd Inſtrumenta zu ertheilen ſich nicht wägeren / denen allerdings nachgelebt vnd keine fernere contradictiones oder Replicæ verſtattet werden ſollen.

CXIII. Die Execution gegenwärtigen Friedens / ſo viel die wider abtrett- vnnd einraumung der veſten Ort anlangt / die ein König dem anderen oder deſſen Alliirten / dieſen Tractaten zu folg / zu reſtituiren hat / die ſoll auff maß vnd weiß geſchehen wie folgt:

CXIV Erſtlich haben beyder Könige Gevollmächtigte Miniſtri verglichen vnd abgered / damit die Frantzöſiſche Völcker / ſo wol die / welche in Italien bey der Armee ſeind / als die ſo in Beſatzung ligen / noch vor Winters / ehe die Päß vom Eiß geſchloſſen werden / wider vber Berg kommen mögen / daß ein jeder bey ſeinem gnädigſten König zu wegen bringen wolle / daß alſobald ohne ſaumſal eigene Currier abgefertiget werden: an reſpectivè Herrn Hertzogen von Novailles vnnd Herrn Graffen von Fuenſaldana: wie auch an den Herrn Marggraffen von Caracena, mit Königl. Befehl den 30. jetzlauffenden

Monats Novembris folgende Restitutiones fortgehen zu lassen.

Auff denselben Tag solle der Aller-Christlichste König dem Catholischen König einraumen: die vesten Ort Valencé an dem Fluß Po, vnnd Mortara beyde in Mäyland gelegen.

Hingegen solle der Catholische König in Piemont dem Herrn Hertzogen von Savoyen wider abtretten die Vestung Verfeil, sampt der Citadel daselbsten; der Aller-Christl. Majest. aber solle er in Niderland auff angedeuten Termin einraumen lassen / die Vestung Chastelet. Vnd haben mehrgesagte Plenipotentiarii krafft der ihnen Instructionen / so sie deßwegen von Ihren Allergnädigsten Königen haben / die genawe Vollstreckung dieses Articuls / noch vor außwechslung der ratihabitionum, vber sich genommen.

CXV. Wan die Außwechslung beyderseitiger genemhaltungs Vrkunden auff den Tag wie hieunden gemeldet / wird vollbracht seyn / so solle den 27. Decembr. gegenwärtigen Jahrs die Aller-Christl. Königl. Majest. der Cathol Majest. restituiren vnd einraumen / die Vesten Ort / Oudenarde, Marville, Menene vnd Commine auff dem Fluß Lis: Dixmude vnd Furne mit den beyden Posten la Fintelle vnnd la Quenoque: Dargegen solle auff gemelten Tag den 27. Decembris der Catholische König dem Aller-Christlichsten König die Vestungen Rocroy vnnd Linchamp wider abtretten vnd einraumen.

CXVI.

CXVI. Acht Tag hernach/ nemblich den 4. Januarii künfftigen 1660. Jahrs solle der Aller Christlichste König dem Catholischen widergeben: die vesten Ort: Ypre, la Basseé, St. Winoxberg vnd derselben Königs-Schantz beneben allen Posten/ Stätten/ Schantzen vnd Schlösseren/ welche durch die Frantzösische Waffen in dem Fürstenthumb Catalonien eingenommen worden: mit vorbehaltung der Vestung Roses, Fort de la Trinité vnd Cap de Quiersi

Eben auff gemelten Tag des 4. Januarii solle der Catholische König dem Aller-Christlichsten König die Vestungen Hesdin, Philipsstatt vnd Marienburg wider einräumen.

CXVII. Wan der Printz von Condé bey der Aller-Christlichsten Königlichen Majest. seinem Gnädigsten Herrn seine Unterthänigste Schuldigkeit vnnd respect wird abgeleget vnnd Ihrer Königl. Majest. vorige Hulden wider erlanget haben / so solle alsdann der Catholische König dem Aller-Christlichsten König vnd dem Hertzogen von Newenburg / dem einen die Vestung Avennes vnnd dem anderen die Statt Gülch außräumen vnnd einantworten lassen. Dargegen solle der Aller-Christlichste König dem Catholischen König die Posten / Stätt/ Schantzen vnd Schlösser welche Franckreich in der Frey-Graffschafft Burgund in diesem Krieg occupirt/ auff die maß vnd gestalt wie zwischen beyden Königen mit mehrerem verglichen worden/ wider geben.

CXVIII.

CXVIII. Deßgleichen/wan vor allen dingen/ die Commissarii, welche zu definirung der Gräntzen beyder Königreich geordnet werden sollen / was einem jeden beyder Könige in den Graffschafften vnd Vogteyen Conflans & Cerdana zugehört / vnnd welches ins künfftig die Gräntzzeichen zwischen beyden Königreichen eigentlich seyn sollen / vermittelst eines mit gesambter Hand einmühtig gefaßten schlusses vnd Vergleichs offentlich werden declarirt vnd außgekündet haben:

So dann wan alle obige Restitutiones mit allem Fleiß werden geschehen vnnd vollbracht seyn; solle alsdann erst der Aller Christlichste König den 5. May vorstehendem 1660. Jahrs dem Catholischen König / die Vestungen vnnd See-Häffen Roses, Fort de la Trinité vnd Cap de Quiers, mit den conditionen/ wie insonderheit vnd mit mehreren verglichen worden/ wider abtretten vnd einraumen.

CXIX. Ebener massen ist verabscheidet worden/ daß bey außwechslung der Plätz la Bals é St. Winoxberg vnnd desselben Fort Royal, gegen den Stätten Philippeville vnnd Marienburg/ an allen denselben Orten/ eine/ an Zahl vnd Gewicht gleiche Quantität Stuck/ sampt der zugehör/ wie auch allerhand Kriegs-munition, das ist in einem Ort / so vill als in dem anderen/ hinderlassen werden solle: warüber die zu beyden theilen abgeordnete Commissarii sich miteinander vergleichen vnd die Hand auff der execution

halten

halten ſollen: alſo vnd dergeſtalt / was in einem oder anderen Ort an dergleichen Artilleri vnnd Munition zu vill gefunden würde / daß ſolches herauß genommen werden / vnnd dem jenigen König / dem ſolcher Vberſchuß zugehöret / denſelben an andere Ort nach ſeinem Gefallen bringen zulaſſen / erlaubt ſeyn ſolle.

CXX. Nicht weniger haben beyde Königen verglichen / geſchloſſen vnnd bey Ihren wahren Königl. Trew vnd Worten verſprochen / daß ein jeder abſonderlich ſeinen Generals-Perſonen bey den Armeen / oder Gubernatoribus in den Provincien Befehl ertheilen wolle / ſich der mittel halben miteinander zu vnterreden / wie alles ſo von beyden Königen verſprochen worden / am füglichſten werckſtellig zu machen / vnd mit zuzuſehen / daß zu beyden theilen die reſtitutiones der Veſtungen / auff hieoben beſtimbte Ziel vnd Zeit trewlich verrichtet werden.

CXXI. Wann der Hertzog von Lothringen dieſen Frieden-Schluß / ſo vill darin ſeine Perſon betrifft / mit oben zwiſchen beyden Königen allerſeits verſprochenen Bedingungen wird angenommen haben / vnd anderer Geſtalt nicht / ſolle die Aller-Chriſtlichſte Königl. Majeſt: denſelben Hertzog nach verflieſſung 4. Monaten / von zeit der Außwechslung der Ratificationen dieſes Friedens-Vertrags an zu rechen / in ſeine Land vnd Ort wie oben gemeldet / mit vorbehalt der jenigen / deren Eigenthumb vnnd Oberherrlichkeit Ihrer Königl. Majeſt. krafft dieſes Friedens verbleibet / wider einſetzen. Es

Es soll aber auch gemelter Hertzog/ vor dieser seiner wider einsetzung in seine Land neben acceptation der in gegenwärtigen Friedens-Tractaten bedingter vnnd jhne anereffender Conditionen, schuldig vnd verbunden seyn/ der Aller-Christl. Königl. Majest. die hievorgedachte vnderschiedliche Obligationes vnnd Revers in der Form vnd Gestalt wie hierin abgeredt vnnd verglichen worden / zu höchstgedachter Ihrer Majest. völliger vergnügung/ einzureichen vnd zu zustellen.

CXXII. Neben den Herren Hertzogen von Savoyen vnd Modena, wie auch dem Fürsten von Monaco, welche/ wie oben gemeldet in diesem Friedens-Vertrag nicht nur als der Cron Franckreich Alliirte, sondern als principal contrahenten zu consideriren seind/ so sollen in diesem Frieden vnnd Allianz mit beyder respective Aller Christl. vnnd Catholischen Könige consens vnnd einwilligung/ eingeschlossen vnnd begriffen werden/ wofern sie es begehren: auff seiten der Aller Christl. Königl. Maj. Erstlich die Päpstliche Heiligkeit/ der Apostolische Stul/ die jenigen Herrn Chur- vnd Fürsten im Reich welche mit Ihrer Maj. in sonderbarer Bundnuß stehe/ namentlich die 3. Herrn Chur-Fürsten Mäntz: Cölln/ vnnd Pfaltzgraff am Rhein: der Hertzog von Newburg: die Hertzogen August. Christian. Ludwig vñ Georg Wilhelm von Braunschweig vnd Lüneburg: der Herr Landgraff von Hessen Cassel: der Herr Landgraff von Hessen-Darmstatt:

ſtatt: Wie auch der König in Schweden / der Hertzog vnd Herrſchafft von Venedig / die dreyzehen Ort der Eidgenoßſchafft / ſampt derſelben alliirten vnd Bundverwanter / vnnd alle vbrige Könige / Potentaten Fürſten vnd freye Ständ / Stätt vnd Privatperſonen / welche die Aller-Chriſtlichſte Königl. Majeſt. wan ſie ſich gebürlich darumb anmelden werden / auch in dieſem Frieden begreiffen vnnd einſchlieſſen / vnnd ſie in Jahrsfriſt von zeit der publication dieſes Friedens anzurechnen / dem Catholiſchen König / vermittelſt einer ſonderbaren declaration namhafft machen will / damit nicht nur die hieoben nacheinander benambſte / ſonderen auch die / welche von Ihrer Majeſtät innerhalb einem Jahr werden ernennet werden / der Gutthat vnd Nutzbarkeit dieſes Friedens mit genieſſen mögen.

Vnd ſollen beyde Königl. Majeſt. die in ſolchen Fällen erforderte ſchrifftliche Erklärungen vnd Obligationes von ſich zugeben ſchuldig ſeyn; Inſonderheit ſoll der Catholiſche König ſich außtrücklich erklären vnd bekennen / daß er nicht macht habe / einen vnder denen / welche der Aller-Chriſtlichſte König ernamt oder noch ernennen wird / damit ſie in dieſem Frieden begriffen werden / weder directò noch per indirectum, weder durch ſich noch durch andere anzugreiffen oder ſonſt denſelben zu ſchaffen zu machẽ dann hat der Catholiſche König an deren einen

ichtwas

jchtwas zu sprechen / solle er sein recht vor ordentlichem Richter außführen/vnd keines wegs mit Gewalt.

CXXIII. Auff seiten des Catholischen Königs sollen in diesem Friedens-Vertrag begriffen werden: die Päpstliche Heyligkeit der Heilige Apostolische Stul / der Römisch-Keyser / alle Ertz-Hertzogen von Oesterreich/ alle Könige/ Fürsten/Republiquen, Herrenstand vnnd Privatpersonen / welche als Alliirte dieser Cron in dem zu Vervin Anno 1598. gemachten Friedens-Instrument ernennet worden/ so fern sie sich bey solcher Alliantz erhalten: Hierzu kommen anjetzo fernet/die Vereinigte Provincien in Niderland/ der Hertzog Guastale: Deßgleichen sollen auch zu diesen Frieden mit eingeschlossen werden alle obrige/ welche mit beyder Königen consentz in Jahresfrist / nach publication des Friedens/ möchten ernennet werden: diesen/ wie nicht weniger den hierunden namhaffte gemachten/sollen/ wann sie es begehren / respectivè nomination- vnd obligations Brieff/damit sie des beneficii pacis mit genieſſen/ertheilt/ vnd solchen obligationibus außtrücklich inserirt werden/daß dem Aller Christlichten König nicht erlaubt seye / directò noch per indirectum, weder selbst noch durch andere/sie zu beläſtigen oder anzugreiffen/ sonderen was er an sie zu forderen/daß soll er thun mit Gericht vnd Recht/vnd nicht mit Gewalt in keinem weg.

Der

Der CXXIV. vnd letzte Articul.

Zu mehrer Sicherheit dieſes Friedens-vergleichs vnnd aller darinn enthaltener Puncten vnd Articul/ ſolle derſelbe in dem Parlament zu Paris vnnd in allen vbrigen Parlamenten des Königreichs/ wie auch der Königlichen Rechenungs-Cammer zu Paris offentlich außgekündet/ verificirt vnd den Protocollis eingezeichnet werden: Deſſelben gleichen ſoll dieſer Frieden-Schluß/ ſo woll in dem Groſſen Raht vnd andereu Rähten/ wie auch in der Rechen-Cammer hochgedachten Catholiſchen Königs/in Niderland/ als in allen vbrigen der Cronen: Caſtilien vnd Arragon Rähten verificirt. publicirt vnnd den protocollis einverleibet werdē/alles auff die weiß vnd form/ wie ſolche bey dem Vervviniſchen Tractaten Anno 1598. obſerviret worden iſt/ davon die Extracta vnd Vrkunden jnnerhalb drey Monaten/ nach publication dieſes Friedens/außgefertiget vnnd gegeneinander außgewechſelt werden ſollen.

Dieſe jetzt nacheinander ſtehende Puncten vnd Articul/ vnd aller derſelben Jnhalt / ſeind zwiſchen mehr gemeldten der Aller-Chriſtliſten vnd der Catholiſchen K. K. M. Majeſtäten Gevollmächtigten abgehandelt/ verglichen/ bewilliget vnd

vnd zu beyden Theilen mit gegebener Handtreu bestättiget worden: Darauff haben diese Plenipotentiarii krafft habender Vollmachten (deren Abschrifften zu End dieser Tractaten zu finden) versprochen/vnd versprechen hiemit/ heyl pfandbare Verbindung Ihrer Allergnädigsten Königen Haab/Güter vnd Landschafften/gegenwärtiger vnd zukünfftiger/ daß alles von beyden Ihr. J. M. Majest. vnverbrüchlich gehalten vnd in das Werck gesetzet/ die ratificationes auch ohne Bedingung vnnd Anhänge/ sonderen schlechter dingen ehist erfolgen/ mit inferirung des völligen Frieden-Schlusses in bester vnnd kräfftigster Form außgefertiget/ vnnd innerhalb dreissig Tagen/von dato an zu zahlen/ oder eher/ wann es seyn kan/gegeneinander außgewechslet werden sollen.

Vber dieses haben gemeldte Plenipotentiarii, im Namen/wie gesagt/ versprochen/vnd versprechen hiemit/ wann die Ratifications Brieff beyderseits werden außgewechselet vnnd eingeliebert seyn/ daß der Aller-Christlichste König/ so bald immer möglich/in gegenwärtigkeit dessen oder deren/ die der Catholische König zu solchem actu zu deputiren belieben tragen wird/ mit feyerlichem Gebräng/ auff das Creutz vnnd Heilige Evangelium gelegten Fingeren/ bey seinen Ehren schweren wolle/alles das/was in obstehenden Artikuln begriffen/ vollkommenlich wircklich vnd trewlich zu halten: Eben auff solche

weiß

weiß soll auch der Catholische König / in anwesenheit der Person vnd Personen / die der Allerchristlichste König darzu wird abordnen wollen / schwören. Dessen allen zu wahrer Vrkund vnnd zeugnuß haben Vielgemelte Plenipotentiarii vnter diese Friedens-Tractaten jhre Namen eigenhändig gezeichnet / vnnd jhre gewöhnliche Pittschafften auffdrucken lassen.

Geschehen seind diese Ding in der Insul / welche von den Fasanen jhren Nahmen hat / vnd in dem Fluß Bidassoa, ein halbe Meil wegs von dem Flecken Andaye in der Provintz Guiene, eben so weit von Irum in dem Land Guipascoa gelegen ist / in einer in dieser Insul zu dieser Friedenshandlung insonderheit erbawenen Behawsung den 7. Novemb. 1659.

Le Cardinal Mazarini.

Dom Luis Mendez de Haro.

Wir

WIr &c. &c. Demnach vns alle dieses hierin begriffene Puncten vnd Articul beliebig vnd Gefällig seind; Als haben wir dieselbe / so woll für vns als Vnsere Erben vnd Nachfolgere / wie auch für Vnsere Königreich / Länder / Herrschafften vnnd Vnterthanen / angenommen / beliebet / genehm gehalten vnd bestättiget; Allermassen Wir dann solche hiemit vnnd in Krafft dieses annehmen / gutheissen / genehm halten vnd bestättigen: Versprechen darbey mit wahren Königlichen Worten vnd Trewen / vnnd bey Verpfändung aller vnd jeder Vnserer Königlichen Güter / so woll deren / die Wir bereits haben / oder noch bekommen möchten / diesen Frieden alles seines Inhalts vnverbrüchlich zu halten / vnd demselben nachzugeleben / auch darwider nicht zu thun / noch zu schaffen / daß darwider gethan oder gehandelt werde / in keine weiß noch weg. In Vrkund dessen haben Wir diese genemhaltung eigenhändig vnterschreiben / vnnd Vnser gewöhnlich Königlich Insiegel hiefür zu drucken befohlen. Geben in der Statt Tholouze den 24. Tag Wintermonats / im Jahr als man zahlt nach Christi Vnsers Erlösers Geburt 1659. im 17. Jahr Vnserer Regierung.

INSTRVMENTVM PACIS GENERALIS

Das ist:

Olivischer Allgemeiner Friden-Schluß/

So zwischen

Der Königl. Majest. zu Polen/ ꝛc.

Vnnd dero

Hohen Bunds-Verwandten

Als der

Romischen Keyserlichen Majestät

vnd

Churfl. Durchleucht. zu Brandenburg/ ꝛc.

an Einem/

Vnd dann

Der Konigl. Maj. vnd Cron Schweden/ ꝛc.

am andern Theile

Den 3 Maji neues Calenders Ann. 1660.

Im Kloster Oliva bey Dantzig

getroffen worden.

SOll ein gäntzlicher Friede/ vnnd ewig auffrichtige wahre Freundschafft seyn zwischen dem Durchläuchtigsten vnd Großmächtigsten Herrn / Herrn Joh. Casimir Königen von Polen vnnd Groß-

Hertzogen in Littauen/ꝛc. Vnd Ihrer Königl. Majest. Nachkommen/ wie auch dem Königreich Polen/vnd Groß Hertzogthum Littauen/ vnd dero zugehörigen Landen vnd Provintzen/ auch Ihrer Maj. vnnd der Cron Polen Confœderirten vnnd Bunds-genossen/ Insonderheit dem Allerdurchlauchtigsten vnnd Großmächtigsten Herrn/ Herrn Leopoldo erwehltem Römischen Keyser/ ꝛc. ꝛc Vnd allen deroselben Erben/ Nachkommen/ Königreichen/ Ländern vnnd Provintzen/ Wie auch dem Durchlauchtigsten Fürsten vnnd Herrn Herrn Friederich Wilhelmen/ Marggrafen zu Brandenburg/ des H. Röm. Reichs Ertz-Cammerern vnd Churfürsten zu Magdeburg in Preussen/ ꝛc. Hertzogen/ dessen Erben vnd Nachkommen/ Provintzen vnd Landen inn vnd außer dem Röm. Reich gelegen/ auff einer Seiten: vnd dan zwischen dem Durchlauchtigsten Fürsten vnnd Herrn Herrn Carl. der Schweden/ Gothen vnd Wenden Erb-Könige/ ꝛc. ꝛc. Vnd dessen Erben vnnd Nachkommen/ Wie auch dero Cron Schweden vnnd derer zugehörigen Provintzen vnnd Landen auff anderer Seiten: Also/ das ins künfftige ein Theil dem andern gar keine Feyndseligkeit weder heimlich noch öffentlich/ weder durch sich selbst/ noch durch andere erweise/ noch auch zu einigem Nachtheil ein vñ andrer Part mit andern Feynden Bundnüsse/ so jhren Friedens-Tractaten zu wider/ zu machen/ auch zu einiger Verkleinerung beyder Partheyen/ weder vor sich selbst Vrsache gebe/

noch

noch andere darzu veranlaße / sonder beyder Theils soll eine Parthey der andern Nutz vnd Ehre zu befördern / jhme höchst laßen angelegen seyn / treue Nachtbarschafft / guten Friede vnd auffrichtige Freundtschafft halten / doch also / das auch in jhrem Vigor vnd Würde verbleiben die Pacta vnnd Bündnüsse / welche so wohl vor Alters / als auch in ietzigem letzten Kriege zwischen der Römischen Keyserl Majest. vnnd Königl. Majest in Polen / vnd dero Cronen gemacht / vnd auffm Warschauischē Reichs-Tage befestiget worden / wie auch das die ewige Bündnüs / so zwischen dem Könige vnd Königreiche Polen / vnnd dem Churfürsten zu Brandenburg zu Welau vnnd Bidtgoste beschlossen / vnnd öffentiich bestetiget worden in allen Puncten vnnd Clausulen steiff vnd feste verbleibe.

2. Soll auff beyden Seiten eine ewige vnnd immerwährende Vergessentheit vnnd Amnestia seyn alles dessen / was bißhero zwischen beyden Theilen feyndliches vorgegangen / also / das in das künfftige keine Parthey der andern weder heimlich noch öffentlich / weder vnter dem Scheine des Rechtens / weniger durch gewaltsame That erweisen oder zugeben soll / daß dergleichen durch die Jhrige begangen werde Es wird auch allgemeine Amnestia ertheilet allen vnd ieden / wes Standes / Condition vnd Religion die sein / wie auch allen Gemeinen beyderseits / welche es mit dem Feynde gehalten / oder unter feyndliche Botmässigkeit kommē sind

vnd sollen alle vnd iede jhrer Besitzungen/Rechte/ Privilegien vnnd Gewohnheiten/ so woll Gemeinen/ als absonderlich Geistlichen vnnd Weltlichen/welche sie vorm Kriege gehabt/ genießen vnnd gebrauchen: Soll auch kein Gemein,noch Privat,Person/ das sie es mit dem Feynde gehalten/ belangt werden/ soll auch niemanden frey stehen/ dem andern/ das er sich in feyndliche Protection begeben/beschwerlich zu sein/oder straffwürdig zu achten. Alle Rechten/ Privilegia/ Freyheiten vnd Immunitäten aller vnd ieder/ so auff feyndlicher Seiten gestanden/so sie vor disem Kriege gehabt/sollen beyderseits wieder erneuert vnnd ergäntzt werden/iedoch vnverletzt in allem der ewigen Bundnüs zwischen dem Könige/vnd dem Reiche Polen/ vnnd dem Chur,Fürsten von Brandenburg zu Welau vnd Bidegost gemacht/ vnd auff allgemeinen Reichs,Tage confirmiret. Alle Jura Caduca, welche wegen feyndlicher Protection vnd Anhang andern gegeben/ vnnd bißhero durch Decreta nicht seint zur Execution gebracht worden/ so seint entweder Edelleuten oder andern Gemeinen gegeben worden/ werden abgeschafft/ vnd auffgehoben/ doch vorbehalten die Decreta/ welche gedachter Vrsachen wegen im Königreich Polen vnnd Groß,Fürstenthum Littauē in allen vnd iedenZusammenkunfften/ vornehmlich aber auff Reichs,Tagen gemacht/vnnd zur Execution gebracht worden/ gleicher Gestalt auch vorbehalten die Constitutiones des Königreichs Polen vnd Groß,Fürstenthums Littauen.

3. Der Durchläuchtigſte König/ vnnd das Königreich Schweden tritt dem Durchleuchtigſten König/ vnd Königreich Polen/ Elbingen vnnd Marienburg in Preußen wieder ab/ welche Städte ſie bißhero innen gehabt/ wie es bey Vnterſchreibung des Friedens-Inſtruments/ verglichen/ mit allen vnnd ieden kleinen Schantzen vnnd Veſtungen bey gedachten Städten/ vnnd alles was ſie bißhero in Preußen innen gehabt/ vnnd ſollen in gedachten Orten ohne Falſch hinterlaßen werden aller Kirchen-Ornat/ Kleider vnd Glocken/ vnnd alles was zum GOttes-Dienſte gehörig iſt/ gleichfals alle Cantzley-Bücher/ Privilegien/ Acten/ Geſchütz vnnd Munition/ welche bey der Eroberung gefunden worden wie auch alle Depoſita ſo aus Polen vnd beyde Preußen daſelbſt ſind beygeſetzet/ oder anders wohin geführet worden. So ſollen auch alle Schulden/ ſo von Schweden in diſen Städten gemacht worden/ ſie ſeyen öffentlich/ oder Privat-Schulden bezahlet werden.

4. Der Durchlauchtige Hertzog in Churland vnd Semigallen mit dero Fürſtl. Gemahlin/ Fürſtl. Kinderen vnd gantzer Fürſtl Hoffhaltung/ ſoll ohn einige Säumnus innerhalb 8. Tagen vom Tage der Vnterſchreibung an/ vnerwartet der Ratification derer Dinge/ welche von Schwediſcher Seiten eingegangen worden/ in vollige Freyheit vnnd vorigem Stand geſetzet/ vnnd auff die Grentzen Churlandes oder Semigallen ſicher/ vnnd Fürſtli-

chem Stande gemäß gebracht werde. Auch sollen alle seine vnnd der seinigen weggeführte oder zu Riga beygesetzte Mobilien / alle abgenommene Schrifften / öffentliche vnnd Privat-Documenta treulich außgehändiget / vnnd in erwähnte Fürstliche Residentz gebracht; Alle Obligationes vnnd Recognitiones, welche vom Fürsten oder dessen Vnterthanen die Schweden erzwungen / sollen gäntzlich cassirt / vnnd vor vnkräfftig erkant werden / Immaßen dann auch die Schwedische Decreta / so diesen Krieg über zwischen denen Einwohnern in Churland vnnd denen zu Riga gemacht worden / nichtig seyn. Die Schiff-Fahrt vom Meere biß nach Mitau soll frey seyn / wan der gebührliche Zoll zu Riga abgelägt worden. Die vom Generall Duglas auff der Cron Schweden Versicherung bey denen Mitauern gemachte Schulden sollen bezahlet werden. Den Einwohnern in Churland sollen alle jhre in Riga verwahrte vnnd vertrauete Güter trewlich wieder gegeben werden. Die Churländische Gräntze soll laut der Fürstlichen Investitur bey vorigen Grentzen / nemlich in die Mitte des Flusses Duna / mit dessen Nutzungen vnd Einräumen aller disseits gelegenen Orten bestehen. Der Durchl. König in Schweden wird dem Durchl. König in Polen als Ober-Herren des Fürstenthums Semgallen / oder dem Hertzog in Churland abtreten das Castell Bauschke / vnnd soll der König vnd das Reich Schweden über das Hertzogthum Churland / Semgal-

len

len vnnd Pillauiſche Diſtrict nichts prætendiren wegen des Liefflandes

5. Alles was in Polen / Littauen vnd angehörigen Provintzen / dieſen Krieg über dem Durchlauchtigſten König vnnd Königreich Schweden vnnd deſſen Generalen entweder von Privat-Perſonen / gantzen Gemeinen Kriegs-Heeren / vnnd Provintzen freywillig / oder abgenöthiget iſt gegeben worden / ſollen die hierüber auffgerichtete Diplomata, Inſtrumenta vnnd Verſchreibungen alle treulich in Originali dem Durchl. Könige vnnd Reiche Polen bey der Außwechſelung der Ratificationen außgehändiget werden: So auch deren einige durch Schiffbruch oder andere weiſe verlohren wie die Herren Schwediſchen Commiſſarien berichten / ſollen dergleichen Schrifften vnnd Acta Publica & Privata caſſiret / vnnd hiermit auffgehoben ſeyn / vnd erkläret ſich Ihre Königliche Majeſt. vor ſich / dero Reich vnd Erben / das deßwegen denen Königen vnnd dem Reiche Schweden über die Provintzen / Kriegs-Heere / oder Privat-Perſonen in Polen / Littauen / Samogitien kein Recht zu wachſen ſoll oder kan. Es ſollen auch von den Schweden alle Archiven, Acta Publica, Caſtrenſia, juridica, Geiſt. vnnd Weltliche welche aus Polen vnnd Littauen weggeführet / vnnd die noch bey handen ſeyn / wie auch die König. Bibliothec reſtituirt werden.

6. Alles grob vnnd klein Geſchütz / ſo in Polen vnnd Littauen gefunden vnnd genommen

worden/es stehe entweder der Republic/ Städten oder Privat-Personen zu/ soll von Schweden wieder gegeben/ vnnd vor das jenige/ so aus dem Reiche weggeführet worden/ gebührliche Satisfaction geleistet werden.

7. Alle/ die von beyden Theilen zur Zeit dieses Kriegens/ es sey an was Ort es wolle/ sind gefangen worden/ sollen alsbald nach beschehener Ratification dieses Friedens ohne Ranzion ledig gelassen werden/es sey dan/ das sie sich zuvor eines anderen verglichen/ doch sollen sie alle Vnkosten/ so auff jhren Vnterhalt Zeit währender Gefängnüs gegangen/ wie auch die Schulden/ so sie darinnen gemachet/ völlig bezahlen.

8. Alle so woll öffentliche/ als Privat-Schulden/ welche von den Schweden in den Städten des Königreichs Polen/ vnd Groß-Hertzogthums Littauen sind gemachet worden/ sollen ohne Falsch bey der Ratification bezahlet werden/ Insonderheit die Summa/ über welche die Stadt Thoren vnnd Privat-Inwohner bey übergab derselben in der Capitulation ist versichert worden. Alle bewegliche Güter/ welche von den Einwohnern des Königreichs Polen/ vnd Groß Hertzogthums Littauen/ in die Städte in Preussen sind geflüchtet worden/ sollen restituiret werden.

9. Die Commercien zwischen beyden Königreichen/ vnnd dem Groß-Fürstenthumb Littauen/ wie auch allen angehörigen Provinzen/ sollen nebenst freyer ungehinderter Schiffahrt

fahrt in vorigen Stand gesetzet werden: Es sollen auch die Unterthanen so wohl des Durchlauchtigsten Königs in Polen vnnd seiner Majestät Confœderirten/ als des Durchlauchtigsten Königs in Schweden/ so hin vnd wieder handelen/nicht mit höheren Zöllen/ als die Einwohner des Orts/ wo der Zoll bezahlet wird / beschweret werden. Die Inwohner in Groß-Polen/ weß Standes die sein/ sollen so wohl zu Wasser als zu Lande mit neuen Zöllen vnnd Aufflagen zu Stettin nicht belegetwerden.

10. Herren Sigismundo vnnd Güldenstern Castellan zu Dantzig/ sollen seine Güter/ welche er in Holland/ ehe solches in des Königs von Schweden Besitz kommen / erblich gehabt/ von Schweden wieder eingeräumet werden.

11. Vnnd damit die Vrsachen der Uneinigkeiten vnd Kriege zwischen beyden Reichen gäntzlich auffgehoben werden / als renuncijret der Durchlauchtigste König in Polen aus bloßer Zuneigung gegen seine Unterthanen vnd aus Begierde des Friedens / vor sich vnnd seine Nachfolger gut vnnd freywillig alles Erbrecht / welches seiner Majestät zustehet / oder zustehen kan / an dem Königreiche Schweden/ Groß-Fürstenthum Finnland / vnnd angehörigen Provintzen / vnnd transferirt selbige Rechte gäntzlich auff den Durchlaucheigsten Carl. König in Schweden / zehlet loß alle Stände vnnd Unterthanen in Schweden von aller Pflicht/ vnnd Eyd: vnnd lassen sie in eintziger vnnd völ-

liger Besitzung des durchl. Königes in Schweden / welchen er hier mit setzet zu völliger vnnd rechtmässiger Besitzung des Königreichs Schweden / vnnd renuncjiret hiemit allen seinen Anforderungen auff ewig; Doch behält jhme der Durchl. König in Polen / so lange er bey Leben seyn wird / vor den gantzen Schwedischen Titul vnnd Wapen solche in Schrifften Siegelen / vnnd auff alle andere weise zu gebrauchen / gleichfals behält jhme der Durchleucht. König vor alle Rechte auff seine Patrimonial-Erb vnnd Lehn-Güter in Schweden alle die jenige / so aus Schweden wegen des Kriegs mit Polen sind vertrieben worden / sollen mit jhren Erben wieder in jhre Güter eingesetzet werden / oder darvor gnugsame Satisfaction zu empfangen haben.

12. Der Durchleuch. König von Polen / vnnd die Stände des Königreichs / als des Groß Fürstenthums Littauen tretten ab dem Durchleucht König in Schweden / das Theil von Liefland über der Düna / welches die Schweden unmittelbahr vor den Stumdorffischen Tractaten Anno 1635. besessen / vnnd solches mit allen Gerechtigkeiten / Jurisdiction / Regalien / Ober-Bottmässigkeit vnnd Grentzen auff ewig / vnnd zehlen loß alle vnnd jede Stände vnnd Einwohner dieses Theils in Liefland von aller Pflicht / Treue / vnnd Gehorsamb / vnd eignen sie zu dem völligen Eigenthumb des Königs in Schwedē / vnd tretē jhme hiermit alle Rechte / vnd Anfoderung / so sie bißhero gehabt / was auch vor Rechte vñ Anfoderūg / die Konige / vñ Konigreich Poln auff Est-

ſkonie vnd die Inſul Oeſel gehabt/wie auch auff andere zu Liefland gehörige Inſuln/wird gleichfals gäntzlich dē Könige in Schwedē überlaßē jedoch geſchiehet von dem Durchlauchtigſten König vnnd Königreiche Polen dieſe Abtrettung mit nachfolgenden Bedingungen.

1. Sol in dem Schwediſchen Liefland freye übung der Römiſch-Catholiſchen Religion zugelaßen/die Kirchen mit jhren Einkommen vnd Zugehörungen / wie es vor dem Kriege geweſen/reſtituiret/ vnnd niemand wegen der Catholiſchen Religion gedrückt/ noch beſchweret werden.

2. Weil zwiſchen Churland / vnnd dem Schwediſchen Liefland der Strom mitten im Fluß Duna die Grentze machen ſoll / als ſollen alle Schantzen / ſo von den Schweden auff der lincken Seiten des Duna Strohms / es ſey vnter Vorwand wie es wolle/auffgeworffen worden/ abgeſchaffet/ vnnd eingeriſſen werden/ alſo das die Schweden diſſeits des Fluſſes kein Recht/ Einkommen / auch nicht freye Holtzung vorwenden können.

2. Die Schiff-Zeichen / ſo von Schweden zu Domoſnes vnnd Lukrot auffgerichtet worden / weil es auff Piltiſchem Gebiet iſt / ſollen abgeſchaffet werden / doch können ſie / wo die Schweden deßwegen mit den Herrn des Orts übereinkommen werden / wider auffgerichtet werden.

4. Denen ſo aus Liefland wegen des Krieges vertrieben worden / ſollen jhre Land

güter wider eingeräumet werden / selbige zu erkauffen/oder soll jhnen gnugsame Erstattung an Gelde geschehen / welches sie mögen ungehindert mit sich wegführen / Insonderheit soll dem Herren Pachet seine Freyheit vnd Güter wieder gegeben werden.

5. Denen Herren Grafen von Dona vnnd jhren Anverwandten sollen jhre Güter in Liefland restituiret / oder jhnen davor gnugsame Satisfaction gegeben werden.

6. Die Insul Dalen / weil sie disseits der Duna ist/sol dem Hertzog aus Churland wieder gegeben werden.

7. Gleichfals sol die Insul Kuhnen mit denen bißher genossenen Intraden gedachtem Hertzoge restituiret werden.

8. Alle Aempter vnnd Jurisdictionen in Liefland sollen den itzigen Besitzern die Zeit des Lebens gelassen werden.

9/ Was vor Zölle zu Wasser vnd Lande in Liefland / insonderheit auff dem Duna Fluß/vor dem Anstande gewesen / selbige sollen in solcher Anzahl vnnd an den vorigen Orten verbleiben / so aber entweder die alten erhöhet/ oder neue auffgerichtet worden / sollen beyderseits abgeschafft werden / vnnd soll freye Handlung sein zwischen denen Einwohneren in Polen/Littau/Preussen vnnd Churland/mit denen in Riga vnnd andern Einwohnern in Liefland.

10. Die Einwohner in Polen / Littau / Samogitien / Preussen vnnd Churland / welche

Wah

Wahren in Liefland bringen/ vnnd daselbst handeln/ sollen daselbst nit mit Recht belanget werden/ Außgenommen in Criminal-Mißhandlungen/welche Freyheit denen Liefländeren in Polen/ Littau/ Preussen vnnd Churland gleichfals soll gestattet werden.

11. Die Streittigkeiten wegē der Grentzen/ vnnd zwischen den Einwohnern sollen durch Commissarien beyder Reiche auff Art vnnd Weise/ wie sie sich verglichen/ entschieden werden.

12. Alle bewegliche Güter/welche von Polen/ Littauern/ Samogiten/ Preussen/ vnnd Churländern nach Riga oder anders wohin in Liefland geflüchtet worden/ sollen abgefolget werden.

13. Die Schulden/ welche von Riga oder andere Liefländer vor diesem Krieg/ oder Zeit währendes Krieges in Littauen oder anderswo gemachet/ sollen bezahlet werden.

14. Alle Littauische/ Samoytische vnnd Churländische Vnterthanen/ welche vnter währendem Kriege sich in Liefland geflüchtet/ oder hinein geführet worden/ sollen mit allen jhren Mobilien jhren Herren ohn allen Rechtlichen Proceß restituiret werden/ welches gleichfals mit denen Liefländischen Vnterthanen/ so vnter währendem Kriege in Littauen vnnd Churland kommen/ geschehen soll.

15. Das Theil von Liefland/welches zur Zeit des Anstands in diesem Kriege über/ vnter der Botmäßigkeit des Reichs Polen vnnd

Groß-

Groß-Fürſtenthums Littauen geweſen / als Düneburg/Rociten/ Lucen/ wie auch alle andre Orte / welche die hier zu verordneten Commiſſarien befinden werden/ daß ſie vnter Polniſchen Gebiete geweſen / als Marienburg mit dem gantzen Gebiete/ allen Dörfferen / Nutzungen/ Einkunfften / Zöllen vnnd aller Zugehör / ſoll gantz vnnd gar mit allem Rechte/ aller Juriſdiction vnnd Herrſchafft verbleiben dem Könige vnnd Reiche Polen vnnd Groß-Fürſtenthum Littauen / vnnd ſoll der Durchl. König von Polen den Titul Liefland führen vnnd frey gebrauchen. Es ſollen auch die Könige vnnd das Reich Schweden über diß Theil Liefland/ ſo von den übrigen abgeſondert/ kein Recht oder Anforderung prætendiren. So auch der König von Schweden in etliche Orte / ſo in dieſem Theile Liefland gelegen/ oder auch woll gantz entweder durch Waffen/ oder durch Tractaten / oder auff andre Weiſe von dem Moſcowitter / der es ietziger Zeit inne hat / erlangen würde / ſoll ſolches dem Könige vnnd Reiche Polen freywillig vnnd ohne Erſtattung der Krigs-Vnkoſten eingeräumet werden.

14. So bald gegenwertiges Friedens-Inſtrument vnterſchrieben/ ſoll innerhalb 7. Tagē Marienburg mit herumbliegenden Schantzen von Schwediſcher Beſatzung befreyet / vnnd die Beſitzung Ihrer Königlichen Majeſtät in Polen übergeben / die Schwediſche Beſatzung aber nach Elbingen geführet werden/ die Veſtung Bauſchke/ vnnd ſo einige andere Oerter

in Po-

in Polen Churland vnd Semgallē mit Schwedischer Besatzung beleget/ sollē innerhalb 8. Tagen von vnterschriebenem Friedens-Instrument anzurechnen/ eingeräumet / vnnd die Besatzung nach Riga geführet werden. Der Durchlauchtige Hertzog in Churland soll gleichfals innerhalb 8. Tagen von vnterschriebenem Friedens-Instrument an mit seinem Fürstenthum nebenst seiner Frstl. Gemahlin gantzem Fürstl. Hause vnnd Familien in völliger Freyheit gestellet werden. Elbingen aber soll so lange in Schwedischen Händen bleiben biß der Friede wird ratificiret werden/ nach dem aber die Ratification außgewechselt worden/ soll Elbing alsobald Ihrer Königl. Majestät in Polen auff Art vnnd Weise / wie obgedacht/ übergeben vnnd die Schwedische Besatzung zu Wasser abgeführet werden.

15. Gleichmässiger Friede / Freundschafft vnnd Amnestia oder Vergessung aller vorgegangnen Feyndseligkeiten mit allen Puncten vnnd Clausulen/ wie in diesem Instrument verglichen / soll immerwährend steiff vnnd feste bleiben zwischen der Röm. Keyserl. Majest. als dem vornehmsten Bundsgenossen / wie auch deroselben Erben vnnd Nachkommen/ Königreichen / Provintzen vnnd Ländereyen: Vnddan zwischen Königl. Majest. in Schweden vnnd deroselben Erben vnd Nachkommen/ dem Reiche Schweden vnnd zugehörigen Provintzen/ vnnd dero Vnterthanen vnd Einwohnereyen / also das alle Feindseligkeiten / welche entwe-

entweder vor diesem Kriege / oder in demselben inn / oder außer Polen / entweder wegen der Ihrer Königl. Majest. vnd dem Reiche Polen / krafft alter vnd newer Bundnüsse vnnd Verträge geleisteten Hülffe oder aus anderen Vrsachen / wie die Nahmen haben können / entstanden sind / in ewige Vergessenheit sollen gestellet werden / also das keinem Theile frey stehen soll / es sey vnter was Vorwand es wölle / des andern Theil Stat / Reiche vnnd Provintzen öffentlich oder heimlich / vor sich selbst oder durch andere mit Waffen anzugreiffen / oder einige Feindseligkeit zu verüben / sondern es soll ein Theil des anderen Nutzen suchen / vnd zwischen beyderseits Städten vnnd Vnterhanen alles in vorigen Stand / Freundschafft vnnd Verträuligkeit gesetzet werden / soll auch niemanden von beyder Theilen Vnterthanen schädlich seyn / vnnd zum Nachtheil gereichen / das er dem andern Theil angehangen.

16. Damit auch dieser Friede vnnd Freundschafft desto fester vnnd beständiger seyn möge / wil Ihre Röm. Keyserl. Majestät aus Liebe zum Frieden / zu dessen Beförderung Ihre Keyserl. Majest. eintzig vnnd allein die Waffen ergriffen / alle die jenigen Oerter / welche in Pommern mit jhrem Volcke besetzet seynd / bey der Execution dieses Friedens wieder abtreten / vnnd dem König in Schweden wieder einräumen / gleichfals sollen auch die Oerter / welche zur Zeit der Friedens-Execution in Hollstein mit Keyserl. Besatzung wersetzen sein / jhrem vorigen Herrn widereingeräumet werden.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

B.18. C62.

Digitized by Google

Digitized by Google